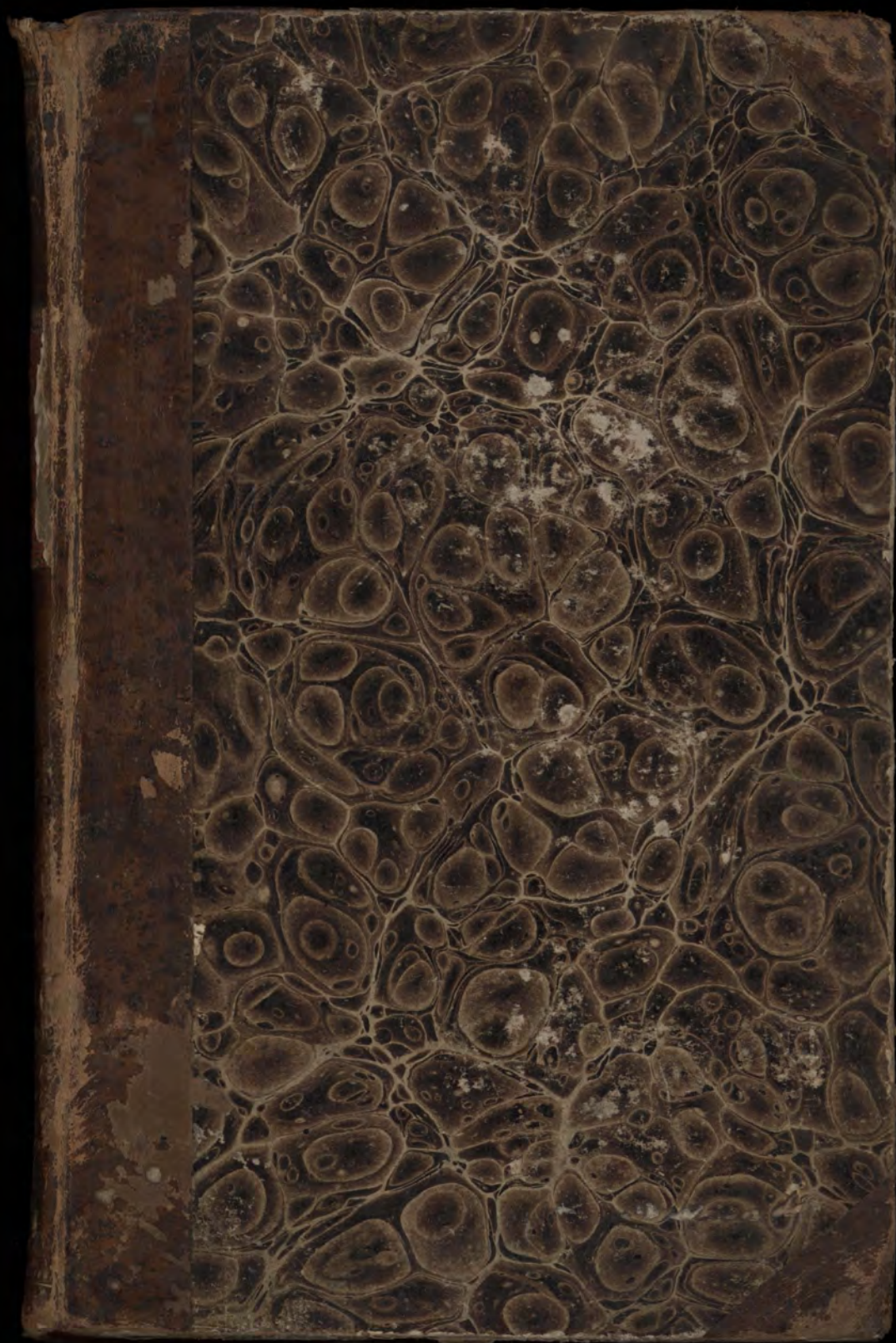






36,

Das
jetzt bestehende
Provinzial-Recht

des
**Herzogthums Schlesien und
der Grafschaft Glatz.**

Im Auftrage
des
Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von **Kampz**
ausgearbeitet

von
A. Wengel,
Ober-Landes-Gerichts-Rathe und Direktor des königlichen
Fürstenthums-Gerichts zu Neisse.

Breslau,
In Kommission bei Josef Marx und Komp.

1839.

Provincial-Rechts-Revision



48785

34

zum nützlichen Gebrauch
der Provinzial-Landtage

ZBIORY SLASKIE

Akc R 356/74/5

Vorwort.

Man geht bei der gegenwärtigen, von des Königs Majestät angeordneten, Revision der Provinzial-Rechte davon aus, zunächst eine vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Provinzial-Rechtszustandes zu bewirken, um dadurch zu ermitteln, welche Rechts-Institute und speziellen Rechtsnormen es sind, um deren Beibehaltung, Modification oder Aufhebung es sich handelt. Daher ist zunächst eine Zusammenstellung dieser Rechtsnormen angefertigt. Diese wird demnächst dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden, um als Organ der Provinz über die Beibehaltung oder Aufhebung der zusammengestellten Rechtsnormen sich zu äußern. Erst nachdem auf diese Art die Materialien gesammelt, gesichtet, geordnet und begutachtet worden, wird im Ministerium für die Gesetz-Revision der Entwurf eines Provinzial-Rechts-Boder

ausgearbeitet und zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden.

Diese Vorbemerkung war erforderlich, um den gegenwärtigen, auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers von Kampf Excellenz ausgearbeiteten, und mit dessen Genehmigung öffentlich vorgelegten Entwurf richtig beurtheilen und verstehen zu können. Es ist derselbe für Schlesien jene Zusammenstellung der Provinzial-Rechtsnormen, über welche der Provinzial-Landtag sich zu äußern haben wird. Hieraus erklärt sich Manches, was faßt auffallen möchte; hierdurch rechtfertigt sich Verschiedenes, was Tadel verdiente, wenn nicht eben zu einem bestimmten praktischen Zweck geschrieben wäre.

Im Einzelnen muß die Rechtfertigung der Zusammenstellung — Entwurf genannt — den Verfasser rechtfertigen; im Allgemeinen aber erscheint es nicht überflüssig, Folgendes zu erwähnen.

Wer das Schlesische Provinzial-Recht irgend kennt, der weiß auch, daß es sich dabei durchaus nicht um ein Recht handelt, welches in ein System gebracht werden könnte; eben so wenig um eine Reihenfolge von Rechtsnormen, die als das Produkt einer eigenthümlichen Nationalität, einer allgemeiner Rechtsansicht des Volks, betrachtet werden könnte, die geschichtlich zu erklären, und mit ihm verwachsen wäre.

Es beschränkt sich auf einzelne Rechtsnormen ohne inneren Zusammenhang, und oft, namentlich jetzt, nach Aufhebung des früheren subsidiarischen Rechts, ohne alle Basis, ja mitunter ohne die Möglichkeit einer Anwendung. Insbesondere sind auch die Gewohnheits-Rechte größtentheils derselben Art.

Von dieser Beschaffenheit ist der Stoff, der zu verarbeiten war, um ein Bild des jetzt bestehenden Provinzial-Rechts zu geben. Dabei kam es nicht darauf an, in die Jahrhunderte zurückzugehen, in denen Schlesien von einem slavischen Volksstamme bezogen wurde, in denen später die Piasten es beherrschten, oder in die Zeit, in der es nach und nach ganz unter Böhmische Hoheit kam, um die Rechtszustände jener Zeit zu untersuchen, und danach die wenigen Rechtsquellen, um die es sich handelt, zu ergänzen. Ein solches Verfahren, wie interessant es auch in wissenschaftlicher Beziehung wäre, würde nur dann das richtige gewesen sein, wenn die Aufgabe die gewesen wäre, ein Bild zu geben, wie die in älteren Quellen des Provinzial-Rechts enthaltenen Rechtsnormen sich im Leben jener Vorzeit gestalteten.

Aber nicht jene Zustände waren zu schildern. Vielmehr war es die Aufgabe: zu zeigen, welche der einst bestandenen Rechtsnormen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und nach dem heutigen Zu-

stände, noch jetzt als geltende Provinzial-Rechtsnormen zu betrachten sind, wie sie sich als provinzielle, zu dem jetzt geltenden allgemeinen Recht verhalten, wie sie in den gegenwärtigen Rechtszuständen leben haben oder nicht.

Faßt man so die gestellte Aufgabe richtig auf, so wird man sich überzeugen müssen, daß der Stoff eine andere, als die gewählte Behandlung nicht gestattete. Der Verfasser mußte sich darauf beschränken, die Provinzial-Rechtsnormen, die er als jetzt geltend ermittelt hatte, zusammen zu stellen, und in den Motiven theils zu erklären, theils die Gründe anzugeben, aus denen sie als überhaupt und noch jetzt geltende anzusehen sind. Nur insofern es dazu erforderlich schien, ist die Geschichte berührt worden.

Wie weit der Verfasser ertheilten Anweisungen folgen mußte, wie weit er eignen Ansichten folgen konnte, ist in der Rechtfertigung des Entwurfs gehörigen Orts erwähnt; nur Eines muß hier zum Verständniß angeführt werden.

Da der Verfasser angewiesen war, auch diejenigen Rechtsnormen in den Entwurf aufzunehmen, deren Bestehen zweifelhaft ist, so mußte mancher Satz aufgenommen werden, der nach des Verfassers subjektiven Ansicht nicht aufzunehmen gewesen wäre. Der Verfasser hat

die Gründe seiner abstimmtigen Ansicht in den Motiven angeführt.

Was die Vollständigkeit der Sammlung, nach den in den Einleitungs §§. aufgestellten Begriffsbestimmungen, anlangt, so ist zwar nicht zu läugnen, daß sich derselben die wesentliche Schwierigkeit entgegenstellt, daß die Materialien so zerstreut und in vielen Aktenstücken versteckt sind, daß es dem einzelnen Sammler nicht möglich ist, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß ihm nichts unbekannt geblieben sei. Der Verfasser hat jedoch langjährige und mühsame amtliche Vorarbeiten benützen können, und schließlich die Arbeit bei allen Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien durch eigenen Vortrag zur Berathung gebracht, so daß nicht zu fürchten ist, daß etwas Wesentliches übergangen sein könnte.

Hiermit glaubt der Verfasser sich über Veranlassung, Zweck und Inhalt seiner Arbeit genügend erklärt zu haben. Ob und was von den bisherigen Provinzial-Gesetzen in einem Provinzial-Rechtskodex aufgenommen werden wird, läßt sich nicht voraussehen. Das aber müssen alle Unbefangene einräumen, daß jeder vernünftigen und sachgemäßen Erörterung darüber: ob und welches Provinzial-Recht Bedürfniß einer Provinz ist, eine Uebersicht des gegenwärtigen Provinzial-Rechtszustandes derselben zur Grundlage dienen muß.

Wer es für unnöthig hält, das Provinzial-Recht einer Provinz kennen zu lernen, weil er es schon des Prinzips wegen verwirft, der vergißt, daß der Gesetzgeber sich dem Bedürfniß des Lebens anschließen muß, und daß sich eben so wenig ein Gesetzbuch bloß aus modernen Prinzipien und Folgerungen aufbauen, als zu Ehren des konservativen Prinzips einem abgestorbenen Recht Leben einhauchen läßt.

Reiße, im September 1838.

Wenzel.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

	Seite
Einleitung	3
Allgemeines Schlesisches Provinzial-Recht.	
Vom Eigenthume	7
Vom Thierfange	8
Von Zinsen	8
Von fideikommissarischen Substitutionen	8
Von Vollmachtsaufträgen	9
Von Pfändungen	9
Von Vergleichen	9
Von der Schäferei-Gerechtigkeit	10
Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister	11
Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gefindes	11
Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit	12
Von dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnis	13
Insbesondere vom Auen-Recht	14
Insbesondere von den Diensten	16
Vom Pfarrzwange	18
Von Verwaltung der Kirchengüter	18
Von Pfarrgütern	19
Vom Zehnten	19
Von niedern und höhern Schulen	20

	Seite
Von den Staats-Gütern	20
Von Land- und Heerstraßen	21
Von Strömen	22
Von der Mühlen-Gerechtigkeit	23
Von der Jagd-Gerechtigkeit	23
Vom Bergwerksregal	24
Von der Gerichtsbarkeit	26
Insbefondere von Laudemien	26
Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten	27

Partikular-Recht von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Partikular-Lehn-Recht.

I.

Von den vormalig bischöflichen Lehen	29
--	----

II.

Von den Lehen in der Grafschaft Glatz	30
---	----

I. I.

Von den Lehen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer	31
---	----

Partikular-Recht der Grafschaft Glatz.

I.

Rechte in den Städten.

Vom Rechte und von der Aussicht	35
---	----

II.

Rechte des Adels und der katholischen Geistlichen.

Von Erbverträgen	35
Von Trennung der Ehe durch den Tod	36
Gesetzliche Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie	37
Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie	40
Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seiten-Verwandten	41
Vom Pflichttheil der Verwandten in aufsteigender Linie	43
Von der gesetzlichen Erbfolge der Seitenverwandten	43
Von der Pupillar-Substitution	44
Von legitimirten außer der Ehe erzeugten Kindern	44

III.

Erbrecht des Patrons	45
--------------------------------	----

IV.

Von der Jagd-Gerechtigkeit	45
--------------------------------------	----

Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau.

Vom Heergeräthe und von der Nistelgerade	45
--	----

Partikular-Recht des Fürstenthums Dels.

Von Sachen und deren Rechten	46
--	----

Von Gräben und Wasserleitungen	46
--	----

Von Pfändungen	46
--------------------------	----

Von Laudemien	47
-------------------------	----

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Nistel-Gerade	47
---	----

Von Trennung der Ehe durch den Tod	50
--	----

Von dem Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie	51
---	----

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie	51
---	----

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister	52
---	----

Von dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnis, insbesondere von den Diensten	52
---	----

Von Pfarrgütern und Einkünften	54
--	----

Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade	54
---	----

Von Trennung der Ehe durch den Tod	56
--	----

Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade	56
---	----

Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade	58
---	----

Partikular-Recht der Standesherrschaft Warthenberg.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Nistel-Gerade	60
---	----

Von Trennung der Ehe durch den Tod	61
--	----

Von der Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie	62
---	----

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie	63
---	----

Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg.

Vom Heergeräthe und von der Nistel Gerade	63
---	----

	Seite
Partikular-Recht der Standesherrschaft Müllisch.	
Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade	63
Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz	63
Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten	64
Von Trennung der Ehe durch den Tod	64
Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaft Freihan.	
Rechte der Richterämtern.	
Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten	65
Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaften Neuschles	
und Sulau.	
Rechte der Richterämtern.	
Von Trennung der Ehe durch den Tod	65
Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz,	
Wohlau, Sagan und Carolath-Deuthen.	
Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade	66
Von der gesetzlichen Erbfolge des Adels in allodifizierte Lehngüter.	66
Von den Gemein-Arbeiten	67
Von dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnis	67
Von Kirchenbauten bei Landkirchen	68
Von Pfarrgütern	69
Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau.	
Von dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnis	69
Von Parochien	69
Von Kirchenbauten	69
Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz.	
Von der Nistel-Gerade	70
Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath.	
Rechte der Richterämtern.	
Von Brautgeschenken	70
Von Trennung der Ehe durch den Tod	70
Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie	71
Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und	
der Seitenverwandten	71

Zweites Buch.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Zur Einleitung.

I. Von dem Privat-Rechtszustande in Schlesien vor Einführung des Allgemeinen Landrechts	75
II. Von dem gegenwärtigen Privat-Rechtszustande in Schlesien	77
III. Von der gegenwärtigen Redifikation des Schlesischen Provinzial-Rechts	80
IV. Rechtfertigung des Textes	83

Zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht.

Vorbemerkungen.

I.	
Von der Fassung des Entwurfs	87
II.	
Ueber die Rücksicht, die auf Fortbildung des Rechts durch Gewohnheit genommen ist	89
III.	
Ueber die Ehegatten-Entzession beim Adel, und über die Entzession in Gerade und Heergeräthe	91
A. Von der Ehegatten-Entzession beim Adel	95
B. Von der Entzession in Gerade, Nistel und Heergeräthe	100
IV.	
Von der Singular-Entzession in Allodial-Mitergüter	112

Zum Entwurf selbst.

Vom Eigenthum	126
Vom Tierfange	129
Von Zinsen	131
Von fideikommissarischen Substitutionen	132
Von Vollmachtsaufträgen	145
Von Pfändungen	146
Von Vergleichen	147
Von der Schäfereigerechtigkeit	147
Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister	154
Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gefindes	165

	Seite
Von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinden insonderheit	170
Von dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnis	172
Insondere vom Auen-Recht	177
Insondere von den Diensten	181
Von den Rechten und Pflichten der Kirchen. Einleitung	192
Vom Pfarrzwange	197
Von Verwaltung der Kirchengüter	198
Von Pfarrgütern	200
Vom Zehnten	201
Von niedern und höhern Schulen	204
Von den Staats-Gütern	207
Von Land- und Heerstraßen	209
Von Strömen	213
Von der Mühlen-Gerechtigkeit	216
Von der Jagd-Gerechtigkeit	220
Vom Bergwerksregal	225
Von der Gerichtsbarkeit	241
Insondere von Laudemien	243
Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten	246

Zum Partikular-Recht von Mittel- und

Nieder-Schlesien.

Vorbemerkung	250
------------------------	-----

Zum Partikular-Lehn-Recht.

Vorbemerkungen	254
--------------------------	-----

Rechtfertigung des Entwurfs selbst.

I.	
Von den vormals Bischöflichen Lehen	259
II.	
Von den Lehen in der Grafschaft Glatz	266
III.	
Von den Lehen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer	273
Partikular-Recht der Grafschaft Glatz	308
Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau	347
Partikular-Recht des Fürstenthums Oels	348

	Seite
Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	374
Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg	377
Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein	378
Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg	380
Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg	391
Partikular-Recht der Standesherrschaft Wittsch	393
Partikular-Recht der Standesherrschaft Gersdorf	394
Partikular-Recht der Minderfreien Standesherrschaft Reichen	396
Partikular-Recht der Minderfreien Standesherrschaften Neudorf und Eulau	398
Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carelath-Neuthe	400
Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau	419
Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz	420
Partikular-Recht des Fürstenthums Carelath	422

Anhang zum zweiten Buch.

I. Zu Seite 168	429
II. Zu Seite 189	432
III. Zu Seite 204	451
IV. Zu Seite 213	482
V. Zu Seite 220	507

Drittes Buch.

Das Wenzeslausche und das Casparische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Das Wenzeslausche Kirchen-Recht	517
Text des Kirchen-Rechts	522
Erster Abschnitt	525
Zweiter Abschnitt	557
Dritter Abschnitt	567

Zweites Kapitel.

Das Casparische Kirchen-Recht	577
Text des Kirchen-Rechts	579

Erster Abschnitt	Seite
Zweiter Abschnitt	588
Dritter Abschnitt	608
W. I. Orts-Nachweisung zum ersten Abschnitt des ersten Kapitels	610
W. II. Orts-Nachweisung zum zweiten Abschnitt des ersten Kapitels	615
W. III. Orts-Nachweisung zum dritten Abschnitt des ersten Kapitels	653
C. I. Orts-Nachweisung zum ersten Abschnitt des zweiten Kapitels	659
C. II. Orts-Nachweisung zum zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels	661
C. III. Orts-Nachweisung zum dritten Abschnitt des zweiten Kapitels	667
	671

Erstes Buch.

Entwurf

des

Allgemeinen Schlesiſchen Provinzial-Rechts

und der

Partikular-Rechte

von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Einleitung.

§. 1.

Das gegenwärtig geltende Schlesische Provinzial-Recht zerfällt in das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht, in die besonderen Partikular-Rechte einzelner Fürstenthümer und Landes-Herrschaften, und in die speziellen Lokal-Rechte.

§. 2 a.

Das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht enthält diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen, die, ohne allgemeine Landes-Gesetze zu sein, in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Einschluß derjenigen Landestheile gelten, die früher zum Herzogthum Schlesien gehörten, aber in Folge administrativer Eintheilungen mit andern Provinzen des Preussischen Staats vereinigt sind.

§. 2 b.

Rücksichtlich der von Schlesien getrennten, und der in neuerer Zeit dazu geschlagenen Landestheile, so erstreckt:

- 1) das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht sich auch auf den durch die Verordnung vom 30. April 1815. zur Provinz Brandenburg geschlagenen, früher zum Fürstenthum Glogau gehörenden, Schwiebusser Kreis, sofern es nicht auf später ergangenen Gesetzen beruht.
- 2) Dasselbe findet dagegen auf den, durch jene Verordnung zur Provinz Schlesien geschlagenen Theil des Markgrafthums Ober-Lausitz mit den Böhmischen Enklaven gar keine Anwendung.

- 3) Auf den Distrikt Katscher, der erst in Folge des Breslauer Friedens vom Jahre 1742, und auf das Domainen-Amt Zmielin, das erst in Folge des Tilfiter Friedens vom Jahre 1807. zu Schlessien kam, finden die früher ergangenen Schlessischen Provinzial-Gesetze keine Anwendung.
- 4) Auf die Stadt Rothenburg und die Dörfer Drehnow und polnisch Netkow im Grünberger Kreise, die dem Provinzial-Recht der Neumark unterliegen, findet das Schlessische Provinzial-Recht ebenfalls keine Anwendung.

§. 3 a.

Das besondere Schlessische Partikular-Recht enthält diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen, die, abweichend von dem Allgemeinen Schlessischen Provinzial-Recht, in einzelnen Fürstenthümern und Standesherrschaften allgemein gelten; und zwar, entweder für alle Personen oder Sachen, oder doch für eine Klasse von Personen oder Sachen, die, in Beziehung auf den Gegenstand der Rechtsnorm, vom Gesetz als eine besondere Klasse anerkannt ist.

§. 3 b.

Das Schlessische Lokal-Recht enthält diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen, die, abweichend von dem Provinzial- und Partikular-Recht, nur in einzelnen Theilen eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft gelten.

Allgemeines

Schlessisches Provinzial-Recht.

Schlichtes Privilegium

Das Privilegium ist ein Recht, welches dem Eigenthümer eines Grundstückes oder eines Gewässers zuerkannt wird, das ihm das Recht gibt, das Wasser in dem Grundstück oder dem Gewässer zu benutzen, ohne dass er dafür eine Abgabe zu zahlen hat. Das Privilegium ist ein Recht, welches dem Eigenthümer eines Grundstückes oder eines Gewässers zuerkannt wird, das ihm das Recht gibt, das Wasser in dem Grundstück oder dem Gewässer zu benutzen, ohne dass er dafür eine Abgabe zu zahlen hat.

Das Privilegium ist ein Recht, welches dem Eigenthümer eines Grundstückes oder eines Gewässers zuerkannt wird, das ihm das Recht gibt, das Wasser in dem Grundstück oder dem Gewässer zu benutzen, ohne dass er dafür eine Abgabe zu zahlen hat.

Vom Eigenthume.

A. E. R. Th. 1. Tit. 8. §. 33.

§. 4.

Brunnen darf der Eigenthümer ohne Erlaubniß der Polizei- Behörde nicht eingehen lassen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 8. §§. 103. u. f.

§. 5.

Wo die Gründe durch Auffpannung der Mühlen-Wasser in undirect werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Ab- fluss gehemmt werden muß, sind die Eigenthümer derer Müh- len, wenn letztere beibehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, so weit selbiger eingespannt wird, auch dem Befinden nach 100 und mehr Ruthen lang höher auf bei- den Seiten in Dämme einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und die Umstände erheischen, einen Haupt- und kleine Neben-Graben anzulegen, welche Gra- ben 15 bis 20 Ruthen vom Haupt-Damm, wenn es aber nur ein Neben-Damm ist, wenigstens 10 Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstoßende Gegenden verhindert und durch die Binnengraben das Grund- und Quell-Wasser bis unter die Mühlen-Gefälle abgeleitet werde.

§. 6.

Die Fischer dürfen sich bei Strafe nicht unterstehen, das Wasser in den Gräben zu verzäunen, oder mit Holz abzusehen und dadurch in seinem Abflusse aufzuhalten.

Vom Thierfange.

A. E. R. Th. 1. Tit. 9. §. 133.

§. 7.

Wer zur Jagdfolge in Königl. Forsten berechtigt ist, darf sie nur mit Zurücklassen des Gewehrs und der Hunde ausüben, muß auch dem nächsten Forstbedienten von der beabsichtigten Jagdfolge-Anzeige machen.

§. 8.

Umgekehrt müssen die Königl. Forstbedienten, wenn sie die Jagdfolge in einem Privat-Forst-Revier ausüben wollen, dasselbe beobachten.

Von Zinsen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 11. §. 804 — 808.

§. 9.

In Schlesien können bei Darlehen sowohl als andern Geldschulden, auch wenn sie durch Eintragung in das Hypothekenbuch sicher gestellt werden, Sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbeungen werden.

Von fideikommissarischen Substitutionen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 12. §§. 53 — 59.

A. E. R. Th. 2. Tit. 4. §. 47. u. f.

§. 10.

Zur Gültigkeit eines beständigen Familien-Fideikommisses ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

§. 11.

Eine fideikommissarische Substitution gilt nur zum Besten des ersten Substituten. Dasselbe findet auch statt, wenn die Errichtung eines beständigen Familien-Fideikommisses nicht landesherrlich bestätigt wird.

§. 12.

Auch durch den Tod des ersten fideikommissarischen Substituten wird keiner der folgenden fideikommissarischen Substituten erster fideikommissarischer Substitut.

Von Vollmachtsaufträgen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 13. §§. 75. 76.

§. 13.

Für das Verschaffen eines Darlehns kann von dem Bevollmächtigten an Mäklerlohn Eins vom Hundert gefordert werden.

§. 14.

Haben bei dem Verschaffen des Darlehns mehrere Bevollmächtigte konkurriert, so erhalten sie nur zusammen Eins vom Hundert.

Von Pfändungen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 14. §. 418.

§. 15.

Nöthigt die schlechte Beschaffenheit eines Weges einen Reisenden oder Fuhrmann, aus dem Wege zu biegen und über Aecker oder Saaten zu fahren, so darf er nicht gepfändet werden.

Von Vergleichen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 16. Abschn. 8.

§. 16.

Auf den Grund eines vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 17.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel und unverständlich abgefaßt ist.

§. 18.

Die Verjährung wird durch die von dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 19.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 20.

Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

Von der Schäferei-Gerechtigkeit.

A. E. R. Th. 1. Tit. 22. §§. 146 — 169.

§. 21.

Die Schäferei-Gerechtigkeit ist in der Regel als ein Vorrecht der Guts herrschaft anzusehen.

§. 22.

In der Regel sind ihr auch die Pfarrwiedmuthen unterworfen.

§. 23.*

In der Regel steht der Guts herrschaft das Recht zu, Schaaf von anderen außer der Feldmark belegenen, aber zu dem Hauptgut gehörenden, Vorwerken auf die Hutung zu bringen, wenn sie im Dorfe kein Vorwerk besitzt.

§. 24.

Auf den Grundstücken, auf denen nach §. 161. Tit. 22. Th. 1. A. E. R. gehütet werden darf, kann die Schäferei-Gerechtigkeit das ganze Jahr ausgeübt werden, ausgenommen

a. auf Wiesen, auf denen es nur von Martini bis George und

b. auf Saatsfeldern, auf denen es nur bis Mariä Lichtmeß und nur bei starkem Frost zulässig ist.

§. 25.

Auf den Brachfeldern der Dorfeinwohner hat das Zug- und Melk-Vieh derselben vor den Schaafen den Vortrieb.

§. 26.

Die Schäferei-Gerechtigkeit geht mittelst Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren, sondern nur durch Ersetzung des ihr entgegen stehenden Untersagungsrechts von Seiten der Verpflichteten.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister.

A. E. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31. u. f.

§. 27.

Bei der Erbfolge der Geschwister und ihrer Descendenten treten nur die Kinder ersten Grades an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, weitere Descendenten vorverstorbenen Geschwister des Erblassers werden durch die näheren ausgeschlossen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

A. E. R. Th. 2. Tit. 5., Gefinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 §. 22. u. 43.

§. 28.

Es ist seit Trinitatis 1798 nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden besondere, von der Stammheerde unterschiedene, Schaaf (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 29.

Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnesstatt ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde überlassen werden kann.

§. 30.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Schäfern, deren Knechten und Jungen und der Dienstherrschaft ist nach dem Edikt vom 16. August 1797*) zu beurtheilen, wenn die Schäfer schon vor Trinitatis 1798 in dem Dienstverhältniß standen, oder in die Rechte von Schäfern getreten sind, die schon vor Trinitatis 1798 in dem Dienstverhältniß gestanden haben.

§. 31.

Der Umzugs-Termin dienender Schäfer und Schäferknechte ist der 24. Juni.

*) Ist im Anhang abgedruckt.

Die Dienstkündigungen müssen vom 1. bis zum 15. Februar jeden Jahres erfolgen.

§. 32.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt, wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, ingleichen wegen des Anzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist, angenommenen Schäfer und Schäferknechte.

§. 33.

Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der kontraktmäßigen Dienstzeit sein Bewenden.

§. 34.

Wenn innerhalb der Kündigungsfrist (§. 31.) in der Herde ein unverhältnismäßiges Sterben vorfällt, so dürfen die Schäfer, ihre Knechte und Jungen wider den Willen des Brodherrn nicht abziehen.

§. 35.

Bei dem übrigen Landgesinde ist, beim Mangel ausdrücklicher Uebereinkunft, der 2. Januar, und wenn dieser ein Sonntag ist, der darauf folgende Tag die gesetzliche Antrittszeit.

Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit.

§. 36.

Die ständischen Verhältnisse Schlesiens reguliren:

1. das Gesetz vom 27. März 1824 G. S. 1824 S. 62.
2. die Verordnung vom 2. Juni 1827 G. S. 1827 S. 61.
3. die Kabinetts-Ordnung vom 24. Oktober 1833 G. S. 1833 S. 127.
4. die Kreis-Ordnung vom 27. Juni 1827 G. S. 1827 S. 71.

§. 37.

Das rechtliche Verhältniß und die Handlungen der schlesischen Landschaft sind nach dem Landschafts-Reglement vom 15. Juli 1770 und den dasselbe ergänzenden und modifizirenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 38.

Das rechtliche Verhältniß und die Handlungen des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien und die, mit Schlesien nach dem Gesetz vom 27. März 1824 zu einem landständischen Verbands-Verbande gehörenden, Landestheile sind nach der Verordnung vom 8. Juni und 28. Dezember 1835 (G. S. 1835 S. 101.; 1836 S. 7.) zu beurtheilen.

§. 39.

Die Rechtsverhältnisse mehrerer, durch den Ankauf von Rittergütern mit Correal-Schulden belasteten, Land-Gemeinden sind nach der Kabinetts-Ordnung vom 19. August 1835 (G. S. 1835 S. 184.) zu beurtheilen.

§. 40.

Das rechtliche Verhältniß der zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuerschäden und Viehseuchen bestehenden Sozietäten, so wie der einzelnen Gesellschaften unter sich, sind, so weit nicht in einzelnen Sozietäten durch Kommunal-Beschlüsse ein Anderes festgesetzt worden ist, nach folgenden Reglements zu beurtheilen, nämlich:

1. nach dem Reglement vom 24. November 1742,
2. der Deklaratoria vom 2. Dezember 1750,
3. der Deklaratoria vom 23. Dezember 1799,
4. dem Reglement vom 24. November 1765,
5. der Konfirmation vom 8. Mai 1791,
6. der Deklaratoria vom 1. November 1802.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 37.

§. 41.

Beim Aussetzen neuer Stellen kann die Gutsherrschaft nur Befreiung von solchen Gemeine-Arbeiten gewähren, welche zu ihrem alleinigen Vortheile verrichtet werden müssen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. §. 113 — 121.

§. 42.

Es stehet auch jedem Gutsbefitzer, in so lange nicht wegen

Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 141 — 143.

§. 43.

Gegen den Inhalt der Urbarien, die von den beiden Schlesischen Etats-Ministern bestätigt und vollzogen worden sind, findet kein Prozeß Statt.

§. 44.

Die, in den neuen allgemeinen Gesetzen über Regulirung bisher nicht erblicher Rustikal-Stellen und bei Dienstablösungen für Schlesien besonders gegebenen, Vorschriften enthalten:

1. §. 57. des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. G. E. 1811 S. 281.
2. Art. 99 — 101. der Deklaration vom 29. Mai 1816. G. E. 1816 S. 154.
3. Verordnung vom 13. Juli 1827 zu Art. 5. der Deklaration vom 29. Mai 1816. G. E. 1827 S. 79.
4. §. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. G. E. 1821 S. 77.

Insbefondere vom Auen-Recht.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 2.

§. 45.

Vermöge des Auen-Rechts sind Eigenthum der Guts-Herrschaft:

1. die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfs-Einsassen gehören;
2. die Grenzen und Raine, die die Feldmark von einer andern Feldmark scheiden;
3. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen, unangebau-

ten, nicht zu den Stellen der Dorfs-Einsassen gehörenden, freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume;

4. alle in der Feldmark des Dorfs befindlichen Privat-Flüsse, Bäche, Dorfs-, Land-, Vieh- und die Wege, die von dem Dorfe nach einem andern Orte führen.

§. 46.*

Auf die eigentliche Aue (§. 45. No. 1.) können von den Dorfs-Einwohnern keine Rechte durch Verjährung erworben werden.

Auf die übrigen, nach §. 45. No. 2. 3. und 4. dem Auen-Recht unterworfenen, Grundstücke können zwar einzelne Rechte, namentlich auch Nutzungs-Rechte, nicht aber das Eigenthum an denselben, durch Verjährung von den Dorfs-Einwohnern erworben werden.

§. 47.

Die Guts Herrschaft hat also in der Regel das Recht zur Benutzung aller dem Auen-Rechte unterworfenen Grundstücke, insbesondere die Gräferei auf den Gutsgrenzen und Gutsrainen, das alleinige Recht zum Fischen und Krebsen in den Flüssen und Bächen, die Befugniß, auf die leeren Plätze Häuser, sogenannte Angerhäuser, zu bauen, oder das Bauen darauf zu gestatten, endlich die Benutzung der Bäume an den Wegen, Flüssen und Bächen.

§. 48.

Für einen Dorfweg (§. 45. No. 4.) ist kein von einer Rustikal-Stelle bloß zum Gebrauch des Besitzers bestimmter Weg auf das Feld zu achten.

§. 49.

Auf den dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücken Lehnen zu graben, Vieh zu hüten, oder Rasen zu stechen, sind die Dorfs-Einsassen in der Regel nicht berechtigt.

§. 50.

Dagegen kann auch die Guts Herrschaft in der Regel Wege, Einfahrten und Viehtriebe auf den dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücken den Dorfs-Einwohnern nicht schmälern.

§. 51.

Bei der Benutzung der Aue muß die Gutsherrschaft jedem Grundbesitzer so viel Platz frei lassen, daß er zu seinem Gehöft die nöthige Einfuhr nach dem Bedürfniß der von ihm betriebenen Landwirthschaft hat.

§. 52.

Das Auen-Recht steht auch den mit der niederen Gerichtsbarkeit beliehenen Grundstücken zu, die keine Dominien sind.

Insbesondere von den Diensten.

U. E. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 145. 311 — 315.

§. 53.

Alle Hand- und Spanndienste in Schlesien sind in der Regel und wo nicht durch Urbarien, Verträge, Subskate oder Gewohnheit seit rechtsverjährter Zeit gemessene Dienste eingeführt worden, ungemessen.

§. 54.

Es kann keine neue Art der Dienste ohne Genehmigung der Dorfs-Einwohner eingeführt werden, wenn auch dagegen andere Dienste, die sonst üblich gewesen, nicht mehr sollten vorkommen können.

U. E. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 6.

§. 55.

Wenn die mit Grund-Eigenthum angesessenen Dorfs-Einwohner dem Dominio zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, so können diese Dienste zu den §. 56. gedachten Verbesserungen nur gefordert werden:

1. von dienstpflchtigen Stellen, die schon 1748 als Eigenthum bestanden, wenn die Verbesserung schon 1748 bestand;
2. von dienstpflchtigen Stellen, die später zu Eigenthums-Rechten ausgekehrt worden sind, wenn die Verbesserung beim Aussetzen der Stelle schon bestand.

§. 56.

Zu einer solchen Verbesserung ist es jedoch nur zu rechnen, wenn:

1. mehr Land in Cultur gesetzt, oder
2. mehrere Dienste erfordernde neue Anlagen gemacht worden sind, z. B. Eisenwerke, hohe Defen, Glashütten, Kalköfen, Pottasch-Siedereien und dergleichen.

Nicht darunter zu verstehen ist es aber, wenn durch bessere Cultur der damals schon katastrirten Aecker mehr Dienste oder eine Veränderung der erforderlichen Wirthschafts-Gebäude nothwendig werden.

§. 57.

In der Grafschaft Glatz kommt es bei den schon 1748 zu Eigenthumsrechten bestanden Stellen nicht darauf an, ob die Verbesserung schon 1748 bestanden hat, sondern es entscheidet beim Mangel anderer Rechtstitel die Verjährung.

Mit dieser einzigen Ausnahme für die Grafschaft Glatz findet weder in Schlesien, noch in der Grafschaft Glatz eine Verjährung gegen die Bestimmungen des §. 55. Statt.

§. 58.

Die Befreiung der erblichen Stellen von Diensten zu Verbesserungen findet keine Anwendung auf solche Dreschgärtner, die von der Erndte und dem Ausbruch die Mandel und Hebe, oder eines von beiden erhalten, insofern die Verbesserungen von der Art sind, daß dadurch auch ihr Einkommen an Mandel und Hebe vermehrt wird.

§. 59.

Nur wenn, wie an einigen Orten der Fall ist, die Dienste der Dreschgärtner gemessen sind, darf das Dominium zu den Erndte- und Ausbruch-Arbeiten, für eine Feldmark, wie sie in Schlesien seit 1748, in der Grafschaft Glatz seit rechtsverjährter Zeit war, ohne Bewilligung der vorhandenen Dreschgärtner, neue Dreschgärtnerstellen aussetzen.

U. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 330 — 331.

§. 60.

An den abgeschafften katholischen Feiertagen können in Schlesien von Stellenbesitzern römisch-katholischer Religion, die zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, bloß während der

Saat-, Heu- und Erndtezeit, und nur insofern sie nicht in ihrer eigenen Wirthschaft nothwendige Arbeit zu verrichten haben, sonst aber nicht, Hofdienste gefordert werden.

U. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 435., 436., 488., 489.

§. 61.

Bei erlittenem Feuerschaden muß die Gutsheerrschaft dem zu Hand- oder Spanndiensten verpflichteten Dorf-Einwohner, wenn sein ganzer Hof abgebrannt ist, auf Ein Jahr, wenn nur sein Haus abgebrannt ist, auf ein halbes Jahr, und wenn er nur die Scheuer verloren hat, auf ein viertel Jahr, die Dienste oder das dafür zu entrichtende Dienstgeld erlassen. Wenn aber nur ein Stall abgebrannt ist, findet kein Erlass der Dienste Statt.

§. 62.

Auf die Zinsen und Abgaben an die Gutsheerrschaft, außer dem für die Dienste zu entrichtenden Dienstgelde, findet bei Feuerschäden kein Erlass Statt.

Vom Pfarrzwange.

U. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 283., 284., 288., 435.

§. 63.

Alle hohe und niedere königliche Beamte sind vom Pfarrzwange erimirt.

§. 64.

Wenn aber die Braut eines königlichen Bedienten unter eine Pfarochie gehört, so gebührt das Aufgebot und die Trauung dem Pfarrer der Braut und die Exemption des Bräutigams ändert darin nichts.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

U. E. R. Th. 2. Tit. 11. Abschn. 9.

§. 65.

Das Vermögen katholischer Kirchen muß durch Kirchen-Vorsteher mit Zuziehung des Pfarrers verwaltet werden.

§. 66.

Sie bedürfen zu allen Ausgaben der Genehmigung des Patrons, ausgenommen wenn

1. dieselben fixirt sind, oder

2. eine schleunige Verwendung nothwendig ist und der Verzug Schaden brächte.

Beträgt die Ausgabe mehr als 30 Thlr., so muß auch die Genehmigung des Bischöflichen Amtes dazu kommen.

§. 67.

Sie können auch mit Bewilligung des Patrons nur

1. auf Pfandbriefe,

2. auf Banco-Obligationen,

3. gegen hypothekarische Sicherstellung innerhalb der ersten Hälfte des Kaufpreises

Darlehen aus dem Kirchen-Vermögen machen.

Einer Genehmigung des Bischöflichen Amtes bedarf es nicht.

§. 68.

Nur gegen Quittungen, die vom Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern ausgestellt sind, kann an die Kirchen-Kasse gütlich gezahlt werden.

Von Pfarrgütern.

U. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 784 — 788.

§. 69.

Die katholischen Pfarrer müssen an den Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, welche sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigenen Leute bestreiten können, selbst und ohne Beihilfe des Patrons und der Eingepfarrten, besorgen.

§. 70.

Insbefondere sind sie verbunden, zur Verbesserung der Dächer ein Schoß Schoben herzugeben, sind diese nicht zureichend, so müssen die Eingepfarrten die übrigen liefern.

§. 71.

Beim Bau gehören die Holzspähne und das von den Dächern gerissene alte Stroh dem Pfarrer.

Vom Zehnten.

U. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 902.

§. 72.

Der einem katholischen Pfarrer Zehntpflichtige ist schuldig, drei Tage nach der Anzeige auf das Abzahlen zu warten.

Von niedern und höhern Schulen.

A. E. R. Th. 2. Tit. 12. §. 12—53.

§. 73.

Für die katholischen Gymnasien gilt das Reglement vom 26. Juli 1800 und für die niederen katholischen Schulen das Reglement vom 18. Mai 1801. *)

§. 74.

Die Lehrer an den niederen evangelischen Landschulen haben jedenfalls das im §. 12. des Reglements vom 18. Mai 1801 (§. 73.) unter c. und f. festgesetzte Holz und baare Gehalt zu fordern. Die Dominien tragen dazu $\frac{1}{4}$, die Schul-Gemeinden $\frac{3}{4}$ bei. Die auch im Uebrigen zu bewirkende bessere Dotirung der evangelischen Landschullehrer auf den Fuß des Reglements vom 18. Mai 1801 bleibt der vermittelnden Einwirkung des Ober-Präsidenten anheim gegeben.

§. 75.

A. E. R. Th. 2. Tit. 12. §. 34—38.

Bei Schulen, welche zu katholischen Pfarrkirchen gehören, gelten in Schlesien wegen der Verbindlichkeiten zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude eben die Grundsätze, wie bei den Gebäuden der Kirchen und Pfarrer.

Von den Staats-Gütern.

A. E. R. Th. 2. Tit. 14.

§. 76.

Handlungen und Geschäfte, die sich auf die königlichen Forsten beziehen, sind nach den Provinzial-Forst-Ordnungen zu beurtheilen.

Zur Zeit nach:

1. der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756,
2. der Gebirgs-Forst-Ordnung vom 8. September 1777,
3. dem Forst-Regulativ vom 26. März 1788.

§. 77.

Alle Bestimmungen der §. 76. gedachten Verordnungen,

*) Im Anhang abgedruckt.

die sich auf die Verwaltung, Benutzung und Beaufsichtigung der Privat-Forsten beziehen, sind durch das Edikt vom 14. September 1811 (G. S. 1811 S. 300.) aufgehoben.

Von Land- und Heerstraßen.

A. E. R. Th. 2. Tit. 15. §. 13—24.

§. 78.

Diejenigen Gutsheeren und Gemeindeglieder, deren Grundstücke die Straße der Breite nach berühren, sind, nach Maaßgabe der Breite des daran stoßenden Ackerstücks, die Straße in Stand zu setzen und zu erhalten verbunden.

Werden die Ackerstücke der Länge nach von der Straße berührt, so sind die Bewohner der ganzen Feldflur, mit Einfluß der Dominien, zur Unterhaltung des Weges verbunden.

Eben dieselben müssen auch dann den Wegebau vornehmen, wenn Streit darüber entsteht, wer eigentlich dazu verpflichtet sei, jedoch dann nur unter Vorbehalt des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 79.

Sind die vorzunehmenden Baue und Reparaturen so bedeutend, daß sie den nach §. 78. zum Bauen Verpflichteten zu schwer fallen würden, so sollen die angrenzenden Dorfschaften dazu verbunden sein, und nöthigenfalls soll auch aus dem Kreise noch mehr Hülfe nach Anleitung der Landes-Polizei-Behörde dazu verschafft werden.

§. 80.

Ist bei solchen Straßenbauten und Reparaturen die Anstellung von Planeurs oder Condukteurs erforderlich, so sind die Gutsheeren und Gemeinden, auf deren Grundstücken der Bau geführt wird, die denselben von der Behörde festgesetzten Diäten zu berichtigen verbunden.

§. 81.

Sobald eine solche Straße mit Hülfe anderer Gemeinden in Stand gesetzt worden, sind der Gutsherr und die Gemeinde, in deren Flur sie belegen, allein verbunden, sie im Stande zu erhalten.



§. 82.

Außerdem müssen die Gutsherrn und Gemeinden auch alle zuvor über oder unter der Straße angelegten Brücken und Rinnen von 1 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen neu angelegt werden, oder schon vorhanden sein, auf eigene Kosten bauen und unterhalten.

§. 83.

Das zum Straßenbau erforderliche Material muß von der zum Bau verpflichteten Feldmark entnommen werden, und jeder Grund-Eigenthümer ist das auf seinen Grundstücken befindliche zu überlassen verbunden, jedoch in der Art zu entschädigen, daß ihm für das seiner Benutzung dadurch entzogene Land von den Gemeinde-Ländereien ein Stück von gleichem Werth abgetreten wird.

In Ermangelung von Gemeinde-Ländereien muß die Entschädigung in Geld gewährt werden.

Findet sich kein taugliches Material auf der zum Bau verpflichteten Feldmark, so ist jede andere Gemeinde und Gutsherrschaft zur Ueberlassung des auf ihren Grundstücken befindlichen, gegen angemessene Geld-Entschädigung verbunden.

§. 84.

Beim Bau sogenannter Kreis-Chaussees genießt das Dominium beim Baue innerhalb der Feldmark keiner Befreiung, beim Bau außerhalb der Feldmark aber ist es nur in so weit anzuziehen, als es eingezogene wüste Hufen besitzt.

§. 85.

Im Uebrigen sind Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 zu beurtheilen.

Von Strömen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 15. Abschn. 2.

§. 86.

In Schlesien gilt die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763*) als Provinzial-Gesetz.

*) Im Anhang abgedruckt.

§. 87.

Die Grund-Eigenthümer der durch Ueberschwemmungen beschädigten oder weggerissenen Haupt- oder Dämme tragen die Kosten der Wiederherstellung nur zur Hälfte, und bei nachgewiesenem Unvermögen nur zum dritten Theil. Die andere Hälfte und beziehungsweise zwei Dritttheile tragen die übrigen in der Inundations-Fläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grund-Eigenthümer, nach dem Verhältniß des drohenden Schadens.

Von der Mühlen-Gerechtigkeit.

§. 88.

Wenn bei Mühlen der Merkpfehl nach dem Gesetz vom 15. November 1811 (S. S. 1811 S. 263.) gesetzt wird, so ist auch ein Sicherpfahl zu setzen, und dient dabei der §. 3. *) der Mühlen-Ordnung vom 28. August 1777 zur Richtschnur für das zu beobachtende Verfahren.

Von der Jagd-Gerechtigkeit.

§. 89.

Handlungen und Geschäfte, die sich auf die Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit beziehen, sind nach den im §. 76. erwähnten Provinzial-Berordnungen zu beurtheilen.

§. 90.

Die Vorschrift §. 2. Tit. 18. der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. August 1756 ist durch die Königliche Verordnung vom 26. März 1831 aufgehoben, und insofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten als Holz-, Hutungs-, Privat-Wege-Berechtigungen u. s. w. — weshalb vor der Umzäunung eine Ausgleichung zwischen den Beteiligten stattfinden muß — entgegenstehen, ist jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt, seine Forstgrundstücke in verjüngte Gehege zu verwandeln.

*) Im Anhang abgedruckt.

A. L. R. Th. 2. Tit. 16. §. 37—43.

§. 91.

In der Regel ist jedes Rittergut mit der hohen und niedern Jagd auf der ganzen, dem Dominial-Recht unterworfenen Feldmark beliehen.

§. 92.

Wer auch mit der hohen Jagd beliehen ist, ist doch nur dann berechtigt, Fasanen zu schießen und zu fangen, wenn er in der Gegend eine Fasanerie unterhält und Fasanen ins Freie aussetzt.

§. 93.

Die hohe Jagd auf Fasanen darf von dem nach §. 92. dazu Berechtigten auch nur auf seinem Jagdrevier ausgeübt werden.

§. 94.

Jeder muß auf seinen Grundstücken den Fasanen freien Flug, Ruhestand und Brut-Orter gestatten, auch sich jeder Beschädigung, so wie jedes Ausnehmens der Eier enthalten.

§. 95.

Ohne Genehmigung der Regierung darf Niemand eine Fasanerie anlegen; die Regierung erteilt die Genehmigung nur dann, wenn sich die Gegend zum Anlegen einer Fasanerie eignet.

Vom Bergwerksregal.

A. L. R. Th. 2. Tit. 16. Abschn. 4.

§. 96.

In Schlessien und der Grafschaft Glatz gehören zum Bergwerksregal alle Metalle und Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobalt, Nickel, Bitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salz-Quellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Fluß-Spath, Wasser-Blei, Berg-Christal, Chrysopras, alle ganz- und halbedle und übrige kostbare Steine. Insofern jedoch edle und halbedle Steine auf den Aeckern der Privat-Personen sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführt werden darf, verbleibt ihnen darüber der freie Gebrauch

und Verfügung, doch bleibt dem Fiskus vermöge des Bergregals das Recht vorbehalten, auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen.

§. 97.

Den Grund-Eigenthümern verbleiben in der Regel alle Eisenerze, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; die Kalk-, Marmor-, Alobaster-, Gyps-, Mühl- und Sandstein-Brüche, der Torf, die Thon-, Walker-, Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letzteren kein Metall oder Halbmetall geschmolzen oder sonst herausgebracht werden kann, dergestalt, daß sie diese Gegenstände zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, auch Anderen zur Betreibung überlassen können, ohne dem Staate und dem Berg-Amte etwas besonderes dafür zu entrichten.

§. 98.

Wenn ein Grund-Eigenthümer auf die ihm zustehenden, nicht zum Berg-Regal gehörenden, Mineralien nicht selbst bauen will oder kann und es findet sich ein anderer Baulustiger dazu, so muß dieser sich mit ihm wegen der Abfindung einigen. Sollte aber letzterer diesen Bau nicht zulassen wollen, oder es können sich beide über die Abfindung nicht einigen, so hängt es von der Entscheidung des Ober-Berg-Amtes ab, ob es rathsam sei, einen solchen Bau vorzunehmen, so wie auch die Abfindung zu bestimmen, welche der Bauende dem Grund-Eigenthümer zu leisten hat, um ihn nicht allein wegen der Halben, Gebäude etc., sondern auch wegen der Nutzung zu entschädigen.

§. 99.

In Schlessien steht den Grund-Eigenthümern auf die zum Regal gehörenden Gegenstände (§. 96.) das Recht zum Witzbau auf die Hälfte, nach näherer Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 16. §. 124 u. f., zu.

§. 100.

Die Bergordnung vom 5. Juni 1769 und deren Deklaratorien in den Landtags-Abschieden vom 2. Juni 1827 und vom 22. Februar 1829 enthalten die speziellen Vorschriften über die

Erlangung und Ausübung des Rechts auf die zum Bergwerksregal gehörenden Gegenstände.

Von der Gerichtsbarkeit.

A. E. R. Th. 2. Tit. 17. §. 106.

§. 101.

Die Gerichts-Obrigkeit ist von Entrichtung der Kriminal-Untersuchungskosten frei und sie fallen dem öffentlichen Kriminalfond zur Last, wenn ein delictum publicum Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, und auf zehnjährige Einsperrung, oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehr Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden ist.

§. 102.

Für delicta publica sind zu erachten:

1. Diebstal mit Waffen und in Banden.
2. Raub und Straßenraub.
3. Mord auf öffentlichem Fahr- oder Fußwege.
4. Brandstiftung.
5. Münzfälschung.

Insbeshondere von Laudemien.

A. E. R. Th. 1. Tit. 18. §. 716.

A. E. R. Th. 2. Tit. 17. §. 116.

103.

Zur Begründung des gutherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikal-Stellen in Schlesien übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besonderen Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besizung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Deszendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst voran gegangen sind.

§. 104.

Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Säken entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz

zur vorläufigen Norm angenommen, dem Berechtigten jedoch vorbehalten, die Verpflichtung des Besizers der Rustikal-Stelle zu einem höheren Satze, wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 105.

Die §§. 103 und 104 finden in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung.

§. 106.

Die Abgaben, die bei Besiz-Veränderungen von Rustikal-Grundstücken früher an die Guts herrschaft zu entrichten waren, sind

1. noch ferner zu entrichten, wenn es dingliche Dominial-Abgaben sind;
2. sind sie aber durch die allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 und das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben, wenn es
 - a. entweder Gerichts-Gebühren
 - b. oder Abgaben waren, die für einen, in Folge der persönlichen Unterthänigkeit nothwendig gewesen, Konsens der Guts herrschaft zu entrichten waren.

Auf welchem Fundament eine Besizveränderungs-Abgabe beruhe, bedarf im einzelnen Falle der faktischen Ermittlung.

Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten.

§. 107.

A. E. R. Th. 2. Tit. 19. §. 12.

Die Verpflegung verarmter Einwohner, die nicht ausdrücklich als Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde aufgenommen worden sind, so wie der Ehefrauen, Wittwen und unverfögten Kinder derselben, liegt derjenigen Stadt- oder Dorfgemeinde ob, in der sie sich in den letzten Jahren am längsten aufgehalten haben.

A. E. R. Th. 2. Tit. 19. §. 50.

§. 108.

Wenn die in den Schlesischen Zuchthäusern verstorbenen Sträflinge durch Anfälle oder sonst einiges Erbe oder Vermögen hinterlassen, so fällt dies, wenn es nicht über zehn Thaler

beträgt, dem Zuchthause allein zu, im Fall sich aber deren Nachlaß über zehn Thaler beläuft, geht das Zuchthaus mit der verstorbenen Sträflinge nächsten Erben, es seien deren einer oder mehr, in gleiche Theile und erhält vom Nachlaß so viel, als eines jeden Erben Antheil beträgt.

§. 109.

Auch den Korrekptions-Häusern gebührt das nach dem Allgemeinen Landrecht Tit. 19. §. 50. den Armen-Anstalten zustehende Erbrecht.

Partikular-Recht von Mittel- und Nieder-Schlesien.

Partikular Lehn-Recht.

I.

Von den vormalz Bischöflichen Lehnen.

A. E. R. Th. 1. Tit. 18. §. 121. 132. 151—157.

§. 110.*

Die Erneuerung des Lehns muß binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage bei Verlust des Lehns nachgesucht werden.

§. 111.*

Dies gilt auch von Söhnen eines Vasallen, obgleich sie das Lehn ohne alle Belehnung erben; nicht aber von Unmündigen, Ausländern und Personen weiblichen Geschlechts.

A. E. R. Th. 1. Tit. 18. §. 230.

§. 112.*

Setzt der Lehnsbesitzer seiner Wittwe ein Leibgedinge aus, welches nicht mehr als 10 Prozent ihres Heirathsguts, d. h. desjenigen Vermögens, welches ausdrücklich zur Befreiung der Lasten des Ehestandes von der Frau eingebracht worden, beträgt, so ist dieses Leibgedinge eine Lehnschuld, zu der es des Konsenses des Lehnsherrn nicht bedarf.

§. 113.

Aus den Mann-Lehnen haben Töchter eines Lehnbesitzers bei dessen Tode eine, nach dem Werth des Lehns zu bestimmende, Abfindung als Lehnschuld zu fordern.

II.

Von den Lehen in der Grafschaft Glaz.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 109. 359. 412.

§. 114.

Auch die zur gesammten Hand beliehenen Agnaten sind zur Erneuerung des Lehns verbunden.

§. 115.

Wollen bei einer Theilung des Lehns die sich theilenden, bisher zur gesammten Hand Beliehenen, die einzelnen Theile als zur gesammten Hand Beliehene besitzen, so müssen sie ebenfalls nach der Theilung die Erneuerung des Lehns nachsuchen.

§. 116.

Durch eine solche Lehns-Erneuerung zur gesammten Hand (§. 115.) werden aber nur die männlichen Verwandten der sich theilenden Lehnsleute von des Vaters Seite in der absteigenden und Seitenlinie bis zum 10ten Grade als Gesammthänder beliehen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 121. 132. 151—157.

§. 117.

Die Erneuerung des Lehns muß bei Verlust desselben rechtzeitig nachgesucht werden.

§. 118.

Den Minderjährigen läuft die gesetzliche Frist erst von erlangter Großjährigkeit an; sie müssen aber innerhalb derselben das Lehn nochmals erneuern, auch wenn während ihrer Minderjährigkeit schon vom Vormund die Erneuerung nachgesucht worden ist.

A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 230.

§. 119.

Ein Leibgedinge ist eine gesetzliche Lehnschuld, zu der es des Konsenses des Lehnsherrn weder überhaupt, noch Behufs der Eintragung bedarf, wenn es nicht höher ist, als dasjenige, was die Frau erweislich eingebracht hat und in das Lehn verwandt worden ist.

§. 120.

Fällt das Lehn an andere Personen, als Leibeslehnserben, und ist kein Allodium vorhanden, aus dem die Töchter des letzten Besitzers die gebräuchliche Abfindung erhalten können, so erhalten sie zusammen eine Abfindung, die den zehnten Theil des, durch eine aufzunehmende Tare zu ermittelnden, Werthes des Lehns beträgt, als eine Lehnschuld.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 527—553.

§. 121.

Für Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Lehnsgutes neu erbaut sind, erhalten die Allodial-Erben keine Vergütung.

§. 122.

Für andere ansehnliche Verbesserungen aber, die nothwendig oder nützlich waren, erhalten sie eine Vergütung.

§. 123.

Können sie beweisen, was die Verbesserung dem Lehnbesitzer gekostet hat, und ist der Betrag nicht übermäßig, so erhalten sie denselben erstattet. In allen andern Fällen wird der Werth der Verbesserung gerichtlich abgeschätzt.

§. 124.

Diese Vorschriften §. 121—123, kommen zur Anwendung, sowohl wenn das Lehn an einen andern Lehnsmann übergeht, als wenn es an den Lehnsherrn zurückfällt.

III.

Von den Lehen in den Fürstenthümern
Schweidnitz und Sauer.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 437.

§. 125.

Von allen Rittergütern in den Fürstenthümern Schweidnitz und Sauer wird vermuthet, daß sie Erblehne sind und den Bestimmungen in den §§. 128—146 unterliegen.

§. 126.

Ausgenommen hiervon sind die bei der Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster vom Fiskus eingezogenen Rittergüter. Dieselben sind freies Allodium und finden auf sie die §§. 128—146 gar keine Anwendung.

§. 127.

N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 527.

Zugekaufte Rustikal-Grundstücke werden für dem Lehn einverleibt geachtet.

N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 44—47.

§. 128.

Zum Besitz des Lehns ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder fähig, der Rittergüter eigenthümlich besitzen kann; wer aber nicht schon vom Gesetz für lehnfähig erklärt ist, muß nicht bloß die Lehns-Erneuerung, sondern zugleich die Ertheilung der Lehnsfähigkeit nachsuchen.

§. 129.

Lehnsfähig nach dem Gesetz sind, d. h. sie erlangen die Erwerbsfähigkeit durch die bloße Lehns-Erneuerung:

1. Alle, die ein solches Erblehn durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwerben.
2. Alle Glieder einer Familie, die in den Fürstenthümern mit Rittergütern angeschlossen ist oder war.
3. Alle, die bereits in den Fürstenthümern belehnt sind.

N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 102.

§. 130.

Die Erneuerung des Lehns darf von Lehnsfolgern in gerader ab- und aufsteigender Linie niemals nachgesucht werden.

§. 131.

Einer Erneuerung bedarf es nicht, wenn die Person des Lehnsherrn verändert wird.

N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 440.

§. 132.

Der Lehnsmann kann über das Erblehn ohne alle und

jede Beschränkung ganz so wie über freies Allodium, sowohl unter Lebenden, als von Todeswegen verfügen.

§. 133.

Jeder Lehnsmann kann die Lehnseigenschaft und die Beleihung von Fälligkeiten zu Fälligkeiten, durch Zahlung von einem Prozent des schuldenfreien Lehnwerthes an den Staat, ablösen.

Er ist dazu bei der Abtrennung einzelner Parzellen vom Lehngut verpflichtet, wenn die Parzelle nicht entweder wieder zu einem dergleichen Lehn geschlagen wird, oder als selbstständiges Lehn ein eigenes Folium im Hypotheken-Buche erhält.

N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 438.

§. 134.

Wird die Intestat-Erbfolge über das Erblehn eröffnet, so ist die Erbfolge-Ordnung folgende:

§. 135.

In der ersten Klasse erben

1. die Söhne und
2. die männlichen Abkömmlinge verstorbenen Söhne nach Linien.

§. 136.

In der zweiten Klasse erben:

1. Die Töchter,
 2. die weiblichen Abkömmlinge verstorbenen Söhne und
 3. die Abkömmlinge verstorbenen Töchter,
- ohne Unterschied des Geschlechts, alle zusammen nach Linien.

§. 137.

In der dritten Klasse erben:

1. diejenigen Brüder und
2. die Söhne solcher verstorbenen Brüder, die mit dem Erblasser einen gemeinschaftlichen Vater haben, ohne Unterschied, ob die Brüder vollbürtige oder halbbürtige sind, nach Linien.

§. 138.

In der vierten Klasse erben die Söhne derjenigen Schwestern, die mit dem Erblasser einen gemeinschaftlichen Vater ha-

haben, ohne Unterschied, ob die Schwestern vollbürtige oder halbbürtige sind, nach Linien.

§. 139.

In der fünften Klasse erbt der Vater.

§. 140.

In der sechsten Klasse erben die dem Grade nach nächsten

1. weiteren Abkömmlinge der Geschwister (§§. 137 und 138) und
2. übrigen Seitenverwandten von Vatersseite ohne Unterschied des Geschlechts.

§. 141.

In der siebenten Klasse erbt die Mutter.

§. 142.

In der achten Klasse erben die dem Grade nach nächsten Verwandten von der Mutter Seite ohne Unterschied des Geschlechts.

§. 143.

Jede frühere Klasse schließt alle folgenden aus. Die in einer Klasse zur Erbschaft Berufenen gelangen zusammen zur Erbfolge.

§. 144.

Gelangt die erste Klasse zur Erbfolge und sind Töchter des Erblassers vorhanden, so erhalten sie eine angemessene ehrliche Ausstattung aus dem Lehn.

N. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 151. 153.

§. 145.*

Wenn derjenige, der verpflichtet ist, die Ertheilung der Lehnfähigkeit, oder die Erneuerung des Lehns nachzusuchen, dies nicht rechtzeitig thut, so geht er des Lehns verlustig.

§. 146.*

Es fällt dann an denjenigen, der nach dem Gesetz der nächste zur Sukzession in das Lehn Berechtigte ist, und in Ermangelung aller Berechtigten an den Lehnsherrn.

§. 147.

Auf diejenigen Grundstücke, die nicht Rittergüter sind, sie mögen unter der Gerichtsbarkeit eines Ober- oder Untergerichts stehen, finden in der Regel die allgemeinen und Provinzial-Gesetze vom Lehn nicht Anwendung, wenn sie auch Lehnsgüter genannt werden und es üblich ist, daß bei Besitzveränderungen eine Lehnwaare gegeben und eine Belehnung ertheilt wird.

§. 148.

Wird von solchen Grundstücken bewiesen, daß sie wirkliche Austerlehne sind, so gelten von ihnen die gesetzlichen Vorschriften über Austerlehne.

Partikular-Recht der Grafschaft Glatz*

I.

Nachte in den Städten.

Vom Lichte und von der Aussicht.

§. 149.

N. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 137—138.

Auch in seiner eigenen Mauer darf Niemand gegen den Hof des Nachbarn neue Fenster machen, oder die vorhandenen vergrößern.

§. 150.

N. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 139—145.

Auch wenn die Fenster des Nachbarn noch nicht seit 10 Jahren vorhanden sind, darf demselben das Licht nicht entzogen werden.

II.

Nachte des Adels und der katholischen Geistlichen.

Von Erb-Verträgen.

N. L. R. Th. 1. Tit. 12. Abschn. 2.

N. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 444.

§. 151.

Durch Verträge vor Vollziehung der Ehe kann ein Bräu-

tigam seiner Braut den vierten Theil seines, eine Braut ihrem Bräutigam aber die Hälfte ihres Vermögens durch Vertrag auf den Todesfall zuwenden.

§. 152.

Ist dieses Maaf in einem solchen Vertrage überschritten, so gilt der Vertrag nur bis auf dieses Maaf. So weit aber selbst im Fall des §. 444. Tit. 1. Th. 2. U. L. R.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

U. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621—629.

§. 153.

Wenn nicht durch eine letztwillige Verordnung oder durch einen Vertrag etwas über die Erbfolge unter Eheleuten festgesetzt worden, so erbt in der Regel der überlebende Ehegatte nichts von dem Verstorbenen.

§. 154.

Ist jedoch der überlebende Theil arm, der Verstorbene aber als reich anzusehen, so erbt ersterer den vierten Theil von dem Nachlasse des Verstorbenen, wozu jedoch alles, was der Ueberlebende von dem Verstorbenen erhalten hat, gerechnet werden muß.

§. 155.

Aber auch diesen vierten Theil erhält der überlebende arme Ehegatte nicht

- a) wenn er den Verstorbenen verlassen und sich bei Lebzeiten nicht wieder mit ihm ausgesöhnt hat;
- b) bei begangenem Ehebruch;
- c) wenn er den Verstorbenen fälschlich wegen Ehebruch vor Gericht angeklagt hat;
- d) wenn er dem Verstorbenen nach dem Tode getrachtet hat, oder
- e) ihn, wenn er konnte, nicht aus dem Gefängniß befreit hat.

§. 156.

Vermöge dieser Ursachen kann der nächste Erbe des Verstorbenen den überlebenden Ehegatten, wenn gleich der Verstorbene hierüber nichts gerügt hat, von der Erbschaft des vierten Theils ausschließen.

§. 157.

Eine Frau, die früher Hure oder Konkubine des Mannes war, hat kein Recht auf den vierten Theil des Nachlasses ihres Ehemannes.

§. 158.

Eine Wittve die Unzucht treibt, muß, wenn sie den vierten Theil des Nachlasses ihres Ehemannes erhalten hat, denselben dem Fiskus herausgeben.

Gesetzliche Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie.

U. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 300—302. 348—352.

§. 159.

Söhne und Söhne verstorbenen Söhne schließen die Töchter und die Kinder verstorbenen Töchter, so wie die Töchter verstorbenen Söhne bei der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des Vaters und Großvaters aus.

§. 160.

In Ermangelung von Söhnen und Söhnen von Söhnen, gelangen die Töchter, die Kinder verstorbenen Töchter und die Töchter verstorbenen Söhne gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 161.

In beiden Fällen §. 159 und 160. theilen die Kinder und Enkel, wenn sie konkurriren, sich in den Nachlaß nach Stämmen. Gelangen nur Enkel zur Erbfolge, so theilen sie nach Köpfen.

§. 162.

Wenn Töchter und Enkelstöchter nach §. 159. von der Erbfolge ausgeschlossen werden, erhalten sie eine angemessene Ausstattung.

§. 163.

Hat der Vater eine Tochter bereits ausgestattet, oder den Betrag der Ausstattung bestimmt, so giebt dies den Maassstab für die, einer jeden Tochter zu gewährende Ausstattung, ab.

In Ermangelung einer solchen väterlichen Bestimmung tritt richterliche Festsetzung ein.

§. 164.

In den Immobilien-Nachlaß einer Mutter und Großmutter sukzediren die Kinder und Enkel ebenfalls nach den Vorschriften §. 159. und folgende.

§. 165.

In den Mobilien-Nachlaß dagegen sukzediren sämtliche Kinder und Enkel der Verstorbenen.

§. 166.

In beiden Fällen (§. 164 und 165.) findet die Vorschrift des §. 161. Anwendung.

§. 167.

Zum Mobilien-Nachlaß wird gerechnet:

1. alles baare Geld, goldene und silberne Münzen;
2. alle Aktiva welche auf liegenden Gründen nicht versichert sind;
3. alle Kleinodien, außer den Haus- und Familien-Kleinodien, die immer bei dem Ältesten des Geschlechts zu bleiben pflegen. Alles Silber-Geschmeide;
4. Gemälde außer denen, welche zur Zierde eines Gebäudes bestimmt und immer aufgehängt sind;
5. Teppiche und Tapeten, wenn sie nicht für einen gewissen Ort, daß sie dort immer bleiben sollen, bestimmt sind;
6. alles Leinwandzeug, Bettgewand und Zinngefäße, jedoch

bleiben davon für jeden männlichen Erben ein Bett, ein gedeckter Tisch und das dazu gehörige Zinn vorbehalten;

7. Das Getreide was schon geschnitten, oder auf dem Boden liegt, nicht aber das noch auf dem Felde noch ungeschnitten stehende, auch nicht das, was zum Saamen gehört;
8. Das Holz welches schon gefällt, oder sonst klasterweise aufbewahrt wird; Wolle die schon geschoren; Wein der schon gelesen ist; Fische die schon in Hältern aufbewahrt werden;
9. das Metall oder die Steine, welche gewonnen oder gebrochen worden sind;
10. Alle Mobilien, die von einem Ort zum andern gebracht werden können;
11. Das Vieh, ausgenommen bei Pferden
 - a) diejenigen, welche zum Ackerbaue und Wirthschaft gehalten werden;
 - b) diejenigen, welche sich die männlichen Erben, jeder Eins davon, vor der Theilung, welches ihnen frei steht, auswählen können.
12. Von Kühen und Schafen nur so viel Stücke, als über die Anzahl, welche durch den Winter unterhalten zu werden pflegt, vorhanden sind, wogegen die übrigen zu den Immobilien gehören.

§. 168.

Zu dem unbeweglichen Vermögen werden dagegen besonders gerechnet:

1. alle Sachen, welche zu Grund und Boden bestimmt und dazu auch schon wirklich gebraucht worden sind;
2. Garne und Netze, Jagdhunde und was zur Jägerei gehört;
3. Bette und leinene Geräthe in denen zu dem Landgute gehörigen Wirthshäusern;
4. Alles Gewehr und Waffen;
5. Alle Mannskleider;
6. Sämmtliche Bücher;

7. Kunst-Instrumente, als: Globi, mathematische Werkzeuge u.;

8. Alle Aktiva die auf liegenden Gründen haften.

Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie.

N. E. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 392.

§. 169.

Von des Vaters Vermögen erhalten die Töchter, wenn Söhne oder Söhne verstorbenen Söhne vorhanden sind, keinen Pflichttheil, sondern nur eine ihrem Stande angemessene Ausstattung.

§. 170.

Den Söhnen und den Söhnen bereits verstorbenen Söhne, wenn auch nur einer davon vorhanden, muß der Vater die Hälfte des unbeweglichen Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.

§. 171.

Die andere Hälfte kann er beliebig, aber auch nur unter die §. 170 gedachten Söhne und Enkel vertheilen; diese andere Hälfte kann er mit Legaten beschweren, aber auch nur bis zum Betrage des zwölften Theils seines Immobilien-Nachlasses.

§. 172.

Der Pflichttheil, den die Töchter, die Kinder der verstorbenen Töchter, und die Töchter der verstorbenen Söhne, aus dem väterlichen Nachlaß zu fordern haben, besteht:

1. wenn nur ein oder zwei Stämme vorhanden sind, in dem vierten,
2. wenn mehr Stämme vorhanden sind, in dem dritten Theil desselben.

§. 173.

In dem unter Nr. 2. §. 172. gedachten Falle kann der Vater die Hälfte des Pflichttheils unter die Pflichttheils-Berechtigten nach Willkür vertheilen.

§. 174.

Den Pflichttheil theilen die im §. 172. gedachten Töchter und Enkel nach den Grundsätzen des §. 161. unter sich; hiernach berechnet sich der Pflichttheil, den jeder Einzelne zu fordern hat.

§. 175.

Von dem mütterlichen Nachlaß haben die Kinder und Enkel die Hälfte als Pflichttheil zu fordern.

§. 176.

Dieser Pflichttheil wird unter die Kinder und Enkel in folgender Art vertheilt:

1. Konkurriren:

- a) Söhne oder Söhne von Söhnen mit
- b) Töchtern oder Töchter-Kindern, so erhalten die ersten zwei Drittheile, die letzteren ein Drittheil und theilen unter sich nach Stämmen;

2. Sind bloß Söhne oder bloß Töchter oder bloß Enkel vorhanden, so theilen sie unter sich nach Köpfen.

Hiernach berechnet sich der Pflichttheil, den jeder Einzelne zu fordern hat.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seitenverwandten.

N. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 489—491.

Th. 2. Tit. 3. §. 31—45.

§. 177.

In den Immobilien-Nachlaß einer Mannsperson gelangen

1. der Vater,
 2. die Brüder von Vaters Seite ohne Unterschied, ob sie vollbürtige oder halbbürtige sind,
 3. die Söhne solcher verstorbenen Brüder,
- zusammen zur gesetzlichen Erbfolge und schließen die übrigen Verwandten in der aufsteigenden und Seitenlinie aus.

§. 178.

In Ermangelung der im §. 177. zur Erbfolge berufenen Personen, gelangen die Mutter und die übrigen Geschwister und Geschwister-Kinder, ohne Unterschied zwischen voller und halber Geburt, zur gesetzlichen Erbfolge in den Immobilien-Nachlaß.

§. 179.

Die im §. 177. und 178. gedachten Personen, die Geschwister-Kinder nach Stämmen, theilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Theilen, konkurriren aber von ihnen bloß Geschwister-Kinder, so theilen sie nach Köpfen.

§. 180.

In den Mobilien-Nachlaß einer Mannsperson, die zugleich Immobilien hinterläßt, gelangen gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge:

1. die im §. 177. erwähnten und
2. die im §. 178. erwähnten Verwandten.

§. 181.

Die ersteren erhalten $\frac{1}{3}$, die letzteren $\frac{2}{3}$, sind nur die ersteren oder nur die letzteren vorhanden, so erhalten die vorhandenen den ganzen Mobilien-Nachlaß. Sie theilen unter sich nach den Grundsätzen des §. 179.

§. 182.

In den Mobilien-Nachlaß einer Mannsperson, die keine Immobilien hinterläßt, gelangen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen die Eltern und alle Geschwister voller und halber Geburt, so wie die Kinder verstorbener Geschwister, letztere nach Stämmen, zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 183.

In die Immobilien einer Frauensperson gelangen gemeinschaftlich

1. der Vater,
2. die Brüder voller und halber Geburt,

3. Die Söhne verstorbener Brüder, mit Ausschließung der übrigen Verwandten in der aufsteigenden und der Seitenlinie zur gesetzlichen Erbfolge.

Sie theilen unter sich nach den Grundsätzen des §. 179.

§. 184.

In Ermangelung der §. 183. aufgeführten Personen gelangen gemeinschaftlich

1. die Mutter,
2. die Schwestern,
3. die Kinder verstorbener Schwestern zur gesetzlichen Erbfolge in die Immobilien einer Frauensperson.

§. 185.

In das Mobilien-Vermögen einer Frauensperson gelangen gemeinschaftlich die Eltern, die Geschwister und Geschwister-Kinder zur gesetzlichen Erbfolge.

Unter sich theilen sie in gleiche Theile nach Personen, die Kinder eines jeden verstorbener Geschwisters gelten dabei für eine Person.

Vom Pflichttheil der Verwandten in aufsteigender Linie.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 501—506.

§. 186.

Ein Sohn oder Enkel muß, wenn er keine Deszendenz hinterläßt, seinem Vater oder Großvater den dritten, seiner Mutter oder Großmutter aber den vierten, und wenn Vater und Mutter vorhanden, beiden zusammen den halben Theil seines Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.

§. 187.

Aus dem Nachlaß einer Tochter hat der Vater keinen Pflichttheil zu fordern.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Seitenverwandten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31—52.

§. 188.

Gelangen nur die Kinder der vollbürtigen oder der Halb-

geschwister zur Sukzession, so erben dieselben nach der Personen-Zahl.

§. 189.

Wenn weder Verwandte in der aufsteigenden Linie, noch Geschwister oder Kinder von ihnen vorhanden sind, so erbt der nächste männliche Seiten-Verwandte von väterlicher Seite; in dessen Ermangelung aber die nächste weibliche Seiten-Verwandte gleicher Art.

§. 190.

Leben dergleichen Verwandte nicht, so gelangt der nächste männliche Seitenverwandte von mütterlicher Seite und in dessen Ermangelung die nächste weibliche Seitenverwandte von mütterlicher Seite zur Erbfolge.

Von der Pupillar-Substitution.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 521—530.

§. 191.

Der Vater kann einem Sohne, der Brüder hinterläßt, nur diese pupillariter in dasjenige substituieren, was der Sohn von ihm an Immobilien erhalten hat.

§. 192.

Hat ein Vater aber nur einen Sohn und zugleich Töchter, so kann er diesem, mit Uebergehung der Töchter, zwar eine Substituten seines Geschlechts ernennen. Ist dieser Substitut aber nicht von der Familie des Vaters, so müssen die Töchter wenigstens in die Hälfte des unbeweglichen Vermögens substituiert werden.

§. 193.

Auch kann der Vater durch die Pupillar-Substitution der Mutter den ihr sonst von dem Nachlasse des Sohnes gebührenden Pflichttheil entziehen.

Von legitimirten außer der Ehe erzeugten Kindern.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 596, 601—604.

§. 194.

Außer der Ehe erzeugte Kinder erlangen dadurch, daß sie durch nachfolgende Ehe oder landesherrliche Deklaration legitimirt werden, nicht das gesetzliche Erbrecht ehelicher Kinder.

§. 195.

Auch durch letztwillige Verordnungen kann ihnen an Immobilien nichts zugewendet werden.

III.

Erbrecht des Patrons.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. Abschn. 8.

§. 196.

Der Kirchen-Patron erbt von dem Nachlaß eines ohne letztwillige Verordnung verstorbenen katholischen Pfarrers den dritten Theil.

§. 197.

Steht das Patronat einem Stift, Kloster oder einer anderen frommen Stiftung zu, so gebührt das §. 196. gedachte Erbrecht dem Patron nicht.

IV.

Von der Jagdgerechtigkeit.

§. 198.

Der §. 91. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts findet in der Grafschaft Glatz hinsichtlich der hohen Jagd keine Anwendung.

Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau.

Vom Heergeräthe und von der Nistelgerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 199. *

Beim Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Nistelgerade und Heergeräthe Statt.

Partikular-Recht des Fürstenthums Dels.

§. 200.

Dem Partikular-Recht des Fürstenthums Dels sind, so weit es von persönlichen und Erbrechten handelt, nur Personen von

Adel, und auch nur in so fern, als sie ihren erkmirten Gerichtsstand vor dem Herzoglich Delsnischen Fürstenthums-Gericht zu Dels haben, unterworfen.

Die übrigen der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfenen Erkmirten, insbesondere auch die evangelischen Geistlichen, folgen dem Statutar-Recht der Stadt Dels, insofern nicht §. 201. ein Anderes bestimmt.

§. 201.

Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, die Herzoglichen Räte und Präsidenten und die Königlichen Beamten, auch wenn sie der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfen sind, werden in Beziehung auf Personen- und Erbrecht lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

Von Sachen und deren Rechten.

§. 202.

A. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 49. 56.

Auch in Hältern befindliche Fische, die zum Wiederauslegen bestimmt und unter die §. 49. Tit. 2. Th. 2. Allg. Landrecht gedachten Vorräthe zu rechnen sind, gehören zum Zubehör eines Landgutes.

Von Gräben und Wasserleitungen.

§. 203.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 99. 100.

Bäche, Gräben und Privat-Flüsse kann jeder, selbst wenn er auch nur auf der einen Seite mit seinem Grundstück daran stößt, zu seinem Gebrauch ableiten, muß sie aber wiederum in den alten Gang führen.

Von Pfändungen.

§. 204.

A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 431. u. f.

Das Pfandgeld beträgt:

a. wenn in grünem ungeschossenem Getreide, in jungen

Hauen oder gehegten Orten gepfändet wird, von Pferden oder Rindvieh für das Stück 2 Weisgroschen, von Schafen, Ziegen oder Schweinen für das Stück 6 Heller;

b. wenn in Herzoglichen Forsten gepfändet wird, für jeden Fall der Pfändung, ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa gepfändeten Viehstücke, und zwar wenn die Pfändung bei Tage erfolgte, zwölf, und wenn sie zur Nachtzeit erfolgte, vier und zwanzig Silbergroschen.

Von Laudemien.

§. 205.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 720.

A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 116.

Das Laudemium beträgt in der Regel zehn Prozent vom Erwerbspreise. Es steht der Guts-, nicht der Gerichtsherrschaft zu.

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und Nistel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 206.

Es findet die Sukzession in Heergeräthe, volle Gerade und Nistel-Gerade statt. Die volle Gerade, die die Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes erhält, ist ein Theil ihres gesetzlichen Erbtheils und finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 502 bis 539. Tit. 1. Th. 2. darauf keine Anwendung.

§. 207.

Das Heergeräth begreift unter sich des verstorbenen Mannes Petschaft, das beste Pferd gesattelt und gezäumt, zwei gezogene Büchsen und das beste Seiten-Gewehr, den besten vollständigen Anzug, ein Gebett Bette mit allem Zubehör, ein Tisch- und ein Handtuch, die beste zinnerne Kanne nebst Schüssel, einen Teller, den besten Löffel, ein Handbecken, eine Gießkanne, die beste Fischpfanne, eine diamantene Hutkrempe und

dergleichen Schnalle, nebst dem im täglichen Gebrauch gewesenen silbernen Becken und Gießkanne.

Wegen solcher Heergeräthsstücke, welche im Nachlaß nicht vorhanden sind, kann der Heergeräths-Berechtigte keine Vergütung fordern.

§. 208.

Zur vollen Gerade gehören:

1. zwei Wagen- oder Stangenpferde,
2. ein bedeckter Wagen nebst dazu gehörigen Decken,
3. alle Milchkühe und Kälber,
4. alle Schafe weiblichen Geschlechts,
5. alle Gänse und Enten,
6. Kasten, Laden, Truhnen und Siedeln, wozu die Ehefrau die Schlüssel gehabt, und worin sie ihre Kleider, Putz, Leinzeug und Schmuck aufbewahrt hat,
7. alles Garn, roh und gebleicht, aller Flachs, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, mit Ausnahme der Tisch- und Handtücher, welche zum Heergeräth gehören,
8. alle Betten, nebst den dazu gehörigen Züchen und Betttüchern, mit Ausnahme eines Gebetts Bette für das Haus, eines für den Heergeräths-Erben, und eines für das Gesinde,
9. alle Federn, geschliffen und ungeschliffen,
10. Polster, Decken und Vorhänge, Schleier, Badebecken, Beuchter, insofern sie nicht angehängen sind, Waschkessel und Braupfannen, soweit sie im Gebrauch und nicht eingemauert sind,
11. alle weibliche gefertigte oder zugeschnittene Kleider, ohne Unterschied des Zeuges oder der Leinwand, woraus sie gefertigt sind,
12. goldene und silberne Ketten, Armbänder, Kleinodien, Ringe, Hefte, insofern die Frau sie in ihrer Verwahrung gehabt und getragen,
13. alles zum Putz der Frau gewirkte Gold und Silber, Perlen, perlene Kränze, perlene Schnuren, Korallen, alle weibliche Gürtel und Ketten, und der Pacifical mit Gold und Silber beschlagen,

14. die zur Bibliothek der Frau gehörigen Bücher,
15. weibliche Gebände, Gewebe und Geflöppel, Roden, Waissen, Bürsten, Spiegel und Wirkrahmen.

§. 209.

Zur Nistel-Gerade gehören:

1. wenn die Erblasserin eheliche Töchter oder weibliche Abkömmlinge derselben hinterläßt:
Alles was zur vollen Gerade gehört.
2. Wenn die Erblasserin einen ehelichen Sohn, aber keine Tochter oder weibliche Abkömmlinge einer Tochter hinterläßt: der Erblasserin Kleider, Hemde, Schleier, Fürtücher und verschnittene Leinwand.
3. Wenn die Erblasserin auch keinen Sohn hinterläßt, der Erblasserin Kleider, Leinen Geräthe, namentlich auch Hemde, Handtücher und Tischzeug, zugeschnittene Leinwand und Putz.
4. Wenn die Erblasserin auch keine Mutter hinterläßt, die Hälfte der unter 3. erwähnten Gegenstände.

§. 210.

Das Heergeräthe erhalten:

1. der älteste Sohn,
2. der Vater,
3. der Großvater,
4. der älteste Bruder, und hat der ältere halbbürtige von Vaters Seite den Vorzug vor dem jüngeren vollbürtigen,
5. der älteste Agnat.

Der hier Vorgenannte schließt den später Genannten aus.

§. 211.

Die volle Gerade erhalten:

1. die Ehefrau beim Tode des Mannes,
2. die Töchter und weiblichen Abkömmlinge beim Tode des Vaters

§. 212.

Die Nistelgerade erhalten:

1. die Töchter und die weiblichen Abkömmlinge verstorbener Töchter,

2. die Mutter,
 3. die nächste durch Weiberverwandte weibliche Anverwandte.
- Die hier Vorgenannte schließt die später Genannte aus.

§. 213.

Die Erbfolge in die Nistel-Gerade nach §. 212. findet nur statt, wenn die Erblasserin nicht durch eine letztwillige Verordnung darüber verfügt hat.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

A. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621.

§. 214.

Aus dem abgesonderten Nachlaß einer ohne Hinterlassung von Verwandten in absteigender Linie verstorbenen Ehefrau erhalten:

1. die nächsten Verwandte derselben die Grundstücke,
2. der überlebende Ehemann das übrige Vermögen.

§. 215.

Aus dem Nachlaß des Mannes erhält die Frau als ihr gesetzliches Erbtheil:

1. die volle Gerade nach §. 206 und 208.
2. ein Leibgedinge, welches in den landüblichen Zinsen zu 5 Prozent von einem Kapital besteht, das doppelt so groß ist, als der Betrag ihres erweislich eingebrachten Heiraths-Guts, d. h. desjenigen Vermögens, welches von ihr oder einem Dritten ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes dem Manne gegeben worden; dagegen verbleibt das Heiraths-Gut im Nachlaß.
3. Eine Morgengabe, bestehend entweder in allem Vieh weiblichen Geschlechts, welches auf dem Felde gehütet wird, Schweine, Saumütter, ungebrauchte Stuten mit eingeschlossen, oder 50 Rthlr. nach der Wahl des Erben.
4. Als Nutztheil die Hälfte der vorhandenen Speisen, wozu auch die zum häuslichen Gebrauch bestimmten Fische in den Häldern gehören, des vorhandenen Getrankes, namentlich auch des Weins, so wie des vorhandenen Bestandes der letzten Erndte an Erbsen, Hirse und Heide-

forn, endlich von jedem Malter Ausfaat an Roggen Weizen und Gerste 4 Scheffel.

§. 216.

Die Wittwe geht nicht nur des Leibgedinges, sondern aller letztwilligen Zuwendungen des Mannes verlustig und erhält dagegen nur den dritten Theil ihres Heiraths-Gutes zurück, wenn sie sich mit einem übel berüchtigten Manne ungleichen Standes wieder verheirathet, oder unzünftig lebt.

Von dem Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie.

§. 217.

A. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 392. 482.

Eheliche Kinder einer adlichen Frau haben die Hälfte ihres Vermögens als Pflichttheil zu fordern.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie.

A. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 491.

§. 218.

Der §. 491. Tit. 2. Th. 2. Allg. Landrechts findet nur Anwendung, wenn der Vater der eine von den Eltern noch vorhandene ist.

§. 219.

Ist dagegen die Mutter die eine von den Eltern noch vorhandene, so gebührt ihr nur lebenslänglich der Nießbrauch.

§. 220.

Gegen Sicherstellung erhält sie den Nachlaß ausgeantwortet.

§. 221.

Bei ihrem Ableben verfällt dieser Nachlaß des verstorbenen Kindes

1. an ihre Kinder, sie mögen mit dem verstorbenen Kinde vollbürtige oder halbbürtige Geschwister sein.

Es erhält bei dieser Theilung jeder Bruder doppelt so viel, als eine jede Schwester.

Die Grundstücke werden den Brüdern zugetheilt, die die Schwestern binnen 3 Monaten in baarem Gelde abfinden müssen.

Die vollbürtigen Geschwister schließen im Fall der Konkurrenz die halbbürtigen aus.

2. Leben gar keine Geschwister des vorverstorbenen Kindes mehr, so fällt dessen Nachlaß mit $\frac{2}{3}$ an seine nächsten Verwandten von väterlicher, und mit $\frac{1}{3}$ an seine nächsten Verwandten von mütterlicher Seite.

Ueber dies letzte Drittheil kann die Mutter letztwillig verfügen.

§. 222.

U. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 492—495.

Die Verwandten in aufsteigender Linie schließen die Geschwister von der Erbfolge aus.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister.

§. 223.

U. E. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31—45.

Bei der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister in den Nachlaß eines Bruders erhält jeder Bruder doppelt so viel, als jede Schwester.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß, insbesondere von den Diensten.

§. 224.

U. E. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 6.

Können die Dreschgärtner die Erndte und den Ausbruch nicht bestreiten, so ist die Gutsherrschaft berechtigt, die zur Aushilfe erforderlichen Arbeiter, auf Kosten der Dreschgärtner, welche die Mandel und Hebe erhalten, anzunehmen.

U. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 323—420.

§. 225.

Die zu Diensten verpflichteten Bauern sind der Regel nach verbunden, dem Gutsherrn folgende Spann-Dienste zu leisten:

- a. Sie müssen alles, was zur Erbauung und Erhaltung des Mitterstges, der Vorwerke, der Schäfereien, Mühlen, Gärten und anderen Häuser an Holz, Ziegeln, Steinen, Mühlsteinen, Kalk, Sand, Lehm, Zaunpfählen, Rinnholz und anderer Nothdurft bei dergleichen Gebäuden erforderlich ist, anfahren.

- b. Das Getreide, welches dem Gutsherrn selbst zuwächst, oder auch gezinsset wird, die Fische aus den Teichen und Hältern, so wie den Fischeaamen zu den Teichen, da aber wo keine Teiche sind, die zu des Gutsherrn häuslichem Bedarf erforderlichen Fische holen und zuführen.

§. 226.

Die Erb- oder Freigärtner, welche zu Diensten verpflichtet sind, erhalten in der Regel:

- a. der Mann bei herrschaftlicher Kost des Tages 1 gGr. zu 12 Heller gerechnet, und bei eigener Kost 2 gGr.
- b. Die Frau bei der herrschaftlichen Kost 6 Heller, bei eigener Kost 18 Heller.
- c. bei dem Grasshauen neben der Kost des Tages 18 Heller; im Schnitt, d. i. bei der Getreide-Erndte neben der Kost, und zwar sowohl der männliche als weibliche Arbeiter, jeder 2 Groschen.
- d. Dresch- und Miethgärtner erhalten dagegen in der Regel bei der herrschaftlichen Kost 8 Heller, und bei eigener Kost 20 Heller.

§. 227.

Die Spinnendienste der Freigärtner und dann der Erb- und Miethgärtner sind in der Regel folgende:

- a. die Freigärtner spinnen jährlich ein Hofe-Stück unentgeltlich, und dann noch fünf Stück halbflächenes Garn, wofür sie von jedem Stück drittehalb Groschen, zu 12 Heller gerechnet, erhalten.
- b. Die Erb- und Miethgärtner, welche des Tages um 1 gGr. oder anderes Lohn arbeiten müssen, erhalten, so lange das Gespinnst dauert, für das Stück Vier Groschen.

§. 228.

Zum Heben und Legen — A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 392. — muß in der Regel aus jedem Hause ein Mann gestellt werden.

§. 229.

Auch da wo die Rustikal-Stellenbesitzer nicht zu beständigen Wachtdiensten verpflichtet sind, müssen sie jede Nacht, die der Guts herr abwesend ist, zwei Wächter stellen.

§. 230.

Wenn dienstpflichtige Stellenbesitzer in die Stadt gehen, sind sie verpflichtet, dies der Guts herrschaft anzuzeigen, und derselben aus der Stadt ihre Bedürfnisse mitzubringen, so weit dies ohne Beeinträchtigung der eigenen Angelegenheiten des Dienstpflichtigen geschehen kann.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 231.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 833—856.

Die Wittwe und die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder des verstorbenen Pfarrers genießen ein halbes Gnaden-Jahr, welches jedoch auch das Sterbe-Quartal in sich begreift, und können bei Unzulänglichkeit der Verlassenschafts-Masse die Gläubiger des Verstorbenen daran keinen Anspruch machen; übrigens fängt das halbe Gnaden-Jahr von dem Todestage des verstorbenen Geistlichen an.

Partikular-Recht der Fürstenthümer
Schweidnitz und Sauer.*

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 232.

Es findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Nistel-Gerade statt.

§. 233.

Auch durch letztwillige Dispositionen kann die Nistelgerade der Nistelerbin entzogen werden.

§. 234.

Zum Heergeräth gehören:

1. der Petschier-Ring,
2. das beste Roß gesattelt und gezäumt,
3. die beste Rüstung mit zugehörigem Ringzeug,
4. die Seitengewehr,
5. das beste Kleid,
6. ein Gebett Bette,
7. ein Tisch,
8. ein Handtuch,
9. eine zinnerne Schüssel,
10. ein Teller,
11. ein silberner Löffel,
12. ein zinnernes Becken oder Gießkanne,
13. ein zinnernes Gießkännel,
14. eine Fischpfanne,
15. ein Bratspieß,
16. ein Roß,
17. ein Kessel,
18. eine kupferne Flasche,
19. eine goldene Kette (wofür zu erweisen, daß der Verstorbene, wenn er Soldat gewesen, dieselbe in einem Kriegszuge über oder unter der Rüstung geführt habe), gehört auch zum Heergeräthe.

Welches aber an obbemerkten Stücken nach des Verstorbenen Tode nicht vorhanden ist, kann auch nicht gefordert werden.

§. 235.

Zur Nistel-Gerade gehören:

1. alle Schafe, die die Frau dem Manne zugebracht hat.
2. Kisten und Kasten mit aufgehobenen Liedern, Laben, Truhnen und Siedeln, darin die Frau ihr Gezierde und Schmuck behalten und dazu die Schlüssel gehabt.

3. Alles Garn, gesotten und ungesotten, Lein, Flachs und alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten.
4. Alle Betten, Bettkissen, Leilachen und Handquälen außer dem, was zum Heergeräthe gehört.
5. Alle Federn, geschliffen und ungeschliffen, Babelacken, Decklaken, Um- und Verhänge, Schleier, die Leuchter, die nicht angehangen sind.
6. Ein Wäschekessel, Braupfanne, die man nicht vermietet und nicht eingemauert ist.
7. Alle weibliche Kleider, Zierrath.
8. Bücher, die die Frauenzimmer zu lesen pflegen.
9. Alle weiblichen Gebände und Gewände, die zu weiblicher Arbeit gehörig, als Rocken, Waissen, Milchgefäße, Spiegel und Kisten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621—630.

§. 236.

Von dem Mobilien-Nachlaß einer Ehefrau, einschließlich aller ausstehenden Forderungen, erhält der überlebende Ehemann das eingebrachte Ehegeld, d. h. dasjenige Vermögen, welches ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes von der Frau eingebracht worden, allein.

§. 237.

Der übrige Mobilien-Nachlaß, einschließlich aller ausstehenden Forderungen, fällt zur einen Hälfte an den überlebenden Ehemann, zur andern Hälfte an die Verwandten der Frau.

Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg.*

Nechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade.

§. 237.

Es findet die abgesonderte Erbfolge in Nistel und Heergeräthe statt.

§. 238.

Zur Nistel-Gerade gehören:

1. Schafe so die Frau zu ihrem Herrn gebracht.
2. Alle Gänse und Enten.
3. Kisten, Kasten, Truhnen, darin die Frau ihre Pierde und Kleider gehabt.
4. Alle weibliche Kleidung, so hinter der Frau verblieben, gemacht und ungemacht, sie mögen sein, von was Materie sie wollen.
5. Aller weiblicher Schmuck, so der Frauen gewesen, an Ketten, Ringen, Kleinodien, Armbändern, Halsbändern, Ohrgehängen, Hauben, Borten, Spitzen, Korallen, Perlen, sammt allem zum Frauenschmuck bereiteten und gebrauchten Gold und Silber.
6. Das Morgengabe-Geschenk.
7. Alles Leingeräthe an Tischtüchern, Schleier, Hemden, Hauben, so in der Frauen Gebrauch oder Verwahrung gewesen.
8. Alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten.
9. Alles Bettgewand sammt Leilachen, Decken und Verhängen;
NB. Hiervon muß doch dem Manne gelassen werden, was zu einem gedeckten Tische und bereiteten Bette gehört.
10. Alle Federn, geschliffen und ungeschliffen.
11. Aller Lein, Flachs, Hanf soll auch der Frau verbleiben.
12. Alles Garn, roh und zugerichtet.
13. Alles Gewebe oder Gestricke, zu weiblicher Zierrath gemacht.
14. Ein Becken und eine Kanne.
15. Alle Teppiche zum Hausbrauch gehörig.
16. Der Wäschekessel.
17. Die zinnernen und messingenen Leuchter, so nicht angehangen sein.
18. Alles Geräthe zu weiblicher Arbeit gehörig, item Spiegel, Kämme, Bürsten.
19. Alles Milchgefäße.
20. Braupfannen, so nicht eingemauert sind.
21. Die Bücher, woraus die Frau pflegt zu lesen oder zu beten.

22. An Hausrath von Tischen und Bänken, Schemmeln, Stühlen, Himmel- und Spannbetten pflegen der Nistel ein paar Stücke von jeder Sorte gefolgt zu werden.

Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenstein.

Nechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade.

N. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 239.

Es findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Nistel-Gerade statt.

§. 240.

Als Heergeräth wird aus dem Nachlaß genommen:

1. des Verstorbenen Pettischast oder Siegeltring;
2. sein bestes Pferd, gesattelt und gezäumt;
3. das beste Paar Pistolen;
4. der beste Harnisch auf einen Mann, so wie das beste Seitengewehr nebst Wehrgehente;
5. der beste vollständige Anzug von Fuß bis auf den Kopf, wozu auch ein Hemde, Halsbinde, Schnupstuch, Gürtelschnallen, der beste Hut, Stiefeln und Sporen gehören, jedoch nicht goldene Ketten, Armbänder und andere Kleinodien, als welche beim Erbe oder Nachlaß verbleiben;
6. Ein Gebett Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Püßl, zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen und Betttüchern;
7. ein Tisch-, ein Handtuch, ein Tischtuch mit drei Servietten;
8. ein zinnerner Teller, der beste Löffel, ein Handbecken, eine Gießkanne, deren sich der Erblasser gewöhnlich bedient hat, es sei von Silber, Zinn oder Fayence, die beste Fischpfanne.

§. 241.

Der Kriegsdienst giebt bei der Erbfolge in das Heergeräth keinen Vorzug.

§. 242.

Als Nistel-Gerade werden aus dem Nachlaß entnommen:

1. Alle weiblichen Kleidungsstücke, nebst den zum Fuß der verstorbenen Frau gehörigen Kostbarkeiten, Ketten, Ringen, Armbändern, Gürteln, Korallen, Perlen, goldenen, silbernen, sammetnen und andern Borten oder Geweben, welche zur weiblichen Kleidung verfertigt oder bestimmt worden, ingleichen die Taschenmesser und Taschen-Etui's, welche die Frau in ihrem Beschluß gehabt;
2. alle Federn, geschliffen und ungeschliffen, alle Betten, Kissen, Betttücher, Züchen, Inbette, Beilassen, Schleier, Teppiche, Bettdecken und Vorhänge, Tisch-, Hand- und Badetücher;
3. alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alles Garn, gebleicht und ungebleicht, gewirnt oder nicht;
4. aller Lein, Flach, Hanf, Werg;
5. sämtliche Leuchter, die Schränke, Thronen, Kisten und Läden, worin die Frau ihre Kleider, Schmuck und anderes Geräth verwahrt und wozu sie die Schlüssel behalten hat;
6. die Bücher, worin die Frau zu lesen und zu beten pflegte;
7. die zum Gebrauch der Frau bestimmten Spiegel, Bürristen, Riemen, Rocken, Waissen und Wirkrahmen, nebst einem Waschkessel, wenn solcher nicht eingemauert ist.

§. 243.

Ist bei eröffneter Succession in die Nistel-Gerade ein überlebender Ehemann vorhanden, so erhält er davon:

1. das Gebett Bette, worin er geschlafen, nebst doppeltem Ueberzug und Betttüchern;
2. seinen Tisch mit einem Tischtuch und einer Serviette;
3. ein Handtuch;
4. seinen Lehnstuhl mit Polster;
5. seine Ruhebank mit Püßl.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg.

Rechte des Adels.

Vom Heergeräthe und von der Frauen- und
Nistel-Gerade.

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.

§. 244.*

Es findet die Erbfolge in Heergeräthe, volle und Nistel-Gerade statt.

§. 245.

Zum Heergeräthe gehört: des Verstorbenen Pattschaft oder Siegelring, sein bestes Pferd, gesattelt und gezäumt und mit zwei Rohrbüchsen (Pistolen), sein bestes Gewehr, sein bester Harnisch auf einen Mann, sein bestes Ehrenkleid mit allem Zubehör von Fuß auf, desgleichen ein Gebett Bette mit allem Zubehör, ein Tisch, auch Tischtuch und Handtuch, die beste zinnerne Kanne, eine zinnerne Schlüssel, ein Teller, der beste Lösfel, ein Handbecken und Gießkanne, auch die beste Fischpfanne.

§. 246.

Das Heergeräth erhält der älteste Bruder, in dessen Ermangelung der nächste Agnat.

§. 247.*

Zur vollen Gerade gehören: zwei Wagenpferde, ein bedeckter Wagen, alle Melke-Kühe, alle Schafe weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Enten; alle Schränke, Kasten, Läden, Thronen, worin die Frau ihren Fuß, Kleider, Betten, Bettgewand, leinen Geräth und Schmuck aufbewahrt und wovon sie die Schlüssel in Verwahrung gehabt hat; alles Garn, gebleicht und ungebleicht, aller Lein und Flach, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten.

Alle Betten, mit Ausnahme der Gesinde-Bette und eines Gebettes, welches beim Hause bleiben muß; Kisten, Beiladen, Tischtücher und Handtücher, mit Ausnahme dessen, was an Betten und andern Sachen zum Heergeräth gegeben werden

muß; alle Federn, geschliffen und ungeschliffen, Betttücher, Koller, Decken, Um- und Vorhänge, Schleier, Bade-Decken, Bruchter welche nicht angehängen sind, ein Waschkessel und Brauspferde, wenn solche nicht eingemauert, noch sonst an einen Ort befestigt sind; Teppiche, alle weiblichen Kleider, solche mögen von Leinwand oder wollnem oder seidnem Zeuge, bereits verfertigt oder zugeschnitten sein; alle goldene oder silberne Arm- und Halsbänder, Ringe, welche die Frau getragen und zu ihrem Schmuck gehabt, alles zum Fuß der Frau gewirkte Gold und Silber, Perlen, perlene Kränze, korallene und perlene Schnüre, alle Gürtel und Knoten, mit Gold oder Silber beschlagene Bücher, worin die Frauen zu lesen pflegen; alle weiblichen Gebände, Gewände und die zu weiblichen Arbeiten gehörigen Geräthschaften, als Rocken, Waissen, Spiegel, Bürsten und Wirkrahmen.

Jedoch nur in soweit, als alle diese Stücke wirklich vorhanden sind.

§. 248.

Zur Nistel-Gerade gehört:

1. wenn sie an eine Tochter fällt, alles was zur vollen Gerade gehört;
2. wenn sie an eine andre Verwandte fällt, so gehört gar kein Vieh dazu, und von den übrigen zur vollen Gerade gerechneten Gegenständen nur die Hälfte.

§. 249.

Die Nistel-Gerade kann den zur Erbfolge in dieselbe vom Gesetz berufenen Personen durch eine letztwillige Verordnung entzogen werden.

Von Trennung der Ehe durch Tod.

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621. u. f.

§. 250.*

Die überlebende Ehefrau erhält aus dem Nachlaß des Mannes außer der vollen Gerade:

1. die Morgengabe und
2. das Nutztheil.

§. 251.*

Zur Morgengabe gehören: alles Vieh weiblichen Geschlechts das auf dem Felde gehütet wird, als Schweine, Saumütter u., jedoch von den Pferden nur die Stutensohlen, welche noch nicht geritten oder angespannt worden sind.

§. 252.*

Zum Mußtheil gehören: die Hälfte aller Speise, alles Fleisches, es sei gesalzen oder ungesalzen, die Hälfte der Fische, welche in den Hätern zum Gebrauch für das Haus aufbewahrt sind; die Hälfte des vorräthigen Getränkes, es sei Wein, Bier oder Meth, und von sämmtlichem auf dem Boden oder in den Scheuern befindlichen Getreide, den Hafer ausgenommen, ebenfalls die Hälfte.

Von der Erbfolge der Verwandten in absteigender Linie.

U. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 302.

§. 253.*

Die Söhne und ihre männlichen Abkömmlinge beerben den Vater, mit Ausschluß der Töchter und ihrer Abkömmlinge.

§. 254.*

Die Töchter oder ihre Abkömmlinge erhalten nur eine Abfindung.

§. 255.*

Hat ein Vater bei seinem Leben eine Tochter abgefunden, so erhalten die übrigen Töchter eben so viel zur Abfindung, als der Vater der abgefundenen Tochter gegeben hat.

§. 256.*

Hat eine solche Abfindung beim Leben des Vaters nicht stattgefunden, so wird die Abfindung von zwei väterlichen und zwei mütterlichen Verwandten gutachtlich so bestimmt, daß die Söhne in den Gütern erhalten werden; diese Bestimmung bedarf aber zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des standesherrlichen Gerichts.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 257.

U. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 491.

Ist von den Eltern nur noch die Mutter am Leben, so überkommt sie nur die eine Hälfte des Nachlasses zum freien Eigenthum. Die andere Hälfte fällt an die nächst berufenen Erben, doch gebührt der Mutter lebenslänglich der Nießbrauch.

Partikular-Recht des Fürstenthums Erachsenberg.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade.

§. 258.*

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502.

Beim Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Nistel-Gerade statt.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Militsch.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade.

§. 259.*

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502.

Bei Personen von Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Nistel-Gerade statt.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz.

§. 260.

Das Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz findet auf die Einwohner der dazu gehörenden Stadt Festenberg so

wenig, als auf die der Gerichtsbarkeit des standesherrlichen Gerichts unterworfenen, sonst von dem gewöhnlichen Gericht ihres Wohnorts erimirten Personen Anwendung.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 261.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 345.

Unter Eheleuten findet die Gemeinschaft der Güter statt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 262.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 640 — 643.

Es erhalten zum Voraus:

A. Der überlebende Ehegatte: seine Kleidungsstücke und Leibwäsche, und die überlebende Ehefrau auch die von ihr eingebrachten Ehebetten.

B. Die Kinder und zwar:

I. beim Ableben des Vaters:

1. die Söhne die väterlichen Kleidungsstücke, das Acker- und Wirthschaftsgeräth, die Pferde und Ochsen,
2. die Töchter die Kühe und Kuhkalben;

II. beim Ableben der Mutter:

die Töchter die mütterlichen Kleidungsstücke, Betten und Wäsche.

§. 263.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 642. 643.

Auch wenn keine Kinder vorhanden sind, erhält der überlebende Ehegatte nach Absonderung der ihm zum Voraus gebührenden Stücke nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens; die andere den Nachlaß des Verstorbenen bildende Hälfte fällt an die Verwandten der verstorbenen Ehegattin.

§. 264.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 649. 650.

Der überlebende Ehegatte kann alle Mobilien nach der Taxe übernehmen.

Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaft Freihan.*

Nechte der Nichtegimirten.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 345. u. f. §. 637. u. f.

§. 265.

Es besteht unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 266.

In allen Fällen, in denen der verstorbene Ehegatte Verwandte hinterläßt, erhält der Ueberlebende:

1. wenn es der Mann ist $\frac{2}{3}$,
 2. wenn es die Frau ist $\frac{1}{3}$
- des gemeinschaftlichen Vermögens.

Partikular-Recht der Minder freien Standesherrschaften Neuschloß und Sulau.

Nechte der Nichtegimirten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 267.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 623 — 626.

Der überlebende Ehegatte erbt:

1. wenn der verstorbene Ehegatte Verwandte in absteigender Linie hinterläßt: Kindes Theil.
2. wenn er andere Verwandte hinterläßt: die Hälfte des Nachlasses.

Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen.

Vom Heergeräthe und von der Nistel-Gerade.

A. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502—505.

§. 268.

Beim Adel findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräth und Nistel-Gerade statt.

§. 269.

Das Heergeräth erhält der älteste Sohn, in dessen Ermangelung der älteste Agnat. Der Kriegsdienst giebt unter mehreren Heergeräths-Erben keinen Vorzug.

Von der gesetzlichen Erbfolge des Adels in allodifizierte Lehngüter.

§. 270.

Weder der Vater noch die Mutter ist schuldig, den Töchtern aus einem Rittergut, welches zu den allodifizierten ehemaligen Lehngütern gehört, einen Pflichttheil zu hinterlassen, wenn sie solche Güter einem Sohn zuwenden.

§. 271.

Konkurriren zu dem Nachlaß eines Vaters oder einer Mutter Kinder beiderlei Geschlechts, und tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so erhalten:

1. die Söhne die im § 270. gedachten Güter in natura nach einer Tare, bei der bloß die nutzbaren Realitäten, und auch nur nach ihrem zuverlässigen Ertrage, in Betracht kommen.
2. Das den Kindern aus diesen Gütern zufallende Erbtheil wird zwischen die Söhne und Töchter dergestalt vertheilt, daß jeder Sohn doppelt so viel erhält, als jede Tochter.

§. 272.

In anderen als den §. 270. und 271. ausdrücklich erwäh-

ten Fällen, und in Beziehung auf den übrigen Nachlaß, finden die §§. 270. und 271. keine Anwendung; auch überhaupt nicht auf die unadlichen Besitzer solcher allodifizierten Rittergüter.

Von den Gemeinde-Arbeiten.

§. 273.

A. E. R. Th. 1. Tit. 7. §. 37. u. f.

Das Bewachen der herrschaftlichen Schlösser gehört in der Regel zu den Gemeinde-Arbeiten.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. Abschn. 7.

§. 274.

In der Regel gehören das Mistbreiten, Seilemachen, Queckenrechen und Wasserfurchenmachen zu den Arbeiten, die für den Genuß der Mandel gemacht werden müssen.

§. 275.

Wo die Dreschgärtner mit 2 Personen zu Hofe dienen müssen, da sind sie auf Verlangen der Herrschaft in der Regel auch verbunden, ihre Mägde zum Dreschen zu stellen.

§. 276.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 358.

Zum Verfahren des herrschaftlichen Getreides müssen die dazu Dienstpflichtigen ihre Säcke hergeben.

§. 277.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 361.

Wenn der Hofedienst nach Tagen und nicht nach Gespannen verrichtet wird, so wird in der Regel:

1. der ganze Dienstag zu allen Jahreszeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
2. der halbe Dienstag von Sonnenaufgang bis 11 Uhr Mittags, oder von 1 Uhr Mittags bis Sonnenuntergang, gerechnet.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 369. 395.

§. 278.

Zu den in §. 369. Tit. 7. Th. 2. A. E. R. gedachten Bau-Diensten gehört in der Regel nur das Stücken, Heben und Kleben.

§. 279.

Die zu Baudiensten Verpflichteten sind in der Regel verbunden, dieselben nicht bloß zu den §. 395. l. c. gedachten Gebäuden, sondern auch zum Bau und zur Besserung der Mühlen, Mühlwehre und Schleußen zu leisten.

§. 280.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 402.

Auch die der Gutsherrschaft benötigten Handwerker, so wie das Gesinde, müssen die zu Reisesuhren Verpflichteten herbeiholen, erstere auch wieder zurückfahren.

Von Kirchenbauten bei Landkirchen.

A. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 710. 756. 763.

§. 281.

Die Spanndienste leisten die eingepfarrten Rittergüter und Bauern; die Handdienste die kleinen Leute.

§. 282.

Die Bauern müssen das erforderliche Stroh geben.

§. 283.*

Die baaren Zuschüsse muß bei Landkirchen der Patron ohne Konkurrenz der Eingepfarrten leisten, kann auch keinen Ersatz fordern, wenn das Vermögen der Kirche sich in der Folge vergrößert.

§. 284.

Aus dem Kirchenvermögen werden andere, als die Kosten der Anschaffung der Baumaterialien und des Handwerkslohns, in keinem Falle bestritten.

§. 285.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung auf Kirchhöfe.

§. 286.

Die §§. 69—71. des Allgemeinen Schlesißen Provinzial-Rechts finden auch auf evangelische Pfarrer Anwendung.

§. 287.

Das Bauholz zu Küster-Gebäuden darf nicht aus dem Pfarrwald entnommen werden.

Von Pfarrgütern.

§. 288.

A. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 833. 838.

Es findet die Gnadenzeit statt und dauert ein halbes Jahr; ein besonderes Sterbequartal findet dagegen nicht statt.

Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau.

Von dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

§. 289.

A. E. R. Th. 2. Tit. 7. §. 398.

In der Regel finden nicht nur Jagddienste statt, sondern sie werden auch zur Gemeine-Arbeit gerechnet.

Von Parochieen.

§. 290.

A. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 300.

Die Rittergutsbesitzer können von der Kirche, zu der sie geschlagen sind, beliebig abgehen.

Von Kirchenbauten.

§. 291.

A. E. R. Th. 2. Tit. 11. §. 723.

Evangelische Gastgemeinen sind zu keinen Beiträgen bei Kirchenbauten verpflichtet.

Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz.

Von der Nistel-Gerade.

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 513.

§. 292.

Die Nistel-Gerade kann auch durch letztwillige Dispositionen den gesetzlichen Nistel-Erben entzogen werden.

Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath.

Rechte der Nicht-Grämirten.

Von Brautgeschenken.

§. 293.

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 172.

In demselben Verhältniß, in dem die Brautleute oder deren Eltern die Hochzeit ausgerichtet haben, werden die Hochzeitsgeschenke Eigenthum der Neuvermählten.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 621. 497.

§. 294.

Bei der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten ist zu unterscheiden, ob:

1. die Eheleute sich vererbt haben, d. h. ob ein lebendes Kind in der Ehe geboren worden ist, oder ob
2. die Ehe kinderlos gewesen ist.

§. 295. a.

Stirbt im ersten Falle die Frau, so erbt der Mann von ihrem Nachlaß in der Regel $\frac{2}{3}$, konkurriert er aber mit mehr als vier Kindern der Erblasserin, so erbt er ausnahmsweise nur die Hälfte ihres Nachlasses.

§. 295. b.

Stirbt in demselben Falle (§. 294. Nr. 1.) der Mann,

so erbt die Frau von seiner Nachlassmasse $\frac{1}{3}$, konkurriert sie aber mit Kindern des Erblassers, so muß sie ihr eigenes Vermögen, mit Ausnahme ihrer Kleidungsstücke, vor der Theilung in die zu theilende Nachlassmasse einwerfen.

§. 296.

Die Wittwe ist nie verpflichtet, ihr Vermögen in die zu theilende Masse einzuwerfen, wenn sie sich mit dem Begnügen ihres eigenen Vermögens begnügt und an den Nachlaß des Mannes keine Erbansprüche macht.

§. 297.

Im zweiten Falle des §. 294. erbt der überlebende Ehegatte den sechsten Theil des Nachlasses des Verstorbenen.

§. 298.

Auf dasjenige was der überlebende Ehegatte nach §. 295 a. 295 b. und 297. erhält, findet die Vorschrift des §. 497. Tit. 1. Th. 2 des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Vom Pflichttheil der Verwandten in absteigender Linie.

§. 299.

U. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 391. 392.

Der Pflichttheil der Deszendenten besteht, wenn nicht über 4 Kinder vorhanden sind, in dem dritten Theil, wenn aber mehr Kinder vorhanden sind, in der Hälfte der Intestat-Portion.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Seitenverwandten.

U. E. R. Th. 2. Tit. 2. §. 489—492.

§. 300.

Wenn in den §. 489—491. Tit. 2. Th. 2. U. E. R. gedachten Fällen sich Vater oder Mutter wieder verheirathet

hätten, oder Kinder aus einer andern Ehe vorhanden sind, so erben die Eltern nur den Pflichttheil aus dem Nachlaß des Kindes, der übrige Nachlaß fällt an die vollbürtigen Geschwister, doch steht den Eltern lebenslänglich der Nießbrauch zu, und sie sind frei von Sicherheitsbestellung.

§. 301.

Im Fall des §. 492. l. c. haben die Verwandten in aufsteigender Linie den Pflichttheil aus dem Nachlaß zu fordern und nur der übrige Nachlaß fällt an die Geschwister.

§. 302.

N. E. R. Th. 2. Tit. 3. §. 31—45.

Vollbürtiger Geschwister Kinder und halbbürtige Geschwister gelangen zusammen zur gesetzlichen Erbfolge und theilen unter sich nach Köpfen.

Zweites Buch.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Zur Einleitung.

I. Von dem Privat-Rechtszustande in Schlesien vor Einführung des Allgemeinen Landrechts.

Es gab in Schlesien kein geschriebenes einheimisches allgemeines Recht. Mag auch in früheren Zeiten Polnisches Recht gegolten haben und später in Oberschlesien Böhmisches recipirt gewesen sein; mag es auch streitig sein, wie sich in Oberschlesien die Gültigkeit des Böhmisches Rechts zu dem Sachsen- und Römischen Recht verhielt; so viel ist gewiß, daß in ganz Schlesien das ältere Sächsische Recht recipirt war. Insbesondere wird dem Sachsen-Recht in dem Schlesischen Landfrieden von 1528, und in mehreren Spezial-Gesetzen der Name und die Eigenschaft eines landüblichen Rechts beigelegt, und das Königliche Ober-Amt zu Breslau hat 1761 ein Attest ausgestellt, daß das *jus Saxonicum commune seu Magdeburgicum* von Alters her als ein *jus commune subsidiarium* recipirt und observirt worden.

Es hatten sich aber das Römische und Kanonische Recht eben so wie in Deutschland, auch in Schlesien, als ein subsidiarisches Eingang verschafft, und es war nur darüber Streit, ob diese Rechte dem Sächsischen, oder dieses jenen vorgehe. Ein Streit, auf den es jetzt nicht mehr ankommt, der aber

schon durch das auf Spezial-Befehl ergangene Reskript vom 2. April 1746 dahin entschieden worden war:

daß das Sachsen-Recht unter die eingeführten Rechte zu rechnen, daß danach zu sprechen, und wo dieses nicht disponirt, auf das jus civile zu recurriren sei.

Act. S. IV. Vol. 1. Fc. 5. fol. 170; Suarez Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze. Breslau 1771. I. S. V.; das Schlesische Provinzial-Recht von F. W. Pachaly Breslau 1831. S. 9.

In der Grafschaft Glatz hat das Sachsen-Recht nicht gegolten. Es waren in derselben das Böhmisches Landrecht und das Böhmisches Stadtrecht als jus commune subsidiarium recipirt.

(S. unten beim Partikularrecht der Grafschaft Glatz.)

Neben diesen gemeinen subsidiarischen Rechten aber galten, und zwar mit dem Vorzug eines prinzipalen Rechts, nicht nur

1. eine bedeutende Anzahl einzelner Verordnungen für das ganze Herzogthum Schlesien, die theils aus älteren Zeiten ihren Ursprung herleiteten, theils, seit Schlesien und die Grafschaft Glatz Preussische Provinz geworden, vom König erlassen waren. Die letzteren waren nun wieder, entweder für den ganzen Umfang des Preussischen Staats, als allgemeine, keine provinziellen Abweichungen gestattende, ergangen, theils nur für Schlesien und die Grafschaft Glatz, als Provinzial-Verordnungen, erlassen.
2. Groß endlich war die Zahl der Verordnungen, Privilegien, Statuten und Gewohnheitsrechte, die vor der Vereinigung Schlesiens mit dem Preussischen Staat, für einzelne Fürstenthümer, für einzelne Orte, für einzelne Jurisdiktions-Bezirke ergangen waren, oder sich gebildet hatten. Sie galten als die Quellen, aus denen zunächst das Recht zu schöpfen war, und galten noch, so weit sie nicht aufgehoben sind.

Die große Zahl dieser Provinzial-Rechtsquellen, der Mangel einer zeitgemäßen Kodifikation derselben, führten einen Rechtszustand herbei, wie er überhaupt vor Abfassung des Landrechts im Preussischen Staate bestand, und in manchen Ländern noch

besteht. Die größtmögliche Rechtsungewissheit war die Folge. Theils waren die Sammlungen, die allerdings existirten, so voluminös, so ohne Wahl und Ordnung kompilirt, daß sie schon dadurch sehr schwer zu brauchen waren, theils waren die ältern Gesetze durch die Preussischen Allgemeinen und Provinzial-Edikte so vielfach abgeändert worden, daß es sehr schwierig war, die Anwendbarkeit jener schnell zu erkennen; theils enthielten die einzelnen ältern und neuern Verordnungen in der Regel so verschiedenartige Materien, daß das Herausfinden der privatrechtlichen Bestimmungen die Schwierigkeit steigerte; endlich aber war auch natürlich ein großer Theil der alten Gesetze abgestorben.

II. Von dem gegenwärtigen Privat-Rechtszustande in Schlesien.

Durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts hörte die Gültigkeit aller fremden subsidiarischen Rechte auf (Publ. Patent §. 1.) und die im Patent angeordnete Suspension der 3 ersten Titel des 2ten Theils ist in Schlesien durch das Reskript vom 19. Mai 1804 aufgehoben.

N. II. III. S. 245. — Jahrbücher Bd. 44. S. 60.

Es gelten also in Schlesien zunächst:

1. die Lokal- und Partikular-Rechte, die nicht durch Allgemeine Schlesische Provinzial-Rechte aufgehoben sind;
2. in deren Ermangelung die Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechte;
3. das Allgemeine Landrecht und die späteren allgemeinen Gesetze.

Die beiden ersteren in sofern sie nicht durch allgemeine vor oder nach Publikation des Allgemeinen Landrechts ergangene Verordnungen aufgehoben sind.

Ueberblickt man diesen Rechtszustand, so ergibt sich

1. eine unendliche Mannigfaltigkeit der Lokal-Rechte. Dabei aber eine solche Ungewissheit, ein solches Schwanken in denselben, und zwar sowohl in Beziehung auf ihren Inhalt als ihre Quelle, daß man an der Möglichkeit einer

irgend erträglichen Rechtspflege verzweifeln möchte, wenn nicht zum Glück, mit sehr wenig Ausnahmen, diese Lokal-Rechte nur die Vermögens-Verhältnisse zwischen Ehegatten und die damit zusammenhängende Erbfolge betrafen.

2. Dagegen ergeben sich äußerst wenig geschriebene Partikular-Rechte, die für ein ganzes Fürstenthum Gültigkeit haben. Diese wenigen aber stammen alle aus so frühen Jahrhunderten her, stehen mit den jetzigen Verhältnissen der von ihnen Betroffenen in einem so grellen Kontrast, daß sie auch eigentlich gar nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in der erscheinen, in die sie durch Gewohnheit umgeformt worden sind.

3. Sehr gering ist die Zahl der allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechtsnormen geworden; und zwar dadurch, daß die meisten Verhältnisse betrafen, über die neuere allgemeine Gesetze für den ganzen Staat ergangen sind.

4. Das Vorhandene sind übrigens nur einzelne abgerissene Sätze, die sich eben nur als solche aufstellen lassen. Gerade das Vorhandensein so vieler Lokal-Rechte ist der Grund, weshalb so sehr wenig Gesetze für größere Bezirke ergangen sind. Es war gar keine Veranlassung da, allgemeinere Gesetze zu geben. Denn das ist ja der selten genug beachtete Unterschied der ältern und der neuern Zeit, daß in jener die Menschen ohne vielen Verkehr, ohne große Beweglichkeit, innerhalb enger geographischer Grenzen sich bewegten, sich also bei ihren Lokal-Rechten wohl befanden, während jetzt in jeglicher Beziehung ein so verbreiteter Verkehr, eine solche Beweglichkeit herrscht, daß Lokal-Rechte in einer Provinz ohngefähr das herbeiführen, was in älterer Zeit die Folge davon gewesen wäre, wenn jede Straße einer Stadt ihr eigenes Recht gehabt hätte.

Alles hier unter 1 bis 4 Erwähnte bezieht sich übrigens eben sowohl auf geschriebene Gesetze, als auf Gewohnheits-Rechte. Stets und immerdar ergeben die in großen Massen vorliegenden Materialien der gegenwärtigen Redaktion des Provinzial-Rechts, daß an Lokal-Observanzen eine unglaubliche Zahl erwähnt wird, während sich höchst selten eine Observanz über

die ganze Provinz verbreitet hat. Man schuf sich, wo keine geschriebene Lokal-Gesetze existirten, ein Lokal-Gewohnheits-Recht, und wie kein Bedürfnis für ein allgemeines geschriebenes Gesetz vorwaltete, eben so fehlte es an der Möglichkeit der Entstehung eines allgemeinen Gewohnheits-Rechts.

Denn wo sich viele Lokal-Gewohnheits-Rechte finden, da kommt natürlich an jedem Ort das gehörige Gewohnheits-Recht zur Anwendung, und es kann sich also keine allgemeine Gewohnheit bilden.

Frägt man, nach dem so gewonnenen äußern Ueberblick, wie es sich mit der Anwendung der Provinzial-Rechte in Schlesien verhält, so kann man nicht verkennen: daß mehr und mehr, nicht bloß mancher Irrthum abgestreift wird, der in Beziehung auf die Quelle mancher früher beobachteten Rechtsnorm herrschte, sondern auch, daß sowohl die Gerichte als die Gerichtseingesessenen, so viel als es irgend angeht, das Provinzial- und Partikular-Recht bei Seite setzen. Unleugbar aus zwei Gründen:

1. weil es fast gar kein historisch begründetes Schlesisches Provinzial-Recht giebt. Das ist kein mit dem Leben eines Volks verwachsenes Recht, was man mühselig aus einzelnen sporadischen Sätzen, die ohne ihre ehemalige Basis gleichsam in der Luft schweben, zusammen stoppelt, aus Sätzen, die sich bei ihrer Uebertragung in den jetzigen allgemeinen Rechtszustand wie Theile eines alten eingerissenen Gebäudes ausnehmen, die man in ein neues verbaut hat. Die Ecken und Kanten, die in das alte paßten, stehen in dem neuen überall hervor, und jemehr man sie, bald durch Wegschneiden, bald durch Ansetzen, ausgleichen will, um so mehr verunstaltet man Altes und Neues.
2. Der zweite Grund ist die Schwierigkeit, sich eine genaue Kenntniß des wirklich bestehenden Schlesischen Provinzial-Rechts zu verschaffen.

Es ist viel über dasselbe geschrieben worden, fast immer nur kompilatorisch ohne Kritik; aus breiten Massen, wie z. B. aus Waters Repertorium, sind nur mühselig einige wenige praktische Sätze, durch eigene Prüfung der oft unzugänglichen Quellen, zu gewinnen.

Diesen zweiten Grund soll die gegenwärtige Kodifikation beseitigen.

Dynastie wird, wenn ein Provinzial-Recht kodifiziert, sanktioniert und publiziert wird, dasselbe eben so zur Anwendung gebracht werden, wie jedes andere Gesetz.

III. Von der gegenwärtigen Kodifikation des Schlesischen Provinzial-Rechts.

Jahrb. Bd. 18. S. 166 u. f.

Der erste Schritt der Kodifikation ist das Sammeln des Materials. Man hat in Schlesien damit bereits vor Publikation des Allgemeinen Landrechts begonnen. Die drei Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien haben früher jedes besonders für sein Departement gearbeitet. Wegen der wiederholten Anträge der Oberschlesischen Stände, alle Provinzial-Rechte in Oberschlesien aufzuheben, ist es bei dem jetzigen Ratiborer Ober-Landes-Gericht zum Ausarbeiten eines Entwurfs erst in den Jahren 1828 bis 1831 gekommen. Aus früherer Zeit existirt nur eine von dem Obergerichtsregierungs-Rathe Westarp zu Brieg im Jahre 1780 verfaßte Uebersicht des Oberschlesischen Provinzial-Rechts. (Im Jahre 1830 zu Breslau bei Leuckart gedruckt.)

Beim Glogauer Ober-Landes-Gericht ist im Jahre 1781 vom Obergerichtsregierungs-Rathe Stylo ein Entwurf des Provinzial-Rechts von Niederschlesien verfaßt. (Gleichfalls im Jahre 1830 zu Breslau bei Leuckart gedruckt.) Ein zweiter Entwurf ward in den Jahren von 1793 bis 1809 vom Direktor Fülleborn ausgearbeitet und eingereicht, der jedoch nur die im ersten Theil des Allgemeinen Landrechts behandelten Materien umfaßt, und nicht vollendet wurde.

Beim Breslauer Ober-Landes-Gericht ist vom General-Fiskal Pachaly im Jahre 1780 ein Entwurf des Schlesischen Provinzial-Rechts ausgearbeitet. (Im Jahre 1831 zu Breslau bei Ueberholz gedruckt.) Ein zweiter Entwurf ward in den Jahren 1793 bis 1796 vom Obergerichtsregierungs-Rathe Steinbeck verfaßt (im Jahre 1830 unter dem Titel „Beiträge zur Kennt-

niss des Schlesischen Provinzial-Rechts“ zu Breslau bei Leuckart gedruckt), und demnächst von Deputirten des Adels und der Städte begutachtet.

Man hat 1801 einen neuen und 1809 einen vierten Entwurf ausgearbeitet; jener ist verloren gegangen. Alle diese früheren Entwürfe gewähren keinen festen Stützpunkt, weil man von einer jetzt ausgegebenen Idee ausging: nämlich ein, dem bisherigen Provinzial-Rechtszustande im Ganzen zwar sich anschließendes, aber doch vielfach modificirtes, in seinen geographischen Grenzen vielfach abgeändertes Provinzial-Recht zu schaffen. Daher kam es natürlich auch insbesondere bei den Gewohnheitsrechten auf deren feste Begründung nicht so sehr an. Man generalisirte mehr, und überließ den über den Entwurf Vernommenen die Aeußerung über den Entwurf, und der gesetzgebenden Gewalt die Entscheidung.

Als im Jahr 1827 mit der Revision der Gesetzgebung begonnen wurde, ward auch das Schlesische Provinzial-Recht einer solchen unterworfen. Es ist aufs Neue gesammelt, es sind die früheren Arbeiten revidirt und daraus Entwürfe des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und der Partikular-Rechte aller Bezirke und Orte in Mittel- und Nieder-Schlesien gefertigt worden. Zum Theil sind sie schon Gegenstand ständischer Berathung gewesen. Ein im Jahre 1833 von dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Ludwig vollendeter Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts ist nämlich, unter dem Vorsitz des Herrn Chefpräsidenten Kuhn, im Januar 1835 einer, auf dem letzt vorhergegangenen Provinzial-Landtage erwählten, Anzahl von Deputirten aller Stände und einem Kommissarius der Königl. Regierung vorgetragen und von ihnen berathen worden. Dabei ist der gegenwärtige Referent nebst 3 Mitgliedern des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau zugezogen worden, Referent auch mit der Redaktion der Verhandlungen, und Ausarbeitung eines auf diese Verhandlungen basirten Entwurfs nebst Motiven, beauftragt gewesen.

Nach vorgängiger Prüfung durch den Herrn Chef-Präsidenten Kuhn, wurde der Entwurf im Februar 1835 des Herrn Justiz-Ministers von Kamph-Ercellenz eingereicht.

Er enthielt natürlich nicht streng das bisher bestandene, sondern das Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht, welches die ständischen Deputirten sanktionirt wünschten.

In Beziehung auf das Partikular-Recht von Oberschlesien haben ähnliche Berathungen mit ständischen Deputirten stattgefunden, und ist von diesen auf gänzliche Aufhebung desselben angetragen worden. Eine Darstellung des bisher bestandenen ist von dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Vize-Präsidenten Böllmer in Ratibor eingereicht, und in das 98ste Heft der Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft aufgenommen worden.

Inzwischen wurde das Sammeln der Lokalrechte und das Ausarbeiten von Entwürfen durch den Herrn Geheimen Rath Ludwig fortgesetzt, und im Juni 1837 beendet.

Nunmehr ist dem gegenwärtigen Referenten durch die Reskripte des Herrn Justiz-Ministers von Kamphs Excellenz vom 26. Juni und 1. August 1837, und vom 19. Februar 1838 aufgetragen worden:

1. die allgemeinen das ganze Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz betreffenden Rechtsnormen,
2. in Beziehung auf Mittel- und Nieder-Schlesien die für den Umfang mehrerer oder einzelner Fürstenthümer oder Standesherrschaften geltenden partikularrechtlichen Normen, in einem Entwurf des gegenwärtig geltenden Provinzial-Rechts aufzustellen, und denselben durch beigelegte Motive zu rechtfertigen. Es ist dabei bestimmt, daß die abgetrennten Landes-Theile berücksichtigt werden, alle Lokal- und Statutar-Rechte einzelner Städte und Ortschaften aber vorläufig ausscheiden sollen; daß jedoch eine Bearbeitung der sogenannten Kirchen-Rechte der Bischöfe Benzeslaus und Caspar beizufügen sei. Ferner, daß auch dasjenige aufgenommen werden soll, dessen Gültigkeit zweifelhaft ist, insbesondere auch alles dasjenige, was die ständischen Deputirten im Januar 1835 aufzuheben beantragt hatten. Dagegen soll das Oberschlesische Partikular-Recht nicht berücksichtigt werden.

Die dem Referenten vorliegenden Materialien ergeben, daß die ganze Bearbeitung sich auf das Privatrecht beschränken soll.

Nachdem der Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und des Partikular-Rechts von Mittel- und Nieder-Schlesien aus den vorhandenen Materialien ausgearbeitet war, ist er, in Gemäßheit des Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamphs vom 16. Februar 1838, vom Referenten in besonderen Sitzungen den Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien, und beziehungsweise dem Fürstenthums-Gericht zu Dels, vorgetragen und mit ihnen berathen worden. Es ist dies geschehen, um nähere Kenntniß von der bestehenden Praxis und ihrer Uebereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Entwurf zu erlangen; wogegen nach dem erwähnten Reskript jede Begutachtung des Entwurfs vom legislativischen Standpunkt aus gänzlich ausgeschlossen war, weil der Entwurf eben nur das Bestehende darstellen soll.

IV. Rechtfertigung des Textes.

Außer den oben erwähnten speziellen Anweisungen kommt nun der Begriff von Provinzial-Recht in Betracht. Er bildet den Gegensatz von dem allgemeinen Recht eines aus mehreren Provinzen bestehenden Staats, und hiernach ist das jetzt geltende Schlesische Provinzial-Recht, von dem Referent nach dem Reskript vom 1. August 1837 ein vollständiges Bild geben soll, nichts anderes, als der Inbegriff von Rechtsnormen, die noch jetzt, und zwar nur in der Provinz Schlesien, als ein besonderes Recht dieser Provinz gelten. Diejenigen Rechtsnormen dagegen, die jetzt als allgemeines Recht gelten, sind jetzt entschieden keine Provinzial-Rechtsnormen, denn es kann eine Sache nicht gleichzeitig zwei entgegengesetzte Eigenschaften, die der Allgemeinheit und die der Besonderheit haben.

Damit dürften die Begriffe, wie sie im §. 1. und 2a. aufgestellt sind, gerechtfertigt erscheinen.

Im §. 2b. sind diejenigen Landes-Theile angegeben, die nicht mehr zur jetzigen Provinz Schlesien gehören und doch dem Schlesischen Provinzial-Recht unterworfen sind, so wie diejenigen die zwar zur jetzigen Provinz Schlesien gehören, in denen aber das Schlesische Provinzial-Recht gar nicht oder doch nur zum Theil gilt.

In dem Reskript vom 26. Juni 1837 war ganz unbedingt gesagt: daß in das Partikular-Recht nur diejenigen Rechtsnormen aufzunehmen seien, die für den Umfang mehrerer oder einzelner Fürstenthümer oder Standesherrschaften gelten. Daraus folgt also: daß diejenigen Rechtsnormen, die nur in einem Theile eines Fürstenthums Anwendung finden, ausscheiden. Dies sind aber die allermeisten in Schlesien vorkommenden, weil die allermeisten auf bloßem Gewohnheits-Recht oder auf der Befolgung eines geschriebenen Gesetzes beruhen, das entweder für einen andern Ort gegeben war, oder bei dem es überhaupt sehr problematisch ist, ob demjenigen, der es gegeben hat, die gesetzgebende Gewalt zustand.

In den bisherigen Entwürfen waren die Lokal-Rechte jedes Orts gesammelt. Man durfte sich nun aber nicht damit begnügen, allen diesen Lokal-Rechten, eben weil sie als lokal geltende aufgeführt waren, die Aufnahme zu versagen. Man mußte sich einer genauen Vergleichung aller der verschiedenen in einem Fürstenthum vorkommenden Lokal-Rechte unterziehen, um zu prüfen: ob und welche Rechtsnorm sich etwa an allen Orten eines Fürstenthums wiederfand. Denn fand sich eine solche Uebereinstimmung, so war die Rechtsnorm ja eine fürstenthümliche allgemeine, wenn gleich ihr Ursprung da und dort ein verschiedener sein mochte.

Ja man mußte noch weiter gehen. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet

1. die Sachen mehrfach in Beziehung auf die damit verbundenen Rechte, z. B. Lehne, Rittergüter, Ruzikalkstellen. Es ist nun unbedenklich ein fürstenthümliches Recht, wenn es auf alle Sachen einer Gattung im ganzen Fürstenthum Anwendung findet, mag es auch ein Rechtsverhältniß betreffen, welches, wie z. B. das Eigenthum, nothwendig bei allen Sachen vorkommt.

2. Das Gesetz unterscheidet auch Stände; nämlich:

- a. den Adel,
- b. den Bürger-,
- c. den Bauern-Stand.

Einem dieser 3 Stände muß, außer den zur Familie des

Regenten gehörenden Personen, jeder Unterthan des Staats angehören.

A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 1.; Tit. 8. §. 1.

Einen vierten Stand giebt es nicht. Die Erimirten, sofern sie nicht von Adel sind, gehören zum Bürgerstande. Es kann also auch fürstenthümliche Standes-Rechte geben, d. h. Rechtsnormen, die im ganzen Fürstenthum auf alle zu einem Stande gehörende Personen Anwendung finden.

Man muß jedoch bei der Aufstellung derselben wieder folgenden Unterschied machen:

a. Es betreffen diese Rechtsnormen eben das Standesverhältniß, dasjenige was vom Gesetz als die Stände unterscheidend angegeben ist. In dieser Beziehung muß man unbedingt alle 3 Stände unterscheiden.

b. oder diese Rechtsnormen betreffen die persönlichen Befugnisse und Eigenschaften eines Menschen, die allen Ständen gemeinschaftlich sind, z. B. das Erbrecht.

Bei diesen kann man nur den Adel den beiden andern Ständen gegenüberstellen, denn diese persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden

(Einf. z. A. L. R. §. 23.)

nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit seines Wohnsitzes beurtheilt. Nun sind der Bauer- und Bürger-Stand — ausschließlich der Erimirten — derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, nämlich der der Untergerichte. Es wird also in Beziehung auf diese unter b. gedachten Rechtsnormen nur dann eine fürstenthümliche Rechtsnorm vorhanden sein, wenn sich eine solche bei allen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte in einem Fürstenthum unterworfenen Personen geltend macht. Denn wollte man auch in Beziehung auf diese Rechtsnormen jene beiden Stände, den Bürger- und Bauern-Stand unterscheiden, so würde man Lokal- und Statutar-Rechte unterscheiden müssen was im Partikular-Recht nicht geschehen soll.

Man würde dann z. B. in der Grafschaft Glatz beim Bezirk eines Land- und Stadtgerichts aufstellen müssen, daß dessen Gerichts-Eingesessene, insofern sie zu den städtischen Bewohnern gehören, nach dem Stadtrecht, in so fern sie zu den Landbewoh-

nern gehören, nach dem im Fürstenthum auf dem Lande geltenden Recht zu beurtheilen seien, also immer wieder auf Lokal-Rechte zurückkommen.

Nur wenn sich im ganzen Fürstenthum oder der ganzen Standesherrschaft, wie z. B. im Fürstenthum Beuthen-Carolath eine allgemeine für den Bürger- und Bauern-Stand geltende Rechtsnorm herausstellt, die sich auf die hier unter h gedachten persönlichen Eigenschaften und Befugnisse aller dazu gehörenden Personen bezieht, ist es eine fürstenthümliche.

Hieraus folgt: es ist dann eine fürstenthümliche oder standesherrschaftliche Rechtsnorm vorhanden, wenn sie allgemein, d. h. für den ganzen Umfang des Fürstenthums oder der Standesherrschaft betrifft

1. entweder alle Personen oder Sachen,
2. oder eine gesetzlich anerkannte besondere Gattung von Sachen,
3. oder den Adel und die Eximirten,
4. oder den Adel allein,
5. oder alle nichteximirten Personen des Bürger- und Bauern-Standes,
6. oder zwar nur alle Personen eines dieser beiden Stände, jedoch Gegenstände, die nicht zu einem beiden Ständen gemeinsamen Rechtsverhältnisse gehören.

Dies rechtfertigt die Fassung der §§. 3a und 3b

Zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht.

Vor-Bemerkungen.

I.

Von der Fassung des Entwurfs.

Man kann auf eine doppelte Art von dem Provinzial-Rechtszustande eines Landes-Theils ein Bild geben.

1. Indem man denselben beschreibt, wie es z. B. für Oberschlesien der oben erwähnte Aufsatz des Herrn Vize-Präsidenten Böllmer thut;
2. oder indem man die geltenden Rechtsnormen positiv hinstellt.

Betrifft man diesen letzteren Weg, so kommt es auf den Stoff an, den man vorfindet. Nachdem dieser verschieden ist, muß eine verschiedene Form gewählt werden. Ist der Stoff von der Beschaffenheit und Reichhaltigkeit, daß er ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, so kann man das Bestehende als ein solches Ganzes aufstellen, und ist nicht gezwungen sich an etwas Fremdes anzuschließen. Wenn aber nur einzelne Entscheidungen und Gewohnheits-Rechte vorliegen, die die Existenz eines anderen vollständigen Rechts-Systems voraussetzen, die nur verständlich sind, insofern man sie in ein solches einreicht, so kann man nur dann ein verständliches Bild geben, wenn

man entweder die Lücken aus dem allgemeinen Gesetz ergänzt, oder wenn man das wirklich Provinzielle anreicht an das allgemeine Gesetz. Auf dem ersteren Wege gelangt man zu einem vollständigen Gesetzbuch der Provinz, aber nicht zu einem Provinzial-Recht, welches neben dem allgemeinen Landes-Recht gilt. Diesen Weg durfte der Referent schon deshalb nicht betreten, weil er nur das provinzielle Recht geben soll. Es blieb also nichts übrig, als die aufgefundenen und zu rechtfertigenden Provinzial-Rechtsnormen mit dem bestehenden allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuch in Verbindung zu bringen und ihm anzureichen, weil die Beschaffenheit unserer Schlesischen Provinzial-Rechtsquellen und Rechte unbedingt dazu nöthigte. Der Inhalt des Entwurfs und die Motive dazu zeigen, daß sich die, wie schon oben erwähnt, sehr wenigen noch bestehenden allgemeinen Provinzial- und Fürstenthums-Rechtsnormen fast nur auf einzelne Entscheidungen von Kontroversen, auf einige Ergänzungen des ehemaligen subsidiarischen Rechts, auf einzelne Anordnungen, wie es in gewissen bestimmten Fällen gehalten werden soll, beschränken.

Ein subsidiarisches Recht war nicht bloß zu ihrem Verständnis, nein zur Möglichkeit ihrer Anwendung durchaus nöthig, und ist es auch noch. Das damals geltend gewesene ist aufgehoben, an seine Stelle ist das Allgemeine Landrecht getreten; es ist aber dadurch die Stellung des Provinzial-Rechts zu dem subsidiarischen Recht nicht verändert worden. Dieses tritt in das allgemeine hinein und verdrängt die entgegenstehenden Bestimmungen desselben.

Referent war daher nicht im Stande, ein zusammenhängendes Ganzes zu liefern.

Wo sich ein eigenes provinzielles Rechtsinstitut, wie z. B. das Auenrecht, vorfindet, ist es selbstständig behandelt.

Einzelne Edikte mußten aus den gehörigen Orts angegebenen Gründen ganz und wörtlich aufgenommen werden.

Daß der Entwurf nicht in Zusätzen zum Allgemeinen Landrecht, sondern in fortlaufenden §§. abgefaßt ist, gründet sich auf die Anweisung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Minister von Kamph in dem Reskript vom 16. Februar 1838.

II.

Ueber die Rücksicht, die auf Fortbildung des Rechts durch Gewohnheit genommen ist.

Die älteren geschriebenen Rechtsquellen des Schlesischen Provinzial-Rechts verlieren sich in frühere Jahrhunderte. Bei manchen ist es streitig, ob sie von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen sind, doch kommt es auf den Streit darüber weniger an, weil ihre Befolgung die Normen wenigstens zum Gewohnheits-Recht gemacht hat.

Es fragt sich aber, insbesondere auch bei denjenigen geschriebenen Gesetzen, deren Gesetzeskraft nicht bestritten werden kann, sind sie ganz, oder wie viel ist daraus aufzunehmen?

Es sind nur zwei Ansichten denkbar.

1. Entweder man fragt gar nicht danach, wie ist das Gesetz bisher angewendet worden. Dann kommt man konsequent auf die Ansicht:

daß man bei der Aufstellung des Provinzial-Rechts auch an der Wortfassung der alten Gesetze nichts ändern müsse, weil eben diese Wortfassung zu vielen Zweifeln Veranlassung gebe.

Man begnügt sich dann damit, die Materien zu bezeichnen, über die allgemeine, keine provinzielle oder partikuläre Ausnahme gestattende Verordnungen ergangen sind, schneidet diese aus dem Ganzen heraus, und nimmt alle übrigen Theile der Verordnungen aus dem 15ten bis 18ten Jahrhundert wörtlich auf. Das wäre freilich sehr bequem, aber eine Darstellung des jetzt geltenden Provinzialrechts erhielte man dadurch nicht.

2. Oder man fragt: wie haben sich die einzelnen Rechtsfälle unter dem Einfluß der Wissenschaft und Praxis durch Gewohnheit fortgebildet?

Der Einfluß des Gewohnheits-Rechts auf die provinziellen und partikularen alten Rechtsnormen ist ungleich bedeutender gestaltet, als auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Das Landrecht geht davon aus: es soll gar kein Gewohnheits-Recht gelten, ausgenommen in zwei Fällen:

- a) wenn die Gesetze ausdrücklich darauf verweisen, oder gar nichts bestimmen;

b) wenn es provinzielle Gewohnheits-Rechte sind.

Diese letzteren sollen geprüft und die erheblichen und nützlichen sanktionirt werden, nach erfolgter Sanktion eines kodifizirten Provinzial-Rechts aber sollen nur die unter a. gestatteten Gewohnheits-Rechte gültig bleiben.

Publ.-Pat. §. VII. Einleitung §. 3.

Es findet also bis zur Kodifikation des Provinzial-Rechts unbestreitbar ein provinzielles Gewohnheits-Recht, also auch eine Fortbildung des Provinzial-Rechts durch Gewohnheit zur Zeit noch statt.

Dies provinziell noch bestehende Gewohnheits-Recht ist wesentlich verschieden von dem unter a. gedachten; es ist seiner Wirkung nach kein anderes, als das, vor Publikation des Allgemeinen Landrechts bestandene gemeinrechtliche. Es hat, (vergl. Thibaut System v. §. 17. Makeldey Lehrbuch §. 5, und die dort angegebenen Gesetzstellen und Literatur) mit einem geschriebenen gleiche Kraft.

Wenn es sich daher gleich von selbst versteht, daß die bloße Nichtanwendung eines geschriebenen Gesetzes dasselbe nicht aufhebt, so kann sich doch ein dem geschriebenen Provinzial-Recht entgegenstehendes Provinzial-Gewohnheits-Recht so lange bilden, bis auch das Provinzial-Recht kodifizirt sein wird.

Hiermit ist nicht gesagt, daß sich überhaupt seit Publikation des Allgemeinen Landrechts ein neues Provinzial-Recht durch Gewohnheit habe bilden können, denn dies gestattet das Landrecht nicht. Es ist nur gesagt, daß das Provinzial-Recht, welches bei Publikation des Landrechts bestand, eben so wie früher, so auch bis zur erfolgten Kodifikation dem Einfluß des Gewohnheits-Rechts unterworfen geblieben ist, und zwar eben deshalb, weil nach §. VII. des Publikations-Patents erst nach Ablauf des zur Kodifikation bestimmten Zeitraums, die Berufung auf Observanzen nicht gestattet sein soll.

So gewiß man nun, wäre es in dem §. IV. des Publikations-Patents bestimmten Zeitraum, zur Kodifikation gekommen, das Provinzial-Recht so ausnehmen mußte, wie es sich damals bis zum Zeitpunkt der Kodifikation fortgebildet hatte, so gewiß muß man es jetzt in der Gestalt aufnehmen,

die es jetzt durch den Einfluß des Gewohnheits-Rechts angenommen hat.

Publ.-Pat. §. VII.

Die vorliegenden Materialien enthalten vielfachen Stoff, diesen Einfluß des Gewohnheits-Rechts zu erkennen. Von besonderer Wichtigkeit sind die in den Jahren 1794 bis 1809 vorgenommenen Arbeiten zur Kodifikation des Provinzial-Rechts; sie zeigen vorzüglich, wie weit die Gesetze früherer Jahrhunderte noch bestanden. Diesem Inhalt der Materialien muß der auf sie hingewiesene Referent folgen.

Bei der Benützung dieser Materialien war aber immer der Grundsatz festzuhalten, daß seit Publikation des Allgemeinen Landrechts nur das wirkliche Provinzial-Recht noch unter dem Einfluß des Gewohnheitsrechts stehen geblieben war, daß also weder ein Fortbilden des früheren, noch ein Fortbilden des neuen subsidiarischen allgemeinen Rechts durch Gewohnheit rechtlich möglich war. Jenes war aufgehoben, dieses darf nicht durch Gewohnheit fortgebildet werden.

Im Allgemeinen ist das Resultat schon oben dahin angegeben: daß sich überhaupt in Schlesien eine große Zahl von Lokals-Gewohnheitsrechten, aber nur sehr wenig allgemeine gebildet haben.

III.

Ueber die Ehegatten-Sukzession beim Adel, und über die Sukzession in Gerade und Heergeräthe.

Es existirt darüber, so viel steht fest, in Schlesien keine allgemeine Rechtsnorm. Zwar sind in den Breslauer Entwurf vom Jahre 1809 allgemeine Bestimmungen aufgenommen, sie waren aber als solche bloß vorgeschlagen. Schon 1793 war bei den Ober-Amts-Regierungen angenommen, daß nichts Allgemeines existire, daß vielmehr in Schlesien das Sachsen-Recht befolgt worden. Insbesondere haben auch die ständischen Deputirten 1835 bekundet, daß allgemeine Rechtsnormen über diese Gegenstände nicht existiren, daß insbesondere in bedeuten-

den Theilen der Provinz Heergeräthe und Gerade ganz unbekannt seien.

Aa. S. IV. Vol. I. Fc. 4. fol. 143—147. Fc. 8. fol. 367 v.

Es finden sich aber in den Materialien bei mehreren Fürstenthümern Angaben über diese Gegenstände. Insbesondere sind auch in den bisherigen Entwürfen Sätze darüber aufgestellt. Referent wird bei Prüfung des Partikular-Rechts der einzelnen Fürstenthümer auf dieselben zurückkommen; es gehört daher das Folgende zu den nothwendig gewesen allgemeinen Erörterungen:

Ueber die Ehegatten-Sukzession beim Adel herrschten, nachdem die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts aufgehoben war, die größten Verwirrungen und Widersprüche, die natürlich unvermeidlich waren, wenn man zwei einander in den Prinzipien gradezu entgegengesetzte Rechte, das Sachsen-Recht und das Allgemeine Landrecht durchaus neben einander anwenden wollte. In Schlesien galt ex receptione das Sachsen-Recht.

Nach Sächsischem Recht, wie es vor den neueren Sächsischen Gesetzen bestand, war eine doppelte Intestat-Erbfolge der adlichen Ehegatten zu unterscheiden:

- I. die privilegierte auf einheimischen Rechtsquellen beruhende;
- II. die auf Römischem Recht beruhende subsidiarische.

Beide waren nicht vereinbar.

Zu I. Sie konnte nur durch Vertrag dem überlebenden Ehegatten entzogen werden und bestand:

1. Beim Tode der Frau hauptsächlich darin, daß der Mann heres mobilis im weitesten Sinne war. Er erhielt insbesondere alle ausstehenden Forderungen. Die fahrende Habe (mit Ausnahme der Gerade) über die er faktisch vermöge der ehelichen Vormundschaft schon die wichtigsten Rechte ausgeübt hatte, erhielt er nun juristisch. Das Erbrecht des Mannes war von seinem Stande unabhängig.

2. Beim Tode des Ehemannes erhält die überlebende adliche Frau:

a. die statutarische Portion. Eine pars quota des, nach

Absonderung gewisser Gegenstände, namentlich verschiedener Immobilien, verbleibenden Vermögens.

Aber nicht des Vermögens des Verstorbenen, sondern der durch Einwerfung ihres eigenen Vermögens gebildeten Vermögens-Masse. Sie konnte daher ihr Eingebrautes aus dem Nachlasse des Mannes zurückfordern, erhielt dann aber keine statutarische Portion, sondern konnte nur

b. folgende Vorrechte in Anspruch nehmen:

aa. das Leibgedinge (dotalitium); eine lebenslängliche Rente. Bedingung war, daß sie ein Heirathsgut, und, wenn ein solches versprochen worden, das Gegenvermächtniß innen ließ.

Es war dabei nothwendige Form, daß sie darüber mit den Erben einen Vertrag schloß; offenbar weil das dotalitium dem ursprünglichen Begriffe nach einen Vertrag voraussetzte, der nun nachgeholt wurde.

Die Rechte der Wittve auf das dotalitium waren sehr verschieden, je nachdem es ein voluntarium oder necessarium d. h. bei des Mannes Leben oder erst nach seinem Tode vertragsmäßig festgestelltes war. Das necessarium bestand in den doppelten Zinsen dessen, was sie an Heirathsgut und Gegenvermächtniß innen ließ.

bb. Die Morgengabe. Sie bestand in gewissen, durch das Herkommen bestimmten, Sachen, die der Wittve aus den Gütern des Ehemannes, selbst aus Lehngütern, zufielen. Es stimmt dasjenige, worin sie bestand, ziemlich mit demjenigen überein, was in Schlesien dazu gerechnet wurde.

cc. Das Mustheil. Man verstand darunter die Hälfte aller Viktualien, die zur Zeit des Ablebens des Ehemannes innerhalb seines Hauses und seiner Höfe, selbst der Lehne, vorräthig gewesen und nach dem 30sten Tage noch übrig waren.

Morgengabe und Mustheil konnten ebenso wie dotalitium auf Verträgen zwischen den Ehegatten beruhen, und wurden dann gewöhnlich auf Geldsummen festgesetzt. In denselben kommen gewöhnlich auch Wohnungsgelder und eine Aussetzung

von Deputat (Eingefchneidel) vor, aus dem Geseß konnten sie aber nicht gefordert werden.

Die adliche Frau konnte also nach ihrer Wahl eines von zwei Rechten geltend machen. Entweder das auf eine pars quota vom gemeinschaftlichen Vermögen, oder das auf dotaltium, Morgengabe und Mustheil.

Ursprünglich nur beim Adel, dann allgemein, größtentheils nur auf Lokal-Statuten im Einzelnen beruhend, war die abgesonderte Erbfolge in

1. das Heergeräthe. Auf deutschen Rechtsquellen beruhend, fand eine abweichende Erbfolge der Schwertmagen in gewisse Gegenstände des Nachlasses einer Mannsperson statt.
2. Die Gerade. Darunter verstand man den Inbegriff gewisser Sachen, die, sofern sie von einer Frauensperson besessen worden waren, nach deren Tode lediglich, und nach Grundsätzen die vom übrigen Erbrecht abweichen, auf Personen weiblichen Geschlechts vererbt wurden.
3. Wurden diese Sachen nicht von einer Frauensperson besessen, so kommen sie rücksichtlich einer besondern Erbfolge nur in Betracht bei der Ehegatten-Sukzession. Die Wittwe erhielt aus dem Nachlaß des Mannes, unter der Benennung Gerade, gewisse bewegliche Sachen.

Man unterschied auf Grund des Sachsenspiegels die adliche Gerade von der Morgengabe. Sie begriff mehr in sich, als die bürgerliche Wittwen-Gerade, aber die Morgengabe umfaßte zugleich alles, was zur adlichen Gerade gehörte, so daß von einer besondern Erbfolge der adlichen Wittwe in Gerade deshalb nicht die Rede sein kann, weil sie alles dahin gehörende als Morgengabe erhielt.

Heergeräthe und Gerade konnte nicht durch leßwillige Dispositionen entzogen, es brauchten aber den zur Erbfolge in diese Gegenstände Berufenen nur die vorhandenen gewährt zu werden, weshalb man sie unter gewissen Reservationen zu verkaufen oder zu verschenken pflegte, wenn man sie einem Andern als dem vom Geseß zur Erbfolge Berufenen zuwenden wollte.

Haubold, Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts. Neue durch Günther besorgte Ausgabe. Leipzig 1829. §§. 317 — 331., 397 — 407.

Das allgemeine Landrecht erwähnt noch der Nistel. Dies beruht auf einer Verwechselung. Nistel heißt: weibliche Verwandte, nicht aber die von einer Frauensperson hinterlassene Gerade. Die Nistel ist nach der landrechtlichen Terminologie nichts Anderes, als die Gerade, die eine Frauensperson hinterläßt, im Gegensatz der Wittwen-Gerade. Daher kommt es, daß im Sächsischen Recht natürlich nichts von einer Nistel, als gleichbedeutend mit einem Inbegriff von Sachen, vorkommen kann.

Das bisher Erwähnte hat gezeigt, in wiefern die Sukzession der adlichen Ehegatten und die Sukzession in die Gerade nach Sächsischem Recht mit einander zusammenhängen.

Ganz anders verhält es sich nach dem Allgemeinen Landrecht.

Es sind daher jetzt beide Gegenstände besonders zu betrachten.

A. Von der Ehegatten-Sukzession beim Adel.

Das Allgemeine Landrecht führte ein Intestat-Erbrecht der Wittwe ein, wonach sie aus dem abgesonderten Nachlaß des Mannes stets eine pars quota erhält.

Theil 2. Tit. 1. §. 621.

Da aber die Intestat-Erbfolge nur in Ermangelung von Verträgen und Testamenten eröffnet wird, so gestattet das Landrecht auch jeden nicht an sich verbotenen, die Pflichttheile nicht verletzenden, Vertrag über die Vortheile, die ein Mann seiner Frau schon während seines Lebens, oder auf den Todesfall zuwenden will. Da nun, ganz verschieden von dem oben erwähnten Sächsischen Rechtsinstitut, in Deutschland vielfach Verträge über solche Vortheile unter bestimmten Namen vorkommen, so behielt das Landrecht diese Namen, als: Morgengabe, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, Witthum, bei, und gab im Titel von der Ehe besondere Rechtsregeln an, die bei diesen Verträgen zur Anwendung kommen sollten.

Ferner gestattete das Landrecht die hier und da übliche Frauen-Gerade nach Provinzial-Gesetzen, nicht aber nach Sachsen-Recht.

U. E. R. Th. 2. Tit. 1. §. 502.

Es hatte dabei die Absonderung gewisser zu weiblichen Zwe-

den bestimmter unwichtigerer Effekten vom übrigen Nachlaß vor Augen. §§. 528. u. f. l. c.

Man sieht hieraus, daß rücksichtlich der gesetzlichen Ehegatten-Sukzession beim Adel zwei ganz verschiedene Systeme vorliegen.

1. Das Sächsische. — Entweder Einwerfen der Güter der Frau, oder gänzliche Abfindung der Frau durch Morgengabe, einschließlich der Gerade, Mußtheil, Leibgedinge u. s. w.
2. Das Preussische. — Intestat-Erbportion der Frau, und daneben möglicherweise nach Provinzial-Recht die besondere Sukzession in unwichtigere, besonders zum Gebrauch und Bedürfnis der Frau bestimmte Effekten.

§. 13. Tit. 2. Th. 1.

Die vertragsmäßige Sukzession in Morgengabe u. s. w. bleibt hier gänzlich unberührt; offenbar aber hat die Gleichheit der Benennungen zu dem Irrthum geführt, daß sich beide Systeme verbinden ließen.

Als nämlich durch das Rescript vom 19. Mai 1804 die Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wurde, hatte bis dahin neben dem Landrecht die Ehegatten-Sukzession nach Sächsischem Recht noch fortbestanden, und man hatte diese provinzielle Erbfolge in einer langen Reihe von Jahren um so mehr durch Observanzen näher bestimmt, als das sogenannte Sächsische Recht ja zum großen Theil ein ungeschriebenes Recht war. Da nun das Publikations-Patent Provinzial-Observanzen fortbestehen ließ, so haben sich auch nach Inhalt der vorliegenden Materialien noch Vertheidiger für die Ansicht gefunden, daß jene Ehegatten-Sukzession nach der das Sächsische Recht ergänzenden Observanz über Gerade, Morgengabe, Leibgedinge und Mußtheil, eine provinzial-rechtliche Norm sei. Es ist dies aber schon darum durchaus falsch, weil man doch wenigstens konsequent der Frau nicht daneben ein Erbrecht nach den Grundsätzen des Landrechts hätte zubilligen können, was doch geschieht, weil man ihr dann das Einwerfen ihres Vermögens hätte zur Pflicht machen müssen, was nicht geschieht.

Wäre jene Ansicht nicht schon deshalb unrichtig, so müßte sie aus folgenden Gründen verworfen werden:

1. Das Sächsische Recht war ein recipirtes fremdes subsidarisches Recht, und nach den dürren Worten im §. I. des Publikations-Patents:

„das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem 1. Juni 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden späteren Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll,“

ist es gradezu verboten, auf das aufgenommene Sachsen-Recht zurückzugehen.

Das aber kann natürlich jetzt nach Einführung der oft gedachten drei Titel keinen Unterschied machen, daß das Sachsen-Recht noch in den von jenen Titeln behandelten Materien 10 Jahre neben dem Landrecht bestanden hatte. Denn das Einführungs-Rescript vom 19. Mai 1804

N. A. III. 245. — Jahrb. B. 44. S. 60.

enthält durchaus keine Abweichungen vom Publikations-Patent, es reservirt nur den Provinzial-Rechten ihre derogirende Kraft, grade so wie dies im §. III. des Publikations-Patents geschehen war. Diese Provinzial-Gesetze aber setzt ja eben das Publikations-Patent den recipirten fremden Rechten entgegen.

Man hat wohl hin und wieder die Ansicht aufstellen wollen, daß, durch ausdrückliche Rezeption des Sachsen-Rechts in einzelnen Provinzial-Gesetzen, das erstere eben ein Provinzial-Recht geworden. Aber welche Logik ist das?

Frägt man, was ist das wesentliche Kennzeichen eines fremden recipirten Rechts, so ist es doch natürlich nichts anderes, als daß es:

- a. ein fremdes d. h. also zunächst und ursprünglich für einen andern Bezirk gegebenes oder gebildetes ist;
- b. daß es ferner aber als ein nunmehr geltendes Recht in

den ursprünglich von ihm nicht betroffenen Bezirk eingeführt worden ist.

Diese Einführung kann nun vermöge eines ausdrücklich geschriebenen Gesetzes, oder — so lange Gewohnheits-Rechte entstehen konnten — durch Gewohnheits-Rechte bewirkt worden sein.

Beide wesentliche Kennzeichen eines fremden recipirten Rechts finden sich selbstredend bei dem früher in Schlesien. befolgten Sachsen-Recht, es ist also unzweifelhaft aufgehoben. Dies spricht auch das unten näher zu betrachtende Reskript vom 19. Januar 1805 gradezu aus.

Insbefondere hat man für das Fürstenthum Dels mitunter die Ansicht aufgestellt, daß das Sachsen-Recht ein recipirtes Partikular-Recht sei, weil am Schluß der Delsnischen Landes-Ordnung gesagt ist, daß in allen, in dieser Landes-Ordnung nicht entschiedenen, Punkten das Sachsen-Recht befolgt werden solle.

Aber man kann umgekehrt eben diese Bestimmung der Landes-Ordnung zum Beweise der bloß subsidiarischen Natur des Sachsen-Rechts gebrauchen.

Die Landes-Ordnung — abgesehen von der Frage, ob die Nichtchristlichen Herzöge gesetzgebende Gewalt hatten — sollte, das ist unstreitig, ein prinzipales Gesetz sein. Da sie aber kein vollständiges Gesetzbuch war, so reichte sie nicht für alle Fälle aus, und es mußte also irgend ein anderes subsidiares Recht gelten. Das allgemein in Schlesien als solches geltende war das Sachsen-Recht, und dies, aber auch nichts weiter, erkennt der Schluß der Landes-Ordnung an. Wer wird wohl — und der Fall ist ganz analog — behaupten, daß das Allgemeine Landrecht ein Provinzial-Gesetz sei, obgleich im §. III. des Publikations-Patents gesagt ist, daß es in den Fällen gelten solle, in denen das Provinzial-Recht nichts bestimmt.

2. Ist es nun in der That nicht in Frage zu stellen, daß das Sächsische Recht durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden ist, so kann es auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß Observanzen, die das Sächsische Recht

ergänzten, mit ihm aufgehoben sind. Es ist dies eine natürliche Folgerung aus dem unbestrittenen Sage: daß die Theile zum Ganzen gehören. Eine Observanz, die ein aufgehobenes Gesetz näher bestimmt, ist eine Rechtsnorm, die man sich isolirt gar nicht denken kann. Es verhält sich damit ganz eben so, wie mit den geschriebenen Erläuterungs-Gesetzen. Sie fallen unbedenklich — darüber wird Niemand in Zweifel sein — mit den von ihnen erläuterten Gesetzen weg. So wird z. B. Niemand daran zweifeln, daß, wenn irgendwo das Allgemeine Landrecht aufgehoben wird, der Anhang zum Allgemeinen Landrecht mit aufgehoben ist.

Ausbildungen und Ergänzungen eines unvollständigen Gesetzes durch Observanz sind aber doch wahrlich nichts als ein Anhang zu jenem Gesetz.

Nach dieser, auf die unzweideutigen Worte positiver Gesetze (Publikations-Patent und Reskript vom 19. Mai 1804) gegründeten, Ausführung kann es keinem Bedenken unterliegen, alles, was aus Sächsischem Recht oder als dieses ergänzende Observanz angeführt wird, für nicht mehr bestehend zu erachten, und selbstredend diesen Satz auch auf die Morgengabe, das Mustheil und das dotatium der adlichen Wittwe anzuwenden.

Diese Ansicht hatte übrigens auch das Oberlandes-Gericht zu Glogau schon 1794, wie aus den damaligen Arbeiten über die bestehenden Provinzial-Rechte hervorgeht. So heißt es in den Notaten zu Theil 2. Tit. 1. §. 513.: „Es ist hier das Mustheil aus dem Sachsen-Recht recipirt, d. i. die Hälfte aller Speise-Vorräthe und Getränke, desgleichen aller eingebrachten Getreide-Sorten. Es fällt aber auch den Ehefrauen zu, gewöhnlich wird deshalb im Ehe-Vertrage eine gewisse Geldsumme ausgesetzt. Wo nicht, wird es in Natur abgereicht, wie dies erst vor etlichen Jahren an die verwittwete Frau Major von Seydel mit Genehmigung des Pupillen-Kollegii geschah.“

Da es indeß bloß ex receptione jenes fremden

Rechts herrührt, so wird es pro futuro um so mehr wegfallen."

Man muß aber gewiß konsequent noch weiter gehen. So wenig die Ehegatten-Sukzession, die das Sächsische Recht aufstellt, theilweise neben der Ehegatten-Sukzession des Allgemeinen Landrechts bestehen kann, eben so wenig kann auch eine, zwar auf anderen Quellen beruhende, aber der Sächsischen gleiche Ehegatten-Sukzession theilweise neben der landrechtlichen bestehen. Eben weil sich diese beiden Sukzessionen nun einmal nicht mit einander verbinden lassen.

Diese allgemeinen Grundsätze anwendend, wird nun Referent bei den Partikular-Rechten zu prüfen haben, ob eine in den Materialien erwähnte, vom Allgemeinen Landrecht abweichende Ehegatten-Sukzession, eine Sukzession der eben angegebenen Art und insbesondere eine in sich abgeschlossene ist. Ist sie das letztere, dann besteht sie, jedoch auch nur dann, wenn sie auf einer verbindenden und erwiesenen Quelle und nicht bloß auf dem Sachsen-Recht beruht.

B. Von der Sukzession in Gerade, Nistel und Heergeräthe.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet in Th. 2. Tit. 1. §. 502—539.:

1. die Gerade. Darunter versteht es die Frauengerade, d. h. diejenige Gerade, die die Wittve aus dem Nachlasse des Mannes wegnimmt. Es ist oben erwähnt, daß sie nach Sächsischem Recht unter der Morgengabe der adlichen Frau begriffen war.
2. das Heergeräthe.
3. die Nistel. Diese Terminologie ist, wie oben erwähnt worden, neu und eigentlich sprachunrichtig, sie bedeutet die Nistel-Gerade.

Zu 1. Was nun die Frauen-Gerade betrifft, so ist, nach dem unter A. Ausgeführten, so viel ganz klar, daß das Landrecht dabei nicht im Entferntesten an die, unter der Morgengabe begriffene, Gerade der adlichen Frau nach Sachsen-Recht, als Theil ihrer Intestat-Portion, dachte, sondern an

die hier und da bei Frauen, abgesehen von der Erbfolge in die wichtigen Vermögens-Stücke, vorkommende Singular-Sukzession in die im Landrecht erwähnten unwesentlichen Gegenstände.

Von einer Sukzession der adlichen Frau in Gerade nach Sächsischem oder demselben gleichen Rechte auf Grund des §. 502. Tit. 1. Th. 2. Allgem. Landrechts kann schon deshalb gar nicht die Rede sein,

- a) weil sie in der Morgengabe begriffen war und in derselben aufging;
- b) weil nach Sächsischem Recht die Morgengabe — also auch jeder Theil derselben — auf die Intestat-Portion in Anrechnung kam, die landrechtliche Gerade aber ohne alle Rücksicht, selbst auf das Pflichttheil, vergl. §. 502. mit 621. Tit. 1. §. 392. Tit. 2. Th. 2., vorweg verabsolgt wird.

Hieraus folgt, daß, wenn sich in den Partikular-Rechten Spuren der Frauen-Gerade finden, die Untersuchung darauf gerichtet werden muß, ob es

- a) eine neben dem Intestat-Erbrecht vorkommende ist — dann ist sie eine, die neben dem landrechtlichen Erbrecht der Ehefrau bestehen kann;
- b) oder ob es eine auf Sächsisches oder ihm gleiches Recht gegründete ist — dann kann sie neben dem Landrecht nicht bestehen.

Zu 2 und 3. Es finden sich in Schlesien allerdings Spuren einer partikularen Sukzession in Heergeräthe und Nistel-Gerade beim Adel. Es wird sich bei dem Partikular-Recht zeigen, in wiefern sie in einem oder dem andern Fürstenthum auf einer andern Quelle beruht, als dem Sächsischen Recht. Wo dies der Fall ist, wird man sie als provinziell bestehend anerkennen müssen. Wo sich aber keine andere Quelle angeben läßt, als der durch das recipirte Sächsische Recht herbeigeführte Gebrauch, da muß man sie, bei reiflicher Erwägung, als mit diesem Recht aufgehoben betrachten.

Die Sache ist aber keinesweges so klar, daß Referent sie in diesem Falle ganz übergehen könnte. Es ist nämlich

in einem Ministerial-Reskript vom 19. Januar 1805 ausgesprochen, daß diese Sukzession da, wo sie früher üblich gewesen, beizubehalten sei.

Man muß die Geschichte dieses Reskripts näher betrachten.

Das Allgemeine Landrecht hatte im Publikations-Patent ausgesprochen, daß

1. binnen 2 Jahren die Provinzial-Rechte gesammelt und dann keine, in diese Sammlung nicht aufgenommenen, provinziellen Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht weiter als gültig betrachtet werden sollten;
2. daß die 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts während dieses zweijährigen Zeitraums suspendirt bleiben sollten.

Mit dem 1ten Juni 1796 war dieser zweijährige Zeitraum abgelaufen, ohne daß es zur Kodifikation des Provinzial-Rechts gekommen war. Die Ober-Amts-Regierung zu Breslau fragte deshalb an, wie es sich nunmehr mit der Anwendung dieser 3 Titel verhalte, und bemerkte in dem Bericht, daß die Erbfolge der Eximirten und des Adels insbesondere nur nach Sachsen-Recht statt gefunden habe.

Darauf erging unter dem 4. Juli 1796 ein Ministerial-Reskript auf Spezial-Befehl, in welchem dahin bestimmt wurde:

1. Man mußte unterscheiden:
 - a. zwischen eigentlichen Provinzial-Gesetzen, Statuten und allgemein angenommenen Observanzen,
 - b. zwischen im Landrecht vorkommenden Abweichungen vom bisherigen jure communi.

In letzterer Beziehung gelte unbedingt das Landrecht, wogegen die Provinzial-Rechte der erst gedachten Art noch gültig blieben, weil die vorausgesetzte Kodifikation derselben noch nicht habe bewirkt werden können.

2. Dagegen sei das Aufhören der Suspension der 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht an die Bedingung geknüpft worden, daß die Kodifikation der Provinzial-Rechte inzwischen bewirkt werde, es sei vielmehr eine absolut der Zeit nach bestimmte Grenze dieser Suspension angegeben, nämlich der 1. Juni 1796; sie

würde also jetzt ipso jure wegfallen, sollte jedoch vor der Hand noch fortbauern.

Bresl. Act. Gen. S. V. No. 11. Vol. II. Fol. 245. 256.

So blieb es bei dieser Suspension. Im Jahre 1804 wurde sie durch das Reskript vom 19. Mai aufgehoben.

N. A. III. 245. — Jahrb. Bd. 44. S. 60.

Bei den Ober-Landes-Gerichten zu Brieg und Slogau entstanden nun darüber Bedenken:

1. ob durch die bisherige Befolgung des Sachsen-Rechts dasselbe eine provinzielle Rechtsnorm geworden,
2. ob insbesondere die Sukzession in Gerade und Heergeräthe noch fortbestehe,
3. wie es wegen der cura sexus und der Verjährung zu halten.

Sie wandten sich deshalb anfragend an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und diese berichtete unter dem 31. Dezember 1804 an den Großkanzler.

In dem Bericht*) wurde ausgeführt:

- zu 1. daß alle auf Sachsen-Recht beruhenden Gewohnheitsrechte für aufgehoben zu erachten seien, weil man, wenn das Ganze aufgehoben, nicht vom Fortbestehen eines Theiles

*) Durch das, auf die Anfrage Einer Hochlöblichen Ober-Amts-Regierung wegen fernerer Anwendbarkeit des gemeinen Sachsen-Rechts sub dato Berlin den 5. März 1792 erlassene, Hofreskript ist verordnet worden, daß das gemeine Sachsen-Recht, in so weit dasselbe als ein jus subsidiarium in Schlessien *Vim legis* gehabt, von der Einführung des Allgemeinen Gesetzbuchs an für aufgehoben zu achten, daß jedoch die, über einzelne Materien für Schlessien besonders ergangenen, Landes-Gesetze, wenn sie gleich mit dem Sachsen-Recht übereinstimmen, oder ausdrücklich daraus entlehnt sind, als Schlessische Provinzial-Gesetze ihre Kraft behalten, bis darüber in dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche das Weitere wird bestimmt werden. Dieser Verordnung ungeachtet sind nun aber seit der Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts noch immer einzelne Vorschriften des Sachsen-Rechts, z. B. die cura sexus und die Präskriptions-Frist betreffend, als hier geltende Gesetze angesehen worden, obgleich man nicht sagen kann, daß dies auf den Grund Schlessischer Provinzial-Gesetze geschehen sei, da diese Vorschriften

reden könne; daß dagegen die durch geschriebene Partikular-Gesetze eingeführten Sächsischen Rechtsnormen noch fortbeständen, weil nach dem Publikations-Patent und dem Reskript vom 19. Mai 1804 jene Statuten und Gesetze nicht aufgehoben seien.

nur in einzelne Provinzial-Gesetze aus dem Sachsen-Recht übertragen worden sind. In Ansehung der Sukzessions-Ordnung hat man in Schlesien, wo nicht besondere Gesetze vorhanden waren, häufig das Sachsen-Recht zur Cynosur genommen und dies ist auch, so lange die Suspension der Rechtskraft der ersten drei Titel des zweiten Theils des Landrechts gedauert hat, ganz unbedenklich gewesen. Seit einigen Monaten ist nun diese Suspension aufgehoben und es entsteht daher die Frage: ob man bis zur Einführung der Provinzial-Gesetzbücher in Absicht der Erbfolge, wie bisher, die Vorschriften des Sachsen-Rechts, die in der That, besonders in Ansehung des Schooßfalles für allgemeine Landes-Observanzen angesehen werden könnten, wenn sie auch nicht in spezielle Provinzial-Gesetzbücher übertragen wurden, zur Anwendung bringen könne? oder ob man die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts befolgen müsse? Da wir hierin mit den andern Schlesienschen Regierungen gleichförmig zu verfahren wünschen, so bitten wir Eine Königliche Hochlöbliche Ober-Amts-Regierung um gefällige Nachricht: wie es bei Derselben seit der Aufhebung der oben erwähnten Suspension dieserhalb ist gehalten worden?

Brieg, den 8. November 1804.

Königl. Preuß. Oberschlesische Ober-Amt-Regierung.

Bekanntlich ist die in dem Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 zum Allgemeinen Landrecht §. VII. verordnete Suspension der Vorschriften in den drei ersten Titeln Theil II. des Allgemeinen Landrechts durch das Reskript vom 19. Mai c. für Schlesien aufgehoben worden, mit bloßer Beibehaltung der Provinzial-Verfassung und Gesetze. Wir erachten daher in materia successionis ab intestato jetzt bloß die Vorschriften darüber im Allgemeinen Landrecht anwendbar, in so weit quo ad objectum, wie bei der Sukzession in Lehn- oder andere adliche Güter, oder als ein jus singulare, wie bei der Gerades- und Heirgeräthe-Sukzession bei Rücksicht auf die besondere Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 539., wodurch die Beibehaltung der Verfassung hierüber begründet wird, oder aber vi statutoria nicht eine andere dem jure communi nicht derogirende Sukzessions-Art Anwendung

Dieser Ansicht trat auch der Großkanzler bei und reskribirte unterm 19. Januar, daß das Sachsen-Recht und das Römische Recht nur in den Fällen befolgt werden solle, in denen es durch Statuten oder Gesetze recipirt worden.

findet, indem außer diesen Ausnahmen sich der in Schlesien eingeführte modus succedendi bloß auf das gemeine Römische oder Sachsen-Recht gründet.

Da es nun aber nöthig ist, daß das gedachte Reskript eine conforme Anwendung in Schlesien findet, so ersuchen Eine Hochlöbliche Ober-Amts-Regierung wir hierdurch ganz ergebenst, um die baldige Mittheilung Wohlbero Sentiments, respectu jener Sukzessions-Materie.

Glogau, den 23. November 1804.

Königl. Preussische Glogauische Ober-Amts-Regierung.

Ew. Königliche Majestät haben in dem allergnädigsten Reskripte vom 19. Mai c. a. verordnet, daß auch die 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts in Schlesien Gesetzeskraft haben sollen, insofern nicht die Provinzial-Verfassungen und Gesetze Bestimmungen enthalten, welche von dem, was in diesen drei ersten Titeln versehen ist, abweichen.

1. Ob nach dieser Verordnung bei der Erbfolge gar nicht mehr auf das Sachsen-Recht zu reflektiren, oder ob dasselbe nicht, in so weit, als solches nach einer allgemeinen Landes-Observanz befolgt worden, noch ferner beizubehalten sei? Darüber sind Zweifel bei der Oberschlesischen und bei der Glogauischen Ober-Amts-Regierung entstanden. Beide Kollegien haben in den abschriftlich anliegenden Schreiben vom 8ten und 23ten November hierüber unsere gutachtliche Meinung verlangt; wir haben jedoch Anstand genommen, diesem Verlangen sofort zu genügen, da die Bestimmung, ob das Sachsen-Recht gar nicht, oder doch noch zum Theil als subsidiarisches Recht in Schlesien gelten solle, lediglich Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung anheim gestellt bleiben muß.

In unserm allerunterthänigsten Bericht vom 7. Februar a. c. haben wir bereits darauf angetragen, mehrerwähnte drei erste Titel des Allgemeinen Landrechts an die Stelle des zeitlich in Schlesien bei der Erbfolge angewendeten Römischen- und Sachsen-Rechts einzuführen und hiervon nur diejenigen Ausnahmen gelten zu lassen, welche sich auf Fürstenthums- oder Landtags-Ordnungen, Kirchenrechte und Statuten gründen.

Es blieb also die Frage: wie es in den Fällen zu halten sei, wo die einzelne auf Gesetz oder Statuten beruhende Sächsishe oder Römische Rechtsnorm mit dem im Ganzen zu befolgenden Allgemeinen Landrecht unvereinbar sei, ganz unberührt;

Diese Ausnahme scheint uns auch nur durch das, auf unsern Bericht erfolgte Reskript vom 19. Mai c. a. sancirt zu sein, indem wir unter den hier gebrauchten Ausdrücken: „Provinzial-Verfassungen und Gesetze“ nur Statuten, Kirchenrechte und Fürstenthums-Ordnungen verstehen. Denn auf allgemeine Observanzen, wie die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung sentirt, glauben wir erwähntes Reskript nicht extendiren zu dürfen, weil auch die zeitherige Befolgung des Römischen und Sachsen-Rechts bei der Erbfolge sich auf die allgemeine Observanz gründet. Man kann einzelnen Verordnungen dieser Rechte, z. B. der Materie vom Schooßfall, nicht den Vortzug vor dem Ganzen geben, und letztere bei Abschaffung des Sachsen-Rechts beibehalten, da diese einzelnen Materien mit dem Sachsen-Rechte, und als Theile desselben, durch Observanz in Schlesien eingeführt worden, folglich auch wol mit dem Sachsen-Rechte wieder abgeschafft werden müssen, wenn nicht zu unendlichen Prozessen Gelegenheit gegeben werden soll.

Denn wollte man z. B. den Schooßfall noch länger nach dem Sachsen-Recht gelten lassen, so würde auch bald nach dem Ableben einer Ehefrau der hinterbliebene Ehemann auf den Grund der zeitherigen Observanz nach dem Sachsen-Recht behaupten, heres mobilis zu sein, und eben so würde man den hinterbliebenen Wittwen auf den Grund der Observanz nach dem Römischen Recht alles Erbrecht bestreiten, oder solches bei armen Wittwen nach den bekannten Dispositionen des Römischen Rechts einschränken.

Mit unserer Meinung, daß jetzt bei der Erbfolge gar nicht mehr auf das Sachsen-Recht, folglich auch nicht auf einzelne Dispositionen dieses Rechts, wenn sich solche nur auf Observanzen gründen, zu reflektiren sei, stimmt das Sentiment der Glogauischen Ober-Amts-Regierung in anliegendem Schreiben vom 23. m. p. überein. Zu Vermeidung aller Differenzen in Erbschaftsfällen und der hieraus entstehenden Prozesse, bitten wir Ew. Königl. Majestät:

uns allergnädigst darüber vorbescheiden zu lassen, ob das Sachsen-Recht und das Römische Recht bei der Erbfolge nur in solchen Fällen befolgt werden soll, wo sol-

ein Fall, von dem bei der Ehegatten-Sukzession die Rede gewesen ist. Man sieht aber aus dem übrigen Inhalt des Berichts ganz deutlich, daß die Ober-Amts-Regierung und der Großkanzler der oben ausgeführten Ansicht gewesen sind:

ches durch Gesetze oder Statuten recipirt worden, und ob hierbei auch in Fällen, wo weder Gesetze noch Statuten eine Ausnahme aus dem Römischen oder Sachsen-Recht enthalten, auf allgemeine, durch Befolgung des Sachsen-Rechts oder Römischen Rechts im ganzen Departement oder in einem Fürstenthum entstandene Observanzen Rücksicht genommen werden soll.

II. Bei der gänzlichen Aufhebung des Sachsen-Rechts, ohne alle Rücksicht auf Observanzen wird aber doch wohl die Materie von der Nistel und dem Heergeräthe, auch an Orten, wo solche nur aus dem Sachsen-Recht, ohne besondere Gesetze oder Statuten, eingeführt worden ist, weil das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 539. die Beibehaltung dieser Materie genehmigt und auch die Stände darauf angetragen haben, beibehalten werden können.

Wir bemerken hierbei noch, daß in Schlesien die Erbfolge in Nistel und Heergeräthe nur bei adlichen Personen statt findet, daß solche in den zum Departement der hiesigen Ober-Amts-Regierung gehörigen Fürstenthümern sich, excl. des Fürstenthums Breslau, auf Fürstenthums- oder Landtags-Ordnungen gründet und daß bloß in dem Fürstenthum Breslau die Erbfolge in Nistel und Heergeräthe bei Personen adlichen Standes, durch Observanz nach dem Sachsen-Rechte eingeführt worden ist. Ew. Königl. Majestät bitten wir allerunterthänigst: um nähere Bestimmung, ob nicht auch nach gänzlicher Aufhebung des Sachsen-Rechts, die Erbfolge in Nistel- und Heergeräthe, da, wo solche zeither statt gefunden, ferner beibehalten werden könne?

III. Die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung erwähnt auch noch in anliegendem Schreiben der Präskription und der cura sexus, als solcher Materien, welche zeither nach dem Sachsen-Recht beurtheilt worden. Wegen der Präskription enthält aber das Publikations-Patent des Allgem. Landrechts die deutlichsten Bestimmungen, wonach das Allgemeine Landrecht bei der Verjährung, wenn solche nicht vor Einführung dieses Gesetzbuchs bereits beendet worden, in Anwendung kommen muß. Nach dieser Vorschrift ist zeither von uns verfahren worden, wir ha-

daß in einem solchen Falle die einzelne Bestimmung des Partikularrechts der Gesamtlehre des Landrechts weichen muß.

ben daher die Materien von der Präskription nur in so weit beibehalten, als solches das Publikations-Patent des Allgemeinen Landrechts erlaubt und verordnet. Was hingegen die cura sexus betrifft, so scheint uns solche jetzt ganz überflüssig zu sein, da das Allgemeine Landrecht die Fälle bestimmt, wo Frauenspersonen nur mit Zuziehung eines Beistandes gültige Verhandlungen vornehmen können. Die cura sexus ist nur aus dem Sachsen-Recht in Schlesien eingeführt worden; sie ist in eine bloße Formalität ausgeartet und gewährt keinen Nutzen. Er. Königlich Majestät stellen wir daher allerunterthänigst anheim: ob nicht die cura sexus, in so weit solche auf Observanz und auf das Sachsen-Recht sich gründet, nimmehr gänzlich bei Verhandlungen mit Frauenspersonen wegfallen könne.

Breslau, den 31. Dezember 1804.

Die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 31. v. Mts., in welchem Ihr um nähere Erläuterung des an Euch unterm 19. Mai a. p. ergangenen Reskripts bittet, durch welches den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts in der dortigen Provinz gesetzliche Kraft ertheilt worden ist, und die darin enthaltenen drei Anfragen, lassen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen:

1. daß das Sachsen-Recht und das Römische Recht bei der Erbfolge nur in solchen Fällen befolgt werden soll, wo solches durch Gesetze oder Statuten recipirt worden ist, und wo ein solcher Fall nicht vorhanden, lediglich den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nachgegangen werden muß. Es versteht sich dabei von selbst, daß zu den genannten Gesetzen oder Statuten auch die in Eurer Berichte vom 7. Februar v. J. erwähnten Fürstenthums- oder Landesordnungen und Kirchenrechte gezählt werden müssen, und es kann unter dieser Voraussetzung über diese Erläuterung jenes Reskripts vom 19. Mai a. p. um so weniger ein Bedenken obwalten, als Ihr selbst in dem besagten Berichte vom 7. Februar des gedachten Jahres an- und ausgeführt habt, daß durch die Aufhebung der bisherigen Suspension die Dunkelheiten bei der Erbfolge ab intestato gehoben werden würden, welche das in dieser Materie bei Euch bisher in Anwendung gekommene Römische und Sachsen-Recht herbeige-

Denn

Zu 2. berichtete die Ober-Amts-Regierung, sie sei der Ansicht, daß, trotz der Aufhebung des Sachsen-Rechts, die auf demselben beruhende Sukzession in Mistel und Heergeräthe noch fortbestehe, weil der §. 539. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts diese Sukzession da genehmige, wo sie bisher üblich gewesen, und die Stände darauf angetragen hätten.

Demgemäß reskribirte der Großkanzler:

„daß die Erbfolge in Mistel und Heergeräthe, da wo solche seither statt gefunden, beizubehalten, weil im Allgemeinen Landrecht nach §. 539. cit. versehen ist, daß solche nur da, wo sie bis jetzt nicht üblich gewesen, nicht eingeführt werden solle.“

Bei diesem Passus des Berichts und der Entscheidung ist zweierlei zu bemerken:

Erstens: der angezogene §. 539 lautet so:

„In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine

führt habe, auch von den landschaftlichen Deputirten dieser Aufhebung nicht widersprochen worden sei;

2. daß dagegen die Erbfolge in Mistel und Heergeräthe, da wo solche zeither statt gefunden, ferner beizubehalten, weil im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 539. versehen ist, daß solche nur da, wo sie bis jetzt nicht üblich gewesen, nicht eingeführt werden sollte;
3. daß endlich die cura sexus, da wo solche in Gefolge einer rechtsgültigen Observanz eingeführt ist, fernerhin bis zur Emanirung des Provinzial-Rechts beizubehalten ist.

Was übrigens die Lehre von der Verjährung anbelangt, so werdet Ihr deshalb auf die Vorschriften des Publikations-Patents vom 11. April 1803 §. 17. verwiesen, wonach Ihr Euch überall zu achten habt. Zugleich machen Wir Euch nachrichtlich bekannt, daß den Ober-Amts-Regierungen zu Glogau und Brieg Abschrift Eurer Anfrage und dieses Reskripts zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertigt ist, und Sind 2c.

Berlin, den 19. Januar 1805.

Ad Mandatum
Goldbeck.

An
die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

(Jahrb. Bd. 44. S. 61.)

Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden."

Er spricht also nicht bloß vom Heergeräthe und Nistel, sondern namentlich auch von der Gerade, also unzweifelhaft auch von der Frauen-Gerade. Dem ohnerachtet übergang man diese im Bericht und in der Entscheidung, obgleich die Glogauer Ober-Amts-Regierung der Gerade ausdrücklich erwähnt hatte. Ganz offenbar, weil man einsah, daß in diese nicht ferner nach Sachsen-Recht sukzedirt werden könne, wenn nach dem Antrag und der Entscheidung zu I. das Allgemeine Landrecht bei der Ehegatten-Sukzession angewendet werden sollte, und zwar deshalb nicht, weil die Sächsische adeliche Frauen-Gerade ein Theil der Intestat-Portion der Frau, mithin etwas ganz Anderes war, als die landrechtliche Frauen-Gerade. Es ist also die obige Behauptung gerechtfertigt, daß das Reskript den Grundsatz bestätigt,

eine einzelne Bestimmung des Provinzial-Rechts, die mit dem in einer Materie geltenden Allgemeinen Landrecht unverträglich ist, gilt nicht ferner.

Zweitens: Was aber das im Reskript ausgesprochene Fortbestehen der Nistel- und Heergeräths-Sukzession betrifft, so liegt der Entscheidung im Reskript ganz offenbar eine unrichtige Interpretation des §. 539 zum Grunde.

Die Ober-Amts-Regierung hatte richtiger bemerkt, daß diese Sukzession nach §. 539 beibehalten werden könne, und hatte ihren Antrag durch den Wunsch der Stände motivirt.

Das Reskript ging auf dieses Motiv nicht ein, es vermeint, der §. 539 besage:

diese Sukzession solle nur da nicht eingeführt werden, wo sie bis jetzt nicht üblich gewesen, und deshalb entscheidet es sich für das Beibehalten. Allein der §. 539 besagt dies nicht, eben das Wörtchen „nur“ ist eingeschoben. Dieser §. ist gar nicht sedes materiae. Dies ist der §. 502, der so lautet:

„Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen nach Provinzial-Gesetzen oder Statuten Heergeräthe, Gerade oder Nistel zukommen, die dazu gehörenden Stücke.“

Es soll also nur da, wo Provinzial-Gesetze oder Statuten dies besagen, diese Singular-Sukzession statt finden. Der §. 539. dagegen ist bloß einer der vielen §§. im Landrecht, die nichts enthalten, als eine Belehrung über das richtige Verständnis eines vorangegangenen.

Das Allgemeine Landrecht hatte nämlich in den §§. 503 bis 535. die Grundsätze aufgestellt, die bei dieser Singular-Sukzession zu beobachten seien und fuhr nun im §. 536. fort:

„Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Nistel und des Heergeräthes gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial- oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist.“

Damit man nun nicht etwa diesen §. so verstehen sollte: als kämen die §§. 503—535. da zur Anwendung, wo Provinzial-Gesetze und Statuten gar nicht der Singular-Sukzession erwähnten, ward im §. 539. gesagt:

„In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden.“

Dieser §. besagt also grade: daß nirgend auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen diese Singular-Sukzession statt finden solle, und die Entscheidung der Frage:

wo gilt sie?

war und ist nur nach §. 502. I. c. zu beantworten.

Der Sinn, den das Reskript vom 19. Januar 1805 diesem §. 539. unterlegt, war nur herauszubringen, indem man das Wörtchen „nur“ einschob.

Frägt man nun, wie verhält es sich in Schlesien nach der deutlichen Vorschrift des §. 502. mit der Singular-Sukzession in Heergeräthe und Nistel-Gerade, so ist die Entscheidung ganz einfach und in Uebereinstimmung mit den ganz richtigen Grundsätzen zu Nr. I. des Berichts und Reskripts die:

da, wo sie sich nur auf Befolgung des Sachsen-Rechts gründete, ist sie mit diesem aufgehoben,

dagegen

da, wo sie auf Provinzial-Gesetzen oder Statuten beruht, besteht sie noch fort.

Da aber das Fortbestehen der abgesonderten Erbfolge in Heergeräthe und Nistel-Gerade aus Sächsischem Recht doch die Worte jenes Ministerial-Reskripts für sich hat, so ist es nothwendig, die sich darüber vorfindenden Partikular-Rechts-Normen in den Entwurf aufzunehmen. Auch ist dies möglich, und nicht wie oben bei der Ehegatten-Sukzession unthunlich, weil es sich eben hier um eine abgesonderte, neben der landrechtlichen Erbfolge denkbare Sukzession handelt, nicht wie dort um eine mit dem landrechtlichen Erbrecht der Frau ganz und gar unvereinbare Erbfolge derselben.

Man kann daher auch einer solchen Unterscheidung nicht den Vorwurf der Inkonsequenz aus dem Grunde machen, weil das Landrecht selbst eine Spezial-Sukzession in Gerade gestatte.

Erstens nicht, weil, wie schon erwähnt, die landrechtliche und die Sächsische Frauen-Gerade wesentlich verschieden sind.

Zweitens nicht, weil das Reskript vom 19. Januar 1805 der Gerade nicht erwähnt und es gar nichts für sich hat, wie in einem in den Materialien enthaltenem Aufsatze geschieht, anzunehmen, daß man von der in jenem Reskript ausgesprochenen fernerer Gestattung der Nistel-Gerade auch auf die fernere Gestattung der Frauen-Gerade schließen könne.

IV. Von der Singular-Sukzession in Allodial-Rittergüter.

Etwas Allgemeines für ganz Schlessien existirt darüber entschieden nicht. Aber bei Prüfung der Partikular-Rechte der einzelnen Fürstenthümer stößt man auf einzelne Rechtsnormen, bei denen es sich fragt, ob sie in das Partikular-Recht aufzunehmen sind.

Im Allgemeinen ist darüber folgendes zu bemerken:

- I. Es ist als unzweifelhaft voranzuschicken, daß, da früher nur der Adel zum Besitz von Rittergütern berechtigt war, da ferner der favor agnaticus (cf. Pachaly S. 186.) der sich in den einzelnen Partikular-Gesetzen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, die hier in Betracht kommen, geltend macht, nur in Beziehung auf den Adel für erspriesslich gehalten wurde, jene Partikular-Gesetze über die Singular-

Sukzession in Rittergüter immer nur vom Adel verstanden werden können.

Sodann ist

- II. zu erwähnen, daß dem Fürstbischof zu Breslau die Gerichtsbarkeit nicht bloß über Lehn-, sondern auch über Allodial-Rittergüter, die in verschiedenen Fürstenthümern, namentlich den Fürstenthümern Breslau, Brieg, Wohlau, Glogau, Liegnitz zerstreut liegen, zustand. In diesem Bischöflichen Gerichts-Bezirk galt früher, wenigstens observanzmäßig, für die Ermirten die Martinsche Landes-Ordnung vom 15. Oktober 1584.

Suarez I. S. 283. cf. 280. u. f.; Vol. II. Fc. 6a. Fol. 24. u. f.

Sie enthält folgende hierher gehörende Bestimmungen:

- a. die Söhne sukzediren in die Rittergüter mit Ausschließung der Töchter.
- b. Die Töchter erhalten nur eine gebührliche Ausrichtung, und zwar, bis sie heirathen, durch Gewährung des Unterhalts, wenn sie heirathen:
 - aa. dasjenige, was der Vater bestimmt, oder schon bei seinem Leben einer Tochter zu Ausrichtung und Heiraths-Gut gegeben hat;
 - bb. in Ermangelung dieser Cynosur ein durch Verwandte zu bestimmendes Quantum.
- c. Sehr zweifelhaft ist es, ob die Töchter eine legitima aus den Erbgütern zu fordern haben; ist dies aber der Fall, so muß man annehmen, die legitima ist immer die Hälfte der Intestat-Portion, denn dies bestimmt die Landes-Ordnung ganz allgemein.

Im Breslauer Entwurf von 1796 (Beiträge u. f. w. S. 196.) nahm man an, daß die Töchter eine legitima, die nach den Vorschriften des Landrechts zu berechnen sei, zu fordern hätten.

- III. Im Fürstenthum Brieg existirte über den hier behandelten Gegenstand ein geschriebenes Gesetz.

Suarez erwähnt I. S. 344—360., daß es seit Allodialisation der Lehne für das Fürstenthum Brieg gar kein

geschriebenes Partikular-Recht gebe, denn die von den Ständen 1653 erbetene Ertheilung eines Privilegii rückfichtlich der Sukzession in die Erbgüter, sei verschoben worden und später nicht erfolgt. Dies war aber ein Irrthum. Schon Pachaly S. 188. erwähnt dieses Privilegii vom 16. September 1662, das unter dem 22. Juli 1676 vom Kaiser Leopold konfirmirt worden, und es hat sich auch in der That, zwar nicht das Original, aber doch ein gerichtliches vidimus im Provinzial-Archiv vorgefunden;

Fc. 16. Fol. 41.

dasselbe enthält an privatrechtlichen Bestimmungen außer der Bewilligung, die Testamente bei jedem Gericht zu deponiren, nur die Festsetzung: daß die Töchter sich mit einer, ihren Pflichttheil nicht verlegenden, Ausstattung begnügen müssen.

Pachaly sagt: Dieser *modus succedendi* sei noch in *viridi observantia*; allein das Breslauer Ober-Amt hat 1794

Fc. 16. Fol. 1.

beim Anfertigen des Entwurfs das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen, und auch in neuerer Zeit ist nicht ersichtlich, daß dies Gesetz je zur Anwendung gebracht worden.

Es bestimmte übrigens ebenfalls:

- a. daß die Söhne die Töchter bei der Sukzession in die Rittergüter ausschließen;
- b. daß die Töchter eine durch Verwandte zu bestimmende Abfindung erhalten und
- c. daß sie die legitima erhalten müssen.

IV. Im Fürstenthum Breslau giebt es zwar sehr verschiedene Lokal-Rechte für Nichteximirte, aber überhaupt kein Partikular-Gesetz für den Adel oder eximirte Personen und Sachen.

Suarez I. S. 284—303. erzählt darüber Folgendes:

Im Jahre 1346 ordnete König Johann eine Kommission zur Abfassung eines Landrechts an. Es findet sich auch auf der Bibliothek des Elisabethanischen Gymnasiums eine Abschrift desselben von 1422, aber keine Spur seiner Bestätigung oder Anwendung. Im Jahre 1654 sollten die

einzelnen Landes-Ordnungen der Schlesischen Fürstenthümer an das Appellations-Gericht in Prag eingesandt werden, weil man in der Hof-Kanzlei die Partikular-Rechte nicht kannte, auf die man sich häufig von Schlesien aus in *appellatorio* berief. (Es ging also vor 200 Jahren grade so wie jetzt.) Die Mannen des Fürstenthums Breslau berichteten aber:

„daß sie dessen von einer dergleichen Landes-Ordnung *ne vestigium quidem* erforschet.“

Nur eine Exekutions-Ordnung, wie man es nannte, d. h. eine den veränderten Zeiten entsprechende Abänderung des Magdeburgischen Rechts in denen *Cridae*-Prozessen hatten der Königl. Hauptmann und die Mannen entworfen und deren Bestätigung 1628 verlangt. Sie enthält aber nur *processualia*. Außerdem war zwar 1646 ein Projekt einer Sukzessions-Ordnung angefertigt und von Hofe dem Königl. Ober-Amt zur Begutachtung zugefertigt worden, auch haben darüber Berathungen mit den Ständen stattgefunden, allein es ist dasselbe stets eben nur ein Projekt geblieben, und nirgend findet sich eine Spur ihrer Befolgung. Vielmehr bemerkt schon Suarez, daß man das ältere Sachsen-Recht befolgt habe, und auch keiner der früheren Entwürfe erwähnt eines Partikular-Rechts des Fürstenthums Breslau für Eximirte.

Endlich führt Suarez zwar ein kaiserliches Reskript vom 12. April 1713 an, es besagt aber nur, daß die Landsassen ihre Testamente auch bei der Stadt Breslau und den Stiftern deponiren können.

- V. So wie im Fürstenthum Breslau, giebt es auch in den Fürstenthümern Münsterberg-Frankenstein und Deis und in den Standesherrschaften Mittel- und Nieder-Schlesiens keine Provinzial-Rechte über die Sukzession in Rittergüter.
- VI. Was dagegen die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau und Sagan betrifft, so müssen diese zusammengefaßt werden, weil in diesen, abgesehen von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit, die ursprünglichen und die später allodifizirten Allodial-Rittergüter zu unterscheiden sind.

Als Schlessien noch zu Polen gehörte, kannte man das Lehnswesen gar nicht. Das ordentliche hohe Kriminal-Gericht, das Real- und Personal-Forum des Adels, war die Zauden, das Zauden-Gericht. Die Fürsten haben in konsequentem Streben nach Germanisirung des Landes die Zauden-Gerichte mehr und mehr beschränkt. In den Fürstenthümern Glogau und Wohlau haben sie sich am längsten erhalten. Die letzten wurden aufgelöst, als Schlessien Preussisch wurde.

Eine kurze auf Urkunden gestützte Geschichte der Zauden ist in der Schlessischen Urkunden-Sammlung von von Eschoppe und Stenzel S. 79—86 enthalten; aus der sich auch ergibt, daß die Zauden nicht bloß in einem Theil des Fürstenthums Wohlau existirten, wenn auch in späterer Zeit sich der Name Zaudengüter nur noch in den Weichbilbern Rügen, Herrnsdorf und Winzig dieses Fürstenthums erhalten hat.

Fc. 30. Fol. 68.

Zunächst waren es die Lehnssachen gewesen, die man der Zauden entzogen und den Hofgerichten überwiesen hatte, daher bildete sich der Gegensatz von Lehn- und Zauden-, d. h. allen Allodial-Gütern. Er ist in Beziehung auf die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau wichtig, denn es gab besondere Gesetze, nach denen in die Zauden-, und besondere, nach denen in die Lehnsgüter sukzedirt wurde.

Bis auf die, hierher nicht gehörenden, Bischöflichen Lehne, wurden in den gedachten drei Fürstenthümern die Lehne allodifizirt.

Es hatten die Stände der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau 1697 dem kaiserlichen Hofe ein ansehnliches Darlehn auf 6 Jahre gemacht, unter der Bedingung, daß, wenn die Rückzahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolgen sollte, die Lehne ipso jure allodifizirt sein sollten. Die Rückzahlung erfolgte nicht, und Kaiser Josef stellte daher über die Allodifikation unter dem 24. September 1705 Urkunden aus.

Im Fürstenthum Glogau wurden die Lehne früher nicht so im Allgemeinen allodifizirt, bis Friedrich der Große 1752 alle Lehne bis auf einige — jetzt auch allodifizirte — ins Erbe versetzte. Bei dieser Allodifikation bestimmte er aber eine besondere, die Söhne vor den Töchtern begünstigende Sukzession.

Es gab also im Fürstenthum Glogau:

1. Zaudengüter mit ihrem besondern Sukzessions-Recht;
2. früher allodifizirte Lehnsgüter, rücksichtlich deren über die Sukzession nichts bestimmt war;
3. die im Jahre 1752 allodifizirten Lehnsgüter mit ihrem besondern Sukzessions-Recht.

Es war nun zweifelhaft, nach welchem Recht in die Güter unter 2. im Fürstenthum Glogau sukzedirt werden müsse. Dies veranlaßte im Jahre 1771 in einem speziellen Falle das Glogauer Pupillen-Kollegium zur Anfrage. Nachdem darüber von der Glogauer Ober-Amts-Regierung Bericht erfordert worden, erging eine königliche Immediat-Entscheidung unter dem 23. Januar 1772 dahin:

daß zwischen den 1752 und den früher allodifizirten Lehnsgütern eine völlige Gleichförmigkeit gehalten werden solle.*)

*) Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen 2c. Unsern 2c. Nachdem wir aus Euerm und Unseres dortigen Pupillen-Kollegii eingegangenen Berichte in Erfahrung bringen, daß wenn zwischen Kindern beiderlei Geschlechts, bei adlichen Landgütern, so Wir oder Unsere Vorfahren durch besondere Begnadigung, aus dem Lehn ins Erbe versetzt, Erbtheilung angelegt werden soll, es an einer sicheren Richtschnur über den denen Söhnen zu lassenden Vorzug fehle, so erachten Wir der ursprünglichen Verfassung derer dortigen adlichen Güter und Unserer Allerhöchsten Absicht, daß selbige bei den adlichen Geschlechtern erhalten werden sollen, gemäß zu sein, und verordnen demnach, daß von nun an eine völlige Gleichförmigkeit zwischen denen durch Unsere oder Unserer Vorfahren besondere Begnadigungen aus dem Lehn ins Erbe versetzten und denen ins gemein Anno 1752 von Uns allodifizirten Gütern gehalten, hiernach denen Eltern beiderlei Geschlechts, so dergleichen adliche Güter ihren Kindern nachlassen, freistehen solle, die Erbtheilung durch ihre testamentarische Verordnungen zu bestimmen, ohne daß sie schuldig seien, den Töchtern legitimam zu lassen, wenn aber kein Testament vorhanden, verbleiben die Güter denen Söhnen in einem leidlichen Anschlage, wobei keine andere, als wirklich nuzbare Realitäten und diese nach ihrem zuverlässigen Ertrage anzusetzen sind, und jeder Tochter muß aus diesen Gütern

Hiernach ist also durch eine ganz bestimmt lautende Entscheidung der Streit geschlichtet. Er hat sich aber bei Gelegenheit der Bearbeitung des Wohlauer Provinzial-Rechts darüber entsponnen:

1. Ob diese Allerhöchste Bestimmung bloß für das Fürstenthum Glogau, oder für das ganze Glogauer Departement gegeben ist.

2. Ob sich dieselbe auch auf die alten Zaudengüter erstreckt.

Der Streit ist leicht zu entscheiden. Die Kabinetts-Order vom 23. Januar 1772 bezieht sich unzweifelhaft

1. nicht auf die alten Zaudengüter, denn sie spricht ganz ausdrücklich nur von allodifizirten Lehnen, obgleich in dem Bericht der Ober-Amts-Regierung der vorhandenen Zaudengüter
Fc. 31. Fol. 162 u. f.

erwähnt worden war.

2. Dagegen muß man die Allerhöchste Entscheidung als für das ganze Glogauer Departement ergangen, betrachten, denn der Bericht, auf den sie erging, war, wie in demselben ausdrücklich erwähnt wird, in Beziehung auf das Departement der Ober-Amts-Regierung und keinesweges nur in Beziehung auf das Fürstenthum Glogau erfordert worden.

Es war der Befehl dahin ergangen:

„eine billige Norm zur Festsetzung der zweifelhaften Sukzession unter Brüdern und Schwestern in denen durch

die Hälfte der Erbportion so jeder Sohn daraus erhält, an gewiesen werden.

Ihr werdet Euch hiernach zu achten wissen, auch dem dortigen Puppen-Kollegio zu seiner gleichmäßigen Nachachtung davon Nachricht geben. Uebrigens geht diese Vorschrift nur den Adel an, und wenn Personen bürgerlichen Standes adliche Güter besitzen, verbleibt es bei ihren Testamenten und Erbtheilungen, in Ansehung des Pflichttheils und gleicher Theilung, in casu intestati bei denen gemeinen Rechten.

Gegeben, Berlin den 23. Januar 1772.

Friedrich.

An die Glogauische Ober-Amts-Regierung.

besondere Begnadigung aus dem Lehne ins Erbe versetzten adlichen Gütern unseres Departements in Vorschlag zu bringen,

wie im Bericht gesagt wird.

Man muß also auch annehmen, daß die zweifelhafte Sukzession im ganzen Departement beseitigt worden ist. Diese Sukzession war aber in den Fürstenthümern Liegnitz und Wohlau eben so zweifelhaft, als im Fürstenthum Glogau, denn der Zweifel war eben dadurch entstanden, daß bei keiner früheren Allodifikation über die künftige Sukzession etwas bestimmt worden war, und man fand es sonderbar, daß der den Söhnen bei der Sukzession in den Zauden-Gütern zustehende Vorzug bei den ehemaligen Lehn-Gütern nach gemeinen Rechten wegfallen sollte.

Mit diesen Ansichten stimmt auch Stylo überein, der in den später zu allegirenden Stellen davon ausgeht, daß die Entscheidung von 1772 sich auf alle 3 Fürstenthümer, aber nicht auf Zauden-Güter erstreckt.

Im ehemaligen Glogauer Departement findet sich also beim Adel zweierlei Sukzession in Rittergütern, so weit diese Güter nicht früher unter bischöfliche Gerichtsbarkeit gehörten:

1. nach der königlichen Entscheidung von 1772 in die ehemaligen Lehn-Güter;

2. nach den für die alten Erb- oder Zauden-Güter gegebenen Privilegien in diese Güter.

Es fragt sich nun, sind diese beiden Sukzessionen gleich oder verschieden.

Die zu 2. gedachten älteren Privilegien sind folgende:

A. Für das Fürstenthum Glogau.

Suarez I. S. 329; Stylo S. 71; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 6. Fol. 192.

Daß von Ferdinand I. 1544 bestätigte Mann-Rechts-Privilegium des Herzog Sigismund de anno 1505 bestimmte Artikel 12:

Zum Zwölften, welche ihre Güter im Glogauischen, Wohlauischen und anderen Reichbildern zu Pohlmisschen und

und Zwauben-Rechte haben, und die im Zauden-Gericht Gericht pflegen, und dahin zu Rechte gehörig, Söhne und Töchter hätten, was der Vater der ersten Tochter giebt zum Ehegelde, das sollen die Söhne nach Tode des Vaters jeglicher Tochter zu geben schuldig sein, wo aber ein Vater keine Tochter zur Ehe nicht weggegeben hätte, in solchem Sturbe sollen die Söhne den Töchtern jeglicher wie viel schuldig sein, und was der Vater in seinem Leben ihr vor der Freundschaft bestellet und benannt vor der Zauden, da solche Erbe Eigene-Güther zu rechte hingehören, er bestelle es vor der Zauden oder vor der Freundschaft, so soll jegliches Krafft und Macht haben zu ewigen Zeiten, mit einem solchen sollen die Töchter ganz abgerichtet sein und die Söhne ferner nichts bekommen noch ihre Erben; stirbe aber der Vater und keinen Sohn hinter ihm ließe, sollen solche Güther alle an ihre Töchter gefallen, oder an die nehesten Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, würde es aber dem Vater ohne solche Bestellniß zu kurz und todeshalber abgienge, und Söhne und Töchter ließe, was die nächsten Freunde erkennen, daß die Söhne ihren Schwestern geben sollen, dadurch die Söhne bei Erben und Güthern bleiben, daran sollen sie volle Gnüge haben und zu gleichen Theilen nicht gehen, weil die Söhne leben, sondern oben geschriebener Weise sich halten.

Es ist also ein sehr wesentlicher Unterschied ersichtlich, wenn der Vater nicht selbst Bestimmungen über die unausgestatteten Töchter getroffen hat.

Bei den allodifizirten Lehnen erhält nach der Kabinetts-Order vom 23. Januar 1772 — jede Tochter halb so viel, als jeder Bruder; bei den Zauden-Gütern giebt dagegen

1. zunächst die einer bereits verheiratheten Tochter gegebene Ausstattung und
2. nur eventualiter, das arbitrium der Verwandten, den Maasstab für die Abfindung der Töchter.

Wenn also auch in den oben erwähnten Berichten und von Stylo bezeugt wird, daß regulariter den Töchtern von den Verwandten die Abfindung so bestimmt worden, daß jede

Tochter halb so viel erhalten, als jeder Sohn, so kommen beide Sukzessionen doch nur im eventuellen Falle überein, nicht zu gedenken, daß nach der Entscheidung vom 23. Januar 1772 auch die bereits ausgestattete Tochter immer noch ein Intestat-Erbrecht hat, nach dem Mann-Gerichts-Privilegio aber nicht.

B. Für das Fürstenthum Liegnitz.

Im Jahre 1596 ertheilte Herzog Friedrich eine Erneuerung und Erweiterung der früheren Privilegien und bestimmte:

Zum Zehnten soll obbesagte Begnadung und gesammte Hand allein in den Lehn-Güthern statt finden, und darunter die Erb-Güther ausm Lande nicht gemeint seyn, sondern die Erb- und eigene Brieße sollen allerdings bey Würden und Kräften verbleiben. Und im Fall einer welcher seine Güther zu Erb und eigenem Rechte besitz, ab intestato versterben und hinter sich Söhne und Töchter verlassen würde, so sollen die Töchter nicht mit den Söhnen zugleich erben, sondern mit dem Heiraths-Gute, welches der Vater bei seinem Leben einer ausgesetzten Tochter zugesagt, oder vor den Freunden benannt, gänglichen abgestattet und zufrieden sein. Und da ein Vater gleich bei seinem Leben kein Ehegeld einer oder der andern Tochter ausgesetzt oder benannt hätte, und die nächsten vier Freunde gleichlich von Vater und Mutter derowegen eine Aussetzung machen würden, soll es dabei gleichergestalt verbleiben; jedoch daß die Töchter hierdurch in ihrer legitima nicht verkürzt werden. — Wenn aber allein Töchter vorhanden, soll solch Erb- und eigen Guth auf dieselben verfallen und in Mangelung der Töchter ferner auf die nächsten männlichen und weiblichen Geschlechts nach Erbgangs-Rechte kommen.

Dieses Privilegium stimmt im Ganzen mit dem Glogauer Mann-Gerichts-Privilegio überein, es treten also hier dieselben Verschiedenheiten hervor, die beim Fürstenthum Glogau erwähnt worden sind. Dazu kommt aber noch, daß nach diesem Privi-

legio die legitima der Töchter respektirt werden muß, nach der Entscheidung von 1772 aber nicht.

C. Für das Fürstenthum Wohlau.

Es ist hier das Privilegium der Herzöge Christian, Georg und Ludwig vom 2. Januar 1661, welches bestimmt:

Und damit auch die Adlichen Familien um so viel besser konserviret werden mögen, haben Wir Unsern gehorsamen Unterthanen die Gnade und Verwilligung gethan, im Fall sich zutrüge, daß jemand Unserer Unterthanen, welcher Erbgüther besitzt, Söhne und Töchter zugleich hätte, oder hinter sich verlassen würde, daß die Töchter mit den Söhnen ex asse und vollkommentlich nicht sukzediren sollen, sondern es soll bei des Vaters willkührlichen Belieben, oder aber, da er ohne Disposition Todes verfahren, denen nächsten vier Freunden, zwei von Vaters und zwei von der Mutter Aussatz bewenden, was sie denen Töchtern für deren Abstattung aussetzen und verordnen wollen; Dabei sie, die Töchter zu acquiesciren schuldig seyn sollen; jedoch wird darauf Acht zu geben seyn, daß die Töchter an ihrer Legitima nicht verkürzt werden möchten.

Auch dieses weicht von der Entscheidung vom Jahre 1772 darin ab, daß

1. nicht eine bestimmte Quote den Töchtern beschieden, vielmehr ihre Abfindung zu bestimmen, den Verwandten überlassen ist,
2. daß die Töchter nicht in der legitima verkürzt werden dürfen.

Zu 1. Zwar ist in den Materialien die Behauptung aufgestellt worden, daß observanzmäßig die Tochter halb so viel theil erhalten als der Sohn, allein man kann doch unmöglich von einer Observanz sprechen, wenn man, wie dies der Fall ist, gleichzeitig einräumt, sie seit 30 bis 40 Jahren gar nicht mehr nachweisen, vielmehr nur auf ältere Bemerkungen Stylos und anderer Praktiker stützen zu können.

Zu 2. Die legitima muß in Ermangelung provinzieller Rechtsnormen nach dem gemeinen Recht, also jetzt dem Allgemeinen Landrecht bestimmt werden. Sie beträgt unter Umständen $\frac{2}{3}$ der Intestat-Portion. Es kann also das Prinzip der Entscheidung von 1772 schon deshalb nicht Platz greifen, weil dadurch die Töchter im Pflichttheil verkürzt werden könnten.

3. B. Es sind 5 Söhne und 1 Tochter vorhanden und 36000 Rthlr. ist das Gut werth. In diesem Falle muß nach dem Privilegio und dem Allgemeinen Landrecht die Tochter als Legitima $\frac{2}{3}$ von 6000 Rthlr. erhalten, also 4000 Rthlr., nach der Entscheidung von 1772 aber nur $\frac{1}{3}$ oder circa 2760 Rthlr.

D. Fürstenthum Sagan.

Im Fürstenthum Sagan sind die ehemaligen Lehn-Güter durch das unter dem 5. November 1788 vom König bestätigte Allodifikations-Patent bis auf 3 allodifizirt worden.

Es ward in dem Bestätigungs-Diplom festgesetzt:

daß wie bei den 1752 im Fürstenthum Glogau allodifizirten Lehnen die Söhne 2 Theile und jede Tochter einen Theil erhalten solle, wenn das Gut ab intestato vererbt wird, auch daß der Vater im Testament die Töchter zu Gunsten der Söhne im Pflichttheil verlegen könne.

Es ist aber der Deklaration von 1772 und ihrer Anwendung auf die Saganschen Lehne nicht gedacht und daher in Glogau für zweifelhaft gehalten worden, ob diese Erbfolge-Ordnung nicht auch für bürgerliche Gutsbesitzer gelten sollte. In alle alten Erbgüter wurde bloß nach gemeinem Rechte sukzedirt.

Seit 1803 sind auch die letzten 3 Lehne allodifizirt.

Wenn auch aus den oben erwähnten Gründen das Glogauer Bedenken nicht begründet sein dürfte, so steht doch so viel fest, daß auch im Fürstenthum Sagan in einen Theil der Rittergüter nach gemeinem Landesrecht, in einen andern nach den ganz verschiedenen Grundsätzen des Allodifikations-Diploms sukzedirt wird.

Es ergibt sich also, daß in jedem der 4 Fürstenthümer unter dem Adel nach den ermittelten Provinzial-Gesetzen wenigstens zweierlei Sukzessionen in die jetzt allein noch bestehenden völlig gleichen Allodial-Rittergüter bestanden.

Nämlich:

1. in diejenigen Ritter-Güter welche früher Lehne waren nach der Kabinetts-Order vom 23. Januar 1772.

Referent hat mehrere Fälle der Anwendung jener Kabinetts-Order in diesen Fürstenthümern ermittelt und nachgewiesen. Aus den letzten 30 Jahren ließ sich kein Fall der Anwendung nachweisen, obgleich alle Grundakten von diesen Ritter-Gütern, deren Zahl mehrere Hunderte beträgt, durchgesehen worden sind. Stets haben seitdem die Besitzer durch letztwillige Verordnungen der Anwendung vorgebeugt und wenn sich auch in den Testamenten die seit 70—80 Jahren von Besitzern solcher Güter errichtet worden sind, mitunter eine Begünstigung der Söhne findet, so hat sich doch auch nicht ein Fall herausstellen lassen, in dem die Töchter im Pflichttheil verletzt erschienen.

2. In die ehemals unter bischöflicher Gerichtsbarkeit gestandenen Rittergüter nach der Martinschen Landes-Ordnung von 1584.

3. In die ehemaligen Lauden-Güter:

- a. im Fürstenthum Glogau nach dem Mann-Rechts-Privilegium von 1505;
- b. im Fürstenthum Liegnitz nach dem Privilegium von 1596;
- c. im Fürstenthum Wohlau nach dem Privilegium von 1661;
- d. im Fürstenthum Sagan nach gemeinem, jetzt dem Landrecht.

Man muß aber annehmen, daß die unter 2. und 3. erwähnten Ordnungen und Privilegien aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert längst abgestorben sind, da die Materialien durchaus keine Anwendung zeigen, auch eine solche jetzt nicht hat ermittelt werden können. So hat auch der Kreis-Justiz-Rath Graf von Hoverden aus dem Wohlauser Kreise angezeigt,

Fc. 31. fol. 208.

daß er aller Nachforschungen und genommener Rücksprachen mit Adlichen ohnerachtet, nicht eine Spur habe ermitteln können, daß im Fürstenthum ein gesetzlicher Vorzug der Söhne vor den Töchtern bestehe.

Jedenfalls ist vollständig nachgewiesen, daß in den Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts so wenig, als in den der Partikular-Rechte der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau und Sagan Rechtsnormen über die Sukzession in Rittergüter aufzunehmen sind. Und zwar deshalb nicht: weil es kein einziges Fürstenthum giebt, in dem sich eine solche Rechtsnorm als eine fürstenthümliche nachweisen ließe, weil vielmehr die sich vorfindenden Rechtsnormen entschieden nur bei einem Theil der Allodial-Rittergüter zur Anwendung kommen können, wenn man auch gänzlich von den Bedenken absieht, die sich überhaupt über das Fortbestehen der meisten ergeben.

Nur das läßt sich rechtfertigen: in das Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau die Bestimmungen der Kabinetts-Order vom 23. Januar 1772 über die Sukzession in allodifizierte Lehn-Güter aufzunehmen. Dies ist denn auch geschehen. Im übrigen aber genügt die historische Darstellung der in den einzelnen Fürstenthümern und dem bischöflichen Gerichts-Bezirk vorkommenden älteren Gesetze.

Zum Entwurf selbst.

Vom Eigenthum.

Zu §. 4.

Dieser in den bisherigen Entwürfen übergangene, aber in den Glogauer Arbeiten erwähnte Satz ist durch den §. 21. Tit. II. der Schlesischen Feuer-Lösch-Ordnung vom 13. Dezbr. 1776 begründet. Derselbe lautet so:

die öffentlichen und Privat-Brunnen müssen schlechterdings nicht vermindert werden, und stehet es nicht in eines Eigenthümers Macht, seinen eigenen Brunnen zu Ersparung der Kosten eingehen zu lassen.

Kornsche Edikten-Sammlung XV. S. 125.

Es ist also darin eine Beschränkung der Freiheit des Eigenthums ausgesprochen, die privatrechtlicher Natur ist, wenn auch polizeiliche Rücksichten sie veranlaßt haben. Daß polizeiliche Erlaubniß zum Kassiren eines Brunnens berechtigt, unterliegt keinem Zweifel, wenn es auch die Ordnung nicht ausdrücklich ausspricht. In dem Polizei-Gesetz von 1776 war es nicht nöthig, dies ausdrücklich zu thun, hier wo eine einzelne Bestimmung daraus herausgerissen vorkommt, war es zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig.

In den Materialien

Vol. I. Fc. 7. fol. 82v.

wird erwähnt, daß 1819 in Glogau nach dem Inhalt des erwähnten §. der Feuer-Lösch-Ordnung erkannt worden ist.

Zu §. 5. und 6.

I.

In Schlessien galt auch nach Emanirung des Allgemeinen Landrechts unzweifelhaft das Vorfluth-Edikt vom 20. Dezember 1746.

Suarez II. S. 132.

Eben so unzweifelhaft ist es, daß das neue Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth

G. S. 1811. S. 352.

ein allgemeines, keine provinzielle Abweichung gestattendes, Gesetz ist. Das Ober-Landes-Gericht zu Breslau nimmt daher an, daß das letztere Gesetz das erstere aufgehoben habe; die Königliche Regierung zu Breslau dagegen, daß das Edikt von 1746 noch neben dem neuen Gesetz fortbestehe. Bei der vorläufigen ständischen Berathung im Jahre 1835 haben die Deputirten ihren Antrag dahin ausgesprochen:

daß dem Edikt von 1746 nur in den Punkten Gültigkeit zuzuerkennen sei, rücksichtlich deren in dem Gesetz von 1811 eine entschiedene Lücke sei, insbesondere aber, daß es wünschenswerth sei, die technischen Bestimmungen des Edikts einer technischen Revision zu unterwerfen.

Bei näherer Betrachtung und Vergleichung beider Gesetze ergibt sich, daß es entschieden keiner Aufnahme des ganzen Edikts von 1746 in das Provinzial-Recht bedarf, und die Aufnahme des §. VI. und XI. aus dem Edikt genügt.

Denn abgesehen von diesen §§. enthält das Gesetz von 1811

1. allgemeine Sätze, in denen sich die spezielleren des Edikts von 1746 auflösen, und
2. überläßt es die zu treffenden Anordnungen lediglich dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde, die sich bei ihren Anordnungen unbedenklich nach den Vorschriften des Edikts von 1746 richten kann, aber eben, weil ihrem Ermessen alles überlassen ist, daran nicht gebunden ist.

Hieraus folgt, daß man das Edikt von 1746 ohnmöglich in das Provinzial-Recht aufnehmen kann, denn geschähe dies, betrachtete man es also als eine allgemein verbindende Norm, so

würde dadurch ja die Landes-Polizei-Behörde in ihren Anordnungen beschränkt, was gegen das Gesetz von 1811 wäre.

Daß nun die beiden erwähnten Gesetze ihrem Inhalte nach in dem oben bezeichneten Verhältniß zu einander stehen, ergibt nachstehende Vergleichung:

1. §. I. des Edikts spricht nur einen Grundsatz aus.
2. §. II. verweist die Verhandlungen an die Polizei-Behörde; dies bestimmen auch die §§. 10. und 15. des Gesetzes von 1811.
3. §. III. des Edikts sagt, daß die Gräben geräumt werden sollen, dasselbe sagt §. 10. des Gesetzes nur allgemeiner.
4. §. IV. und V. des Edikts setzen die Verbindlichkeit der unterwärts liegenden Grundbesitzer, das Wasser von den oberhalb liegenden aufzunehmen, fest; dies reguliren die §§. 11 bis 14. des Gesetzes näher.
5. §. VII. des Edikts enthält Vorschriften, wie breit und tief die Gräben anzulegen sind; die §§. 10. und 18. des Gesetzes überlassen alle diese Bestimmungen dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde.
6. §. VIII. setzt fest, daß der, Verschaffung der Vorfluth suchende, Grundbesitzer 6 Monate vorher seinen Nachbar dazu auffordern soll, die §§. 15. u. f. des Gesetzes von 1811 heben diese Frist entschieden auf.
7. §. IX. des Edikts besagt, wenn und wie die Gräben zu räumen; das Gesetz §. 10. überläßt Alles dem Ermessen der Polizei-Behörde.
8. §. X. des Edikts enthält nur die Anwendung des Allgemeinen Satzes: daß derjenige, der durch unterlassene Erfüllung positiver Pflichten Schaden zufügt, ihn ersetzen muß.

N. E. R. Th. 1. Tit. 6. §. 11.

II.

Anlangend nun die beiden aufgenommenen §§. des Edikts vom 20. Dezember 1746, so enthalten sie positive in das Gesetz von 1811 nicht aufgenommene Bestimmungen, die jedoch mit diesem neueren Gesetz in keiner Art in Collision kommen.

Dies rechtfertigt ihre Aufnahme. Referent mußte übrigens diese §§. des Edikts wörtlich aufnehmen, da eine ohne technischen Beirath unternommene Redaktion leicht den Sinn des Edikts hätte verändern können.

Nur die Strafbestimmungen des §. XI. sind in den §. 6. nicht mit aufgenommen, weil überhaupt nur privatrechtliche Bestimmungen aufgenommen werden sollten, und es für den privatrechtlichen Gesichtspunkt genügt, zu sagen: daß eine Handlung bei Strafe verboten ist.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 3. fol. 79; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 5. fol. 111v; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 4. fol. 15—20; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 8. fol. 306—371v.; Suarez II. S. 134.

Vom Thierfange.

Zu §. 7 und 8.

Die Quelle ist die Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756.

Suarez II. S. 713.

Es ist darin im Tit. XXII. §. 2 und 3. verordnet:

§. 2.

Falls einiges Wildpret von Unseren angränzenden Vasallen auf ihren Holzungen angeschossen worden, und solches, ehe es fällt, auf Unsere Forsten übertreten möchte, so ist dem Jäger und Schützen mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse, dergleichen Hunden, zwar auf Unsere Holzungen dasselbe zu verfolgen erlaubt, jedoch muß er es zuvörderst Unserm nächsten Forstbedienten melden und ihm den Anschuß zeigen; da ersterem denn, wenn ein solcher Unserer Vasallen das Recht der Folge hat, und erweislich machen kann, das Wildpret abgefolgt werden kann.

Wenn aber einer Unserer Vasallen auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild angeschossen, dasselbe auf Unsere Gaiden und Reviere übergelaufen ist, und er solches an Unsere Forstbedienten nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung folget, oder dasselbe umkommen läßt, soll er dafür als strafbar angesehen werden.

§. 3.

Eben dieses, was vorstehend von der Folge auf Unsern Haiden verordnet, wollen Wir nicht weniger von Unsern Forstbedienten, so ein Stück Wild anschießen, im umgekehrten Fall stricte beobachtet wissen.

Das Allgemeine Landrecht setzt im Th. 1. Tit. 9. §. 103. nur fest, daß bei Ausübung der Jagdfolge das Gewehr zurückgelassen werden muß, und erwähnt weder der Hunde noch der Anzeige bei den Forstbedienten. Der aufgenommene Satz gehört also hierher. Uebrigens ist die Forst-Ordnung nur rückfichtlich einiger jetzt nicht mehr anwendbarer Titel eine allgemeine. Im übrigen und namentlich im Tit. XXII. spricht sie nur von Königlichen Forsten. Ihre Bestimmungen in den §§. 2 und 3. konnten also nicht auf die Jagdfolge überhaupt ausgedehnt werden. Dieselben sind übrigens bei den ständischen Berathungen im Januar 1835 zur Sprache gebracht worden und die Deputirten haben bemerkt, daß sie, wie ihnen genügend bekannt, in desuetudinem gekommen. Sie haben deshalb und in Erwartung der Emanation einer schon vor mehreren Jahren entworfenen neuen Schlesischen Provinzial-Forst- und Jagd-Ordnung beantragt, diese Bestimmungen nicht in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen.

In der ersten Glogauer Sammlung von 1794 waren diese hier aufgestellten Sätze schon aufgenommen. Es war aber noch beigefügt, daß in Schlesien das Recht der Jagdfolge nicht üblich sei.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 4. fol. 24v.

Dafür fehlt es jedoch an einer Rechtfertigung, auch enthalten die älteren und neueren Breslauer Entwürfe davon nichts, und der Satz ist überdem von dem Deputirten des Freistädter Kreises, als in facto unrichtig, damals schon bemängelt worden.

Er war also nicht aufzunehmen, wenn es gleich theoretisch richtig ist, daß man von einer eigentlichen Jagdfolge nicht sprechen kann, wenn die Hunde zurückgelassen werden müssen.

Zu bemerken ist noch, daß sich

Act. commiss. Bl. 66. und 124 v.

bei Gerichten die Ansicht geltend gemacht hat, die Holz-, Mast-

und Jagd-Ordnung finde allgemein auch auf Privat-Forsten Anwendung, wenn nicht Lokal-Forst-Ordnungen existirten.

Man muß aber doch wohl, wie hier geschehen, die einzelnen Theile derselben unterscheiden, wie dies auch in dem Forst-Regulativ vom 26. März 1788 geschehen ist.

Von Zinsen.

Zu §. 9.

Der Satz ist so aufgenommen worden, wie er als Zusatz 1. bei der Ständischen Berathung 1835 gefaßt worden. Es ist eine in Schlesien allgemein anerkannte Rechtsnorm, daß sechs Prozent Zinsen stipulirt werden können, die nach dem Landrecht nur den Kaufleuten zu nehmen erlaubt sind.

Es gründet sich dieselbe auf das kaiserliche Mandat vom 26. März 1582, worin es heißt:

und haben uns demnach mit unseren gnäd. Herrn Fürsten und Ständen unserer Fürstenthümer Schlesien erslich in Gnaden dahin verglichen, wofern einer oder mehr aufm Lande und in Städten von Herrn und Ritterstand, Bürger oder Bauer, wer der seye in unseren Fürstenthumben, über 6 Prozente fordern und nehmen wurde, daß der und die den halben Theil der ausgeliehenen Summen . . . versallen und zukommen.

v. Weingarten II. S. 398; Suarez I. S. 20.

Bei Suarez ist die Strafe anders angegeben, doch kommt es hier darauf nicht an. Es ergiebt die excerptirte Stelle, daß 6 Prozent Zinsen erlaubt sind. Man hat auch nicht bezweifelt, daß sie überhaupt und nicht bloß bei Darlehen zulässig sind, und wenn frühere Entwürfe nur des sechsten Zins-Thalers bei Darlehen erwähnen, so geschah dies wohl absichtslos durch Anschließen an den §. 804. Tit. 11. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts. Eben so liegt provincialrechtlich nichts vor, die Zulässigkeit der Eintragung des sechsten Zins-Thalers in das Hypotheken-Buch zu bezweifeln. Das Verbot des Landrechts im §. 808 I. c. ist nur ein Verbot für diejenigen Personen, die ausnahmsweise mehr Zinsen nehmen dürfen.

fen, als im Allgemeinen erlaubt ist, trifft also einen allgemein erlaubten Zinsensatz nicht.

Endlich geht auch aus dem Indult-Edikt vom 1. August 1765 (Korn B. 8. S. 715.) hervor, daß die Eintragung des sechsten Zins-Thalers in Schlessien vor dem Landrecht nicht für zweifelhaft gehalten wurde.

Dagegen ist zwar hin und wieder auch in judicando angenommen worden, daß in Schlessien 6 Prozent Zinsen dergestalt landübliche seien, daß auch Zögerungs-Zinsen nicht nach §. 830 l. c. mit 5 sondern mit 6 Prozent zu entrichten seien, allein diese Ansicht ist offenbar unrichtig, wie auch das Ober-Landes-Gericht zu Breslau beim Prüfen der früheren Entwürfe im Jahre 1833 angenommen hat.

Man stützte sich auf das Kaiserliche Patent de mercede proxenetica vom 26. November 1704,

Suarez I. S. 101.

in dem der Ausdruck „ordinari Interesse“ von 6 Prozent gebraucht wird.

Allein das ganze Patent handelt nur von vorbedungenen Zinsen, man kann also nicht eine einzelne Stelle darin von Zögerungs-Zinsen verstehen, wenn sonst nichts dafür spricht.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 80 v.; Act. S. IV.

Vol. I. Fc. 8. fol. 310.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9.

fol. 1 und 19.; Stengel B. 11. S. 351.; Merkel Kommentar c. zu §. 804. Tit. 11. Th. 1.

Von fideikommissarischen Substitutionen.

Zu §. 10—12.

Das Allgemeine Landrecht kennt die unbedingte Nothwendigkeit einer landesherrlichen Bestätigung bei der Errichtung von beständigen Familien-Fideikommissen nicht. Nur in dem Falle des §. 56. Tit. 4. Th. 2. Allg. Landrechts ist sie erforderlich.

Rückfichtlich der fideikommissarischen Substitution bestimmt es, daß sie, wenn nicht ein beständiges Familien-Fideikommiß gültig errichtet worden ist, nur zum Besten des ersten und

zweiten Substituten gelten sollen. A. E. R. Th. 1. Tit. 12. §. 55.

Dagegen verordnete die Böhmisches Landes-Ordnung:

O. XXII.

„Wann aber jemand eine Primogenitur unter seinen Kindern hinführo aufrichten wollte, derselbe soll darüber von Uns oder Unsere Erben nachfolgenden Königen zuorderst eine Konfirmation erhalten.“

und

Nov. J. i. XX.

„Sonsten mag ein jeder, der keine eheleibliche Kinder hat, von seinen Gütern und liegenden Gründen seines Gefallens testiren, auch seinem eingesetzten Erben, wenn er will, sowohl vulgariter als fideikommissweise substituiren; jedoch daß derjenige, so ein Fideicommissum familiae perpetuum aufzurichten gedacht, vorhero Unsere und Unserer Nachkommen Königliche Konfirmation, nicht weniger als der, welcher ein Majorat aufrichtet, uns zu bringen schuldig sei.“

Durch diese Bestimmungen wurde aber bloß die Errichtung von beständigen Familien-Fideikommissen beschränkt und von der landesherrlichen Bestätigung abhängig gemacht, und es blieb die Frage zu entscheiden: ob denn fideikommissarische Substitutionen auch nicht bis zu einem bestimmten Grade gültig seien?

Dies veranlaßte zwei kaiserliche Sanktionen.

1. In der Grafschaft Glatz hatte Wenzel Haugwitz von Pischkowitz in einem 1674 errichteten Testament ohne Bestätigung des Landesherrn ein Familien-Fideikommiß errichtet, und es erging in Beziehung auf diesen Fall unter dem 25. Februar 1697 eine kaiserliche Deklaration an die Statthalterei zu Prag:

daß künftig alle substitutiones fideicommissariae weiter nicht als in dem ersten Grade gelten sollten.

2. In Mähren hatte der Graf zu Salm gleichfalls ohne kaiserliche Bestätigung ein Fideikommiß durch Testament errichtet, welches zu der den 22. August 1704 an

das kaiserliche Amt in Mähren ergangenen Deklaration Veranlassung gab, in der die in der ersteren enthaltene Bestimmung wiederholt wurde.

Diese beiden Sanktionen sind in Schlessien unter dem Namen Haugwitziana und Salmiana bekannt.

Zunächst waren also alle diese Verordnungen nicht für das Herzogthum Schlessien ergangen, denn in diesem galt die Böhmisches Landes-Ordnung gar nicht.

Es gab jedoch ein von dem Grafen von Promnitz in seinem Testament vom 8. Mai 1691. errichtetes Seniorat, dessen Rechtsbeständigkeit angefochten aber vom Kaiser aufrecht erhalten wurde, die Veranlassung, die Böhmisches Verfassung rückfichtlich der Familien-Fideikommiss, auch in Schlessien einzuführen.

Auf kaiserlichen Erlaß vom 8. November 1706 machte das Breslauer Ober-Amt unter dem 18. ejusd. bekannt, daß dasjenige, was die Böhmisches Landes-Ordnung über diesen Gegenstand enthalte, auch in Schlessien gelten sollte.

Es war in diesem Publikando der Inhalt der Pragmatischen Sanktionen von 1697 und 1704 nicht erwähnt, und es entstand daher bei einem Streit über das von der Gräfin von Malhan in ihrem Testament errichtete Fideikommiss die Frage: ob auch jene Sanktionen in Schlessien Gesetzeskraft hätten? Der Kaiser entschied durch das Reskript vom 17. Januar 1730, daß die Frage zu bejahen und jene *pragmaticae* nicht nur in dem Malhanschen Fall, sondern überhaupt zu befolgen seien, weil sie eben die im Reskript vom 8. November 1706 erwähnten, den Sinn der Landes-Ordnung erklärenden Sanktionen seien.

Stylo S. 359 u.; Weingarten Codex p. 593. 649.;

Suarez I. S. 103. 110.; Brachvogel I. S. 339.

So erheblich hiernach auch die Mängel sind, die bei der Publikation der gedachten Sanktionen zu erwähnen waren, so unzweifelhaft ist es doch, daß dieselben in Schlessien als geltende Gesetze befolgt worden sind. Wenn daher auch in dem Entwurf von 1809 nichts daraus aufgenommen und von den ständischen Deputirten 1835 beantragt worden ist, nichts daraus in das Provinzial-Recht aufzunehmen, weil in Schlessien keine Ver-

hältnisse obwalteten, die eine Ausnahme vom allgemeinen Recht wünschenswerth machten, so konnte es doch keinem Bedenken unterliegen, sie in den Entwurf des Bestehenden aufzunehmen.

In

Simon u. Rechtspr. B. 3. S. 51.

sind Erkenntnisse mitgetheilt, in denen die Entscheidung zum Theil auf die Haugwitziana und Salmiana gegründet ist. Der Appellations-Richter hatte es unentschieden gelassen, ob diese Sanktionen als Schlessische Provinzial-Gesetze gelten; ja er scheint sich für die Verneinung entschieden zu haben.

So viel über die Geschichte der Quellen und ihre Gesetzeskraft. Zweifel und Bedenken erneuen sich, wenn man aus ihnen die praktisch-wichtigen Sätze aufstellen will. Man muß sich auf die allgemeinsten, wie sie in diesen §§. aufgestellt worden sind, beschränken.

Es bestimmt nun:

1. die böhmische Landes-Ordnung: daß kein beständiges Familien-Fideikommiss ohne landesherrliche Genehmigung errichtet werden kann. Dies besagt, übereinstimmend mit früheren Entwürfen, jetzt der §. 10. Es ist aber kontrovers: ob diese landesherrliche Bestätigung von dem Stifter eines beständigen Familien-Fideikommisses vor seinem Ableben nachgesucht und erlangt werden müsse, dergestalt, daß eine nachträglich nach dem Tode des Stifters ertheilte nicht genügt. Es ist voraus zu bemerken, daß es sich nicht um die Frage handelt: ob nach Preussischem Staatsrecht die landesherrliche Bestätigung jederzeit eine Fideikommiss-Stiftung gültig mache, sondern um die: ob die Quellen des Schlessischen Provinzial-Rechts erfordern, daß diese Bestätigung vom Stifter wenigstens nachgesucht werden muß? Referent hat sich für die verneinende Beantwortung entschieden. Die Sache ist aber nicht unzweifelhaft. Es sind zur Erlebigung der Kontroverse eine bedeutende Anzahl von Fideikommiss-Akten durchgesehen worden, und das Resultat der angestellten Recherche ist folgendes:

A. Bei mehreren Gelegenheiten, und noch in neuester Zeit bei dem Ableben des Landgraf Victor Amadeus von Hessen-

Rothenburg, haben das Oberlandes-Gericht zu Ratibor und die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in einem Immediat-Bericht die Ansicht aufgestellt, daß es nach Schlesischem Provinzial-Recht erforderlich sei, daß dem Stifter eines beständigen Familien-Fideikommisses vor seinem Ableben wenigstens im Allgemeinen die landesherrliche Erlaubniß dazu erteilt worden sei. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in dem lehterwähnten Fall eine solche Genehmigung dem Landgraf von Hessen-Rothenburg erteilt war, so daß die Frage nur gelegentlich zu berühren, und nicht etwa der Antrag der gedachten Minister auf ihre bejahende Beantwortung gegründet war.

Entschiedener sprach sich auf eine Beschwerde der Justiz-Minister in dem Reskript vom 17. Februar 1835 aus. Die verheiratete Beyer zu Liegnitz hatte in ihrem Testament eine Familien-Stiftung errichtet, die als Familien-Fideikommiß betrachtet wurde, und der Justiz-Minister reskribirte: daß, da nach Schlesischem Provinzial-Recht die landesherrliche Bestätigung vom Stifter vor seinem Ableben eingeholt werden müsse, mit allen Interessenten eine Urkunde aufgenommen und zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht werden müsse.

Am erheblichsten erscheint auf den ersten Blick ein Tribunal-Erkenntniß.

Der Landschafts-Direktor v. Nithofen hatte in seinem Testamente de publicato 9. Juni 1795 bestimmt, daß jeder seiner vier Söhne gewisse Güter und Kapitalien, „nach dem entweder diesem Testament beigelegten oder in einem Nachzettel enthaltenen Plane“, als ein Majorat erhalten sollte. Einen solchen Plan hatte der Testator weder dem Testament beigelegt, noch in einem Kodizill verlautbart. Dagegen hatte er die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung nachgesucht. Durch die Kabinetts-Order vom 8. Februar 1793 an den Staats-Minister Freiherrn von der Reck ward demselben eröffnet: daß der König die Erlaubniß erteilt habe, und daß der Minister die deshalb nöthige Konzession und das sonst Erforderliche

veranlassen solle. Der Minister verlangte nun die Einreichung einer vollständigen Stiftungs-Urkunde, welche auch vom Testator im Konzept entworfen und einem Rechtsfreunde zur Begutachtung zugesandt, aber weder formell vollzogen, noch eingereicht werden konnte, weil der Testator plötzlich starb. Es sollte nun nach seinem Tode mit den Interessenten eine Stiftungs-Urkunde aufgerichtet werden. Dabei erhob sich Streit unter ihnen, und des Königs Majestät verweigerten deren Bestätigung, sprachen vielmehr in der Kabinetts-Order vom 6. August 1804 aus, daß es den Interessenten überlassen bleibe, auf dem Wege Rechts auszumachen, ob und in wie weit das Fideikommiß ohne landesherrliche Bestätigung für zu Recht beständig zu achten sei. In Folge dieser Bestimmung haben mehrere Prozesse zwischen den Interessenten geschwebt.

Insbefondere klagte der Curator der Descendenz des Fideikommiß-Stifters gegen dessen vier Söhne auf Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der durch die Kabinetts-Order vom 8. Februar 1793 im Allgemeinen genehmigten Fideikommiß-Stiftung. Er erstritt auch in erster und zweiter Instanz ein günstiges Erkenntniß, indem die Richter ausführten, daß durch das der Kabinetts-Order vom 8. Februar 1793 vorangegangene Gesuch des Testators und die gedachte Kabinetts-Order den Vorschriften der Provinzial-Gesetze genügt sei. Das geheime Ober-Tribunal änderte aber die beiden Urtheile erster und zweiter Instanz de publ. 18. Oktober 1808 und 8. Juni 1810 ab, erkannte, daß die in den letztwilligen Dispositionen des Landschafts-Direktor v. Nithofen verordnete Fideicommiß-Stiftung für ein rechtsbeständiges fideicommissum familiae perpetuum nicht zu erachten, und verwies nur die Frage: ob jene Stiftung nicht wenigstens eine gültige substitutio usque ad primum gradum enthalte, ad separatim.

Die Gründe des Revisions-Richters sind aus den Akten nicht ersichtlich.

B. Wie erheblich aber auch die Bedenken sind, die das unter A. Erwähnte gegen die Ansicht erregen, der der Referent

gefolgt ist, so wird sie doch durch folgendes gerechtfertigt erscheinen:

a. Die Gegner dieser Ansicht stützen sich allein

aa. auf die Worte der Böhmisches Landes-Ordnung und der Novelle, in denen gesagt ist: der Stifter solle „zuförderst“ eine Konfirmation erhalten; wer ein fideicommissum familiae perpetuum aufzurichten gedenke, solle „vorher“ die Konfirmation auszubringen schuldig sein.

Abgesehen jedoch davon, daß jede strenge Wortauslegung so alter Gesetze schon darum mißlich ist, weil ihre Redaktion offenbar ohne strenge Prüfung jedes einzelnen Wortes erfolgte, ist es auch eine ungezwungene Auslegung der Landes-Ordnung, wenn man jene Worte so versteht, daß der Rechtsbeständigkeit der Stiftung die landesherrliche Bestätigung vorangehen muß. Bei der ganzen Fassung jener Gesetzstellen, die die Sache nicht objektiv ausdrücken, war es sehr natürlich, daß der Gesetzgeber sich den Stifter als handelnd dachte und sich demgemäß ausdrückte, ohne eben dadurch sagen zu wollen, daß es wesentlich sei, daß eben er die Bestätigung nachsuche.

bb. Man beruft sich auf eine *sanctio pragmatica* vom 20. November 1726, nach welcher derjenige, welcher die landesherrliche Genehmigung nachsuchen wolle, anzeigen solle, wie die Sukzessions-Ordnung sei, welche Inventariensstücke dazu gehören, und wie die *legitima liberorum* in salvo verbleiben solle.

Arnold B. 2. S. 603.; v. Friedeberg II. 29. S. 91.

Allein es ist dies bloß eine formelle Bestimmung, denn die Sanktion bestimmt nur, daß, im Fall dies nicht geschehe, das Gesuch zurückgewiesen werden würde, und es sind in den Kommissions-Akten des Referenten viele Fälle nachgewiesen, in denen die landesherrliche Bestätigung dennoch erteilt worden ist.

b. Die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in der v. Richtigenschen Sache ist theils nicht konkludent, denn

die Genehmigung war ja dem Testator bereits im Allgemeinen erteilt, theils aus vielen andern Gründen abzuleiten. Insbesondere ist zu bemerken, daß der Testator ja in seinem Testament auf eine noch zu errichtende Urkunde verwiesen hatte, eine solche aber nicht zu Stande gekommen war, sondern sich bei seinem Ableben noch im Entwurf zur Begutachtung bei seinem Rechtsfreunde befand.

Auch ist im

Schles. Archiv B. 2. S. 185.

aus neuester Zeit ein Fall mitgetheilt, in dem in beiden Instanzen nach der Ansicht des Referenten entschieden worden ist.

c. Vorzüglich wichtig aber ist es, daß es dem Referenten geglückt ist, zwei Fälle zu ermitteln, in denen die landesherrliche Bestätigung erst nach dem Tode des Stifters nachgesucht und erteilt worden ist, ohne daß deshalb bei der Fideikommiss- oder Hypotheken-Behörde irgend ein Bedenken entstanden wäre.

aa. Der Wilhelm Benzel Freiherr v. Eilgenau errichtete in seinem am 29. Juli 1693 eröffneten Testamente vom 23. Juni und den Kodizillen vom 11. und 15. Juli 1693 mit den Gütern Prauß, Runelwig u. s. w. ein beständiges Familien-Fideikommiss, welches erst unterm 24. Dezember 1697 kaiserlich bestätigt wurde.

Grund-Akten von Prauß Bd. 1. Bl. 31. 67.

bb. Der Herzoglich Sachsen-Gothaische Kanzler Freiherr v. Rothkirch-Trach stiftete in seinem Testamente de publicato 3. Juni 1782 mit seinen im Fürstenthum Liegnitz belegenen Gütern Bärtsdorf und Neuforge ein Familien-Fideikommiss. Seine Wittve suchte die landesherrliche Bestätigung nach, und sie ward ihr ohne Weiteres unterm 6. Oktober 1790 erteilt.

Act. Commiss. Bl. 200.

C. Referent hat aus dem unter A. und B. mitgetheilten Resultat der angestellten Recherche entnommen, daß die Gründe, aus denen behauptet wird: die landesherrliche Bestätigung müsse vor dem Ableben des Stifters von ihm nachgesucht

werden, nicht entscheidend seyn, daß sich keine schlagende richterliche Entscheidung dafür, wohl aber eine dagegen findet, daß endlich die Praxis wenigstens Fälle nachweist, in denen das Gegentheil angenommen worden ist. Dies soll die Ansicht, der er beim §. 10. des Entwurfs gefolgt ist, rechtfertigen.

2. Die Sanktion vom 25. Februar 1697, nachdem sie entschieden hat, daß das in dem von Haugwitzschen Testament errichtete beständige Familien-Fideikommiß wegen mangelnder landesherrlicher Bestätigung nicht gültig sei, bestimmt ganz allgemein folgendes:

Und obwohlen Uns noch wohl wissend ist, daß denen Ständen und Inwohnern öfters berührten Unseres Erb-Königreichs Böhmeib, nach Ausmessung der verneuernten Königlichen Landes-Ordnung, mit ihrem Haab und Vermögen, in forma vulgaris pupillaris et fidei commissariae substitutionis zu disponiren und zu testiren erlaubt, und selbe bloß und allein bei Aufricht- und Einsetzung des Majorats oder fideicommissi familiae perpetui, bei Uns, als Könige zu Böhmeib und Landes-Fürsten um Unsern Königlichen Konsens oder Bestätigung, einzukommen schuldig und verbunden seyen: Nichts desto weniger weilen in obangezogener Unserer verneuernten Königlichen Landes-Ordnung, nicht ausdrücklichen enthalten, und ausgemessen ist, wie weit, oder in welchem Grade ein jeder Testator seinem Haab und Vermögen fideicommissarie testiren möge, hingegen aber derley Fideikommissarische substitutiones, oder Untereinsetzungen zu Nachtheil des Rechts, und angeregter Landes-Ordnung gar weit und fast ohne End extendiret werden könnten, welchem aber, weilen Wir zu Verhütung aller hieraus entstehen könnender schädlichen Weitläufigkeiten, und gerichtlichen Ungelegenheiten in Weg treten wollen, daher haben Wir gnädigst resolviret, daß künftighin alle substitutiones fideicommissariae, welche der Testator in seinem Testament ordnen und aufrichten wird, weiter nicht, als allein in dem ersten Grade oder Staffel inclusive gehen

und gelten sollen, also zwar, daß der andere fideicommissarie verordnete und eingesetzte Erb und Anwarter; zu keiner ferneren Substitution (welche oberwähntermaßen vermittelt dieses Unsern gnädigsten Befehls aufgehoben und kassirt seyn) verbunden ist, noch sein solle, sondern mit seinen, in Krafft der Ersten auf seine Person sich erstreckenden Substitution auf ihn angefallene Haab und Vermögen, als mit seinem eigenen frei disponiren, schalten und walten möge, und Macht haben solle.

Sie ordnet also das an, was der §. 11. besagt, nämlich, daß nicht bloß die Bestimmungen der Böhmisches Landes-Ordnung, sondern auch der allgemeine Satz zur Anwendung kommen soll: daß alle fideikommissarische Substitutionen weiter nicht als in dem ersten Grade oder Staffel gelten sollen.

3. Die Sanktion vom 22. August 1704 entscheidet insbesondere die Frage: ob und in wie weit das Testament des Grafen zu Salm ungültig sei, weil er darin ein beständiges Familien-Fideikommiß ohne landesherrliche Bestätigung errichtet hatte.

Der Kaiser entschied:

Wann Wir dann sothanes euer Gutachten in beiden Passibus dahin gnädigst approbiret, daß Weyland Ferdinand Julius Graff zu Salm, facultatem testandi gehabt, ob er zwar ein fideicommissum familiae perpetuum ohne Unsere gnädigste Konfirmation ungültig aufgerichtet, in den übrigen aber das testamentum quoad institutionem und sonst einen Weg als den anderen zu sustiniren seye, zu folge dessen abstrahendo von denen Substitutionibus derer erster Grad allbereits expiriret, diese ganze Salmische Verlassenschaft aus diesen Testamenten dem instituirten Erben Ernst Leopold Grafen von Salm, alodialiter gebühre.

Diese Sanktion stellt es also zunächst außer Zweifel, daß, wie auch der §. 11. des Entwurfs abgefaßt ist, nur die ferneren Substitutionen für nicht geschrieben erachtet werden, sodann

aber entscheidet sie den Fall, wenn der erste Substitut vor dem Eintreten des Substitutionsfalles verstirbt.

Es soll in diesem Falle dem instituirten Erben der Nachlaß als freies mit gar keiner Substitution belastetes Eigenthum zufallen. Es wird also nur derjenige als erster Substitut behandelt, der als solcher genannt ist.

Das Allgemeine Landrecht stellt im §. 57. Titel 12. Th. 1. den entgegengesetzten Grundsatz auf. Es rechnet bei der Entscheidung der Frage, wer erster Substitut ist, die vor dem Eintritt des Substitutionsfalles verstorbenen oder sonst weggefallenen Substituten nicht mit.

Die Sanktion behandelt nun nicht beide im §. 57. vorgesehenen Fälle, nämlich

a. den Tod,

b. das Wegfallen des Substituten aus andern Gründen, sondern nur den ersten. Daher konnte auch nur für den ersten eine provinzielle Rechtsnorm aufgestellt werden. Diese aber ist auch, und zwar auf Grund der Salmiana in einem bei

Merkel Kommentar zu Th. 1. Tit. 12. §. 54. erwähnten Rechtsfall vom Geheimen Ober-Tribunal anerkannt und in den §. 12. des Entwurfs aufgenommen worden.

II.

Der bisherigen Rechtfertigung des Entwurfs sind noch folgende Bemerkungen beizufügen:

1. Es können sich mehrere praktisch wichtige Fragen herausstellen, über die der Entwurf keine Entscheidung enthält. Dies ist nicht zu leugnen, aber auch unvermeidlich, da die Quelle keine Bestimmungen enthält.

Stylo, der diesen Gegenstand sehr umständlich behandelt, führt mehrere Fälle auf, in denen es zur richterlichen Entscheidung gekommen ist, und man kann denselben noch die oben erwähnten zuzählen. Wie aber in diesen Fällen der Richter die Gründe für seine Entscheidung anderweitig aufsuchen mußte, so wird man ihm auch jetzt überlassen müssen, dies zu thun, denn die erwähnten einzelnen Präjudikate bekunden doch entschieden noch nicht ein Gewohnheitsrecht,

können also auch nicht als gültige Quelle eines Provinzial-Rechts anerkannt werden.

Die erwähnten Fälle sind folgende:

Stylo S. 362 u. f.

a. In dem Fall der der Haugwitziana zum Grunde lag, war die Wittwe mit dem lebenslänglichen Ususfructus bedacht gewesen, die Haugwitziana sah sie deshalb nicht als instituta, sondern den ersten ihr substituirtten Vetter als institutus und den nächsten substitutus als ersten substitutus an.

In einem ähnlichen Fall wurde aber von den Schlesischen Landes-Kollegien und auch vom Tribunal (ohngefähr um 1770) entschieden, daß jene Ansicht der Haugwitziana irrig gewesen und man die spezielle Entscheidung in jenem Fall nicht generalisiren könne. Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt der Appellations-Richter in dem in den

Rechtsp. S. 65.

mitgetheilten Falle.

b. Ueber die Frage: ob derjenige als erster Substitut zu betrachten sei, der von mehreren Substituten beim Ableben des instituti der nächst berufene ist, oder ob es auf die Zeit der Errichtung des Testaments oder aber des Ablebens des Erblassers ankomme, ist im Jahre 1728 gutachtlich vom Oberamt und zwar für die erste Alternative berichtet, aber keine authentische Deklaration erlassen worden, so daß im Gegentheil in einem Falle im Fürstenthum Meisse in 2ter und 3ter Instanz der entferntere Substitut nicht für den ersten erachtet worden ist, obgleich die früheren Substituten nach dem Ableben des Testators, aber vor dem instituto verstorben waren.

2. Der letzte Entwurf enthält im Zusatz 16. die Bestimmung, daß ohne landesherrlichen Konsens kein Fideikommiß mit Schulden belastet werden könne.

Diese ist aber ganz offenbar durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben. Das Edikt gestattet im §. 9. jede Aufhebung und Veränderung durch einen Familienschluß.

Schon im Entwurf von 1809 ist daher jene Bestimmung, die sich auf eine Sanctio pragmatica vom 30. März 1724

Suarez I. S. 234.

gründet, nicht aufgenommen, obgleich sie natürlich in den früheren Entwürfen von 1794 nicht fehlte. In den Ologauer Arbeiten

S. IV. Vol. I. Fc. 7. Fol. 38.

ist auch eine Kabinetts-Order vom 19. Januar 1808 erwähnt, die ebenfalls ausgesprochen hat, daß die landesherrliche Genehmigung zur Verschuldung eines Familien-Fideikommisses nicht erforderlich sei.

3. So gewiß es ist, daß beständige Familien-Fideikommissen deutschen Ursprungs, und von fideikommissarischen Substitutionen im Sinne des Römischen Rechts wesentlich verschieden sind, so behandeln doch die Haugwitziana und Salmiana in so fern beide gleich, daß die fideikommissarische Substitution, d. h. die Bestimmung, daß der Erstberufene die Sache einem gewissen Dritten hinterlassen muß und kein freies Eigenthum erlangt, in beiden Fällen bis zur ersten Staffel gültig sein soll. Insbesondere läßt die Salmiana darüber keinen Zweifel, daß dies auch dann der Fall ist, wenn ein beständiges Familien-Fideikommiß wegen mangelnder landesherrlicher Bestätigung als solches nicht zu Recht besteht. Damit dies hervortritt und kein Zweifel bleibt, ist es im §. 11. ausdrücklich erwähnt.

4. Daß übrigens die Bulgar Substitution von diesen Provinzial-Rechts-Normen nicht berührt wird, hat man für zweifellos gehalten, auch erwähnt

Stylo S. 386

Präjudikate dafür.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 4. Fol. 195v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 312. 320; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 61v; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 1 und 7; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 6. Fol. 139—146; Suarez I. S. 106—113.

Von Vollmachtsaufträgen.

Zu §§. 13 und 14.

Die Quelle dieser §§. ist die kaiserliche Sanction vom 26. November 1704.

Suarez I. S. 101.

Ihre fortdauernde provinzielle Gültigkeit ist nicht zu bezweifeln. Auf eigentliche Mäkler geht sie nicht. Es ist ausdrücklich gesagt:

Bobey Wir jedoch den Wechsel- und Handels-Brauch zur Erhaltung des Traffics zu lassen, ausgenommen haben wollen.

Und eben weil sie nicht auf Mäkler geht, die Mäkler nach dem allgemeinen Landrecht weniger erhalten und das Unwesen des Mäkelns der Nichtmäkler keine Begünstigung verdient, haben die ständischen Deputirten im Jahre 1835 die Aufhebung dieses Gesetzes einstimmig beantragt. Die Stelle, aus der der Zusatz entnommen worden, lautet so:

Als verordnen Wir gnädigst hiermit, daß hinführo bedeuten Zubringern, es wäre derselben bei einem Handel nur einer oder mehr, pro mercede proxenetica, ein mehreres nicht, als ein Procento zu nehmen, gestattet sein solle.

Daß übrigens nur für das Verschaffen eines Darlehns dieses Proxenetikum gefordert werden kann, also z. B. nicht beim Güter-Mäkeln, wie auch

Merkel im Kommentar zu Th. 2. Tit. 8. §. 1380.

bemerkt, ist aus dem Eingange der Sanction ganz klar.

Auch der 2te Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor nahm in einem in

Simons 1c. Rechtsprüchen II. S. 139.

mitgetheilten Erkenntniß diesen Grundsatz an, und schon eine Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 26. März 1793 ging dahin: daß die für Mäkler über die Höhe des proxenetici gegebenen Vorschriften auf solche Verträge keine Anwendung finden, durch die einem Mandatar für die Vermittelung des Ankaufs eines adlichen Guts eine Belohnung versprochen worden war.

Rabe II. S. 420.

Der Entwurf hat also den Inhalt der Quelle richtig aufgenommen. Es ist alles, was zum Strafrecht gehört, weggelassen, weil nur Privat-Rechtsnormen gegeben werden. Eben deshalb ist auch nicht erwähnt, daß der mutuaus, wie die Sanktion sagt, der am proxenetico partizipirt, bestraft werden soll.

Nach einem Edikt vom 20. Jüli 1770 sollte der Schlesische Adel seinen Geldverkehr bloß durch die Landschaft betreiben, und es wird bei Strafe verboten, irgend ein proxenetium von einem Adlichen zu fordern.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Befolgung des Edikts sofort unmöglich wurde, als der Adel mehr Kredit brauchte, wie die Landschaft geschicklich geben konnte.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 2. Fol. 13; Act. S. IV. Vol. 1. Fe. 8. Fol. 343; Act. S. IV. Vol. 1. Fe. 9. Fol. 64v; Korn XII. S. 294; Suarez I. S. 101.

Von Pfändungen.

Zu §. 15.

Bei dem Vorhandensein eines ausdrücklichen geschriebenen Gesetzes, nämlich §. 4. des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767, der auszugswiese so lautet:

Insofern aber diese vorgeschriebene Breiten derer öffentlichen Landstraßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht und die Wege in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthigt sehen müßten, auszuweichen und über Saaten und Aecker zu fahren, oder gar Nebenwege zu suchen, so soll ihnen solches unverwehret und niemand berechtigt sein, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, konnte der Satz nicht übergangen werden, obgleich sich eigentlich nur in einem vollständigen Wege-Reglement ein schicklicher Ort für diese Bestimmung findet.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 8. Fol. 313; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 2. Fol. 1v; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 9. Fol. 61v; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 3. Fol. 82v.

Von Vergleichen.

Zu §. 16—20.

Auf die Petition des 2ten Schlesischen Provinzial-Landtags genehmigten des Königs Majestät durch die Kabinetts-Order vom 14. August 1832 die Einführung des Instituts der Schiedsmänner für die Provinz Schlesien, und verwies auf eine von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassende Verordnung. Diese Verordnung selbst gehört zwar nicht ihrem ganzen Inhalte nach, aber doch so weit in das Schlesische Provinzial-Privat-Recht, als sie privatrechtliche Bestimmungen enthält. Diese sind in die §§. 16—20 wörtlich aufgenommen.

Breslauer Amtsblatt 1833. Stück 5.

Von der Schäferei-Gerechtigkeit.

Zu §. 21—26.

Geschriebne Quellen giebt es nicht. Es hat sich das Recht durch Gewohnheit gebildet. In den früheren Entwürfen war die ganze Sache in der Art behandelt, daß den Gutsherrschaften das ausschließliche Recht, Schafe zu halten, beigelegt worden war.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß den Gutsherrschaften früher ein solches jus exclusivum als ein quasi regale zustand. Davon kann aber seit der Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit nicht mehr die Rede sein, auch nehmen die Gutsherrschaften ein solches Recht nicht in Anspruch, es genügt ihnen die im §. 146. Tit. 22. Th. 1. des Allg. Landrechts erwähnte Schäferei-Gerechtigkeit.

Das ursprüngliche Gewohnheitsrecht hat also eine Modifikation erlitten. Es ist dasselbe in seiner jetzigen Gestalt am vollständigsten aus den Konferenz-Verhandlungen mit den ständischen Deputirten vom Jahre 1835 zu erkennen.

Zu §. 21 und 22.

Der jener ständischen Versammlung vorgelegte Geheime Rath Ludwigsche Entwurf war den früheren Entwürfen gefolgt und lautete so:

§. 1.

Die Bewohner eines Dorfes haben in Schlesien in der Regel nicht das Recht Schafe zu halten, auch sogar alsdann nicht, wenn die Gutsherrschaft in dem Dorfe kein Vorwerk besitzt.

§. 2.

Eben so wenig ist ein Dorfpfarrer, wenn er gleich eine Wiedemuth besitzt, Schafe zu halten befugt.

§. 3.

Dagegen ist allein die Gutsherrschaft berechtigt Schafe zu halten und solche auf der Feldmark des Dorfes, auch auf der Pfarr-Wiedemuth zu hüten.

Die Versammlung äußerte sich darüber so:

„Der Gegenstand ist nach der Ansicht Aller von besonderer Wichtigkeit, wenn auch zum Theil schon eine Ablösung des Schafhaltungsbrechts statt gefunden hat. Es zeigen sich auch eigenthümliche Schwierigkeiten beim Abfassen eines Entwurfs zum allgemeinen Provinzial-Recht.

Sie liegen

1. in der Kollision der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten,
2. in dem Fehlen alter geschriebener Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand,
3. endlich in der mannigfaltigsten Verschiedenheit der Ausbildung des Rechtsverhältnisses in den verschiedenen Gegenden und einzelnen Dörfern.

Die landrechtlichen Bestimmungen gehen im Wesentlichen dahin:

Es streitet die Vermuthung dafür, daß den Dominien als ein jus exclusivum die Befugniß zusteht, Schafe auf der ganzen Feldmark zu hüten.

Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand sind nicht aufzufinden, aber es wird übereinstimmend von den Landes-Justiz-Kollegien und den Rechtslehrern angenommen, daß dieses jus exclusivum als ein regale dominii den Dominien zusteht. Die Deputirten aller Stände nehmen dies auch für bekannt an.

Es würde also in so fern keines Zusages zum Landrecht bedürfen. Im Entwurf ist aber eine Abweichung von der landesherrlichen Bestimmung insbesondere in den §§. 1. 2. und 3. dadurch enthalten, daß danach jedem Dritten außer der Gutsherrschaft das Recht, Schafe zu halten, also überhaupt Schafzucht zu treiben, auch dann und für den Fall untersagt ist, wenn er ihre Fütterung anderweitig als durch Hüten auf seinem Acker beschafft.

Es wurde dieser Unterschied als ein allerdings erheblicher zur Sprache gebracht, auch bemerkt, daß das im Entwurf für die Dominien aufgestellte Untersagungs-Recht dem Begriffe eines regale oder quasi regale entsprechen würde, allein insbesondere die Deputirten des Standes der Fürsten und die des Standes der Ritterschaft erklärten, daß

- a. überhaupt eine solche Beschränkung von den Dominien nicht beansprucht werde, um so weniger als,
- b. wenn ihnen nur die Schäferei-Gerechtigkeit nach dem Landrecht reservirt bleibe, die natürliche Folge davon sei, daß Dritte keine Schafe halten könnten, indem auf einen so singulären Fall als die Beschaffung anderer Weide nicht Rücksicht zu nehmen sei.

Es komme aber nur darauf an, die Präsumtion aufzustellen, indem es sich von selbst verstehe, daß bei der Beurtheilung des einzelnen Falles immer dasjenige principaliter die Entscheidung begründen müßte, was am einzelnen Orte etwa abweichend davon in Folge spezieller Rechtstitel als Verjährung, Vertrag u. s. w. Rechtens sei.

In Beziehung auf die Pfarrwiedemuthen scheine es nicht überflüssig durch einen Zusatz auszusprechen, daß sie der Schäferei-Gerechtigkeit ebenfalls unterworfen seien.“

Diesen Befundungen und Äußerungen ist Referent jetzt gefolgt, und es sind daraus die §§. 21. und 22. des gegenwärtigen Entwurfs hervorgegangen.

Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß der im §. 22. enthaltene Satz nicht streng als Observanz nachgewiesen ist, allein theils unterliegen schon nach dem

§. 146. Tit. 22. Th. 1. A. E. R.

die Pfarrwiedemuths-Aecker als zur Feldmark gehörend, präsumtiv der Schäferei-Gerechtigkeit, theils sollten ja nach dem Reskript vom 28. Juni 1837 auch die zweifelhaften Rechtsnormen aufgenommen werden, theils sind die Pfarrwiedemuthen in der Regel aus Rustikal-Grundstücken gebildet worden, in welchem Falle sie auch denselben Verpflichtungen unterliegen. Sollten aber auch hier und da Pfarrwiedemuthen aus Dominial-Aeckern gebildet sein, so würden die Pfarrer doch das Schafhutungs-Recht, dessen Quasiregalität vorausgesetzt, nur in Folge spezieller Verleihung haben erwerben können, nicht aber dasselbe mit dem ehemaligen Dominial-Acker ipso jure überkommen haben.

Cf. Act. S. IV. Vol. I. Fc. 6. Fol. 196.

Zu §. 23.

Referent mußte ihn nach den vorliegenden Materialien als einen zweifelhaften Satz aufnehmen. In dem früheren Entwurf ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen: und zwar in dem §. 1., daß das alleinige Recht Schafe zu halten, dem Dominio auch dann zustehe, wenn das Dominium im Dorfe kein Vorwerk besitzet.

Man hat hieraus von Seiten der Deputirten der Stände, der Fürsten und Standesherrn, und der Ritterschaft den Satz gefolgert:

daß es als provincialrechtlich feststehe, daß die Dominien auch von andern Vorwerken Schafe auf die Hutung bringen könnten, daß also, wie auch nach den Glogauer Aufträgen vom Geheimen Ober-Tribunal in judicando angenommen worden, Vorwerke, die zu einem Hauptgut gehören, als zu derselben Feldflur gehörend, zu betrachten seien.

Die Deputirten der andern Stände erkennen eine solche provincialrechtliche Observanz nicht an. Die Landes-Justiz-Kollegien sind bei den Konferenzen der Prinzipal-Ansicht des Referenten: daß sich der Satz nicht rechtfertigen läßt, beigetreten, und kennen eine solche Observanz nicht.

Der Streit betrifft also: die Existenz einer Observanz. Der Beweis wird dem obliegen, der die Abweichung vom allgemeinen Gesetz behauptet.

Zunächst eignet sich die Frage im Allgemeinen wohl nicht zu einer provinziellen Entscheidung, denn sie betrifft eigentlich eine Auslegung des Ausdrucks „Feldmark“ im §. 149.

Denn daß derjenige, der zufällig 2 Dominien, die nicht ein Ganzes bilden, besitzt, nicht beliebig die Schafe von beiden auf die Rustikal-Aecker des einen zur Hutung bringen kann, darüber ist man einig; es ist dies auch schon deshalb klar, weil die rustici des einen Dominii zu dem andern in gar keinem Rechtsverhältniß stehen.

Nach den Materialien ist eine allgemeine Landes-Observanz nicht klar nachgewiesen, und man dürfte daher aus folgenden Gründen es bei der Regel des Landrechts zu belassen und es der richterlichen Entscheidung im einzelnen Fall anheim zu geben haben, ob ein Vorwerk zu derselben Feldmark gehört,

1. weil sich, bei der Wichtigkeit der Schafzucht und deshalb auch der Schäferei-Gerechtigkeit, annehmen läßt, daß nicht leicht ein Dorf in Schlesien sein wird, wo sich nicht schon das Verhältniß nach speziellen Rechtstiteln regulirt hat;
2. ganz besonders aber, weil nach §. 26. des Entwurfs die Schäferei-Gerechtigkeit durch Extinktiv-Verjährung nicht verloren gehen soll.

Es würde, wenn die §§. 23. und 26. des jetzigen Entwurfs beide zum Gesetz würden, gewiß vielen Rustikal-Grundstücken eine Servitut auferlegt werden, gegen deren Entstehen sich die Besitzer des fundi servientis gar nicht schützen könnten.

Denn wenn in einem einzelnen Falle das Dominium nicht berechtigt war, die Schafe vom fremden Vorwerk auf das fremde Rustikal-Grundstück zu bringen, und es dies auch nicht that so hatte der Rustikal-Besitzer weder eine Veranlassung noch das Recht, vom Dominio ein Anerkennniß zu fordern, daß die Servitut nicht existire; eben so konnte er kein Untersagungs-Recht durch Ersetzung erwerben. Wenn nun jetzt das Dominium plötzlich von fremdem Vorwerk Schafe auf fremdem Rustikal-Acker hütet, so kann sich der Besitzer gegen diese Annahmung gar nicht schützen, weil der §. 23. die Präsumtion für das

Dominium enthält, und der §. 26. ihm nicht gestattet, sich auf die Extinctio-Verjährung zu berufen.

Das Gesetz würde also keinen Schutz gegen Anmaßung dieser Ausdehnung der Servitut gewähren.

3. Der größte Güterbesitzer in Schlesien, der Fiskus, hat bei den Konferenzen im Jahre 1835 durch seinen Kommissarius erklärt: er habe sich nicht überzeugen können, daß ihm für seine Dominien observanzmäßig jene Ausdehnung der Servitut zustehe. Durch diese Erklärung wird es immer entschiedener, daß eine allgemeine Observanz nicht feststeht.

Zu §. 24.

Der letzte Entwurf enthält, als auf anerkannte Observanz gegründet, übereinstimmend mit dem früheren Entwurf, die Sätze:

§. 4.

Die Gutsheerrschaft kann das Schafhütungsrecht in der Regel das ganze Jahr hindurch ausüben.

§. 5.

Auf die Wiesen findet jedoch die Schafhütung nur von Michaelis bis Georgi statt.

§. 6.

Auf der Saat dürfen die Schafe nur von Weihnachten bis Maria Lichtmess, wenn zu dieser Zeit der Acker stark gefroren ist, gehütet werden.

Der gegenwärtige Entwurf gründet sich auf die nähere Auskunft und Erläuterung, die aus den ständischen Konferenz-Protokollen zu entnehmen waren.

Es heißt darin:

„Zum Zusatz 4. §. 4—6. wurde Mehreres zur Sprache gebracht, insbesondere, man wolle zwar die vom Redakteur des Entwurfes in den Materialien angegebene und von ihm in der gestrigen Sitzung näher berührten Quellen nicht bemängeln, aber nach der Erfahrung wenigstens eines großen Theils der ständischen Deputirten verhalte es sich größtentheils anders mit den im Entwurf angegebenen Zeitbeschränkungen. Es machte namentlich auch der Deputirte der Ritterschaft für den Ratiborer Bezirk, Ober-Kommissarius Graf Pückler auf Schedlau, die Bemerkung, daß er dem so eben Ange-

führten nach seiner, bei der Königlichen General-Kommission gemachten, Erfahrung beitreten müsse.

Gewöhnlich findet nach der einhelligen Angabe der Deputirten die Einschränkung statt, daß:

1. auf Wiesen nicht vor Martini,
2. dagegen auf Saatsfeldern bei hartem Frost auch schon vor Weihnachten und überhaupt so lange der harte Frost dauert, gehütet werden kann. Es ward insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß:
 - a. in Betreff der Wiesen der terminus a quo im Entwurf zu früh angenommen sei, da zu Michaelis oft die Grummet-Erndte kaum vorüber sei, überdem nach dieser Erndte das Zug- und Melkvieh der Eigenthümer auf die Wiesen geführt zu werden pflege; und wenn auch in der Regel kein Dominium zu Michaelis seine ganze Schafherde auf die Wiesen treiben werde, da es dieselbe dadurch erheblichen Nachtheilen aussetzen würde, so sei es doch wegen des Brakviehes nicht unwichtig, wie der terminus a quo bestimmt werde.

- b. Anderseits werde in Betreff der Saatsfelder erwähnt: Eben das Hüten vor Weihnachten sei den Dominien wichtig, denn in der Regel falle die Hütung nach Weihnachten dadurch von selbst weg, daß die Saatsfelder verschneiten, was vor Weihnachten weit seltener der Fall sei.

Es wurde auch bemerkt und von Niemand bestritten, daß das Behüten der Saat bei hartem Frost den Saatsfeldern gar nicht nachtheilig sei, ja es wurden Fälle angeführt, in denen Dominien von Rustikal-Besitzern, die die Schäferei-Gerechtigkeit abgelöst hatten, gebeten worden, ihre Saatsfelder zu behüten, weil es besser sei, die Saat werde behütet, als daß das Ueberständige abfaule.

Die ständischen Deputirten vereinigten sich demnächst in dem einstimmigen Antrag, aus den angeführten Gründen und bei dem Mangel authentischer schriftlicher Quellen den Zusatz so zu fassen:

Die Schäferei-Gerechtigkeit kann das ganze Jahr ausgeübt werden, ausgenommen:

1. auf Wiesen, auf denen es nur von Martini bis Georgi,
2. auf Saatsfeldern, auf denen es nur bei hartem Frost zulässig ist, und nur bis Maria Lichtmess.

Man kann sich übrigens nicht verhehlen, daß diese Observanz nicht über alle Zweifel festgestellt ist."

Zu §. 25. und 26.

Nach den früheren Entwürfen, den gesammelten Notizen und den Befundungen der ständischen Deputirten, lassen sich die aufgenommenen Sätze, als auf einer unstreitigen Observanz beruhend, nicht bezweifeln.

Daß die Gerechtigkeit durch Nichtgebrauch nicht erlöschen konnte, hing mit der Regalität des Rechts der Gutsherrschaften zusammen.

Jetzt, wo offenbar das jus prohibendi nicht mehr besteht, und das ganze Verhältniß die Natur einer Grundgerechtigkeit hat, entsteht die Frage: in wiefern der Satz im §. 26. noch bestehen kann.

Ihre Beantwortung fällt aber der Rechtspolitik anheim, ist also hier nicht zu erörtern, es genügt zur Rechtfertigung der Aufnahme dieses §., daß der observanzmäßig bestehende Satz zwar eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts ist, aber doch keine solche, die bloß mit der früheren Natur des Verhältnisses vereinbar erscheint, und nicht mit dem Wesen des jetzigen Rechtsverhältnisses — nämlich einer Grundgerechtigkeit — bestehen könnte.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 1v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 88.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 314. 322v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 1. und 20v.; Merkel Kommentar 1. S. 781.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister.

Zu §. 27.

Das ältere Sächsische Recht hatte bei der Erbfolge der Seiten-Verwandten hauptsächlich zwei eigenthümliche vom Römischen Recht abweichende Grundsätze:

1. war das Repräsentations-Recht gänzlich ausgeschlossen.

Es galt der Satz: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe.

Hieraus folgte, daß:

- a. Geschwister die Kinder vorhervorstorbener Geschwister gänzlich ausschlossen,
- b. daß in der Seitenlinie nie nach Stämmen, sondern nach Köpfen getheilt wurde.

2. Ferner galt der Grundsatz: halbe Geburt tritt einen Grad zurück, nach dem Gerichts-Gebrauch auf alle Stufen der Verwandtschaft ausgedehnt.

Es schlossen demnach nicht nur:

- a. die vollbürtigen Geschwister die halbbürtigen gänzlich aus, sondern es gelangten
- b. die Kinder oder Eltern vollbürtiger Geschwister auch mit halbbürtigen Geschwistern zusammen zur Erbfolge.

Haubold §. 309. 310.

In dem sub b. gedachten, in Lib. II. Art. 20. des Sächsischen Landrechts ausdrücklich so entschiedenen, Falle hatten nach Römischen Recht die halbbürtigen Geschwister kein Erbrecht, weil letztere erst in der 3ten Klasse, die vollbürtigen Geschwister-Kinder aber in der 2ten zur Erbfolge berufen waren.

Makeldrey §. 422. seq.

Die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts

Th. 2. Tit. 3. §. 35. §. 44.

weichen von dem Sächsischen und Römischen Recht wesentlich ab. Danach bilden:

1. die vollbürtigen Geschwister und ihre Abkömmlinge aller Grade eine, den halbbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen unbedingt vorgehende, Klasse;
2. in jeder dieser beiden Klassen gilt das jus repraesentationis in infinitum.

Nun ist so viel gewiß, daß die Erbfolge der voll- und halbbürtigen Geschwister und ihrer Abkömmlinge, so weit sie auf Sächsischem Recht beruhte, eben so aufgehoben ist, als die auf Römischen Recht beruhende Erbfolge. Es fragt sich nur: ob nicht Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand existiren. Und deren giebt es allerdings.

I.

Anlangend das *jus repraesentationis* der Geschwister-Kinder, so erwähnen schon

Pachaly S. 122.; Stylo S. 383.

einer provinziellen Abweichung von der obigen Regel des Sachsen-Rechts. Sie gründet sich auf die kaiserliche Sanction vom 9. Oktober 1696.

Brachvogel I. S. 274; Suarez I. S. 93.

Die *Sanctio pragmatica* erwähnt im Eingange, daß in Schlesien über diesen Gegenstand verschieden, und zwar theils nach dem Sächsischen, theils nach dem Römischen Recht erkannt, danach das *jus repraesentationis* der Geschwister-Kinder bald angenommen, bald wieder verworfen worden sei. Der Kaiser wollte nun aber eine feste Rechtsnorm geben und bestimmte daher:

Wenn nun aber Dieselben ein durchgehendes gleiches Recht in hoc passu in Dero Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien einzuführen und per sanctionem pragmaticam zu statuiren gnädigst für nöthig befunden: daß fñrohin in dergleichen Erbfällen, wo es erbliche Stücke und kein Lehn (als in welcher Anstalt es dieselbte bei denen bisherigen Lehn-Rechten und Observanz gnädigst verwenden ließen) betrifft, und da in *linea collateralis* Brüder und Schwestern mit Brüder- oder Schwester-Kindern konkurriren, jedoch nur in hoc gradu, und weiter nicht, das *jus repraesentationis* statt haben, und die Brüder- und Schwester-Kinder, nebst ihren Eltern, Brüdern oder Schwestern den Stämmen nach, zu denen Erbschaften gelassen, auch von nun an in allen Schlesischen judiciis und Gerichten also geurtheilet und gesprochen werden solle.

Suarez I. S. 99.

Durch eine spätere Sanction vom 20. Januar 1704 wurde die Sanction vom 9. Oktober 1696 dahin deklarirt, daß nur die Kinder, nicht die weiteren Abkömmlinge der Geschwister dieses Repräsentations-Rechts sich erfreuen sollen. Die Sanction lautet so:

Und wird denenselben guter massen erinnertlich seyn, was vermöge der unterm 31. Oktober Anno 1696 publicirten

Ober-Amtl. Patenten von Allerhöchst-gebadt Ihro Majestät pro norma judicandi in puncto juris repraesentationis, in *linea collateralis* bei sich ereignenden Erbfällen allergerechtigst statuiret worden. Wann nun immittelst mehr Allerhöchst erwähnt Ihro Kayser- und Königlich Majestät vorermeldte Dero Allergnädigste Resolution dahin fernerweit erkläret, daß das *jus repraesentationis* in *linea collateralis* bloß allein in eum casum zu verstehen seye, wann nach einem Bruder oder einer Schwester, Brüder oder Schwestern, und Brüder- oder Schwester-Kinder konkurriren; In denen Fällen aber, wo es schon in weitere Gradus kommt, die ad Successionem aspirirende Repraesentantes ab haereditate defuncti durch denselben nechste Anverwandte in *linea collateralis* allerdings excludiret seyn sollen,

Brachvogel I. S. 310.

Hiernach besteht also die Abweichung zwischen dem Landrecht und dem durch die kaiserlichen Sanctionen festgestellten Recht darin: daß bei der Erbfolge der Geschwister nach erstem die Abkömmlinge aller Grade an die Stelle verstorbener Geschwister treten, nach dem letzteren aber nur die Abkömmlinge ersten Grades.

Diese Abweichung ist in den §. 27. aufgenommen. Der Inhalt der angegebenen Quellen rechtfertigt ihn.

Es kann sich nur fragen ob die Quellen provinzielle Gesetze sind.

Man muß dies annehmen.

Der Kaiser sagt nicht etwa im Allgemeinen: das Römische Recht solle den Vorzug haben. Hätte er dies gethan, dann wäre die Sanction mit dem Römischen Recht antiquirt; nein er läßt die, nach den allgemeinen Motiven nachgewiesene, vorzügliche Gültigkeit des Sachsen-Rechts im Allgemeinen unberührt, und bestimmt nur, in hoc casu wolle er ein gleiches Recht im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien einführen, weshalb dieselbe denn auch:

im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zu durchgehender gebührender Observanz zu publiciren.

Schließlich werden Fürsten, Stände, Aemter und Obrigkeiten zur genauen Beobachtung der Sanktion angewiesen. Daß die kaiserliche Entscheidung mit der des römischen Rechts, namentlich der Novelle 118, übereinstimmte, ist eine unwesentliche Zufälligkeit, die derselben noch nicht den Charakter eines Provinzial-Gesetzes raubt.

Die Frage über die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten Sanktionen ist in neuer Zeit nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen, sondern auch sehr gründlicher richterlicher Entscheidungen in dem Prozeß der Geschwister von Kölichen gegen von Machui geworden.

Zuerst ist der Insiz-Kommissarius Hälschner zu Hirschberg in den

Jahrb. B. 28. S. 32.

mit einer Abhandlung aufgetreten, in der er auszuführen sucht, daß die *pragmatica* von 1696 nicht mehr gilt. Er beruft sich nämlich darauf: die Absicht des Kaisers sei nur gewesen, das verfassungsmäßige Ansehen des Römischen Rechts wieder herzustellen. Die *pragmatica* und ihre Deklaration von 1704 enthielten nur eine Zurechtweisung der Richter, und nichts Neues; daß sie bloß für Schlesien erlassen worden, könne nichts releviren, denn theils hätten auch für den Umfang aller österreichischen Lande erlassene Gesetze in den einzelnen Theilen promulgirt werden müssen, theils hätten wohl in anderen Provinzen die Gerichte die vorzügliche Gültigkeit des Römischen Rechts von selbst und vor dieser *pragmatica* anerkannt.

Das Unhaltbare dieser Behauptung ist in einem andern Aufsatz von Gräff

Jahrb. B. 44. S. 44.

gezeigt worden, der sich auf die oben angegebenen Gründe stützt.

Daher ist denn auch in dem erwähnten Prozeß von Kölichen gegen von Machui in den Jahren 1831 bis 1834 in allen 3 Instanzen die fortdauernde Gültigkeit der Sanktionen von 1696 und 1704 angenommen worden. Insbesondere bemerkte der Richter erster Instanz sehr richtig:

Wollte man nun auch annehmen, daß durch die gedachte

pragmatische Sanktion das in den österreichischen Staaten schon früher oder gleichzeitig eingeführte Römische Repräsentations-Recht bloß für Schlesien speziell promulgirt und dieselbe demnach als keine eigentliche *lex specialis* dieser Provinz anzusehen sei, so würde doch dieser Umstand allein ihr ihre fortwährende Gültigkeit nicht benehmen können. Denn nur 2 Alternativen lassen sich nach der damaligen Beziehung Schlesiens zu den österreichischen Staaten denken. Entweder galt nämlich damals in dem übrigen Oesterreich das Römische Repräsentations-Recht subsidiarisch oder es war in allen Provinzen als Hauptrecht recipirt. Im ersten Falle müßte die *pragmatica*, welche für Schlesien diesem Rechte prinzipale Gültigkeit verschaffte, in Ansehung dieser Provinz immer als eine *lex specialis* gelten; im letztern Falle dagegen müßte sie auch als ein für Schlesien nur besonders extendirtes Generale bei dem jetzigen Verhältniß dieser Provinz dennoch als ein Hauptrecht derselben, oder als Provinzial-Gesetz fortbestehen.

Schließlich ist noch anzuführen, daß auch in den Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien von Zimmermann Bd. 11. S. 537—540. ausgeführt wird, daß das im Römischen Rechte angenommene Repräsentations-Recht bereits von König Johann von Lützenburg in Schlesien eingeführt worden sei. In Bezug auf die pragmatische Sanktion Kaiser Leopold I. wird von Zimmermann bemerkt, daß der Kaiser dieses Repräsentations-Recht, weil jene ältere Verordnung nicht gehörig beachtet worden, wiederholt durch ein neues Gesetz in Schlesien eingeführt und auf die Kinder der Geschwister beschränkt habe. Hiermit übereinstimmend äußert sich auch Henel in seiner *Breslagraphie*. Beide erwähnen übrigens der pragmatischen Sanktion und ihrer *Declaratoria* als eines unbestritten geltenden Provinzial-Gesetzes; und da nach ihrer Angabe das Repräsentations-Recht sogar schon vorher durch eine besondere Verordnung in Schlesien eingeführt war, so widerlegt sich auch alles dasjenige, was die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht aus dem vorgeblich rein Römischen Ursprunge des Gesetzes herleiten wollen.

II.

Die oben unter 2 erwähnte Regel des Sachsen-Rechts, halbe Geburt tritt einen Grad zurück, mußte zur Folge haben, daß die halbbürtigen Geschwister mit den vollbürtigen Geschwistern der Eltern zusammen zur Sukzession gelangten.

Nach Römischen Recht wären erstere in die 3te Klasse gekommen und hätten die letzteren, die in die 4te Klasse gehörten, ausgeschlossen.

Makelbey §. 422.

Man hatte in einem speziellen Falle Zweifel darüber, welche Grundsätze man befolgen sollte, und der Kaiser Leopold entschied abermals gegen das Sachsen-Recht: daß die Halbschwester die Mutter der vollbürtigen Schwester ausschließen solle. Diese Kaiserliche Sanction vom 25. Januar 1662 lautet so: Leopold.

Hochgeborner Dhaim und Fürst, auch Wohlgeborner, Hoch- und Wohlgeborner und Gefreue, liebe Getreue. Demnach Wir auf Deiner Liebden und eurer bey Uns gehorsamst gesuchte Belehrung wie in Successione collateralium ab intestato sie sich in sententionando zu verhalten, ob secundum jus civile oder aber jus saxonicum novum die Partheyen zu bescheiden seyn möchten, in vorgebrachtem Casu gnädigst dezeruiret, und statuiret haben wollen, daß weilen ratione sanguinis die leibliche obschon nur halbbürtige Schwester der Erblasserin vor der Mutter wiewohlen vollbürtige Schwester uno gradu proximior ist, diese letztere von der Sukzession ausgeschlossen seyn sollte.

Als werden Deine Liebden und ihr (wie hiemit Unser gnädigster Befehl ist) die Partheyen hiernach also zu bescheiden und führohin in andern dergleichen vorkommenden casibus zu urtheilen wissen. So Deine Liebden und ihr also zu beobachten, und an Deme Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen haben werden.

Geben in Unser Stadt Wien den 25. Monathstag Januarii, im 1662. Jahre.

Suarez I. S. 43.

Diese Entscheidung eines speziellen Falles bedarf aber keiner Ausnahme in den Entwurf, denn sie stimmt mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts genau überein, daß die Geschwister der Ascendenten nach

Th. 2. Tit. 3. §. 46 cc.

unbedingt den Halb-Geschwistern und deren Abkömmlingen nachsetzt.

Die gedachte Entscheidung dahin zu generalisiren, wie

Stylo S. 384.

gegen die Ansicht

Pachaly's S. 122.

thut:

bei Halb-Geschwistern zessirt die Regel: Halb-Geburt tritt einen Grad zurück, wenn sie mit anderen Kollateral-Erben konkurriren, die bei Anwendung dieser Regel zugleich mit ihnen erben würden; in den folgenden Graden ultra fratres et fratrum liberos findet sie aber Anwendung, dazu findet sich kein Grund in einer Quelle des Provinzial-Rechts vor.

Zwar ist in den früheren Entwurf und zwar in den Zusatz 14. eine Anwendung des allgemeinen Sächsischen Satzes: halbe Geburt tritt einen Grad zurück,

dahin aufgenommen:

Wenn keine vollbürtigen Geschwister am Leben, sondern nur Kinder von selbigen vorhanden, so werden durch diese in Schlesien, insofern nicht durch besondere Lokal-Statuten und Observanzen ein Anderes festgesetzt ist, die Halbgewwister nicht ausgeschlossen, sondern gelangen mit ersteren zugleich zur Erbfolge,

allein es scheint nicht zweifelhaft, daß die Aufnahme dieses Zusatzes sich nicht rechtfertigt.

Es war schon im Jahre 1749 die Frage zur Sprache gekommen: ob Kinder vollbürtiger Geschwister die halbbürtigen ausschließen, und das Hof-Reskript vom 10. Januar 1750 hatte sie bejaht, weil durch die Schlesischen Sanctionen das jus commune festgesetzt worden.

In den Jahren 1787 schwebte ein Prozeß in Breslau, Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 1-12.

in dem dieselbe Frage streitig war. Es wurden Entscheidungen der Gesetz-Kommission eingeholt, und diese ergingen dahin, daß nach Schlesiſchen gemeinen Rechten wenn nicht Lokal-Statuten und Observanzen ein Anderes festsetzen:

1. die Halb-Geschwister mit Kindern vollbürtiger Geschwister zusammen ſukzediren;
2. daß im Fall die Kinder vollbürtiger Geschwister die Halb-Geschwister nach Lokal-Rechten ausschließen, die erſteren in capita ſukzediren.

Diese Entscheidung iſt also der im Reſkript vom 10. Januar 1750 ausgesprochenen grade entgegen.

Man hat nun den ersten Theil der Entscheidung der Gesetz-Kommission als den oben mitgetheilten Zusatz 14. aufgenommen.

Man hat dabei aber übersehen, daß die Entscheidung der Gesetz-Kommission zu einer Zeit ergangen war, wo noch das Sachsen-Recht als Schlesiſches gemeines Recht galt, daß also auch dieses decisum, welches ausdrücklich den Satz als einen gemeinrechtlichen aussprach, keine Provinzial-Rechts-Quelle iſt. Das Decisum war ganz offenbar auf den jetzt nicht mehr geltenden Sächſiſchen Rechtsſatz: halbe Geburt tritt einen Grad zurück, und in keiner Art auf ein Schlesiſches Provinzial-Recht gegründet.

Dies ſieht man auch aus dem 2ten Theil der Entscheidung ganz klar. Denn er beſagt eben den Sächſiſchen Rechtsſatz: daß Geschwister-Kinder, die allein ſukzediren, nicht in stirpes, ſondern in capita theilen, wofür auch nicht die entfernteste Spur eines Provinzial-Gesetzes exiſtirt. Im Gegentheil iſt eine ſolche Art der Theilung nicht übereinstimmend mit dem provinzialrechtlich durch die Sanktion vom 31. Oktbr. 1696 gegen das Sachsen-Recht in Schlefien eingeführten jus repræsentationis; und man ſieht also offenbar, daß die Gesetz-Kommission die Sanktion vom 31. Oktober 1696 ſtrikt nur auf den in ihr entschiedenen Fall der Konkurrenz von Geschwister-Kindern mit Geschwistern beſchränkte, während das Hof-Reſkript vom 10. Januar 1750 aus ihr eine weitere Anwendung des Römischen Rechts herleitete. Man muß gewiß jener ſtrikt-

ten Auslegung der Gesetz-Kommission folgen, und wie ſie, in allen nicht ſpeziell durch die Sanktion entschiedenen Fällen, das damals geltende gemeine ſubſidiariſche Recht für anwendbar erachtete, ſo muß man in denſelben Fällen das jetzt ſubſidiariſch geltende Landrecht anwenden. So iſt auch in einem

Vol. II. Fc. 7. fol. 369.

erwähnten Judikat angenommen, daß die halbbürtigen Geschwister nicht zugleich mit Kindern vollbürtiger Geschwister ſukzediren.

Es fragt ſich also nach dieser Prüfung der Materialien vielmehr

I. Iſt der Satz nach dem Hof-Reſkript vom 10. Januar 1750 aufzunehmen:

daß die Geschwister-Kinder die Halb-Geschwister ausschließen?

Man muß aber auch diese Frage verneinen, denn ſo viel zeigt die Entscheidung der Gesetz-Kommission, daß ſie dieſen ihr in den Berichten, aus dem Reſkript vom 10. Januar 1750 mit vorgetragenen Satz, nicht für einen provinzialrechtlich begründeten, mit Recht aus der Sanktion von 1696 gefolgerten, hielt. Denn, hätte ſie dieſe Folgerung aus dem Provinzial-Gesetz für richtig gehalten, ſo hätte ſie nicht aus dem ſubſidiariſchen gemeinen Recht ihre Entscheidung herholen können.

Es bleibt also beim Mangel wirklicher provinzieller Rechts-Normen nichts übrig, als die vielen Fragen, die allerdings durch die Sanktionen von 1696 und 1704 nicht beantwortet werden, nach dem ſubſidiariſchen jetzt geltenden Rechte zu entscheiden, damit aber hat ſich Reſerent nicht zu beſchäftigen.

Ein interessantes Beiſpiel einer ſolchen Entscheidung liefert der oben gedachte Prozeß in Sachen von Kölichen gegen von Machui.

Alle drei Richter rechnen die Enkel verſtorbener Geschwister in Folge der Sanktionen von 1696 und 1704 zu den Seiten-Verwandten, die erſt in Ermangelung voll- und halbbürtiger Geschwister und ihrer Deſzendenz zur Erbfolge berufen ſind, weil ſie nach den Sanktionen nicht an der Stelle ihrer Eltern ſukzediren, mithin aus der landrechtlichen Klaſſe der vollbürtigen Geschwister und ihrer Deſzendenz ausſcheiden müßten, und

in die folgende der Halb-Geschwister nicht gehörten, folglich erst in der letzten landrechtlichen Klasse unter den übrigen Verwandten einen Platz finden könnten.

Als eine Konsequenz leitet sich hieraus der Satz ab, daß die halbbürtigen Geschwister vor den Enkeln vollbürtiger Geschwister zur Erbfolge gelangen.

Hiernach käme das Schlesiſche Intestat-Erbrecht der Kollateralen so zu stehen:

1. vollbürtige Geschwister und Geschwister-Kinder ersten Grades;
2. Halb-Geschwister und deren Abkömmlinge aller Grade;
3. alle übrigen Seiten-Verwandten, einschließlich der Enkel verstorbenen Geschwister nach der Nähe des Grades.

Eine Sukzessions-Ordnung, an die weder das Sächſiſche Recht, noch das Landrecht, noch der Kaiser beim Erlassen der Sanktionen von 1696 und 1704 dachten.

Zu solchen Resultaten führt es aber, wenn einzelne Aphorismen, die zum Allgemeinen Geſetz gar nicht paſſen, neben demſelben ſtehen bleiben.

Es fragt ſich

II. Iſt aus der Entscheidung der Geſetz-Kommiſſion aufzunehmen:

daß allein erbende Geſchwister-Kinder in capita ſukzediren?

Auch dieſe Frage iſt zu verneinen, weil die Entscheidung nicht auf einem Provinzial-Geſetz beruht.

Es war also aus allen hier erwähnten Rechts-Quellen nichts als der einzige Satz aufzunehmen, der dieſen §. 27. bildet und mit der Rechtfertigung deſſelben rechtfertigt ſich auch deſſen Abweichung von den Zuſätzen 13 und 14. des früheren Entwurfs.

Bei der ſtändiſchen Berathung im Jahre 1835 wollten die Deputirten die jetzt im §. 27. ſtehen gebliebne Abweichung vom Allgemeinen Landrecht aufgehoben haben, den Zuſatz 14*) aber beibehalten, weil ſie im Allgemeinen die landrechtliche Zurück-

*) Siehe oben S. 161.

ſetzung der Halb-Geschwister unbillig fanden. Es iſt aber jetzt bei einer genauen Prüfung gezeigt worden, daß der Zuſatz 14. kein Provinzial-Recht enthält.

Meiſter, über Einführung des Sachſen-Rechts S. 73; Jahrb. 1c. B. 36. S. 32; Waters Bemerkungen darüber unter dem Titel: über die fortdauernde Gültigkeit des alten Schleiſiſchen Provinzial-Rechts-Zuſtandes; Schunke Jahrb. B. 9. S. 262; S. IV. Vol. I. Fc. 4. Fol. 1781c.; S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 330 1c.; S. IV. Vol. I. Fc. 5. Fol. 1—12; S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 327.

Von den Rechten und Pflichten der Herrſchaften und des Gefindes.

Zu §. 28 — 30.

Die Gefinde-Ordnung ſtellt im §. 32. den Grundsatz auf, daß die Beſtimmung des Lohnes von der freien Uebereinkunft der Kontrahenten abhängt.

Rückſichtlich der Dienſt-Schäfer iſt dieſes durch Provinzial-Verordnungen mehrfach beſchränkt; in Schleiſien durch das Edikt vom 16. Auguſt 1797, durch welches das ſogenannte Vorvieh abgeſchafft und die Auflöſung des früheren Verhältniſſes bei Strafe geboten wurde.

Es beſtand nämlich auch in Schleiſien früher das Verhältniß, daß die Dienſt-Schäfer, ja ſogar deren Knechte, eine Anzahl Schafe eigenthümlich beſaßen, die ſie nebst der davon gewonnenen Nachzucht beim Verlaſſen des Dienſtes mitnahmen, und in die Heerde der neuen Dienſt-Herrſchaft einſtellten. Eine gründliche Veredlung der Schaf-Heerden war, ſo lange dieſes Verhältniß beſtand, unmöglich; überdem war es in ſanitäts-polizeilicher Hinſicht gefährlich. Daher gebot das erwähnte Edikt für Schleiſien

Neuer Korn B. V. S. 568.

die Auflöſung deſſelben mit dem Trinitatis-Termin 1798. In neuerer Zeit iſt Daſſelbe für mehrere andere Provinzen angeordnet.

Gf. S. 1820. S. 109; 1822 S. 147.

Eine Vergleichung dieser neueren Gesetze mit jenem Edikt zeigt ganz klar, daß man durch beide Gleiches anordnen wollte. Das Edikt aber ist so schwülstig und schlecht redigirt, daß man insbesondere nur sehr schwer die bloß transitorischen Vorschriften desselben unterscheiden kann. Es beschäftigt sich nämlich auch damit, die Auflösung des früher bestandenen Verhältnisses zu reguliren, und in dieser Beziehung verordnet es, daß das bisherige Vorvieh den Dienst-Herrschaften verbleiben soll. Anstatt aber dies kurz und bestimmt auszusprechen, wie es §. 2. des Gesetzes vom 1. Juni 1820 thut, drückt es sich so aus:

Es soll nemlich letzteren (den Schäfern, Knechten und Jungen) ihr Eigenthums-Recht an die sogenannte Vor-Schafe durch ein verhältnismäßiges Kaufpretium und der Nutzen daran durch den nach Maaßgabe des zeitherigen Vorviehes berechneten Antheil an der ganzen Heerde gesichert werden.

Es bestimmt dann weiter, daß wenn keine Einigung über den Werth des Vorviehes erfolgt, eine Tare in der Zeit von Weihnachten 1797 bis Trinitatis 1798 aufgenommen werden soll, und nachdem es dann Motive und Straf-Bestimmungen für den Uebertretungs-Fall bunt durch einander gegeben, fährt es so fort:

Um auch den Schäfern und deren Gesinde das in dem Vorvieh entweder nach dem Vergleich oder nach der Tare gehabte Kapital zu sichern, befehlen Wir Allerhöchst, daß die Brodtherren eine zinsensfreie Obligation ausstellen müssen, welche vor allen übrigen Anforderungen, sie mögen entstehen woher sie wollen, und ohne, selbst wenn ein Konkurs entsteht, je eines Kosten-Beitrages unterlegen zu sein, den Vorzug haben solle. Bei vorkommenden Veränderungen mit den Schaffknechten und Jungen zahlen die Anziehenden den Abziehenden das Kapital baar heraus, welches sie von ihren respektiven Brodtherren erhalten und an dieselben gegen die erwähnte Obligation abgeben.

Offenbar sind dies bloß transitorische Bestimmungen gewesen. Denn da seit dem Termin Trinitatis 1798 gar kein Vorvieh mehr existiren konnte, so kann auch seitdem der Fall gar

nicht mehr eintreten, daß den Schäfern von der Dienstherrschaft für ihr überlassenes Vorvieh eine Obligation über rückständige Kaufgelder ausgestellt werden muß. Dagegen, und so haben es auch die Gesetze vom 1. Juni 1820 und 13. Mai 1822 aufgefaßt, kann es allerdings vorkommen, daß die Schäfer eine Quote an der Heerde eigenthümlich — aber *pro indiviso* — besitzen, diese Quote beim Antritt ihres Dienstes durch Zahlung einer Geldsumme erwerben, und bei ihrem Abgange wieder bezahlt erhalten, da das Edikt nur das Wegnehmen der Schafe aus der Heerde in natura verbietet. Es ist auch notorisch, daß in Schlesien noch eine bedeutende Zahl solcher sogenannten Antheils-Schäfer existirt, und das Edikt selbst denkt sich ein solches Verhältniß dadurch als fortbauend, daß es bestimmt, der neu anziehende Schäfer solle dem abziehenden das von der Herrschaft für das Vorvieh eingezahlte Kapital zurückzahlen. Daß jedoch diese Zahlung zu leisten keine Zwangspflicht für den anziehenden Schäfer ist, daß vielmehr jeder seit Trinitatis 1798 anziehende Schäfer sich darüber mit der Herrschaft beliebig einigen kann, unterliegt keinem Zweifel. Nur die überaus schlechte Redaktion des Edikts hat Zweifel und Bedenken bei den Gerichten angeregt, wenn es darauf ankam, die in der Regel sehr schlecht abgefaßten Dienstkontrakte solcher Antheils-Schäfer zu interpretiren. Insbesondere ist es nicht für unzweifelhaft gehalten worden, ob ein solcher Antheils-Schäfer, der sich, wie man zu sagen pflegt, in die Heerde eingekauft hat, als ein Gesellschafter und Miteigenthümer der Heerde angesehen, mithin ihm das Recht eingeräumt werden muß, sich wegen seiner Ansprüche an den dritten Besitzer des Guts, zu dem die Heerde gehört, zu halten. Beim Ober-Landes-Gericht zu Breslau ist in einem nachgewiesenen Falle *per conformes* die Affirmative angenommen worden. Es wird gewiß im einzelnen Falle hauptsächlich darauf ankommen, wie kontrahirt war, und es war daher in den Entwurf nur aufzunehmen, daß ein solches Verhältniß zulässig ist, denn daß es keiner Ausnahme der vor 40 Jahren erlassenen transitorischen Bestimmungen bedarf, unterliegt keinem Bedenken. Hiernach mußte es sich empfehlen, die beiden wesentlichen Bestimmungen des Edikts, nämlich:

1. daß das Halten von Borvieh unzulässig ist,
 2. daß aber den Schäfern ein Antheil an der Heerde überlassen werden kann,
- in der Fassung aufzunehmen, in der sie in die neueren Provinzial-Verordnungen übergegangen sind.

Dies ist denn auch in den §§. 28 und 29 geschehen, zugleich aber ist ein vollständiger Abdruck des Edikts im Anhange beigelegt.

Es kommen außerdem aber noch folgende Nebenpunkte in Betracht.

1. Das Edikt bestimmt, daß die von der Herrschaft über das Kaufpretium ausgestellte Obligation selbst im Konkurse konunkostenfrei ante omnes berichtigt werden soll.

Referent hält diese Bestimmung für eine transitorische. Als solche erscheint sie auch vollständig gerechtfertigt, denn das eigenthümliche Borvieh der Schäfer ging durch das Edikt zwangsweise in das Eigenthum der Herrschaften über; für diesen Verlust mußten die Schäfer wenigstens sicher gestellt werden. Die neueren Verordnungen bestimmten richtiger: daß die Herrschaft ihnen, bei Vermeidung augenblicklicher Exekution in die Heerde, Zahlung leisten müsse.

Anderß verhält es sich, wenn jetzt die Herrschaft mit einem Schäfer, der nicht etwa in die Rechte eines 1798 durch Ausstellung einer Obligation abgefundenen Schäfers getreten ist, kontrahirt. Dies neue Rechtsverhältniß wird nach allgemeinen Gesetzen mit Berücksichtigung des §. 29. des gegenwärtigen Entwurfs zu beurtheilen sein.

2. Das Edikt bestimmt ferner eine Kündigungsfrist; diese ist durch das neuere Gesetz vom 13. Mai 1822 anders regulirt.
3. Das Edikt ordnet an: daß wenn in der Kündigungsfrist ein unverhältnißmäßiges Sterben in der Heerde vorfällt, die Schäfer, ihre Knechte und Jungen wider den Willen der Herrschaft nicht abziehen dürfen. Darüber schweigt das neuere Gesetz, die Bestimmung ist daher aufzunehmen gewesen, sie schließt sich aber zweckmäßig dem §. 33. an.
4. Endlich lautet das Edikt am Schlusse so:

und wird noch überdem zur möglichsten Vorsorge gegen eine vorsätzliche Nachlässigkeit hiermit festgesetzt, daß bei

ihrem (der Schäfer und ihrer Knechte und Jungen) Abzuge, der Antheil an der Heerde nach dem Sage ihrer Tantième berechnet und abgeschätzt, und danach der Betrag ihres Borviehes baar gezahlt, oder dierhalb zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden eine Ausgleichung statt finden soll.

Auch dies ist offenbar eine bloß transitorische, die 1798 regulirten Schäfer, respective die in deren Stelle getretenen Schäfer, tangirende Bestimmung. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Schäfer solchergestalt für sein Borvieh entschädigt werden soll, während ja Schäfer, mit denen nach 1798 neu kontrahirt worden, gar kein Borvieh haben können; ferner daraus, daß sich diese Bestimmung an die oben erwähnte Anordnung, daß der Anziehende dem Abziehenden das Kaufpretium zahlen soll, genau anschließt.

Es genügt daher der §. 30. des Entwurfs, der rücksichtlich jener alten Schäfer auf das Edikt verweist.

Zu §. 31—34.

Die §§. 31—33. sind wörtlich aus den Gesetzen vom 13. Mai 1822 und 1. Juni 1820

Ges. S. 1822 S. 147; 1820. S. 109. entnommen. Der §. 34. enthält die oben schon erwähnte Bestimmung aus dem Edikt vom 16. August 1797.

Zu §. 35.

Der passus XX. des Landtags-Abschiedes vom 2. Juni 1827, der dem §. 35 zum Grunde liegt, lautet so:

Auf die Anträge wegen Modifikation der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 wollen Wir hiermit genehmigen, daß, da man in Schlesien auch nach Publikation dieses Gesetzes der Bestimmung §. 43. desselben ungeachtet, allgemein bei dem früher üblichen Abzugstermine für das ländliche Gesinde, nämlich dem 2. Januar verblieben ist, es daselbst noch ferner, sobald ein Anderes im Miethskontrakt nicht verabredet worden, sein Bewenden haben soll.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 100; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 331; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 30 und 2v; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 7.

Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinen insonderheit.

Zu §. 36 — 40.

Diese §§. enthalten bloße Verweisungen auf spezielle Reglements und Verordnungen. Sie beziehen sich auf provinzielle Institute, die sämmtlich durch die Verbindung Mehrerer zu einer Gesellschaft oder Korporation bestehen; deshalb sind sie hier zum Tit. 6. des II. Theil des Allgemeinen Landrechts zusammengestellt.

Die bisherigen Entwürfe enthalten keine diesen §§. korrespondirenden Zusätze; wohl deshalb, weil nach den ertheilten Anweisungen im Allgemeinen bloße Verweisungen auf ganze Verordnungen nicht genügend sein sollen.

Dem Referenten schien es aber doch nothwendig, oder wenigstens der Vollständigkeit wegen rathsam, die Ausnahme einiger verweisender §§. anheim zu stellen, und zwar in Beziehung auf solche Verordnungen und Reglements, die ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden, und

1. entweder ihrem Gegenstande nach nicht in das Privat-Recht gehören, aber doch Verhältnisse reguliren, die der zivilrechtlichen Beurtheilung unterliegen können; und besondere oder spezielle Rechtsätze für solche Verhältnisse aufstellen;
2. oder in neuer Zeit ergangen sind, dergestalt, daß sie eben nur wörtlich inserirt werden könnten.

Zu den Verordnungen der letzten Gattung rechnet Referent die in den §§. 36. 38 und 39 erwähnten, zu den Reglements der ersteren Art die in den §§. 37 und 40 in Bezug genommenen.

Es wäre unläugbar nicht konsequent und unzulässig, solche bloß verweisende §§. aufzunehmen, läge die Aufgabe vor, ein abgeschlossenes Zivil-Recht der Provinz Schlesien aufzustellen, da aber nur ein Bild des als bloß provinziell bestehenden Privat-Rechts gegeben werden soll, und dies — wie in der Einleitung gezeigt worden — nur in einzelnen aphoristischen Sätzen besteht, so glaubte Referent, daß diese Zusätze zur Vollständigkeit des Ganzen gehörten. Andererseits war es nicht mög-

lich, mehr als die Hinweisung aufzunehmen, wenn nicht die ganzen Reglements abgeschrieben werden sollten.

Dies soll im Allgemeinen diese §§. rechtfertigen.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

- I. Zu §. 37. Das Landschafts-Reglement vom 15. Juni 1770 ist durch eine bedeutende Anzahl von gesetzlichen Verordnungen und Korporations-Beschlüssen modifizirt worden. Sie sind deshalb hier nicht speziell aufgeführt, weil es keine offizielle Nachweisung derselben giebt.

Privat-Zusammenstellungen enthalten:

Nabe Darstellung des Wesens der Pfandbriefe 1818;

Fischer, die Lehre von den Schlesischen Pfandbriefen 1837,

wozu ein von der Schlesischen General-Landschaft veranstalteter berichtigender Nachtrag 1837 in Breslau bei Graß und Barth gedruckt worden.

- II. Zu §. 40. Die für Schlesien über Feuer-Schaden- und Vieh-Seuchen-Versicherung ergangenen Reglements und Deklarationen sind vollständig angeführt; sie sind in den betreffenden Jahrgängen der Kornschen Edikten-Sammlung abgedruckt.

Referent hatte, um sicher zu gehen, und weil in den Glogauer Arbeiten neuere Reglements erwähnt, aber nicht aufzufinden waren, sich an die Königliche Regierung zu Breslau gewandt, und diese hat ihm unter den 6. Januar 1838 geantwortet:

Das, was in Feuer-Schaden- und Vieh-Seuchen-Versicherungssachen außer den von Ihnen angeführten Gesetzen in neuerer Zeit sonst noch angeordnet worden ist, kann als Provinzial-Gesetz nicht angesehen werden, sondern beruhet auf, einstweilen stattgefundenen und genehmigten, Kommunal-Beschlüssen einzelner Kreise, da die alten Verordnungen nicht mehr überall zweckmäßig sind.

Zu den §§. 36. 38 und 39 bedurfte es nur einer Verweisung auf die Gesessammlung.

Von dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß.

Zu §. 41.

An sich ist der §. eine bloße Konsequenz aus allgemeinen Rechts-Regeln, denn es versteht sich von selbst, daß ein neues Mitglied einer Gemeinde von einem Dritten keine Befreiung von den Verbindlichkeiten erlangen kann, die ihm das Gesetz durch seinen Eintritt in die Gemeinde gegen diese auferlegt.

Der §. ist bloß auf den Antrag der ständischen Deputirten bei den Konferenzen im Jahre 1835 aufgenommen.

Bei dem Vortrag über Gemein-Arbeiten nämlich kam zur Sprache, daß in Schlesien da und dort auch Arbeiten vorkämen, die von der Gemeinde als solcher zum Vortheil des Dominii verrichtet werden müßten, z. B. die Schloßwachen, Mülhensfuhren u. s. w.

Es lasse sich darüber zwar, bemerkten die Deputirten, nichts Allgemeines aufstellen, und deshalb kein Zusatz zur Aufnahme in das Allgemeine Provinzial-Recht beantragen, die aus der Glogauer Arbeit erwähnte Bemerkung aber: daß das Dominium beim Aussetzen neuer Stellen nur von solchen ihm zum Vortheil gereichenden Gemein-Arbeiten Befreiung bewilligen könne, sei so wichtig und allgemein wahr, daß man einen dies aussprechenden Zusatz zu §. 37. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. beantrage, der sich deshalb zur Aufnahme in das Provinzial-Recht eignen würde, weil wohl nicht in allen Provinzen des Staats solche Gemein-Arbeiten vorkommen dürften.

Act. min. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 332.

Zu §. 42.

Dieser §. ist wörtlich aus dem §. 5. des Publikandums vom 8. April 1809 entnommen.

Bei den ständischen Konferenzen im Jahre 1835 ward angenommen, der §. sei ganz wegzulassen, weil er

1. nichts Provinziales enthalte, und
2. weil man über die Kontroverse:

ob der §. 5. des Publikandi nur habe bestimmen wol-

len, daß das Recht, Schutsgelder zu fordern, da wo es bestanden, nicht durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben sei, oder ob er allgemein ein solches Recht als ein neues habe den Gutsherrschaften beilegen wollen,

einer Entscheidung auf legislativem Wege entgegen sah.

Diese Gründe berechtigten aber den Referenten nicht zum Weglassen.

Es ist nämlich zu 1. nicht ersichtlich, ob auch in andern Provinzen dieselben Verhältnisse rücksichtlich der Schutsgelder obwalteten.

Zu 2. ist aber diese Entscheidung zur Zeit noch nicht ergangen, dürfte auch nicht ergehen, denn es ist, wenn man die Worte im §. 5. des Publikandums nur ganz einfach nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung nimmt, wenn man erwägt, daß das ganze Publikandum nur eine Belehrung über das Edikt vom 9. Oktober 1807 war, wohl nicht dem geringsten Bedenken unterworfen, daß das Publikandum nichts Neues anordnen wollte.

So haben es auch die Minister der Justiz und des Innern in den Reskripten vom 8. März 1816, 30. Januar, 13. März und 16. Oktober 1812 ausgelegt.

Jahrb. B. 19. S. 152.; Breslauer Gen. Act. S. V. No. 80. Fol. 45., 57., 149.

Es kann sich also nur fragen: ob bis zum Jahre 1807 in Schlesien ein allgemeines Recht der Gutsherrschaften, Schutsgelder von freien Leuten zu fordern, bestand. Nach den Materialien findet sich aber davon nichts. Im Gegentheil ergeben die provinziellen Verordnungen über das Schutsgeld, daß dies eine mit Aufhebung der Unterthänigkeit aufgehobene Abgabe war.

Das Edikt vom 10. Dezember 1748

Korn III. S. 231.

legt nur den auswärtig dienenden Unterthanen die Pflicht auf, ein jährliches Schutsgeld an ihre Grundherrschaft zu entrichten, und die Verordnung vom 4. Dezember 1750

Korn ibid. S. 995,

untersagt ausdrücklich, Schutzgeld von anderen Unterthanen und im Dorfe sich aufhaltenden Personen zu fordern, und ein Zirkulair vom 5. November 1792

N. Korn IV. S. 277.

spricht ausdrücklich den Grundsatz aus: daß freie Einlieger, die nicht in nexu subditelae mit der Herrschaft stehen, nur zu Leistungen verbunden sind, die auf speziellen Rechtstiteln beruhen. Hieraus ergiebt sich, daß das Recht einer Gutsherrschaft, Schutzgeld zu fordern, stets auf einem speziellen Rechtstitel, worunter aber auch Lokal-Observanz gehört, beruhen muß.

Im Schlesischen Archiv Heft 1. S. 1. 10. und Heft 3. S. 506. sind mehrere Erkenntnisse mitgetheilt, in denen diesen Grundsätzen gemäß erkannt worden ist; doch befindet sich darunter auch eines, in dem die Ausführung versucht worden war, daß durch das Publikandum vom 8. April 1809 den Gerichtsherren in Schlesien ein neues Recht auf Schutzgelder eingeräumt worden sei. Da aber in revisorio das Recht der Gutsherrschaft auf Schutzgelder nicht anerkannt wurde, so scheint das Geheime Ober-Tribunal — Gründe waren damals nicht beigelegt — dieser Ausführung nicht beigetreten zu sein.

Es besteht also nur der Satz: daß die Schutzgelder nicht aufgehoben sind. Vor der Sanktion des Provinzial-Rechts ist eine unzweideutigere Fassung des §. nothwendig, der Referent aber konnte neuere gesetzliche Bestimmungen nur wörtlich aufnehmen.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 3. Fol. 105.; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 8. Fol. 334v.; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 2. Fol. 9v.; Jahrb. B. 3. S. 199.

Es fragt sich übrigens, ob und was etwa sonst aus dem Publikandum vom 8. April 1809, da es bloß für Schlesien ergangen ist, aufzunehmen sein möchte. Gewiß nichts.

Es könnte sich nur um die §§. 2. 3. 4. handeln, denn die übrigen erläutern nur, was eben durch das Edikt aufgehoben ist, und der §. 10. deutet nicht im Entferntesten etwas Provinzielles an.

Aber auch die Vorbehalte im §. 3. und 4. sind durch neuere allgemeine Gesetze abgeändert. Der §. 2. ist durch die

Sporkel-Taxen wesentlich modifizirt, und vielfach angestellte amtliche Recherchen haben ergeben, daß sich über die rechtliche Natur der in Schlesien vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben durchaus nichts Allgemeines sagen läßt. Die Frage: ob eine solche Abgabe eine noch bestehende, in recognitionem dominii zu entrichtende, oder eine, mit Aufhebung der Unterthänigkeit oder durch die Allgemeine Gebühren-Taxe, aufgehobene ist, kann nur im konkreten Falle, auf Grund faktischer Ermittlungen, entschieden werden.

Zu §. 43.

Das Allgemeine Landrecht legt den durch die Landes-Kollegien bestätigten Urbarien und Dienstregistern gewisse besondere Wirkungen bei, namentlich die, daß gegen ihren deutlichen Inhalt keine Verjährung statt findet.

In Schlesien waren zuerst im Jahre 1783 unter dem 9. November Instruktionen über das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen ergangen. Durch das Publikandum vom 12. Dezember 1784 ordnete der König die Errichtung von besonderen Kreis- und Haupt-Urbarien-Kommissionen an, und stellte deren Errichtung und Einrichtung unter die Leitung der beiden Schlesischen Etats-Minister Grafen von Hoym und Freiherrn von Dankelmann.

Diese erließen im Januar 1785 eine Instruktion, Inhalts deren sie sich (§. 40.) die Bestätigung der von den Haupt-Urbarien-Kommissionen geprüften Urbarien selbst vorbehielten. Aus dem Schluß der königlichen Deklaration vom 2. Mai 1785 geht hervor, daß der König dies genehmigt hatte, denn er sagt: die Urbarien sollen der Haupt-Urbarien-Kommission

zur Prüfung und Beförderung zur Konfirmation eingereicht werden.

Die Königl. Deklaration vom 16. April 1788 bestimmt nun weiter:

Wird aber von den Orten, wo bereits Urbarii nach der neuen Einrichtung gefertigt sind, über darin festgesetzte Punkte von einem oder dem andern Theil eine Klage oder Beschwerde angebracht, so gehört solche für die Regierung (Ober-Landes-Gericht.) Diese aber muß darüber schlechterdings keinen

Prozeß verstaten, sondern lediglich nach dem Inhalt des gehörig konfirmirten Urbarii verfahren und die dawider Handelnden durch Pönal-Mandate zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Durch die Königliche Deklaration vom 31. Dezember 1799

§. 1. Abschnitt 2.

sollten die Haupt-Urbarien-Kommissionen aufgehoben werden und an deren Stelle die drei Ober-Amts-Regierungen zu Breslau, Glogau und Brieg treten, so daß nunmehr auch wieder diesen die Konfirmation obgelegen hätte.

Die Haupt-Urbarien-Kommissionen blieben aber noch für die schwebenden Sachen bestehen, und es wurde durch das Reskript des Groß-Kanzlers vom 23. Januar 1803 bestimmt, daß diesen die Konfirmation der inzwischen zu Stande kommenden Urbarien zustehen sollte. Endlich wurden durch die Königliche Verordnung vom 9. Dezember 1809 die Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen gänzlich aufgehoben.

Hieraus ergibt sich nun, daß in Schlesien dreierlei nach ihrer Konfirmation verschiedene Urbarien vorkommen können.

1. ältere, die von einem Landes-Justiz-Kollegio,
2. neuere, die von der Haupt-Urbarien-Kommission,
3. in der Zeit von 1785—1799 errichtete, die von den Schlesischen Stats-Ministern konfirmirt sind.

Nur auf die zuletzt gedachten bezieht sich die Deklaration vom 16. April 1788, also nur von ihnen gilt die Abweichung vom Allgemeinen Landrecht, daß gegen ihren Inhalt kein Prozeß statt findet. Dies ist in diesem §. ausgesprochen.

In den Glogauer Arbeiten wird gelegentlich

S. IV. Vol. I. Fc. 7. Fol. 74.

ein Ministerial-Reskript vom 22. Dezember 1802 erwähnt, wonach, wenn sich nicht gleich bei Prüfung der Klage ergibt, daß der Anspruch nach dem konfirmirten Urbarium unbegründet ist, darüber erkannt werden muß. Diese Bestimmung war aber auch ganz richtig und hebt den in diesem §. aufgestellten Satz nicht auf, denn es muß immer richterlicher Beurtheilung unterliegen: ob der Anspruch gegen den Inhalt des Urbariums ist.

Diese Frage ist eine Präjudizial-Frage, und liegt die Beantwortung nicht klar zu Tage, so muß darüber, wie über jeden andern Präjudizial-Punkt, verfahren werden.

Eben so verhält es sich, wenn ein Urbarium Bestimmungen enthält, die durch neuere Gesetze aufgehoben sind, z. B. über den Zwangsdienst der Unterthanen-Kinder. Es versteht sich von selbst, daß solche Bestimmungen nicht mehr in Vollziehung gesetzt werden können. Ist aber die Präjudizial-Frage entschieden, ob der Anspruch weder gegen den Inhalt des Urbarii, noch gegen den Inhalt neuerer Gesetze ist, so findet noch jetzt kein Prozeß, vielmehr sogleich Exekution statt.

Zu §. 44.

Dieser §. enthält wieder eine bloße Verweisung.

Auch hier war es nicht thunlich, die in den allegirten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, die nur Schlesien betreffen, zu extrahiren. Sie wären unverständlich geblieben. Referent mußte sich daher mit der Verweisung begnügen, konnte es aber auch, da es keiner veränderten Redaktion bedurfte.

Insbefondere vom Auen-Recht.

Zu §§. 45—52.

Es giebt keine geschriebenen Quellen für das Schlesische Auen-Recht, doch besteht es unzweifelhaft. Alle älteren Schlesischen Rechtslehrer erwähnen desselben.

Pachaly S. 62.; Stylo S. 230.; v. Friedeberg L. II. Kap. 31.; v. Weingarten Fac. P. 2. S. 174.; Schiefordesgar ad Antonium Fabrum III. 29. ep. 7. 8.; Brachvogel IV. S. 1146.; Vater Repertorium I. 282.

Es beruht lediglich auf Gewohnheits-Recht. So unzweifelhaft dasselbe aber auch im Allgemeinen ist, so verschieden urtheilen die Schriftsteller über einzelne dabei zur Sprache kommende Fragen, und nicht weniger verschieden sind zum Theil die Ansichten der Gerichte.

Unstreitig haben sich auch hier Lokal-Gewohnheits-Rechte gebildet. Man würde jedes sicheren Anhalts entbehren, wäre nicht durch die ständischen Konferenzen im Jahre 1835 unter sachverständiger Leitung eine Basis gewonnen, und herausgestellt

worden, was unzweifelhaft und was bestrittenes Gewohnheits-Recht ist. Es ist daher das Resultat jener, mit Deputirten aller Stände und aller Gegenden der Provinz gepflogenen Berathungen in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen worden.

Es wird das Auen-Recht historisch daraus hergeleitet, daß ursprünglich dem Gutsherrn die ganze Feldmark gehört habe, die Ruskal-Stellen nur von ihm ausgethan seien, mithin alles was nicht im Eigenthum eines Einzelnen, oder erweislich der Gemeinde als solcher, sich befinde, präsumtiv zum Dominio gehöre.

Die im Entwurf aufgenommenen Bestimmungen sind bis auf §. 46. von den ständischen Deputirten einstimmig beschlossen und angenommen worden. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetzbuch haben sie beantragt, damit dieses von ihnen für wichtig geachtete Privat-Recht eine feste Grundlage an einem geschriebenen Gesetz bekomme.

Zu §. 45.

No. 1. Man wußte den Begriff der eigentlichen Aue nur durch die Negative anzugeben, weil sich eben kein anderes Kennzeichen der Aue auffinden läßt, indem sie bald von dieser, bald von jener Beschaffenheit ist.

No. 2. Gutsgrenzen und Gutsraine, welcher Ausdruck in den Konferenz-Protokollen gebraucht ist, drückt nicht so bestimmt aus, daß darunter die Grenzen und Raine, die das Gut von einem andern Gut absondern, und nicht die Grenzen und Raine im Innern der Feldmark gemeint sind.

Zu §. 46.

Der Satz, daß das Auen-Recht durch keine Verjährung eingeschränkt werden könne, steht mit dem Breslauer Entwurf von 1809 in Widerspruch, wo grade das Gegentheil ausgesprochen ist. Der jetzige Entwurf unterscheidet die eigentliche Aue (§. 45. No. 1.) und die dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücke, die nicht zur eigentlichen Aue gehören.

Die ständischen Deputirten waren getheilter Meinung.

Zwei Deputirte des Standes der Stadt-Gemeinen und zwei Deputirte des Standes der Dorf-Gemeinen sind der Meinung gewesen, daß dieser §. ganz ausscheiden müsse, weil sie

behaupten, daß das darin ausgesprochene Recht in Schlesien bisher nicht observanzmäßig gegolten habe.

Diese Meinung entspricht der Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, in dessen Entwurf die im §. 46. ausgedrückte Bestimmung nicht zu finden ist; dagegen spricht, daß im Glogauer Aussatz angenommen ist, die Observanz bestehe.

Zwei Deputirte des Standes der Stadt-Gemeinen sind mit der Aufnahme der jetzt modifizirten Bestimmung in das Provinzial-Gesetzbuch, ihrer Nützlichkeit wegen, einverstanden gewesen, indeß glaubten auch diese, daß sie bisher nicht observanzmäßig gegolten habe, und wollten daher den §. 46. so gestellt wissen, daß daraus hervorgehe, es sei nicht eine frühere Observanz aufgenommen, sondern es sei ein neues Recht konstituiert, so daß jeder wenigstens im Besitze dessen, was er bisher durch Verjährung erworben habe, geschützt werden müsse.

Die übrigen ständischen Deputirten waren für die Aufnahme des §. 46., weil durch denselben offenbar das Wohl, nicht der Dominien, sondern der Dorfeingewesenen befördert werde. Denn eben die Sicherheit, nicht durch Verjährungen in seinen Rechten des Eigenthums beschränkt werden zu können, habe die Folge, daß das Dominium sich gar nicht ängstlich darum bekümmere, was dieser oder jener auf der Aue oder dem Ager treibe.

Da ferner die Aue ad usum publicum bestimmt sei, und von jedem mehr oder minder benutzt werde, so würde, sagen sie, bald alles Recht des Dominii an derselben aufhören, wenn man eine Verjährung gestatte. Man könne daher die Verjährung um so eher beseitigen, da sie ohnehin nur als ein nothwendiges Uebel erscheine.

In den Materialien sind

S. IV. Vol. I. Fc. 7. Fol. 375—380.

mehrfach Präjudikate erwähnt, nach denen Nutzungs-Rechte an der eigentlichen Aue (§. 45. No. 2. und 3.) erworben werden können. In

Stengel B. 5. S. 87.

ist auch ein Urtheil mitgetheilt, wonach sogar die Erwerbung des Rechts, auf der eigentlichen Aue Gänse und Schweine zu hü-

ten und Lehm zu graben, für zulässig erachtet worden ist. Aus neuerer Zeit sind im

Schlesischen Archiv B. 1. S. 530.

zwei gleichlautende Erkenntnisse mitgetheilt, die die Verjährbarkeit des Auen-Rechts ganz so, wie sie der jetzige Entwurf aufstellt, betrachten.

Es ist hiernach:

1. zweifelhaft, ob der zweite Satz des §. 46. sich überhaupt rechtfertigt;
2. so viel dagegen gewiß, daß rücksichtlich der uneigentlichen Aue die Unverjährbarkeit jedenfalls auf das Eigenthum beschränkt, und die erwerbende Verjährung von Nutzungs-Rechten gestattet werden muß.

Nur rücksichtlich der eigentlichen Aue kann von einem usus publicus die Rede sein, nicht aber rücksichtlich der übrigen dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücke. Auch haben bei den ständischen Konferenzen Deputirte der Ritterschaft ausdrücklich anerkannt, daß unstreitig an vielen Orten den Dorfsbewohnern wohlbegründete Nutzungs-Rechte an den Grundstücken der letzteren Art zustehen, für die sie einen gültigen Vertrag beizubringen nicht vermöchten. Eben so erwähnt Pachaly eines Erkenntnisses, in dem angenommen wurde, daß der Genuß der Aue von der Gemeinde gegen die Gutsherrschaft verjährt werden könne, und auch Stylo stellt nur in Betreff der eigentlichen Aue, die er S. 233. ausdrücklich unterscheidet, S. 236. 238. den durch Präjudikate belegten Satz auf, daß keine Nutzungs-Rechte daran durch Verjährung erworben werden können.

Was Stylo darüber S. 235. anführt, daß veräunte Auenflecke durch Verjährung erworben werden können, ist eine bloße Folgerung daraus, daß, wenn ein Theil der Aue vermöge einer von der Gutsherrschaft darüber getroffenen Disposition aufgehört habe, eigentliche Aue zu sein, dann die Grundsätze vom eigentlichen Auen-Recht nicht ferner Anwendung finden. Diese Folgerung ist aber eine aus allgemeinen, nicht aus provinziellen Rechtsregeln hergeleitete.

Zu §. 47—51.

Die §§. 47. und 49. enthalten bloße Folgerungen aus dem

Eigenthum des Dominii an den dem Auen-Recht unterworfenen Grundstücken, die Deputirten wünschten ihre Aufnahme zur näheren Erläuterung.

Die §§. 50. und 51. enthalten die anerkannten Beschränkungen des Eigenthums-Rechts der Dominien an der Aue.

Man hat übrigens darüber keine vollständige Gewißheit, ob auch in der Grafschaft Glatz das Auen-Recht gilt, oder ob es sich in dieser, in frühern Zeiten mit Schlessien in keiner politischen Verbindung gestandenen, Grafschaft nicht gebildet hat. Es sind zu den Akten

Fc. 9. Fol. 81.

zwei Relationen in einer diesen Gegenstand betreffenden Sache eingereicht worden. In denselben ist aber grade diese Frage keiner nähern Prüfung unterworfen worden, weil es sich um die erwerbende Verjährung an einem nicht zur eigentlichen Aue gehörenden Grundstück handelte, und man es für unzweifelhaft hielt, daß diese — selbst die Existenz des Auen-Rechts in der Grafschaft Glatz vorausgesetzt — Platz greife.

Uebrigens ist die Grafschaft Glatz Jahrhunderte lang mit Schlessien vereint, zur Krone Böhmen gehörend gewesen und Alles, was kleine Landestheile in natürliche Verbindung bringt, findet sich da grade so wie in Schlessien. Es ist ein Irrthum, wenn in den Relationen angenommen wird, das allgemeine Schlessische Auen-Recht gründe sich auf geschriebene einzelne Landes-Ordnungen, es beruht auf Gewohnheits-Recht und bei den ständischen Berathungen ist von einer Abweichung in der Grafschaft Glatz nichts erwähnt worden; es liegt daher auch kein Grund vor, in der Grafschaft Glatz eine Abweichung zu vermuthen.

Act. min. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 331v.; Act. min. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 3. 31.

Insbefondere von den Diensten.

Zu §§. 53 und 54.

Sie stimmen mit den früheren Entwürfen überein. Der §. 53. beruht auf den bei Abfassung der früheren Ent-

würfe und eben so bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 für bekannt angenommene Notorietact. Damit stimmen auch Stylo S. 285; Pachaly S. 89; Merkel Kommentar II. S. 332.

überein. Für die Behauptung, die Letzterer erwähnt, daß Extinctiv-Verjährung an den Diensten nichts ändern könne, fehlt es an aller Basis. Sie scheint aus Stylo S. 289. entnommen zu sein, der dafür Präjudikate anführt, die sich aber, wie ihr Datum und die Bezugnahme auf gemeinrechtliche Schriftsteller zeigt, auf das aufgehobene subsidiarische Recht gestützt haben mögen.

Der §. 54. ist aus der Königlichen Konstitution vom 14. Juli 1749 über Einziehen der Bauergrüter u. s. w. entnommen, wo es unter No. 5. unter Anderm heißt:

Bobey Unsere allergnädigste Willensmeinung noch ferner dahin geht, daß, wenn gleich, nach denen Urbariis und Kauf-Kontrakten, gewisse Arten von Prästationen, in vor-maligen Zeiten, denen Unterthanen obgelegen, welche, nach dermaliger Beschaffenheit der Umstände von denen Dominiis nicht genuzet und gebraucht werden können, so dennoch, anstatt solcher, denen Unterthanen durchaus keine andere Schuldigkeiten per modum surrogationis auferlegt werden, sondern die erfolgte Veränderung denen Unterthanen zur Erleichterung gereichen, und überhaupt gegen dieselben nichts zu attendiren, vielweniger zur Exekution zu bringen, verstatet werden solle, was nur die allermindeste Belastung über ihre wirkliche Schuldigkeit involviret.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. fol. 12; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 341 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 7. 42; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 113 v.; Suarez II. S. 252.

Zu §. 55—58.

Die Quellen, aus denen diese §§. geschöpft worden, sind:

1. die beiden Königlichen Instruktionen vom 9. Novbr. 1783 für die Schlesischen Justiz-Kollegien über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen

Herrschaft und Unterthanen verfahren und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Korn B. XVIII. S. 99 und 105.

2. eine von den ständischen Deputirten im Jahre 1835 allseitig anerkannte Observanz.

Anliegend die ersgedachte Quelle, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß diese vom König vollzogenen Instruktionen Gesetzeskraft haben, und, insoweit nicht allgemeine neuere Gesetze einzelne Bestimmungen derselben antiquirt haben, noch gelten.

Die Königliche General-Kommission bemerkt zwar

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 119.

daß der Instruktion vom 9. Mai 1783 bei ihr in judicando die Gesetzeskraft abgesprochen worden. Sollte dies aber auch auf einem Schreibfehler beruhen und die Instruktion vom 9ten November 1783 gemeint sein, so würde dies doch nicht weiter zu berücksichtigen sein, weil die Gesetzeskraft der mehrerwähnten Instruktionen unzweifelhaft ist.

Der König Friedrich II. hatte bereits im Jahre 1765 durch ein Edikt vom 28. Januar angeordnet, daß die Unterthanen-Stellen erblich gemacht werden sollten. In Nieder-Schlesien und in der Grafschaft Glatz waren von älterer Zeit her in der Regel die Stellen erblich, in Ober-Schlesien nicht.

Allgemein sind (cf. §. 53.) in Schlesien die Dienste in der Regel ursprünglich ungemessen. Da nach dem siebenjährigen Kriege viel für die Verbesserung der Landes-Kultur von Seiten des Staats gethan und von den Gutsbesitzern diesem Beispiel gefolgt wurde, so entstanden sehr natürlich eine Menge Streitigkeiten darüber, ob die Unterthanen zu den eingeführten Verbesserungen, zur Bestellung der neu kultivirten Aecker, im ungemessenen Dienst Frohnen zu thun, verpflichtet seien. Dies war die Veranlassung, daß der König unter dem 9. Novbr. 1783 zwei Instruktionen, eine für die Justiz-Kollegia in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz, und eine für dieselben in Ober-Schlesien erließ, die nur darum abgesondert erschienen, weil, wie erwähnt wird, in jenem Theil die Erbllichkeit der Stellen die Regel bildet, in diesem nicht. Beide Instruktionen

verweisen aber auf einander und sind als ein Ganzes zu betrachten.

(cf. No. I. No. VI. und No. VIII. in denselben.)

In ihnen geht nun der Gesetzgeber durchweg, ohne es jedoch in abstracto auszusprechen, von dem Prinzip aus: die Verbindlichkeiten der mit Eigenthum angefessenen Unterthanen sollen nicht vermehrt werden, diejenigen, die kein Eigenthum besitzen, sind dagegen nur als Dienstleute anzusehen.

Es ist dies auch ein dem Verhältniß ganz entsprechender Unterschied. Dienste die der Eigenthümer einer dienstpflichtigen Stelle zu leisten hat, haben die Natur einer Real-Last. Die Person des jedesmaligen Eigenthümers ist dabei an sich etwas rechtlich Gleichgültiges. Man muß also auf den Zustand zurückgehen, in dem sich das Dominium befand, als die Stelle Eigenthum wurde, welche Verbindlichkeiten die dienstpflichtige Stelle übernommen hat, als ihr erster Erwerber durch Uebnahme ungemessener Dienste sich verpflichtete, so viel Dienste zu leisten, als das Dominium zur Bewirthschaftung bedürfen möchte. Diese Verbindlichkeit soll unverändert bleiben. Sie würde eine erhöhte sein, dürften die Dienste auch zu Anlagen gefordert werden, die das Dominium erst später gemacht hat und die der erste Erwerber nicht vorhersehen konnte.

Es würde aber in den allermeisten Fällen unmöglich sein, zu ermitteln, in welchem Zustande sich das Dominium bei Verleihung des Eigenthums befand, daher bestimmte der Gesetzgeber das Normaljahr 1748, und zwar wie erwähnt, weil im Jahre 1748 bei der Steuer-Anlage ermittelt worden war, welche Dienste ein jedes Dominium zu fordern hatte. So entstand die Bestimmung, daß zu unterscheiden seien:

1. die Stellen die schon 1748 erblich waren;
 2. diejenigen, die es erst später geworden sind,
- und daß zu keinen Verbesserungen die bei den Stellen zu 1. seit 1748 und bei den Stellen zu 2. seit der Eigenthums-Verleihung entstanden, Dienste gefordert werden könnten.

Zwar spricht die Instruktion von Besitzer und nicht ausdrücklich von dem Zeitpunkt, wenn die Stelle eigenthümlich ausgesetzt worden, aber sie spricht doch immer nur von dem

Zeitpunkt, zu dem der Unterthan zum „erbeigenthümlichen Besitz“ gelangt ist. Sehr natürlich hob dies nur die Instruktion für Ober-Schlesien heraus, weil der Gesetzgeber in l. c. S. 100. No. III.

Nieder-Schlesien annahm, daß alle Unterthanen Eigenthümer seien. Es kann daher gewiß bei einem aufmerksamen Studium der Instruktionen nicht bezweifelt werden, daß der Zeitpunkt der Eigenthums-Verleihung der allein entscheidende ist.

Dieses rechtfertigt im Allgemeinen die Fassung der §§. 55 bis 58.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 55. Es ist durch die Anfangs-Worte dieses §. bezeichnet, daß die folgenden Sätze bis incl. §. 57. nur von erblichen Besitzern gelten. Dies entspricht insbesondere der Bestimmung im §. III. der Instruktion für Ober-Schlesien: daß die aufgestellten Unterschiede zwischen alten Anlagen und Verbesserungen auf die nicht erblichen Unterthanen keine Anwendung finden, was im §. III. der Instruktion für Nieder-Schlesien durch die Verweisung auf die Instruktion für Ober-Schlesien ebenfalls festgesetzt ist.

Zu §. 56. In diesem §. ist näher angegeben, was unter neuen Verbesserungen zu verstehen ist. Er stimmt im Wesentlichen mit den früheren Entwürfen überein. Diese nähere Bestimmung ist dem entsprechend, was die ständischen Deputirten bei den Berathungen im Jahre 1835 darüber angeführt haben, und was mit den Ansichten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, die es im §. 4. des Entwurfs von 1809 niedergelegt hatte, übereinstimmt, und sich auf die Worte im §. III. der Instruktion für Ober-Schlesien gründet.

Nur der Gegensatz am Schluß dieses §. ist nicht gradezu aus den Worten, sondern aus dem ganzen Sinn der Instruktion entnommen. Er ist zur größeren Deutlichkeit beigefügt, um anzuzeigen, daß die intensive Verbesserung der Landwirthschaft keinen Vorwand abgebe, dadurch nothwendige Dienste zu verweigern. Man kann dem Referenten nicht vorwerfen, dadurch die ihm gestellte Aufgabe, nur das Bestehende zu geben, nicht beachtet zu haben. Alle in so schwülstiger, undeutlicher

Fassung ergangene Verordnungen, wie die Instruktionen vom 9. November 1783, sollen doch gewiß nicht wörtlich aufgenommen werden.

Zu §. 57. Dieser §. enthält die ausdrückliche Bestimmung der Instruktionen, daß auf Verjährung nichts ankommen soll. Hiervon hat aber der Gesetzgeber eine Ausnahme gemacht. Weil nämlich für die Grafschaft Glatz der oben gedachte Grund (die Steuerveranschlagung) für Schlessien, ein Normal-Jahr zu bestimmen, nicht Anwendung fand, (S. 102. l. c.) so sah sich der Gesetzgeber in Beziehung auf alte erbliche Stellen genöthigt, die Verjährung zu gestatten.

Diese Ausnahme ist in dem §. aufgenommen.

Da aber Verjährung immer nur im Mangel eines andern Rechtstitels entscheiden kann und der Gesetzgeber l. c. etwas Anderes gewiß nicht bestimmen wollte, so sind danach die Worte:

„beim Mangel anderer Rechtstitel“

beigefügt.

Zu §. 58. Dieser §. soll in einer bestimmten Fassung wiedergeben, was §. IV. der Instruktion für Nieder-Schlessien im ersten Abschnitt enthält. Er stimmt mit den früheren Entwürfen überein.

Zu §. 59.

Dieser §. enthält zusammengezogen die §§. 10. und 11. des den ständischen Deputirten im Januar 1835 vorgelegten, von ihnen nicht monirten früheren Entwurfs. Die Ober-Landes-Gerichte haben zwar theoretisch den Satz nicht bestritten, aber doch bemerkt, daß sie eine Observanz, die ihm entspräche, nicht bekunden könnten.

Die ständischen Deputirten äußerten sich im Januar 1835 darüber auf folgende Weise:

„Die Versammlung erkannte es allgemein an, daß diese Rechtsätze sich historisch aus der Natur des Rechts-Instituts herausgebildet haben. Sie kann aber nicht umhin, den hochwichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen, daß durch die gänzliche Umgestaltung der Oekonomie, durch die wissenschaftliche und vielfach geistreiche Behandlung dieses Gegenstandes jetzt häufig Verhältnisse herbeigeführt würden, die einen Streit herbeiführten, für den in den Gesetzen nur in so fern eine Ent-

scheidung zu finden sei, als sich überhaupt schließlich jeder Rechtsstreit aus allgemeinen Vorschriften entscheiden lassen müsse. Speziell wurde erwähnt, daß mehrfach jetzt Prozesse von Dreschgärtnern darüber angestellt würden, daß das Dominium so wenig Mandel und Hebe gewährende Früchte baue, daß sie nicht bestehen könnten.

Man war der Ansicht, daß das Institut der Dreschgärtner von der Art sei, daß man durchaus nicht sagen könne, ihr Arbeiten gegen den Genuß der Mandel und Hebe sei eine bloße Verbindlichkeit, wie dies auch schon dieser §. des Gesetzes andeutet.

Es kam zur Sprache, daß sich die Stadt-Kommune zu Breslau dieserhalb veranlaßt gesehen hätte, ihren Pächtern der Kammerei-Güter gewisse Beschränkungen in der freien Benutzung der Pachtstücke kontraktlich aufzuerlegen. Man bemerkte auch, daß die Dreschgärtner selten in der Lage sein würden, daß sie auf Ablösung anzutragen berechtigt erschienen, als wozu bekanntlich gehöre, daß eine gewisse Anzahl Morgen Land mittler Qualität zur Stelle gehörten.“

Hierdurch hält Referent diesen §. in einem Entwurf gerechtfertigt, der auch das nicht eben über jeden Einwand Bestehende aufnehmen soll.

Es ist übrigens bei den Konferenzen mit den Ober-Landes-Gerichten über den Entwurf zur Sprache gebracht worden: ob denn nicht über die Dreschgärtner überhaupt und insbesondere über die Frage Recht-Sätze aufzunehmen seien, von welchen Früchten sie Mandel und Hebe zu erhalten hätten? Es sind in den Akten verschiedene richterliche Entscheidungen in Bezug genommen, auch dergleichen im Schlessischen Archiv veröffentlicht worden. Referent muß aber bei der Ansicht verharren, daß, so wünschenswerth auch ein neues Gesetz über die entstandenen Kontroversen wäre, doch in den Entwurf des Bestehenden sich nichts aufnehmen läßt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es an einer Quelle dafür fehlt. Verfolgt man auch die Gründe der einzelnen richterlichen Entscheidungen, so sieht man, daß sie stets auf Anwendung allgemeiner Rechtsätze oder die besondere Beschaffenheit des vorliegenden faktischen Verhältnisses

sich stützen, nicht aber auf provinzielle Rechtsnormen. Aber, sagt man, das Rechts-Institut, das Institut der Dreschgärtner, welches ja doch nicht in allen Provinzen besteht, muß aufgenommen, es müssen die aus diesem eigenthümlichen Institut abzuleitenden Rechtsätze aufgestellt werden. Wäre das Dreschgärtner-Verhältniß wirklich ein eigenthümliches Rechts-Institut, so wäre dies richtig. Dem ist aber nicht so. Das ganze Verhältniß beruht, wie überhaupt das Verhältniß der Gutsheerrschaft und der Dienstpflchtigen in den Dörfern, die nach dem deutschen Recht angelegt sind, auf Verträgen, wie schon das conclusum der Stände vom 1. Oktober 1651

Suarez I. S. 24.

bemerkt. Es liegt auch kein Vertrags-Verhältniß zum Grunde, von dem sich herausstellte, daß es ein solches sei, das nicht nach den Regeln des Allgemeinen Rechts beurtheilt werden könnte.*)

Daher sind es faktische Zustände, und zwar solche, die durch die veränderte Art der Bewirthschaftung, mit den, bei der Bildung der einzelnen Dreschgärtner-Stellen bestandenen, nicht mehr harmoniren, welche vom Richter zu beurtheilen sind. Und wenn durch diese Veränderungen die richterliche Beurtheilung einer festen Basis entbehrt, so können eben nur aus einer richtigen Erwägung der veränderten Verhältnisse abgeleitete, neue Rechts-Regeln helfen.

(Vergl. übrigens die Motive zu §. 224.)

Schließlich ist zu bemerken, daß in diese §§. 55—59 eine Abweichung in Beziehung auf die Grafschaft Glatz aufgenommen ist. Streng genommen gehört sie zum Partikular-Recht dieser Grafschaft. Sie ist aber hier aufgenommen, weil

1. die Partikular-Rechte bis auf diesen einzigen und einen zweiten Punkt bloß Sätze enthalten, von denen das allgemeine Schlesi'sche Provinzial-Recht gar nichts enthält, nirgend aber Abweichungen von demselben;
2. weil im Partikular-Recht zum Verständniß die Wiederholung fast der ganzen §§. nothwendig gewesen wäre.

*) Vergl. Schles. Archiv Heft 1. S. 123. Womit Referent übrigens nicht die dort gemachten Folgerungen anerkennen will.

Uebrigens würde es zur Rechtfertigung des Entwurfs nicht genügt haben, die einzelnen Perioden der Instruktionen vom 9. November 1783, auf die er basirt ist, zu extrahiren, weil es darauf ankam, den Geist und Sinn des Gesetzes im Ganzen aufzufassen. Es ist daher ein vollständiger Abdruck der oft erwähnten Instruktionen im Anhang beigelegt. Auch schon deshalb, weil auch in Schlesien hin und wieder noch Rustikal-Stellen existiren, die nicht eigenthümlich dem Besitzer gehören, endlich weil keinesweges über die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene, durch Allgemeine Gesetze Etwas angeordnet worden ist.

In diesen Beziehungen werden daher die Instruktionen immer noch zur Anwendung kommen, obgleich sie eben in diesen Beziehungen nur eine Anleitung und keine positiven Rechtsätze enthalten, mithin keinen Stoff für den Entwurf des Provinzial-Rechts.

Eben deshalb mußte ein Abdruck des Abschnitts 2. der Verordnung vom 18. Juli 1799, und des in der Instruktion von 1783 erwähnten Zirkulairs vom 28. Januar 1765 beigelegt werden.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 3. Fol. 113 u. f.; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 4. Fol. 290; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 5. Fol. 118; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 2. Fol. 11.; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 8. Fol. 339; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 9. Fol. 6 und 35.

Zu §. 60.

Der §. stimmt mit dem Zusatz 22. des früheren Entwurfs überein, bis auf den Umstand, daß jetzt noch die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Dienstpflchtigen vom Hofedienst frei sind, wenn sie an solchen Tagen in ihrer eigenen Wirthschaft nothwendige Arbeiten haben.

Es ist zweifelhaft, ob es wirklich in Schlesien Rechtens ist, was dieser Zusatz besagt.

Durch ein allgemeines Edikt vom 28. Januar 1773

N. C. C. d. 1773 No. 47.

wurden mehrere Feiertage in der evangelischen Kirche abgeschafft und dabei festgesetzt, daß die Unterthanen, die zu ungemessenen

Diensten verpflichtet seien, außer in der Saat- und Erndtzeit nicht zu Diensten anzuhalten seien. Dies ging umter der Modifikation, daß die Saatzeit weglieb, in den

§. 331. Tit. 7. Th. 2. A. L. R.

über, gilt also auch, als auf einem früheren Generale beruhend, gegen Provinzial-Gesetze in Schlesien.

Aber es wurden auch durch die Bulle Cum sicut quaedam sunt,

Suarez II. S. 663.

desgleichen durch die Bulle vom 24. Juni 1772 verschiedene katholische Feiertage abgeschafft, und bei deren Publikation durch die Kammer-Zirkularen vom 22. März und 24. Juni festgesetzt, daß die Unterthanen katholischen Glaubens, die zu ungemessenen Diensten verpflichtet seien, an diesen aufgehobenen Feiertagen außer in der Erndte-, Heu- und Saatzeit nicht zu Diensten anzuhalten seien.

In Bezug darauf erging ein Justiz-Ministerial-Reskript vom 6. Juli 1804, Inhalts dessen vom König selbst dieses bestätigt, aber auch gesagt wurde: sofern die Unterthanen in ihrer eigenen Wirthschaft in dieser Zeit arbeiten müßten, erfordere es die Billigkeit ihnen Freiheit vom Hofedienst zu verstatten, weil sie früher an diesen Tagen gar nicht zu Hofe zu gehen verpflichtet gewesen seien. Es solle dies aber nicht publizirt, sondern nur beachtet werden, damit nicht Mißverständnis und Mißbrauch entstehe.

Man hat in den Zusatz 103 des Entwurfs von 1809 den Inhalt der Kammer-Zirkulare, aber nicht den des Justiz-Ministerial-Reskripts, aufgenommen.

Bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 ist das Reskript nicht zur Sprache gekommen.

Nach dem allgemeinen Landrecht

Th. 2. Tit. 11. §. 330. 331.

würden die Dienstpflchtigen nur in der Erndte nicht aber zur Zeit der Saat, und der Heu-Erndte an aufgehobenen katholischen Feiertagen in ungemessenem Hofedienst zu arbeiten schuldig sein.

Erweitert man also auf Grund der Kammer-Zirkularen

ihre Dienstpflcht, so kann man nicht umhin auch wieder die Modifikation mit aufzunehmen, die das Ministerial-Reskript vom 6. Juli 1804 beigelegt hat.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. fol. 12v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8 fol. 342.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. fol. 7 und 41.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 115.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 41v.; Breslauer Act. Gen. S. VII. No. 43. Vol. IV. fol. 104.

Zu §. 61 und 62.

Das Allgemeine Landrecht geht davon aus, daß die Gutsherrschaft den Dienst- und Zinspflichtigen bei erlittenen Feuerschaden sowohl Dienste als Zinsen erlassen muß, und zwar immer nach Verhältniß des Zeitraums, für den sie Erlaß von öffentlichen Abgaben erhalten.

Das Schlesische Land-Feuer-Sozietäts-Reglement vom 24. November 1742 dagegen, dessen fortdauernde Gültigkeit keinem Bedenken unterliegt bestimmt unter No. 24:

damit auch hierinnen etwas gewisses festgesetzt, und bei ereignenden Fällen keinem zeitverderblichen Streit Platz gelassen werde, so wird hiermit verordnet, daß, da die Obrigkeit ihren Unterthanen bereits unter der Sozietät merklich zu Hülfe kommt, sie dieserhalb denenselben nicht weiter als mit Erlassung derer Roboten und des Dienstgeldes zu assistiren gehalten sein solle, und zwar folgender Gestalt: daß sie bei Abbrennung eines ganzen Hofes wenigstens ein Jahr, von einem Hause aber ½ Jahr und von einer Scheune ¼ Jahr Roboten und Dienstgeld nachlassen, wogegen die Unterthanen alle übrige herrschaftliche Zinsen und Pächte, vor wie nach abführen müssen, und wenn ihnen nur ein Stall abbrennet, mögen sie keine Remission der Dienste fordern.

Es spricht also den Zinspflichtigen das Recht auf Erlaß von Zinsen ab und bestimmt den Erlaß an Diensten nicht relativ, sondern absolut. Beides besagen die §§. 61 und 62.

In früheren Entwürfen waren noch mehrere Bestimmungen beigelegt, ob und in wie weit die einem einzelnen Dienstpflchtigen erlassenen Dienste von den übrigen übertragen wer d

mußten. Es fehlt aber an einer Quelle dafür, weshalb sie auch schon im letzten Entwurf fehlen.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. fol. 12v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 342.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. fol. 158.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 5. fol. 115.; Korn Bd. I. S. 226.; neuer Korn Bd. 6. S. 487.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen.

Einleitung.

In Schlesien gibt es nur sehr wenige provinzielle allgemeine kirchenrechtliche Rechtsnormen, die sich als solche wirklich nachweisen lassen.

Was

I. Das rechtliche Verhältniß der beiden christlichen Religions-Partheien, der katholischen und der evangelischen zu einander betrifft, so bilden der Majestäts-Brief Kaiser Rudolph II. vom 20. August 1609 das instrumentum pacis Osnabrugensis Zusatz V. §. 38—40 und die Altranstädter Convention vom 11/22 August 1707 die Grundlage.

Danach bestand früher rücksichtlich der Emolumente der Pfarrer eine Verbindung des Orts-Pfarrers auch mit den zu einer andern Religions-Parthei Gehörenden. Das Allgemeine Landrecht kennt eine solche nicht, hat sie vielmehr allgemein aufgehoben.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 261. 872.

In Schlesien war dies durch mehrere Verordnungen, vergleich-

Pachaly, S. 31; Stylo S. 529.

schon früher geschehen. Insbesondere rücksichtlich des Zehnten, durch die Kabinetts-Order vom 8. März 1758.

Korn VII. S. 707.

Es galt daher in Schlesien nichts vom Allgemeinen Landrecht Abweichendes. Denn das Justiz-Ministerial-Reskript vom 9. Februar 1775

Korn XIV. S. 287.

welches nur besagt, daß es die Natur einer ursprünglichen Parochial-Abgabe nicht ändert, wenn auch an einen andern das

Recht zur Erhebung gebiehet, und die in den Glogauer Arbeiten erwähnte, in keiner offiziellen Sammlung abgedruckte Kabinetts-Order vom 11. Februar 1781, die bestimmen soll, daß bei einem darüber entstehenden Streit der seit 1775 im Besitz befindliche tertius darin geschlichtet werden soll, bis der Ursprung der Abgabe als einer Parochial-Abgabe nachgewiesen wird, enthalten keine provinziellen Rechtsnormen, sondern nur Folgerungen aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen.

Durch die Kabinetts-Order vom 6. Februar und 11. März 1812

G. S. 1812. S. 28. 42.

wurde aber die provinzielle Verschiedenheit eingeführt: daß mit dem Zeitpunkt, an dem ein Grundstück in die Hände eines Konfessions-Verwandten des Pfarrers kam, der Zehnt eine dingliche Last des Grundstücks wurde, die von dem Glaubensbekenntnis des Besitzers unabhängig fortbestand.

Durch die Kabinetts-Order vom 16. Juni 1831

G. S. 1831. S. 169.

ist dies aber wieder aufgehoben und die Bestimmung der Kabinetts-Order vom 8. März 1758 wieder hergestellt worden.

Da nun nach dem angegebenen Inhalt dieser letzteren Kabinetts-Order nur das allgemein nach dem Landrecht bestehende Rechts-Verhältniß wieder hergestellt worden ist, so war dieselbe nicht aufzunehmen. Denn die bloß transitorische Bestimmung: daß diejenigen, die in Folge der Kabinetts-Order vom 6.

Februar 1812 bereits zum Genuß von Parochial-Abgaben von Personen einer andern Religions-Parthei gelangt sind, denselben für die Dauer ihres Amtes behalten sollen, bedarf nur einer historischen Erwähnung.

II. Sehr natürlich ist es, daß über die rechtlichen Verhältnisse in der evangelischen Kirche, sich bis auf die Stola-Ordnung, keine provinziellen Rechtsnormen vorfinden. Erst unter Preussischem Zepter ward die Regulirung derselben Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des Staats, dessen Tendenz immer dahin gegangen ist, in der Kirche möglichst Einheit herbeizuführen.

III. Anlangend die rechtlichen Verhältnisse in der katholischen

Kirche, so galten früher die kanonischen Rechte, an deren Stelle das Allgemeine Landrecht getreten ist. Es existiren aber zwei wichtige Provinzial-Gesetze:

1. Das Reglement, nach welchem künftig die gravamina in geistlichen Sachen der in Schlessien subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen, vom 8. August 1750.

2. Das Edikt, daß bei denen katholischen Kirchen in Schlessien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet und die Kirchen-Rechnungen zur rechten Zeit gelegt und abgenommen werden sollen. Güntersblum den 14. Juni 1793.

In Schlessien nennt man gewöhnlich das erstere das Reglement de gravaminibus und das letztere das Güntersblumer Edikt. Erstere betrifft nicht bloß die katholische Kirche, man kann es vielmehr als das letzte, wenn gleich nicht erschöpfende, Gesetz über das rechtliche Verhältniß der beiden christlichen Religions-Partheien zu einander betrachten.

Dazu gehört auch die erneuerte Stolz-Tax-Ordnung von demselben Tage, die für alle christliche Konfessionen in Schlessien — mit Ausnahme von Breslau — gilt und kein bloßer Tarif ist, sondern manche rechtliche Bestimmungen enthält.

Außerdem ist für die Verhältnisse der katholischen Kirche der Colloqratsche Vertrag, von dem zu §. 72 näher die Rede sein wird, zu beachten.

Das Meiste aus diesen Provinzial-Gesetzen ist antiquirt, oder nicht in den Entwurf gehörig. Die wenigen einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen, die sich darin zerstreut vorfinden, sind in die folgenden §§. aufgenommen und dies dort gerechtfertigt. Darauf beschränkt sich aber auch der Entwurf und muß sich beschränken, weil es andere Quellen nicht giebt. Er enthält Einiges, was in den früheren Entwürfen nicht vorkommt, wogegen er Einiges dort vorkommende nicht aufgenommen hat. Es ist über das Ausgeschiedene Folgendes zu erwähnen:

1. In dem letzten Entwurf kommt zu

§. 101. Tit. 11. Th. 2. A. E. R.

der Zusatz 26 vor, der besagt, worauf sich das Erbrecht der Kirche da, wo es besterhe beschränke, zugleich aber particularia für die Grafschaft Glatz aufnimmt.

Die letzteren kommen beim Partikular-Recht zur Sprache. Die ersteren Sätze sind aus dem Edikt vom 21. Juni 1753,

Suarez II. S. 657,

entnommen. Bei den ständischen Berathungen im Jahre 1833 ward die Aufnahme per majora beschlossen, offenbar weil die votirenden Mitglieder der Versammlung die juristischen Momente nicht gehörig erfaßten.

Der §. 101

Tit. 11. Th. 2. A. E. R.

bestimmt, daß sich ein Erbrecht der Kirche nur auf Provinzial-Gesetz oder Statuten gründen könne. Der Zusatz 26 bestimmt nur, was gelten soll, wo ein solches Erbrecht existire, es steht aber durch die dem Referenten vorliegenden Materialien fest, daß kein Allgemeines Schlessisches Provinzial-Gesetz, weder ein geschriebenes, noch ein Gewohnheits-Recht existirt, wonach der Kirche ein Erbrecht zustünde. Es giebt also der Zusatz eine Bezugnahme auf Etwas, das nicht besteht.

In Schlessien gab es bis zur Bulle de salute animarum G. S. 1821. S. 113.

4 Bischöfliche Diözesen Bezirke:

- 1) den Breslauer,
- 2) den Olmüger,
- 3) den Krakauer,
- 4) den Prager.

Von dem ersteren hat das Bischöfliche General-Bikariat-Amt

Fc. 3. fol. 63.

ausdrücklich angezeigt, daß kein Erbrecht der Kirche besterhe, von einem solchem Erbrecht im Krakauer Bezirk ist nichts ermittelt, zum Prager gehört nur die Grafschaft Glatz, nur für den Olmüger Bezirk wird ein solches Erbrecht in Anspruch genommen, kommt aber nicht in Betracht, weil dasselbe zum Oberschlessischen Partikular-Recht gehören würde.

Abgesehen davon, daß hiernach schon das Ausscheiden die-

ses Zusage aus dem Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht gerechtfertigt erscheint, konnte auch deshalb aus dem Edikt vom 21. Juni 1753 in das Provinzial-Recht nicht aufgenommen werden, weil dieses Edikt gar kein provincielles ist. Es ist ausdrücklich für die ganze Monarchie erlassen, mithin, so weit es nicht ins Allgemeine Landrecht aufgenommen ist, aufgehoben.

Auch behandelt es einen weit allgemeineren Gegenstand als das Erbrecht der Kirche, nämlich die Zulässigkeit von Zuwendungen aus Freigebigkeit an die Kirchen und pia corpora, also einen Gegenstand über den neue allgemeine Gesetze ergangen sind. Von dem was es über diesen Gegenstand allgemein bestimmt, macht das Edikt nur Anwendung auf das im Jahr 1753 nach kanonischem Recht noch in mehreren Theilen der Monarchie bestandene Erbrecht der Kirchen.

Daß das Edikt von 1753 ein allgemeines und kein Provinzial-Gesetz war ist auch

Bresl. Act. gen. S. V, No. 62. in dem Ministerial-Reskript vom 13. Januar 1803 auf darüber erhobene Bedenken bestätigt worden.

Fc. 3. fol. 206. n.; Fc. 5. fol. 37.

2. Eben so enthält die Kabinets-Order vom 17. Oktober 1747, welche die früheren Sanktionen vom 5. Oktober 1669 und 18. Oktober 1692,

Brachvogel II. 503.; Brachvogel III. 755.; Suarez II. S. 218,

erneuerte, nur die Vorschriften, daß ohne landesherrlichen Konsens geistliche Korporationen unbewegliche Güter weder erwerben, noch veräußern, oder verpfänden, noch auch Kapitalien ins Ausland verleihen sollen, welche Vorschriften jetzt noch

U. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 960. 961. allgemein gelten.

Fc. 3. fol. 203.

3. Feststehende allgemeine Observanzen über die Beiträge zu Kirchen-Bauten giebt es nicht. Suarez Anhang S. 19. führt zu dem §. 14. des Reglements vom 8. August 1750 einige an, aber abgesehen davon, daß er selbst anführt, daß Lokals-Abweichungen vorkommen, so hat das Ober-Landes-Gericht zu

Ratibor in seinem Auffatz von 1828 ausdrücklich bemerkt, daß es dort keine allgemeine Observanz über diesen Gegenstand gebe, und auch das Ober-Landes-Gericht zu Glogau hat ganz andere erwähnt.

Auch können die Observanzen gar nicht feststehend gewesen sein, da z. B. in

Stengel Bd. 7. S. 238.

aus mehreren Erkenntnissen angeführt wird, daß in Schlesien der Patron $\frac{2}{3}$, die Parochianen $\frac{1}{3}$ der baaren Geld-Beiträge leisten, was gegen die von Suarez befundete Observanz ist. Endlich ist in dem Reglement vom 26. Juli 1800 für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien im §. 15. rückfichtlich der Kirchen Königl. Patronats festgesetzt:

„In Absicht der künftigen Kirchen- und Pfarr-Bauten aber ist es nach den im Allgemeinen Landrecht deshalb bestimmten principis zu halten.“

Fc. 3. Fol. 193 u. f.; Fc. 4. Fol. 344v.

Vom Pfarrzwange.

Zu §. 63. und 64.

Nach der Stolz-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 waren nur die Mitglieder der Landes-Dikasterien vom Pfarrzwange befreit. Ein Königl. Edikt vom 25. November 1754 legte diese Befreiung allen Königl. Dienern ohne Unterschied bei, und machte nur die Ausnahme, die der §. 64. ausstellt, indem es verordnet:

„Aus allen diesen und noch mehreren Gründen und Bewegsachen, setzen Wir demnach nach Landes-Herrlicher Hoheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unserer Bedienten, von dem Höchsten bis zum Letzten, nämlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes-Dikasterien, noch Unsere Post-, Salz-, Zoll-, Accis- und Proviant-, auch Kreis-Bediente, wie auch die membra der subordinirten Landes-Collegiorum, medici et Sanitatis und Criminalis, welcherley Religion dieselben auch sein, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen seyn. Wir erimiren vielmehr

dieselben davon und wollen, daß solchen frei stehen solle, die Actus ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben u. s. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura stolae davor zu entrichten verbunden seyn.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wenn einer Unserer Bedienten eine Person, so unter eine Parochie gehört, heirathet, daß das Aufgebot von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlt werden müsse, gleich wie auch die Trauung, wann solche anderwärts geschehen soll, doch dem Parocho ordinario zu bezahlen ist, und Niemand sich unterstehen soll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unserer Bedienten zu copuliren, wenn sie sich nicht mit einer gewöhnlichen Schedules dimissoriali, oder attestato de soluta taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kann.

Vergleicht man damit das Allgemeine Landrecht, so rechtfertigt die Aufnahme

1. des §. 63 die Betrachtung, daß nach §. 284. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Beamten in der Regel dem Pfarrzwange unterliegen.

2. Der Satz, den §. 64. aufstellt, ist wenigstens nicht unzweifelhaft im Allgemeinen Landrecht ausgesprochen.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

Zu §. 65—68.

Die einzelnen Sätze dieses Zusatzes sind aus dem Güntersblumer Edikt entnommen, und da sie privatrechtliche Vorschriften enthalten, so rechtfertigt dies ihre Aufnahme, wenn gleich in den Materialien erwähnt wird, daß aus dem Entwurf weg bleiben soll, was die Kirchen-Versaffung und Verwaltung des Kirchen-Vermögens betrifft.

Vol. I. Fc. 8. Fol. 270.

Denn es sind die extrahirten Sätze solche, nach denen in zivilrechtlicher Hinsicht die Gültigkeit der Rechtshandlungen vom Richter zu beurtheilen ist.

Das Allgemeine Landrecht stimmt mit denselben nicht überein, insbesondere

(Zu §. 65.) gehört nach dem Allgemeinen Landrecht

Th. II. Tit. 11. §. 623—628.

der Pfarrer nicht notwendig zu den Verwaltern des Vermögens, nach dem Edikt aber können die Kirchen-Vorsteher ohne den Pfarrer kein Rechtsgeschäft gültig vornehmen.

(Zu §. 66.) Nach dem Allgemeinen Landrecht

§. 686. 687. l. c.

bestimmen der Patron resp. die geistlichen Obern, in wie weit die Kirchen-Vorsteher eine Ausgabe allein vornehmen können; das Edikt hat dies ein für allemal nach Grundsätzen bestimmt.

(Zu §. 67.) Nach dem Allgemeinen Landrecht

§. 636—644. l. c.

ist eines Theils eine Genehmigung der geistlichen Obern in manchen Fällen erforderlich, wovon das Edikt allgemein dispensirt; andertheils enthält es dagegen speziellere Vorschriften über die gesetzlich erforderliche Sicherheit, als das Allgemeine Landrecht.

(Zu §. 68.) Hier bestimmt das Edikt ganz klar und bestimmt, wer gültig quittiren kann.

Wörtlich lautet das Edikt an den betreffenden Stellen:

Bei jeder Pfarrkirche, desgleichen bei Filial-Kirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwey taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt werden.

Alle willkürliche Disposition über das Vermögen der Kirchen, wird den Pfarrern und Kirchen-Vorstehern schlechterdings verboten; Und sie sollen für sich nur autorisirt sein

a. zu denen fixirten und

b. solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist und ein Verzug Schaden brächte.

Zu allen andern Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchen-Patrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn Dreißig Reichsthaler beträgt, noch überdies die Approbation des Bischöflichen Amts.

Ist der Kirchen-Patron abwesend, so muß er entweder das Wirthschafts-Amt oder den Insultarium zur Approbation

der extraordinären Ausgabe bis dreißig Reichsthaler generaliter authorisiren. Bei höheren Ausgaben aber ist der eigene Konsens des abwesenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heißen.

Hat eine Kirche mehrere Patronos, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe sind, alsdann muß jeder seine Einwilligung zu den extraordinären Ausgaben ertheilen, oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patroni hinreichend seyn soll. Sind die Kompatroni aber abwesend, oder entfernt, alsdann müssen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilet.

Darlehne können aus dem Kirchen-Vermögen nicht anders gegeben werden, als: auf Pfandbriefe, auf Hypotheken, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind, auf Banko-Obligationen.

Um allen Unterschleifen mit den Kirchen-Geldern vorzubeugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine, von dem Pfarrer und den Kirchen-Vorsehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig sein und Effectum liberationis haben.

Neuer Korn IV. S. 416.

Eine Vergleichung dieser Stellen mit den §§. 65—68. des Entwurfs ergiebt die Rechtfertigung des Letzteren.

Von Pfarrgütern.

Zu §. 69—71.

Diese §§., die sich auch in den früheren Entwürfen, namentlich in den letzten, als der 27te Zusatz finden, sind entnommen aus dem oben erwähnten Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750.

Dasselbe kommt jetzt nur noch in einigen wenigen Punkten praktisch in Anwendung, namentlich rücksichtlich der Juris-

diktion des Fürstbischofs in Ehesachen und über die katholischen Geistlichen, und dann rücksichtlich der den Pfarrern obliegenden kleinen Reparaturen an den Pfarr-Gebäuden.

Das Allgemeine Landrecht stellt in den §§. 784—788. den Grundsatz auf, daß der Pfarrer die nicht über 3 Rthlr. baare Auslagen verursachenden, desgleichen die an innern Pertinenzstücken nothwendigen Reparaturen aus eigenen Mitteln machen lassen muß, desgleichen daß er zu größeren, alle von der Wiedmuth gewonnenen und entbehrlichen Materialien unentgeltlich hergeben muß.

Das Reglement dagegen bestimmt im §. 11. sub h.:

„Weilen auch viele von den Parochis so weit gehen, daß sie an ihren Pfarrgebäuden nicht die allergeringste Besserung thun, sondern alle Kleinigkeiten denen Patronis et Parochianis aufbürden wollen; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pfarrer an denen Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute besorgen können, selbst und ohne Konkurrenz des Patroni et Parochianorum machen lassen müssen.

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig, zu Reparatur derer Dächer das nöthige Stroh, in so weit solches nicht ein Schock Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kann, die Parochiani das übrige dazu liefern müssen; wobey noch zu gedenken, daß wenn bei denen Pfarrgebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holz-Spähne und das von denen alten Dächern gerissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll.“

Hieraus rechtfertigen sich die §§. 69—71.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 14v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 193.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 346.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 8v. und 45v.

Vom Zehnten.

Zu §. 72.

Dieser auch in dem früheren Entwurfe, namentlich als Zu-

satz 29. aufgenommene Satz, gründet sich auf den sogenannten Collovratschen Vertrag.

König Uladislauß und die Herzöge Siegismond zu Glogau und Kasimir zu Teschen hatten den Böhmisches Kanzler Albrecht von Collovrat zum Kommissar und Schiedsrichter zur Beseitigung mehrerer Streitigkeiten zwischen dem Stift ad St. Johannem zu Breslau und den Schlesischen Fürsten und Ständen ernannt. Er brachte einen Vertrag zu Stande, der 1504 allseitig angenommen, auch später, da die Geistlichkeit sich Abweichungen erlaubte, im Landfrieden von 1528 nochmals anerkannt worden ist. In seinen nicht obsolet oder antiquirt gewordenen Punkten ist seine Gültigkeit nicht angefochten. Er enthält die Bestimmung:

Zum Vierten, was anbetrifft das Stück des Zehendes, so von den Inwohnern der Fürstenthümer und Länden, den Geistlichen zu geben gebühren, soll ohne alle Widerrede, und Fürhaltung der Fruchtbarkeit, als der Zehende ausweist, den Geistlichen gereicht werden, und die Geistlichen sollen und wollen solchen Getreide-Zehenden, so ihnen 3 Tage wissentlich füran verkündiget, auf dem Felde nehmen. Wo aber die Geistlichen in denselben Tagen die Zehend nicht nehmen, auf daß arme Leuth nicht zu Schaden kommen, alsdann sollen die Einwohner des Dorffs etliche Geschwornen, die da in dem Dorff geessen, nehmen, ihr Getreide besöhren, besichtigen und ausstecken, was sich denn nach Mandel-Zahl, und wie man die Zehenden zu nehmen pfleget, findet, stehen lassen, und das ihrige wegführen, darinnen sich die Priesterschaft selbst versehen und versorgen sollen.

Da das Allgemeine Landrecht im

§. 902. Tit. 11. Th. 2.

die Zeit, die der Zinspflichtige warten muß, auf 12 Stunden beschränkt, so mußte die provinzielle Bestimmung, daß diese Zeit in Schlesien 3 Tage beträgt, aufgenommen werden.

Bei der ständischen Berathung im Jahr 1835 haben die Deputirten einstimmig die Aufhebung beantragt, weil das lange Warten auf das Abzählen leicht sehr bedeutenden Schaden an den Früchten herbeiführen könne, auch das Landrecht durch die

Bestimmungen im §. 903. ic. genügend den Pfarrer vor Nachtheil schütze.

Nach Inhalt der vorliegenden Materialien ist in Frage gestellt worden, ob nicht nach dem Collovratschen Vertrage die Pfarrer verpflichtet seien, den Zehnt selbst holen zu lassen, während nach dem Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 928. der Zehntpflichtige den Zehnt abzuführen verpflichtet sei.

Zunächst ist zu bemerken, daß der §. 928. cit. nur vom Sack-Zehnt spricht; der §. 909. dagegen vom Natural-Zehnt festsetzt, daß ihn der Berechtigte selbst einzuführen schuldig ist. Sodann aber ist es bei dem Schweigen aller früheren Entwürfe nicht anzunehmen, daß der Collovratsche Vertrag vom Sack-Zehnten zu verstehen sei. Der passus concernens ist sehr undeutlich. Er lautet so:

auch daß sie (nämlich die Geistlichkeit) nach ihren Renten und Zinsen, nach alter Gewohnheit selbst schicken, den Zinsleuten einen gewöhnlichen Tag anzeigen, auf daß dieselben armen Leute, nach Gewohnheit des Reichthums, der Priesterschaft ihre Zinse und Renten zur Genüge entrichten und geben mögen.

Es ist in dieser Stelle nur von Renten und Zinsen die Rede, auch nur gesagt, daß die Geistlichkeit schicken und den Zinsleuten einen gewöhnlichen Tag anzeigen solle, d. h. — und so geschieht es in der That auch an vielen Orten — es wird ein Tag bestimmt, an dem der Zehnt abgeführt wird.

Aus diesen Gründen ist vom Referenten keine Rechtsnorm über den Zehnten weiter aufgenommen, und als sich von selbst verstehend, auch weggelassen, was frühere Entwürfe noch aufgenommen hatten, nämlich daß der Zehnt nach dem lokal-gewöhnlichen Maas zu messen, und daß der Zehnt in der Gattung fortzugeben, wie bisher.

Suarez I. S. 1, ic.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 15; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 347.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 198.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 65.

Von niedern und höhern Schulen.

Zu §. 73. und 74.

Friedrich der Große begründete durch das General-Land-schul-Reglement vom 12. August 1763 die Preussische Volks-Schul-Verfassung. Das Reglement war aber ein Allgemeines und kommt in Schlessien nur als solches in Anwendung.

Dagegen erließ der König unterm 3. November 1765 für die niederen katholischen Schulen in Schlessien und der Grafschaft Glatz ein provinzielles Reglement, welches aber im Jahr 1801 durch ein neues vom 18. Mai ersetzt wurde.

Das letztere ist ein unzweifelhaftes Provinzial-Gesetz, das mehrfach provinzialrechtliche Bestimmungen enthält. Es enthält aber auch viel Administratives, und da das ganze Reglement noch gilt, sich auch die einzelnen §§. privatrechtlichen Inhalts nicht wohl heraus-schneiden lassen, ohne §§. administrativen Inhalts zum Verständniß mit aufzunehmen; so mußte und konnte Referent sich mit der Verweisung begnügen. Nicht durch Provinzial-, wohl aber durch die allgemeinen Gemeinheits- Theilungs-Gesetze, hat es Erläuterungen erhalten, namentlich durch §. 44. des Edikts vom 14. September 1811, die Kabinetts-Order vom 5. November 1812 und die §§. 41., 101. und 102. des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Das Reglement selbst ist mit diesen erläuternden Gesetzes- Stellen in den Anhang aufgenommen.

Für die katholischen Gymnasien kommt das Reglement vom 26. Juli 1800 in Betracht, mit dem es sich eben so verhält; allgemeine organische Schul-Gesetze haben es in administrativer Hinsicht modificirt.

Was die evangelischen niederen Schulen betrifft, so kommt in privatrechtlicher Hinsicht das Allgemeine Landrecht und resp. das Preussische General-Schul-Reglement zur Anwendung. Man hat es mehrfach auf den Provinzial-Landtagen und auch bei den ständischen Beratungen im Januar 1835 zur Sprache gebracht, daß es wünschenswerth sei, die niederen Schulen beider Glaubens-Bekenntnisse gleich zu stellen. Im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 wurde aber eine allgemeine Gleichstellung nicht bewilligt, sondern der König setzte nur fest:

Unsere Allerhöchsten Propositionen betreffend, so genehmigen Wir die von Unseren getreuen Ständen vorgelegten, die Anwendung des §. 10 bis 29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Land-schulen betreffenden Vorschläge, so viel den Umfang der Dotationen, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maass-gabe, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit $\frac{1}{4}$ und von Seiten der Schul-Gemeinden mit $\frac{3}{4}$ concurrirt werde. Wo hingegen, da die Anwendung dieses Vertheilungs-Maassstabes auf das zu gewährende Getreide-Deputat und die auszuführenden Ländereyen, Wiefewachs und Hutungen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, Unser Ober-Präsidium angewiesen worden ist, wegen eines zweckmäßigen Repartitions-Modus mit den theilhaftigen Dominien in Berathung zu treten, indem Wir hiernächst Uns den Beschluß über die von Unseren getreuen Ständen anderweit beantragten gefälligen Bestimmungen, nach deren vorgängiger Prüfung noch vorbehalten, verhoffen Wir, daß Dominien und Schulgemeinden es sich ernstlich angelegen sein lassen werden, die vorgeschriebene Verbesserung der zu gering dotirten Schullehrer-Stellen und zwar, da wo rücksichtlich der Aufbringung Schwierigkeiten ob-walten sollten, durch vergleichsweise Vereinigung ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber annehmen, wenn die Dominien und Gemeinden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schul-Reglements vereinigten. In dieser Beziehung, der Bereitwilligkeit der Theilhaftigen vertrauend, haben Wir Unserem Ober-Präsidio befohlen, all-jährlich Uns Bericht zu erstatten und diejenigen Dominien und Gemeinden, welche sich dabei besonders hervorgethan, Uns nachmahlich zu machen.

Es ist hieraus der §. 74. entnommen.

Korn VII. S. 361; Korn VIII. S. 780; N. Korn VII.

S. 266; Menzel die drei Königlich Preussischen Schul-Reglements. Breslau 1833.

Zu §. 75.

In dem oben zu §. 69. bereits erwähnten Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 ist gesagt:

Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bei der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat; so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet, zu verwenden sey.

Hiernach besteht in Schlesien bei den Schulen, die zu katholischen Pfarr-Kirchen gehören, eine Abweichung von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Nach dem Landrecht

§§. 34—38. Tit. 12. Th. 2.

nämlich finden die Grundsätze von Kirchenbauen nur auf die Schulgebäude Anwendung, die zugleich Küsterwohnungen sind. Nach obiger Stelle aus dem Edikt vom 8. August 1750 gelten sie, ohne diesen Unterschied, bei Schulen die zu Pfarrkirchen gehören, aber selbstredend nur bei katholischen, denn nur von diesen handelt das Edikt.

Weil

1. es wünschenswerth sei, allen Unterschied der Religion aus dem bürgerlichen Gesetzbuch verschwinden zu sehen, und
 2. sich in vorkommenden Fällen in der Regel gar nicht mehr ermitteln lasse, ob eine Schule zu einer Pfarr-Kirche gehöre, d. h. für eine Pfarr-Schule zu erachten sei,
- haben die Deputirten einstimmig und im Einverständnisse mit der Verwaltung für das Ausscheiden dieses Zusatzes votirt.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 3. Fol. 210; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 2. Fol. 15; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 8. Fol. 349; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 9. Fol. 65v.; Suarez I. S. 418.

Von den Staats-Gütern.

Zu §§. 76 und 77.

Auch diese §§. enthalten eine Verweisung auf die Forst-Ordnungen, und zwar aus den zu §. 36—40. angegebenen Gründen. In die früheren Entwürfe waren theils Bestimmungen über Pfandgeld, theils die Straf-Bestimmungen über Verletzung der Schon-Zeit, und über Jagd-Contraventionen aufgenommen. Alles dies ist jetzt weggeblieben. Was das Pfandgeld anlangt, so wird darüber am Schluß dieser Rechtfertigung gehandelt, und rücksichtlich der Straf-Bestimmungen ist es ohne Beweis einleuchtend, daß sie nicht in den Entwurf des Privat-Rechts gehören. Es wäre also nur eine Verweisung auf die Forst-Ordnungen aufzunehmen gewesen, hätten dieselben nicht durch das Edikt vom 14. September 1811 den größten Theil ihrer Bedeutung in privatrechtlicher Hinsicht verloren.

Sie handeln nämlich, abgesehen von den forstpolizeilichen Vorschriften, theils davon, wie die königlichen Forsten verwaltet werden sollen, wobei Manches vorkommt, was der Richter kennen muß, um z. B. die Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts beurtheilen zu können, theils aber auch von der Aufsicht des Staats über die Forsten der Privaten.

Diese hat nun durch §. 4. des Edikts vom 14. September 1811

„Die Einschränkungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forst-Ordnungen in Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen vorschreiben, hören gänzlich auf.“

Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen, und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen.“ — gänzlich aufgehört, und es mußte daher

1. im §. 76. die Gültigkeit der Forstordnungen auf die königlichen Forsten beschränkt, und
2. im §. 77. ausgesprochen werden, daß die Forst-Ordnungen

in allen Bestimmungen aufgehoben sind, die die Beschränkung der freien Disposition der Privat-Forstbesitzer betreffen.

In den Materialien waren außer den im §. 76. erwähnten Provinzial-Gesetzen noch Ordnungen und Instruktionen beiläufig erwähnt, die der Referent nicht auffand; es entstand ferner bei ihm das Bedenken: ob über das Flößungs-Recht keine Provinzial-Gesetze existiren.

Auf seine Anfrage bei der Königl. Regierung zu Breslau, erhielt er jedoch unter dem 6. Januar 1838 zur Antwort: ad I. lit. a.

von einer besonderen Instruktion für den Oberforstmeister ist uns so wenig etwas bekannt, als von einem Nachtrage zu einer solchen Instruktion.

lit. b. wir kennen keine anderen Provinzial-Forst-Ordnungen als die von 1756, 1777 und 1788, die Sie selbst erwähnt haben.

Das Reglement vom 9. Dezember 1799, welches bloß von Forstbaulichkeiten bei Domainen handelt, ist kein schlesisches Provinzial-Gesetz.

lit. c. Provinzial-Gesetze über das in dem Regulativ von 1788 mitberührte Flößungs-Recht sind uns nicht bekannt.

Wegen der Flößen zu Glaz, Reife und Oppeln sind zwar seit dem Jahre 1833 spezielle Anweisungen gegeben worden, allein es sind die diesfälligen Bestimmungen keinesweges als Provinzial-Gesetz zu betrachten, sondern nur als administrative Maaßregeln, die nach Umständen einer Abänderung unterliegen.

Hiernach sind die wirklich existirenden Ordnungen vollständig angegeben. Ueber das Flößungs-Recht enthalten sie keine Rechtsätze, sondern es erwähnte nur das Regulativ von 1788 einzelne Privaten, die berechtigt sein sollen, dasselbe auszuüben.

Ex privilegio kann es aber schon nach §. 49. Tit. 15. Th. 2. U. L. R. von Privaten ausgeübt werden.

Von Land- und Heer-Straßen.

Zu §. 78—85.

Die Quelle, aus der die §§. 78—83. geschöpft sind, ist das Königl. Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11. Januar 1767.

Korn X. S. 3.

Dasselbe giebt im §. 5. den Begriff von öffentlichen Heer- und Landstraßen, so wie ihn im Wesentlichen das Allgemeine Landrecht

Th. 2. Tit. 15. §. 1.

aufstellt: es weicht aber in den §§., wo es von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung derselben handelt, mehrfach von den landrechtlichen Regeln in den §§. 13—24 ab. Die Gültigkeit des Reglements kann nicht bezweifelt werden, obgleich jeder, der je eine Straße in Schlesien bauen oder ausbessern sah, sich überzeugt haben muß, daß der vom Landrecht abweichende generelle Grundsatz:

daß jeder an die Straße grenzende Grundbesitzer, das von seinem Grundstück berührte Stück der Straße bauen muß, niemals befolgt wird. Ueberhaupt ist auch bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 zur Sprache gebracht, wie verderblich dieser Grundsatz jeder guten Wegeverbesserung sei, wie mathematisch unrichtig die Voraussetzung des Reglements sei, daß die Länge einer Fläche im Gegensatz der Breite die längere Ausdehnung sei, wie das Reglement seiner Undeutlichkeit wegen dem Entscheiden danach unauf löbliche Schwierigkeiten entgegen setze u. s. w., und es ist daher das dringende Verlangen nach dem Erscheinen des im Projekt schon seit längerer Zeit vorliegenden neuen Wege-Reglements an den Tag gelegt worden. Referent kann nach der ihm gestellten Aufgabe nichts thun, als den Inhalt des Wege-Reglements in seinen privatrechtlichen Bestimmungen geben. Dies ist in den §§. 78—83 geschehen.

Der betreffende §. des Wege-Reglements von 1767, nämlich der §. 7 lautet so:

Wenn nun bereits feststeht, daß diejenigen Dominien und Gemeinden, deren Grundstücke die Landstraßen berühren,

solche in Stand setzen und erhalten müssen, weil sie auf verschiedene Art Vortheile von den Reisenden und Fuhrwerken, ratione Brau- und Brandwein-Urbars auch sonst haben; so hat es auch dabey sein Verwenden, es wären denn Verträge, Rechtssprüche, oder eine rechtsbeständige Observanz vorhanden, welche ein anderes bestimmten, als welchen zuwider dieses Reglement keine Abänderung machen, sondern einen jeden bei dem Seinigen vielmehr schützen und dergleichen Pacta u. f. in ihrer völligen Kraft erhalten soll; in so ferne es aber ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechtssprüche oder der bisherigen Observanz deutlich entschieden, und überhaupt wo es zweifelhaft ist, wer zur Reparatur des Weges verbunden, müssen die Grundherrschaften und Gemeinden, auf deren Grund und Boden der Weg gehet, ohne alle Ausnahme salvo jure et processu die Landstraße in Stand setzen und erhalten, und sie daher sofort mit Ernst dazu angehalten werden, daß sie überall die Wege und Landstraßen in guten Stand setzen und unterhalten, und es kann denselben dazu keine andere Hülfe gegeben werden.

Sollten sich aber hiernächst so starke Landstraßen-Bauten und Reparaturen finden, welche in Stand zu setzen der Gemeinde, in deren Fluren sie belegen, zu schwer fallen würden; so sollen die angrenzende Dorfschaften verbunden sein, dabei mit zu konkurriren, weil sie sich des Weges mit bedienen und es sollen selbige sich solches zu thun, im geringsten nicht weigern. Und wenn wider Verhoffen auch diesen einigen Dorfschaften und Gemeinden die Arbeit zu schwer fallen sollte, so soll in solchen Fällen von denen Kreisen ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemal zuvor an unsere Kammer berichtet, und von dieser nach vorhergegangener Untersuchung das Erforderliche regulirt werden.

Wenn auch bei dergleichen großen Landstraßen-Bauten und Reparaturen Planeurs oder gar Conducteurs angeseht werden müßten, so sollen die Domänen und Gemeinden, auf deren Territorio der Bau geführt werden muß, verbunden seyn, selbigen die von der 11. Kammer festgesetzte Diäten zu

bezahlen. Sobald nun aber eine solche Landstraße, durch Hülfe Anderer in Stand gebracht worden, so muß das Dominium und Gemeinde, auf dessen Flur selbige belegen, sie allein in Stand halten, und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Geleiser gemacht worden, solche wieder zustoßen, auch wenn sich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, woselbst sich der neue Boden über einen ganzen Fleck abermals gesetzt haben möchte, solche mit Kieß wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten-Graben sowohl, als die vorher gewesenen jährlich 1 oder 2 mal ausräumen und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und auseinander werfen, nicht aber gleich an den Graben-Rändern liegen lassen, es sey denn, daß solcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle solcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße auseinander geworfen werden muß.

Daß aber dieses alles gehörig in Acht genommen und besorgt werde, dafür müssen die angeordneten Aufseher und Gerichtsmänner stehen, und werden dieselben für jede unterlassene Ausbesserung und von denen hierzu angewiesenen Unseren Bedienten vorgefundene Mängel, sie mögen groß oder klein sein, in 8 gGr. Strafe kondemnirt, welche der Landrath des Kreises sofort von ihnen betreiben lassen soll, es wäre denn, daß sie erweisen könnten, daß sie alles bei der Grundherrschaft und Gemeinde gebührend und zu rechter Zeit angezeigt und keine Hülfe oder Beistand gefunden, in welchem Falle alsdann die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile erlegt werden soll.

Zwischen denen Grund-Herrschaften und Gemeinden kann wegen Unterhaltung der Straßen kein Streit entstehen, weil ein jeder den Distrikt, an welchen seine Aecker stoßen, unterhalten muß, und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Gemeinden und Unterthanen unter einander. Im Fall aber dennoch dergleichen Streit entstehen sollte, so soll auf Verlangen des Domini und der Gemeinde, selbigen ordentlich die Landstraße ein- und von Bau-Bedienten zugeheilt werden, nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur

liegen bleiben, sondern es muß, wenn ein Streit entsteht, der schadhafte Platz von der Gemeinde in Stand gesetzt werden und selbige dafür haften; hiernächst aber ist die Klage gehörigen Orts anzubringen, da denn der schuldige Theil gehalten sein soll, denen übrigen die Kosten wieder zu erstatten.

Wenn auch in einem Kreise zu viel Haupt-Reparaturen erforderlich sein sollten, welche nicht mit einmal vorgenommen werden könnten, so soll nach geschener Untersuchung feste gesetzt werden, welche Reparatur zuerst vorgenommen und wie solche successive auf einander folgen sollen; Es muß aber kein Dominium oder Gemeinde sich darauf verlassen, daß von dem ganzen Kreise Hülfe erfolgen soll, als welches nur in besonderen Fällen gestattet werden kann, sondern es muß vielmehr eine jede Gemeinde sich allemal dergestalt einrichten, als wenn sie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhr und Anschaffung aller zu einer solchen Reparatur erforderlichen Materialien besorgen.

Außer dieser Verbindlichkeit derer *Dominiorum* und Gemeinden, die Landstraßen im Stande zu erhalten, müssen dieselben auch alle quer über oder unter denselben weggehende Brücken und Rinnen von 1, 2, 4 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen auf das neue angelegt werden müssen oder schon vorhanden sein, unterhalten, und solche so viel möglich von Ziegeln oder guten Bruch- und Feld-Steinen massiv auf eigene Kosten bauen, ingleichen müssen alle Brücken fernerhin nach der Vorschrift von denenjenigen, so solche bis daher zu unterhalten verbunden gewesen, unterhalten werden, wobey, so viel nur immer thunlich, auch dahin gesehen werden muß, daß solche massiv erbaut werden, indem die darauf zu verwendende Kosten sich in der Folge allemal wiederum bezahlt machen, da auf der Reparatur nicht so viel verwandt werden darf.

Im Wesentlichen stimmt der jetzige mit dem früheren Entwurf überein, und war im Zusatz 31. §. 1. des Letzteren, das oben erwähnte, sich erst aus dem Schluß des §. 7. des Regle-

ments ergebende Prinzip: daß jeder angrenzende das Stück Straße bauen muß, mit dem er grenzt, übersehen worden. Dies aber ist eben die Haupt-Abweichung vom Allgemeinen Landrecht. In wie fern überhaupt für Materialien zum Chaussee Bau Vergütung gefordert werden kann, bestimmt die Kabinetts-Order vom 11. Juni 1825.

G. S. 1825. S. 152.

Der §. 84. beruht nach den Angaben bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 auf dem §. 13. des Reglements vom 26. August 1789 und §. 5. der Deklaration vom 1. März 1800.

Im ersteren ist die Verbindlichkeit zu Bau-Diensten den Gemeinden auferlegt, und der Dominien wird nur in Beziehung auf die eingezogenen wüsten Hufen gedacht. Im Letzteren ist gesagt:

Dominial-Fuhren zahlen, da sie nur auf ihrem Territorio zum Bau und Unterhaltung der Chaussee Fuhren und Hand-Dienste thun etc.

Korn XXII. S. 85; Korn XXVI. S. 21; Korn XVII. S. 253; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 3. Fol. 215; Act S. IV. Vol. I. Fc. 8. Fol. 350 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 2. Fol. 15 v.; Act. S. IV. Vol. I. Fc. 9. Fol. 9 u. 46.

Schließlich ist zu erwähnen, daß zwar ein Reskript des Schlesischen Finanz-Ministers vom 27. Juli 1788 die Dominien von der bei größeren Wege-Arbeiten zu gewährenden Kreis-hülfe dispensirt, diese Bestimmung aber durch das Reskript der Minister des Handels und der Finanzen vom 26. Octbr. 1814 als ungesetzlich aufgehoben worden ist.

Liegnitzer Amts-Blatt 1814. S. 492.

Von Strömen.

Zu §. 86.

In Schlessien gilt unzweifelhaft noch jetzt die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für Schlessien und die Grafschaft Glatz vom 12. Septbr. 1763.

Aus den Verhandlungen über die im Jahre 1835 abgehal-

tenen ständischen Konferenzen ergibt sich, daß die Deputirten dieselbe sowohl in ihren Prinzipien als in ihren einzelnen Bestimmungen vielfach angegriffen haben, zugleich aber auch, daß schon seit Jahren ein Projekt zu einer neuen Provinzial-Deich-Ordnung vorliegt.

Eine Ordnung vom 12. Septbr. 1763 ist so dunkel und unverständlich, die Materialien ergeben von einer Aufklärung durch die Praxis so gar nichts, daß Referent ohne technische Beihülfe gar nicht im Stande war, die darin enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen herauszuziehen. Daher enthält der §. 86. eine bloße Verweisung auf die im Anhang abgedruckte Ordnung.

Zu §. 87.

Ueber die Grundsätze, wer zu Dammbauten verpflichtet ist, enthält die Ufer-Ordnung nichts.

Man hat daraus das Prinzip hergeleitet, daß dazu diejenigen Grund-Eigenthümer allein verpflichtet seien, in deren Gränzen die Dämme befindlich sind, es ist aber dies Prinzip in neuerer Zeit verworfen worden.

Die großen Ueberschwemmungen der Oder im Jahre 1830 machten nämlich den Mangel einer zeitgemäßen und vollständigen Deich-Ordnung sehr fühlbar, und es fanden sich beim Wiederherstellen der zerstörten Oder-Dämme solche Schwierigkeiten, daß eine königliche Bestimmung extrahirt wurde. Diese giebt folgendes Publikandum vom 27. Januar 1832, in den Regierungs-Amts-Blättern:

„Bei dem Mangel eines regelmäßigen Deichbau-Systems in der Provinz Schlesien hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Haupt-Ober-Dämme und Deiche provincialrechtlich bisher den einzelnen Grund-Eigenthümern, in deren Grenzen diese Dämme befindlich sind, ausschließlich obgelegen. Die Erfahrung hat aber vornehmlich in den letzten Jahren gelehrt, daß besonders, wenn von Herstellung bedeutenderer Beschädigungen der Deiche die Rede ist, die Kosten derselben die Kräfte der Einzelnen in vielen Fällen weit übersteige, was denn zur Folge gehabt hat, daß entweder

und zum Nachtheil des betreffenden Landes-Theils, die Herstellung und Unterhaltung der Deiche nur mangelhaft bewirkt ist, oder die zuweilen verweigerte Hülfe der Nachbarn und Kreis-Eingesessenen hat in Anspruch genommen werden müssen.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Erwägung, daß die tüchtige Herstellung der Deiche, in dem dringenden eigenen wohlverstandenen Interesse sämmtlicher durch die Deiche geschützten Grund-Besitzer liegt, haben des Königs Majestät auf den Antrag des königlichen Ministeriums des Innern mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordres vom 24. April und 22. Juni 1830 zu bestimmen geruht, daß einstweilen und bis durch die bereits vorbereitete Deich-Ordnung für Schlesien etwa ein anderer Rechtszustand begründet sein wird, den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts, zu

§§. 64. 65. Tit. 15. Th. 2.

entsprechend, die Grund-Eigenthümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Ober-Dämme zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei nachzuweisendem Unvermögen, ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die andere Hälfte und resp. zwei Drittel der Kosten aber von den übrigen in der inundations-Fläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grund-Eigenthümern nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

Den Bestimmungen des königlichen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe gemäß wird diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.“

Breslau, den 27. Juni 1832,

Der königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merkel.

Der Inhalt dieses Publikandums ist in den §. 87. aufgenommen.

Von der Mühlen-Gerechtigkeit.

Zu §. 88.

Für Schlessien galten früher unzweifelhaft die Mühlen-Ordnungen vom 14. Febr. 1772 und 28. August 1777.

Korn XV. S. 278; Korn XIII. S. 182. und die Deklaration vom 8. Febr. 1803.

Korn XXVII. S. 308.

Diese Ordnungen enthielten sehr umständliche Vorschriften über die Einrichtung, Anlegung und Benutzung der Mühlen, über Mahlzwang, über Betreibung des Müller-Gewerbes, über die Rechte und Verbindlichkeiten der Müller rücksichtlich des Wasserflauens.

Die Gültigkeit dieser Verordnungen hat größtentheils aufgehört, seit

1. durch das Edikt wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28. Oktbr. 1810

G. S. 1810. S. 95.

der Mühlenzwang aufgehoben und in der ganzen Monarchie geltende Grundsätze über das Recht zur Anlegung neuer Mühlen aufgestellt worden sind. Seit

2. die allgemeine Mühlen-Ordnung vom 28. Oktbr. 1810

G. S. 1810. S. 98,

die Rechte und Pflichten der Mahlgäste und Müller regulirt hat. Seit

3. unter dem 7. September 1811 ein allgemeines Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ergangen ist.

G. S. 1811. S. 263.

4. Endlich seit dem allgemeinen Gesetz wegen des Wasserflauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. Novbr. 1811.

G. S. 1811. S. 352.

Es ist aber bei der ständischen Berathung im Januar 1835 zur Sprache gekommen, ob die Mühlen-Ordnungen nicht noch in 2 Punkten gelten:

1. dahin, daß der Merkpfehl nicht höher als 18 Zoll Schlesisch über den Fachbaum gesetzt werden dürfe;
2. daß außer dem Merkpfehl ein Sicherpfehl auf die in der Mühlen-Ordnung von 1777 angegebene Art zu setzen sei.

Die Königliche Regierung und die ständischen Deputirten haben sich darauf in folgender Art ausgesprochen:

„Darauf machte noch der Regierungs-Kommissarius der Versammlung die Mittheilung: daß die Regierung annehme, aus der alten Mühlen-Ordnung gelte nur noch die Bestimmung, daß der Merkpfehl nicht höher als 18 Zoll Schlesisch über den Fachbaum gesetzt werden dürfe.“

„Es entsteht die Frage:

1. ob dies gilt?
2. ob weiter nichts mehr gilt?

hierüber hielt der Graf Pückler den übernommenen Vortrag und das Resultat der darüber gepflogenen Berathung war Folgendes:

Die Versammlung war darüber einverstanden, daß alles, was auf das Zunft-Verhältniß, auf die Einrichtung der Mühle als Maschine, das Ablohnen des Müllers, sich beziehe, durch neuere allgemeine Gesetze regulirt worden sei.“

„Was dagegen die Vorschriften über das Setzen eines Sicherpfehls betrifft, so wurde bemerkt, daß in der neuen Mühlen-Ordnung darüber so wenig, als im Edikt vom 15. Novbr. 1811 Etwas bestimmt worden ist.“

„Das Landrecht gedenke des Sicherpfehls, aber nur die alte Mühl-Ordnung enthalte sehr schätzenswerthe Bestimmungen, über die Art wie beim Setzen auf eine zweckmäßige Art zu verfahren, und man möchte derselben nicht gern entbehren.“

„Was ferner die Höhe des Merkpfehls betrifft, so werde dem Antrag des Regierungs-Kommissarius in dieser Beziehung, ward bemerkt, beigetreten. Es ward auch darauf aufmerksam gemacht, daß zwar nach dem neueren Gesetz das vom Müller zu Gewährende nach dem Gewicht regulirt werde (B. v. 15. Februar 1811) allein es komme doch, namentlich bei Ablösungen, noch oft die Nothwendigkeit vor, für die Vergangenheit auf die

im Absatz 3. der Mühlen-Ordnung von 1777, über das Verhältniß des Mahlguts zu dem zu gewährenden Mehl gegebenen Vorschriften, als die allein bekannten zu rekurriren, es entstehe also die Frage: in wie fern die Bestimmung noch gesetzliche Kraft habe, und behalten solle?"

„Die Versammlung war dahin einverstanden, daß

1. ein Zusatz wünschenswerth sei, der dahingehe; daß außer dem Merkpfaß auch der Sicherpfaß zu setzen sei;
2. daß in einem Zusatz auszusprechen sei: daß in Schlesien 18 Zoll Schlesiisch oder 16½ Zoll Rheinländisch als die in der Regel von jedem Müller zu fordern habende Wasserhöhe zu betrachten sei;
3. daß darüber hier keine Bestimmung oder Meinung auszusprechen sei, in wie fern die Bestimmung über das zu gewährende Mehl im Verhältniß zum Mahlgut aus der Mühlen-Ordnung von 1777 für die Vergangenheit den Entscheidungen zum Grunde gelegt werden könnte.“

Was die erste Frage anlangt, so ist es wohl unzweifelhaft, daß der provinzielle Satz:

der Merkpfaß darf nur 18 Zoll höher sein als der Fachbaum, nicht mehr gilt.

Denn das Gesetz vom 15. November 1811 bestimmt in den §§. 4 und 5 ganz allgemein:

„Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfaß danach setzen.“

„Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz, bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung

Th. 1. Tit. 42. §. 35 u. f. vorzüglich beschleunigt werden.“

„Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten sondern Rekurs an die oberen Polizeibehörden statt.“

Es soll also der Merkpfaß nur nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommissarien, wie das Interesse der Betheiligten sich möglichst vereinigen lasse, gesetzt werden, wenn nicht aus einem speziellen Rechts-Titel ein Recht auf eine andere Normirung des Stauungs-Rechts dargethan werden kann; das Gesetz gestattet also kein gesetzlich absolut bestimmtes Maaß, mithin auch nicht das von 18 Zoll über den Fachbaum.

Was dagegen die Vorschriften über das Setzen eines besondern Sicherpfaßes betrifft, so muß man sich zuvörderst Folgendes vergegenwärtigen:

Der Merkpfaß wird an der Stauungs-Anlage gesetzt, und steht frei, er bezeichnet die Höhe, bis zu der das Wasser gestaut werden darf.

Es ist möglich, daß Zufall oder absichtliche Handlungen an ihm eine Veränderung bewirken, und es läßt sich denken, daß darüber Streit entsteht, ob dies geschehen ist.

Ist nun ein fester dritter Punkt vorhanden, und ist urkundlich festgestellt, wie sich nach dem Nivellement die Lage dieses dritten Punktes zu der des Merkpfaßes verhält, so kann man, von diesem dritten Punkt ausgehend, jederzeit genau die früher festgestellte Höhe des Merkpfaßes konstatiren.

Von dieser Betrachtung ausgehend, ordnet die Mühlenordnung von 1777 im §. 3. das Setzen eines Sicherpfaßes außer dem Merkpfaß an, und giebt sehr umständliche Vorschriften, wie dadurch ein dritter für immer feststehender Punkt gewonnen werden kann.

Es ist diese Anordnung durch die oben gegebenen neueren Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben und deshalb dem Wunsch der ständischen Deputirten gemäß dieselbe jetzt nicht übergangen

und der §. 3 der Mühlen-Ordnung von 1777 im Anhang abgedruckt.

Es wird aber um so mehr auf die Aeußerung der Verwaltungs-Behörde ankommen, als der §. 8 der Deklaratoria vom 8. Februar 1803 dem ehemaligen Schlesischen Finanz-Minister das Recht einräumt, die technischen Vorschriften der Mühlen-Ordnung von 1777 zu deklariren.

Von der Jagd-Gerechtigkeit.

Zu §. 89. und 90.

Der §. 89. rechtfertigt sich durch die Rechtfertigung des §. 76.

Der §. 90 ist aus der in die Gesetzsammlung nicht aufgenommenen, durch die Verhandlungen der Schlesischen Stände veranlaßten, nur mit dem Landtags-Abschiede verkündeten königlichen Verordnung vom 26. März 1831 entnommen, die wörtlich so lautet:

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29. November v. J. ersehen, daß einige Schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt haben, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzer über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 Schwierigkeiten findet, indem darin

Tit. XVIII. §. 2.

die Anlegung umgezäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist.

Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, daß auf seinem Revier stehende Hochwild nach seinem Belieben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach anderen Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von verzäunten Gehegen zu verbieten.

Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung hiermit auf, und bestimme, daß in sofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten als Holz-, Hutungs-, Privat-Begeberechtigungen u. s. w. weshalb vor der Umzäunung eine Aus-

gleichung zwischen den Betheiligten stattfinden muß — entgegenstehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt sein soll, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege umzuwandeln. Die Regierungen sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr erfolge.

Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin den 26. März 1831.

gez. Friedrich Wilhelm.

v. Kämpf Annalen B. 15. S. 28.

Zu §. 91.

Ueber die Frage: wem in Schlesien die Jagd zusteht, ob und welche verschiedene privatrechtliche Sätze bei den verschiedenen Arten der Jagd, der hohen und niederen, gelten, darüber besagen die im §. 76 verzeichneten Provinzial-Forstgesetze nichts.

Es ist aber schon in die früheren Entwürfe der Rechtsfag aufgenommen, daß zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd kein Unterschied statt finde, und daß der mit der Jagd Beliehene alle Arten derselben ausüben könne; nur rücksichtlich der Grafschaft Glatz war eine Modifikation beigelegt.

So aber besagen diese Sätze nicht recht das, was sie besagen sollen und was im §. 91 ausgesprochen ist, nämlich, daß den Rittergütern in Schlesien in der Regel die hohe und niedere Jagd zusteht.

Dies bekundet schon

Pachaly S. 48.

und stimmen hiermit nach den Materialien die Ansichten der früheren Bearbeiter des Provinzial-Rechts überein. Es ist damit nicht gesagt, daß nicht mitunter auch anderen Grundstücken das Jagdrecht zustehe, aber bei ihnen findet die Abweichung von der Präsumtion des Landrechts, welches im

§. 40. Tit. 16. Th. 2.

die hohe Jagd zu den gewöhnlich nicht mit verliehenen Rechten zählt, nicht statt.

Es ist jetzt in dem Entwurf noch ausgesprochen, daß den

Rittergütern in der Regel die Jagd-Gerechtigkeit auf der ganzen dem Dominial-Recht unterworfenen Feldmark zusteht. Dies ist geschehen, weil der Satz in neuester Zeit in einem durch das Central-Blatt 1838. mitgetheilten Tribunals-Urteil aus der allgemeinen Lehre von der Freiheit des Eigenthums bestritten worden ist. Er ist aber in Schlesien in der That notorisch, und auch das Geheime Ober-Tribunal hat ihn in dem im Schlesischen Archiv S. 2. S. 336 mitgetheilten Erkenntnis anerkannt, indem es ausdrücklich S. 337. 338. 342 den Magistrat zu Breslau als Besitzer von Domschau mit dem auf der Warusche prätendierten Jagd-Recht lediglich deshalb abgewiesen hat, weil nicht nachgewiesen war, daß dem Besitzer von Domschau Dominialrechte über die Warusche zustehen.

Ob in der Grafschaft Glatz von dem auf keinem geschriebenen Recht beruhenden Grundsatz eine Abweichung statt findet, ist unaufgeklärt geblieben; auch bei der ständischen Berathung im Jahre 1835. Zu der Pachalschen Sammlung, die sich aus dem Jahre 1780 herschreibt, hatte die Ober-Amts-Regierung bemerkt, daß in der Grafschaft Glatz ursprünglich die hohe Jagd auf Schwarz- und Roth-Wild zu den Vorbehalten des Landesherren gehört habe, und daß erst die kaiserliche Alienations-Kommission in den Jahren 1683 und 1684 dieselbe an verschiedene Rittergüter überlassen habe. So war in den Entwurf von 1794 der Satz gekommen, daß in der Grafschaft Glatz für das Recht zur hohen Jagd eine spezielle Verleihung nachgewiesen werden müsse. In den Entwurf vom Jahre 1809 Zusatz 171. ist dieser Satz in einer etwas ganz Anderes besagenden Fassung übergegangen, nämlich dahin:

„Gleiche Bewandnis hat es in der Grafschaft Glatz, doch verbleibt es in derselben an denjenigen Orten, wo der Landesherr zeither die hohe Jagd ausgeübt hat, auch ferner dabei.“

So wird eigentlich gar nichts gesagt, als daß es bei der bisherigen Verfassung verbleibt.

Die Materialien geben keinen Aufschluß über die Sache, es bleibt also dem Referenten nichts übrig, als, was geschehen, in das Partikular-Recht der Grafschaft Glatz den Satz als zwei-

felhaft aufzunehmen, daß in der Grafschaft der §. 91. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts keine Anwendung findet.

Man hat aber auch allgemein für ganz Schlesien gegen den aufgestellten Satz Bedenken aufgestellt, namentlich der Verfasser des Entwurfs, der 1794 in Glogau ausgearbeitet wurde.

Es vertheidigt nämlich

v. Friedeberg Lib. II. Cap. XXII. §. 3—5.

aus allgemeinen Gründen den Satz, daß für das Recht zur hohen Jagd spezielle Verleihung nachgewiesen werden müsse. Sein Urtheil ist stets von den späteren Schriftstellern und in foro gering geachtet worden.

Außer auf v. Friedeberg hatte man sich auf das Notifikations-Patent vom 25. November 1741 über Errichtung der Schlesischen Krieger- und Domainen-Kammern bezogen.

Korn I. S. 168.

In diesem ist aber nur gesagt, daß die

Regalien-, Münz-, Zoll-, Salz-, Bergwerks-, Grenz-, Forst-, Holz-, Jagd-, wie auch andere Dominial-Sachen vor die Kammern gehören.

Aus dieser Stelle folgerte man offenbar ohne Grund zu viel, wenn man daraus herleiten wollte, daß die hohe Jagd zu den vorbehaltenen Regalien gehöre. Denn

- a. es lag nicht vor, in derselben zu bestimmen, ob die Jagd ein vorbehaltenes Regal sei, sondern nur über welche Gegenstände sich der Geschäftskreis der Kammern verbreiten solle;
- b. die Stelle würde zu viel beweisen, nämlich, daß alle Jagd vorbehaltenes Regal sei; sie beweist also gar nichts;
- c. die hinter dem Wort „Regalien“ kommenden Worte: Münz-, Zoll-, Salz-, Bergwerks-, Grenz-, Forst-, Holz-, Jagd-, wie auch andere Dominial-Sachen sollen offenbar keine Aufzählung der Regalien enthalten, denn z. B. die Holz-Sachen gehören doch gewiß nicht dazu.

Es ist daher auch in den Glogauer Entwurf selbst, der Ansicht des Redakteurs entgegen, schon damals der Satz aufgenommen worden, daß unter der den Rittergütern beigelegten Jagd in der Regel auch die hohe Jagd begriffen sei.

Zu §. 92—95.

Es giebt jedoch eine in den früheren Entwürfen gänzlich übergangene, auf einem ausdrücklichen Gesetz beruhende Beschränkung der Rechte derer, die mit der hohen Jagd beliehen sind.

Das Allgemeine Landrecht rechnet im

§. 37. Tit. 16. Th. 2.

die Fasanen zur hohen Jagd, aber schon

Pachaly S. 49.

bemerkt, daß über Fasanerien und das Recht Fasanen zu schießen, besondere Grundsätze gelten. Sie beruhen auf dem Edikt vom 13. Oktober 1774.

Korn XIV. S. 239.

Dasselbe schreibt vor:

II. Soll, um den Mißbrauch des Wegschießens der hin und wieder ausgesetzten Fasanen abzuwehren und die Vermehrung dieses so nützlichen Federwildprets auf alle Weise zu befördern, von nun an Jedermann untersaget seyn, auch in der sonst erlaubten Zeit Fasanen zu fangen oder zu schießen, wenn derselbe gleich mit der hohen Jagd berechtigt ist, es wäre denn, daß er in der Gegend wirklich eine Fasanerie selbst unterhält, und dergleichen ins Freye aussetzt, sich auch dieserhalb mit einem Attest des Landraths zu legitimiren im Stande ist. *ic.*

Ueberhaupt soll sich Niemand, weß Standes derselbe seyn möge, unterstehen, den Fasanen einiges Leid zuzufügen, viel weniger solche zu fangen, zu schießen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern vielmehr Jedermann denselben freyen Flug, auch Ruhestand und Brut-Orter verstatten, auch den Eiern kein Leid thun, noch selbige ausnehmen und verderben. *ic.* Und obgleich hierdurch denjenigen, welche Fasanerien angelegt, und wirklich Fasanen in das Freye aussetzen, das Schießen derselben zu gehöriger Zeit nach wie vor erlaubt bleibt; so muß dieses doch unter obervährten Modalitäten exerciziet werden, zu welchem Ende Wir denn auch noch zu Verhütung aller Mißbräuche hierdurch verordnen und festsetzen, daß das Schießen der Fasanen ihnen nur in so weit erlaubt seyn soll, als die

Gegend, woselbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehört; keinesweges aber freistehen soll, auf einem Gut, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etabliert, nicht begrenzt ist, oder wo ihnen die Jagd überhaupt nicht zusteht, Fasanen zu schießen, oder auch eine Koppel-Jagd zu exercizieren.

Sollte aber von nun an Jemand Lust haben, eine Fasanerie zu etabliren; so ist derselbe verbunden, um die diesfällige Concession bei Unserer Krieger- und Domainen-Kammer Ansuchung zu thun, als welche hiernächst durch einen Sachverständigen die Gegend, wo die Fasanerie errichtet werden soll, untersuchen lassen, und nur in dem Fall die Concession ertheilen soll, wenn die Gegend dazu tauglich befunden werden wird.

Aus diesen erzipirten Stellen des Edikts folgen die in den §§. 92—95. aufgestellten Sätze.

Vom Bergwerksregal.

Zu §. 96—100.

I.

Die Quelle, aus denen diese §§. geschöpft sind, ist die Schlesiische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769, und namentlich deren erstes Kapitel, welches die Grenzen des Regals und die Rechte bestimmt, die den Privaten an den nicht zum Regal gehörenden Gegenständen des Bergbaues und an die dazu gerechneten Fossilien zustehen. Die folgenden Kapitel handeln von dem Regal selbst, von den Rechten, die daran erlangt, und der Art, wie sie ausgeübt werden können.

Der Inhalt des ersten gehört in das Provinzial-Privatrecht, und mußte schon deshalb aufgenommen werden, weil es auf die Entscheidung einer höchst wichtigen Kontroverse ankam. Die folgenden Kapitel enthalten größtentheils bergpolizeiliche und technische Vorschriften, von denen sich die einzelnen privatrechtlichen Punkte nicht absondern lassen. Es ist daher wie in ähnlichen Fällen, hier im §. 100., darauf verwiesen. In dem Anhang ist die Berg-Ordnung nicht abgedruckt, weil sie denselben unverhältnißmäßig stark gemacht hätte, und nur für Wenige Interesse hat, die sie in der Kornschen Edikten-Sammlung

B. 11. S. 91. abgedruckt finden. Da die Landtags-Abschiede nicht publizirt werden, so erscheint es nothwendig, ihren Inhalt hier vollständig quoad passus concernentes anzugeben. Es lautet:

1. der vom 2. Juni 1827 so:

den zweiten Gegenstand, die Vereinfachung des Rechnungs-Wesens anlangend, so ist Uns allerunterthänigst berichtet worden, daß bei dem Gruben- und Hütten-Haushalt seit her zwei Rechnungs-Methoden in Anwendung getreten sind, je nachdem entweder monatliche oder vierteljährliche spezielle Rechnungs-Abschnitte gefertigt und demnächst eine generelle Jahres-Rechnung gefertigt worden, wovon jene die ältere, diese die neuere Form ist. Da nun keine Gewerkschaft gezwungen ist, grade die ältere oder neuere Rechnungs-Form ihrem Gruben- und Hütten-Haushalt zum Grunde zu legen; eine von beiden aber, bis eine dritte bessere ausgemittelt worden, sowohl wegen der Zehnt-Abgabe an den Staat, als wegen der Abrechnung unter den Gewerken, gewählt werden muß; so ist dieser Gegenstand hier zur Entscheidung nicht geeignet, sondern es werden die Gewerke deshalb ihre näheren Anträge bei dem Ober-Berg-Amte und Unserem Minister des Innern zu machen haben.

2. Der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 lautet so:

a. die Anstellung der Schichtmeister betreffend:

Den Gewerken soll hinführo eine Frist von etwa 6 Wochen zum Vorschlage eines Schichtmeisters Behufs der Prüfung und Bestätigung desselben gesetzt, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Anstellung der Bergwerks-Behörde vermöge des Revolutions-Rechts überlassen werden.

b. Die nachgesuchte Einwirkung der Gewerke bei Regulirung der Steinkohlen-Taxe betreffend:

Die Bestimmung der mit Zuziehung der Gewerke alljährlich zu regulirenden Taxen kann zwar nicht von der Einwilligung der Gewerke abhängig gemacht werden, dagegen aber soll auf jeder Grube eine doppelte Taxe, die eine für den allgemeinen Debit, die andere für den Verkauf an die Hüttenwerke und ähnliche Fabrik-Anstalten, unter Zuziehung der Gewerke, regulirt werden.

c. Die erbetene Befreiung der Zink-Hütten-Werke von Entrichtung zweier Kuxe anbelangend:

Vom 1. Januar k. J. an sollen die Schlesischen Zink-Hütten als vom Berg-Regal ganz unabhängige Fabrik-Anstalten angesehen, demgemäß von allen auf dem bisherigen Verhältnisse beruhenden Abgaben und Leistungen an die Bergwerks-Knappschafts-Kasse, gegen Verzichtleistung jedoch auf ihre bisherigen Ansprüche und Berechtigungen, an die gedachte Kasse entbunden und wie andere Fabrik-Anlagen den gesetzlich angeordneten allgemeinen Steuern unterworfen werden, auch sollen bei Anlagen neuer Zink-Hüttenwerke die Grundsätze der Gewerbefreiheit angewendet und die demgemäß erforderlichen Konzessionen, unter Beobachtung der allgemeinen Sicherheits- und Gewerbe-Polizei-Vorschriften, von den Regierungen ausgefertigt werden.

d. In Beziehung auf den Antrag wegen Abstellung der Entrichtung der Ausbeute-Zählgelder:

Die Ausbeute-Zählgelder sollen künftig nicht weiter erhoben, dagegen aber die Quatember-Gelder als zu der, den Gewerken gesetzlich obliegenden Unterhaltung des Berg-Amtes bestimmt, angemessen erhöht werden, um den Ausfall der Ausbeute-Zählgelder die bisher unter verschiedenen Formen zur Unterhaltung des Berg-Amtes verwendet worden sind, so viel als nothwendig sein wird, zu ersetzen etc.

II.

Was nun das in die §§. 96 — 99. aufgenommene erste Kapitel der Schlesischen Berg-Ordnung anlangt, so ist dasselbe bis auf zwei Punkte wörtlich aufgenömmen.

A. Die erste Abweichung besteht darin, daß dem Ausdruck *Dominium*, Grundherr, den die Berg-Ordnung gebraucht, der Ausdruck „Grund-Eigenthümer“ substituit ist. Die Berg-Ordnung sagt nämlich im §. 2.:

„Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisen, Erze u. s. w.“

Der Entwurf §. 97. sagt dagegen:

„den Grund-Eigenthümern verbleiben u. s. w.“

Ferner sagt die Berg-Ordnung im §. 4.:

„Wenn aber ein Dominium die §. 2. spezifirten demselben allein zustehenden Mineralien nicht selbst bauen wollte, oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte, so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn gehörig darüber verstehen.“

Der Entwurf §. 98. dagegen sagt:

„Wenn ein Grund-Eigenthümer auf die ihm zustehenden, nicht zum Berg-Regal gehörenden Mineralien selbst bauen will oder kann, und es findet sich ein anderer Bauwüthiger, so muß dieser sich mit ihm wegen der Abfindung einigen.“

Das Allgemeine Landrecht sagt: die nicht zum Berg-Regal gehörenden Naturschätze gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach dem Provinzial-Gesetz das Vorrecht darauf hat.

A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 106.

A. L. R. Th. 2. Tit. 16. §. 72.

Darum, ob dieses Vorrecht in Schlesien den Gutsherrn zusteht, handelt es sich.

Auf den Antrag des Schlesischen Provinzial-Landtags war die Erörterung dieser Frage bereits 1831 und 1832 der Gegenstand legislativer Vorarbeiten, des Königs Majestät aber verwies die Erörterung zur Redaktion des Schlesischen Provinzial-Rechts.

Act. adhib. ministerii II. S. 41.; Fc. 3. Fol. 222v.; Fc. 8. Fol. 6—9.

Der Entwurf entscheidet die Frage dahin: daß kein Schlesisches Provinzial-Recht den Gutsherrschaften ein Recht auf die vom Berg-Regal ausgenommenen Gegenstände, die sich auf oder in den eigenthümlich besessenen Grundstücken der Kustikal-stellen-Besitzer befinden, zusteht.

Und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst ist so viel gewiß, daß jeder der ein Recht auf fremdes Grund-Eigenthum behauptet, dasselbe beweisen muß.

Da nun das Landrecht den Gutsherrn das in Rede stehende Recht nicht einräumt, so fragt es sich nur, ob geschriebene oder Gewohnheits-Rechte für Schlesien nachzuweisen sind, die ihnen dasselbe beilegen. Dies ist aber nicht der Fall.

A. Die Gründe, auf die sich die, ein solches Vorrecht behauptenden Gutsherrn stützen, sind eigentlich folgende:

1. Sie sagen: die Berg-Ordnung bestimmt mit bürren Worten: den Dominiis verbleiben die Eisen-Erze 2c.

Niemand kann nach Schlesischem Sprachgebrauch unter Dominium etwas anderes als die Gutsherrschaft verstehen, nie und nimmermehr hat man 1769 einen Bauer Dominus oder Grundherr genannt. Sie haben die Ansicht des Königlichen Ober-Berg-Amtes für sich.

Dieses Argument wäre allerdings von Erheblichkeit, wenn die Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Quelle wäre, aus der man die Entscheidung der Frage schöpfen könnte. Allein dies ist nicht der Fall, wie in mehreren Berichten und votis der Landes- und Zentral-Behörden ausgeführt worden und aus den Akten über die Abfassung der Berg-Ordnung hervorgeht.

Es bedarf jedoch keines Zurückgehens auf diese Ausführungen, denn des Königs Majestät haben bereits darüber entschieden. *)

In dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 ist nämlich wörtlich gesagt:

*) Daß übrigens die Berg-Ordnung den Ausdruck Dominium und Grund-Herr promiscue gebraucht, und den letzteren auch da anwendet, wo es offenbar nur den Grund-Eigenthümer, nicht die Gutsherrschaft meint, ist auch in den im Schlesischen Archiv Heft 2. S. 252. mitgetheilten Berichten und Erkenntnissen gezeigt. Eines der schlagendsten Beispiele aber enthält Kap. 1. §. 4. Hier ist gesagt: wenn ein Dominium nicht baut und ein Dritter will bauen, soll dieser sich mit dem Grundherrn — d. h. also dem Dominio — darüber verstehen, und im Fall des Streits soll das Ober-Berg-Amt entscheiden: was dieser Grundherr wegen der Halben und Gebäude und der Nutzung — nämlich der Nutzung der vorhandenen Mineralien — von dem Bauenden zu erhalten hat. Hier wird also ganz klar und entschieden der Grundherr derjenige genannt, der beide Entschädigungen zu fordern hat. Die Berg-Ordnung denkt sich also gar nicht, daß derjenige, der seinen Grund und Boden zu den Halben und Gebäuden hergeben muß, d. h. der Grund-Eigenthümer, von demjenigen verschieden ist, der die Mineralien zu nutzen berechtigt war.

12, der Antrag Unserer getreuen Stände auf eine Deklaration der Berg-Ordnung vom 5. Januar 1769 I. §. 2. zu dem Zwecke, daß den Dominien das Recht zur Förderung von Eisen-Erzen auf den Rustikal-Besitzungen mit Ausschließung der Eigenthümer derselben eingeräumt werde, tragen Wir Bedenken, zu bewilligen, weil die Berg-Ordnung nur das Rechts-Verhältniß in Beziehung auf das Berg-Regal zwischen dem Fiskus und dem Privat-Eigenthümer des Grundes und Bodens bestimmt, dagegen über das Rechtsverhältniß, welches zwischen den Dominien und zwischen den Eigenthümern und Nießbrauchern der Rustikal-Stellen über die Benutzung der dem fiskalischen Berg-Regal nicht überwiesenen Fossilien verwaltet, keine Vorschriften ertheilt, weshalb denn auch der behauptete Anspruch der Dominien auf diese Fossilien innerhalb der Rustikal-Feldmarken nicht auf den §. 2. der Berg-Ordnung von 1769, sondern nur auf privatrechtliche Titel gegründet werden kann.

Damit ist also dieser scheinbar wichtigste Grund der Prätendenten beseitigt.

2. Die Ritterguts-Besitzer stellen ferner die Behauptung auf: die ehemaligen Unterthanen hätten nur ein eigenthümliches Recht auf die Oberfläche ihrer eigenthümlichen Grundstücke so weit der Pflug gehe, zum Ackerbaue und zur Viehzucht.

Diese Behauptung beruht offenbar auf einer mit nichts motivirten analogen Anwendung des alt sächsischen Rechtsfages:

Alle Schatz unter der Erde begraben, tiefer denn ein Pflug geht, gehöret zu der Königlichen Gewalt.

Sächs. Landrecht I. Art. 35.

Die Behauptung der Prätendenten geht dahin. Wie die Gegenstände des Berg-Regals nicht dem bäuerlichen Grundeigenthümer gehören, weil dieser nur ein Recht auf die oberste Erdschicht hat, so können ihm auch überhaupt die tiefer liegenden Schätze nicht zustehen. Da nun der Staat auf gewisse

Gegenstände kein Recht geltend macht, so sind zu diesem keine näher Berechtigten da, als wir.

Sie vergessen dabei aber, daß diese analoge Anwendung schon dadurch ausgeschlossen wird, daß ja ihren eigenen (den gutsherrlichen) Grundstücken eben so wie auf denen der Bauern, die unterirdischen Schätze unter Königlicher Gewalt stehen, wie das Sächsische Landrecht sich ausdrückt; daß also mit demselben Recht auch von der Guts-Herrschaft behauptet werden könnte, sie habe nur ein Recht auf die oberste Erdschicht. Ein Satz der zu viel beweist, beweist gar nicht. Jene Behauptung aber ist nicht allein nicht erwiesen, sondern sie steht auch im Widerspruch mit dem landesherrlich als Verordnung bestätigten *conclusum* der Schlesiischen Fürsten und Stände vom 1. Oktbr. 1652 — welches nach Suarez Zeugniß die ächte Quelle ist, aus der die Grundsätze der ursprünglich alten schlesiischen Unterthänigkeits-Verhältnisse entnommen werden müssen, so weit nicht Urbaria, oder andere Verträge, oder Observanzen, oder spätere Gesetze entgegen sind.

Suarez I. S. 42.

Dieses *conclusum* besagt aber — daß mit wenigen besondern Ausnahmen, besonders in einem Theile Oberschlesiens —: daß so viel uns wissend und aus den Fürstentags-Schlüssen, Landes-Ordnungen und ergangenen Abschieden und *rebus judicatis* zu ersehen, diese *Sclaveria* und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen sei, sondern die Bauern, Gärtner und dergleichen Unterthanen für freie Leute gehalten werden, daher sie ihre Güther eigenthümlich und erblich besitzen, dieselbe zu ihrem Nutzen verkaufen, vertauschen, und davon, wie auch von allem andern ihren Vermögen *tam inter vivos quam mortis causa* disponiren können *ic.*

Daß aber von den Gütern Dienste und andere Beschwerden geleistet werden müssen, kommt ohne Zweifel *ex conventionibus et pactis cum subditis initis* her, indem dergleichen Güter Anfangs und für Alters dergestalt ausgesetzt, und den ersten Besitzern ohne Entgelt oder um ein leichtes *pretium* hingelassen worden, dagegen sie unter einander gewisse Urbaria ausgerichtet, sich *ad operas et*

alias praestationes obligat gemacht und cum isto jure et onere die Güter folgendes auf ihre posteris transmittirt etc.

Brachvogel I. No. X. S. 147; Suarez I. S. 28.

Zwar war der nächste Zweck dieser Verordnung zu bestimmen: wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden solle; wer für einen Unterthan der Grund-Herrschaft zu achten sei, wie solche Unterthänigkeit entstehe und wie sie aufgehoben werde.

Alein die oben erwähnten Angaben darüber: was es bei der Unterthänigkeit eigentlich mit der Besitz-Rechtsbeschaffenheit der Rustikal-Besitzer schon im Jahre 1652 und nach der Verfassung der noch älteren Vorzeit, der strengen vielumfassenden Dominial-Rechte ungeachtet, in der Regel für Bewandniß habe, sind das bündigste Zeugniß über diesen Gegenstand, und die Verordnung läßt über die Absicht: daß dieses Verhältniß bestehen bleiben solle, keinen Zweifel. Es läßt sich nicht füglich denken, daß so unbedingt ausgesprochen worden wäre,

daß die Bauern, Gärtner ihrer Unterthänigkeit ungeachtet in der Regel ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen und darüber eben so, wie über ihr anderes Vermögen zu disponiren befugt seien, wenn damals hätte irgend behauptet werden können, daß solcher eigenthümliche Besitz mit der großen Einschränkung verbunden gewesen: daß er nur die Oberfläche betreffe, und nur zur Benutzung des Ackerbaues und der Hutung, so weit der Pflug geht, eingeräumt worden sei etc.

3. Auch die älteren Berg-Ordnungen beweisen nichts. Die Berg-Ordnung des Kaiser Rudolf II. vom 5. Febr. 1577 für Schlesien und vom 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz enthält nichts Wesentliches. Es wird darin aber auf die Bergvergleichung des Kaiser Maximilian mit den Böhmisches Ständen vom Jahre 1534 Bezug genommen, und in dieser kommt folgende Stelle vor:

Was aber außerhalb des Goldes und Silbers sonst auf der Landassen des Herren und Ritterstandes auch der Präger, beider der alten und der neuen Stadt Gründen für andere weniger metallische und mineralische Bergwerke in esse seien, als Zinn, Eisen,

Blei etc. betrifft, dieselben einem jeden derselben Grundherrn zu seiner Selbstgenießung frei gelassen sind.

Hier soll nun das Vorrecht der Grund-Herren als gleichbedeutend mit Guts-Herrschaften ausgesprochen sein.

Alein

1. Schon der Minister von Heinig hat in dem Schreiben vom Act. adhib. S. 41. fol. 20.

27. März 1799 mitgetheilt, daß diese Vergleichung in Schlesien nicht recipirt gewesen. Dieser amtlichen Mittheilung des betreffenden Departements-Chefs muß Gewicht beigelegt werden, da die Rezeption nicht anderweitig dargethan ist.

2. Aber auch die Folgerung aus jener Stelle ist

a. gewagt, weil jeder weiß, daß bei den Verordnungen, die vor 300 Jahren erlassen wurden, die Redaktion nicht so sorgfältig und genau war, daß man aus einem einzelnen Wort, entschiedene Rechtsätze herleiten könnte, die aller übrigen Begründung entbehren. Ja die Folgerung ist

b. sogar gradezu unrichtig. Denn da die Prager Bürger doch entschieden keine Guts-Herrschaften waren, die Stelle sie aber unter die Grundherren rechnet, so kann sie den Ausdruck Grundherr nur als synonym mit Grund-Eigenthümer gebraucht haben.

B. Frägt man nach der durch richterliche Entscheidungen sich kund gebenden Observanz, so war unter den Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe früherhin keine Gleichförmigkeit vorhanden. In den letzten Dezzennien ist aber sowohl bei den Provinzial-Gesitz-Kollegien, als bei dem Geheimen Ober-Tribunale, wenn den Guts-Herrschaften nicht ein spezieller Rechtstitel zur Seite stand, stets zu Gunsten der Rustikal-Besitzer erkannt worden; nur das Ober-Landes-Gericht zu Breslau ist sich nicht immer konsequent geblieben. Es sind folgende Fälle ermittelt worden, worin das in Frage stehende Recht der Domänen zur gerichtlichen Erörterung gekommen und die Entscheidung zum Vortheile der Rustikal-Besitzer erfolgt ist.

1. Hinsichtlich des Eisenerzes.

1. In Sachen der Bauern zu Friedersdorf c/a die Herzoglich Saganische Vormundschaft im Jahre 1803 — 1807 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und des Geheimen Ober-Tribunals.
 2. In Sachen der verwittweten Breitmann zu Sprottau c/a die Stadtkommunität im Jahre 1823 — 1827 durch das Revisions-Erkenntnis des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, welches mit Abänderung des Appellations-Erkenntnisses, worin das streitige Recht in Kraft einer besonderen Servitut für begründet angenommen war, das Urteil 1ster Instanz des ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau wieder herstellte.
 3. In dem Diffamations-Prozesse des Magistrats zu Beuthen c/a den Acker-Besitzer Thomas Slotta zu Dambrowka im Jahre 1828/29 durch das Appellations-Erkenntnis des zweiten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, wodurch das Urteil erster Instanz des Gerichts-Amtes Dambrowka abgeändert wurde.
- II. Hinsichtlich der Kalkstein-Brüche.
4. In Sachen des Dominiums Tiefhartmannsdorf c/a die Freiin v. Stosch auf Kammerwaldau im Jahre 1820 bis 1825 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.
 5. In Sachen der Bauern Engmann, Krause u. Kons. zu Giesmannsdorf c/a das Dominium im Jahre 1818 — 1824 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und des Geheimen Ober-Tribunals.
 6. In Sachen des Bauers Elsner zu Prausnitz c/a das Dominium durch das Erkenntnis des Geheimen Ober-Tribunals vom April 1828, wodurch die vorigen Erkenntnisse des Gerichts-Amtes Prausnitz und des ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau abgeändert worden.
- III. Hinsichtlich der Gyps-Brüche.
7. In Sachen des Christian Berner zu Neuland c/a das Do-

- minium im Jahre 1820 — 1825 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau und des Geheimen Ober-Tribunals.
8. In Sachen der Gemeinde Dirschel c/a das Dominium im Jahre 1820 — 1826 durch drei gleichlautende Erkenntnisse des Fürstenthums-Gerichts zu Leobschütz, des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor und des Geheimen Ober-Tribunals.
- IV. Hinsichtlich der Sandstein-Brüche.
9. In Sachen der Bauern Kühn und Knippel c/a das Dominium Pilgramsdorf im Jahre 1810/11 durch die Erkenntnisse der beiden Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wogegen die Revision nicht ergriffen worden ist.
 10. Desgleichen in Sachen des J. G. Heydrich zu Neudorf c/a das Dominium Gräbitzberg im Jahre 1818 — 1822.
 11. In Sachen des Bauer Rohrbach c/a das Dominium Ober-Schwedeldorf in den Jahren 1832/34 durch die Erkenntnisse des 2ten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.
- Simon u. Rechtsprüche B. 4. S. 201.
- V. Hinsichtlich des Torfgrabens.
12. In Sachen der Bauern Hellmann und Laßke zu Warmbrunn c/a das Dominium Hermsdorf im Jahre 1815/16 durch das vom Geheimen Ober-Tribunale bestätigte Appellations-Erkenntnis des ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.
- VI. Hinsichtlich der nicht zum Bergregal gehörigen Fossilien überhaupt.
13. In Sachen der Bauern zu Schlawentschütz c/a das Dominium im Jahre 1823/25 durch die Erkenntnisse der General-Kommission zu Groß-Strehlitz und des Revisions-Kollegii zu Breslau, bei welchen das Dominium sich beruhigt hat.
 14. In Sachen der Bauern zu Groß Stein c/a das Dominium im Jahre 1827 — 1831 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der General-Kommission und des Revisions-Kollegii zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

15. Außerdem ist in der Sache des Pächters Rother zu Hermisdorf c/a das Dominium wegen Sandsteinbrechens im Jahre 1828—1831 vom Ober-Landes-Gericht zu Glogau in den beiden ersten Instanzen zu Gunsten des Rother erkannt worden.

Die Entscheidung in der Revisions-Instanz ist nicht ersichtlich.

Die zu Gunsten der Dominien ermittelten Präjudikate dagegen sind folgende:

I. Hinsichtlich der Kalkstein-Brüche:

1. In Sachen der Bauerschaft zu Groß-Hartmannsdorf c/a das Dominium im Jahre 1763—1776 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der Ober-Amts-Regierung zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

2. In Sachen des Bauers Rudolph zu Lauterbach c/a das Dominium im Jahre 1791—1794 durch drei gleichlautende Erkenntnisse der Ober-Amts-Regierung zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals.

II. Hinsichtlich der Freikure.

In Sachen des Bauers Maywald zu Schreiberau c/a das Dominium im Jahre 1774—1775 durch die Erkenntnisse des Ober-Berg-Amtes zu Reichenstein und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, wogegen das Rechtsmittel der Revision nicht ergriffen worden ist.

Die außerdem zum Vortheil der Dominien ergangenen Erkenntnisse in Sachen des Schulzen Schmichen zu Malmitz c/a das Dominium wegen des Eisenerzes im Jahre 1781/82 und in Sachen des Bauers Raupach zu Alt-Röhrsdorf c/a das Dominium wegen des Kalksteinbrechens im Jahre 1824—1827 kommen nicht in Betracht, weil in der ersten Sache auf den Grund des Zugeständnisses des Schmichen und in der zweiten Sache auf den Grund einer Festsetzung des Urbarii, wie die Relationen des Geheimen Ober-Tribunals ergeben, dem Dominium das streitige Recht zuerkannt worden ist.

Die zum Vortheile der Dominien gesprochenen Erkenntnisse beruhen auf den unter A. erwähnten Gründen.

Die Entscheidungen in Sachen der Bauerschaft zu Groß-

Hartmannsdorf c/a das Dominium, welche theils kurz vor, und theils bald nach dem Erscheinen der Berg-Ordnung vom Jahre 1769 ergangen sind, würden hinsichtlich der von den Gutsbesitzern behaupteten Observanz von sehr großem Gewichte sein, und vielleicht mehr Rücksicht, als die späteren Judikate verdienen, wenn ihnen nicht ein sehr wichtiger Umstand entgegen träte.

Dies ist eine Aeußerung des Justiz-Ministers von Carmer zu dem Entwurfe der Berg-Ordnung, worin bemerkt wird, daß hinsichtlich der Kalksteine, welche auch den Gegenstand des obigen Processes bildeten, per observantiam immemoriam, sogar in contradictorio ausgemittelt worden, daß solche nicht allein dem Dominio, sondern auch einem jeden andern Besitzer auf seinem fundo eigenthümlich zugehören, und nicht bloß zum eigenen Gebrauche, sondern auch zum Verkaufe.

Hierdurch wird die gedachte Observanz, welche in Sachen des Bauers Rudolph zu Lauterbach c/a das Dominium auf den Grund der Groß-Hartmannsdorffschen Erkenntnisse, als feststehend betrachtet worden, sehr zweifelhaft, zumal die spätern Judikate sich sämmtlich dagegen erklärt haben.

C. Gegen die Behauptung der Guts herrschaften spricht aber noch geradezu Folgendes.

1. Der Verfasser der Berg-Ordnung von 1769, der Minister von Hagen sagt in einem Schreiben vom 3. Juni 1769 ausdrücklich:

Eisenerze gehören zu den fructibus fundi.

2. Schon 1805 beantragte das Ober-Berg-Amt eine Deklaration der Berg-Ordnung in dem von den Guts herrschaften ihr beigelegten Sinne, der Antrag wurde aber durch das Reskript vom 10. April 1805 zurückgewiesen, weil den Grund-Eigenthümern das Recht auf die vom Bergwerks-Regal ausgenommenen Gegenstände zustehe.

Act. adh. S. 41. Vol. I. f. 232.

3. Bei der früheren Bearbeitung des Provinzial-Rechts war in dem Entwurf von 1795 der Satz vom Kommissarius aufgestellt, daß Kalksteine auf den Rustikal-Grundstücken der Guts herrschaft gehören.

Beim Vortrag konkludirte aber das Kollegium, daß dieser nicht auf G e s e t z e n, sondern nur auf Präjudikaten beruhende Satz wegleiben müsse. Das Recht der Domänen ward also vom Kollegium nicht als ein bestehendes anerkannt.

Im Entwurf von 1809 — den derselbe Kommissarius, der Ober-Landes-Gerichts-Direktor Steinbeck besorgt hatte — ist zwar derselbe Satz, allgemein auf Kalksteine, Eisenerze und Fossilien ausgedehnt, wieder zu finden, allein so viel ersichtlich ist, ist dieser Entwurf im Kollegio nie berathen worden.

4. Die Ansichten der sämtlichen Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien, der General-Kommission und der Königl. Regierung zu Breslau, beider Justiz-Minister und des Ministers des Innern, gehen aus den oben erwähnten Gründen übereinstimmend dahin:

daß den Guts herrschaften in Schlesien kein Recht auf die vom Bergwerks-Regal ausgenommenen Gegenstände zusteht, die sich auf den Grundstücken solcher Rustikalstellen-Besitzer vorfinden, die Eigenthümer sind.

Diesen Ansichten ist Referent gefolgt und hat demgemäß im Entwurf — dem Ausdruck Dominium in der Bergordnung von 1769 den Ausdruck Grund-Eigenthümer substituirt. Dadurch wird also ausgesprochen, daß jedem Grund-Eigenthümer die dem Bergwerks-Regal nicht unterworfenen Gegenstände verbleiben.

Hierdurch werden sie natürlich den Guts herrschaften auf den Grundstücken nicht entzogen, die in einigen Gegenden Ober-Schlesiens ihren Besitzern nicht eigenthümlich gehören.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 8. fol. 10 u. f.

B. Die zweite Abweichung besteht darin, daß die Berg-Ordnung Kap. 1. §. 3. dem Grundherrschaften — wofür nach der Ausführung unter A. der Grund-Eigenthümer zu achten ist — nicht bloß das Mitbau-Recht, sondern vor jeder muthenden Gewerkschaft den Vorzug einräumt, der §. 99. des Entwurfs dagegen nur sagt: daß der Grund-Eigenthümer das Recht zum Mitbau auf die Hälfte hat.

Dies gründet sich auf folgende Königliche Deklaration: Durch eine unterm 4. August 1770 aus dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii ergangene Deklaration der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 Cap. I. §. 3. hat die daselbst dem Grundherren beigelegte uneingeschränkte Befugniß, den Bau eines, von einem andern erschürften Ganges, Flözes oder Stockwerks, mit gänzlicher Ausschließung des Finders allein zu übernehmen, und solchergestalt das nach allen Berg-Ordnungen und Gesetzen dem ersten Finder zustehende Recht, völlig zu vereiteln, zur Conservation des Bergbaus und Abwendung eines gänzlichen Verfalls desselben dahin bestimmt werden müssen:

daß der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, zur Hälfte derselben berechtigt sei, der Grundherr aber, dafern er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Ruxe vorzüglich gelassen werden soll,

bei welcher billigen Deklaration gegen die auch von der jetzt darüber vernommenen Gesetzkommision nichts zu erinnern gefunden worden, und es dann auch nach wie vor sein Bewenden hat.

Da jedoch in dieser Verordnung keine gewisse Zeit bestimmt worden, binnen welcher der Grundherr von diesem seinem Rechte Gebrauch zu machen habe, und sich darüber erklären müsse, hieraus aber verschiedene Grundherrschaften Anlaß genommen haben ihre Erklärung Jahre hindurch zu verzögern und damit den Erfolg des unternommenen Bergbaus abzuwarten, wodurch der erste Finder und Unternehmer gegen den Grundherrn in die ungleiche Lage kommt, daß er auf seine Gefahr Kosten anwenden, und wenn seine Hoffnung fehl schlägt, solche allein verlieren muß, wenn aber sein Unternehmen gelingt, der Grundherr ohne Theilnehmung an der Gefahr, die Hälfte des Gewinnes sich zueignet. — So haben Seiner Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr zu Hebung dieser offenkundigen Unbilligkeit, und Abwendung des Nachtheils welcher daraus gegen die Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues nothwendig entstehen muß, resolviret, eine präklusivische

Frift zu bestimmen, binnen welcher der Grundherr über das nach der Verordnung vom 4. August 1770 ihm zukommende Recht des Mitbaus sich erklären müsse. Es wird also hierdurch festgesetzt:

daß von nun an jede Grundherrschaft, welche aufgefördert wird, sich über den von ihrem Rechte des Mitbaues zu machenden Gebrauch zu erklären, diese Erklärung binnen 3 Monaten von dem Tage an, wo ihr die Aufforderung behändigt worden, bei dem Ober-Berg-Amt abzugeben schuldig sein solle, dergestalt, daß, wenn diese dreimonatliche Frist fruchtlos verstrichen ist, sie alsdann ihrer Befugniß zum Mitbau ipso jure und ohne daß es einer besondern Präklusion oder eines Erkenntnisses darüber bedarf, verlustig, folglich der erste Finder und Muther sie dazu fernerhin wider seinen Willen zuzulassen, nicht verpflichtet sein soll.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch Höchsteren Justiz- wie auch Bergwerks- und Hütten-Departements, sich nach der gegenwärtigen Deklaration nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch die Publikation derselben zu verfügen und die Kollegia und die Gerichte auf ihren Inhalt gemessenst zu verweisen.

Signatum, Berlin den 1. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm.

Der Inhalt dieser Deklaratoria ist allgemein in die §§. 123 — 127. Tit. 16. Th. 2. A. L. R. übergegangen und es war daher nur nothwendig auszusprechen, daß in Schlesien das Mitbau-Recht provinziell-rechtlich besteht.

Erwähnt muß übrigens werden, daß es auch rücksichtlich des Mitbau-Rechts kontrovers ist, ob dasselbe dem Grundeigenthümer oder der Gutsherrschaft zusteht und daß das Königl. Ober-Berg-Amt zeither das letztere angenommen hat.

Steinbeck in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preussischen Rechts-Bücher 1c. 1e. zu A. L. R. Th. 2. Tit. 16. §. 124.

Daß Referent das erstere angenommen, ist eine nothwendige Konsequenz aus der Rechtfertigung der §§. 97 u. 98.

Es ist schließlich noch zu erwähnen, daß bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor die Frage zur Kontestation gekommen ist: ob nicht alle Kontrakte über zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörende Gegenstände sub poena nullitatis vom Ober-Berg-Amt konfirmirt werden müssen?

Man stützte sich dabei auf ein Reskript vom 3. Mai 1781 des Bergwerks- und Hütten-Departements des Königl. General-Direktorii zu §. 1. Cap. 80. der Berg-Ordnung, wodurch dies allerdings angeordnet wurde, und es ist dieses sogar in Erkenntnissen der Entscheidung zum Grunde gelegt worden.

Allein abgesehen von den sehr erheblichen Bedenken über die Befugniß einer Ministerial-Behörde, solche materielle Vorschriften zu erlassen, ist jenes Reskript auch durch ein späteres der Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. Mai 1828 ausdrücklich aufgehoben worden.

Breslauer Amts-Blatt 1828. S. 176.; Liegniger S. 190. Doppelner S. 166.

Von der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 101 und 102.

Die vorliegenden Materialien enthalten über die in diesem §. ausgesprochene Ausnahme vom §. 106.

Tit. 17. Thl. 2. Allgemeinen Landrechts gar nichts.

Schon durch das Edikt vom 13. August 1750 über Einführung der inquisitorum publicorum wurde in den §§. 7 u. 8 bestimmt:

§. 7.

Das Kriminal-Kollegium des Departements soll in dem Urtheil zugleich allemal mit erkennen, wer diese Kosten und andere baare unvermeidliche Auslagen nach Abzug dessen, was der Inquisite, falls derselbe nicht unschuldig befunden wird, im Vermögen hat, zu tragen habe, ob nämlich: Wenn ein delictum vor ein publicum gehalten wird, solche aus unserer Kasse oder Gegentheils von der Gerichts-Drigkeit bezahlet werden müssen.

§. 8.

Vor Crimina publica sollen künftig keine andere geachtet werden: als Kirchenraub, vorsätzliche Anzündung, sowohl

der Häuser als Wälder, Straßenraub, Wege-Lauerung, vorsätzliche und gewaltsame Ermordung, Machung falscher Münze, Diebstähle mit großer Gewalt, und durch zusammen rottirte Diebes-Banden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen und Verbrechen wider die Desertions-Edicta.

Im Jahre 1815 wurde durch den Justiz-Minister ein Regulativ wegen der Kosten in Untersuchungs-Sachen, die den Königlichen Kassen, den Kammereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen, bekannt gemacht,

Jahrb. B. 6. S. 200.

in dem als Grundsatz aufgestellt ist:

I.

Bei Bestimmung der Frage,

wem die Kosten einer Untersuchung bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, zur Last fallen, dienen die Vorschriften der Kriminal-Ordnung §. 623 u. f. und was die sogenannte delicta publica betrifft, die deshalb für Schlesien gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

Bald darauf unterm 6. Januar 1816 erging ein Erläuterungs-Reskript dahin:

Um den von den Schlesischen Gutsbesitzern geführten Beschwerden, in Absicht der in Untersuchungs-Sachen bei sogenannten delictis publicis im Fall ihrer eintretenden subsidiarischen Verpflichtung, von ihnen zu tragenden Kosten abzuheben, haben sich der Justiz-Minister und der Finanz-Minister dahin vereinigt:

daß, wenn wegen folgender Verbrechen:

1. Diebstahl mit Waffen und in Banden,
2. Raub und Straßenraub,
3. Mord auf öffentlichem Fahr- oder Fußwege,
4. Brandstiftung und
5. Münzfälschung,

auf zehnjährige Einsperrung oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch här-

tere Strafe erkannt worden, die Kosten aus den öffentlichen Fonds entrichtet werden sollen.

Jahrb. B. 7. S. 23.

Es ist seither immer danach verfahren worden. Worauf sich die Abweichung im Reskript vom 6. Januar 1816 von dem Edikt von 1750 gründet, hat Referent nicht ermitteln können.

Insbefondere von Laudemien.

Zu §. 103 — 106.

In diese §§. ist das Gesetz vom 19. Juli 1832 wörtlich aufgenommen worden.

Es ist mehrfach zur Sprache gebracht, ob sich denn in das Schlesische Provinzial-Recht über Laudemien und andere von Rustikalstellen bei Besitzveränderungen an die Gutsheerrschaft zu entrichtenden Abgaben nichts weiter aufnehmen lasse?

Man hat hervorgehoben: wie wünschenswerth gesetzliche Bestimmungen über einen Gegenstand seien, der täglich Veranlassung zu Rechtsstreiten gebe, wie insbesondere ein ewiger und oft ganz entgegengesetzter Streit über die rechtliche Natur dieser Abgaben obwalte, wie es an sicherer Basis für die Entscheidung so mancher wichtigen Frage fehle, z. B. ob solche Abgaben auch von Altentheilen, von den Antheilen der anderweitig abgefundenen Mit-Erben, von übernehmenden Wittwen zu entrichten seien.

Allein so wenig verkannt werden kann, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Gesetzgebung die bestehende Rechts-Unsicherheit beseitigte, so könnte sie dies doch nur, indem sie Neues schaffte, und eben deshalb findet sich nichts zum Aufnehmen in einen Entwurf Geeignetes, der sich streng nur an das Bestehende halten soll und keine legislativen Vorschläge enthalten darf.

Es fehlt nämlich nicht an Ansichten, die in judicando und auch sonst über die oben berregten und ähnliche Fragen aufgestellt worden sind, aber theils beruhen sie auf Ableitungen von allgemeinen, nicht von provinziellen Rechtsnormen, theils ist die Entscheidung aus den individuellen Verhältnissen

des einzelnen Falles entnommen. Eben weil überall die Verhältnisse zwischen der Guts herrschaft und den Rustikalstellen-Besitzern örtlich, ja sehr oft fundal, verschieden sind, fehlt es nicht etwa bloß an geschriebenen Quellen, sondern überhaupt an allgemein anwendbaren Provinzial-Rechtsnormen, und die bestehende Rechtsunsicherheit ist allein eine Folge der faktischen Dunkelheit im einzelnen Falle. Diese Dunkelheit kann keine Gesetzgebung aufheben, sie kann sie nur durch neue gesetzliche Bestimmungen zu einer unerheblichen machen. Es ist erst in neuester Zeit in Berichten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau und des Geheimen Ober-Tribunals ausgeführt, daß sich der Streit über die rechtliche Natur der vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben auf legislativem Wege nicht beseitigen läßt*) und auch der Justiz-Minister ist dieser Ansicht beigetreten.

Nur das ließ sich sagen, was der §. 106 ausspricht, und wodurch darauf hingewiesen ist, daß es im einzelnen Falle stets auf die Erörterung der örtlichen Verhältnisse ankommt. Streng genommen kann man dem §. den Vorwurf machen, daß er keine Gesetzes-Norm, sondern einen aus Gesetzen abstrahirten Lehrsatz enthält. Inzwischen schien es dem Referenten hierauf weniger anzukommen, wenn der Zweck der Arbeit ins Auge gefaßt wird. Der §. selbst aber rechtfertigt sich durch Folgendes:

Es kommen in Schlesien seit langer Zeit unter den verschiedensten Benennungen, als z. B. Markgroschen, Zählgelder, Confirmations-Gebühren, Ratifikations-Gebühren, Gut-Gröschel, Verreichs-Gebühren u. s. w. Abgaben vor, die die Guts herrschaft bei der Veräußerung von Rustikal-Grundstücken größtentheils nach Prozenten vom Erwerbspreise erhob, ohne daß sich mit Sicherheit im Allgemeinen ermitteln läßt, worauf ihr Recht dazu beruhte. Es kann auch hier ganz davon abgesehen werden, ob ihre erste Erwerbung eine rechtmäßige war, so viel ist gewiß, daß auch die neuere Gesetzgebung dergleichen Abgaben als statthaft betrachtet. *Abblöf. Ord. v. 7. Juni 1821. §. 26. G. S. 1821. S. 80.; Publik. v. 8. April 1809. §. 2.*

*) Nämlich nicht ohne Verletzung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Allein daraus folgt noch nicht, daß jede irgendwo und irgendwie aus früherer Zeit vorkommende Besitzveränderungs-Abgabe eine noch bestehende ist. Denn es ist theils notorisch, theils in vielen Urbarien und alten Sportel-Ordnungen angeführt, theils endlich durch die Ober-Landes-Gerichte in offiziellen dem Ministerio eingereichten Nachweisungen zusammengestellt, und überdem auch in unzähligen Prozessen nachgewiesen, daß die Guts herrschaften früher manche, damals ihr unbedenklich zustehende und somit auch in Urbarien bestätigte Gebühr bei Besitzveränderungen von Rustikalstellen bezog, die ihr jetzt nicht mehr zusteht.

Es ist nämlich

1. allerdings richtig, daß solche objektiv und subjektiv dingliche Abgaben vorkommen, die, wie die Laudemien, in Anerkennung eines dinglichen Abhängigkeits-Verhältnisses des Grundstücks vom Dominio gezahlt werden und diese bestehen noch.
2. Findet sich aber, daß eine solche Abgabe als eine Gerichts-Sportel entrichtet worden ist, dann ist sie unzweifelhaft durch die Allgemeine Gebühren-Taxe, die durch das Patent vom 23. August 1815. G. S. S. 201. zur Normal-Vorschrift, also an die Stelle aller früheren Gerichts-Gebühren-Taxen, publizirt ist, aufgehoben.
3. Ebenso wenn sich findet, daß eine solche Abgabe in Folge der persönlichen Unterthänigkeit, z. B. für die herrschaftliche Bestätigung eines Vertrages, den der Erbunterthänige ohne solche nicht gültig errichten konnte, vergleiche z. B. A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 247. 249. 270. 272. 277. zu entrichten war, ist sie selbstredend mit der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehobenen Unterthänigkeit weggefallen. Schon das Publikandum vom 8. April 1809. §. 8. erläuterte; daß es dieses herrschaftlichen Konsenses nicht ferner bedürfe. Ist der Konsens weggefallen, so kann auch die Gebühr dafür nicht mehr rechtlich bestehen, denn das Recht zu ihrer Erhebung folgt aus dem Recht zur Vornahme des Aktes der gutherrlichen Gewalt, für den sie erhoben wurde. Dies letztere Recht ist aber ohne eine

Korrespondirende Zwangs-Pflicht kein vollkommenes, (Zhi-baut, System 2c. §. 3.) und existirt mithin jetzt als solches nicht mehr, da die Zwangs-Pflicht durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehört hat.

Dies wird den §. 106 rechtfertigen. Eine weitere Erörterung des Gegenstandes gehörte nicht hieher. *)

Von Armen- und Aufbewahrungs-Anstalten.

Zu §. 107.

Das Allgemeine Landrecht stellt den Grundsatz auf, daß die im §. näher bezeichneten verarmten Personen von der Kommune ernährt werden müssen, in der sie zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen haben.

A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 12.

Ein anderes Prinzip ist in Schlessien durch den §. 9 des Reglements vom 4. Februar 1779 für das Kreuzburger

Korn XVI. §. 101.

Armen- und Arbeitshaus aufgestellt.

Die Stelle lautet so:

Findet sich bei näherer Untersuchung der Umstände derer nach dem 5ten §pho in die Erste Klasse aufzunehmenden und daselbst sub No. 1., 2. und 3. aufgeführten Personen, daß eine oder die andere derselben nach Maafgabe des Edikts vom 14. Dezember 1747 und nach Vorschrift der emanirten Armen-Verpflegungs-Reglements für die Städte und Dörfer vom 7. Januar 1749 sich zur Unterhaltung und Verpflegung in dem Hospital oder aus der Armen-Kasse des Orts, wo sie gebürtig, oder unterthänig, oder wo sie sich in den letzten 10 Jahren ihres Lebens am längsten aufgehalten, qualifiziret; so gehören zwar dergleichen Arme aus dem im 3ten §pho angeführten Grunde regulariter nicht in

*) Referent hat sie in einer besonderen Abhandlung versucht, die mit einigen andern im Druck erscheinen soll, sobald der Verfasser die nöthige Muße gewinnen kann.

diese Armen-Anstalt, als welche, zumahl da sie mit keinen eigenen Fonds versehen, solche Arme, die anders woher ihren Unterhalt und Versorgung zu genießen haben, aufzunehmen, keinesweges schuldig ist. 2c.

Das Edikt erkennt zwar außer dem längsten Aufenthalt in den letzten 10 Jahren noch:

1. die Geburt,

2. die Unterthänigkeit

als Gründe an, die einen Ort zur Verpflegung verpflichten, aber die Unterthänigkeit existirt nicht mehr, und das Gewicht, welches auf die Geburt gelegt wird, hing theils mit der Unterthänigkeit zusammen, theils kann man diese Bestimmung nur von Personen verstehen, die noch dem foro originis folgen, denn sonst wären nach dem Reglement immer zwei Orte, der der Geburt und der des längsten Aufenthalts, verpflichtet, von denen doch nach der deutlichen Bestimmung des Reglements nur einer verpflichtet sein soll.

Bei den dem foro originis nachfolgenden Personen entsteht aber immer wieder die Frage: welches ist im rechtlichen Sinn ihr Geburts-Ort? Für die Armenpflege entscheidet der §. 13. Tit. 19. l. c.

daß sie als mit zu den Eltern gehörend betrachtet werden.

Dies wird den §. 107. rechtfertigen.

Zu §. 108.

Dieser §. ist aus dem §. 17. des Zuchthaus-Edikts vom 25. März 1747 entnommen, und die Aufnahme in das Provinzial-Gesetzbuch ist bei der ständischen Berathung im Jahre 1835 beantragt worden, um den Zuchthäusern nicht eine ihnen zugewiesene Einnahme zu entziehen, wenn auch sonst die Ansicht sich als vorherrschend zeigt, daß das Erbrecht des Zuchthaus eine, Unschuldige treffende, Strafe für die Erben sei.

So wie der §. wörtlich aus dem Zuchthaus-Edikt entnommen ist, wird er übrigens keines Falls bleiben können, weil die gegenwärtige Fassung viele Zweifel darüber unentschieden läßt, z. B. welche pars quota die Anstalt bekommt, wenn der Züchtling ab intestato verstorbt und mehrere Erben verschiedene

Quoten erhalten, z. B. wenn von zwei verstorbenen Geschwistern, und zwar von einem drei, von dem andern zwei Kinder den Züchtling beerben; wie viel das Zuchthaus bekommt, wenn der Züchtling ex testamento beerbt wird, und seinen Nachlaß anderen Personen, als den Intestat-Erben zuwendet, oder ob nur gemeint ist, daß die Anstalt so viel bekommen soll, als der am wenigsten bedachte Erbe u. s. w.

Es würde sich wohl zunächst fragen: ob nach der jetzt gemachten Erfahrung die Revenüen der Zuchthäuser aus diesem Erbrecht überhaupt von einigem Belange sind.

Zu §. 109.

Der §. gründet sich auf das Reglement für die Korrekthäuser in Schlesien vom 31. August 1800. Er ist aufgenommen, weil es doch zweifelhaft ist, ob man die Korrekthäuser unter die im Tit. 19. gedachten Armen-Anstalten rechnen kann, und weil es der bei Armen-Anstalten nach §. 60. I. c. erforderlichen Belehrung bei der Ausnahme nicht bedarf.

Der §. 31. des Reglements lautet so:

Auch bestätigen Wir den Korrekthäusern das den öffentlichen Anstalten im

Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 50.

beigelegte Beerbungsrecht der darin verstorbenen unentgeltlich verpflegten Personen, mit Ausschluß des Rechts auf den Pflichttheil, wenn eine Ehefrau oder eheliche Erbin ersten Grades da sind, und unter den Modifikationen des Landrechts, in so weit es den Provinzial-Gesetzen nicht widerspricht.

Es genügt aber die gewählte Fassung des §., weil keine Provinzial-Gesetze entgegen stehen, indem man darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß die dem überlebenden Ehegatten bei bestandener Gütergemeinschaft zufallende Vermögenshälften kein Erbtheil ist.

Zweifelhaft bleibt es: ob die Vorschrift des

§. 54. Tit. 19. Th. 2. Allg. Landrechts

„Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, ihren hilflosen Eltern, oder dem Ehemann, die gesuchte Unterstützung versagt haben.“

auch bei dem Erbrecht der Korrekthäuser in Anwendung kommt.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 8. Fol. 363v.; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 9. Fol. 17v.; Korn IV. S. 462.; Neuer Korn VII. S. 117.

Zum Partikular-Recht von Mittel- und Nieder-Schlesien.

V o r b e m e r k u n g.

Das Partikular-Recht Mittel- und Nieder-Schlesiens stellt nach §. 3. der Einleitung diejenigen Rechtsnormen auf, die in Mittel- und Nieder-Schlesien, in einem oder mehreren Fürstenthümern, in einer oder mehreren Ständes-Herrschaften gelten. Die Eintheilung in Ober-, Mittel- und Nieder-Schlesien verschwand mit dem Ende des 12ten Jahrhunderts,

Vater B. 1. S. 8.

und ist jetzt in einer ganz andern Bedeutung durch die Verordnung vom 30. April 1815

G. S. 1815 S. 85.

als eine administrative wieder hergestellt. Hier sollen nach dem Reskript vom 26. Juni 1837 unter Mittel- und Nieder-Schlesien die Bezirke der Landes-Justiz-Kollegien zu Breslau und Glogau verstanden werden, aber wiederum nicht nach ihren jetzigen, sondern nach den früheren fürstenthümlichen Begrenzungen. Gegenwärtig sind nämlich die Bezirke der Provinzial-Justiz-Behörden nicht nach Fürstenthümern eingetheilt, sondern nach landrätlichen Kreisen, von denen viele aus einzelnen Theilen verschiedener Fürstenthümer zusammengesetzt sind.

Man muß zurückgehen auf die Zeit vor der Preussischen Besignahme.

Schlesien zerfiel seiner politischen Eintheilung nach im Anfange des 17ten Jahrhunderts in 16 Fürstenthümer und 4 freie Herrschaften. Jenes waren die Fürstenthümer Breslau, Schweid-

nitz, Jauer, Glogau, Sagan, Troppau, Oppeln, Ratibor, Teschen, Neisse, Liegnitz, Brieg, Münsterberg, Dels, Jägerndorff und Krossen, diese die freien Herrschaften: Wartenberg, Militsch, Pless und Trachenberg.

Henelii Silesiographia vom Jahre 1613 Th. 1. S. 7.

Später im Jahre 1654 wurde ein besonderes Fürstenthum Wohlau, durch die Vertheilung der Fürstenthümer Brieg und Liegnitz unter die drei Herzöge Georg, Ludwig und Christian, gebildet.

Henelii Silesiographia renovata 1704 Th. 1. S. 174.

Auch erhielt die Herrschaft Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien — die aber hier nicht interessirt — jura ducatus, wie der Renovator annimmt, nur vorübergehend.

Das Fürstenthum Krossen, seit 1482 pfandweise und seit 1538 eigenthümlich unter der Hoheit der Churfürsten von Brandenburg, löste sich schon früh von Schlesien los, wie man schon aus einer Beschwerdeschrift der Schlesischen Stände von 1620, die in der Silesiographia renovata Th. 1. S. 183. abgedruckt ist, ersieht. Es hat jetzt Neumärkisches Provinzial-Recht.

v. Kunow, Provinzial-Recht der Neumark S. 2.

So wenig als Krossen interessiren hier die Fürstenthümer Troppau, Teschen, Jägerndorf, Neisse, Oppeln, Ratibor und die Ständesherrschaft, das jetzige Fürstenthum, Pless, da sie theils unter Oesterreichischem Zepter verblieben sind, theils zu dem Theil von Schlesien gehören, der vom Partikular-Recht nicht berührt werden soll, nämlich zum Bezirk des Oberschlesischen Landes-Kollegii.

Die übrigen Fürstenthümer waren bis zur Preussischen Besignahme als solche verblieben. Wie die einzelnen Ständesherrschaften entstanden, wird bei diesen erwähnt werden. Es treten den von Henelius erwähnten noch zu: das jetzige Fürstenthum Carolath (1697) und die Ständesherrschaften Freihan (1628), Neuschloß (1628), Sulau (1628) und Goschütz (1741).

Als Preußen Schlesien in Besitz nahm, fand es, abgesehen von der Patrimonial- und städtischen Gerichtsbarkeit, das Ober-Amt in Breslau, daneben Landes-Hauptmannschaften in den

einzelnen Fürstenthümern, Mann- und Zwölfer-Gerichte, Zauden- und Ritter-Rechte, Hof-Gerichte, und endlich in den Mediat-Fürstenthümern, Mediat-Gerichte unter der Benennung „Regierungen“ für eximirte Personen und Sachen, vor.

Durch das Notifikations-Patent vom 15. Januar 1742 wurden nur denjenigen Mediat-Fürstenthümern und Ständes-Herrschaften, die eigene Regierungen hatten, dieselben belassen, alle übrigen, insbesondere die Landesherrlichen Ober-Gerichte, wurden aufgehoben, und ihre Funktionen zwei Ober-Amts-Regierungen übertragen, von denen eine zu Breslau und eine zu Glogau errichtet wurde. Ferner wurden die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Schweidnitz und Jauer nebst dem Namslauschen Distrikt, dieser die Fürstenthümer Wohlau, Liegnitz und Glogau überwiesen.

Durch das Patent vom 23. Mai 1742 wurde auch die Grafschaft Glatz und durch das vom 17. Novbr. 1742 Ober-Schlesien zum Bezirk der Breslauer Ober-Amts-Regierung geschlagen.

Ober-Schlesien, d. h. die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Antheile an den Mediat-Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, der Preussische Antheil des Fürstenthums Neisse und Grottkau nebst den Ober-Schlesischen Ständes-Herrschaften und status minores, wurde aber schon durch das Patent vom 29. Februar 1744 wieder getrennt, und einer eigenen Ober-Amts-Regierung zu Oppeln überwiesen.

Die Mediat-Regierungen wurden in diesen organischen Verordnungen nicht namentlich unter die Ober-Amts-Regierungen vertheilt, sie sollten unter der Aufsicht der nächst belegenen Ober-Amts-Regierung stehen und diese auch die Publikation der Edikte in den betreffenden Mediat-Fürstenthümern besorgen. So kamen unter die Ober-Amts-Regierung zu Glogau, die Mediat-Fürstenthümer Sagan und Carolath-Weuthen, und unter die zu Breslau die Fürstenthümer Dels, Trachenberg, Frankenstein-Münsterberg und die von Dels getrennten Ständes-Herrschaften, Militsch, Gotschütz, Neuschloß, Sulau und Freiban, so wie Wartenberg.

Mit den Ober-Amts-Regierungen zu Breslau und Glogau wurden Konsistorien verbunden, unter denen auch die Notifik. Pat. vom 15. Januar 1742 §. 18.

Mediat-Fürstenthümer und Ständes-Herrschaften standen, nur die Stadt Breslau und das Fürstenthum Dels behielten ihre eigenen Konsistorien. Diese Konsistorial-Verfassung verblieb, bis sie durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 aufgehoben wurde.

Die erwähnte frühere Eintheilung Schlesiens in Fürstenthümer muß man zum Verständniß des Partikular-Rechts sich vergegenwärtigen. Es ergibt sich nämlich daraus:

1. daß nur Partikular-Rechte aufzustellen sind von

- | | |
|----|------------------------------------|
| a. | dem Fürstenthum Breslau, |
| b. | „ „ „ „ Brieg, |
| c. | „ „ „ „ Schweidnitz, |
| d. | „ „ „ „ Jauer, |
| e. | „ „ „ „ Münsterberg, |
| f. | „ „ „ „ Trachenberg, |
| g. | „ „ „ „ Dels, |
| h. | „ „ „ „ Glogau, |
| i. | „ „ „ „ Liegnitz, |
| k. | „ „ „ „ Wohlau, |
| l. | „ „ „ „ Sagan, |
| m. | „ „ „ „ Carolath, |
| n. | der Grafschaft Glatz, |
| o. | der Ständes-Herrschaft Wartenberg, |
| p. | „ „ „ „ Militsch, |
| q. | „ „ „ „ Gotschütz, |
| r. | „ „ „ „ Neuschloß, |
| s. | „ „ „ „ Sulau, |
| t. | „ „ „ „ Freiban. |

2. daß sich die Gültigkeit des Partikular-Rechts des Glogauer Departements auf die Fürstenthümer Wohlau, Liegnitz und Glogau nebst den Mediat-Fürstenthümern Sagan und Carolath-Weuthen erstreckt.

Zum Partikular-Lehn-Recht.

V o r b e m e r k u n g e n .

I.

Die Lehne in Schlesien sind schon vor langer Zeit größtentheils allodifizirt.

Pachaly S. 32.

Es finden sich im Breslauer Departement außer dem Lehn: Dels, nur noch die ehemals bischöflichen Lehne, so wie die in der Grafschaft Glatz und in den Fürstenthümern Schweidnitz und Sauer vor; die letzteren sind dergestalt impropria, daß sie kaum noch Lehne genannt werden können.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 6a. Fol. 17.

Im Slogauer Departement sind die Lehne allodifizirt. Im Fürstenthum Slogau waren es die meisten schon früher. Friedrich der Große setzte 1752 die übrigen bis auf 6, die jetzt auch bis auf 1 allodifizirt sind, ins Erbe.

Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 8. Fol. 12.; Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 5. Fol. 4.; Act. min. S. IV.

Vol. III. Fc. 6. Fol. 3.; Suarez I. S. 335 u.

Im Fürstenthum Liegnitz sind die Lehn-Güter durch das Patent vom 24. Septbr. 1705 allodifizirt, und im Fürstenthum Wohlau durch das Patent vom 2. Januar 1661.

Suarez I. S. 346. 354.

Im Fürstenthum Sagan, welches als ein Kunkel-Lehn noch besteht, hat der Herzog Peter von Kurland durch das Patent vom 2. August 1788 mit oberlehnsherrlichem Konsens vom 5. November 1788, alle Acker-Lehne allodifizirt.

Act. min. S. IV. Vol. III. Fc. 5. fol. 9. 16; Suarez I. S. 241.

Zwar waren noch zwei Lehne übrig geblieben, allein diese sind jetzt auch allodifizirt.

II.

Von allgemeinen Schlesischen Lehnsgesetzen ist, wie schon Pachaly S. 32. bestätigt, nichts bekannt. Er erwähnt zwar der Sätze aus der Lehn-Instruktion vom 15. Novbr. 1602;

1. daß die Formel pro se et heredibus in den Lehnbriefen nur auf Mannspersonen zu deuten ist;
 2. daß wenn ein Erblehn auf Manns- und Weibspersonen desselben Namens und Stammes in linea descendente gerichtet, dasselbe nicht an Fremde vererbt werden kann.
- Es ist auch richtig, daß diese Sätze in der Lehn-Instruktion, die in

v. Weingarten Fc. III. S. 397.

abgedruckt, aber dort vom 10. Febr. 1606 datirt ist, ausgesprochen sind und man muß noch beifügen,

3. daß unter dem Ausdruck cum omni jure et dominio noch nicht die Beleihung mit Ober-Gerichten verstanden werden soll.
- Da aber keiner der früheren Entwürfe diese Sätze aufgenommen hat, so sind sie um so mehr nur historisch erwähnt, als die Instruktion nach Weingarten nicht kaiserlich bestätigt, sondern nur vom Appellations-Gericht erlassen ist.

III.

In den früheren Entwürfen der Partikular-Lehn-Rechte ist immer der Satz aufgestellt:

daß die Erneuerung des Lehns bei Verlust desselben binnen der bestimmten Frist nachgesucht werden müsse.

Dieser Satz ist auf die alten, vor mehreren hundert Jahren ertheilten Privilegien gestützt, und es läßt sich nicht leugnen, daß einzelne Stellen derselben ihn zu rechtfertigen scheinen. Er ist aber dennoch, nach des Referenten Ansicht, unrichtig, und nur die bestimmte Anweisung, auch das Zweifelhafte nicht bloß in die Motive, sondern in den Entwurf selbst aufzunehmen, nöthigt den Referenten, den bisherigen Entwürfen zu folgen.

Bekanntlich war es nach gemeinem Lehn-Recht streitig, ob

das bloße Versäumen der gesetzlichen Frist, wenn keine dolose Absicht sich der Lehnspflicht zu entziehen zum Grunde lag, den Verlust des Lehns nach sich zog.

Pätz (edd. Göde) Lehnrecht §. 86.

Die zufällige Vereinigung der Lehnshoheit und Lehnsherrschaft in einer Person

(Pätz §. 4.)

hatte bei Ertheilung jener Privilegien die sehr erklärliche Folge, daß die Landesherren die Kontroverse, bei deren Entscheidung sie als Lehnsoberherren sehr wesentlich interessirt waren, nicht anerkannten, sondern die Frage als eine zu ihrem Vortheil zu beantwortende, behandelten. Um so mehr muß man daher Gewicht auf Lehnsobservanzen — die unbestrittene Quelle des Partikular-Lehnrechts (Pätz §. 20. 21.) — legen, wenn solche unzweifelhaft sich zeigen.

Es findet sich nun, daß die entschiedene Observanz seit mehr als 100 Jahren besteht, daß das Versäumen der Frist zur Lehnsmuthung nie die Kaduzität zur Folge hatte:

1. In den Materialien ist auch nicht ein Fall dargethan, in dem ein Lehn wegen versäumter Frist für kaduk erklärt worden wäre, und Referent hat auch aus den General-Akten des allein in Betracht kommenden Ober-Landes-Gerichts zu Breslau keinen ermitteln können. Allerdings führen ältere Schriftsteller und eben so Pachaly, so wie diejenigen, die ihm gefolgt sind — wie z. B. der Bericht im

Schlesischen Archiv B. I. S. 489. —

nur die Bestimmungen der Privilegien an und erwähnen keiner Abweichung.

Alein es finden sich

2. in den General-Akten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau Sect. IV. No. 36. 37. 38.

Berichte, welche die Sache aufklären:

Friedrich II. befahl unter dem 16. April 1743 der Breslauer Ober-Amts-Regierung zu berichten, wie es mit der Lehnsmuthung unter Oesterreichischer Regierung gehalten worden, und ein Projekt zu einer Verordnung darüber zu

entwerfen. Die Ober-Amts-Regierung forderte darüber Berichte ein und berichtete dann unterm 2. Septbr. 1743 selbst.

Bresl. Act. Gen. S. IV. No. 39. Fc. 1. fol. 45.

Bresl. Act. Gen. S. IV. No. 37. Fc. 1. fol. 18.

In diesem Bericht sagt sie nun wörtlich

a. daß:

„gemeinlich das dem Obersten Landes-Herrn verstattete Homagium vor diesen Lehnseid angenommen worden,“ und erwähnt später noch, daß wenn gleich nur über die Lehn-Güter Lehnbriefe ertheilt wurden, es doch fast durchgehend Observanz sei, daß die Besitzer von Land-Gütern den Lehnseid ablegten. Der Bericht fährt dann fort:

b. „Es bezeugen aber auch Acta und Rescripta caesarea daß, wenn gleich die Lehnsmuthung, sowohl bei den Fürsten als bei anderen Landes-Basallen, ein und mehrere Jahre unterblieben ist, deshalb doch niemals mit der Caducität so rigoreus verfahren, sondern zuweilen gar keine, zuweilen aber nur einige poena arbitraria statuiret worden.“

c. In Betreff der — damals noch existirenden — Lehne in Mediat-Fürstenthümern bemerkt die Ober-Amts-Regierung, daß

aus vorigen Zeiten nicht wenig Exempel aufzufinden wären, worinne diese Mediat-Fürsten und Standesherrn, sowohl quoad caducitatem als quoad taxam, vor die Lehnsmuthung vielleicht zu weit gegriffen haben dürften.

3. Insbesondere wurde in Beziehung auf die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1759

Act. Gen. Sect. IV. No. 37. Fol. 26.

durch ein decretum ex officio dem General-Fiskal Schultes aufgegeben, darüber zu berichten: woher es komme, daß die Basallen nicht gehörig praestanda prästirten.

Schultes zeigte an, daß dies wohl vorzüglich die Folge sei: von der Aufhebung des früher für die Fürstenthümer in Schweidnitz bestandenen besonderen Lehn-Judicii, von der veränderten Form der Ableistung des Lehnseides, von

der Ober-Amts-Obervanz, nicht ferner Lehn-, sondern nur Traditions-Briefe auszufertigen, endlich von der Auslegung des Edikts vom 13. Juni 1744, in dem allgemein das erlangte Inkolat für genügend zur Erwerbung der Rittergüter erklärt sei.

Der *ic.* Schultes beantragte daher ein Publikandum, wodurch die Sanction von 1714 in Erinnerung gebracht werde.

Dies Publikandum wurde erlassen; aber, so wenig die Sanction von 1714 ausdrücklich die Kaduzität als Folge versäumter Muthungs-Frist androht, eben so wenig thut dies das Publikandum, obgleich vor dem Erlassen des Publikandums von dem Archivar Schubert ein Verzeichniß der vielen Fälle eingefordert und eingereicht worden war, in denen die Muthungs-Frist versäumt worden war. Auch findet sich, obgleich der Archivar Schubert angewiesen worden war, solche Fälle dem General-Fiskal Schultes mitzutheilen, keine Spur, daß dieser eine Klage auf Privation angestellt hätte.

4. In neuerer Zeit erstattete das Ober-Landes-Gericht unterm 21. Dezember 1811 und 10. Januar 1812 Berichte über die noch vorhandenen Lehne. Namentlich aus dem letzteren ergaben sich viele Fälle, in denen die Lehns-Erneuerung von ehemals Bischöflichen Lehnen, die vor das ehemals Bischöfliche Hofrichter-Amt gehörten, nicht tempestive nachgesucht worden war. Der Justiz-Minister nahm auf diesen Bericht an, daß dies nicht Kaduzität nach sich ziehe, denn er verwies nur auf das Landrecht; und eben so versprach das Ober-Landes-Gericht nur, auf Innehalten der Fristen zu sehen, wies auch demgemäß das Hofrichter-Amt an, aber in keiner Art, — was es doch als Lehnshof hätte thun müssen — veranlaßte es eine Klage auf Kaduzitäts-Erklärung.

Act. Gen. S. IV. No. 36. fol. 235.

In dem neuesten Bericht über die ehemals Bischöflichen Lehne vom Jahre 1828

ibid. Vol. II. fol. 1.

wird allerdings die Kaduzität als Folge der verspäteten Lehnsmuthung erwähnt, allein es ist bei Erstattung dieses

Berichts offenbar der erwähnte Inhalt der Akten nicht benutzt, und in diesem Punkt nur den Schriftstellern gefolgt worden.

5. Faßt man aber jenen Inhalt der Akten zusammen, so kommt man zu dem auch von den Landes-Justiz-Kollegien bei der Konferenz über den Entwurf bestätigten Resultat:

daß man es nicht als eine nach Schlesischem Provinzial-Lehn-Recht begründete Abweichung vom Allgemeinen Landrecht anerkennen kann, daß bloß kulploses Versäumen der Frist zur Lehnsmuthung Kaduzität des Lehns zur Folge hat; insbesondere deshalb, weil schon der Bericht vom 2. September 1743 bezeugt, daß sich das Gegentheil aus *rescriptis caesareis* ergibt. Zugleich ergibt dieser Bericht den Ursprung des *homagii*, und daß dies *homagium* — wie auch die beständige Praxis zeigt, — als Lehns-Eid genügt.

Nichtfertigung des Entwurfs selbst.

I.

Von den vormalß Bischöflichen Lehnen.

Diese Lehne, deren Lehnsherr der Bischof von Breslau und Neisse war, liegen in den einzelnen Fürstenthümern zerstreut. Nach einem Bericht vom 21. November 1811 gab es deren damals noch 19.

Bresl. Gen. Act. S. IV. No. 36. fol. 186. 197.

Durch die Säkularisation sind die lehnherrlichen Rechte des Bischofs an das Oberhaupt des Staats übergegangen. Die, wörtlich mit einander übereinstimmenden, Landes-Ordnungen der Bischöfe Balthasar vom Jahre 1549, und Martin vom 12. Oktober 1589, von denen jene für den obern Kreis — Fürstenthum Neisse und Grottkau, — diese für den niederen Kreis — den übrigen Umfang des Bisthums — gegeben ist, enthalten einige, zum Theil höchst dunkle Stellen, die vom

Lehn sprechen, und diese Stellen sind die Quelle, aus denen das Partikular-Lehn-Recht der ehemals bischöflichen Lehne zu schöpfen ist. Es hat dies um so größere Schwierigkeiten, als die Landes-Ordnungen gar nicht in besonderen Abschnitten vom Lehne handeln, vielmehr nur hie und da mitten in Anordnungen über andere Gegenstände, Etwas über Lehne gelegentlich erwähnen; ja es sind zum Theil nur einzelne in längere Perioden eingeschobne Zwischensätze, auf die man sich stützen kann.

Die gesetzgebende Gewalt der Bischöfe ist stets bestritten worden, von einer landesherrlichen Konfirmation konfirt nichts, Suarez I. S. 273. 283.

und die Landes-Ordnungen haben daher nur als befolgetes Gewohnheits-Recht gesetzliche Kraft erlangen können.

Dies verkannte offenbar — wahrscheinlich als Bischöfliche Behörde absichtlich — das Bischöfliche Hofrichter-Amt in seinen Berichten vom 23. November 1773 und 2. Juni 1780,

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. fol. 7.

indem es berichtete: daß diese Landes-Ordnungen, obgleich ihnen kein Fall erinnerlich, daß darnach verfahren worden, noch völlig in Observanz seien, weil ihnen auch kein Fall bekannt sei, daß davon abgegangen worden; die Lehne seien feuda stricta und würden nach den Lehnsinvestituren und in subsidium nach dem longbardischen Lehn-Rechte beurtheilt.

Es ist unbegreiflich, wie ein Gericht von einer Observanz sprechen kann, wenn es gleichzeitig bekennen muß, daß ihm kein einziger Fall der Anwendung bekannt sei; wie es eine observanzmäßige Befolgung der Landes-Ordnungen behaupten und gleichzeitig anzeigen kann, daß in Ermangelung der Lehnsinvestituren das longbardische Lehn-Recht zur Synodus diene.

Man befindet sich also eigentlich, im Allgemeinen sowohl, als rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen, im Dunkeln.

Der frühere Entwurf beginnt mit dem jetzt weg gelassenen Zusatz 2. Er besagt: an wen diese Lehne verliehen werden können.

Allerdings war der Bischof nach dem sogenannten Collovratschen Vertrag

Suarez I. S. 5.

verpflichtet, apert gewordene Lehne wieder an „Inwohner der Kronen und Schlesiens Leuten“ zu verleihen. Seit der Säkularisation des Bisthums aber hängt die Wiederverleihung im Apertur-Fall vom Könige ab, und diesem steht es offenbar frei, das Lehn wieder zu verleihen, wem er will.

Zu §. 110 und 111.

Die Landes-Ordnung enthält gar keine allgemeine Bestimmung. Sie sagt bloß:

„Und so solche Eheleute mit einander Söhne und Töchter gezeugt, oder hinführ zeugten, so sollen die Söhne, sie sind von einer oder mehr Eheweibern, das Gut ohne alle Verlehnung erben, jedoch daß sie sich allerwege, da sie einheimisch, oder aber einer von ihrwegen zu uns, oder unseren Nachkommen, bei Verlust des Lehnens in Jahresfrist verfügen und die Huld thun. Dergleichen in Erb-Güthern, wo sie von uns oder unsern Nachkommen um die Lehn angefordert, und die in die Jahresfrist nicht thäten, sondern aussen blieben, sollen sie ihres Erbrechtes auch verlustig seyn. Jedoch so soll diese Constitution in beiden Fällen, Unmündigen, Ausländischen, und weiblichen Geschlecht unschädlich seyn.“

1. Folgt man genau der Quelle, so kann man daraus nur den Satz entnehmen:

Söhne verlieren durch Versäumen der Frist zur Lehns-Erneuerung das Lehn,

nicht aber den allgemeinen:

Versäumen der Frist hat den Verlust des Lehns zur Folge.

Offenbar setzte die Landes-Ordnung den letzteren als nach dem gemeinen Lehn-Recht bestehend voraus und wandte ihn nur auf Söhne an, und zwar deshalb, weil sie von diesen sagt: daß sie das Gut ohne alle Verlehnung erben. Sie sagt also nur:

obgleich Söhne das Gut ohne besondere Belehnung erben, so bleibt es doch auch rücksichtlich ihrer bei der allgemeinen Regel des Lehn-Rechts.

Setzt, wo an die Stelle des gemeinen Lehn-Rechts der

Tit. 18. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts getreten ist, stellt sich die Sache anders und mit dieser Spezial-Bestimmung unvereinbar. Nach

§. 151. 157 I. c.

wird die Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung nur mit einer Geldstrafe geahndet. Nimmt man in diese generelle Regel die Spezial-Bestimmung der Landes-Ordnung auf, so kommt die Sache, gegen die allgemeinsten Grundsätze des Rechts, so zu stehen,

daß Söhne, die das Lehn ohne Verlehnung erben, des Lehns verlustig gehen, wenn sie in der Lehns-muthung säumig sind, während die entfernteren Lehns-Erben dies Versehen nur mit einer Geldstrafe büßen.

Daß dies nicht möglich ist, fühlt jeder, und man mag es daher wohl als Gewohnheits-Recht betrachtet haben,

daß bei den Bischöflichen Lehnern allgemein Säumigkeit in der Lehns-muthung den Verlust des Lehns zur Folge habe.

Sieht man von dem, was in der Vorbemerkung gegen die Aufnahme dieser §§. im Allgemeinen angeführt worden ist, ab, so bleibt auch in der That nichts übrig, als

- a. entweder den Satz allgemein aufzunehmen,
- b. oder ihn ganz ausscheiden zu lassen.

Das letztere wäre nach des Referenten Ansicht das allein Richtige, denn, der Quelle gemäß auf Söhne beschränkt, ist der Satz mit dem Landrecht unvereinbar, in seiner Allgemeinheit beruht er nicht auf der Landes-Ordnung, sondern auf dem in der Landes-Ordnung vorausgesetzten gemeinen Lehn-Recht. Referent mußte aber der ihm erteilten Anweisung gemäß, das erstere thun.

2. Die Frist wird im

§. 121. Tit. 18. Th. 1. A. L. R.

auf 1 Jahr 30 Tage, in der Landes-Ordnung auf 1 Jahr bestimmt. Die Letztere verweist später auf das Sachsen-Recht und danach ist, wie das Ober-Landes-Gericht zu Breslau

Act. min. S. IV. Vol. II. Fe. 8. fol. 4. 5.

und der Entwurf von 1809 annehmen, unter 1 Jahr die

gewöhnliche Sächsische Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen gemeint gewesen.

3. Die Landes-Ordnung verlangt bloß, daß Huldunge gethan werde. Man kann darunter füglich die Lehns-Erneuerung, d. h. das Anerkenntniß der Lehns-hoheit durch Nachsuchen der Belehnung und Erbieten zum Huldigungs-Eide verstehen, wie das Ober-Landes-Gericht im Entwurf von 1809 gethan hat.
4. Der §. 111. ist aufgenommen, um den Entwurf der Quelle mehr anzupassen.
5. Der Zusatz 3. im früheren Entwurf besagt: es solle die Lehns-Erneuerung nachgesucht, oder doch wenigstens der Huldigungs-Eid geleistet werden. Dies stimmt allerdings mit den Worten der Quelle überein, aber der Zusatz konnte so nicht bleiben, denn das homagium wird erst dann abgeleistet, wenn die Lehns-Erneuerung nachgesucht worden, läßt sich also ohne diese nicht denken.
6. Die Landes-Ordnung sagt ausdrücklich: diese Konstitution soll in beiden Fällen, also sowohl bei Lehn- als bei Erb-gütern, den Unmündigen, Ausländischen und weiblichen Geschlecht unschädlich sein; d. h. also sie sollen nicht nach §. 110. behandelt werden. Der eventuellen Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau folgend, hat Referent diese in keinen früheren Entwurf aufgenommene Beschränkung in den §. 111. aufgenommen.
7. Die Landes-Ordnung spricht ferner noch von der Pflicht des Mannes, die Lehnern nachzusuchen, wenn er eine Frauensperson heirathet, die ein Gut besitzt.

Die Stelle lautet so:

„Wo aber an ihr ein weibliches Geschlecht ein Gut gestammt oder gefallen, und sich dieselbe verhehelichte, soll der, so ihr Mann würde, die Lehen, wie gemeldet, wegen seines Weibes gleichfalls zu suchen schuldig sein, und den Töchtern soll ein gebührl. Ausrichtung nach Vermög. desselben Gutes gegeben werden, wie nachfolgende ferner davon gesetzt wird.“

Man muß bei dem Schweigen der Materialien und frü-

heren Entwürfe annehmen, daß diese Bestimmungen nicht zum Gewohnheits-Recht geworden sind.

Zu §. 112.

Im wesentlichen stimmt §. 112. des jetzigen Entwurfs mit dem §. 1. Zusatz 5. des früheren überein. Die Quelle ist die Martinsche Landes-Ordnung.

Zu ihrem richtigen Verständniß muß man sich daran erinnern, daß sie ohne alle Sonderung durch einander von den Erb- und Lehn-Gütern, und insbesondere auch von der Erbfolge in jene und diese handelt.

Sie macht

Suarez I. S. 274.

„den zum Landrecht Gewidmeten“

zur Pflicht: ihren Frauen ein Leibgedinge in der im §. 112. angegebenen Höhe auszusetzen, und gestattet ihnen

ibid. S. 275.

auch eine größere Freigebigkeit, fährt aber fort:

„Ausgenommen Lehen-Güter darinne, ohn unser oder unser nachkommen Bischöffen über die gebührliche Vorsehung des Leibgedinges noch ihres Heiraths-Guths einbringen alle Wege, wie oben gemeldet, von jedem Hundert Lehen Leibgedinges Weise ohne sondern Willen und Zulassen, niemals mit was erbliches zu thun und zu lassen, seinem Weibe zu verschreiben Macht haben soll.“

Die Materialien zeigen, daß sich über die Abfindung der Wittwe aus dem Lehn weder Lehns-Gewohnheiten ergeben, noch auch anderweitig Quellen existiren, aus denen Rechtsregeln über diesen Gegenstand geschöpft werden könnten.

Nach den Begriffen des Landrechts

Th. 1. Tit. 18. §. 230. 2c.

ist also das Leibgedinge in der vorgeschriebenen Höhe unzweifelhaft eine Lehnschuld, zu der es keines Konsenses des Lehns-herrn bedarf, denn nur ein Mehreres soll ohne des Bischofs Genehmigung nicht ausgesetzt werden. Es genügt, dies im §. 112. auszusprechen, was dann daraus rücksichtlich der Verhaftung des Lehns folgt, ist beim Schweigen des Provinzial-Rechts nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

Der §. 112. des Entwurfs entspricht also in seiner jetzigen Fassung dem Inhalt der Quelle, kann aber nach des Referenten Ansicht doch nicht als anwendbar erachtet werden. Auch die Martinsche Landes-Ordnung setzt das jetzt nicht mehr geltende Sachsen-Recht als bestehend voraus, und wendet man ihre Bestimmungen jetzt, wo dies nicht mehr gilt, an, so geschieht weder was das Landrecht will, noch was die Landes-Ordnung wollte. Es genügt, um dies zu beweisen:

- a. daran zu erinnern, daß dem Landrecht der Begriff des Heiraths-Guths fremd ist, und auf dasjenige zu verweisen, was darüber an andern Orten, z. B. beim Partikular-Recht des Adels in den Fürstenthümern Schweidnitz und Gauer, ausgeführt ist, und
- b. zu wiederholen, daß nach Sächsischem Recht die dos dem Manne verblieb, die Landes-Ordnung also sich denkt, daß sie ins Lehn verwendet sein wird.

Zu §. 113.

Die Martinsche Landes-Ordnung besagt bloß

Suarez I. S. 276.

daß in Ermangelung von Söhnen die Töchter die Güter erben sollen,

„Ausgenommen Lehen-Güter darinne dennoch die Töchter ihre gebührliche Abfertigung haben sollen.“

Sie setzt also fest, daß die Töchter darinne, d. h. in dem Lehngut, ihre Abfertigung haben sollen. Wer ein solches Recht in einem Gut hat, kann seine Befriedigung aus demselben verlangen; dadurch rechtfertigt es sich, die Abfindung der Töchter für eine Lehnschuld zu halten.

Ueber die Höhe derselben bestimmt die Landes-Ordnung nur, daß sie „gebührlich“ sein soll; dies ist im Entwurf durch

„nach dem Werth des Lehns zu bestimmende“

gegeben, und dieser Ausdruck rechtfertigt sich durch die dingliche Natur der Forderung. Was die Landes-Ordnung später

Suarez I. S. 279. 280.

über die Feststellung der Höhe der Abfindung der Töchter anordnet, paßt auf Lehne nicht; ist also nur von der Abfindung der Töchter aus Erbgütern zu verstehen.

Denn danach würde zunächst entscheiden, was der Vater einer bereits verheiratheten Tochter zur Ausrichtung als Heiraths-Gut gegeben hat, es würde also nicht blos, dem Lehns-Verhältniß entgegen, die freie Willkühr des Vaters, sondern eine Freigebigkeit zum Maassstab dienen, die sich nicht blos nach dem Werth des Lehns, sondern eben so nach dem Betrage des Allodial-Vermögens bestimmen wird, und es wäre gegen alle Rechtsbegriffe, wenn man die Forderung der Töchter für eine Lehnschuld erachtet, sich doch deren Höhe ohne alle Rücksicht auf den Werth des Lehns nach dem Betrage des Allodial-Nachlasses zu denken.

Wie übrigens bei dem Mangel näherer Bestimmungen die Anwendung dieses §. ausführbar sein möchte? — das bleibt allerdings problematisch. Referent hat auch keine Spur der Anwendung gefunden.

II.

Von den Lehnen in der Grafschaft Glatz.

Die Quellen der folgenden §§. sind:

1. die kaiserliche Instruktion in Lehnssachen v. vor die Grafschaft Glatz vom 3. März 1597 als speziellstes Gesetz;
2. die erneuerte böhmische Landes-Ordnung vom 10. Mai 1627 als generelleres Provinzial-Gesetz.

Die Gesetzeskraft und Anwendung beider bestätigt

Suarez II. Anhang S. 5 — 12.

Es haben sich auch Abschriften eines Privilegii für die Glatzer Belehnten vom Jahre 1614 vorgefunden; aber abgesehen davon, daß das Original nicht zu ermitteln gewesen, daß über die Promulgation desselben nichts konstirt, so ist es auch nie in Anwendung gekommen.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. Fol. 9v. 1c.

Zu §. 114 — 116.

I. Die hier aufgenommenen §§. enthalten Sätze, die in der Lehns-Instruktion bestimmt ausgesprochen sind. Es heisst darin:

„daß wenn sich ein Fall zutrüge, daß der Lehnsherr und Inhaber der Grafschaft Glatz mit Todt abginge, oder sonst

Veränderungen vorkämen, so sollens die Lehns-Deute innerhalb Jahr und Tag, die Lehen suchen, ingleichen auch, wann ein Lehn-Mann verstürbe, und Leibes-Lehens-Erben und Söhne hinter ihm verlasse, so sollen dieselben, oder im Fall sie unmündig, ihre Vormünder nach seinem Absterben, die Lehen innerhalb Jahr und Tag, die Mündlein aber, wann sie mündig, dieselben gleichgestalt in Jahr und Tag selbst persönlich zu suchen verpflichtet seyn, und wann sie sich mit einander theilen, dadurch die gesammte Hand gebrochen wirdt, nach gehaltener Theilung, wosern sie mit einander in gesammter Hand stehen wollten, dieselbe in Jahr und Tag beim Amte suchen.

Wann sich aber zutrüge, daß Agnaten und Wätern, so in gesammter Lehen mit einander ständen, einer unter denselben mit Tode verbliebe; sollten diejenigen, so am Leben verbleiben, ebenermassen die gesammte Hand zu verneuern und derselben in Jahr und Tag der Anwartsung halben Folge zu thun schuldig seyn.“

Weshalb diese Sätze nicht in den früheren Entwurf aufgenommen worden, ist aus den vorliegenden Materialien nicht ersichtlich.

Es ist dies um so auffallender, als der Ober-Amts- und Landrath von Pannewitz in seinem in den Materialien in Bezug genommenen Bericht vom Jahre 1743 nach

Fol. 66. Vol. I. der Bresl. Gen. Act.

über die Glatzer Lehne ausdrücklich sagt: daß auch jeder Lehns-anwärter oder Coinvestitus nach Absterben eines Lehnsbesizers oder vor ihm stehenden Coinvestiti zur Lehns-Erneuerung verpflichtet war. Die Gültigkeit der jetzigen §§. 114. und 115. ist also beim Schweigen der früheren Entwürfe zweifelhaft.

Uebrigens mußte der Ausdruck: Mitbelehnte, Gesamthänder, vermieden werden, weil das Landrecht beide gleichstellt;

§. 16. Tit. 18. Th. 1.

nach gemeinem Lehnrecht aber Mitbelehnung (coinvestitura) und Gesammtbelehnung (investitura simultanea) und bei dieser wieder die Belehnung zur gesammten Hand (investitura simultanea communis manus) unterschieden werden.

Päz Lehnrecht Göttingen 1819 §. 61. 62.

Zu §. 116.

Die Sache liegt eigentlich sehr im Dunkeln. Die Lehn-Instruktion spricht nur bei der Lehn-Erneuerung davon, daß dieselbe, wie oben ausgeführt, auch von den Agnaten und Mitbelehnten gesucht werden müsse, darauf ob dies geschehen, solle das Amt vigiliren auch dann:

„wenn sie gesammte Lehne mit einander aufrichten.“

Wenn nun alles richtig befunden, soll der Lehnbrief gegeben werden. Die Hauptleute sollen dann:

„die Lehn-Leute mit Reichung der Lehen nit aufziehen, sondern ihnen dieselbe ohne weiteren Verzug thun und die gesammte Belehnungen, vermöge unserer ergangenen Resolution, zwischen denen, die zuvor in gesammter Lehen gessen und derhalben in Jahr und Tag gebührlig Folge gethan bis zum zehenden Grad nit allein in absteigender, sondern auch der Seiten-Linien, der Schwerdt-Magen zugelassen, welches eben die Kraft haben solle, als wenn es von Uns als regierender König zu Böhmeib selbst zugelassen und bestätigtet wehre, wie denn solches ihr der Ritterschaft vom Kayser Carolo IV. löblichen Gedächtniß, erlangtes Privilegium, in seinem rechten Verstande, also in sich hält und vermag.“

Die Lehn-Instruktion spricht also nur von dem Fall der Lehn-Erneuerung, nicht aber von der ersten Belehnung. Sie will sagen: wenn sich Lehnsmänner in das Lehn theilen, so können sie gesammte Lehne aufrichten, sie müssen die Lehn-Erneuerung suchen, und diese soll den einzelnen Lehnsmännern, von denen jeder einen bestimmten Theil aus dem Lehn nimmt, wieder als Gesammthändern ertheilt werden.

Eine Theilung konnte nur erfolgen, weil alle aus einer gemeinsamen Belehnung Sukzessions-Rechte hatten. Diese Rechte übten sie aus, jeder erhielt Etwas aus der gesammten Hand, dieselbe ward also gebrochen. Daß in der ersten gemeinschaftlichen Belehnung gegebene Versprechen war erfüllt. Die einzelnen Theilenden und ihre Erben hatten also aus der ersten Sammt-Belehnung kein gegenseitiges Sukzessions-Recht mehr. Die Lehn-Instruktion aber giebt ihnen wieder ein

solches, wenn sie die Erneuerung rechtzeitig nachsuchen und sagt: die Erneuerung der Belehnung zur gesammten Hand, die das Amt ertheilt, soll so kräftig sein, als ob sie der Lehn-Herr selbst gegeben hätte. Dies klärt die Sache recht auf. Die Lehnskurie konnte als solche nur die Lehn-Erneuerung geben, sie konnte nur die erste Belehnung bestätigen, und die Lehn-Instruktion mußte sie ausdrücklich autorisiren, weiter zu gehen und auch nach gebrochener Hand eine neue Gesammt-Belehnung zu ertheilen. Diese Sammt-Belehnung soll sich aber nur auf die Schwertmagen und nur bis zum 10. Grade erstrecken.

Im früheren Entwurf korrespondirt der Zusatz 8 mit diesem §. Im ersteren ist, weil die Böhmisches Landes-Ordnung beim Allodio nur den Verwandten bis zum 10. Grade ein In-testat-Erbrecht giebt, der Satz allgemein so gefaßt:

„Bei den in der Grafschaft Glaz belegenen Lehngütern erstreckt sich die Belehnung der Gesammt-Hander nur bis zum 10. Grade in absteigender und in der Seiten-Linie bei den Schwert-Magen d. i. den Seiten-Verwandten von väterlicher Seite und männlichen Geschlechts.“

Allein nach dem oben Erwähnten kann Referent die Stelle der Lehn-Instruktion nicht von jeder Belehnung zur gesammten Hand verstehen.

Diese Stelle erhält ihre dem jetzigen §. 3 entsprechende Erklärung auch durch die sanctio pragmatica vom Jahre 1594, von der

Fol. 48. act min. S. IV. Vol. II. Fc. 8.

sich eine extractive Abschrift befindet.

Wenn gleich nach den vorliegenden Materialien das in der Lehn-Instruktion erwähnte Privilegium Carls IV. nicht mehr vorliegt, so enthält doch eben jene pragmatica, deren im Eingang der Lehn-Instruktion gedacht wird, eine Deklaration über den fraglichen Streitpunkt.

Kaiser Rudolph nämlich sagt: Wenn die gesammte Hand durch Theilung mehrerer, die in gesammten Gütern saßen, gebrochen wird, dadurch also einer von dem andern keine Devolution mehr zu hoffen hat, so sollen die Theilenden dennoch

die gesammte Hand bis zum 10. Grade vor dem Glaser Amt wieder aufrichten können.

Hierdurch rechtfertiget sich um so mehr der §. 116 nach der jetzigen Redaktion. Der Ausdruck Schwert-Magen ist nach den bestehenden Rechtsbegriffen

Sichhorn §. 317.

mit „männlichen Verwandten von Vaters Seite“ wiedergegeben.

Zu §. 117.

Die Bestimmung, wie sie der jetzige Entwurf im §. 117. übereinstimmend mit Zusatz 6 des früheren Entwurfs giebt, ist in der zu §. 114 — 116 angeführten Stelle der Lehn-Instruktion nicht enthalten. Sie ist entnommen aus der Böhmisches Landes-Ordnung F. 55. die so lautet:

„Alle und jede Lehen-Leuthe, so von Uns Lehen-Güter haben, und derselben im Gebrauch und Genuß seyn, wann sie wegen derselben von Uns, oder nach Uns Unseren Erben, Nachkommenden Königen, in Jahr und Tag (d. i. in einem Jahr und sechs Wochen) das Lehen nicht empfangen und die Lehn-Pflicht nicht leisten, (massen hiennten die Form des Juraments und der Pflicht solches besaget,) die sollen alle ihr Recht und Gerechtigkeit verlohren haben, und denen Lehen-Rechten nach, das Lehen-Gut an Uns, oder nachkommende Könige und Erben zum Königreich fallen.“

Nach den vorliegenden Materialien ist man zweifelhaft gewesen, ob Kaduzität als Folge der Frist-Versäumnis unbedingt angeordnet worden, oder ob nicht Modifikationen beizufügen seien, da ja in der Lehn-Instruktion

Suarez, Anh. C. 7.

Berichterstattung über jeden Fall befohlen, und es nach gemeinem Lehn-Recht zweifelhaft sei, ob diese Felonie mit dem Verlust des Lehns bestraft wird.

Das Bedenken erscheint allerdings, aber aus anderen Gründen erheblich, nämlich: Einmahl, weil nach des Referenten Ansicht die Böhmisches Landes-Ordnung gar kein noch geltendes Provinzial-Gesetz ist, wie beim Partikular-Recht der Grafschaft

Glaz ausgeführt ist. Zweitens, weil nach der in der Vorbermerkung III. ausgeführten Ansicht das Versäumen der Frist zur Lehnsmuthung überhaupt in Schlesien nicht Kaduzität zur Folge hat.

Sieht man aber von diesen beiden Gründen ab, so scheinen die aufgestellten Bedenken unbegründet zu sein. Die Quelle spricht sich bestimmt aus. Die Berichterstattung war nothwendig, damit der Lehnsherr die Klage auf Privation, die auch nach gemeinem Lehn-Rechte nothwendig war,

Vág, §. 184.

anstellen konnte. Nimmt man einmal an, daß die Böhmisches Landes-Ordnung ein nicht aufgehobenes Provinzial-Gesetz ist, dann ist auch der §. 117 gerechtfertigt, um so mehr, als die Kontroverse des gemeinen Lehn-Rechts über die Folgen der unterlassenen Lehnsmuthung eben durch F. 55. der Landes-Ordnung entschieden wird, so daß man in keinem Falle sagen kann, die Landes-Ordnung verweise nur auf das jetzt nicht mehr geltende gemeine Lehn-Recht.

Auch haben die Stände gegen diesen schon in den Entwurf von 1794 aufgenommenen Satz nichts erinnert. Eben so wenig gegen die Annahme, daß die landrechtliche Frist mit der der Lehn-Instruktion übereinstimmt.

In letzterer heißt es innerhalb Jahr und Tag, und dies entspricht der landrechtlichen Frist.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 121.; A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §. 49.

die sich der im gemeinen Lehnrecht

II. F. 24. pr., 40. pr., 52. §. ult., 55. pr. gegen I. F. 22. pr.

wenigstens nach der einen Angabe des Feudisten — angenommen anschließt.

In der Böhmisches Landes-Ordnung ist zwar bei dem Ausdruck Jahr und Tag in Parenthese gesagt „(d. h. 1 Jahr und 6 Wochen);“ allein Referent hat mit dem Ober-Landes-Gericht der Lehn-Instruktion als dem speziellen Gesetz den Vorzug gegeben.

Zu §. 118.

Der §. 118 besagt in Betreff der Minderjährigen, daß ihnen die Frist erst von erreichter Großjährigkeit an laufe, d. h. also, daß der im §. 117 angedrohte Verlust erst eintrete, wenn sie die Lehn-Erneuerung nach erreichter Großjährigkeit nicht rechtzeitig suchen.

Der §. 2. Zusatz 6. des früheren Entwurfs dagegen sagt ausdrücklich:

„Unterläßt dies der Vasall, oder wenn er noch minderjährig ist, sein Vormund, so verliert er alle Rechte auf das Lehn.“

Auch hier herrschen wieder Dunkel und Zweifel.

Zunächst ist in der Lehn-Instruktion bestimmt vorgeschrieben: daß Unmündige das Lehn doppelt erneuern müssen, zuerst durch ihre Vormünder und dann „die Mündlein aber wenn sie mündig . . . selbst persönlich.“

Die Materialien geben keinen Aufschluß, warum dies in den letzten Entwurf nicht aufgenommen ist.

Abweichend vom Landrecht ist nur, daß die Erneuerung wiederholt werden muß;

A. E. R. Th. 1. Tit. 18. §. 112.

dies war daher nur zu erwähnen.

Nun fragt es sich aber, wann tritt der Verlust des Lehns bei versäumter Frist ein? Geschieht es, wenn der Vormund die Frist versäumt, oder wenn sie der großjährig gewordene Vasall nicht inne hält?

Für die erstere Ansicht hat sich der frühere Entwurf entschieden; die Materialien ergeben über die Gründe nichts.

Referent folgt der andern Ansicht. Einmal schon, weil den Minderjährigen die Restitution zustand; sodann aber weil die Lehn-Instruktion gar nichts über die Folge sagt, die Böhmische Landes-Ordnung aber den Verlust des Lehns an das Unterlassen der Ableistung des Lehns-Eides knüpft, die nach deutschem Lehn-Recht erst vom Großjährigen gefordert werden konnte, wenn gleich der eidesmündige Pupille dazu verstatet werden konnte.

II. F. 26. §. 11; Eichhorn Einl. §. 215. 223.

Drittens weil diese Ansicht die weniger harte, also vom Landrecht weniger abweichende ist.

Ein anderer Zweifel, den die Materialien nicht berühren, ist der: wann wird das Mündlein mündig, wie die Lehn-Instruktion sagt?

Nach dem Feudist mit 14 Jahren.

II. F. 55 pr.

Nach deutschen Rechtsbegriffen aber, wie sie seit Einführung des Römischen Rechts bestanden, verstand man unter Unmündigen, Minderjährige.

Eichhorn §. 316.

Da es nun mit den heutigen Verhältnissen der Minderjährigen in keinen Einklang zu bringen wäre, wollte man eine besondere Lehnsmündigkeit annehmen, so ist im §. 118. die Großjährigkeit als der Terminus a quo angenommen.

Zu §. 119.

Der §. 119. gründet sich auf folgende Stellen der Lehn-Instruktion:

Suarez Anh. C. 11.

„Ueblicher Gestalt ist auch bishero, die Unordnung vorge-lauffen, daß Schulden und Leib-Geding ohne Unterschied bis nachher auf die Lehen mit der Amts-Consens ver-schrieben worden, welches nicht alleine Uns, sondern auch den Belehnten zu merklichem Nachtheil gerathen, derohalben künftig einig Leibgedinge mit verschrieben, oder Schulden auf das Lehn, wann Erb-Güter, vorhanden, mit ver-schrieben, die Leibgedinge auch höher nit auf die Lehen, als der Weiber beweisliches Einbringens, und nach Be-schaffenheit des Lehens nit eher, als wann solches in das Lehen eingewandt, und gebracht, versichert werden.“

Dieser Stelle entspricht die Fassung des §. 119. Denn mit Berücksichtigung des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 230. folgt alles aus dem einen Satz: daß das Leibgedinge eine gesetzliche Lehnschuld ist. Es bedarf keines Konsenses der Agnaten, es kann eingetragen werden, die Wittwe kann sich an

das Lehn halten, steht aber nach der Hypotheken-Verfassung den eingetragenen Schulden nach.

A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 229 seq. 323. 324.

Was insbesondere die Frage betrifft, ob dies Leibgedinge aus dem Lehn schlechterdings (§. 231. 232 l. c.) oder nur in Ermangelung eines Allodial-Nachlasses aus dem Lehn zu entrichten ist, so enthält die Lehns-Instruktion darüber nichts Bestimmtes.

Bezieht man die Worte:

„Wann Erb-Güter vorhanden“

nicht bloß auf Schulden, sondern auch auf Leibgedinge — was bei der Interpunktion zweifelhaft bleibt — so ist das letztere in Uebereinstimmung mit

§. 232. Tit. 18. Th. 1. A. L. R.

zu behaupten. Es konnte also beim Mangel aller Aufklärung durch die Praxis oder die vorliegenden Materialien keines Falls im Entwurf etwas darüber gesagt werden.

Wird das Leibgedinge eingetragen, dann ist es eine dingliche Lehnschuld, dies zu bewirken, steht nach der Lehns-Instruktion, die vom Versichern auf die Lehen spricht, den Interessenten frei, deshalb ist im Entwurf bemerkt, daß es zum Eintragen des Konsenses nicht bedarf.

Im früheren Entwurf, dessen Zusatz 7. §. 1—3. im Wesentlichen mit dem jetzigen §. 119. übereinstimmt, ist „Abfindung“ statt „Leibgedinge“ gesagt. Diese Abweichung ist wesentlich.

Ein Leibgedinge besteht nach deutschen und preussischen Rechtsbegriffen immer nur in einer Rente.

Eichhorn §. 302. 303; A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 457.

Die Lehns-Instruktion spricht bloß von Leibgedinge, es liegt nichts vor, was ein Abgehen davon rechtfertigen könnte.

Allerdings bleibt es problematisch wie das Leibgedinge — die Rente — dem Eingebachten — dem Kapital — im einzelnen Falle gleich zu machen sein wird. Solche Uebelstände aber kommen beständig beim Einschalten einzelner Sätze aus den alten schlecht redigierten Gesetzen vor. Sie zu beheben, muß die Gesetzgebung abändernd einschreiten, was dem Referenten nicht gestattet ist.

Zu §. 120.

Die Materialien ergeben keine andere Rechtfertigung, als die Bezugnahme auf die Lehns-Instruktion und die früheren Entwürfe.

Offenbar ist die Stelle in der Lehns-Instruktion dunkel und die Sache zweifelhaft.

Die Stelle lautet so:

„Beschlüßlichen wollen wir, daß es mit Abstattung der Töchter aus den Lehen-Gütern hinführo also soll gehalten werden, daß nemlich: wenn das Lehen im Mangel Leibes-Lehens Erben oder sonsten Zufall käme, und Töchter vorhanden, alsdenn soll jetziger, und künftiger, Unser Haupt-Mann neben drei unverdächtigen Landes-Erbsknechten, und Recht-Sigern, oder anderen angeesehenen Lehens-Leuten, das Lehen taxiren, und wie hoch das Lehen verkauft werden könnte, auf Unsere Böhmischen Kammer berichten, so sollen alsdann den Töchtern allen mit einander eine gewisse und gebräuchliche Abstattung: als der gehende Theil verordnet werden.“

Wann aber Erbgüter vorhanden, mit welchen die Töchter gebräuchlich versehen und abgestattet werden könnten, so solle das Lehen unbeschwert bleiben.“

Die bisherigen Entwürfe finden hierin ein Recht der Töchter auf Abfindung in allen Fällen, in denen andere als Leibes-Lehens-Erben suzcediren.

Unzweifelhaft ist die Sache nicht, denn nach der Lehns-Instruktion sollen die Töchter die Abfindung erhalten:

„wenn das Lehn Zufall käme“

und zwar wenn dies sich ereignete, entweder

a) „im Mangel Leibes-Lehens-Erben,“

b) „oder sonsten“

d. h. nichts anders als: stets wenn das Lehn Zufall kommt.

Also der Streit kann sich nur darum drehen, was ist damit gemeint:

das Lehn käme Zufall.

Soll es heißen

1. das Lehn fällt an einen Vasallen, der nicht Leibes-Lehns-Erbe ist oder
 2. es fällt an den Lehnsherrn zurück.
- Für die zweite Alternative spricht außer dem Sprachgebrauch noch ein Umstand.

Nach der Lehns-Instruktion soll der ermittelte Taxwerth an die Böhmisches Kammer, also an die Finanz-Behörde des Königs, berichtet werden, und dann soll die Abstattung verordnet, d. h. von der Kammer gewährt werden.

Die Kammer, wie die Lehns-Instruktion zeigt, war gar nicht die Lehnskurie, diese war das Amt. Dieses ertheilte die Lehnbriefe, und mit „Amts-Konsens“ wurden die Schulden versichert. Was sollte der Bericht an die Kammer, wenn es sich bloß um eine Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Töchtern oder um einen Konsens der Lehnskurie handelte? Dagegen wird die Berichterstattung an die Kammer ganz natürlich, wenn man die ganze Stelle von Apertur-Fällen versteht, denn dann war es der König als Lehnsherr, der die Abstattung den Töchtern zu gewähren, deshalb zu verordnen hatte.

Bei der Dunkelheit, die in der Sache herrscht, ist Referent den bisherigen Entwürfen gefolgt.

Unter Leibes-Lehns-Erben sind nach

§. 280 282. Tit. 18. Th. 1. A. E. R.

die Deszendenten zu verstehen.

In der Anwendung würde der §. zu dem Bedenken Anlaß geben: was denn für eine gebräuchliche Abfindung zu erachten ist; die Materialien zeigen aber auch nicht, daß der Satz irgend zur Anwendung gebracht wurde.

Zu §. 121—124.

Die Stelle der Lehns-Instruktion, aus der diese §§. genommen, lautet dahin:

„Begäbe es sich auch, daß sich ein Lehen, wie oben vermeldet, an den Lehens-Herren eröffnet, so soll dem Lehens-Herren das Ganze Lehen mit den Gebäuden und allen den Zugehörigen heimbsfallen und den Landes-Erben nichts mehr, als die Erb-Stück, so darzu, wie obermeldet,

mit Zulaß, und Bewilligung erkaufte sein, gefolget und gegeben werden. So viel aber die Besserung in dem eröffneten Lehen anreicht, derothalben bishero allerley Streit vorgefallen, damit soll es künftig also gehalten werden: daß nemlich nach Verordnung der Landesbräuchigen Lehens-Recht, die Gebäude, so in den Lehen-Gütern von neuem erbaut, und auf derselben Grund gesetzt, dem Lehens-Herren oder Lehens-Faher ohne einige Erstattung mit dem Lehen-Grundt bleiben, und zukommen; die anderen Besserungen aber, wann der Landes-Erbe beweisen kann, daß dieselben nothwendig und nützlich geschehen, auch ansehnlich, und nie geringschäßig, die soll dem Landes-Erben, nach unverdächtiger Taxirung Unsers Haupt-Mannes und dreyer Lehens-Leuthe, aus der Grafschaft Aeltstien, erstattet werden. Wann aber sonst könnte bewiesen werden, was die Besserung den Lehens-Mann gestanden, soll es, wenn es nur nit übermäßig ist, dem Landes-Erben, ohne vorhergehende Aestimation und Würdigung, doch nach vorhergehender genugsamer Bescheinigung erstattet werden.“

Die im Entwurf aufgestellten Sätze ergeben sich aus dieser Stelle und weichen von den Vorschriften des

A. E. R. Th. 1. Tit. 18. §. 27—30. §. 527—553.

ab.

Zweifelhaft ist es nur ob sich der §. 124. rechtfertiget. Die Lehns-Instruktion spricht zuerst nur von dem Falle der Eröffnung des Lehns an den Lehnsherrn. Weiterhin aber sagt sie: „dem Lehns-Herrn oder Lehens-Faher.“

Wer ist mit dem Lehens-Faher gemeint? offenbar ein anderer als der Lehns-Herr. Fahen ist der alte Ausdruck für fangen, fassen.

Adelung sub voce: Fahren.

Das Lehn faßt, erfaßt, erwirbt aber nur der Lehnsherr oder ein anderer, ein Lehnsman (Vasall). Damit dürfte der §. 124. gerechtfertigt sein.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob nicht vielleicht unter dem Lehns-Faher derjenige gemeint ist, der im Apertur-Fall das

Lehn in Folge einer neuen Verleihung erhält. Es ist der Ansicht gefolgt, die den bisherigen Entwürfen zum Grunde zu liegen scheint. Berührt ist der Zweifel in den Materialien nicht.

Alle Fragen, die bei der Anwendung dieser §§. vorkommen können, welcher Werth zu taxiren? was übermäßig ist? wie es zu halten: wenn die erweislichen Kosten zwar ganz billig, dem gegenwärtigen Werth aber nicht mehr angemessen sind? Alles dies wird beim Schweigen der Provinzial-Rechts-Quellen nach den speziell beim Lehn gegebenen und event. den allgemeinen Vorschriften des Landrechts zu entscheiden sein.

III.

on den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Tauer.

Diese Lehne sind im höchsten Grade uneigentliche, so daß sie den Namen Lehne nur verdienen, weil in gewissen Fällen eine Lehnserneuerung, oder auch die Ertheilung der Lehnfähigkeit nothwendig ist.

Die Quellen für die folgenden §§. sind:

1. das Privilegium König Uladislaus vom Jahre 1511.
 2. das Kaiserliche Reskript vom 15. April 1587.
 3. die kaiserliche Konfirmation vom 20. Dezember 1600.
 4. das kaiserliche Privilegium vom 27. März 1714.
- abgedruckt bei

Suarez I. S. 305—315.

Die vorliegenden Materialien enthalten außer dem, was Pachaly S. 35 u. f. sagt, eigentlich nichts zur Erklärung der Quellen und Rechtfertigung des Entwurfs. Sie behandeln nur bei früheren Redaktionen projektirte Zusätze und die Verhältnisse einiger einzelnen Güter, welche früher als Asterlehne des Stiffts Leubus behandelt und in den Materialien noch jetzt (wohl zu Unrecht) so betrachtet werden, die aber schon als Lokal-Verhältnisse hier nicht interessiren.

Der Referent muß sich daher fast darauf beschränken, die einzelnen jetzt noch praktischen Sätze der erwähnten Quellen in einer Paraphrase zu geben, und diese nach dem Inhalt der

General-Akten des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau zu rechtfertigen.

In diesen General-Akten

S. IV. No. 37.

befindet sich ein von dem früheren Lehn-Sekretair, nachmaligen Bürgermeister Hülse zu Schweidnitz, erforderter Bericht vom 1. Juni 1743, der die Grundlage der späteren Darstellungen gebildet hat, und auch in diesen Motiven mehrmals in Bezug genommen werden wird. In diesem Bericht sagt der Referent über die Schweidnitz-Tauerschen Lehnen Folgendes:

„Ich habe hierauf in allertiefster Devotion zu eröffnen: Was maßen Niemand kein Ritter-Gutt acquiriren können, welcher nicht belehnet gewesen.

Nun aber sind diese vor belehnet gehalten worden, welche zu dociren vermocht, daß ihr leiblicher Vater allbereits belehnet war, oder die Lehn-Fähigkeit durch königliche Belehnung, Briefe oder durch brüderliche: und andere Erbtheilungs- oder Kauff-Briefe, darinnen die Belehnung erlangt oder vorbehalten, darthun konnten und zwar vigore der kaiserlichen Rudolphinischen Konfirmation der Vergleichung wegen der Belehnung und in Erbschafts-Fällen de dato Prag den 20. Dezember Anno 1600 wie solche in der Brachvogelischen Kollektion derer Privilegien 10. Tom. 2. Pag. 442. in extenso zu lesen. Wöserne nun dergleichen Lehn-Fähigkeit nicht docirt werden könnte, und gleichwohl eine Person von Ritter- oder Herrenstandes ein Ritter-Gutt an sich zu bringen suchte, inzwischen doch aber entweder ein gebohrner Schlesiener oder außerhalb Schlesiens gebohren war: so wurde hiebei folgende Limitation gebrauchet, daß dieser zu vorher das Jus Incolatus beim Landes-Fürsten suchen und imploriren mußte, alsdann aber wie Jener das Belehnungs-Recht praestito prius Vasallagio von dem Landeshauptmann immediate überkommen konnte. Bei den wurde zur Belehnung von einem Besitzer eines Ritter-Guttes ein Groschen auf einem Garthen radicirenden Erbzinses zur Belehnung vor der königlichen Lehn-Hand aufgelassen, sub reservatione, daß sobald einer durch ander-

weitige acquirirende Possession in diesen Fürstenthümern belehnet würde, dieser Zins an den Possessorem des Gutes ohne Entgeld wiederum zurück und anheimb fallen sollte. Ein jedweder von dergleichen Belehnungs-Suchern hatte an den Landes-Hauptmann, der Observanz gemäß, Einhundert Dukaten species, an die Königliche Amts-Canzelley pro Expeditione der Belehnungs-Signatur und Recognition Zwanzig Reichsthaler, bey der Königlichen Lehn-Canzelley-Gebühren zu zahlen. Hierbey ist nur besonders merkbar, daß in casu, wenn per modum testati oder intestati an einen nicht Lehn-Fähigen ein Ritter-Gut durch Erbgangs-Recht gediehe, Selbter nach Maafgebung des Kayserlichen renovirten und ungirten Privilegii de dato Wien den 27ten Martij 1714 cit. Brachvogel Tom. II. pag. 655. Sich zur Succession vermittelst erhaltenden allerhöchsten Landesfürstlichen Spezial-Gnade inner Jahr und Tag a Die publicati Testamenti seu delatae Hereditatis, fähig zu machen, und die specialem Investituram zu begehren verpflichtet war, welche aber Die Heredes sui zu erlangen nicht nöthig hatten, fügte es sich nun aber, daß dergleichen Ritter-Gut an Jemanden per Actum mortis Causa gefallen, der Vorm Tode des Erblassers schon belehnet gewesen, so hatte derselbe nur nöthig, sich deshalb inner der ausgesetzten Frist bey dem Amt der Landeshauptmannschaft anzugeben, die Lehn-Fähigkeit, da sie nicht notorisch dazuthun, und die Investituram specialem, Woferne Er nicht Heres suus, zu impetiren."

Damit stimmt auch ein von dem Justiz-Sekretair Walter zu Jauer unter den 22. Mai 1756 erstatteter in denselben Akten befindlicher Bericht überein. In demselben drückt sich der Referent mitunter noch bestimmter aus. Er sagt unter Andern:

„Zu allerpflichtschuldigster Befolgung dessen will ich überhaupt nicht allererst weitläufig anführen, daß alle Lehn-Güter in Schlesien, besonders aber in denen beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer feuda impropria a

communi feudorum natura degenerantia, anomala, et mere hereditaria, das ist Erb-Lehn-Güter sind; denn es ist eine nur denenjenigen Schlesischen Rechtsgelehrten unbekannte Sache, welche es sich vor keine Schande achten, in denen Rechtsgeschichten ihres Vaterlandes unbekandt zu seyn, und solche nicht zu wissen.

Ich kann aber nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die Erb-Lehn-Güter hiesiger Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer in feuda Majora et Nobilia (worunter auch die Königlichen Geschöfer zu rechnen, sie mögen nun an Zinnsen in Pfennings und Getrayde weise bestehen) und feuda minora seu inferiora et ignobilia vel plebeja getheilet werden.

Jene feuda Majora seu Nobilia, Königliche Erb-Lehn-Ritter-Güter konnte Niemand an sich kaufen und besitzen, als ein belehneter Edelmann, oder welcher ex Privilegio ein Eingeborner Ehrenvestor Mann war, wie die Schobersche Familie zu Schweidnitz, welche vermuthlich das vom Könige Vladislao 1504 den Burgern der Stadt Schweidnitz verliehene Privilegium wegen Erkauffung Ritterlicher Lehn-Güter, sich bald zu Nütze gemacht und bis auf den heutigen Tag ruhig exercirt, auch Niemahlen einigen Lehn-Fehler begangen.

Die Ausländer, sie mochten nun Herren, oder Ritter-Standes seyn; mußten vorher von dem Könige in Böhmen das Inkolat in Schlesien erlangen und sodann von dem jetzigen Landes-Hauptmann die Investitur oder Belehnung suchen, und überkommen, ehe ihnen Erb-Lehn-Ritter-Güter in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer von der Königlichen Lehn-Hand, gereicht und gelanget werden konnten. Da die eingebornen Schlesier, welche entweder durch die Geburt oder durch die Gnade des Landesherrn den Ritterstand und Inkolat hatten, mußten entweder durch Briefliche Urkunden dociren, daß ihre Vorfahren in hiesigen Fürstenthümern belehnet gewesen und die renovatio investiturae, Lehn-Muthung, von Fall zu Fall, zu rechter Zeit gesucht werden, oder Sie selbst

vorhero die Belehnung von dem zeitigen Landes-Hauptmann erhalten, ehe Ihnen ein Erb-Lehn-Ritter-Gutt von der Königlich-Lehns-Hand civiliter tradiret wurde.

Vor die einem Neuen Landes-Stande verliehene Belehnung bekam jedesmal der zeitige Landes-Hauptmann Einhundert species-Dukaten. Nach 1737 habe ich selbst als Geschworne Königlich-Amts-Advokate der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Mandatario Nomine des Johann Ferdinand Prenzel von Felsenstein, eines Eingebornen Kaufmanns Sohn aus Greiffenberg, als Er in Ritter- und Adelsstand war erhoben worden, auch das Inkolat erlangt hatte, vor die Belehnung dem damaligen Königlich-Landes-Hauptmann Grafen Schaff-Gotsch genandt Ein Hundert Species-Dukaten ausgezahlt. Nunmehr war er für sich und seine Deszendenten in hiesigen Fürstenthümern belehnet. Sie konnten ohne weitere Erlegung 100 Species-Dukaten in infinitum Erb-Lehn-Ritter-Güter kaufen, nur keine Lehns-Fehler mußten sie begehen."

Zu §. 125 und 126.

In dem Privilegio von 1714

Suarez I. S. 313.

sagt der Kaiser:

„Wie dann wir alle und jede Ritter-Güter Unserer treu gehorsamsten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer für rechte Erb-Lehne etc.“

Offenbar fehlt das Zeitwort erachten oder erklären, wie denn in den alten Schlesischen Gesetzen häufig solche Mängel vorkommen, weil man am Ende der langen Periode und unendlichen Zwischensätze den Anfang vergessen hatte.

Hieraus rechtfertiget sich der §. 125 aber nur als Präsumtion und mit der Beschränkung des §. 126.

Man kann auf Grund dieser Stelle noch nicht, wie es der frühere Entwurf Zusatz 10. §. 1 thut, sagen, alle Rittergüter sind Erblehne. Denn der Kaiser führte in dem Theil des Privilegii, aus dem diese Stelle entnommen ist, die Befreiungen von den Beschränkungen des Lehnsnerus auf, die den Schweidnitz-Jauerschen Lehen bewilligt seien, und wollte nur

sagen, daß alle Rittergüter ohne Unterschied dieser Befreiungen theilhaftig seien; er sagt aber keineswegs: ich unterwerfe alle Rittergüter den Beschränkungen, denen Erblehne unterliegen. Das konnte er auch gar nicht einseitig. Das Lehnsverhältniß ist ein zweiseitiges und es konstatirt nirgends, weder, daß die Besitzer aller Rittergüter sie zu Lehn offerirt haben, noch daß sie ursprünglich alle Eigenthum der Krone waren. Der Kaiser konnte freies Allodium nicht einseitig für ein Erb-lehn erklären.

Wenn die Sache auch praktisch gleichgültig sein mag, weil so viel bekannt, in den Fürstenthümern alle Rittergüter (mit Ausnahme der §. 126. gedachten) wirklich den folgenden lehnsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, so rechtfertigt doch keine Quelle einen Satz aufzustellen, der als Gesetz sanktionirt, jeden Beweis des Gegentheils abschneiden würde, und zwar um so weniger, als in der angezogenen Stelle das entscheidende Zeitwort fehlt und in dem Privilegio von 1511

Suarez I. S. 307. Z. 3.

Ritter- und Lehen-Güter und ebenso in der Konfirmation von 1600

Suarez I. S. 310. Z. 10

Güter und Lehn-Güter erwähnt, also neben den Lehn- auch Allodial-Güter als vorhanden gedacht werden.

Der §. 126. ist nicht nur dadurch gerechtfertiget, daß die Lehns-Eigenschaft dieser Güter, als der Lehnsherr (Fiskus) sie bei der Säkularisation

Edikt vom 30. Oktober 1810. G. S. S. 32.

einzog, durch Konsolidation erloschen ist; daß nach einem Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 9. April 1813 die Lehns-Eigenschaft der Zisterzienser-Güter überhaupt höchst problematisch war: sondern es hat auch der Justiz-Minister per rescriptum vom 4. Mai 1813 in Uebereinstimmung mit dem Staats-Kanzler ausdrücklich erklärt: daß diese Güter vom Fiskus als freies Allodium wieder veräußert worden seien.

Zu §. 127.

Durch das Privilegium vom 15. April 1587

v. Weingarten Fasc. II. 278.

wurde bestimmt, daß die von der Ritterschaft ausgekauften Bauergüter mit den Rittergütern gleiche Lehnrechte haben sollten. Darauf stützt sich diese schon in Pachaly S. 38 erwähnte und in die früheren Entwürfe aufgenommene Bestimmung, die jetzt nur dem Sprachgebrauch des Landrechts entsprechender gefaßt ist.

Zu §. 128 und 129.

Das Allgemeine Landrecht handelt natürlich nicht von einer Lehnfähigkeit schlecht hin, denn es bestimmt

§. 44. 45. Tit. 18. Th. 1.

daß die nothwendigen Eigenschaften eines neuen Vasallen nur nach allgemeinen Gesetzen (§. 44) und der Bestimmung des Lehnvertrages zu beurtheilen sind, und giebt dann in den folgenden §§., namentlich §. 64 sqq. die Grundsätze an, die bei Erklärung dunkler oder unvollständiger Lehnverträge, so wie auch dann zu befolgen sind, wenn solche Verträge gar nicht mehr existiren.

Bei den Schweidnitz-Fauerschen Erblehnen verlangt das Privilegium vom 27. März 1714

Suarez I. S. 314.

„daß ein jeder, auf dem ein solches landesfürstliches Lehn-gut per actus inter vivos aut mortis causa transferrt wird allemahl inner der ausgesetzten Frist, sich beim Amte der Landeshauptmannschaft angebe, die Lehnfähigkeit, da sie nicht notorisch wäre, darthue u. s. w.“

Die älteren Quellen gebrauchen den Ausdruck „lehnfähig“ nicht, sie sprechen von den Personen, die für „belehnt“ zu erachten sind.

So bestimmt die Konfirmation vom 20. Dezember 1600 unter No. 1.

Suarez I. S. 309.

daß nur solche Personen, die für belehnt zu erachten sind, zur Erbschaft liegenden Grundes zugelassen werden sollen.

Wie es scheint, setzen die Quellen die Lehnfähigkeit in eine Sammtbelehnung im ausgedehntesten Sinne, die sich über alle in den Fürstenthümern belehnten Familien erstreckt. Denn 1. nach der Konfirmation von 1600 sollen Mannspersonen,

die auf liegenden Grund, oder was dem gleich zu achten, in den Fürstenthümern belehnt sind, sukzessionsfähig sein.

2. Ferner sollen nach derselben die Deszendenten in infinitum für belehnt gehalten werden.
3. Ist im Privilegium von 1714 sub primo gesagt, daß jeder, auch der letzte von der Familie, über das Erklehn inter vivos frei verfügen könne, daß aber das Gut wieder an einen Lehnfähigen gelangen müsse, und
4. sub tertio wird dasselbe in Beziehung auf dispositiones mortis causa festgesetzt und nur beigelegt, daß der einge-setzte nicht lehnfähige Erbe sich durch rechtzeitiges Nachsuchen der Kaiserlich Königlich Spezial-Gnade fähig machen könne.

Faßt man diese 4 Bestimmungen zusammen, so geht daraus hervor, daß man sich eine solche Sammtbelehnung aller Familien dachte. Darum ist dem Letzten der Familie, mit dem die in dieser Familie belehnten Personen aufhören, nur freigelassen, an Lehnfähige zu vermachen.

Aber auch im Fall ein Lehnunfähiger zum Erben eingesetzt ist, soll es doch nur eines Gesuchs um Belehnung bedürfen, die ihm auch zu Theil werden soll. Erlangt er sie, so macht er nun wieder seine sämtlichen Nachkommen für die ganzen Fürstenthümer lehnfähig.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Quellen im hohen Grade dunkel und in der Wortfassung undeutlich sind. Es wird also darauf ankommen: wie sind die Ansichten der Praxis über den Sinn derselben gewesen, welche Observanz hat sich gebildet?

Pachaly S. 36 und: von Friedeberg I. XX. §. 36. S. 200 u. vorzüglich aber die oben extrahirten Berichte geben darüber Auskunft und aus den früheren Entwürfen ist bei den §§., die nicht Vorschläge zu abändernden oder ergänzenden Bestimmungen enthalten, eine Observanz des Lehnshofes zu entnehmen. Die vorliegenden Materialien geben genügenden Aufschluß darüber, welche §§. dies sind.

Zu §. 128.

Aus den Quellen und eben erwähnten Zeugnissen geht als jetzt geltendes Recht nicht bloß

1. hervor, daß von Lehnunfähigen die Ertheilung der Lehnfähigkeit, die Belehnung, nachgesucht werden muß, sondern
2. auch, daß dies eine bloße Form ist, und die Ertheilung oder Verweigerung nicht von der Willkür des Lehnsherrn abhängt.

Zunächst wäre schon die eingeräumte freie Disposition *inter vivos et mortis causa* eine bloß eingebilddete, keine reale, wenn nur gewisse Personen erwerbsfähig wären. Sodann bestätigt sich der zweite Satz auch, wenn man die Sukzession ins Lehn

1. *ex testamento*

2. *ab intestato*

3. *ex pacto*

einzelnen durchgeht.

Zu 1, den Testaments-Erben sagt der Kaiser im Privilegium von 1714

Suarez I. S. 313.

die Ertheilung der Lehnfähigkeit aus Spezial-Gnade zu, wie auch

Pachaly S. 36.

dies auslegt.

Zu 2. Anlangend den Fall, wenn ein solches Erblehn an einen nicht lehnfähigen Intestat-Erben fällt, so weichen die Ansichten von Pachaly und die Bestimmungen des Entwurfs von 1796 §. 17. 39. 40. Abdruck S. 83. 88 von einander ab.

Die wesentliche Abweichung besteht darin, daß Pachaly annimmt, ab intestato könne Niemand erben, der nicht lehnfähig ist und beim Mangel aller Testaments- und aller lehnfähigen Intestaterben, falle das Gut an den Lehnsherrn, während die Entwürfe annehmen, auch der nicht schon *ex lege* lehnfähige Intestat-Erbe könne die Ertheilung der Lehnfähigkeit verlangen.

Die Quellen sprechen allerdings in sofern für Pachaly, als in dem Privilegium von 1714 der Intestat-Erbfolge nicht gedacht ist und in der Konfirmation von 1600 allgemeine Lehnfähigkeit als Bedingung der Sukzession aufgestellt war.

Auf der andern Seite besagt doch das Privilegium von 1714,

Suarez I. S. 314.

daß *collaterales et extranei* die *investituram specialem* allemahl begehren und erhalten sollen. Es fragt sich, was unter der *investitura specialis* zu verstehen ist. Bloß die Erneuerung des Lehns oder auch die Ertheilung der Lehnfähigkeit? Für das Erstere spricht: daß in der Stelle von dem Nachweis der Lehnfähigkeit und dem Nachsuchen der *investitura specialis* die Rede ist. Für das Letztere spricht: daß kein Grund abzusehen ist, warum der Intestaterbe schlechter gestellt sein solle, als der Testaments-Erbe und der Erwerber *inter vivos*. Wenn dem Lehnsmann eine so unbedingte Dispositionsfreiheit eingeräumt ist, wie bei diesen Erblehnen, so wäre es inkonsequent, sie in dem Falle zu beschränken, wenn der Lehnsmann durch sein Stillschweigen zu erkennen giebt, daß er nicht anders disponiren wolle, als schon das Intestat-Erbfolge-Gesetz für ihn disponirt hat, zumal die Lehn-Intestat-Sukzession in *infinitum* geht. Bei dieser Dunkelheit muß man doch annehmen, daß das Ober-Landes-Gericht im §. 17. und §. 40. des Entwurfs von 1796 den Inhalt einer Observanz aufgenommen hat, weil diese §§. nach den vorliegenden Materialien keine vorgeschlagene Abänderung, sondern Bestehendes enthalten sollten.

Auch Hülse und Walter in ihren Berichten machen keinen Unterschied zwischen Testaments- und Intestaterben. Aus dem Schluß des Walterschen Berichts sieht man vielmehr, daß der Unterschied zwischen der Ertheilung der Lehnfähigkeit und der Lehn-Erneuerung nur darin bestand, daß für erstere 100 Spezies-Dukaten entrichtet werden mußten.

Zu 3. Anlangend den Fall, wenn durch einen *Actus inter vivos* ein solches Erblehn an einen noch nicht lehnfähigen gelangt, so besagen die Quellen darüber eigentlich nichts. Es entsteht dasselbe Bedenken das bei der Intestat-Sukzession erörtert worden ist, es fragt sich nun hier, wie die Stelle im Privilegio von 1714

Suarez I. S. 314.

„jedoch wird es per expressum nötig sein, daß ein jeder, auf dem ein dergleichen Landesfürstliches Lehen-Guth per actus inter vivos auf mortis causa transferiret wird, allemahl inner der ausgelegten Frist, sich bei dem Amte der Landes-Hauptmannschaft angebe, die Lehensfähigkeit, da sie nicht notorisch wäre, darthue, daß Vasallagium ablege, und die investituram specialem, welche die haeredes sui nicht nötig haben, die Collaterales hingegen und Extranei hin-führohin allemal (doch ohne Erhöhung der gebräuchlichen Kanzley-Taxe) begehren und erhalten sollen.“

zu verstehen ist.

Nachaly sagt S. 36.:

„diese Lehensfähigkeit kann man durch die Belehnung erhalten, wenn einer durch Kauf, oder einen andern Actum inter vivos solche Güter an sich bringt.“

Im Entwurf von 1796 §. 15., womit der letzte Entwurf Zusatz 11. §. 7. und 8. im Wesentlichen übereinstimmt, ist dasselbe mit dem Zusatz aufgenommen:

ohne daß es nötig ist, die Bewilligung derselben besonders nachzusuchen.

Das heißt also mit andern Worten:

ipso jure erlangt jeder, der ein solches Erblehn aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, die Lehensfähigkeit schlechthin.

Man kann nicht bezweifeln, daß sich diese Observanz gebildet hat, und zwar indem man nach und nach eine Form, sich die Lehensfähigkeit schlechthin zu verschaffen, aufgab, die nur noch Bedeutung hatte, als der Landeshauptmann dafür 100 Dukaten erhielt.

v. Friedeberg I. Cap. XX. §. 26. S. 203. 204. erzählt nämlich:

Wenn ein Fremder in den Fürstenthümern sich possessioniren wolle, so wäre zu seiner Habilität erforderlich, daß ihm ein Possessionirter vor dem Hauptmann einen Unterthan, Gärtner oder Häuselman mit einigen Groschen Zins auf- lasse und er dann das juramentum fidelitatis leiste. Da-

durch sei der Fremde befähigt, so viel Güter als er immer wolle, in den Fürstenthümern zu erwerben.

Hiermit

cf. Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. Fol. 63.

stimmt auch der Bericht des Lehns-Sekretair Hülse vom 1. Juni 1743 überein.

Hatte der Erwerber nur erst das Inkolat erhalten, so hatte er es nur noch mit dem Landeshauptmann zu thun, der die Lehensfähigkeit schlechthin eben so wie die Lehn-Erneuerung ertheilen konnte.

Es wurde in der Regel ein auf einen Garten radizirter Zins von 1 gGr. dem Fremden aufgelassen, unter der Neben-Bestimmung, daß derselbe ohne Entgelt an den Auslassenden zurückfalle, wenn der Fremde durch anderweitige Erwerbung eines Guts in den Fürstenthümern belehnt werde.*)

*) In den General-Akten des Breslauer Ober-Landes-Gerichts finden sich noch zwei Gesuche mit Beilagen, die das beobachtete Verfahren zeigen:

1.

Hochgeborner Reichs-Graff.

Gnädiger Herr Herr.

Euer Hochreichsgräfliche Excellenz geruhen gnädig Dehnenfellen unterthänig gehorsamb vortragen zu lassen, welchergestalten wir uns entschlossen, in dehnen löbl. beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer dato occasione possessioniret zu machen, da nun aber solches vermöge Deroselben wohlervorbenen Privilegiorum ohnmöglich anders, als durch vorhergehende Belehnung geschehen kann; als haben Euer Hochreichsgräfliche Excellenz wir ganz unterthänig und gehorsamb ersuchen sollen, uns die besondere Gnade zu erweisen und als vollmächtiger Kayser- und Königlich Herr Landeshauptmann uns die Lehn zu ertheilen, auch Einen gewissen Tag, zu Ablegung der allerunterthänigsten Lehns-Pflicht an den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, unüberwindlichsten Römischen Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeim,

Dafür erhielt ex observantia der Landeshauptmann 100 Dukaten. Die Belehnungs-Signatur und Recognition wurde besonders mit 20 Thlr. bezahlt.

König und Herzog zu Schweidnitz und Jauer Carolus VI. in Gnaden anzusehen.

Vor welche hohe Gnade wir mit allem ersinnlichen Respekt lebenslang verharren werden

Euer Hochreichsgräflichen Excellenz
unterthänig gehorsamste Diener
Christian Leberecht und Ludwig Heinrich
gebrüder von Korkwitz.

pr. den 17. September 1713.

An

Ihro Hochreichsgräfliche Excellenz den Vollmächtigen Kayserlichen und Königlichen Herrn Landeshauptmann der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Christian Leberecht und Ludwig Heinrich Gebrüder von Korkwitz bitten unterthänig gehorsamst womit Ihnen die Lehen in beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer conferiret werden mögen.

E. Hülfe.

Beilage zu vorstehendem Gesuch.

Cum Titul. deb. Herr Hannß Friedrich von Zedlig auf Alt-Wasser, derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Eltier, und Königlicher Mann-Gerichts-Asessor läßt an Cum Titul. deb. Herrn Christian Leberecht von Korkwitz und Kuschdorff, der Römisch-Kais. und Königlichen Majestät Rath, Neun Weiße Groschen auf George Kuttigs Garten zu Alt-Wasser radiciren, den Jährlichen Erbzins zur Belehnung vor Ihn, und dessen leibliche Lehens-Erben in alldiesigen obbemeldten zweyen Fürstenthümern bis anderweitig darinnen erlangender Possession auf.

Cum Titul. deb. Herr Hannß Friedrich von Zedlig auf Alt-Wasser zc. Verreichet an Cum Titul. deb. Herrn Ludwig Heinrich von Korkwitz und Kuschdorff auf Wanwitz Neun Weiße Groschen auf Christian Kungens Garthen zu Alt-Wasser habtenden Jährlichen Erbzins zur Belehnung vor Ihn und dessen leiblichen

Ganz offenbar hat man diese Spielerei einer After-Belehnung sub conditione resolutive fallen lassen, seit durch das Inkolat-Edikt vom 13. Juni 1744

Korn I. Jahrg. 4. S. 107.**)

das Erheben einer Taxe und namentlich der 100 Dukaten un-

Lehens-Erben in alldiesigen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer bis zu anderweitige darinnen erlangender Possession.

2.

Hochgebohrner Reichs-Graff,
des Heiligen Römischen Reichs Semper-Frey,
Gnädiger, Vollmächtiger und Hochgebitender Herr Landes-
Hauptmann zc.

Dieweilen ich intentioniret bin, mich in hiesigen löblichen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer possessioniret zu machen, darzu aber erfordert wird, daß ich durch Empfangung der Lehn mich vorher genugsam habilitire; Als implorire Euer Hochreichsgräflichen Excellenz ganz gehorsamst, Dieselbe geruhen mir sothane Lehn in hohen Gnaden zu ertheilen, und einen beliebigen forderbaren Tag sowohl zur Prästirung des juramenti fidelitatis, als auch der gewöhnlichen Belehnung Gnädigst ansehen zu lassen. Wovor ich mit unterthäniger Danks-veneration lebenslang verharren werde

Euer Hochreichsgräflichen Excellenz
gehorsamster Knecht
George Christian von Langguth.

praes. den 10. November 1713.

Et

praesigatur den 15. Novembris
den 22. Novembris.

An

Ihro Hochreichsgräfliche Excellenz, den Kayser- und Königlichen Vollmächtigen Herrn Landes-Hauptmann der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zc.

George Christian von Langguth bittet gehorsamst, Ihm die Lehen in hiesigen löblichen Fürstenthümern in hohen Gnaden zu ertheilen, und hierzu einen beliebigen Tag Gnädigst ansehen zu lassen.
G. Jacobi conc.

**) Auszug aus dem Edikt.

Wann jemand, der in Schlesien unbelehnet, und allda we-

tersagt worden war, und es hat sich so der Satz gebildet, daß der per actum inter vivos Erwerbende nur die Lehnserneuerung sucht und dabei das homagium ableistet.

Aus allem diesen kann man zweierlei als feststehende Observanz annehmen:

1. daß der, dem die Lehnfähigkeit mangelt, nur verpflichtet ist, deren Ertheilung nachzusuchen.

Daß sie beim Lehn-Departement nachgesucht wird, ergeben Grund-Akten des Ober-Landes-Gerichts.

Daß sie aber nie verweigert worden, bemerkt das Ober-Landes-Gericht in einem Bericht vom 11. Oktober 1811.

Nach einer Anzeige in den

Bresl. Gen. Act. Sect. IV. No. 37. Fol. 92.

waren von 1714—1761 nur drei Fälle vorgekommen, in denen um Ertheilung der Lehnfähigkeit nachgesucht worden.

2. Daß derjenige, der ein Erblehn durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, durch die Lehnserneuerung zugleich lehnfähig wird, also des besonderen Gesuchs überhoben ist.

Endlich ist noch zu bemerken, daß allerdings nach den Quellen früher nur der Adel und gewisse privilegierte Familien, z. B. die Schobersche, solche Schweidnitz-Tauernsche Rittergüter erwerben konnten, seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 können sie aber unbedenklich von jedem erworben werden, der Rittergüter erwerben kann.

Damit aber rechtfertigt sich der §. 128. und die No. 1. im §. 129.

der selbst noch seine Vorfahren possessionirt gewesen, Erb- oder Lehn-Güter im Lande acquiriren will, so muß derselbe zuvörderst das Inkolat suchen, da denn die davon zu entrichtenden Jura nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens regulirt werden sollen; wer aber solch Inkolat einmal gewonnen, dessen Erben in ab- und aufsteigender Linie, wie auch seine Wittve, sollen vor Fremde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung fernerweiter Receptionsjurium angehalten werden, sondern genießen der Freiheit, in ganz Schlesien Güter zu acquiriren, ohne daß Sie die in ein oder anderem Fürstenthum ehemals hergebrachte 100 Dukaten Receptionsgeld zu entrichten schuldig wären.

Zu §. 129.

Hier muß nun angegeben werden, wer lehnfähig schlecht-hin ist. Es scheint der obigen Ausführung ganz zu entsprechen, im Eingange den Begriff zu geben, wie er aus dem §. 128. zu abstrahiren ist.

Erwerbsfähig wird der Lehnfolger erst durch die erhaltene Erneuerung. In welchen Fällen es auch dieser nicht bedarf, werden die folgenden §§. besagen. Was nun die unter den einzelnen Nummern aufgestellten Sätze anlangt, so ist die No. 1. schon bei §. 128. gerechtfertigt.

No. 2., 3. und 4. die Konfirmation von 1600 ist die Quelle. Die Stelle lautet so:

„daß Niemand von Manns-Personen, welche in Fürstenthümern auf liegenden Grund, oder was für liegende Grund zu halten, nicht belehnet ist, zur Erbschaft liegenden Grundes und was darzu gehörig, nicht solle zugelassen werden, sondern es soll ein jedweder, auf den Fall seine Belehnung durch Königl. Lehen, brüderliche und andere Erbtheilung oder Kauf-Briefe, darinnen die Belehnung erlangt oder vorbehalten, zu erweisen schuldig sein. Frauen aber und Jungfrauen sollen für belehnet gehalten werden, wenn sie darthun und erweisen können, daß ihre Eltern in denen Fürstenthümern begütert gewesen, und sie darinnen geboren worden; Jedoch, daß solche Belehnung weiter nicht, denn auf ihre Personen bei ihrem Leben, nicht aber auf ihre Kinder nach derselben Tode in der Seiten-Linie sollte gebühret, gezogen und verstanden werden; Kinder aber des ersten, andern und weitem Grads, sollen allemahl bey Vorstellung ihrer Eltern und Groß-Eltern Güter in infinitum in absteigender Linie für belehnt gehalten werden, und zur Erbschaft ihrer habenden Prærogativen und Rechten nach, zugelassen werden.“

Sie ist und bleibt unverständlich und dunkel, voll von Widersprüchen. Die Wort-Interpretation führt zu immer neu aufsteigenden Zweifeln; man muß wieder nach der Observanz fragen. Diese scheint aus dem Entwurf von 1796, der mit dem Zeugniß Pachalys S. 36. 37. über die bestehende Observanz und Praxis übereinstimmt, zu erhellen. Auffallend ist es, daß

sowohl in der Quelle als in Pachaly und v. Friedeberg l. c. S. 202. zur Lehnfähigkeit der Töchter erfordert wird: daß sie in den Fürstenthümern geboren seien, die Entwürfe aber davon nichts besagen.

Der Entwurf von 1796 lautet so:

- §. 12. Diese Lehnfähigkeit haben alle männliche Abkömmlinge des Eigenthümers eines solchen Lehnguts, desgleichen auch die Töchter desselben, aber nicht deren Kinder.
- §. 13. Ferner besitzen, ohne Unterschied des Geschlechts, alle diejenigen die Lehnfähigkeit, welche aus einer Familie herkommen, die diese Lehnfähigkeit besessen hat, und welche solche durch einen fortgesetzten Besitz eines in einem adelichen Gute liegenden Grundes, oder was dafür zu halten, für sich erhalten haben.
- §. 14. Es ist daher auch zu Beibehaltung der Lehnfähigkeit hinreichend, wenn derjenige, welcher solche behauptet, nur mit einem geringen Zins aus einem adelichen Gute, oder mit einem Lehnunterthan belehnt ist.

Zunächst ist schon ein erheblicher Widerspruch zwischen §. 12 und 13 bemerkbar. Nach §. 12 sind die Töchter-Kinder des Besitzers nicht lehnfähig, wohl aber nach §. 13. Sodann aber bezeugt das Ober-Landes-Gericht zu Breslau

Kommiss.-Akt. Bl. 79v.

daß stets alle, die irgend wie von einer Familie abstammen, die in den Fürstenthümern mit Rittergütern angeschlossen, für lehnfähig erachtet worden seien. Diesem letzten Zeugniß ist Referent gefolgt.

Zu §. 130.

Im Privilegio von 1714 ist gesagt:

Suarez I. S. 314.

daß sui haeredes keiner Investitur bedürfen. Es fragt sich, wer sind sui haeredes? Daß man den römischen Begriff eines suus heres in seinem Zusammenhange mit der patria potestas und dem heres necessarius hier nicht anwenden darf, unterliegt keinem Zweifel; die Ausdrücke wurden vor 120 Jahren nicht so genau genommen.

Der Kaiser setzt den suus heres den Collaterales und

Fremden entgegen. Darnach würden darunter Descendenten und Ascendenten zu verstehen sein. So hat es auch der Entwurf von 1796 aufgefaßt:

Abdruck S. 85. §. 18.

„Die Erneuerung des Lehns darf niemals von den Lehnfolgern in ab- und aufsteigender Linie nachgesucht werden.“

Zu §. 131.

Der §. ist nach den vorliegenden Materialien im früheren Entwurf

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. Fol. 22v.

auf die Annahme des Ober-Landes-Gerichts gegründet, die wahrscheinlich aus ihm bekannter Observanz hervorgegangen ist.

Die Sache ist zweifelhaft: v. Friedeberg, l. c. S. 206. 207., erwähnt, daß bei dem Regierungs-Antritt Ferdinands und Leopolds I. die Stände das homagium abgeleistet haben, und daß, wenn es in einem Falle nicht geschehen, dies noch keinen Erlaß beweise.

Zu §. 132.

Dieser §. rechtfertigt sich durch deutliche Sätze in den Quellen. In dem jüngsten Privilegio, dem von 1714, ist ausdrücklich ausgesprochen:

Suarez I. S. 313.

daß auch dann keine Ausnahme statt findet, wenn das Lehn auf dem Falle steht, und dann ist ganz allgemein gesagt:

„Wie dann Wir alle und jede Ritter-Güter unserer treu gehorsamsten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, für rechte Erb-Lehne, sie zu Erb- und eigenen Rechten erb- und lediglich innen zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, dieselben mit solchen Erb- und eigenen Rechten hinwiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln, zu versetzen, zu verpfänden und darmit, als mit wahrem Eigenthum, wie Erb- und eigenen Guts, Recht, Art, Natur und Eigenschaft, auch in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, die zeithero gebräuchlich gewesen ist, zu gebahren und zu beginnen, zu thun und zu lassen.“

Zu §. 133.

In diesem §. ist der Inhalt der Kabinetts-Order vom 3. Oktober 1836, die im Breslauer Amtsblatt S. 228 publizirt worden, genau aufgenommen.

Zu §. 134—144.

Diese §§. enthalten die Intestat-Erbfolge-Ordnung, die sich im allgemeinen aus den Quellen ergibt. Erläuterungen finden sich in den Materialien nicht.

Die erste Sukzessions-Ordnung enthält das Privilegium von 1511.

Suarez I. S. 307.

Sie ist folgende:

1. Leibes-Erben,
2. Töchter,
3. Brüder,
4. Brudersöhne,
5. Schwesteröhne,
6. die Nächsten.

Diese etwas rohe Sukzessions-Ordnung bestimmte:

Suarez I. S. 310.

die Konfirmation von 1600 näher.

- ad 1. Für Leibes-Erben wurde „Söhne“ gesagt und ausgesprochen, es mache keinen Unterschied, ob der Vater oder die Mutter beerbt werde, auch ward festgesetzt, die Töchter hätten sich, wenn Söhne vorhanden, mit einer ehrlichen Aussteuer, wie in väterlichen Gütern üblich, zu begnügen.
- ad 3—5. Bei den Brüdern, Brudersöhnen und Schwesteröhnen wurde bestimmt, daß sofern sie nur vom Vater her gebrüdert oder geschwestert sind, volle oder halbe Geburt keinen Unterschied machen soll.
- ad 6. wurde für die übrigen Verwandten die Sukzession näher dahin bestimmt.

6a. der Vater,

6b. „die Nächsten von dem Vater und desselben Geblüt und Freundschaft ohne Unterschied Manns- oder Weibspersonen, ohne alle Mittel, nachdem ein jeder der Wurzel und also der Sippe nach am nächsten.“

Endlich deklarirte das Privilegium von 1714

Suarez I. S. 313.

daß auch die mütterlichen Verwandten nicht ausgeschlossen, sondern ebenfalls nach der Privilegien-Ordnung der Sukzession ab intestato fähig sein sollten.

Es treten also zu:

6c. die Nächsten von der Mutter Seite, ganz nach den Bestimmungen 6b.

Inzwischen war die Sanctio pragmatica vom 31. Oktober 1696 ergangen,

Suarez I. S. 98.

die in Schlesien allgemein das jus repraesentationis den Brüdern und Schwester-Kindern gab, und durch ein kaiserliches Reskript vom 19. Juli 1697 war diese Sanctio pragmatica auch auf die Schweidnitz-Fauerschen Lehne ausgedehnt, durch ein anderes vom 20. Januar 1704 aber auf die Kinder ersten Grades beschränkt worden. Dadurch erhielten also die Klassen Nr. 3. und 4. die nähere Bestimmung dahin: daß sie in eine zusammen gezogen wurden.

So stellt auch Schober in einer von Suarez sehr gerühmten Dissertation die Sukzessions-Ordnung auf, nur erweitert er a. den Ausdruck Söhne Nr. 1. und Töchter Nr. 2. durch den Zusatz: eorumque (earumque) descendentes.

Hiermit stimmen auch Pachaly S. 37. und der Entwurf von 1796 Abdruck S. 85 seq. im Wesentlichen überein, nur machen beide

- b. ad 1. und 2. den Zusatz: nach dem Repräsentations-Recht, und beschränken
- c. die sub 1. Berufenen auf die männlichen Descendenten, dagegen
- d. erwähnt der dem Referenten vorliegende letzte Entwurf in der 2ten Klasse der weiblichen Descendenz der Söhne. Ferner
- e. bestimmt der Entwurf von 1796, daß wenn Brüder-Söhne allein ohne Konkurrenz von Brüdern, desgleichen wenn Schwester-Söhne sukzediren, dieselben nicht in stirpes, sondern in capita theilen.

Endlich

f. räumen Pachaly, wie er sagt, ex interpretatione, und der

Entwurf von 1796 den männlichen Deszendenten ad 6b einen Vorzug ein.

Es fragt sich: wodurch rechtfertigen sich die Bestimmungen a—f. in den bisherigen Entwürfen.

ad a. und b. Daß unter den in den beiden ersten Klassen berufenen Söhnen und Töchtern auch deren Deszendenten gemeint waren, unterliegt wohl keinem Bedenken. Nach dem gemeinen Recht, nach dem Allgemeinen Landrecht, und insbesondere auch nach dem Preussischen Lehnrecht gehen die Deszendenten den Ascendenten und Seiten-Verwandten vor.

Mackeldey §. 622.; A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 387.

388.; A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 300 u. f. 348 u. f.

Eben so übereinstimmend mit den allgemeinsten Rechts-Grundsätzen ist in diesen Klassen der Zusatz: nach dem Repräsentations-Recht.

ad c. Auch das scheint unzweifelhaft, daß unter den in der 1sten Klasse berufenen Deszendenten der Söhne und deren männliche Deszendenten gemeint sind. Es entspricht dies dem Ausdruck „Söhne“ in den Quellen, und dem Vorzug, den das Preussische Lehnrecht, eben so wie die Quellen, den männlichen Verwandten geben. Dagegen war es ganz consequent unter den Deszendenten der Töchter den männlichen keinen Vorzug einzuräumen, weil ja in dieser 2ten Klasse schon Weiber, nämlich die Töchter, zur Erbfolge berufen sind, und die Quellen einen solchen Vorzug nicht aufstellen.

ad d. Rechtfertigen sich die Ergänzungen sub a—c. so ist auch nichts dagegen zu erinnern, die weibliche Deszendenz der Söhne in die 2te Klasse aufzunehmen. Versteht man nämlich unter Söhne männliche Deszendenten, so kann man nicht umhin unter Töchtern weibliche Deszendenz, d. h. Abkömmlinge die entweder selbst Weiber oder von weiblichen Abkömmlingen geboren sind, zu verstehen, also die Töchter und deren Deszendenz überhaupt und die weiblichen Abkömmlinge der Söhne.

ad e. Dagegen findet sich kein Grund zur Rechtfertigung der

Bestimmung, daß Geschwisterkinder, wenn sie allein suzcediren in capita theilen sollen. Die Quellen besagen darüber nichts.

Allerdings war nach dem jüngsten Reichstags-Abschied von 1529 §. 31. dies gemeines Recht, allein eben an dessen Stelle ist das Allgemeine Landrecht getreten und es kann die Abweichung von der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 3. §. 35 u. f. dadurch, daß sie gemeinrechtlich war, um so weniger gerechtfertigt werden, als bekanntlich die Reichs-Gesetze als solche in Schlesien keine Gesetzeskraft hatten.

Die vorliegenden Materialien enthalten zur Rechtfertigung so wenig Etwas, als zur Begründung des ad f. den männlichen Deszendenten in der letzten Klasse eingeräumten Vorzuges. Dieser Vorzug steht in gradem Widerspruch mit der Quelle, die oben wörtlich extrahirt worden und gradezu sagt:

„Manns- und Weibs-Personen ohne Unterschied.“

In Erwägung aller dieser Momente ist die Successions-Ordnung in den §§. 134 u. f. aufgestellt, und bedarf es nur noch folgender Bemerkungen über die Redaktion.

1. In welchen Fällen die Intestat-Successions-Ordnung zur Anwendung kommt, ist nach allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.
2. Der frühere Entwurf hatte in seinem Zusatz 15. §. 2. 3. noch die Bestimmung aufgenommen, daß diese Successions-Ordnung überhaupt nur auf den Adel Anwendung finde, Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. fol. 26. weil die Privilegien offenbar nur für den Adel gegeben worden seien. Diese Voraussetzung ist ganz gewiß richtig, aber nicht die Folgerung.

Man hatte allerdings nicht daran gedacht, daß Personen bürgerlichen Standes allgemein zum Besiz von Rittergütern fähig werden würden; auch bei der Redaktion des Preussischen Landrechts dachte man noch nicht daran. Allein man muß behaupten, daß dem gegenwärtigen Provinzial-Rechtszustande eine solche Beschränkung nicht angemessen ist.

Sieht man auf die vom Allgemeinen Recht abweichende Sukzession, so haben Fideikommissse die größte Ähnlichkeit mit Lehenen. Erstere kann jeder Einwohner errichten,

U. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 47 u. f.

es liegt also in unserer Gesetzgebung nichts, was schon an sich jene Beschränkung geböte. Nun ist aber die in Rede stehende Sukzessions-Ordnung dinglich mit dem Objekt verbunden, denn in der Konfirmation von 1600

Suarez I. S. 311.

ist sie ausdrücklich auf die Lehengüter eingeschränkt, es ist mithin ganz inkonsequent, sie zu einer persönlichen zu machen, und so ihr innerstes eigentliches Wesen aufzuheben.

Das Gesetz bestimmt ja nicht, welche Personen nach den in ihm aufgestellten Grundsätzen beerbt werden sollen, sondern auf welche Sachen diese Grundsätze Anwendung finden sollen. Sind nun nur gewisse Personen fähig diese Sachen eigenthümlich zu besitzen, so finden faktisch allerdings nur bei diesen jene Grundsätze Anwendung; werden aber später durch ein allgemeines Gesetz auch andere Personen zur Erwerbung solcher Sachen für fähig erklärt, so finden jene Grundsätze faktisch auch bei ihnen Anwendung, eben weil eine rechtliche Abtheilung nach Personen im Gesetz nicht enthalten ist.

Gewiß ist es für die bürgerlichen Ritterguts-Besitzer nur wünschenswerth, die mit allen ihren Familien-Verhältnissen im grellsten Widerspruch stehende Sukzessions-Ordnung auf sich nicht angewendet zu sehen, nach dem gegenwärtigen Rechtszustand kann Referent aber nicht annehmen, daß sie diese Befreiung genießen.

Aus diesem Grunde ist von dem früheren Entwurf abgewichen.

3. Der Ausdruck: nach Linien, ist gebraucht, weil er der landrechtlichen Terminologie entspricht. Das Landrecht nämlich nennt auch das Lineal-Sukzession, was im gemeinen Recht Sukzession in stirpes benannt wird und bezeichnet damit zugleich die successio jure repraesentationis z. B. Th. II. Tit. 2. §. 348 seq. §. 497. 498; Th. II. Tit. 3. §. 37. 38; Th. I. Tit. 18. §. 383.

4. Der Entwurf ist so abgefaßt, wie Pachaly, Schober und der Verfasser des Entwurfs von 1796 die Quellen verstanden haben. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß es sehr problematisch ist, ob sie die Quellen richtig verstanden. Im Privilegium von 1714 ist nämlich gesagt:

Suarez I. S. 313.

„Secundo, sollen die mütterliche Anverwandte, wenn sie ihre Belehnung in denen Fürstenthümern erweislich machen können, oder solche in sich selbst notorisch ist, ebenfalls nach der Privilegien-Ordnung der Sukzession ab intestato fähig sein und davon nicht ausgeschlossen werden.“

Es ist also damit gar nicht gesagt: wo die mütterlichen Verwandten und resp. die Mutter selbst eingereicht werden sollen. Es heißt nur: „nach der Privilegien-Ordnung.“ Dies läßt verschiedene Auslegungen zu; nämlich

- a) die mütterlichen Verwandten sollen von der Sukzession nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sie sollen nach (post) der Ordnung kommen, die die Privilegien bereits festgesetzt haben;
- b) oder sie sollen nicht wie bisher ausgeschlossen, sondern nach (secundum) der Ordnung mit eintreten, die die Privilegien angeben, also den väterlichen Verwandten gleichgestellt sein.

Nimmt man mit Pachaly und Schober das erstere an und hängt sie als die letzten den bisher berufenen an, so entsteht wieder die Frage: wie sukzediren sie unter einander? Nach Analogie der Klassen 3—6. oder nach der Nähe des Grades? oder endlich nach den Regeln der Allodial-Erbfolge. Sollten die Worte: „nach der Privilegien-Ordnung“ das erstere andeuten oder nicht?

Man tappt in der That ganz im Dunkeln.

Bei dem jetzigen Entwurf ist daher den Ansichten Pachaly's und Schobers gefolgt, also angenommen worden:

- a) daß sie als die letztberufenen die letzte Klasse bilden;
- b) daß die Mutter und die mütterlichen Verwandten nach der Nähe des Grades sukzediren.

mater, soror; et reliqui cognati secundum proximitatem gradus sagt Schober.

5. In den Entwurf von 1796 waren viele Bestimmungen über die Abfindungen der Töchter, über die separatio feudi ab allodio, über die Berichtigung der Schulden aus dem Lehn und Allodio aufgenommen worden. Die Quellen enthalten darüber aber nichts und wenn auch

Pachaly S. 37.

einige Präjudikate anführt, so konnten dieselben um so weniger zu einer Aufnahme der in judicando bestätigten Rechtsätze veranlassen, als diese Judikate unter der Herrschaft des gemeinen Rechts ergangen sind, also beim Schweigen der Provinzial-Rechts-Quellen auf der Anwendung dieses nicht mehr geltenden Rechts beruhten. Es müssen alle diese Punkte nach den jetzt geltenden gemeinen Rechten mit Berücksichtigung der rechtlichen Natur dieser Erblehne entschieden werden.

So verhält es sich auch mit der Beantwortung der Frage: was unter einer ehrlichen Aussteuer zu verstehen ist. Die Quelle, aus der der §. 144. entnommen worden, ist die Konfirmation von 1600 und lautet die Stelle

Suarez I. S. 310.

so:

„und die Töchter in solchem Falle mit einer ehrlichen Aussteuer, wie in väterlichen Gütern üblichen, sich begnügen lassen sollen.“

Mehr konnte also auch nicht aufgenommen werden, da es an weiteren Materialien fehlt und es also insbesondere auch richterlicher Beurtheilung unterliegt, ob nach allgemeinen Gesetzen aus dem §. 144. folgt: daß die Aussteuer in das Lehn zurückfällt, wenn die Töchter unverheirathet sterben, wie in dem Entwurf von 1796 gesagt ist.

6. Uebrigens bekundet das Ober-Landes-Gericht zu Breslau Kommiss. Akt. Bl. 80.

daß sich über eine Anwendung dieser Sukzessions-Ordnung gar nichts angeben lasse. In der Praxis kommen sie gar nicht zur Sprache. Jeder möglicher Weise von ihr Betrof-

fene forge durch lehtwillige Verordnungen dafür, sie außer Anwendung zu setzen. So sterben Gesetze ab, die nicht mehr zeitgemäß sind.

Zu §. 145 und 146.

Diese Sätze rechtfertigen sich, wenn der Ausführung in der Vorbemerkung III. nicht beigetreten wird, durch das Privilegium von 1714 wo es

Suarez I. S. 314.

heißt:

„Immaßen Uns und der Cron Böhme über diese Erb-Lehen, der Casus feloniae, wie auch die Lehens-Fälle, da keine Lehensfähige Erben ab intestato oder ex testamento vorhanden wären, oder auch die investitura von denenjenigen, die selbe zu nehmen haben, inner der in Rechten ausgesetzten Zeit nicht verlangt oder das Vassallagium nicht abgelegt wurde, per expressum ausgenommen und vorbehalten werden solle.“

Es ist darin ganz bestimmt ausgesprochen, daß, wenn die Investitur, da wo sie erforderlich ist, nicht rechtzeitig nachgesucht wird, der Krone Böhmen (dem Lehnsherrn) der Lehnfall vorbehalten bleibe. Das Privilegium macht also gar keinen Unterschied zwischen einer Nachfolge ins Lehn in Folge eines Actus inter vivos und in Folge der testamentarischen oder der Intestat-Erbfolge. Selbstredend muß auch das unterlassene Nachsuchen der Ertheilung der Lehnfähigkeit dieselbe Folge haben, denn ohne diese Ertheilung ist keine Investitur denkbar.

Daher nahm auch der Entwurf von 1796. §. 38. S. 88. in Uebereinstimmung mit Pachaly den Satz allgemein auf:

daß die Erneuerung des Lehns bei Verlust desselben an den Lehnsherrn tempestive nachgesucht werden müsse.

In dem gedachten Entwurf ist aber §. 17 u. 40. der Satz ausgedrückt: daß wenn ein Erbe die Lehnfähigkeit nachzusuchen unterlasse, das Lehn an den nächsten Erben falle, der lehnfähig ist, oder sich lehnfähig macht.

Die vorliegenden Materialien geben keinen weitem Aufschluß, es beschränkt sich Alles auf das oben zu §. 128. Erwähnte.

Ist jener §. gerechtfertigt, d. h. ist es richtig, daß in den

Erbfolge-Fällen die versäumte Frist zunächst nur den Verfall des Lehns an den nächsten Lehnserben oder den Allodial-Erben der sich lehnfähig macht, nicht aber an den Lehnsherrn zur Folge hat, so ist auch der §. 146. gerechtfertigt und es bedarf dann nur noch folgender Bemerkungen über die Redaktion:

1. In welchen Fällen es nöthig ist die Lehnfähigkeit oder die Lehns-Erneuerung zu suchen, ist oben gesagt und gehört nicht hierher.

2. Der §. 110 des Entwurfs von 1796 oder §. 2 Zusatz 17 des dem Referenten vorliegenden letzten Entwurfs ist ganz weggelassen. Er lautet so:

Jedoch sind alsdann die gesesslichen Allodial- aber nicht Lehns-Erben berechtigt zur Abwendung der Aufhebung des Lehns die Lehnfähigkeit binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, vom Todestage des Erblassers an gerechnet, bei dem Lehns-Departement nachzusuchen, welches demnächst die Ertheilung der Lehnfähigkeit, wenn vorerwähnte Frist beobachtet worden, nicht verweigern darf.

Es ist nämlich gar kein Fall möglich, in dem ein zur Lehns-Sukzession nicht, wohl aber zur Allodial-Sukzession, Berufener existiren kann, denn jene umfaßt ja alle Verwandten in infinitum. Es kann also nur zur Lehns-Sukzession berufene Intestat-Erben geben, die noch nicht lehnfähig sind. Diese nun können und müssen die Ertheilung der Lehnfähigkeit nachsuchen, sonst gelangen sie nicht zur Sukzession; dies ist aber schon gesagt.

3. Der §. 146 wie er jetzt redigirt worden, besagt in der That Alles, was in den früheren Entwürfen enthalten ist. Ist

- a. von einer Erwerbung inter vivos die Rede, so giebt es außer dem Erwerber keinen Berechtigten und das Lehn fällt ob feloniam an den Lehnsherrn.
- b. Handelt es sich um einen Sukzessions-Fall, den der Tod des Vasallen veranlaßt, so ist der nächste Erbe nach der Lehns-Sukzessions-Ordnung der nächste Berechtigte und giebt es keinen solchen, so fällt das Lehn an den Lehnsherrn. Dies ist nur deshalb erwähnt, um über die

Folge der unterlassenen Erneuerung inter vivos keinen Zweifel zu lassen.

4. Die Frist ist nicht angegeben, weil die landrechtliche Frist anzunehmen ist.

Denn das Privilegium von 1714 beläßt es bei der gemeinrechtlichen und an deren Stelle ist jetzt die landrechtliche getreten.

Zu §. 147 und 148.

Geschriebene Gesetze giebt es nicht. Die Materialien enthalten nur, was Pachaly S. 39. 40 als Gewohnheits-Recht erwähnt,

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 8. fol. 36 und 37.

und von dem Ober-Landes-Gericht durch Ausnahme in den Entwurf von 1796 als solches bestätigt wird.

Offenbar hat schon Pachaly sich auf den oben erwähnten Bericht des Justiz-Sekretair Walter gestützt, der unter Andern Folgendes gesagt:

„Diese, nemlich die feuda minora seu ignobilia, Königlich Erb-Lehn-Güter, konnten nicht nur von den Edeln Rittern, sondern auch von anderen Mannschaften besessen werden. Die Acquirenten durften nicht vorher die Investituram oder Belehnung suchen, noch durch ein Juramentum investituralis, oder Lehn-Brief beweisen, daß Sie schon in hiesigen Fürstenthümern belehnt wären, sondern es war genug, wenn sie als ehrliche Manne vor dem Königlich Hofgericht den Kauff-Brief schloßen, oder die Erbsonderung, durch welche einem das väterliche Lehn-Guth zugetheilt wurde, errichteten. In beiden Fällen wurden die Instrumenta dem Königlich Amte durch den Hofgericht zur Konfirmation per Memoriale übergeben. Derjenige, welcher Continuator, oder Novus acquirens eines Königlich Lehn-Gutes war, mußte vorher dem Könige in Böhme als Herzoge zu Schweidnitz und Jauer das Vasallagium oder den Eyd der Erbunterthänigen Lehns-Pflicht ablegen; Hatte er nun schon vorher die Investitur über das Lehn-Guth zugleich bekommen, da sein Vater nebst seiner Ehemirthin, auch ihre Kinder, Söhne als Töchter,

und Töchter als Söhne, mit diesem Lehn-Gutte waren investirt worden, so brauchte der Erbe als Continuator Dominii, es mochte nun solcher die vorher mit investirte Wittib, oder des verstorbenen Lehn-Mannes Sohn, Enkel- oder Ur-Enkel-Sohn seyn, und das Lehn-Gutt annehmen, keinen neuen Investitur-Brieff; Er zahlte auch weder einiges Laudemium an den Landes-Hauptmann, noch die gewöhnliche Lehnwaare in die Lehns-Canzelley, sondern der Name des Continuatoris prioris possessionis wurde nur vermerkt, und die Canzellei-Gebühr davor gezahlt. War aber der Novus acquirens vorher mit diesem Lehn-Gutte nicht mit belehnt worden, sondern brachte solches jezo erst per contractum emti venditi an sich oder war des Königlichen Lehn-Mannes andere Ehe-Wirthin, welche mit ihres verstorbenen mariti Lehn-Gutte nicht mit zugleich war investirt worden, anerkennen die erste Ehe-Wirthin in dem Lehn-Briefe mit Namen stand, so mußte der neue Käufer oder die zweite Ehe-Gattin, wenn Sie ex tabulis testamenti das Lehn-Gutt überkam, dennoch die Investitur darüber suchen, die unterthänige Lehns-Pflicht ablegen, auch dem Königlichen Landes-Hauptmann den Zehnten Pfennig Laudemio loco nach dem vorherigen Kauff-Prezio oder letzten Kauff-Briefe erlegen, auch in der Königlichen Lehns-Canzelley die Lehnwaare entrichten, und den Lehn-Brieff auf ihre Person gestellt, an sich lösen; Wie denn in Erb-Fällen die Auflassung durch einen ex officio bestellten Curatorem gethan würde, und durch den Königlichen Landes-Hauptmann die Verreichung an die Wittib, oder deren Mandatarium in Gegenwart dreyer Parium Curiae und ebenmäßigen Königlichen Belehnten als Lehns-Zeugen geschah.

Wir haben kein in hiesigen beeden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ordentlich beschriebenes Lehn-Recht gehabt, sondern uns je und alle Wege, nach denen in denen Privilegiis mit eingeschalteten Lehns-Verfassungen und andern Wohlhergebrachten Consuetudinibus feudalibus gerichtet. Die Königlichen Lehn-Gütter sind, nicht unwahrscheinlich

chem Vermuthen nach, aus denenjenigen Gütern entstanden, welche ehemals die Jauerschen Herzoge ihren Dienern verkauft mit der Beschwerde, den Zehnten Pfennig als ein Laudemium bei jedesmaliger Wieder-Verkauffung derselben zu entrichten.

Der Königliche Belehnte Rüttner hat nach den ersten Pergamentenen Brief mit anhängendem Siegel de anno 1345 in seinen Händen, da Herzog Heinrich, Herr zu Fürstenberg, Hanns Rollen, seinem getreuen Diener und Manne das Vorwerk zum Gehege, das gelegen ist zu dem Jauer in dem Weichbildrecht, und redlich verkauft vor Zwey Bare Schock Mark grossen Königes-Pfennige Polenscher Zahl, wie solches bereits ehemals in dem über das Rüttnersche Lehnguth den 24. Julii 1755 aufgenommenen Protokoll angemerkt. Durch die Ritter wurden die Nobiles, durch die Mannschaften die Königlichen Belehnten nach dem vormaligen Canzellei-stylo verstanden, denn die Königlichen Belehnten wurden auch vor alten Zeiten zu Ausrüstung derer 300 Ritter-Pferde in hiesigen Fürstenthümern mitgezogen.

Wenn nun kein ordentlich vorgeschriebenes Lehn-Gesetze vorhanden, so muß sonder allen Zweifel der Lehn-Brief, welchen der Dominus feudi seinem Vasallen gegeben, die unverwerfliche Richtschnur seyn, nach welchem alle zweifelhaften Fälle entschieden werden müssen.

Anerkennen die Renovation der Investitur oder Lehns-Nuthung bei denen Besitzern deren feudorum ignobilium et plebejorum in hiesigen Fürstenthümern niemals hergebrachten Rechts gewesen, wie bei denen feudis nobilibus und Ritterlichen Belehnten. Hier entgegen die Ablegung des Juramenti Subjectionis feudalis zu allen Zeiten, als ein nothwendiges und wesentliches Stück eines Besitzers von einem jeden Lehn-Guthe tam nobili quam ignobili geachtet worden."

Dennoch giebt es in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer kleine Güter und Aecker, die nicht Ritter-Güter sind, aber doch unter dem Ober-Landes-Gericht stehen, bei denen es

auch üblich ist, daß sie eine Lehnwaare geben und daß eine Belehnung erteilt wird (obgleich es keiner Lehnsmuthung bedarf) und welche Lehn-Güter, Lehn-Aecker heißen. Bei ihnen haben nie die Geseze vom Lehn gegolten, die Besitzer haben frei, wie über Allodium disponirt und bei der Intestat-Erbfolge ist nach dem gewöhnlichen Erbrecht suzgebirt worden*).

Es bedurfte nur des Ausspruchs: daß auf diese Grundstücke die Lehn-Geseze nicht anwendbar sind. Diesen Ausspruch enthält der §. 147. des jezigen Entwurfs in einem ganz allgemeinen Satz.

Nothwendig war der §. 147., weil nach dem Allgemeinen Landrecht präsumirt werden mußte, daß das Lehn-Recht auf diese Grundstücke Anwendung finden, da sie Lehngüter, Lehn-Aecker genannt werden.

Eben so nothwendig erscheint der §. 148., weil sich aus den Materialien ergibt, daß es in den Fürstenthümern auch Austerlehne giebt, und nicht ermittelt ist, daß diese sämmtlich gar keine Lehn-Eigenschaft haben.

Es genügt aber anderseits der §. 148., weil nirgend eine provinzielle Rechtsnorm für diese Austerlehne, wenn sie nicht in die Klasse der §. 147. gedachten Grundstücke gehören, konstirt.

Partikular-Recht der Grafschaft Glatz.

Die Grafschaft Glatz besitzt gar kein geschriebenes eigenes

*) Wie man vermuthet, sind sie ursprünglich von den Herzogen von Jauer mit der Verbindlichkeit, ein Laudemium zu entrichten, verkauft worden. Erwägt man, was in der Einleitung erwähnt worden, daß in Schlesien das homagium und der Lehn-Eid für gleichbedeutend geachtet wurden und daß man auch über Allodial-Rittergüter Lehnbriefe zu erteilen pflegte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man diese Grundstücke wegen des bedungenen Laudemii nach und nach für eine Art Lehngüter gehalten, was sie ursprünglich gar nicht waren, wie schon aus dem erwähnten Ritterschen Verleihungs-Brief und zwar daraus zu entnehmen ist, daß danach das Grundstück verkauft und als zu Weichbild-Recht belegen, bezeichnet wird.

Provinzial-Recht. Die älteren eigenen Willkühren wurden, während die Grafschaft unter Böhmischer Landeshoheit stand, gänzlich aufgehoben, und zwei fremde Rechte rezipirt:

1. durch das kaiserliche Reskript vom 16. Oktober 1696 die Böhmisches Landes-Ordnung für die höhern Stände, d. h. Adel und Geistlichkeit;
2. durch das Reskript Carl VI. vom 29. März 1717 das Böhmisches Stadt-Recht für die Städte, in denen auch per Rescriptum vom 25. Juni 1734 alle besonderen Statuten für aufgehoben erklärt wurden.

Auf dem Lande hatte sich nach und nach das Böhmisches Stadt-Recht Anwendung verschafft, und man fand es bei Einführung des Allgemeinen Landrechts ziemlich allgemein als Gewohnheits-Recht.

Fc. 7. Fol. 1. r.; Pachaly S. 230. r.; Suarez I. S. 449. r.

Es wäre hiernach zu erwarten, daß man nach der entschiedenen Vorschrift des §. I. des Publikations-Patents diese rezipirten fremden Rechte für aufgehoben erachtet hätte, als das Landrecht publizirt worden war, und es läßt sich auch in der That kein haltbarer Grund auffinden, weshalb der §. I. des Publikations-Patents auf sie nicht Anwendung finden sollte. Es waren und sind noch fremde (Böhmisches) aufgenommene subsidiarische — d. h. den seit ihrer Rezeption ergangenen Schlesischen Verordnungen nachstehende — Geseze.

Auch in judicando haben das Ober-Landes-Gericht und das Geheime Ober-Tribunal in Bau-Prozessen aus der Stadt Glatz die Entscheidung lediglich auf das Allgemeine Landrecht gegründet, obgleich die Partheien sich auf das Böhmisches Stadt-Recht bezogen hatten. Das Ober-Landes-Gericht und das Geheime Ober-Tribunal haben also die fortdauernde Gültigkeit des Böhmisches Stadt-Rechts als eines Provinzial-Rechts nicht anerkannt.

Act. S. IV. Vol. II. Fc. 7. Fol. 132—135.

Auch hat sich jetzt bei der Konferenz mit dem

Kommiss. Act. Bl. 80v.

Ober-Landes-Gericht zu Breslau gezeigt, daß keinem der vielen

zugezogenen, namentlich älteren Mitglieder des Kollegii irgend eine Anwendung jener geschriebenen Gesetze als solcher bekannt war.

Da aber dem Referenten zur Pflicht gemacht worden, auch das Zweifelhafte aufzunehmen, so muß alles dasjenige, was nach den Materialien von jenen Rechten bei der zeitberigen Bearbeitung des Provinzial-Rechts als noch bestehende Rechtsnorm betrachtet worden ist, aufgenommen werden. Daß nur noch von einem sehr kleinen Theil der in jenen ziemlich vollständigen Gesetzes-Sammlungen enthaltenen Rechtsnormen sich Spuren des Fortbestehens gefunden haben, das zeigt recht deutlich, daß man, ohne Konsequenz und ohne bestimmtes Urtheil über die Eigenschaft jener fremden Rechte, sie noch mitunter zur Anwendung brachte.

Was nun

I. die Rechte der Richterimirten
anlangt, so muß man unterscheiden:

A. Rechtsnormen, die sich bloß auf städtische Verhältnisse beziehen.

Da für alle Städte der Grafschaft ein und dasselbe Recht, nämlich das Böhmisches Stadt-Recht — seine fortbestehende Gültigkeit vorausgesetzt — zur Rechtsquelle dient, so sind dessen Rechtsnormen fürstenthümliche und nicht bloß lokale.

Zu solchen Rechtsverhältnissen, die sich nur auf städtische Verhältnisse beziehen, kann man, von Allem was das Stadt-Recht enthält, nur die Beschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn und die Servitutes urbanae rechnen.

Das Böhmisches Stadt-Recht handelt davon in den Abschnitten

K. XIII. — K. XXXIX. de aedificatione
und in denen

K. XL. — K. LII. de servitutibus
endlich

K. LIII. — LIV. de aqua pluvia.

Diese Abschnitte sind zu betrachten.

1. K. XVI. — XVII. Diese Abschnitte lauten so:

K. XVI.

„Es soll einer dem andern mit neuen Gebäuden muthwilligerweise das Licht nicht benehmen, und die Fenster nicht verbauen noch verfinstern.“

K. XVII.

Es soll ein Nachbar den andern gegen seinem Hofe keine neue Fenster, die des Orts vorhin nicht gewesen, wider den Willen des Nachbarn bauen, auch die alten Fenster nicht größer machen, würde aber jemand solches thun, und zu Nachtheil seines Nachbarn neue Fenster gegen seinem Hofe bauen, so wird ihm das Recht dazu helfen, daß er dieselben wieder einreißen, oder aufs wenigste wieder vermauern lassen muß, oder wird dem, welchem solches zu Nachtheil geschehen ist, zugelassen, sothane von neuen aufbaute Fenster mit einer Mauer oder geklebten Wand, oder mit Brettern zu vermachen und die Fenster zu verfinstern.“

Daherfreitig enthalten jene Abschnitte Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht.

a. Das Letztere bestimmt im §. 137. 138. Tit. 8. Th. 1.:

§. 137.

Um Licht in seine Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

§. 138.

Sollen jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbarn Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wenn es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Verhältnisses erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen, nur 2 Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drathgitter verwahrt sein.

Dagegen untersagt das Stadt-Recht in K. XVII. unbedingt das Anlegen und Vergrößern von Fenstern gegen den Hof des Nachbarn, berechtigt letzteren, sie gänzlich zu vermachen und verpflichtet den, der sie angelegt hat, zum Vermauern.

Dies rechtfertigt vollkommen den §. 149. des Entwurfs.
b. Das Allgemeine Landrecht schreibt in den §§. 139 — 145. folgendes vor:

§. 139.

Neu errichtete Gebäude müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbarn, wenn nicht besondere Polizei-Gesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens drey Werksschuhe zurücktreten.

§. 140.

Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbarn, so ist ein Abstand von anderthalb Werksschuhen hinreichend.

§. 141.

Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinen Grund und Boden so nahe an die Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142.

Sind jedoch die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Verhältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143.

Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbarn, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§. 144.

Sind aber die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die §. 139. bestimmte Entfernung gebunden.

§. 145.

Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wo-

durch ihm das Licht benommen wird, nur in sofern widersprechen, als er ein Unterfügungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22.)

Das Stadtrecht in K. XVI. dagegen untersagt jedes muthwillige Benehmen des Lichts, Verbauen und Verfinstern der Fenster. Was unter einem muthwilligen Benehmen des Lichts zu verstehen ist, kann man nicht ersehen.

Offenbar soll die Bestimmung des Stadtrechts nicht besagen, daß jeder Neubau untersagt ist, durch den die Aussicht auf irgend eine Art beschränkt wird, denn dann könnte auch in einer Entfernung von 100 und mehr Fuß kein Neubau aufgeführt werden; es soll nur dem Nachbar das erforderliche Licht nicht entzogen werden.

Um nun die Frage zu entscheiden, ob im gegebenen Falle eine bloße Verschränkung der Aussicht oder eine wirkliche Verfinsternung des nachbarlichen Hauses herbeigeführt wird, wird man immer auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 142. 143. zurückkommen müssen, und die Abweichung des Partikular-Rechts vom Allgemeinen Landrecht wird immer nur darin bestehen, daß es keinen Unterschied macht, ob die Fenster schon seit 10 Jahren oder seit kürzerer Zeit vorhanden sind. Dies wird den §. 150, wie er jetzt gefaßt ist, rechtfertigen.

In dem dem Referenten vorliegenden letzten Entwurf ist die Abweichung auf den Fall des Höherbauens eines Gebäudes beschränkt. Das ist gegen die Quelle, die ja eben von Errichtung neuer Gebäude spricht, wenn man gleich nach K. XV. wo gesagt ist, das alte solle in seiner Gestalt verbleiben, annehmen muß, daß auch bei der Veränderung alter Gebäude das Licht-Recht des Nachbarn auf gleiche Weise respektirt werden muß.

2. Es stimmen überein

a) K. XVIII. mit §. 55. Tit. 22. Th. 1. Allg. Landr.

b) K. XXVII. mit dem Grundsatz im §. 54. Tit. 6. Th. 1.

daß die Verjährung des Rechts auf Schadens-Ersatz erst von der erlangten Wissenschaft an läuft.

e) **K. XXIX.** verbietet das Anlegen von Unsauberkeiten neben des Nachbarns Mauer; der §. 125. Th. 1. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts regelt die bei der Anlegung zu beobachtende Entfernung auf 3 Fuß, womit die Vorschrift **K. XXXVIII.** übereinstimmt, die sie auf $1\frac{1}{2}$ Elle angiebt. Die mögliche Differenz zwischen der im Stadt-Recht gemeinten Prager Elle und 2 Fuß rheinländisch wird sich wohl nicht mehr aufklären lassen, auch sehr unbedeutend sein.

3. Alle übrigen Bestimmungen in den oben bezeichneten Abschnitten des Stadt-Rechts sind theils bloße allgemeine theoretische Behauptungen, theils beziehen sie sich nicht bloß auf städtische Verhältnisse, theils enthalten sie bloße Anwendung allgemeiner Rechtsregeln und stimmen so unzweifelhaft mit dem Allgemeinen Landrecht überein, daß es keines Nachweises dieser Uebereinstimmung bedarf, theils endlich enthalten sie Prozeß- oder Polizei-Vorschriften.

Es war daher nichts weiter aufzunehmen. Hiermit stimmen auch die bisherigen Entwürfe überein, und ist nur zu erwähnen, daß die älteren noch aufgenommen hatten

1. die polizeiliche Bestimmung, wo lärmende Handwerker ihr Gewerbe treiben müssen;
2. den mit §. 55. Tit. 22. Th. 1. Allgemeinen Landrechts übereinstimmenden Satz: daß auf eine fremde Mauer nur bei vorhandener servitus tigni injiciendi ein Balken gelegt werden darf.

K. XVIII. cf. K. XLIV.

B. Anlangend die aus dem Böhmischem Stadt-Recht entnommenen Rechts-Normen, die Verhältnisse betreffen, in denen sich die Bewohner der Städte und Dörfer gesetzlich gleichstellen, so war von diesen jetzt nichts aufzunehmen. Denn es steht nach dem einleitend Erwähnten fest, daß jedenfalls auf dem Lande nur die zum Wohnheits-Recht gewordenen Rechts-Normen als bestehend betrachtet werden können. Sie ergeben sich aus den Berichten der Unter-Gerichte und sind in den letzten Entwürfen der Lokal-Rechte

II. Fc. 6a. fol. 11. 16.

zusammengestellt. Eine Vergleichung derselben unter sich und mit dem Böhmischem Stadt-Recht ergiebt Folgendes:

1. Nur bei der Sukzession der Ehegatten und Kinder gilt das Stadt-Recht überall, aber
2. auch in dieser Beziehung findet sich die wesentliche Verschiedenheit, daß in einem Theile der Grafschaft das Erbrecht der Eheleute dadurch bedingt wird, daß die Ehe 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage bestanden hat, in einem andern aber diese Bedingung nicht erfüllt zu sein braucht.

cf. fol. 1v. 11v. 12.

Es giebt also außer den unter A. erwähnten keine in der ganzen Grafschaft geltenden allgemeinen Rechts-Normen für nicht eximirte Personen und Sachen.

II. Rechte der Eximirten.

Daß die Landes-Ordnung, die die einzige Rechtsquelle ist, nach dem Einführungs-Reskript nur auf den Adel und die katholische Geistlichkeit sich bezieht, ist unbedenklich.

Das Reskript lautet dahin:

daß die oberen Stände der Grafschaft Glaz (worunter, wie Suarez sagt, vermuthlich der Prälaten- und Ritterstand gemeint werden) sich in allen ihren Angelegenheiten in publicis und privatis inn- und außerhalb des Gerichts nach der erneuerten Böhmischem Landes-Ordnung und deren Deklarationen und Novellen richten und ihre Sachen anstellen, auf selbige auch zu sprechen und zu urtheilen, so viel die künftigen Fälle betrifft, allerdings in Acht genommen werden solle.

Es zeigen die früheren Entwürfe, wie weit sich einzelne Rechts-Normen aus der Landes-Ordnung bis zur Einführung des Landrechts erhalten hatten. Andere Aufschlüsse enthalten die Materialien nicht. Jenen früheren Entwürfen muß Referent daher folgen, wenn gleich

1. nicht verkannt werden kann, daß diese Basis eine etwas sehr unsichere ist, und wenn auch
2. die Materialien keine Data enthalten, die dafür sprä-

hen, daß die darin aufgestellten Rechtsätze seit Einführung des Landrechts für anwendbar erachtet worden wären.

Das Partikular-Recht der Grafschaft Glas ist ein abgestorbenes Recht, daher fehlt es an einer sicheren Basis für seine Begründung, daher muß man bei dem Versuch es ins Leben zu rufen, stets inkonsequent werden.

Zu §. 151. 152.

Diese §§. gründen sich auf die Novellen zur Böhmischen Landes-Ordnung, in denen unter

G. g. IV. und V.

folgendes vorgeschrieben ist:

G. g. IV.

Ob nun wohl die Pacta dotalia frey seyn, und darinnen keiner auff den Landes-Brauch gebunden, sondern darinnen auch auff den Todes-Fall ein gewisses benannt werden kann, damit aber solche Freiheit etwa nicht mißgebrauchet, und den Kindern dasjenige, was ihnen zu ihrem natürlichen Erb-Pflicht oder Legitima in der neuen Landes-Ordnung und hierunter mit mehrer Erklärung ausgesetzt, nicht geschmälert, noch auch die natürliche Gewalt und Macht zu testiren genommen, sondern unter den Ehe-Pacten und Testamenten ein gebührender Unterscheid gehalten werde; So sehen und Ordnen Wir, daß in Ehe-Pacten ein Bräutigamb seiner Braut auffm Todesfall über den Vierdten Theil seines Vermögens, es sey an der Wiederlag, oder auß Lieb, noch unterm Schein eines Gesankes, oder eines Leibgedings, nichts zuwenden noch verschreiben könne oder solle: Da es auch geschehe: So soll die Uebermaas und was über den Vierdten Theil sich belauffet, nicht kräftig seyn, sondern seinen Kindern gebühren. Da aber von ihm keine Kinder vorhanden; So mag er solches durch Testament oder in andere Wege ihr solches wohl zuwenden und vermachen. Wofern er aber dergleichen Disposition nicht machete, so fällt diese Uebermaas an die Nächst-Befreundten ab intestato.

G. g. V.

Imgleichen soll eine Braut ihren Bräutigamb in den Ehe-Pacten über den halben Theil ihres Vermögens auff den Todes-Fall nicht versprechen noch zuwenden; sondern da es geschehe; So soll solche Uebermaas, wie in vorherstehendem Gesatz begriffen, ihren Kindern, oder da dieselben nicht vorhanden, ihren nächsten Bluts-Verwandten (es wäre dann, daß sie anderwärts darmit ordentlich disponiret hätte) der hierunten gesetzten Successions-Ordnung nach erfolgen.

Das Allgemeine Landrecht kennt die in den §§. 151. und 152. ausgesprochene Beschränkung der Dispositionsfreiheit nicht. Daß übrigens, wenn der Vertrag vor Einschreitung der Ehe geschlossen wird, derselbe nicht nach §. 444. Tit. 1. Th. 2. Allgem. Landrechts durch das Vorhandensein nachgeborener Kinder ungültig wird, ist in der Quelle deutlich ausgesprochen.

Zu §. 153—158.

Diese §§. sind so aufgenommen, wie sie in dem ersten Entwurf von 1794 aufgenommen und in den dem Referenten vorliegenden letzten Entwurf übergegangen sind. In den Entwürfen von 1796, 1800 und 1809 finden sie sich gar nicht. Es fehlt an einem Anhalt für das Weglassen. Die Bestimmungen sind zwar im Wesentlichen die des Römischen Rechts, können aber blos deshalb nicht übergangen werden, weil die Landes-Ordnung sich nicht blos auf Römisches Recht bezieht, sondern die Bestimmungen selbst adoptirt.

Die Quelle, aus der sie entnommen sind, ist die Landes-Ordnung, die unter O XLIV. und K. k. XL—XLIII. so lautet:

O. XLIV.

So sollen sie auch auß mehr erwehnten Unserm Erb-Künigreich Böhmeim, von denen liegenden Erbgründen, so sie ererben, nichts alieniren, noch veräußern, sondern wenn sie zur Erbschaft gelassen, es mit denen ererbten Gütern allerdings, wie vor diesem, gehalten werden.

K. k. XL.

Und gleich wie das Wort Ehegatt general, und sowohl den Mann als das Weib bedeutet, Wir es auch dahin erklären; Also soll auch dieser Vierthe Theil anders nicht, als deducto aere alieno verstanden, auch davon bey der Abtheilung der Kinder oder Erben eigene Güter und Gerechtigkeiten, da sie welche hätten, separiret und abgesondert, hingegen an dieser Quarta abgezogen oder eingereihet werden, was der überlebende von dem Verstorbenen an Geschenkt empfangen.

K. k. XLI.

Ferner so erklären Wir obbemeldtes Gesetz dahin, daß diese Quarta allein in dem casu denen Weibern erfolgt werden soll, wann zwischen denen Ehegatten ein honestum ac justum matrimonium gewesen; Dahero wann einer seine Concubin oder eine öffentliche Hur heurathet, so soll derselben, obschon zwischen ihnen keine Pacta dotalia aufgerichtet wären, diese Quarta nicht erfolgen.

K. k. XLII.

Es soll auch diese Quarta, obschon keine Pacta dotalia vorhanden, nicht statt finden, wann der verstorbene Eheconsort den überlebenden in seinem Testament mit einem gebührlchen Legat so weit bedacht hätte, als sonst seinem Standt nach eine Wittib honestè pfleget verleihegedinet zu werden. Wo aber in Testament deswegen keine Fürsorgung beschehen, so soll diese Quarta dem überlebenden armen Theil erfolgt werden, und dieselbe, sowol die Legatarii als heres institutus pro rata und nach proportion des ihnen vermachten Antheils, auß den beweglichen und unbeweglichen Gütern zu ertragen haben.

K. k. XLIII.

Schließlich gleich wie die Kinder vermög der Rechten, auß gewissen Ursachen können exhaereditiret, und ihrer Legitima priviret werden; Also setzen und ordnen Wir, daß wann wider den überlebenden Eheconsort von den Erben eine auß nachfolgenden Ursachen erwiesen würde, als-

dann demselben viel-besagte Quarta füglich vermindert werden kann, als da seynd: I. Wann ein Mann von seinem Weib ohne redliche Ursach entweicht, und mit ihr bey Lebenszeiten deswegen nicht ausgesöhnet ist. II. Wann er ein Ehebruch begangen hätte. III. Wann er seinem Weib nach dem Leben getrachtet hätte. IV. Wann er dieselbe eines Adulterii zu Unrecht bey Gericht angeklagt hätte. V. Wann er Unserer heiligen Catholischen Religion nicht zugethan. Und dann da er sein Weib, wann er kan, auß der Gefängniß nicht erlediget. Und dies alles ist ebenfalls von dem Weib zu verstehen und gleichen Rechts zu halten, mit diesem fernern Zusatz: daß, wann die Wittib in ihren Wittib-Stand in Unzucht betreten, und dessen überwiesen wurde, sie dieser Quarta verlustig sein, oder da sie damit schon abgefertiget wäre, von Unserm Fisco ihr, als unwürdig, widerumb abgenommen werden soll.

Der Zusatz, wie er 1794 und neuerdings entworfen worden war, stimmte nur in sofern mit der Quelle nicht überein, als er die Bestimmungen nicht enthält:

1. daß eine Frau die früher Konkubine oder Hure war, die Quarta nicht fordern kann,
2. daß die Wittwe durch begangene Unzucht das Recht auf die Quarta verliert und die bereits erhaltene dem Fiskus herausgeben muß.

Gründe für diese Abweichung sind nicht ersichtlich, der Entwurf ist daher jetzt in den §§. 163—158 nach dem Inhalte der Quelle ergänzt.

Zu §. 159—168.

Der Entwurf stimmt im Allgemeinen mit dem Zusatz 3. in dem dem Referenten vorliegenden letzten Entwurf überein, der sich dem ersten Entwurf von 1794 anschließt, und dem auf projektirten Abweichungen von der Quelle beruhenden Entwurf von 1796 und 1809 nicht nachgegangen ist.

Im einzelnen rechtfertigen folgende Stellen der Landesordnung diesen Zusatz.

Zu §. 159 — 161.

Die Landes-Ordnung bestimmte im

O. XXXII. XXXIII.

O. XXXII.

So viel nun den Ersten Ordinem der jenigen, welche in der absteigenden Lini befunden werden, anlangt, wann der Vatter, welcher wie gemeldet ohne Testament Todes verblieben, einen oder mehr Söhne hinter ihm verlasset; So kommt und fällt sein Gut auff seinen Sohn einen oder mehr. So aber der Vatter keinen Sohn verlasset, sondern nur Töchter; So seynd bemeldte Töchter die nächsten Erben zu ihres Vatters Gut, und solches ohne Unterscheid, sie seynd verheurathet und abgestattet oder nicht.

Dann ob wohl vor diesem hergebracht, daß, wann der Vatter einen unabgetheilten Bruder oder Vettern verlassen, das Gut demselben vor denen Töchtern zugehöret hat und die Töchter nur allein mit der bloßen Abstattung (welche ihnen ein solcher unabgetheilter Bruder oder Vetter gethan) sich haben müssen begnügen lassen: Weil aber der Natürlichen Billigkeit zuwider, daß die Kinder denen Collateralen nachgesetzt werden sollen, insonderheit weil sonst die unabgetheilte Töchter die abgetheilte Vettern ausgeschlossen, und also nicht schlecht auff den favorem Agnationis gegangen worden; So setzen, ordnen und wollen Wir gnädigst, daß die unausgestattete und unverheurathete Töchter (es seyen unabgetheilte Vatters Brüder, oder Vetteren vorhanden, oder nicht) ihres Vatters Gut erben, und wann unabgetheilte Vatters Brüder oder Vetteren vorhanden, nach ihres Vatters tödtlichen Abgang in desselben Recht treten, und die Güter mit denen unabgetheilten Vatters Brüdern oder Vetteren pro indiviso, wie zuvor der Vatter possidiren und da es eines oder des andern Gelegenheit nicht seyn wollte, in solcher Cummunion und Gemeinschaft länger zu verharren, dasselbe ad divisionem provociren, und die Theilung begehren möge, darinnen dann allenthalben procediret und verfahren werden soll, wie drunten deswegen ausführlich verordnet.

O. XXXIII.

Sollte auch ein Vatter mit Tode abgehen, und verliesse einen Sohn und neben demselben Nepotes oder Enkelnen, oder verliesse lauter Nepotes oder Enkelnen; So sollen dieselben jure repraesentationis in ihres Vatters Recht treten, und denen Neptibus oder Enkelinnen in der Succession vorgezogen, dieselben aber mit einer Dote, oder angemessendem Heurath-Gut, wie vor diesem, abgestattet werden, und solch jus repraesentationis, daß nemlich die Kinder in der Eltern Recht treten, hat in der absteigenden Lini jederzeit statt: Jedoch wird solches von Ehelichen Kindern verstanden, mit denen Unehelichen aber soll es gehalten werden, wie vor diesem.

Diese Sätze declarirte die Sammlung der Novellen in
K. k. IV—IX.

dahin:

K. k. IV.

Und zwar wann der Vatter ohne Testament verstirbet, und verlast hinter sich einen oder mehr Ehelich erzeugte Söhne; So soll sein Gut so wohl an beweg- als unbeweglichen auff den Sohn, oder da derselben mehr, auff alle Söhne, zu gleichen Theilen fallen: Und obschon zugleich eine oder mehr aufgestatt- oder unausgestattete Töchter vorhanden, so werden doch dieselben allerdings aufgeschlossen und bloß congrua Dote nach dem Landes-Brauch abgefertiget: Jedoch wann der Vatter seinen Töchtern eine gewisse Morgen-Gaab oder Heurath-Gut ausdrücklich benandt, oder eine Tochter mit dergleichen Heurath-Gut schon ausgestattet hätte; In solchen Fällen soll den andern unverheurathen Töchtern die vom Vatter ausgesetzte, oder diejenige Summa, darmit die eine Tochter vom Vatter ausgestattet worden, von denen Brüdern oder Bruders Kindern imgleichen erfolgen.

K. k. V.

Wann nach des Vatters Todt Söhne und zugleich Nepotes Mannlichen Geschlechts vorhanden; so sollen solche Nepotes Mannlichen Geschlechts jure repraesentationis in

ihrer verstorbenen Vaters Stelle treten, und in allem so viel erben, als ihr Vater geerbt hätte, wann er noch im Leben wäre.

K. k. VI.

Da aber keine Söhne, sondern nur lauter Nepotes männlichen Geschlechts vorhanden, so sukzediren dieselben mit ebenmäßiger Ausschließung der Töchter allesamt zu gleichen Theilen und in capita, obschon die nepotes von unterschiedenen Söhnen geboren wären.

K. k. VII.

Jedoch was der Söhne Kinder weiblichen Geschlechts antrifft, sollen dieselben die Töchter nicht ausschließen, sondern mit denen Töchtern jure repraesentationis in stirpem concurriren.

K. k. VIII.

Wann aber keine Söhne noch Enkelkinder von den Söhnen geboren vorhanden; So fallet des Vaters Gut beweglich und unbeweglich auf seine Töchter und deren Kinder, da welche vorhanden und hat dabei kein Collateralis nichts zu fordern.

K. k. IX.

Da auch mit denen Töchtern, Töchter-Kinder, oder die Töchter-Kinder nur allein concurriren; So soll es allerdings gehalten werden, wie hieroben von den Nepotibus ausgesetzt: Ist auch in diesen Fällen, was der Töchter-Kinder anlangt, ratione Sexus kein Unterschied zu machen. Hieraus entwickeln sich folgende Sätze:

1. Die Söhne schließen die Töchter bei der Intestat-Sukzession in den Nachlaß des Vaters aus.

O. XXXII.

2. Die Söhne erben zu gleichen Theilen.

K. k. IV.

3. Söhne verstorbener Söhne treten jure repraesentationis an die Stelle ihrer Väter.

K. k. V.; O. XXXIII.

4. Sind keine Söhne mehr am Leben, so sukzediren die Söhne von Söhnen in capita.

K. k. VI.

5. Auch die unter 3. gedachten Enkel-Söhne schließen die Töchter aus.

K. k. VI.

6. In Ermangelung der Söhne und der Söhne von Söhnen gelangen zusammen zur Sukzession:

- a. die Töchter,
- b. die Töchter verstorbener Söhne,
- c. die Kinder verstorbener Töchter ohne Unterschied des Geschlechts.

K. k. VII. VIII.

7. Wenn die unter 6. gedachten Personen zur Sukzession kommen, so theilen sie:

- a. wenn Töchter mit Enkelkinder konkurriren, in stirpes,
- b. wenn bloß Enkelkinder konkurriren, in capita.

K. k. IX. vergl. mit K. k. V. VI.

Diese Sätze sollen die §§. 159—161. wiedergeben und ist nur noch zu bemerken, daß in den Entwürfen von 1796 und 1809 die ganze abweichende Erbfolge auf die Erbfolge in Immobilien beschränkt wurde. Daß dies nicht richtig war, folgt schon ganz unzweifelhaft aus den dürren Worten in K. IV.

So soll sein Gut, sowohl an beweg- als unbeweglichen, auf den Sohn ... fallen.

Betrachtet man übrigens die aus der Quelle gezogenen Sätze, so ergiebt sich die größte Ungereimtheit bei der Anwendung. z. B.

1. die Söhne verstorbener Töchter werden ganz ausgeschlossen, während die Töchter verstorbener Töchter doch eine Abfindung erhalten.
2. Der Fall, wenn Urenkel zur Erbfolge gelangen, insbesondere wenn sie mit Enkeln konkurriren, ist gar nicht vorgesehen; soll in diesem Falle nach dem Landrecht in Stämme, oder nach der Novelle K. k. VI. nach Köpfen sukzedirt werden? u. s. w.

Zu §. 162. und 163.

Den allgemeinen Grundsatz, daß die Töchter und Enkel-

innen eine congrua dos nach Landesbrauch, oder ein geziemend Heirath-Gut zu fordern haben, spricht die Landes-Ordnung in den oben extrahirten Stellen O. XXXII. und XXXIII. aus, und daß zunächst die väterliche Bestimmung den Maassstab abgiebt, besagt die oben ausgezogene Stelle K. k. IV.

So sind daher auch die Sätze in den §§. 162 und 163. aufgenommen. Ausstattung ist gesagt, weil sich in den Gesetzen für dos und Heirath-Gut keine Erklärung finden würde.

Daß eventualiter richterliches arbitrium entscheidet, wie im §. 163. schließlich gesagt ist, gründet sich auf

P. XX.

Die Brüder und Vettern sollen wegen ihrer Schwestern eine Gleichheit halten, und was sie einer, so mit ihnen unabgetheilet, zum Heirath-Geld geben möchten, so viel sollen sie der andern auch zu geben schuldig seyn.

Zu §. 164—166.

Im Entwurfe von 1794 hatte man den Satz allgemein so gestellt: den Nachlaß der Mutter erben die Kinder beiderlei Geschlechts zu gleichen Theilen. Nach der Landes-Ordnung O. XXXIV. mußte man dies allerdings annehmen, aber nach der Novellen-Sammlung sind der Mo- und Immobilial-Nachlaß unterschieden. Es ist in K. k. X. XI. Folgendes bestimmt:

K. k. X.

Was die Succession nach der Mutter betrifft, sollen derselben verlassene unbewegliche Güter allein auf die Söhne und derer Eheleiche Kinder Mannlichen Geschlechts jure repraesentationis fallen. Da aber keine Söhne oder derer Eheleiche Kinder Mannlichen Geschlechts vorhanden, so fallet solche Succession in Immobilibus auf die Töchter und derer Eheleiche Kinder, und zwar wie bei des Vaters Gütern erwähnt jure repraesentationis und ohne Unterschied des Sexus. Unter welchem letzten Successions-Fall auch der Söhne Kinder weiblichen Geschlechts, da welche vorhanden, begriffen sein sollen.

K. k. XI.

So viel aber der Mutter bewegliches Vermögen anlangt, gehen die Söhne und Töchter, wie auch deren Kinder

und Ennikfelen ohne Unterschied des Sexus in gleichen Theilen zu Erb, jedoch daß ratione der Ennikfelen in puncto juris repraesentationis dieses auch hierinnen observiret werde, was oben bei der Succession an der väterlichen Verlassenschaft verordnet: Nemblich: daß die Ennikfelen ihren stirpitem repraesentiren, oder da allein Ennikfelen konkurriren, dieselben in capita zu gleichen Theilen succediren sollen.

Man sieht also aus K. k. X., daß die Succession in die Immobilien grade so angeordnet ist, wie in den Nachlaß des Vaters, und aus K. k. XI., daß dagegen der Mobilial-Nachlaß so vertheilt wird, wie nach dem Landrecht, nur mit der Abweichung, daß Ennikfelen in capita theilen.

Dies alles ist in den §§. 164—166 des jetzigen Entwurfs ausgesprochen.

Zu §. 167 und 168.

Sie sind entnommen aus der Novellen-Sammlung. Die Stelle lautet so:

K. k. XXVIII.

Was aber unter dem Wort der Mobilien und Fahrnuß in vorgesezten unterschiedlichen Fällen zu verstehen, wissen Wir Uns guter massen zu berichten, daß unter den Rechts-Gelehrten viel Sachen, ob sie für beweglich oder unbeweglich zu halten, noch stark controvertiret, auch in den gemeinen Kayserlichen Rechten etliche Sachen vor Mobilia ausgesezet worden, welche sich auff dieß Unser Erb-Königreich Böhmeib, und desselben Güter und Wirthschafften nicht allerdings fügen würden: Damit aber Männiglich wisse, was Wir unter diesem Wort der Fahrnuß in Unserm Erb-Königreich verstanden haben wollen; Als haben Wir vor gut angesehen, hieher mit Namen zu setzen, was in diesen gegenwärtigen Fällen, vor Mobilien oder Fahrnuß eigentlich vermeinet werden soll, als nemblich:

1. Alles baare Geld, Gold und Silberne Münze.
2. Kleyndien, außer was die Haus- oder Geschlechts-Kleyndien seyn, so stett bey dem ältern des Geschlechts zu verbleiben pflegen.

3. Das Silber-Geschmeid.
4. Die Bilder, ausgenommen was zur Zierde eines Gebäudes destiniret und stett aufgemacht ist.
5. Die Teppicht und Tappeheren, es würde denn erwiesen, daß solche Tappeheren mit allem Fleiß und ausdrücklich an ein Orth destiniret worden, daß sie allzeit daselbst verbleiben sollen.
6. Alles Leingewand, Bettgewand, und Zihn-Gesäß: jedoch daß wann so viel vorhanden, hievon dem Männlichen Erben, oder da derselben mehr, einem jedwedern ein aufgerichtetes Bett, eine gedeckte Taffel und was dazu von Zihn-Gesäß gehörig ist, vorbehalten werde.
7. Das Getreide, so schon geschnitten, oder auff dem Kasten oder Boden lieget. Nicht aber, so noch auffm Felde stehet, und noch nicht geschnitten ist, noch dieß, was zum Saamen gehöret.
8. Das Vieh: jedoch mit diesem Unterscheid, was die Pferde anlanget, sollen dieselben alle, außer was zum Ackerbau und Wirthschaft gehalten worden vor Mobilien erkannt werden: Jedoch daß in solchem Fall dem Männlichen Erben, oder da derselben mehr als einer vorhanden, einem jeden ein Pferd vor der Theilung auszuwählen frey sey; Was aber die Kühe und Schaaffe anlanget, soll in gegenwärtigem Fall allein dieß vor Mobilien und Fahrnuß darunter gehalten werden, was über die Anzahl, so den Winter über pfleget unterhalten zu werden, sich belauffet, das übrige gehöret unter die Immobilien.
9. Die Wolle, die von den Schaaffen schon abgenommen.
10. Wein, so schon gelesen oder in Keller ist.
11. Die Fische, so in den Halteren, oder Abselein, custodiae gratia aufgehallen werden, nicht aber die in den Teuchen oder fließenden Wasser seynd.
12. Das Holz, so in den Wäldern schon gefällt ist, oder sonst Klastenweise aufgehallen wird.
13. Das Erz-Metall, oder die Steine, so auß den Bergwerken und Stein-Klufften, oder Stein-Bruch schon gewonnen oder gebrochen seynd.

14. Und dann, Schließlichen, alle andere Mobilia, so von einem Orth zu dem andern bewegt werden können, jedoch daß hierunter nicht verstanden werde:

1. Ein bewegliche Sache, so Grund und Boden destiniret, und bereit wirklich und dergestalt dazu appliciret worden, daß sie dabey bleiben solle, als da seynd: Stücke, Mörser und dergleichen tormentaria Instrumenta sammt der Munition.

Item Gärner und Neze, sowohl auch die Englischen Hunde, Fekhen, Riden, Schier-, Ladt-, Jagd- und andere dergleichen Hunde und was sonst zur Waidmannschaft gehöret.

Item die Bette und Leingeräthe in der Herrschaft eigenen Wirthshäusern.

2. Werden hiervon auch ausgenommen die Waffen, als Musquetten, gezogene und ungezogene Röhre, Dolch und Rappier, Schlachtschwert, Helleparten und was dergleichen militaria Instrumenta mehr seynd.
3. Die Manns-Kleider,
4. die Bücher, wie auch
5. die Instrumenta artium, als da seynd Sphaerae, Globi und andere Geometrische und Mathematische Instrumenta, und dann
6. alle Schuld-Brieffe, so auf liegenden Gründen versichert, welche aber auff keine Güter versichert, erklären Wir hiermit vor Mobilien, also daß hierdurch in der neuen Landes-Ordnung Litt. O. XXVIII. erläutert wird.

Dieser Quelle gemäß ist das Verzeichniß in den §§. 167. und 168. aufgestellt.

Es fragt sich nun: in welchem Umfang kommt die Vorschrift der §§. 167. und 168. zur Anwendung, bloß bei Anwendung des Partikular-Rechts, oder überhaupt z. B. zur Erklärung letztwilliger Dispositionen?

Nach der Quelle sollte die Anwendung gewiß eine allgemeine sein, man wird aber jetzt unzweifelhaft diese §§. nur da anwenden können, wo das Partikular-Recht zur Anwendung kommt. Die jetzige Fassung überläßt die Entscheidung dem

richterlichen Urtheil, weil natürlich die Quelle nichts darüber enthalten konnte, wie die Novelle unter andern Verhältnissen zu verstehen sein werde. Der Richter muß nach allgemeinen Rechtsregeln sich entscheiden.

Zu §. 169—176.

1. Zu §. 169. Der hier ausgesprochene Satz ist in der Novellen-Sammlung J. i. XXIII. deutlich ausgesprochen. Die Stelle lautet so:

Was die Legitimam der Töchter in dem Väterlichen Vermögen anlangt, statuiren und setzen Wir, daß wann Söhne vorhanden, die Töchter keine besondere Legitimam zu begehren haben, sondern da der Vater nicht eine gewisse Dotem benandt, bloß mit einem Heurath-Gutt ihrem Stand und dem Landes-Brauch nach abgefertiget werden sollen, allermassen hierunter sub Litt. K. R. IV. schon vermerket worden.

2. Zu §. 170. und 171. Das was in der Landes-Ordnung O. XXI. und in der Novellen-Sammlung J. i. XI. und XXII. ausgesprochen ist, geben diese §§. Die Quelle lautet wörtlich:

O. XXI.

Demnach auch vor diesem der Vater seinen Söhnen die liegende Gründe und Land-Güter nach seinem Todt zu lassen schuldig gewesen und dieselben durch seinen letzten Willen ihnen nicht entziehen können; Als soll es auch noch darbey verbleiben: Jedoch nach folgender Gestalt, daß obberührte Land-Güter von dem Vater, wann er von seinen Gütern testiret, in zwey Theile getheilet, und zwar das eine Theil denen Söhnen sambtlichen gleich als eine Legitima oder natürliches Pflichttheil gelassen werde, die andere Helffte aber zwar auch denen Söhnen verbleibe: Jedoch daß es bey des Vaters Willen stehe, ob er solchen halben Theil zwischen denen Söhnen gleich theilen oder einem für dem andern etwas lassen, oder solches auch wohl einem allein zueignen wolle.

J. i. XI.

In der Neuen Landes-Ordnung sub Litt. O. XXI. ist

statuirt, daß ein Vater schuldig seinen Söhnen die unbeweglichen Güter allesamt pro Legitima zu lassen: Jedoch mit dem Anhang, daß eine Helffte derselben, den Söhnen zu gleichen Portionen fallen, die andere aber in des Vaters Arbitrio stehen solle, wie er dieselben jedoch unter die Söhne allein, aufzuthellen für gut ansehen würde: Demnach aber leicht geschehen kan, daß einer wenig und geringe Mobilien verliesse, und also wider seinen Willen weder sein Weib, Tochter und Freunde, noch andere seine Verdiente in seinem Testament mit Legaten zu bedenken verhindert würde; so wollen Wir diesemnach hiermit gnädigst dispensiren und verwilliget haben, daß ein Vater neben den Mobilien zugleich die andere Helffte der Immobilien, welche er unter die Söhne nach seinem Belieben aufzuthellen hat, bis auff den Sechsten Theil derselben mit derley Legaten und Vermächtnissen graviren möge, welche auch alsdann von den Erben, wie es der Testator schaffen würde, unweigerlich abgestattet werden sollen.

J. i. XXII.

Setzen diesemnach und ordnen, daß so viel die Legitimam der Söhne betrifft, es bei dem Gesatz der neuen Landes-Ordnung sub Litt. O. XXI. allerdings verbleiben, auch dahin allerdings sein Verstand haben soll, wann kein Sohn, sondern allein Nepotes, das ist Ennikelen, von den Söhnen vorhanden seyen. Wie auch dergleichen Ennikelen, wann sie mit den Söhnen konkurriren, in ihres Vaters Stellen jure repraesentationis treten sollen.

Aus dieser Stelle sind die §§. 170. und 171. entnommen. Daß die Enkel jure repraesentationis erben, war nicht erst zu erwähnen, da es den allgemeinen Rechten gemäß ist.

3. Zu §. 172—174. In der Novellen-Sammlung J. i. XXIV. ist Folgendes vorgeschrieben:

Wann aber keine Söhne, sondern lauter Töchter vorhanden wären, so soll dieser Unterschied gehalten werden: Wäre nur eine oder zwey Töchter im Leben, so soll der Vater schuldig seyn, ihnen zu gleichen Theilen den Vierten Theil seines Vermögens zu lassen: Da aber der Töchter drey oder

mehr wären, so soll ihnen der dritte Theil des Väterlichen Vermögens gebühren, jedoch in des Vaters Willen stehen, wie er den einen Theil an solchem Drittel unter dieselben allermassen, wie von den Söhnen sub Litt. O. XXI. gemeldet, werde austheilen wollen: Welche Legitima auch in dem Fall, wann mit den Töchtern zugleich Kinder von den Töchtern, oder auch Töchter von den Söhnen concurriren, jure repraesentationis statt haben, auch da allein Töchter-Kinder, oder allein Töchter von den Söhnen vorhanden wären, so sollen dieselben an diesem Drittel in capita succediren; Welches auch so weit statt haben soll, wann Töchter von den Söhnen und Kinder von den Töchtern diesfalls allein mit einander concurriren.

Diese Stellen werden die §§. 172 — 174. rechtfertigen. Sie bestimmen nicht — wie es das Landrecht thut — welche pars quota der Intestat-Portion jeder einzelne Pflichttheils-Berechtigte zu fordern hat, sondern sie setzen fest, welcher Theil des Nachlasses den Töchtern, Töchter-Kindern und Söhne-Töchtern nicht entzogen werden kann. Es mußte also nun noch eine Regel gegeben werden, nach der sich berechnen läßt, wie viel der Pflichttheil für den einzelnen Pflichttheils-Berechtigten beträgt, um im gegebenen Fall erkennen zu können, ob er im Pflichttheil verletzt ist; dies ist im §. 174. geschehen.

4 Zu §. 175 und 176. Die Quelle O. XXVI. und J. i. XXV. lautet so:

O. XXVI.

So viel aber die Mutter anreicht, obwohl dieselbe bis-hero das ihrige verfestiren mögen, wenn sie gewollt: Weil aber nicht unbillig, daß sowohl von ihr als dem Vater, denen Kindern etwas, gleich anstatt einer Legitima, oder natürlich Pflichttheil gelassen werde; So wollen Wir gnädigst, daß eine jede Mutter ihren Eheichen Kindern, den halben Theil ihres Vermögens verschaffen, den andern halben Theil aber vermachen möge, wenn sie will. Und gleich wie der Vater zu Erhaltung seines Stammes und Geschlechts, sowohl nach dieser Unserer Verneueren Landes-Ordnung, als vermög voriger Satzungen, die liegende Gründe denen Söh-

nen vor denen Töchtern lassen soll; Also weil dieses Bedenken auf der Mutter Seiten sich nicht befindet, mag dieselbe den zu der Legitima bestimmbten halben Theil zwischen ihnen nach ihrem Gefallen auftheilen.

J. i. XXV.

Die Mutter betreffend, ist bereit in der Neuen Landes-Ordnung O. XXVI. verordnet, daß sie den halben Theil ihres Vermögens, als ein Legitima oder Natürliches Pflichttheil denen Kindern zu lassen verbunden: Wir erklären aber solches in favorem Agnationis et familiarum noch ferner dahin, daß wann Sohn und Tochter vorhanden, dem Sohn (darunter auch ihre Männliche Leibes-Erben jure repraesentationis begriffen seyn sollen) an dieser mütterlichen Helffte zwey Drittel, den Töchtern aber und ihren Kindern Mann- und Weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid das übrige Drittel gebühren soll: Wären aber allein Söhne oder allein Töchter vorhanden, so gehört ihnen diese Helffte zu gleichen Theilen; Ingleichen da allein Enkel vorhanden, so soll denselben solche Legitima, ohne Unterscheid des Sexus auch ohne Unterscheid, die Enkel kommen gleich vom Sohne oder Tochter her, zu gleichen Theilen gebühren.

Die Quelle besagt also das, was in den §§. 175 und 176 ausgesprochen ist, es findet dabei dasjenige wieder Anwendung, was zu §. 172 bis 174 über die Berechnung des Pflichttheils jedes einzelnen Pflichttheils-Berechtigten erwähnt worden ist.

Zu §§. 177 — 185.

Diese §§. sind entnommen aus der Novellen-Sammlung K. k. XV.—XXII. XXIV.—XXVII. durch welche die Landes-Ordnung O. XXXV. abgeändert wurde.

Diese Stellen lauten folgendermaßen:

K. k. XV.

Fürs Andere, die Ascendentes betreffend, ist imgleichen zwischen denen Söhnen und Töchtern und deren Kindern, wie auch mit denen Immobilien und Mobilien ein Unterscheid zu halten.

K. k. XVI.

Wann ein Sohn stirbt, und verläßt hinter sich Vat-

ter, Mutter und Schwestern; so fallen seine unbewegliche Güter auf den Vater allein, die Mutter und Schwester aufgeschlossen.

R. k. XVII.

Verließ er aber zugleich einen oder mehr vom Vattern Eheleiblichen Brüdern; So erben sie mit dem Vattern die Immobilien zu gleichen Theilen: Welches auch statt haben soll, wann nach einem solchen Brüdern, Söhne im Leben, denn die treten jure repraesentationis in des Vattern Recht; jedoch soll solches jus repraesentationis in Linea collateralis allein in primo gradu statt haben und nicht weiter gehen.

R. k. XVIII.

Die Brüder aber, so von zweyen Vätern und einer Mutter geboren, zu Latein Uterini genannt, werden sowohl als die Mutter und Schwestern vom Vattern und denen vom Vattern Eheleiblichen Brüdern und deren Söhne in concursu von solcher Succession an denen Immobilien aufgeschlossen.

R. k. XIX.

Wann aber der Vater Todes verschieden, auch keine vom Vattern Eheleibliche Brüder noch derer Söhne vorhanden; So succediret alsdann in denen Immobilien die Mutter mit des verstorbenen Bruders Töchtern und Schwestern, wie auch denen Uterinis fratribus et sororibus secundum capita zu gleichen Erb: und da derer Kinder vorhanden, so haben sie in primo gradu, wie kurz vorher vermeldet, des juris repraesentationis in stirpes ohne Unterscheid des Sexus zu genießen. Wären aber solche Kinder allein vorhanden; So succediren sie in capita unter einander zu gleichen Theilen.

R. k. XX.

Die Mobilien und Fahrnuß, so ein Sohn, oder respective Bruder hinterläßt, anreichende, soll es darnit folgender gestalt gehalten werden. Nemblich wann ein Sohn keine Immobilien, sondern allein Mobilia verließ; so sollen dieselben unter Vater und Mutter, Schwester und

Brüder ohne Unterscheid der Cognation zu gleichen Theilen getheilet, auch die Brüder- und Schwester-Kinder in primo gradu jure repraesentationis in stirpes zugelassen werden.

R. k. XXI.

Da aber ein Sohn zugleich Immobilien verließ; So soll es mit den Immobilien, wie vorher schon geordnet, gehalten werden, die Mobilien aber soll man alsdann in drei Theile theilen und davon ein Theil dem Vattern und denen vom Vater Eheleiblichen Brüdern, oder jure repraesentationis derer Söhne, da sie im Leben, gehören, die anderen zwey Theile aber der Mutter, Schwester, und denen von der Mutter einbürtigen Brüdern, wie auch derer Kinder jure repraesentationis gebühren: Welches dann auch statt hat, es seye gleich die Mutter und Schwester vom respective Manns- oder Väterlichen Vermögen abgefertiget oder nicht, und es rühre solche Fahrnuß gleich her, ex quacunque hereditate, titulo, oder woher sie immer wolle.

R. k. XXII.

Im Fall aber keine Mutter oder Schwester, noch von der Mutter Einbürtige Brüder vorhanden; So sollen auch diese zwey Theile dem Vater, und denen vom Vattern Einbürtigen Eheleiblichen Brüdern zu gleichen Theilen secundum capita zufallen: Wie nicht weniger auch derer Söhne jure repraesentationis dabey miterben. Allermassen hingegen solche Mobilien, wann kein Vater noch Väterliche Brüder oder deren Söhne, sondern allein eine Mutter, Schwester oder derer Töchter, oder ein Einbürtiger Bruder, Schwester oder derer Kinder vorhanden, der Mutter Schwester, oder denen Uterinis zu gleichen Theilen, derer Kindern aber jure repraesentationis in stirpem zugehören! Da aber solche Kinder nur allein wären, in capita daran succediren, allermassen sub Litt. R. k. XIX. von den Immobilien gemeldet.

R. k. XXIV.

Wann aber eine Tochter ohne Deszendenten Todes ver-

führe und hinter sich Immobilien verließ; So soll darinnen ebenfalls der Vater und Bruder, der Mutter und Schwester ausgeschlossen, succediren und zwar ohne Unterscheid der Cognation, es sey der Bruder vollbürtig, oder vom Vater oder Mütterlichen Seiten der Verstorbenen Brüderlich verwandt. Welches denn auch auff der Brüdere-Söhne jure repraesentationis, jedoch wie von der Collaterali Linea in genere vermeldet, in primo gradu allein seinen Verstand haben soll.

K. k. XXV.

Da auch lauter Brüdere-Söhne allein konkurriren und weder Vater noch Brüder vorhanden; So sollen dieselben unter einander in solchen Immobilien in capita succediren.

K. k. XXVI.

Da aber kein Vater, noch Bruder, noch Brüdere-Sohn vorhanden; So soll die Mutter mit denen Schwestern zugleich erben, auch dabey deren Kinder jure repraesentationis eingeschlossen seyn.

K. k. XXVII.

Die Mobilia aber betreffend, so eine Tochter verließ, sollen dieselben unter Vater und Mutter, Bruder und Schwester und deren Kinder, jedoch in primo gradu allein, zu gleichem Erb getheilt, und dabey einzige ratio cognationis vel sanguinis absonderlich nicht beobachtet werden.

Aus ihnen entwickeln sich folgende Sätze:

1. Es sind bei der Aßzendenten- und Collateral-Erfzession zu unterscheiden die Fälle:
 - a. wenn ein Sohn stirbt und in diesem Falle
 - aa. die Erfzession in die Immobilien,
 - bb. die Erfzession in das Mobiliar-Vermögen, die wie-
der verschieden ist, je nachdem er
 - a. bloß Mobiliar-Vermögen,
 - ß. oder gleichzeitig Immobilien hinterläßt.
 - b. wenn eine Tochter stirbt, und in diesem Falle
 - aa. die Erfzession in die Immobilien,
 - bb. die Erfzession in das Mobiliar-Vermögen.
2. Es gilt der allgemeine Schlesische Provinzial-Rechts-Grund-

satz, daß bei der Collateral-Erfzession die Kinder der Geschwister, aber auch nur die Kinder 1sten Grades, an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern treten.

3. Im Allgemeinen gelangen Eltern und Geschwister nebst Geschwister-Kindern gemeinschaftlich zur Intestat-Erfzesse.
4. Bei der Erfzesse in den Nachlaß einer Mannsperson haben Uterini und consanguinei nicht gleiche Rechte.

In Anwendung dieser allgemeinen Sätze ergeben sich folgende Spezialien:

I. Wenn eine Mannsperson stirbt, so schließen

1. der Vater,
 2. die Brüder von Vaters Seite,
 3. die Söhne solcher Brüder;
- die übrigen Aßzendenten und Collateralen von der Erfzesse in die Immobilien aus.

K. k. XVI—XVIII.

Unter sich theilen der Vater, die Brüder und Brüdere-Söhne, letztere an die Stelle ihrer Väter nach Stämmen, zu gleichen Theilen.

K. k. XVII.

II. In Ermangelung der unter I. gedachten Verwandten erhalten die Mutter und die übrigen Geschwister und Geschwister-Kinder die Immobilien,

Sie theilen unter sich nach dem Grundsatz unter No. I., Sind aber bloß Geschwister-Kinder vorhanden, so theilen sie in capita. Wahrscheinlich wurde es nur übersehen, dieß auch in dem Falle sub I. ausdrücklich zu bestimmen, daß es aber auch in diesem Falle gilt, ergiebt der §. 188.

K. k. XIX.

III. Das Mobiliar-Vermögen einer Mannsperson, die zugleich Immobilien verläßt, wird in 3 Theile getheilt.

1. den einen Theil erhalten der Vater und die Brüder, resp. die Brüdere-Söhne jure repraesentationis, von Vaters Seite;
2. die beiden andern Theile erhalten zusammen die Mutter, die Schwestern und die Brüder von der Mutter

Seite, resp. die Kinder der Schwestern und Brüder von der Mutter Seite jure repraesentationis.

K. k. XXI.

Daß sie unter sich nach den Grundsätzen sub II. theilen ergibt

K. k. XXII. in fine und §. 188.

IV. Sind nur die unter III. 1. oder nur die unter III. 2. gedachten Verwandten vorhanden, so erhalten diese den ganzen Mobilien-Nachlaß.

K. k. XXII.

V. Das Mobilien-Vermögen einer Mannsperson, die keine Immobilien verläßt, wird unter beide Eltern und alle voll- und halbbürtigen Geschwister nach Köpfen getheilt, die Kinder verstorbener Geschwister treten jure repraesentationis an die Stelle ihres parens.

K. k. XX.

VI. Die Immobilien einer Frauensperson fallen

1. zunächst an den Vater, die sämtlichen Brüder und Bruders-Söhne.

K. k. XXIV.

2. eventualiter an die Mutter, die Schwester und Schwester-Kinder.

K. k. XXVI.

In beiden Fällen treten die Geschwister-Kinder jure repraesentationis ein.

Gewiß absichtslos ist nur, wenn die unter No. 1. gedachten Personen zur Erbfolge gelangen und bloß Bruders-Söhne vorhanden sind, bestimmt daß sie in capita theilen.

K. k. XXV.

Es muß nach §. 188. dies auch dann geschehen, wenn bloß Schwesterkinder aufgediren.

Der Bruders-Töchter gedenkt die Quelle gar nicht, denn in K. k. XXIV. sind nur die Bruders-Söhne und in K. k. XXVI. nur die Schwester-Kinder erwähnt.

Referent konnte es nicht rechtfertigen, die Bruders-Töchter einzuschalten, es muß dem richterlichen Ermessen anheimgestellt

bleiben, ob sie nach §. 188—190 als Mitberufene zu betrachten sind.

VII. In das Mobilien-Vermögen einer Frauensperson theilen sich die Eltern, Geschwister und Geschwister-Kinder, letztere jure repraesentationis zu gleichen Theilen.

K. k. XXVII.

Referent mußte sich begnügen, die hier aus der Quelle entwickelten Sätze in Gesetzes-Sprache in den Entwurf aufzunehmen; er stimmt im Allgemeinen mit dem ihm vorliegenden letzten Entwurf überein.

Zu §. 186 und 187.

In der Novellen-Sammlung J. i. XXVI. XXVII. ist angeordnet:

J. i. XXVI.

So viel ferner der Ascendentium Legitima betrifft, obwohl in der Verneueren Landes-Ordnung hierüber keine Aufmessung beschehen: Nichts desto weniger aber, weilen gleichwohl die kindliche Pietät und Observanz gegen den Eltern, von welchen sie ihr Leben empfangen, erfordert, die Eltern ingeleichen in der Kinder Erbschaft mit einem dergleichen Pflichttheil zu bedenken; So wollen Wir hiermit gnädigst gesetzt und geordnet haben, daß ein Sohn, wann er keine Kinder hat (dann da Kinder vorhanden, hat der Ascendentium Legitima ganz kein statt) seinem Vater, oder auch Groß-Vater ein Dritttheil: seiner Mutter aber, oder auch Groß-Mutter, den Vierdten Theil seines Vermögens in beweglichen und unbeweglichen Gütern zu lassen schuldig seyn solle. Wann aber Vater und Mutter zugleich vorhanden; so soll ihnen der halbe Theil seines Vermögens pro Legitima gebühren.

J. i. XXVII.

Die Töchter aber seynd dem Vater dergleichen nichts zu lassen schuldig. Jedoch wann der Vater arm wäre, und sonst nicht zu leben hätte, auch kein Sohn noch Enkel von ihnen vorhanden wäre, so soll die Tochter oder ihre Kinder, da sie das Vermögen haben, dem resp. Vatern

oder Groß-Vattern ichtwas pro Alimentis seinem Stand und ihrem Vermögen nach auszusetzen und zu verlassen schuldig sein.
Hieraus sind diese §§. richtig entnommen.

Daß der arme Vater aus dem Nachlaß der Tochter standesmäßige Alimente verlangen kann, ist dem Landrecht konform, da die Verbindlichkeit der Kinder zur Unterhaltung der Eltern A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 251 ic. wohl unzweifelhaft auch auf deren Erben übergeht.

Zu §. 188 – 190.

In der Novellen-Sammlung besagen

K. k. XXIX – XXXV.

K. k. XXIX.

Demnach bereits bey dem nechst vorgehenden Ordine Ascendentium aufgesetzt worden, daß die von einerley Vatter herkommende Natürliche Eheleibliche Brüder, in des Brudern unbeweglichen Gütern, und einem Theil der Fahnruß, da die Mutter oder Schwester oder Uterini vorhanden, mit dem Vatter zu gleichem Theil succediren, auch derer Kinder in primo gradu, da welche vorhanden, des juris repraesentationis hierin genießen sollen; Als wird solches Gesag billich hierher referiret und nochmals alles seines Inhalts wiederholt.

K. k. XXX.

Ferner, wann einer mit Todt abgienge, verliesse aber nur allein unterschiedener verstorbenen Brüder Söhne; jest berührte Söhne, wann sie schon in ungleicher Anzahl sich befinden (als Exempels-weise wann ein verstorbener Bruder einen einzigen Sohn, ein anderer aber zwey- drey- oder mehr Söhne nach sich im Leben verlassen hätte) sollen ihres verstorbenen Vatters Brudern in die Häupter und nicht in die Stämme erben.

K. k. XXXI.

Ingleichen da nach eines Absterben, weder Kinder, weder Vatter, weder ein Eheleiblicher Bruder vom Vatter noch dessen Söhne vorhanden; so ist in den obigen Gesäzen

schon verordnet, daß in solchem Fall die Mutter, Schwester, und die Uterini und derselben Kinder in primo gradu in beweglichen- und unbeweglichen Gütern succediren sollen, dahero es dann nochmals dabey zu verbleiben. Danebens zugleich in Acht zu nehmen ist, was oben K. k. XXIV. von der Schwestern Immobilien, und ihren Brüdern absonderlich verordnet werden.

K. k. XXXII.

Wann aber einer verstürbet und verläßt hinter sich keine Brüder, und Bruders-Söhne, auch keine Schwestern, oder jemanden auß denen Personen der aufsteigenden Lini, wie hieroben gemeldet; So soll der Anfall auff den nächsten Bluts-Freund des Männlichen Geschlechts, dem Schwerd nach, kommen und fallen.

K. k. XXXIII.

Da aber keine Agnaten oder Vettern Männlichen Geschlechts dem Schwerd nach sich befinden; so soll der Anfall des Gutts gehen auff die nächsten des weiblichen Geschlechts, so jedoch von der Schwerd-Lini herrühren.

K. k. XXXIV.

Da aber dem Schwerd nach keine Agnaten weder Männlichen noch Weiblichen Geschlechts vorhanden wären; So soll der Anfall des Gutts gehen auff die nächste Bluts-Freunde des Männlichen Geschlechts der Spindel nach: Und so auch keine Dhaimben und Befreundte Männlichen Geschlechts der Spindel nach vorhanden wären; so soll alsdann allererst der Anfall kommen auff das Weibliche Geschlecht der Spindel nach, jedoch jederzeit auf die, so die nächste im Grad seyn, allerdings wie solches von Weyland König Vladislav aufgesetzt und von Kaiser und König Ferdinando I. erkläret worden.

K. k. XXXV.

Und demnach dieß Gesag der Succession ab intestato schon von Altershero auf den favorem Agnationis et conservationem familiarum gerichtet worden, auch die Verneuerte Landes-Ordnung sich hierinnen eben darauf princi-

paliter ziehet: Also setzen und ordnen Wir ferner, daß was in linea collateralis in favorem des Männlichen Geschlechts und excludirung der Weibspersonen konstituiert und gesetzt worden, daß solches ingeleichen in dem Fall statt und Wirkung haben soll, wann gleich diejenige Person, um derer Erbschaft es zu thun ist, eine Weibsperson wäre, oder ob auch schon solche Erbschaft von einem Weiblichen Gutte herkäme.

Hieraus sind die §§. 188—190. entnommen, im Allgemeinen übereinstimmend mit früheren Entwürfen. Doch ist beim Mangel einer provinzialrechtlichen Quelle der in jenen Entwürfen noch aufgenommene Satz:

„die Kinder der vollbürtigen Geschwister schließen die Halbgewisser von der Erbfolge aus.“
jetzt weggelassen.

Zu §. 191—193.

Diese §§. sind entnommen aus

J. i. XV—XIX.

J. i. XV.

Nachdem in Unserem Erb-Königreich Böhme Zweifel vorgefallen, ob die substitutiones nach publicirter Neuen Landes-Ordnung, als worinnen nichts davon ausdrücklich verordnet, zugelassen, und aber Unseren Inwohnern daran gelegen, daß sie dießfalls eine Gewißheit hätten, und sich ihres Eigenthums-Rechts zu gebrauchen wüßten: Dannenhero und gleich wie es weder bey Uns, noch Unserm Hochgeehrtigstem Herren Vattern Christmilbigster Gedächtnuß, den Verstand nie gehabt, daß die substitutiones in diesem Unserm Erb-Königreich ausgeschlossen werden sollten; Also setzen, ordnen und Wollen Wir gnädigst, nachdem ein Vater seinen Söhnen die liegende Gründe und Land-Güter, vermög Unserer Königlich-Landes-Ordnung O. XXI. nach seinem Tode zu lassen schuldig und dieselben ihnen durch seinen letzten Willen, ob er schon die Hälfte davon unter den Söhnen nach seinem Gefallen zu theilen, oder dieselbe einem allein zuzuwenden befugt, nicht entziehen

kan: Daß diesem nach, wann ein Vater, da er mehr als einen Sohn hat, seinen unmündigen Sohn, die oder den andern Sohn und respective Brüdern, in dem ihm loco legitimae zukommenden Antheil und was der Vater ihm in der besagten Theilung der andern Hälfte zuwenden oder sonst testamento verlassen würde, pupillariter (das ist, wann dieser oder jener sein unmündiger Sohn, in seiner Unmündigkeit, nemlich vor dem zwanzigsten Jahre seines Alters mit Todt abginge, so solle dieser oder jener sein anderer Sohn und respective Bruder, denselben Erben, und ihm in seinem Antheil Güter succediren) substituiren möge: welche substitution aber hernach alsbald fallen und expiriren thut und soll, sobald der Unmündige, dem substituirt worden, seine Mündigkeit, oder das zwanzigste Jahr seines Alters erfüllet hat. Auf welchen Fall derselbe entweder selbst mit seinen Gütern ferner disponiren kann, oder da er ohne Testament hernach verstürbe, seine Haabschaft auf seine nächste Bluts-Verwandte ab intestato bringen und verlassen thät.

J. i. XVI.

Gestalt auch solches sein Verstand haben soll, wann der Vater plures substitutionis pupillaris gradus machen thäte.

J. i. XVII.

Im Fall aber solcher sein unmündiger Sohn etwa auch außer bemeldter Väterlicher Legitima ein Vermögen, es sey durch Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, oder in andere rechtliche Wege überkommen hätte; So soll der Vater zwar ebenmäßig ihm in demselben pupillariter zu substituiren befugt, jedoch nicht verbunden seyn, demselben gleich seine andere Söhne oder respective Brüder zu substituiren, sondern mag und kan in diesen Bonis adventitij seines unmündigen Sohnes, jemanden andern, wer ihm gefällig, jedoch anders nicht, als pupillariter substituiren.

J. i. XVIII.

Wosfern aber der Vater nur einen Sohn, benebens aber

Eheleibliche Töchter hätte; so soll der Vater nicht gebunden seyn, diesen seinen einzigen Sohn, in seiner Unmündigkeit seine Töchter zu substituiren, sondern mag und kan demselben einen andern seines Geschlechts, wer ihm beliebt, substituiren: Wollte er aber einen Extraneum, der seines Geschlechts nicht wäre, solchem seinem einzigen Sohn pupillariter substituiren; So mag er solches auff die eine Hälfte seiner Land Güter und liegenden Gründe wohl thun, in der andern Hälfte aber soll er seine Tochter, jedoch nach seiner Beliebenden Auftheilung zu substituiren schuldig seyn.

J. i. XIX.

Und wiewohl bey denen Rechts-Gelehrten gestritten wird, ob ein dergleichen pupillaris substitutio, die Mutter von der Legitima, so ihr aus ihres Sohnes Verlassenschaft sonst gebühret, ausschließen könne; So wollen Wir doch dieses Dubium, so viel Unser Erb-Königreich Böhme anreicht, dahin erkendt haben, daß nemlich die Mutter dergleichen substitution nicht zu fechten haben, sondern sich mit dem, was sie aus ihres Mannes Vermögen, entweder vermög der Ehe-Pacten oder in Manglung derselben durch rechtliche Fürsorgung ohne das zu erheben hat, vergnügen lassen soll.

Die früheren Entwürfe entsprechen der Quelle.

Es genügt zu bemerken:

1. daß diese Bestimmungen über die Pupillar-Substitution mit denen über den Pflichttheil im Zusammenhange stehen.

Da nun in §. 170 nur von der Pflicht des Vaters, den Söhnen die Immobilien zu hinterlassen, die Rede ist, so bezieht man die Novelle J. i. XV. wohl mit Recht nur auf diese und nicht wörtlich auf alles, was ein Sohn ex testamento vom Vater ererbt hat. Auch

Nachaly S. 254.

nahm dies schon an.

2. Daß die Substitution ihre Gültigkeit verliert, wenn das Kind mündig wird, stimmt mit dem Landrecht überein.

A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 540 u.

3. Da der Vater nach §. 170 und 171 seine sämtlichen Immobilien den Söhnen hinterlassen muß und nur in Beziehung auf die eine Hälfte das Recht hat, sie ungleich zu vertheilen, so ist der Gesamt-Immobilien-Nachlaß der Söhne Legitima und es muß mithin die Novelle J. i. XV. auch von Allen verstanden werden, was der Vater einem Sohne an Immobilien hinterläßt.

Zu §. 194 und 195.

Die Quelle ist die Novellen-Sammlung. Die Stelle lautet

K. k. XII.

so:

Dies alles aber hat allein statt in denen auß der Heil. Ehe erzeugten Kindern: Dann die Unechten oder Uneheliche Kinder, ob sie schon per subsequens Matrimonium, oder der Könige zu Böhme Rescript legitimirt wurden, seynd in Unserm Erb-Königreich Böhme der Succession ab intestato allerdings unfähig, werden auch ex testamento in Immobilien ganz nicht zugelassen, sondern da ihnen was davon vermacht werde, gebühret solches den eingesetzten Erben. Wiewohl denen Eltern unverwehret, dieselben entweder in Lebenszeiten, oder durch letzte Willen in den Mobilien zu bedenken. Da auch dergleichen von den Eltern nicht beschehe; So stehet in der Königen zu Böhme oder des Landrechts Arbitrio, was denselben pro Alimentis auszusetzen seyn möchte.

Die früheren Entwürfe stimmten nicht mit der Quelle überein, weil sie gegen den Inhalt der Quelle

1. einen Unterschied zwischen Vater und Mutter machten und
2. bei der Intestat-Succession die außer der Ehe erzeugten Kinder bloß von dem Immobilien-Nachlaß und nicht gänzlich ausschlossen.

In der jetzigen Fassung weicht der Entwurf in so fern von der Quelle ab, daß letztere gradezu den außer der Ehe erzeugten Kindern die Fähigkeit ab intestato irgend Etwas oder ex

testamento Immobilien zu erben, abspricht, der Entwurf aber nur besagt:

1. daß sie nicht das gesetzliche Erbrecht ehelicher Kinder haben,
2. daß ihnen per testamentum keine Immobilien zugewendet werden können.

Diese Aenderung war nothwendig, weil die unehelichen Kinder qua tales nach dem Landrecht ein Intestat-Erbrecht haben, das ihnen das Partikular-Recht nicht entziehen kann, weil es ein Recht ist, das erst mit dem Landrecht eingeführt wurde, und worüber die Landes-Ordnung nicht handelt.

Die Anwendung der §§. 194 und 195 neben den Vorschriften des Landrechts würde allerdings zu der Ungereimtheit führen, daß uneheliche Kinder mehr Recht hätten, als legitimirte; es findet sich aber auch keine Spur einer Anwendung in den Materialien. Sehr natürlich. Einzelne aus ihren organischen Umgebungen herausgerissene Sätze alter Partikular-Rechte lassen sich nicht auf das Landrecht pflanzen.

Zu §§. 196 und 197.

In der Grafschaft Glatz galt der Synodus Pragensis vom 14. Januar 1664.

Dieser bestimmte, daß der Nachlaß eines Clericus, der ab intestato verstirbt, in drei gleiche Theile getheilt werden solle, unter

1. den Patron,
2. die Kirche,
3. die Erben.

Dieser Synodus Pragensis enthielt noch mehrere andere Bestimmungen über die Zuwendungen an Kirchen und pia corpora.

Der König Friedrich II. sah sich veranlaßt, unter den 21. Juni 1753 ein Edikt

N. C. C. P. 1. S. 505.

für den ganzen Umfang seiner Staaten zu erlassen, in dem er die Rechte der Kirchen und jener Korporationen auf den Nachlaß der Geistlichen und zur Annahme von Zuwendungen vielfach beschränkte und im §. IV. ausdrücklich alle entgegenstehenden Partikular-Rechte, namentlich auch den syno-

dum Pragensem für aufgehoben erklärte, so weit er diese Gegenstände betraf.

Er statuirte nur noch:

daß die Clerici, da wo es bisher Rechtens gewesen, daß sie über ihr ex beneficio erworbenes Vermögen nicht testiren konnten, ferner über den 3ten Theil ihres ex beneficio erworbenen Vermögens keine testamenti factio haben sollten.

Durch das Allgemeine Landrecht wurde jenes allgemeine Edikt aufgehoben.

Publ. Pat. §. II.

Es gelten also nicht mehr die Regeln, also auch nicht die Ausnahmen, die jenes Edikt aufstellt.

Dasselbe verbreitete sich nun aber nicht über das Erbrecht des Patrons, und es war also ganz den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts entsprechend, daß die Gesetz-Kommission in einem speziellen Falle unterm 12. Mai 1795 konkludirte:

daß, da der Artikel des synodus Pragensis de testamentis clericorum und dessen Deklaration allerdings — was auch in Frage gestellt war — vim legis habe, derselbe in Rücksicht des Erbrechts des Patrons durch das Edikt von 1753 nicht für aufgehoben zu erachten sei, wofern der Patronus kein Stift, Kloster oder anderes pium corpus sei.

Es waren daher diesem Decisum gemäß auch die §§. 196 und 197 so aufzunehmen, wie sie der Entwurf giebt.

So war auch in dem Prozeß, der die Anfrage bei der Gesetz-Kommission in 2ter Instanz veranlaßt hat, bereits in der ersten Instanz erkannt worden. Dies beseitigt zugleich den Zweifel gegen das Fortbestehen dieses Partikular-Rechts, der daraus entnommen werden könnte, daß Pachaly dasselbe gar nicht erwähnt.

In dem früheren Entwurf war die hier aufgenommene Bestimmung im Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht eingeschaltet und dort auch noch des Erbrechts der Kirche gedacht. Es ist in den Motiven zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht gezeigt, daß das Edikt von 1753, worauf dasselbe basirt wor-

den war, keine Provinzial-Rechtsquelle ist, es könnte aber hier die Frage entstehen:

ob nicht der Synodus Pragensis für die Grafschaft Glatz das Erbrecht der Kirche begründe.

Man muß diese Frage verneinen. Abgesehen davon was oben über die Aufhebung aller Grundsätze des Edikts von 1753 durch das Allgemeine Landrecht erwähnt worden, liegt auch schon in dem erwähnten concluso der Gesetz-Kommission die verneinende Entscheidung.

Die Gesetz-Kommission sagt nämlich ausdrücklich, daß Stifter, Klöster und andere pia corpora keinen Anspruch auf das Erbrecht des Patronats machen können. Diese Beschränkung ist im Synodus Pragensis nicht enthalten, die Gesetz-Kommission entnahm also die Beschränkung aus dem Preussischen Gesetz. Nun gestattete aber das Edikt von 1753 den Kirchen ein Erbrecht, und auch §. 101. Tit. 11. Th. 2. Allgemeinen Landrechts läßt es da bestehen, wo es auf günstigen Provinzial-Rechten beruht.

Man sieht also ganz deutlich, daß die Gesetz-Kommission wegen der ausdrücklichen Bestimmung im §. IV. des Edikts von 1753, den Synodum Pragensem in allen vom Edikt von 1753 behandelten Materien für aufgehoben erachtet hat, also auch in Betreff des vom Edikt behandelten Erbrechts der Kirche.

Sind nun weder der Synodus Pragensis noch das Edikt von 1753 bestehende Rechtsquellen über das Erbrecht der Kirche, so war, beim Mangel anderer Quellen, kein Erbrecht der Kirche in den Partikular-Rechts-Entwurf aufzunehmen.

Act. S. IV. Vol. I. Fe. 3. fol. 181 u. f.; Act. S. IV. Vol. I. Fe. 5. fol. 20. 25.; Stengel I. 369. 383; Vater I. 358; II. 658; Suarez II. 657; v. Friedberg. lib. I. Cap. 10. §. 50; v. Weingarten codex No. 130. S. 351; Act. S. IV. Vol. II. Fe. 6a. fol. 1—16; Act. S. IV. Vol. II. Fe. 7. fol. 1—42. 143 u. f.

Zu §. 198.

Dieser §. des Gläzer Partikular-Rechts ist in den Motiven

zum §. 91. des allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts mit gerechtfertiget.

Partikular-Recht des Fürstenthums Breslau.

Das Fürstenthum Breslau besitzt keine Partikular-Rechte, man befolgte Sachsenrecht.

Suarez I. S. 284 u. f.

gibt eine kurze Geschichte der nicht zum Ende geführten Unternehmung, eine Lands-Ordnung abzufassen und zu publiziren: Es giebt auch kein Partikular-Gewohnheits-Recht, wie alle bisherigen Entwürfe des Schlesischen Provinzial-Rechts zeigen. Es wäre daher nichts aufzunehmen gewesen, müßte nicht, was

I. Die Rechte des Adels

betrifft, Referent nach der Ausführung in der Einleitung S. 95 u. f. auf Grund des Reskripts vom 19. Januar 1805 den Satz als zweifelhaft aufnehmen, den der §. 199. enthält, weil es unzweifelhaft ist, daß Mistelgerade und Heergeräthe im Fürstenthum vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts beim Adel üblich waren. Daß sie übrigens bloß auf Sachsen-Recht beruhten und die Sukzession in diese Vermögensstücke auch nicht in specialibus durch Gewohnheitsrechte näher bestimmt war, bestätigen außer Suarez und

Pachaly S. 189.

alle früheren Aufstellungen des wirklich bestehenden Provinzial-Rechts.

Act. S. IV. Fe. 6a. fol. 96; Act. S. IV. Fe. 14. fol. 1—5.

Anlangend

II. Die Rechte der Nichterimirten,

so ergeben die bisherigen Entwürfe der Lokal- und Statutar-Rechte, daß sich keine einzige Rechtsnorm findet, die nach der Begriffs-Bestimmung im §. 3. die Eigenschaft eines fürstenthümlichen Partikular-Rechts hätte.

Partikular-Recht des Fürstenthums Dels.

Im jetzigen Mediat-Fürstenthum Dels ist das Herzoglich Braunschweig-Delnsische Fürstenthums-Gericht das ordentliche Gericht der erimirten Personen und Sachen.

Nur die Königlichen Beamten sind wieder von diesem foro exempto erimirt und stehen unter dem Ober-Landes-Gericht.

Doch auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. Es sind nämlich der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfen:

1. die evangelischen Geistlichen,
2. die in Gnaden entlassenen Königlichen Beamten und zwar die zum Militair-Stande gehörenden unbedingt, die Civil-Beamten mit Ausschluß der Königlichen Räte.

Kommiff. Akt. Bl. 184 u. f.

Die Gerichtsbarkeit über die Nichterimirten wird theils von demselben Fürstenthums-Gericht, theils von Patrimonial-Gerichten, theils von Königlichen Gerichten ausgeübt.

Wenn auch das Fürstenthums-Gericht behauptet, daß nach dem Inhalt der Delnsischen Landes-Ordnung und der Delnsischen Stadt-Statuten, alle Nichterimirten, je nachdem sie zum Bauernstande gehören oder civicae conditionis sind, im ganzen Fürstenthum der Landes-Ordnung oder dem Stadt-Statut unterworfen sein müßten, so giebt es doch, wenn man den faktischen Zustand ins Auge faßt, wie er nach Lage der Akten besteht, so weit die Nachrichten hierüber hinaufreichen, kein im ganzen Fürstenthum gültiges Personen- und Erb-Recht der Nichterimirten.

Das Fürstenthums-Gericht zu Dels z. B. befolgt die Landes-Ordnung und resp. das Stadt-Statut nach dem erwähnten Grundsatz.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fe. 9. fol. 15.

Das Land- und Stadt Gericht zu Trebnitz dagegen wendet das Delnsische Stadt-Statut auf alle Nichterimirte an;

ibid. Fe. 6a. fol. 40.

aber auch nur mit Modifikationen.

ibid fol. 50.

Mehrere andere Orte, in denen zum Theil Wenzeslavisches Kirchenrecht, zum Theil andere Observanzen gelten, sind ibid fol. 41v. seqq. Fe. 9. fol. 16. angegeben.

So wie die Nichterimirten in den verschiedenen Gerichtsbezirken nach verschiedenen Rechten beurtheilt werden, eben so sind, so weit die Nachrichten reichen, die dem foro exempto des Fürstenthums-Gerichts unterworfenen Erimirten verschiedenen Rechten unterworfen worden. Nämlich:

1. der Adel der Delnsischen Landes-Ordnung,
2. die evangelischen Geistlichen dem Delnsischen Stadt-Statut,
3. die Königlichen Beamten außer Dienst, die bürgerlichen Ritterguts-Besitzer und die herzoglichen Räte und Präsidenten, dem Allgemeinen Landrecht,
4. alle sonstige Erimirte, z. B. die herzoglichen Beamten, dem Delnsischen Stadt-Statut.

Eine Rechtfertigung dieser verschiedenen Unterscheidungen hat das Fürstenthums-Gericht nicht angeben können.

Das Partikular-Recht des Fürstenthums Dels kann sich nach der Begriffs-Bestimmung im §. 3. und nach der Ausführung S. 84 u. f. nur mit den im ganzen Fürstenthum für eine vom Gesetz als solche anerkannte Klasse von Personen oder Sachen beschäftigen, daher auf die in verschiedenen Bezirken und für die verschiedenen willkürlichen Abstufungen der der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts zu Dels, unterworfenen Personen, angewendeten Lokal-Gesetze nicht eingehen.

Was nun die Quellen des Delnsischen Partikular-Rechts anlangt, so ist darüber Folgendes vor auszuschicken:

Mit Conrad VIII. Tode erloschen 1492 die Herzöge von Dels aus dem Stamm der Pfaffen. Ihre Länder wurden vom König, dem sie anheimfielen, zerstückelt. Dels, wozu damals noch Wohlau gehörte, erhielt, durch Tausch auf eine Böhmisches Herrschaft, der Herzog Heinrich von Münsterberg.

Als im Jahre 1647 der Herzog Karl Friedrich von Dels bei seinem Tode die männliche Linie des Podiebradtschen Hauses beschloß, gab der Kaiser auf Ansuchen seiner Wittve das Fürstenthum Dels dem Herzoge Sylvius Nimrod aus dem

Hause Württemberg zu Lehn für seine männlichen und weiblichen Nachkommen.

Der letzte Württembergische Herzog war Karl Christian Erdmann, und das Fürstenthum Dels ging bei seinem Tode durch die 1768 erfolgte Vermählung seiner einzigen Tochter an den Prinzen Friedrich August von Braunschweig-Wolfenbüttel an das Haus Braunschweig über.

Die Herzöge von Dels aus dem Stamme der Pfaffen hatten unbezweifelt alle landeshoheitlichen Rechte, mithin auch das der Gesetzgebung. Nicht so die vom Kaiser beliehenen, am wenigsten die erst durch die Belehnung vom Kaiser Ferdinand im Jahre 1647 zur Sukzession gekommenen Familien.

Zwar haben die Fürsten von Dels stets das *jus statuendi* in Anspruch genommen, und das Fürstenthums-Gericht zu Dels vertheidigt dasselbe noch jetzt.

Referent kann auf diesen Streit hier nicht eingehen, der kein praktischer, sondern ein rechtshistorischer sein würde, weil in dem Kabinetts-Schreiben vom 30. Dezember 1798

Bresl. Gen. Act. von Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs Vol. 1. Fol. 368. cf. fsc. 9. Fol. 365.

der König diese Prätension für unbegründet erklärt hat*).

Von diesem Grundsatz ausgehend, kann nur die unter dem 17. April 1617 publizierte Delsnische Landes-Ordnung als geschriebene Quelle anerkannt werden. Ihre Gesetzeskraft wird darauf gegründet, daß in der vom Kaiser Karl VI. konfirmirten Dels-Bernstädtischen neuen Landes-Einrichtung vom 9. August 1725 Art. 17. festgesetzt ist, daß der zu revidirenden Landes-Ordnung bis auf Weiteres nachgelebt werden solle. Sie ist in der Brachvogelschen Sammlung B. 4. S. 1025. abgedruckt.

*) Es ist auch stets als feststehend betrachtet worden, daß nur den Pfaffen Herzögen *potestas legislativa* zustand.

Bater Repertorium I. S. 234. II. S. 22.

Stengels Beiträge B. 18. S. 151—176.

v. Friedberg tractatus lib. I. Cap. 17. §. 3. 8.

v. Weingarten Codex S. 639.

Schiefordegher I. Fe. XXX.

Daß aber schon vor 70 Jahren viele Bestimmungen derselben außer Anwendung gekommen waren, bezeugt

Suarez I. S. 392.

Man muß also aus den Berichten des Fürstenthums-Gerichts entnehmen, in welchen Punkten sie noch in *viridi observantia* ist.

Insofern nach diesen Berichten der Inhalt späterer herzoglicher Deklarationen zum Gewohnheits-Recht geworden, sind auch diese Quellen, aus denen zu schöpfen ist.

Es hat nun

1. das Fürstenthums-Gericht zu Dels aus der Landes-Ordnung und deren Deklaratorien eine Zusammenstellung der noch in Anwendung gekommenen Bestimmungen gefertigt. Darauf ist der letzte dem Referenten vorliegende Entwurf gegründet. Beide weichen mitunter von der geschriebenen Quelle ab, ohne daß diese Abweichung in den Akten gerechtfertigt worden wäre. Referent ist dann den geschriebenen Quellen gefolgt.

2. Bei der Ehegatten- und der abgesonderten Erbfolge in Heergeräthe und Gerade hat die Landes-Ordnung, wie sie am Schluß des Art. VII. Pars III. ausdrücklich sagt, nur das damals auch im Fürstenthum Dels geltend gewesene Sachsen-Recht ergänzen wollen. Es ist also zunächst nach der Ausführung in der Allgemeinen Einleitung S. 98. anzunehmen, daß diese Ergänzungen mit dem Sachsen-Recht weggefallen sind. Sodann ist daran zu erinnern, daß in der allgemeinen Einleitung gezeigt worden, wie eine Sukzession der adelichen Ehefrau nach Sachsen-Recht in volle Gerade, Morgengabe, Leibgedinge und Muthheil mit dem Intestat-Erbrecht der Wittve nach dem Landrecht zusammen nicht bestehen könne. Die Landes-Ordnung hat nun wie die Art. VII. seqq. P. III. zeigen, die Sukzession der Wittve ganz nach Sachsen-Recht regulirt, es wird also entweder dieselbe gar kein Erbrecht nach dem Landrecht haben können, oder die Vorschriften der Landes-Ordnung können nicht ferner als fortbestehend betrachtet werden. Eine Praxis seit Aufhebung des Sachsen-Rechts hat sich nicht herausstellen lassen. Alle dem Kommissarius in Dels vorgelegten Akten, in denen die

Ehegatten-Intestat-Erbschaft nach der Landes-Ordnung regulirt worden, betrafen ältere Fälle. Später haben die vermögenden Adlichen immer durch letztwillige Verordnungen dafür gesorgt, die Landes-Ordnung außer Anwendung zu setzen. Nach des Referenten Ansicht ist dies der schlagendste Beweis, daß sie abgestorben ist. Wozu würde auch ihre Anwendung führen.

Um nur auf einen recht schlagenden und praktisch wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, so gehören nach der Landes-Ordnung z. B. alle Erbschaft weiblichen Geschlechts zur vollen Gerade, müssen also der überlebenden Wittwe eines adlichen Gutsbesizers verabsfolgt und dem Guts-Erben entzogen werden.

Da aber dem Referenten aufgetragen worden ist: auch das Zweifelhafte aufzunehmen, so mußte er den ihm gegebenen Materialien folgen, und sich begnügen, die Bedenken hier zu erwähnen.

Zu §§. 200. und 201.

Daß die Landes-Ordnung in Beziehung auf Personen und Erbrechte nur für den Adel gegeben worden, bestätigen theils viele Stellen, wo immer vom Herrn- und Ritterstande gesprochen wird, theils ist es in einer herzoglichen Deklaration vom 13. Februar 1665 (wie auch schon Pachaly S. 182. erwähnt) ausgesprochen, theils vom Fürstenthums-Gericht zu Dels in seinem Entwurf anerkannt.

Fc. 10. Fol. 166v. 191.; Fc. 9. Fol. 100. 101. 336. 2c.

Anlangend die in die folgenden §§. aufgenommenen Theile der Landes-Ordnung, die nicht von Personen- und Erbrechten handeln, so kündigt sich die Landes-Ordnung im Eingang als ein allgemeines Gesetz an und konfirirt auch aus den vorliegenden Materialien nicht, daß bei den andern Untergerichten des Fürstenthums ein entgegenstehendes Partikular-Pech geltend wäre. Diejenigen Personen, die ihr forum exemptum bei dem Ober-Landes Gericht haben, sind nach

§. 23—31. Einl. zum A. L. R.

der Landes-Ordnung nicht unterworfen, auch nie darnach beurtheilt worden.

Dieses und das einleitend Erwähnte rechtfertigt die §§. 200. und 201. des Entwurfs.

Zu §. 202.

Das Fürstenthums-Gericht zu Dels bezeugt

cf. Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 9. Fol. 26.

als Observanz, was dieser §. besagt. Es schadet nichts, dieselbe aufzunehmen, um Zweifel zu beseitigen, obgleich es der Aufnahme nicht bedurft hätte. Denn der Satz rechtfertigt sich schon aus

§. 49. Tit. 2. Th. 1. A. L. R.

Der §. 56. l. c. sagt nämlich nur, daß Fische in den Hätern nicht Zubehör eines Reichs sind, und das ist ganz richtig. Es kann aber Etwas sehr gut Zubehör des Gutes sein, zu dem der Reich gehört, ohne zum Zubehör des Reichs zu gehören.

Zu §. 203.

Die Quelle ist Art. XIII. P. II. der Landes-Ordnung
Brachvogel IV. 10. 5.

Die Stelle lautet so:

Alle alte Wasser-Läufe, Wege und Land-Strassen, sollen frey gelassen und nicht verbauet werden; Ob aber jemandes einige Bäch, Gräben oder Fluß zu seinem Nutz gebrauchen wollte, dasselbe soll einem jeden zugelassen werden, doch daß er dasselbe auf dem Seinigen nehme, und wiederum in den alten Gang führe und bringe.

Sie ist dunkel; es läßt sich nur aus der Vorschrift, daß die Flüsse u. s. w. wieder in ihren alten Gang geleitet werden müssen, entnehmen, daß sie auch abgeleitet werden dürfen. Das Fürstenthums-Gericht hat

Kommiss. Act. Bl. 186v.

ausdrücklich bemerkt, daß es diese Befugniß auch demjenigen einräume, der nur das eine Ufer besitzt. Offenbar gelten übrigen auch in Beziehung auf solche Ableitungen die §§. 10. 11. des Vorstuth-Edikts von 1810.

Zu §. 204.

Die Quelle ist Art. XVII. P. 5. der Landes-Ordnung.
Es hat sich aber

Kommiss. Act. Bl. 186.

eine zum Theil davon abweichende Observanz, und zwar so wie sie §. 204. angiebt, gebildet.

Zu §. 205.

Die Quelle ist Art. VI. P. II. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1059.

Er lautet so:

Von Auf- und Abzuge.

Der Auf- und Abzug, nemlichen die zehende Mark, einer ausgelegten Scholherrey, Frey-Ackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Frey-Gartens, soll der Erb-Herrschaft und nicht dem Herrn der Ober-Gerichte, wann und so oft ein solch Gut verkauft wird, und der Auf- und Abzug vor Alters auf solchem Guthe gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren; Jedoch soll demjenigen, welcher auch seinen Unterthanen der Bauerschaft und andern gewisse Robothen und Zins und beneben auch den Auf- und Abzug von Alters her gehabt, hierdurch nichts benommen seyn, sondern bey seinem alten Besiz und Herkommen gelassen werden.

Er besagt also:

1. daß das Laudemium da zu entrichten, wo es von Alters her entrichtet worden;
2. er sagt nicht gradezu, es beträgt immer 10 Prozent, allein er nimmt dies als bekannt an, in den Worten:
„den Auf- und Abzug, nemlich die zehende Mark“
es bildet also die Regel.
3. er sagt, daß es dem Erbheirn, nicht dem Inhaber der Ober-Gerichte zustehen soll.

Die Sätze ad 2. und 3. weichen von den §. 720 Tit. 18. Th. 1. und §. 116. Tit. 17. Th. 2. Allgemeinen Landesrechts ab.

Zu §. 206—213.

Die Landes-Ordnung und mehrere Deklaratorien enthalten Vorschriften über die Sukzession in das Heergeräth, die volle und Nistel-Gerade.

Insbefondere die

Art. IV. VII. VIII. IX.; Brachvogel IV. S. 1076. 1c. Erinnert muß aber in Beziehung auf die volle Gerade an das

jenige werden, was einleitend über Ehegatten-Sukzession erwähnt worden ist.

Der zweite Satz des §. 206. mußte beigefügt werden, weil die volle Gerade, die die Wittwe erhält, nicht die Natur der landrechtlichen Frauen-Gerade hat, sondern nach den Grundsätzen des Sachsen-Rechts zu demjenigen gehört, was die Wittwe als Intestat-Erb-Portion erhält. Es können daher auch darauf die singulären Vorschriften des Landesrechts, z. B. über die Verjährung des Anspruchs auf die Gerade, nicht angewendet werden.

Zu §. 207. Das Verzeichniß gründet sich auf Art. IX. und die Deklaration vom 31. Januar 1707.

Fc. 9. Fol. 39.; Fc. 10. Fol. 100.

Zu §. 208. und §. 211. Die Quelle ist Art. VIII. P. III. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1078.

Das Verzeichniß ist übereinstimmend mit dem Entwurf des Fürstenthums-Gerichts zu Dels nach der Quelle im §. 208. angegeben.

cf. Fc. 6a. Fol. 32.; Fc. 9. Fol. 47.; Fc. 10. Fol. 174v.

In dem Entwurf des Fürstenthums-Gerichts zu Dels ist bei der Sukzession in die von einem Mann hinterlassene volle Gerade nur der Ehefrau, nicht auch der Töchter, als zur Sukzession berufen, gedacht. Wie dies kommt, darüber geben die Materialien keinen Aufschluß. In der Quelle heißt es aber ausdrücklich:

Wann einer vom Herrn- oder Ritterstande verstorbet und hinter ihm sein eheliches Weib, Töchter, Töchter-Töchter, oder ulterioris gradus absteigender Lineae verläßt, so gebührt denselben die volle Gerade.

und in fine S. 1079:

Da aber kein verbliebenes Eheweib oder Tochter vorhanden, folget niemanden keine Gerade.

Der jetzige Entwurf ist der Quelle gefolgt. Darüber ist in der Quelle kein Aufschluß zu finden: ob Wittwe und Töchter zusammen oder nach einander zur Sukzession in die Gerade berufen sind.

Zu §. 209. und 212. Die Quelle ist Art. VIII. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1079.; cf. Fc. 9. Fol. 42.; Fc. 10. Fol. 94.; Fc. 6a. Fol. 31.

Es ist darin unterschieden, wer die Nistel-Erbin ist; danach ist es verschieden, was zur Nistel-Gerade gehört.

1. Der Satz No. 1. §. 209. folgt aus den Worten:

„Stürbe aber ein Weib und ließe hinter sich ihre Töchter, so folget den Töchtern aus ihrem Gut die völlige Gerade billich.“

Hieraus folgt zugleich der Satz No. 1. im §. 212., daß die Töchter die nächsten Nistel-Erbinnen sind.

Die weiblichen Abkömmlinge der Töchter sind diesen gleichgestellt. Dies folgt aus Art. IV.

Brachvogel IV. S. 1076.

wo schon gelegentlich die weiblichen Deszendenten zur Nistel-Erbfolge berufen werden.

2. Eine besondere Bestimmung zum Vortheil des Sohnes enthält der Art. VIII. für den Fall, wenn die Erblasserin einen Sohn hinterläßt und keine Tochter.

Sie ist in den Satz No. 2. §. 209. aufgenommen. Es macht übrigens nach den Worten des Gesetzes keinen Unterschied, ob eine Mutter oder eine sonstige Spielmagin Nistel-Erbin ist.

3. Der Satz No. 3. §. 209. enthält die Bestimmung der Nistel-Gerade, die die Mutter erhält.

Der Art. VIII. cit. enthält unter der Ueberschrift „Nistel-Gerade“ die Bestimmung:

- a. daß die Mutter in Ermangelung weiblicher Deszendenz die Nistel-Gerade erhält, — dies besagt No. 2. im §. 212.;
- b. was in diesem Falle zur Nistel-Gerade gehört, — dies ist unter No. 2. im §. 209. angegeben.

Daß Tischwäsche und Handtücher dazu gehören, besagt eine herzogliche Deklaration vom 10. Februar 1752,

Fc. 10. Fol. 94.

deren observanzmäßige Befolgung die Aufnahme in den Entwurf des Fürstenthums-Gerichts bestätigt.

Der gebrauchte gesetzliche Ausdruck Pug

U. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 23.

entspricht dem Ausdruck „Fräuliche Gebände ohne Pretiosen“ ganz; er ist deshalb gewählt.

4. Die Quelle l. c. besagt:

Brachvogel IV. S. 1080.

Es soll wo die (nämlich die Mutter) nicht am Leben wäre, der (offenbar soll es heißen „der“ und nicht „oder“) halbe Theil der nächsten Spielmagin zur Nistel-Gerade gereicht und gegeben werden.

Diese Stelle rechtfertigt im jetzigen Entwurf den Satz No.

4. §. 209. und den Satz 3. im §. 212. Daß namentlich auch Schwestern nur diese halbe Nistel-Gerade zu fordern haben, bestätigt eine herzogliche Deklaration vom 7. Juni 1681, folgte aber auch schon aus der Landes-Ordnung, die keine Ausnahme für die Schwester macht.

5. Das Fürstenthums-Gericht zu Nels hat

Kommiss. Act. Bl. 187.

relevirt: die Landes-Ordnung nenne die Gerade in dem unter Nr. 1. §. 209. gedachten Fall nicht Nistel-Gerade, sondern volle Gerade, es erscheine daher bedenklich, sie als Nistel-Gerade zu bezeichnen und dadurch den landrechtlichen Bestimmungen über diese zu unterwerfen. Referent hält aber dafür, daß die landrechtlichen Bestimmungen über Nistel-Gerade nach §. 538. Tit. 1. Th. 2. U. L. R. allerdings auf sie Anwendung finde. Denn wenn auch nicht dem Namen, ist sie doch der Sache nach wirklich eine Nistel-Gerade, d. h. im Gegensatz der Gerade, die die Wittve erhält, eine Gerade aus dem Nachlaß einer Frauensperson.

Zu §. 210. So giebt schon Pachaly S. 195 die Successions-Ordnung an. Sie gründet sich auf den Art. IX. Die Deklaration vom 20. Mai 1734; die Deklaration vom 31. October 1741.

Fc. 9. fol. 39v. Fc. 10. fol. 104. 110.

Insbefondere hat auch schon Pachaly die zuletzt zur Succession berufenen Vettern für die Agnaten gehalten. Dies entspricht auch dem

§. 503. Tit. 1. Th. 2. A. E. R.
und sollen ja nach

§. 538. l. c.
die Provinzial-Gesetze, wo sie dunkel sind, nach §. 502 seqq.
erklärt werden.

Der Art. IX. legt noch dem Heergeräths-Erben die Pflicht auf, die Vormundschaft zu übernehmen. An sich ist er als Verwandter auch nach dem Landrecht dazu verpflichtet, und die in der Vormundschafts-Ordnung dem Richter gelassene freiere Wahl kann wohl durch Provinzial-Gesetze nicht beschränkt werden.

Zu §. 213. Nach §. 513. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts kann die Nistel per testamentum nicht entzogen werden, das Gegentheil bestimmt der Art. VIII. in den Worten:
„Tedooh soll dieses Alles dahin verstanden werden, wo solche Gerade bei der Frauen Leben durch einen contractum inter vivos nicht übergeben, oder durch ein Testament und letzten Willen alienirt worden, so allezeit in der Frauen Gefallen soll gesetzt sein.“

Brachvogel IV. S. 1080.

Es war daher der §. 213. nothwendig und erscheint gerechtfertigt.

Das Fürstenthums-Gericht will zwar jene Stelle der Landes-Ordnung auch von der Frauen-Gerade verstehen,

Kommiss. Act. Bl. 188.

allein dieser Ansicht kann Referent nicht beitreten. Einmal nicht, weil die Frauen-Gerade ja ein Theil der Intestat-Portion der Wittwe ist, und zweitens nicht weil die Stelle sagt:

„so allezeit in der Frauen Gefallen soll gesetzt sein.“

Die Landes-Ordnung denkt, wie man daraus ersieht, nur an eine Frau als diejenige die über die Gerade testirt, mithin nicht an die Frauen-Gerade, die aus dem Nachlaß eines Mannes zerfällt.

Zu §. 214.

So besagt es ganz bestimmt der Art. VII.

Brachvogel IV. S. 1077.

„Aus dem abgesonderten Nachlaß“ ist gesagt, weil die Nistel-Gerade abgesondert wird.

Man kann und muß sich mit der Aufnahme dieses Satzes

begnügen. Die Quelle spricht nur von dem Fall, wenn die Frau ohne Deszendenz verstorbt. Es kann also aus dem Provinzial-Recht nicht angegeben werden, wie die Sukzession in dem entgegengesetzten Falle, nämlich beim Vorhandensein von Deszendenz, ist, für den das Fürstenthums-Gericht in seinen Entwurf die Landrechtlichen Bestimmungen aufgenommen und eben so in neuerer Zeit erkannt hat.

cf. Fe. 9. fol. 42v.

Uebrigens ist dieser §. wieder ein recht schlagender Beweis, zu welcher Ungereimtheit eine Anwendung der abgerissenen Sätze unseres Schlesiens Partikular-Rechts führt. Der Art. VII. sollte das Sachsen-Recht näher erläutern. Nach diesem war der Mann heres mobilis. Dazu paßt der Art. VII., nicht aber zu unserm Landrecht. Denn nun steht die Sache im Fürstenthum Dels beim Adel so:

a. hinterläßt eine Frau außer ihrem Mann Kinder, so werden Immobilien und Mobilien-Vermögen zusammen geworfen und der Mann erhält $\frac{1}{2}$, oder Kindes-Theil nach dem Landrecht.

b. hinterläßt sie aber außer ihrem Mann keine Deszendenz, so hat er an den Immobilien gar keinen Theil, und ist heres mobilis nach der Landes-Ordnung.

Also z. B. eine Frau hinterläßt 100,000 Rthlr. in Gütern und 1000 Rthlr. in Mobilien-Vermögen. Davon erhält der Mann im Falle sub a. 25,250 Rthlr., im Fall sub b. wo er mit entfernteren Verwandten konkurriert, nur 1000 Rthlr.

Zu §. 215 und 216.

Die Quelle sind Art. VIII. und IX. P. III. der Landes-Ordnung.

Brachvogel IV. S. 1083.

Die letztere lautet so:

Von Leibgebirgen und Weiblicher Gerechtigkeit.

Demnach es vor Alters so löbliches Herkommen, und bis auf gegenwärtige Zeit, ein Brauch und Gewohnheit gehalten worden, daß ein jeder unter der Land- und Ritterschaft, Inhabts der Ehe-Verbindung, bey der Verlobung oder sonst aufgerichtet, sein Weib nicht anders verlei-

gedinget, als daß er derselben, gegen Einbringung ihres Heyraths-Gutes, auf liegenden Gründen, oder baren Gelde noch so viel, als sie ihm außerhalb der Geschmeide, Kleidung oder Fräulichen Gebände zubringet, zum Leibgedinge vermachet, und zugewendet. Als soll mit demselben künftig auch also gehalten, und solch Leibgedinge, mit unserer Zulassung vollzogen, durch einen Vormunden, anstatt der Leibgedinges-Frauen aufgenommen, und dann ferner mit brieflichen Urkunden bestätigt werden.

Als sich auch öfters zuträget, daß ein Mann auf dem Lande verstirbet, und sein Weib unverleibgedinget hinter sich verlässet, dannenhero des verstorbenen Mannes Erben, oder Gefreunden, und der Frauen ob dasselbe wirklichen erleget, allerley Streit und Irrungen zutragen. Als soll zur Verhütung desselben, hinführo einem jeden Einwohner, oder Landsassen dieses Fürstenthums und zu gehöriger Weichbilder, das bewilligte Ehe-Geld in unser Canzelley erleget, und hierüber dem Weibe oder Vormunden, aus unser Canzelley eine besiegelte Kundschaft, darinnen der Tag, Jahr und die Anzahl des Geldes, ausdrücklichen vermeldet, gegeben, auch solches in die Canzelley-Bücher verschrieben werden.

Da es aber in die Canzelley nicht eingelegt, soll die Frau sonst genugsamen Schein, was sie ihrem Manne für Ehe-Geld zugebracht vorzulegen schuldig sein; Und was sie also genugsam darthun, und erweisen würde, über dasselbe soll sie nachmals, wie bräuchlich verleibgedinget werden; auch ihr Zubringen, außer des Ehe-Geldes aus des Mannes Vermögen und erblichen Güthern, abzufordern berechtigt seyn; Hätte aber eine Jungfrau oder Wittib, bey Leben ihres Mannes, kein Ehegeld dem Manne eingebracht, sollen hernachmals des Mannes Erben ihr das Leibgedinge, da sie gleich hernacher was einbringen wollte, aufzurichten nicht schuldig seyn.

Es soll keinem Herrn- oder Rittermäßigen Manne gestattet werden, das Guth, auf welches er sein Weib verleibgedinget, zu verkaufen, zu vertauschen, noch zu ver-

pfänden, sondern soll für allen Dingen das Leibgeding durch anderwärts Versicherung, oder sonst abzuführen, sich bemühen und bedacht sein; Es wäre dann, daß das Weib ihr Leibgeding durch einen ordentlichen Vormunden, voruns gutwillig abtrete und übergebe, und daß solches von uns angenommen, zugelassen, auch confirmiret und bestätigt wäre, und soll kein Frau noch Jungfrau, außer eines ordentlichen erbetenen und erkohrenen Vormunden, was annehmen oder übergeben, da es auch beschähe, soll es unkräftig seyn.

Ob ein Einwohner des Landes ein Weib, so liegende Gründe, Land-Güther, Kleinodien oder baar Geld vermöchte, zur Ehe genommen hätte, das soll er wider ihren Willen weder verkaufen, vergeben, verwenden oder Schulden darauf machen; da auch der Mann dasselbe verkauft oder sonst anworden hätte, und die Frau in den Kauff- oder Kontrakt-Brieff, vor eine Verkäuferin angezogen und geschrieben wäre, und der Mann nachmalen bei uns die Zulassung darüber suchen, oder um Bestätigung anhalten würde, soll von uns solches gar nicht gestattet oder verwilliget werden; es wäre dann, daß die Frau, durch ihren erkohrenen Vormunden, aus gutem, freiem und unbezwungenen Willen auf vorhergehende genugsame Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit und Gerechtigkeit, darinnen bewilligte, und darauf zu mehrer Versicherung, gebührliche Verzicht an Eidesstatt thäte; Auf einen solchen Fall, soll es ohne alle fernere Disputation dabey festiglichen bewenden und verbleiben.

Wosern eine Frau, welche bis zu ihren Lebtagen, auf ein Land-Guth verleibgedinget, den Erben zu Schaden, das Guth gar, oder Stückweise verkaufen, versehen, die Gebände oder Pääne eingehen, oder Gebäude davon abtragen und dieselben anderswo hinführen; Auch Obst-Bäume, Eichen, Buchen und dergleichen fruchtbare Gehölze niederhauen liesse, auch Holz zu verkaufen, sich anmaassen oder unnützlich und ohne ihrer Kinder und der eingesetzten Erben Vormunden Vorwissen, einige Schulden machen, die Un-

terthanen verjagen, los lassen, und durch diese oder andere Mittel, das Gut verderben und verwüsten würde: dieselbe soll, ob sie in einem oder dem andern überzeugt nach unserm und aufs äußerste, nach unserm Cammer-Gerichts Erkenntniß, dahin die Partheyen auf dem Fall gewiesen seyn sollen, an ihrem Leibgedinge zu Wiedererstattung des Schadens gestraft werden.

Würde sich einer, so mit seinen Brüdern ungetheilt wäre, in Heyrath einlassen und sein Weib auf seinen Antheil verleibgedingen, und denselben nachmalen vor ergangener Theilung, und also bey gesammten Wesen Todes halben abginge, soll seine verlassene Wittib, wegen ihres Leibgedinges das Guth nicht höher anfechten, denn so hoch sich des verstorbenen Antheil nach Gelegenheit ihres Einbringens, und der aufgerichteten Ehe-Veredung, dieser Landes-Ordnung gemäß erstreckt, welches sie so lange, bis sie Inhalt des Leibgedinges, oder vermöge der Heyraths-Veredung, abgelöset, genießen und gebrauchen mag, dafür ihr, des verstorbenen Mannes ganzes Antheil, ob er sonst jemanden mit ältern Rechten nicht vertieft wäre, haften, und doch nicht weiter, als sich des Weibes beweislich Einbringen und Gegenvermächtniß erstreckt, verstanden werden soll.

Wo aber der Verstorbene seinem Weibe über das Leibgedinge eine Ausgabe gethan, und einige Schuld zu bezalen hinterlassen hätte, so soll die Schuld aus des Mannes ganzen Verlassenschaft zuvor bezahlt, und alsdann erst aus der Uebermaas dem Weibe, das, was er ihr angezeigtermaßen übergeben, gefolgt werden.

Hätte eine Wittib durch Unzucht ihren Wittiben-Stand übergangen, oder sich mit ungleichen leichtfertigen Personen, der Freundschaft zu Spott verehelicht, soll ihr von ihrem Ehe-Gelde mehr nicht als der dritte Theil gebühren, und ihres Leibgedinges, sowohl des Mannes beschenehenen Aufgabe, auch alles andern Weiblichen Zustandes verlustig seyn. Dieser Artikel ist nur verständlich, wenn man sich an die Ehegatten-Erfolgsion beim Adel nach Sachsen-Recht erinnert.

Danach erhält die Wittwe als gesetzliches Erbtheil entweder eine pars quota des gemeinsamen Vermögens, oder ein Leibgedinge, Morgengabe incl. Gerade und Nuß-Theil, mußte aber das eingebrachte Ehegeld im Nachlaß lassen.

Zunächst ist schon im §. 206. vorgekommen, daß die Wittwe die volle Gerade erhält. Da hier im §. 215 Alles das ausgeführt wird, was die adliche Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes zu fordern hat und dazu die volle Gerade als ein sehr wesentlicher Theil gehört, so mußte dies erwähnt werden.

Sodann erhält sie ein Leibgedinge. Schon

Pachaly S. 183.

bekundet, daß sie ein dotalitium erhalte, auch wenn es nicht kontraktlich festgesetzt worden war, und man muß auch dem Sächsischen Recht gemäß annehmen, daß der Artikel dies hat bestätigen wollen.

Er spricht zwar im Eingange nur von dem Brauch ein Leibgedinge durch Vertrag festzusetzen, allein er denkt sich einen solchen Vertrag auch nach des Mannes Tode als möglich, er sagt nämlich:

wenn die Frau nach des Mannes Tode genugsam nachwies, was sie dem Mann für Ehegeld zugebracht,

über dasselbe soll sie nachmals, wie bräuchlich, verleibgedinget werden.

Dies erklärt sich durch die Form, die man nach Sachsen-Recht beobachtete, indem der Erbe nachträglich mit der Wittwe einen Vertrag über das Dotalitium schloß. Nur wenn man dies berücksichtigt, wird es auch verständlich, wie die Landes-Ordnung sich die, von ihr verneinte, Frage, ob eine Wittwe noch nach des Mannes Tode etwas einbringen, und dann ein Leibgedinge verlangen könne, als möglich denken konnte. Ferner ist es dem Sachsen-Recht gemäß, daß das Heiraths-Gut im Nachlaß des Mannes verbleibt, und daß das Leibgedinge in einer jährlichen Rente besteht, die doppelt so groß ist, als die landüblichen Zinsen des Heiraths-Gutes. Beides besagt auch die Quelle. Letzteres aber nicht gradezu, sondern nur, daß es Sitte und resp. zu befolgen sei, daß ein Weib nicht

andere verleihegedinget werde, als daß ihr noch so viel, als sie ihrem Manne zugebracht, zum Leihegedinge vermacht werde.

Im Begriff eines Leihegedinges liegt es aber, daß es eine jährliche Rente und kein Kapital ist; es konnte daher die Quelle nicht anders verstanden werden.

So weit stimmt nun auch der Entwurf des Fürstenthums-Gerichts zu Dels mit dem jetzigen Entwurf überein; aber es fehlte in den bisherigen Entwürfen die Erklärung, was unter dem Heiraths-Gut, welches im Nachlaß zurückzulassen, und bei Berechnung des Dotalitii zum Grunde zu legen ist, zu verstehen sei. Im Landrecht findet sich keine Erklärung. Man mußte danach es für gleichbedeutend mit eingebrachtem Vermögen halten; (§. 210. Th. 2. Tit. 1.) dies wäre aber gewiß gegen den Sinn der Landes-Ordnung.

Sie bedient sich folgender Ausdrücke. Sie sagt:

- a. die Frau soll an Leihegedinge erhalten noch so viel, „als sie ihm außerhalb der Geschmeide, Kleidung oder Fräulichen Gebände zubringet.“
- b. Sie soll sie erhalten „gegen Einbringung ihres Heiraths-Guts.“
- c. Sie erwähnt, daß oft Streit entstehe, „ob dasselbe (das Heiraths-Gut) wirklich erlerget“ worden.
- d. Es soll daher eine Kundschaft gegeben werden „darinnen der Tag, Jahr und die Anzahl des Geldes ausdrücklich vermeldet.“
- e. In deren Ermangelung soll die Frau nachweisen, „was sie ihrem Manne für Ehegeld zugebracht.“
- f. Sie soll dann „über dasselbe, wie bräuchlich, verleihegedinget werden.“
- g. Und endlich „auch ihr ander Zubringen außer des Ehegeldes aus des Mannes Vermögen und erblichen Gütern abzufordern berechtigt sein.“

So viel ist hiernach gewiß, daß nicht das ganze Vermögen der Frau zum Heiraths-Gut oder Ehegeld gehört.

Während nach deutschen Rechts-Begriffen in Folge der Vogtschaft, alles was die Frau in die Ehe einbrachte oder er-

warb, mit dem Vermögen des Mannes zu einer Güter-Masse wurde, welche seiner unbeschränkten Verwaltung und Benutzung unterworfen blieb, so lange beide Ehegatten lebten; blieben die Rechte des Mannes an den Immobilien so beschränkt, wie es ihre eigenthümliche Natur als Erbgut erforderte. Bei der Trennung der Ehe durch den Tod nahm die Frau ihre eingebrachten Güter zurück, das Recht auf die Gerade gleich das Recht des Mannes, über die Aussteuer zu disponiren, aus. Durch das Römische Dotal-System bildete sich erst die Sitte aus, daß die Frau dem Manne ein Heiraths-Gut an Gelde zubrachte, und daraus bildete sich das Institut des dotalitii, wie es die Landes-Ordnung als bestehend voraussetzt.

Man pflegte schon nach deutschem Recht das dotalitium nach dem zu berechnen, was die Frau außer der eigentlichen Aussteuer an beweglichen Sachen als ein, die Natur der römischen dos theilendes, Heiraths-Gut in Gelde in die Ehe zu bringen pflegte.

Eichhorn Einl. §. 294 — 302.

Nach Römischen Recht ward nicht das gesammte Vermögen Thibaut §. 440. 1c.

der Frau dos, sondern es stritt vielmehr die Vermuthung für die Paraphernal-Qualität; zur dos gehörte nur, was die Frau oder ein Dritter dem Manne zur Befreiung der Lasten des Ehestandes gegeben hatte.

Die Höhe des dotalitii und die Entscheidung der Frage: was muß die Frau dagegen im Nachlaß des Mannes zurücklassen, war also danach zu bestimmen, was als dos oder zu deutsch Heiraths-Gut der Frau konstituiert worden war. Man konnte gar nicht auf den Gedanken kommen, das gesammte Vermögen der Frau dazu zu rechnen.

Das Landrecht hat die Sache umgekehrt.

Sieht man von demjenigen ab, was zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, so erhält ihr ganzes übriges Vermögen die Eigenschaften des Eingebrachten, sofern nicht ausdrücklich anders patriziert worden.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 210.

Man wird also jetzt unter Heiraths-Gut nach dem Land-

recht alles eingebrachte Vermögen verstehen müssen. Wohin würde das bei einer Anwendung des Art. XI. der Landes-Ordnung führen? dahin daß die Wittwe nur das ausdrücklich vorbehaltene Vermögen zurückfordern kann, anderseits aber eine Leib-Rente als dotatium erhält, die 10 Prozent des Werths ihres gesammten eingebrachten Vermögens, also insbesondere auch der Grundstücke beträgt.

Dies scheint nun dem Sinn der Landes-Ordnung so entgegen zu sein, daß der Entwurf als ihr entsprechend nicht betrachtet werden könnte.

Man sucht aber vergebens nach einem Auswege, gegen den nicht die erheblichsten Einwendungen denkbar wären. Am Ende bleibt nichts übrig, als auf das Wesen des Heiraths-Guts zur Zeit der Emanation der Landes-Ordnung zurückzugehen und als eine Erklärung beizufügen, Heiraths-Gut, d. h. dasjenige Vermögen der Frau, welches von ihr oder einem Dritten ausdrücklich zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes dem Manne zugebracht worden ist.

Anlangend die Morgengabe, der unter No. 3. und des Mußtheils, dessen unter No. 4. in §. 215. gedacht ist, so besagt allerdings die Quelle Artikel VIII.

Brachvogel IV. S. 1080.

was dazu gehört. Dies ist in den jetzigen Entwurf aufgenommen, der mit dem des Fürstenthums-Gerichts konform ist. Nur beim Mußtheil ist ein Irrthum berichtigt.

In jenem Entwurf ist dazu gerechnet:

der vierte Scheffel von jedem Malter an Korn u. das heißt also immer von vier Scheffeln einer.

Die Quelle sagt aber

von jedem Malter Särwerk 4 Scheffel des Maßes wie es gesäet wird.

So ist es auch nur verständlich, denn

der 4te Scheffel von jedem Malter ist ganz unverständlich.

Schließlich ist auch in Betreff der Morgengabe und des Mußtheils darauf aufmerksam zu machen, daß hier nicht von vertragsmäßiger, sondern von der nach Sächsischem Recht der

Wittwe ex lege zustehenden die Rede ist; und daß die Wittwe die nach §. 215. dieses Entwurfs abgefunden wird, die landrechtliche Intestat-Portion nicht noch daneben fordern kann.

Zu §. 217.

Der Artikel VII. P. II. der Landes-Ordnung besagt dies deutlich in den Worten:

Wo aber ein Weib mit ihrem Ehemanne eheliche Kinder erzeugt, soll sie von ihrem Vermögen auf andere Leute mehr nicht als den andern Theil zu verwenden Macht haben und den andern halben Theil ihren Kindern aus einer oder der andern Ehe zugleich unverwendet lassen, sie hätte denn genügsame und bei Recht-zulässige Ursachen, daß sie eines oder mehr Kinder ausdrücklich und ordentlich erziehe, und der Erbschaft entsetze;

Sonsten soll sie über ihr Vermögen frei disponiren können.

Jedoch sollen Heiraths-Berebungen pacta dotalia und andere Abreden, so die Kraft eines letzten Willens mit sich bringen, unverbrüchlich gehalten werden.

Brachvogel IV. S. 1078.

Zu §§. 218—221.

Die Landes-Ordnung stellt nirgend eine vollständige Successions-Ordnung der Ascendenten auf, sondern behandelt nur den in diesen §§. vorgesehenen Fall.

Die Quelle ist:

Art. V. P. III. der Landes-Ordnung und die kaiserliche Declaration vom 8. May 1710.

Brachvogel IV. S. 1076. cf. Fc. 10. fol. 70. u. f.;

Fc. 9. fol. 40. u. f.; Fc. 9. fol. 139 u. f.

Der Artikel V. lautet so:

Von Succession derer in aufsteigender Linie.

Stirbt ein Kind nach des Vaters tödtlichen Abgange, so soll der Mutter von seinem verfalltem, oder ausgefetzten und Gebührenden Heirath-Gute, alleine der Usus-fructus und Abnützung, die Zeit ihres Lebens gegen Cautio und gebühlichem Inventario gefolget. Nach ihrem Absterben aber soll die Verlassenschaft also getheilet werden, daß allemahl einem Sohne zwey Theil, und einer

Tochter der dritte Theil, das ist halb so viel als einem Sohn davon zukommen, und was also den Töchtern an liegenden Gründen zu ihrem Theil zukommt, soll ihnen der Werth derselben an baarem Gelde, innerhalb dreier Monathe, von Zeit der Mutter Absterben verrichtet werden.

Da aber bei der Mutter Leben alle ihre Kinder ohne Testament oder beständige Aufgabe verstürben, soll zwar dieselbe von der Kinder Verlassenschaft, wie oben gemeldet, zu ihren Lebzeiten, die Abnutzung haben; Nach ihrem der Mutter tödtlichen Abgange aber, zwey Theil der Kinder Erbschaft an liegender und fahrender Haabe, an der verstorbenen Kinder nächste Freunde, der dritte Theil aber an der Frauen nächsten Gesfreunden, oder weme sie solches durch Testament oder Uebergabe gönnen würde, anheim fallen. Er stimmt also im Allgemeinen mit dem Entwurf überein.

Es waren aber einige Punkte zweifelhaft:

1. fragte es sich, haben Halbgeschwister im Falle des §. 221 No. 1 auch ein Sukzessions-Recht. Das Fürstenthums-Gericht zu Dels sprach ihnen in einem abschriftlich einge-reichten Erkenntniß dasselbe ab, weil es annahm, in der Landes-Ordnung sei die Begünstigung der männlichen Verwandten durchgreifendes Prinzip. Allein sowol in 2. als 3. Instanz ward entgegengesetzt erkannt. Man muß auch den Gründen des Appellations-Richters offenbar den Vorzug geben. Nicht nur, weil nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts die Halbgeschwister von den übrigen Seitenverwandten nicht ausgeschlossen werden, und §. 17 des Publikations-Patents möglichste Uebereinstimmung der Provinzial-Gesetze und Allgemeinen Gesetze erzielen will, sondern auch, weil diese Annahme schon dem Sächsischen Recht entspricht, ganz besonders aber, weil im Artikel V. selbst gesagt ist, daß das Verfallen des der Mutter zum Nießbrauch überlassenen Nachlasses an die übrigen Verwandten erst dann eintritt, wenn „alle ihre (der Mutter) Kinder“ verstorben sind, alle ihre Kinder sind aber selbstredend alle Kinder der nießbrauchberechtigten Mutter, mithin auch die Halbgeschwister des verstorbenen Kindes.

2. Die Frage: ob vollbürtige und Halbgeschwister zusammen, oder letztere nur in Ermangelung der ersteren zur Sukzession nach der Mutter Tode gelangen, war in dem eben erwähnten Falle nicht zu entscheiden. Man muß die erstere Alternative annehmen, da sie dem allgemeinen Grundsatz bei der Geschwister-Sukzession entspricht.

Es entsteht aber ferner die Frage: bekommt auch der halbbürtige Bruder doppelt so viel, als die halbbürtige Schwester? Die Worte des Gesetzes sprechen dafür. Der Allgemeine Grundsatz im §. 223 spricht dagegen.

Die Sache ist also zweifelhaft.

3. Zweifelhaft war es im Falle No. 2 des §. 221., wer unter des Kindes nächsten Freunden, die der Artikel V. zur Sukzession in $\frac{2}{3}$ des Nachlasses beruft, zu verstehen sei, ob bloß die väterlichen oder auch die mütterlichen. Eigentlich war schon das erstere nicht zu bezweifeln, denn da den nächsten Gesfreunden der Mutter $\frac{1}{3}$ bechieden war, wären diese ja doppelt berufen gewesen, wollte man sie auch unter des Kindes nächsten Freunden verstehen. So hat denn auch der Kaiser durch die Deklaration vom 8. Mai 1710 entschieden.

4. Die Anfangs-Worte des §. 221 und namentlich der Ausdruck „verfallen“ soll andeuten, daß, wie auch in dem unter 1. gedachten Appellations-Urtel ausgeführt ist, die Sukzession der Geschwister und anderen Verwandten in den der Mutter zum Nießbrauch zugefallenen Nachlaß erst mit dem Tode der Mutter eröffnet wird.

Zu §. 222.

Dieser Satz, der vom Allgemeinen Landrecht I. c. abweicht, folgt aus dem Anfang des Art. VI. der Landes-Ordnung:

Brachvogel IV. S. 1077.

Wenn der Verstorbene weder in ab- oder aufsteigender Linie Verwandte hinter sich ließe, sollen erstlichen die Geschwister von voller Geburt in desselben Erbschaft theilen. Allerdings ist hier so wenig als überhaupt der Sukzession der Halbgeschwister erwähnt und man könnte daher bei bloß

wörtlicher Anwendung des Artikels auf den Gedanken kommen, daß deshalb nach dem Allgemeinen Landrecht I. c. die halbblütigen Geschwister mit den Ascendenten zusammen zur Sukzession gelangen.

Allein dies wäre gewiß falsch.

Es ist allgemeiner, nach Sachsen-Recht und auch im Landrecht Th. 2. Tit. 3. §. 31 sqq. anerkannter, Grundsatz, daß die Halbgeschwister nie vor den vollblütigen Geschwistern sukzediren können.

Wenn es daher auch nicht ausdrücklich im Artikel gesagt ist, so ist es doch richtig, daß die Ascendenten nicht bloß den vollblütigen, sondern um so mehr den halbblütigen Geschwistern vorgehen.

Dies rechtfertigt den §. in seiner allgemeinen Fassung.
cf. Act. min. Fe. 9. fol. 40.

Zu §. 223.

Die hier aufgestellte Regel enthält der Artikel VI. der Landes-Ordnung. Er lautet so:

Von Succession der seitwärts Verwandten, als Brüder und Brüder-Kinder.

Wann der Verstorbene, weder in ab- noch in aufsteigender Linie, Verwandte hinter sich verließ, sollen erstlichen die Geschwister von voller Geburt, es seyen Brüder oder Schwestern, derselben Erbschaft dermaßen theilen, daß allemahl ein Bruder zwey Theil an liegenden Gründen, Baarschaft und Fahrniß, eine Schwester aber das dritte Theil und also halb so viel als ein Bruder bekomme.

Eine Deklaration vom 3. April 1682 (in gradem Widerspruch mit einer ein Jahr früher gegebenen),

Fe. 9. fol. 41.; Fe. 10. fol. 78.

bestimmt noch ausdrücklich, daß, wenn eine Schwester stirbt, der den Brüdern in diesem §. zugesprochene Vortheil von ihnen nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Befolgung dieser Rechtsnorm ist festgestellt

Kommiff.-Akt. Blatt 188v. 192.,

zugleich aber auch, daß die noch im Artikel enthaltene Vorschrift: daß die Brüder auch alle Ringe, Ketten und Kleinodien zum Voraus erhalten, zu den nicht mehr befolgten gehört. Sonderbar ist es, daß bei der unmittelbaren Sukzession der Geschwister der Satz nicht aufgestellt worden ist, daß die Brüder die Grundstücke zugetheilt erhalten sollen, was doch nach No. 1. §. 221 dann geschieht, wenn sie erst nach dem Ableben der Mutter zur Sukzession in den brüderlichen Nachlaß gelangen. Es ist dies ein neuer Belag, zu welchen Inkonssequenzen die Anwendung der alten schlecht redigirten Gesetze führt. Der Schluß des Artikels erwähnt noch des jus repraesentationis der Geschwister-Kinder. Dies erledigt sich durch das allgemeine Schlesische Provinzial-Gesetz über diesen Gegenstand.

Zu §. 224.

Das Fürstenthums-Gericht zu Dels hat in seinen Entwurf den Satz in folgender Fassung als ihm bekannte Observanz aufgenommen:

„Können die Dreschgärtner die Erndte und den Ausbruch nicht bestreiten, so müssen die Dreschgärtner die von der Herrschaft anzunehmenden Arbeiter bezahlen.“

Es ist nothwendig, im Allgemeinen Folgendes über die Dreschgärtner in Schlesien zu erwähnen.

vergl. Pachaly S. 90.; Stylo S. 266. 314.

Das Verhältniß im Allgemeinen ist notorisch folgendes:

Die Dreschgärtner besitzen sogenannte kleine Nahrungen, Haus und Garten, und sind verpflichtet, das Einernndten des Getreides, so wie das Ausdreschen desselben für gewisse Antheile an den gesammelten Garben, Mandel genannt, und dem gebroschenen Getreide, Hebe genannt, zu besorgen. Sie sind aber noch zu vielen anderen, die Erzeugung der Feldfrüchte betreffenden, Arbeiten verpflichtet, z. B. Säen, Steine lesen, Furchen machen u. s. w. Für diese anderen Arbeiten erhalten sie gar kein, oder ein sehr geringes Lohn, weil die Mandel und Hebe in der Regel mehr beträgt, als dasjenige, was man an Arbeitslohn für das Garbenschnneiden und Dreschen geben würde.

Nun ist an sich einleuchtend, daß, wenn die Dreschgärtner die Arbeit nicht aufbringen, zu der sie nach ihrem ursprünglich auf Vertrags-Verhältnissen beruhenden Dienst-Verhältnisse (Tischoppe und Stenzels Urkunden-Sammlung. Einleitung S. 165.)

verpflichtet sind, dieselbe schon nach allgemeinen Grundsätzen auf ihre Kosten durch Andere verrichtet werden muß.

In so fern also bedurfte es der Aufnahme der Observanz nicht. Allein dieselbe besagt zugleich: wenn die Gutsherrschaft berechtigt ist, fremde Arbeiter anzunehmen, und darüber oft Streit. Sie besagt ferner: daß die Dreschgärtner die Kosten tragen, also daß sie nicht ihren Antheil an Mandel und Hebe pro rata verlieren.

So ist auch das Verhältniß in der Observanz ganz richtig aufgefaßt, denn, wie oben bemerkt ist, die Mandel und Hebe enthält zugleich eine Belohnung für die vorbereitenden Arbeiten. Es würde zwar, bei einem richtigen Auffassen des Verhältnisses schon nach allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung mit der Observanz zu entscheiden sein, es ist aber ganz gut, wenn eine so wichtige Observanz bekundet und dadurch ihre Aufnahme möglich gemacht wird.

Zulezt

Kommiss.-Akt. Bl. 189. 197v.

hat das Fürstenthums-Gericht noch bemerkt:

1. daß es überhaupt Observanz sei, daß die Gutsherrschaft bei vorhandenem Bedürfniß neue Dreschgärtnerstellen anlegen könne;

2. daß sich die mildere*) Observanz gebildet habe: daß, wenn die vorhandenen Dreschgärtner die Arbeit nicht bestreiten können, die Gutsherrschaft ihnen nur für den nicht bestrittenen Theil der Arbeit die Hebe entziehe, nicht aber das Lohn der Lohn-Arbeiter verlange. Das Fürstenthums-Gericht hat aber diese Bemerkungen mit nichts zu belegen vermocht.

Uebrigens ist die Rechtfertigung des §. 59. zu vergleichen.

*) Milder, weil ihnen an der Mandel nichts gekürzt wird.

Zu §§. 225 — 230.

1. Die §§. 225, 226, 227, 229, 230 sind aus der Landes-Ordnung P. V. Art. XI. XII. und XIV.

Brachvogel IV. S. 114. u. f.; Act. min. Fc. 9. fol. 34v. u. f.

entnommen und bestätigt das Fürstenthums-Gericht durch seine Aufnahme das Fortbestehen dieser Sätze. Im Allgemeinen stimmt der jetzige Entwurf mit dem des Fürstenthums-Gerichts überein, nur waren die Sätze in letzteren in so fern unrichtig aufgenommen, als darin die Hausleute auch zu den Dienstpflichtigen gerechnet worden sind, was nach §. 7 lit. f. des Publikandi vom 8. April 1809 unrichtig war.

2. Den Satz §. 228 bekundet das Fürstenthums-Gericht als Observanz, doch ist sie nicht ganz unzweifelhaft. Das Fürstenthums-Gericht scheint sich nur auf die Behauptung der ständischen Deputirten, die sich 1797 über den damaligen Entwurf erklärten, zu stützen.

Zu §. 231.

Die hier angegebene Rechtsnorm ist vom Fürstenthums-Gericht, welches bis zum Jahr 1808 zugleich das Konsistorium für das Fürstenthum Dels war, als Observanz bekundet worden.

Sie ist jedoch nur als eine zweifelhafte und durchaus nicht als feststehende aufzunehmen gewesen. Sie gründet sich nur auf eine protokolларische Befundung der im Jahre 1797 zur Begutachtung des damaligen Provinzial-Rechts-Entwurfs zusammengetretenen landschaftlichen Deputirten, welches bloß Rittersguts-Besitzer und zwei Bürgermeister waren.

Hiermit erschöpft sich das Provinzial-Recht des Fürstenthums Dels, wie dasselbe nach dem Reskript vom 26. Juni 1837 aufgestellt werden soll. Zwar hatte das Fürstenthums-Gericht noch mehrere Observanzen und Stellen aus der Landes-Ordnung angeführt, aber — wie in der vom Referenten dem Ministerio eingereichten Rechtfertigungsschrift gezeigt worden — sie eigneten sich sämmtlich nicht zur Aufnahme. Theils nicht, weil sie gar nicht festgestellt, oder nicht allgemein waren, theils

nicht, weil sie durch neuere allgemeine Gesetze erobigt erscheinen, theils nicht, weil sie das öffentliche Recht betrafen.

Partikular-Recht der Fürstenthümer Schweidnitz und Sauer.

Die einzige vorhandene Quelle, die man als solche anerkennen kann, ist ein Privilegium des Kaiser Rudolph II. vom 20. Dezember 1600, welches unter No. 2. so lautet:

Ob in künftigen Zeiten sich begeben würde, daß eine Frau von Rittersart, am baaren und ausgeliehenen Gelde, und an der Fahrnuß (ausgeschlossen die Gerade, damit doch aus ein jedwedes von Frauen oder Jungfrauen, unter den Lebendigen und auf des Todes Fall, nach eingeführter Gewohnheit dieser Fürstenthümer frey mächtig zu thun und zu lassen) über ihr eingebracht Ehe-Geldt etwas hinter sich verliesse, und ohne letzten Willen verstürbe, soll solch Geld und Fahrnuß der halbe Theil an ihren Mann, der andere halbe Theil an ihre Kinder zugleich, wären aber nicht Kinder vorhanden, der eine halbe Theil an ihre nächste Gesfreunde kommen und gefallen.

Es rechtfertigt sich aber die Aufnahme der §§. 232—237. nur mit der Bemerkung, daß es zweifelhaft ist, ob dieselben wirklich geltendes Recht enthalten. Nach des Referenten Ansicht ist dies nicht der Fall.

Daß übrigens das Privilegium nur auf den Adel Anwendung findet, ergeben sein Inhalt sowohl als die Worte selbst.

Für die Nicht-Crimirten giebt es, wie die dem Referenten vorliegenden bisherigen Entwürfe zeigen, keine so allgemein geltende Rechtsnorm, daß der Begriff des Partikular-Rechts (§. 3.) darauf Anwendung finden könnte.

Zu §§. 232—235.

Die ausgezogene Stelle des Privilegii setzt allerdings als feststehend voraus: daß die Gerade-Sukzession bestehe; allein eben dies zeigt, daß das Privilegium dieselbe nicht einführen wollte,

es enthält darüber gar keine verba dispositiva, sondern führt bloß in der Parenthese einen Grundsatz zur Erläuterung an.

Nun war im Jahre 1600 diese Voraussetzung ganz richtig, sie ist aber jetzt seit Aufhebung des Sachsen-Rechts unrichtig, und mit dem Bordersatz fallen die daraus gezogenen Folgerungen weg.

Da jedoch wegen des Reskripts vom 19. Januar 1805 (vergl. oben S. 108.) die Sukzession in Nistel-Gerade nicht übergangen werden konnte, so mußte auch hier der §. 232. aufgestellt werden, und es mußte auch der Sukzession in Heergehörthe erwähnt werden, weil es schon nach

Nachaly S. 199.

unzweifelhaft ist, daß in den Fürstenthümern Schweidnitz und Sauer dies Sächsische Rechts-Institut sich vorfand.

Wird die Sukzession in Nistel-Gerade als bestehend betrachtet, dann mußte auch der §. 233. aufgenommen werden, denn diese Abweichung von §. 513. Tit. 1. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ist in der extrahirten Stelle des Privilegii bestimmt ausgesprochen. Es ist dann ferner kein Grund vorhanden, das Verzeichniß der zum Heergehörthe gehörenden Stücke nicht aufzunehmen, wie es

Nachaly S. 199.

auf Grund eines Judikats vom 17. Juli 1736 angiebt, und man kann endlich mit gleichem Recht auch das Verzeichniß der zur Nistel-Gerade gehörenden Gegenstände so aufstellen, wie

Nachaly S. 200.

dasselbe aus der handschriftlichen instructio practica des von Pringendorff mittheilt.

Anlangend dagegen die Frauen-Gerade, so rechtfertigt die Ausführung S. 100 u. f. daß ihrer im Entwurf nicht erwähnt wird, weil eben keine provincialrechtliche Bestimmung darüber, sondern nur das Sachsen-Recht existirte.

Zu §§. 236 und 237.

Zu diesen §§. ist mit Bezugnahme auf die oben wörtlich aufgenommene Quelle nur Folgendes zu bemerken:

I. daß der Mobilien-Nachlaß einschließlich alle Activa nach Absonderung der Gerade und des Ehe-Geldes zwischen

dem Mann und den Verwandten der Frau in zwei gleiche Theile getheilt wird, besagt das Privilegium deutlich. Daß das Ehegeld dem Manne verbleibt, ist in der Quelle nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber dem vom Privilegio erläuterten Sachsen-Recht gemäß.

(vergl. Einleitung S. 100 u. f.)

Hierin aber eben liegt der Grund, weshalb Referent die Bestimmung des Privilegii überhaupt für nicht mehr anwendbar hält.

Dieser Grund beruht auf zwei Betrachtungen.

1. Im Allgemeinen setzt die Anwendung der §§. 236. 237. das Sachsen-Recht als bestehend voraus, kann also ohne diese Voraussetzung nicht statt finden.
2. Unserer landrechtlichen Theorie vom Vermögen der Ehegatten fehlt der Begriff des Ehegeldes oder Heiraths-Gutes nach gemeinem Recht gänzlich, wie dies schon bei einer andern Gelegenheit (S. 364.) ausgeführt worden ist. Es blieb also aus den dort angeführten Gründen nichts übrig, als anzugeben, was unter Ehegeld nach den Rechtsbegriffen des gemeinen Rechts zu verstehen sei. Da aber dies Rechts-Institut selbst — das Ehegeld — sich im Leben nicht mehr findet, so würde natürlich die Anwendung des §. dahin führen, daß eine Erbfolge eintrete, die weder die landrechtliche, noch die wäre, die der Kaiser bestimmen wollte. Die erstere selbstredend nicht, die letztere nicht, weil in Folge des Landrechts Niemand mehr eine dos ausdrücklich konstituiert, sie ist ununterschieden im eingebrachten Vermögen der Frau enthalten. Kommt es also zur Theilung, so kann sie nicht abgesondert, dem Manne nicht zum Voraus zugetheilt werden, er wird vielmehr von dem gesammten eingebrachten Vermögen der Frau die Hälfte ihren Verwandten überlassen müssen, was das Privilegium nicht wollte.

In neuerer Zeit hat beim Ober-Landes-Gericht zu Breslau ein Prozeß geschwebt, in dem ein Erbrecht aus dem Privilegio nach Inhalt der §§. 236. 237. in Anspruch genommen wurde. Kommiff. Akt. Bl. 81.

Es wurde entschieden, daß die Sukzession nach dem Landrecht stattfinde und kam es auf die Frage: ob das Privilegium noch anwendbar sei, nicht eigentlich an, weil der zweite Richter annahm, daß es schon deshalb keine Anwendung finde, weil die Erblasserin nicht von adlicher Geburt gewesen, unter einer „Frau von Ritterart“ aber nur eine solche verstanden werden könne. Der erste Richter hatte das Privilegium gänzlich ignoriert.

II. Der Entwurf legt, gegen das oben erwähnte Appellations-Urteil kein Gewicht darauf, ob die Frau von adlicher Geburt ist, und zwar

1. deshalb nicht, weil sonst umgekehrt — was doch das Privilegium gewiß nicht wollte — auch bei einer, durch ihre Verheirathung mit einem Bürgerlichen aus dem Adel ausgeschiedenen Frau die §§. Anwendung finden müßten.
2. nicht, weil nach §. 8. Tit. 9. Th. 2. Allg. Landrecht die Ehefrau eines Adlichen, wenn sie auch nicht von Adel ist, die äußeren Rechte des Adels durch die Heirath erlangt. So wenig auch bezweifelt werden soll, daß nach älteren deutschen Rechtsbegriffen nicht bloß beim hohen, sondern auch beim niederen Adel die eheliche Verbindung mit einer unadlichen Person als Mißheirath betrachtet wurde, so müssen doch nach des Referenten Ansicht einzelne aphoristische Spezial-Rechts-Sätze alter Provinzial-Rechte nach der Lage betrachtet werden, in die sie durch den jetzigen allgemeinen Rechts-Zustand versetzt worden sind.

Partikular-Recht des Fürstenthums Brieg.

Auch dieses Fürstenthum besitzt keine Landes-Ordnung, und die sämtlichen Entwürfe zeigen, daß es sich in Betreff

I. der Rechte der Eximirten nur um zwei Punkte handelt.

Sie betreffen jedenfalls nur den Adel und insbesondere

1. die Sukzession in Rittergütern — diese ist in der Einleitung abgehandelt;

2. die Spezial-Sukzession in Heergeräthe und Nistel-Gerade — diese behandelt der Entwurf.

Von vorn herein ist nach der Ausführung in der Einleitung nicht anzunehmen, daß die Spezial-Sukzession in Nistel und Heergeräthe auf einem Gewohnheits-Recht beruhe. Die Ausnahme beruht auch bei diesem Fürstenthum lediglich auf dem Reskript vom 19. Januar 1805. Daß sie, so lange Sachsen-Recht galt, bestanden hat, ist nicht zweifelhaft.

Fc. 16. Fol. 1—4.; Pachaly S. 200.

Wird angenommen, daß die Nistel-Gerade-Sukzession besteht, so kann man auch, wie geschehen, das in dem §. 238. aufgenommene Verzeichniß des dazu Gehörenden aufnehmen. Es hat freilich keine fortbestehende Observanz für sich, aber doch das, daß man es als ein Verzeichniß dessen, was im Fürstenthum Brieg observanzmäßig zur Nistel-Gerade gehört, in einem alten früher im Ober-Landes-Gerichts-Archiv befindlichen Buche — von dessen Verfasser aber nichts konstatirt — gefunden hat, wie schon

Pachaly S. 200.

erwähnt.

Nach den vorliegenden Materialien findet sich nicht, daß seit Aufhebung des Sachsen-Rechts, oder überhaupt in neuerer Zeit diese Observanz beibehalten worden.

Anlangend

II. die Rechte der Nichterimirten

so finden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Lokal-Rechte auch bei diesem Fürstenthum keine, nach §. 3. als fürstenthümliche anzuerkennende, Partikular-Rechts-Normen.

Partikular-Recht des Fürstenthums Münsterberg-Frankenfeld.

Es existiren folgende geschriebene Partikular-Rechte:

I. Das Privilegium Kaiser Maximilian II. vom 30. März 1570. Es enthält Vorschriften, die den *modus procedendi* und die Gerichts-Verfassung betreffen, also hier nicht in

Betracht kommen. Eben so wenig eignen sich die Vorschriften über die Formen der Testaments-Errichtung und über die Kompetenz in Testaments-Sachen, die außerdem noch darin vorkommen, zur Aufnahme.

II. Unter dem 27. August 1583 konfirmirte der Kaiser Rudolph II. eine von Ständen und Städten beschlossene Konstitution. Sie betrifft:

1. das *jus repraesentationis* der Geschwister-Kinder und ist durch die spätere allgemeine, beim Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht erwähnte *Sanctio pragmatica* vom 31. Oktober 1696 in diesem Punkt bestätigt;
2. enthält sie eine schon nach Suarez obsolet gewordene Vorschrift, daß Erbe-Gelder binnen 1 Jahr bei Verlust ihres Vorzugsrechts eingezogen werden sollen. Ueber die Klassifikation der Gläubiger entscheidet auch allein die Gerichts-Ordnung;
3. befragt sie, daß der *usus*, die in Ehepacten stipulirten Gebühnisse der Frau nur halb zu gewähren, aufgehoben werde;
4. endlich enthält sie Vorschriften über Auslösung der Verreichs-Briefe.

Es war also auch aus dieser nichts aufzunehmen.

Auch in diesem Fürstenthum finden sich keine fürstenthümliche Partikular-Rechts-Normen (§. 3.) für Nichterimirte, sondern nur Lokal-Rechte, wohl aber, was die Rechte des Adels betrifft, Observanzen.

Fc. 6b. Fol. 332.; Fc. 19. Fol. 1—3.

Es stimmen nämlich ein Bericht der Gräfl. Auersperg'schen Regierung zu Frankenfeld*), ein Bericht der Stände vom Jahre 1794 und deren Bemerkungen zum Entwurf von 1796 darin überein, daß die Sukzession des Adels immer nach gemeinem Recht regulirt worden, und die gesetzliche Morgengabe, Gerade und Ausrüstung des, freilich im Allgemeinen recipirt ge-

*) Das Fürstenthum Münsterberg-Frankenfeld war ein Mediat-Fürstenthum, das den Grafen von Auersperg 1791 vom König abgekauft wurde.

wesenen, Sachsen-Rechts nicht in Anwendung gekommen sei, daß dagegen Nistel und Heergeräths-Sukzession üblich gewesen. Hierauf und auf die in den Berichten bemerkte Gewohnheit, daß der älteste Heergeräths-Erbe vor dem jüngeren, aber in Kriegsdiensten stehenden, den Vorzug habe, so wie, was zum Heergeräth und zur Nistel-Gerade gehöre, beschränkt sich Alles.

Es ist dies in den Entwurf aufgenommen und stimmt auch mit dem überein, was

Pachaly S. 202. 203.

anführt.

Beggeblieben ist die Observanz, daß der Heergeräths-Erbe die Vormundschaft übernehmen müsse, und zwar aus den beim Partikular-Recht des Fürstenthums Dells angegebenen Gründen.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fe. 6b. Fol. 332.; Act.

min. S. IV. Vol. II. Fe. 19. Fol. 1—8.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Wartenberg.

Die Standesherrschaft Wartenberg gehörte in früherer Zeit den Burggrafen zu Dohna, welche dieselbe im Jahre 1734 an die Fürstlich Bironische Familie veräußerten. Im Jahre 1592 hatte der Burggraf Abraham zu Dohna eine auf das bisher befolgte Recht gegründete Landes-Ordnung abfassen lassen, aus der sich bei

Suarez I. S. 451.

ein Extrakt befindet. Wenn aber Suarez bemerkt, daß keine Landesherrliche Konfirmation konstatirt, so ist dies ein Irrthum, der jetzt aufgeklärt worden ist.

Das standesherrliche Gericht zu Wartenberg hat nämlich

Act. min. Fe. 11. Fol. 77.

die Original-Bestätigungs-Urkunde des Kaiser Matthias d. d. Regensburg den 22. Oktober 1613 eingereicht, von der sich

ibid. Fol. 239. n.

beglaubigte Abschrift befindet. Diese Urkunde, an deren Aechtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt, wenn gleich das Siegel im

Lauf der Zeit abgegangen ist, ergiebt, daß der Sohn des Burggrafen Abraham, der Burggraf Karl Hannibal zu Dohna, die Landes-Ordnung, die sein Vater gegeben hatte, unter dem 13. September 1613 vollzogen und dem Kaiser zur Bestätigung eingereicht hatte, die auch unter dem 22. Oktober 1613 erfolgte. Demnach ist es keinem Bedenken unterworfen, daß diese Landes-Ordnung in ihren privatrechtlichen Bestimmungen ein für den Umfang der Standesherrschaft Wartenberg gültiges Provinzial-Gesetz ist.

Andere geschriebene Quellen für das Privat-Recht der Standesherrschaft giebt es nicht; wie Gewohnheit das Recht in der Standesherrschaft fortgebildet hat, wird sich zeigen.

Act. min. Fe. 11. Fol. 2.

Zu bemerken ist noch, daß das Fürstlich Curländische Standesherrliche Gericht die Jurisdiktion über den in der Standesherrschaft angesessenen Adel und einige andere Eximirte, z. B. die Ritterguts-Besitzer, hat, daß wieder andere Eximirte, z. B. die Königlichen Beamten, ihr Forum beim Ober-Landes-Gericht haben. Die Jurisdiktion über die Nichteximirten Bewohner der Standesherrschaft in der Stadt und auf dem Lande wird von dem Königlichen Stadtgericht zu Wartenberg, von dem standesherrlichen Kammer-Justiz-Amt und den Patrimonial-Gerichten der zur Standesherrschaft gehörenden Rittergüter verwaltet.

Es haben nun Ermittlungen über die in der Standesherrschaft vorkommenden Observanzen rücksichtlich der Nichteximirten stattgefunden, und es ergeben die daraus gefertigten Entwürfe der Lokal-Observanzen, daß es keine nach §. 3. als fürstenthümliche Partikular-Rechts-Normen anzuerkennende giebt. Es beschränkt sich daher das Partikular-Recht dieser Standesherrschaft seiner Quelle nach auf die erwähnte Landes-Ordnung.

Daß diese in ihrem nicht entschieden obsolet gewordenen Theil nur Vorschriften für den Adel enthält, ist ganz unzweifelhaft, denn

1. bei den Artikeln VI. XVII. XVIII. ist dies ausdrücklich gesagt.
2. Artikel VII. und VIII. von Abfindung der Töchter kann nur vom Adel handeln, weil unter Mannen-Gericht, das

zusammen treten soll, das Gericht für den Adel verstanden war.

3. Art. XIX. vom Heergewette handelt nur vom Adel, wie schon der darunter verzeichnete Harnisch zeigt.
4. Artikel XX. und XXI. Es ist weiter unten gezeigt, daß die Artikel nur von der bei Adlichen vorkommenden Morgengabe und Mußtheil handeln.
5. Außer diesen Artikeln (1—4.) ist aber nur der Artikel XIII. als Quelle benutzt. Er handelt vom Schoßfall und es ist nicht ausdrücklich erwähnt, daß er nur vom Adel handelt; aber abgesehen davon, daß in der ganzen Landes-Ordnung nichts über das Erbrecht der Unadlichen vorkommt, bezeugen auch das Standesherrliche Gericht und die Gerichte über die Nicht-erimierten in der Standesherrschaft, daß die Landes-Ordnung bei Unadlichen nicht angewendet worden ist.

Es reducirt sich also der ganze aus der Landes-Ordnung geschöpfte Entwurf auf die besonderen Rechte des Adels. Denn diesem diejenigen Personen gleich zu stellen, die nach jetziger Gerichts-Versaffung mit dem Adel denselben Gerichtsstand haben, wäre im höchsten Grade ungeschichtlich.

Zu §§. 244—249.

Der §. 244. rechtfertigt sich durch die folgenden §§., nur ist rücksichtlich der vollen Gerade Folgendes zu bemerken.

Offenbar setzt die Landes-Ordnung das Sächsische Recht als bestehend voraus, darum giebt es in Beziehung auf die Erbfolge der adlichen Frau nur an, was zur vollen Gerade, zur Morgengabe und zum Mußtheil gehört, stellt aber nirgend auf, was die Frau beim Ableben des Mannes erhält. Sie nimmt als bekannt an, daß die Wittwe

vergl. die Einleitung S. 100 u.

ex lege zu ihrer Abfindung aus dem Nachlaß des Mannes

1. volle Gerade,
2. Morgengabe,
3. Mußtheil

erhält.

Diese Voraussetzung ist jetzt, wo an die Stelle des Sachsen-Rechts das allgemeine Landrecht getreten ist, unrichtig und

deshalb muß man wohl bei richtigem Auffassen der Sache annehmen: daß alle Vorschriften der Landes-Ordnung über volle Gerade unanwendbar geworden sind. Denn daß die Sächsische adliche Frauen-Gerade etwas ganz anderes heißt, als die land-rechtliche, ist in der Einleitung gezeigt.

Referent war daher nur durch die Anweisung, auch das Zweifelhafte aufzunehmen, genöthigt, die Sukzession in volle Gerade zu erwähnen und den §. 247. aufzunehmen. Sieht man aber von diesen Gründen für das gänzliche Ausscheiden der oben erwähnten Sätze ab und hält es für zulässig, die Spezial-Vorschriften der Landes-Ordnung auf die landrechtlichen Rechts-Institute gleichen Namens zu übertragen, dann genügt auch die gewählte Fassung, weil es schon im Landrecht vorgeschrieben ist, wer Gerade erhält und verläßt, und findet sich davon nach dem zu §. 247 und 248. zu Erwähnenden keine Abweichung in der Landes-Ordnung.

Im §. 245. sind die Heergeräths-Stücke nach der Original-Urkunde

Act. min. Fc. 11. fol. 9.

aus Artikel XIX. ausgezogen.

Im §. 246. ist demselben Artikel gemäß die Sukzession angegeben. Die Stelle lautet so:

Und solch Heergewette solle allemwegen dem älteren Brudere, oder da der Brüder keiner vorhanden wäre, dem nächsten Aeltesten Vetter, wie bishero gewöhnlich gewesen, zugestehen und gebühren, dargegen soll derjenige, welcher das Heergewette empfangen, schuldig seyn, der unmündigen Vormundschaft, ob der je einige unmündige Kinder hinter sich erlassen hätte, aufzunehmen und derselbigen treulich vorzustehen.

Danach ist der Bruder vor dem Sohn zur Erbfolge in das Heergeräth berufen, was von §. 503. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts abweicht. Daß die Landes-Ordnung dies wollte, ist gewiß, denn sie bestellt ja den Heergeräths-Erben zugleich zum tutor der Kinder des Erblassers.

Im Artikel XIX. ist noch gesagt:

1. daß der Heergeräths-Erbe tutor ex lege sei. Dies ist nach

den Materialien nicht mehr in usu, auch sind Vorschriften, die das Vormundschafswesen betreffen, nicht zu beachten.

Schon durch die generelle Verordnung vom 23. August 1750, Suarez II. S. 506, wurde das Vormundschafswesen in Schlesien regulirt, und es ist allgemeiner Grundsatz, daß: wenn schon vor Publikation des Allgemeinen Landrechts Provinzial-Gesetze durch allgemeine Verordnungen aufgehoben waren, dieselben nicht bei Publikation des Landrechts wieder auflebten.

2. Daß, wie Artikel XIX. noch besagt, nur die vorhandenen Heergeräthsstücke zu gewähren sind, folgt schon aus
A. L. R. Th. 2. Tit. 1. 514—516.

Im §. 247. ist das Verzeichniß dessen, was zur vollen Gerade gehört, nach

Act. min. Fc. 11. fol. 9.; Act. min. Fc. 6a. fol. 56. 57. aus der Original-Urkunde und zwar aus Artikel XVII. und XVIII. extrahirt, da sich in den Abdruck bei
Suarez I. S. 454.

Unrichtigkeiten eingeschlichen hatten.

Die Artikel XVII. und XVIII. lauten so:

Zum Siebenzehenden.

Als zwey Wagen-, oder Stangen-Roß u. s. w.

Da aber keine Tochter vorhanden, soll der nächsten Gefeundin nicht die volle, sondern allein die Nistel-Gerade gereicht und gefolget werden, wenn anders beim Leben keine Gabe, oder andere Ordnung gemacht worden.

Zum Achtzehenden. Zur Nistel-Gerade aber sollen nicht gehören, Kühe, Kälber, Schaaf, Gänse, Enten oder ander Vieh, so sonst zur vollen Gerade gehöret, sondern zu solchem Fall, da keine Tochter vorhanden, sollen dieselben für Erben gerechnet, und im Guthe verbleiben, und solche Nistel-Gerade soll auch von andern Stücken an Geräthe und Fräulichen Gebände mehr nicht denn der halbe Theil aller und jeden derselben vom größten bis zum kleinsten der nächsten Spielmagin hingereicht und gegeben werden.

Daß die Gerade (volle Gerade) von der Frau, und die

Nistel (Nistel-Gerade) von der nächsten Spielmagin geerbt wird, besagt schon das Allgemeine Landrecht,

Th. 2. Tit. 1. §. 508 seq.

mehr aber, als einzelne Anwendungen dieses allgemeinen Satzes, enthält auch die Landes-Ordnung nicht.

Ob die Tochter nicht bloß von der Mutter, sondern auch vom Vater die Gerade erbt, ist einigermaßen zweifelhaft, weil der Artikel XVII. so anfängt:

so nach Absterben des Mannes der Frauen folgende Stücke zur Gerade gehörig gereicht werden. Als zwei Wagenpferde u. s. w.

und dann fortfährt:

Da aber keine Tochter vorhanden, soll der nächsten Gefeundin nicht die volle, sondern Nistel-Gerade gefolget werden,

so daß in diesem Artikel zunächst von dem Ableben des Mannes gesprochen wird, und vor dem Schluß nichts vorkommt, was zeigt, daß dieser Schluß von einem andern als dem anfänglich gedachten Falle spricht.

Dies möchte wohl das standesherrliche Gericht veranlaßt haben, in seinem Entwurf ohne Angabe von Gründen, die Töchter mit zur Sukzession in die Gerade beim Tode des Vaters zu berufen.

Man muß sich aber doch bestimmt dafür entscheiden, anzunehmen, daß die Töchter keine Gerade aus dem Nachlaß des Vaters erhalten,

1. weil im Artikel VII. und VIII. die von der Abfindung der Töchter aus dem Nachlaß des Vaters handeln, davon nichts erwähnt wird,
2. weil unzweifelhaft der Mann keine Gerade an irgend eine 4te Person excl. Frau und Tochter verläßt, der Schluß des Artikel XVII. aber sagt:

so aber keine Tochter vorhanden, soll der nächsten Gefeundin u. nur die Nistel-Gerade gereicht werden, dieser Schluß also von einer Regel spricht, die nur auf die Beerbung einer Frauensperson paßt, mithin auch die beigefügte Ausnahme von dieser Regel, nämlich daß die Tochter

die volle Gerade erhält, nur von der Beerbung einer Frauensperson gemeint sein kann.

Eine andere Stelle aber, aus der man der Tochter eine Sukzession in Gerade aus dem Nachlaß des Vaters einräumen könnte, giebt es nicht. Die Landes-Ordnung besagt das in den §. 249. Aufgenommene mit den Worten:

zum Sechsten, wenn ein Weib von Adel oder eine Jungfrau ihren Schmuck und die ganze Gerade verkauft, beim Leben weggiebt oder aufm Todesfall vermacht, soll dasselbe kräftig sein.

Daß der in diesen §. aufgenommene Satz noch in usu geblieben, bestätigt das Gericht.

Fc. 11. fol. 106v.

Zu §. 250—252.

Die §§. 251. und 252. sind aus der Urkunde extrahirt. cf. Fc. 6a fol. 57; Fc. 11. fol. 10. 12. 135.

Die Rechtfertigung des ganzen §. beruht auf den Artikeln XX. XXI. der Landes-Ordnung; es ist aber überhaupt sehr problematisch, ob die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung wirklich besteht.

Aus dem Anschließen des §. an den §. 621 u. f. Tit. 1. Th. 2. Allgemeinen Landrechts folgt, daß er besagt: Die Wittwe hat Morgengabe und Mußtheil aus dem Gesetz als Intestat-Erbin zu fordern.

Es ist also diese Morgengabe nicht mit der landrechtlichen, die nur auf einem Vertrage beruhen kann, zu verwechseln. Die landrechtliche Morgengabe ist die des gemeinen deutschen Rechts, die Morgengabe der Landes-Ordnung ist die Sächsische, die beim Adel als gesetzlich der Wittwe aus dem Nachlasse des Mannes zukommend gefunden wird.

Haubold Sächsisches Privat-Recht §. 404 u. f.

Dies verkannte das standesherrliche Gericht zu Wartenberg, wenn es die Morgengabe und Mußtheil nur aus Verträgen für zulässig hielt.

Man muß vielmehr, wenn auch die Landes-Ordnung nur bestimmt, was zur Morgengabe und zum Mußtheil gehören soll,

allerdings annehmen, daß sie, die das Sächsische Recht als bestehend voraussetzte, hat sagen wollen, die Ehefrau solle die in Artikel XX. XXI. verzeichneten Gegenstände aus dem Gesetz zu fordern haben. Nun entsteht aber die Frage: fällt mit der Voraussetzung des Sachsen-Rechts auch die darauf basirte Bestimmung der Artikel XX. XXI. weg? Diese Frage wird man allerdings bejahen müssen und Referent hält also dafür, daß die §§. 250—252. ganz wegfallen müssen,

1. weil, um ihnen einen der Quelle entsprechenden Sinn zu geben, die wichtige, nicht aus der Landes-Ordnung, sondern dem aufgehobenen Sachsen-Recht entnommene Bestimmung in sie aufgenommen werden mußte, daß die Wittwe Morgengabe und Mußtheil aus dem Gesetz zu fordern hat.

2. Weil diese Bestimmung gar nicht zu dem im Landrecht der Wittwe beigelegten Intestat-Erbrecht paßt, dieses landrechtliche Erbrecht aber ganz aufzuheben, es an jeder Rechtfertigung aus der Quelle fehlt, um so mehr als nach den Berichten den Wittwen in praxi voluntaria auch das landrechtliche Erbrecht beigelegt worden ist.

Kann man nun der Wittwe das landrechtliche Erbrecht im Partikular-Rechts-Entwurf nicht absprechen, so behielte sie neben demselben die partikularrechtlichen Vortheile, was die Landes-Ordnung gewiß nicht wollte.

3. Weil der aus dem Sachsen-Recht entnommene Satz nach den Berichten des Gerichts gar nicht mehr in usu ist, da nur vertragsmäßige Morgengabe und Mußtheil vorkommen.

Es ist also das Rechtsinstitut untergegangen und nur ein Spiel mit dem Namen übrig geblieben.

Aufgenommen mußten trotz Alles oben Erwähnten die §§. werden, da auch das Zweifelhafte Aufnahme finden soll.

Sie mußten sich aber auf die Sukzession der Frau in den Nachlaß des Mannes beschränken, denn über die Sukzession des Mannes in den Nachlaß der Frau fehlt es an jeder Quelle. Das standesherrliche Gericht sagt zwar in seinem Bericht, es habe seit mehr als 20 Jahren kein Mann von Adel ein Erbrecht aus dem Gesetz verlangt, und auch in früheren Verhand-

lungen finde sich nur, daß er sich in einigen Fällen auf das Sachsen-Recht berufen habe, das ihn zum heres mobilis mache, wonach denn auch verfahren worden; allein eines Theils ist hierdurch um so weniger ein begründetes Gewohnheitsrecht über Intestat-Erbfolge nachgewiesen, als

1. das Gericht mehrfach bemerkt, daß, wo Vermögen vorhanden, fast stets per testamentum disponirt worden.

Aus Fällen, in denen kein Nachlaß vorhanden ist, kann sich selbstredend kein Gewohnheitsrecht über die Erbfolge in einen Nachlaß bilden.

2. Weil aus allen Berichten hervorgeht, daß das Gericht die ganz unrichtige Ansicht hat, daß das Sächsische Recht, an dessen Stelle doch das Landrecht getreten ist, noch als subsidiarisch geltendes zu betrachten sei.

Dafür aber ist auch nicht einmal ein Scheingrund vorhanden. Allerdings ist der Landes-Ordnung die Instruktion über Besetzung und Halten des Mann-Rechts*) angehängt und in dieser ist gesagt, daß das Gericht, wo die Landes-Ordnung nicht entscheide, nach dem Sachsen-Recht sprechen solle, allein daraus geht ganz deutlich hervor, daß das Sachsen-Recht das damalige subsidiäre Recht sein sollte. Das subsidiäre ältere Recht ist aber eben durch das Allgemeine Landrecht ersetzt.

Zu §§. 253—256.

Die Quelle für diese §§. sind die Artikel VII. und VIII. der Landes-Ordnung, wie sie bei

Suarez I. C. 452.

richtig abgedruckt sind; richtig bis auf den einen Druckfehler, daß es Artikel VIII. Zeile 2. in dem Original nicht heißt:

„wie die Erbe ausgesetzt,“

sondern

„wie die Erste ausgesetzt.“

*) d. h. des Gerichts für den Adel. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung S. 210.

Die Artikel VII. und VIII. lauten so:

Zum Siebenden, wenn ein Vater bey Leben eine Ordnung macht und die den Herren oder Hauptmann vorbringt, was er den Töchtern zur Abstattung Vater- und Mütterlich Gerechtigkeit geben soll, solche Ordnung soll kräftig gehalten werden.

Zum Achten, hätte aber ein Vater keine Ordnung gemacht, soll es dabey verbleiben, wie die Erbe ausgesetzt, da aber keine vergeben, soll der Landes-Herr von Vater und Mutter Freundschaft jedes Theil zweene zu sich nehmen, und neben den Ältesten Mannen einen Ausfah machen, daß die Söhne bei dem Guthe und Stämme erhalten werden.

Es springt gleich beim Lesen dieser §§. in die Augen, daß sie in der Anwendung nicht wohl ausführbar sein würden. Sie sind nur aufgenommen, weil auch alles Zweifelhafte aufgenommen werden soll.

Es spricht aber Folgendes dafür, jene Bestimmungen für gänzlich weggefallen zu erachten.

1. Das standesherrliche Gericht berichtet, daß ihm kein einziger Fall bekannt ist, in dem nach den Artikeln VII. und VIII. der Landes-Ordnung verfahren worden. Es giebt also keine Observanz, vielmehr sind diese Bestimmungen nicht mehr in usu.

2. Die Bestimmungen sind in der Anwendung nach der jetzigen Verfassung ganz unausführbar. Als in der Standesherrschaft die Mannen noch das Gericht bildeten, da konnte man sie die Höhe der Abfindung bestimmen lassen.

Abgesehen hiervon ist Folgendes zu erwähnen:

1. Unter Söhnen sind in den alten Ordnungen immer ihre Abkömmlinge mit gemeint, daher ist der Ausdruck nur der jetzigen Terminologie angepaßt, nicht die Sache erweitert, wenn im §. 253. die Abkömmlinge mit erwähnt sind.
2. Eben so mußten die Abkömmlinge der Töchter als diesen gleichgestellt erwähnt werden,
 - a. weil jene nur ihre Mutter repräsentiren,
 - b. weil, wenn die Söhne oder ihre Deszendenz außer

der Abfindung der Töchter Alles bekommen sollen, die Abkömmlinge nicht mehr, als eben diese Abfindung, erhalten können.

3. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß auch der jetzige Entwurf eigentlich mehr besagt, als die verba dispositiva der Quelle, die eben weiter nichts sagen, als daß, wenn den Töchtern eine Abstattung vom Vater ausgesetzt worden, es dabei verbleiben, und wie im Mangel einer solchen Abstattung dieselbe festgesetzt werden soll; man muß also auch nachgeben, daß der Grundsatz, nur den Inhalt der Quelle zu geben, nicht konsequent durchgeführt ist, allein solche Inkonssequenzen sind unvermeidlich, wenn aphoristische Sätze — und darauf beschränkt sich der Inhalt der Landes-Ordnung — aus ihren weggefallenen organischen Umgebungen in anders organisierte Verhältnisse übertragen werden.

Zu §. 257.

Die Landes-Ordnung sagt dies mit den Worten:

Zum Dreizehnden, wenn ein Kind der Mutter in die Schooß stirbt, soll sie mit dem halben Theile zu thun und zu lassen haben, das andere halbe Theil soll an des Kindes Geschwister oder nächste Erben fallen; Jedoch, daß die Mutter gleich sehr zu ihren Lebentagen die Abnutzung davon hat.

Man hatte in frühere Entwürfe

Act. min. Fc. 11. Fol. 3—5.

noch den Satz aufgenommen, daß der Vater die Mutter bei der Intestat-Erbfolge ausschließt. Die Stände hatten eine solche Observanz behauptet, sie hat sich aber durch nichts bestätigt. Auch ist es unrichtig, wenn man Pachaly's Aeußerung (S. 186.) „der Vater sukzedirt vermuthlich in das Ganze auch quoad proprietatem“ dafür anführt.

Pachaly besagt von einer Ausschließung der Mutter durch den Vater nicht ein Wort. Er hatte erwähnt, daß die Mutter nur die Hälfte quoad proprietatem erbt, und bemerkt nun, daß diese Beschränkung vermuthlich beim Vater nicht stattfindet. Er bestätigt also nur jene Beschränkung, der die

Mutter unterworfen ist. Damit stimmen die jetzigen Materialien und Berichte überein. So ist daher auch der §. 257. der Quelle gemäß aufgenommen. Er schließt sich an den §. 491. Tit. 2. Th. 2. Allgemeinen Landrechts an, weil angenommen ist, daß der ganze Satz nur gilt, wenn die Mutter allein sukzedirt. So haben es auch die bisherigen Entwürfe aufgefaßt; und wohl mit Recht. Einmal deutet der Ausdruck: Wenn ein Kind der Mutter in die Schooß stirbt, darauf hin, daß man nur den Fall vor Augen hatte, wenn es der Mutter, und nicht den, wenn es beiden Eltern in die Schooß stirbt. Zweitens erbt ja die Mutter, wenn sie gemeinschaftlich mit dem Vater sukzedirt, ohnehin nur die Hälfte.

Partikular-Recht des Fürstenthums Trachenberg.

In der, im Jahre 1742 zu einem Fürstenthum erhobenen, vormaligen freien, der Fürstlich und Gräflich von Hagfeldschen Familie zugehörigen, Standesherrschaft Trachenberg übt das Fürstenthums-Gericht zu Trachenberg die Gerichtsbarkeit über die exemten Personen und Sachen aus, mit der Beschränkung, daß die königlichen Beamten ihr forum vor dem Ober-Landes-Gericht haben.

Die Gerichtsbarkeit über die Richterimirten wird von fürstlichen Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichten ausgeübt.

Das bedeutendste Patrimonial-Gericht ist das oben gedachte Fürstenthums-Gericht, welches die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die dem Besitzer des Fürstenthums und freien Standesherrn gehörenden Dörfer verwaltet. Die den Besitzern der im Fürstenthum liegenden Rittergüter zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird durch einzelne Justitiaren verwaltet.

Was nun

I. die Eximirten

betrifft, so ergeben die vorhandenen Materialien, daß es nicht nur an geschriebenen Partikular-Rechten, sondern auch an festgestellten Observanzen gänzlich fehlt.

Act. min. S. IV. Vol. II. Fc. 12. Fol. 1. 85. 129.

Schon in den Jahren 1794 und 1797 wurde berichtet, daß es keine Observanzen gebe, weshalb wohl der Fürstenthums-Adel sich über die damals als Projekt zu einem Provinzial-Gesetzbuch mitgetheilten Entwürfe zu bestimmen haben werde. Ganz eben so hat auch jetzt das Fürstenthums-Gericht berichtet, und insbesondere auch bemerkt, daß bei ihnen zwar bei Nachlaß-Regulirungen Verträge über Heergeräthe, Gerade und Nistel aus älterer Zeit vorgekommen, daß diese aber in anderen Fürstenthümern abgeschlossen worden seien.

Das Gericht hat entschieden bemerkt, daß es eine Observanz darüber nicht konstatiren könne.

Es ist jedoch in den vorliegenden Materialien

Fc. 12. Fol. 1.

bemerkt, daß nach älteren Notizen die Spezial-Sukzession in Heergeräthe, Gerade und Nistel beim Adel in Anwendung gebracht worden sei.

Wenn nun auch vor Einführung des Landrechts diese Spezial-Sukzession üblich war, so stimmt dies doch nur mit dem, damals subsidiarischen, jetzt aufgehobenen Sachsen-Recht überein.

Von einer andern Quelle findet sich eben so wenig eine Spur, als von andern partikularrechtlichen Observanzen. Das Fürstenthums-Gericht hat vielmehr in Beziehung auf seine vom Orts-Gericht eximirten Gerichts-Einsassen nur das Allgemeine Landrecht in Anwendung gebracht.

Aus den schon mehrfach angeführten Gründen aber hat auf Grund des Reskripts vom 19. Januar 1805 der §. 258. als ein zweifelhafter auch in den jetzigen Entwurf aufgenommen werden müssen.

Anlangend

II. die Nichteximirten,

so ergeben auch für dieses Fürstenthum die bisherigen Entwürfe der Lokal-Rechte, daß es keine partikularrechtlichen Rechts-Normen giebt.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Militsch.

Es befinden sich in den Akten sehr vollständige und gründliche Berichte des Gräflich Malhahn'schen standesherrlichen Gerichts zu Militsch, welches die Gerichtsbarkeit über die zur Standesherrschaft gehörenden Rittergüter, über die nicht der Jurisdiktion des Ober-Landes-Gerichts vorbehaltenen Crimirten, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die zur Standesherrschaft gehörenden Dörfer, so wie endlich über die Gerichts-Bezirke mehrerer Vasallen-Güter ausübt.

Aus denselben geht hervor

Fc. 12. Fol. 182. re., 214. 226. 231.

daß die Standesherrschaft keine Landes-Ordnungen oder Statuten besitzt, daß auch keine partikularen Rechts-Normen durch Observanzen sich gebildet haben.

Dasselbe ist schon 1785 und 1797 berichtet worden.

Im Jahre 1797 fand eine Deliberation der Stände über den als Projekt zu einem Provinzial-Gesetzbuch mitgetheilten Entwurf statt, und in der darüber aufgenommenen Verhandlung sind einige Rechtsfälle als bisher beobachtet erwähnt, die, wie auch in dem Bericht ausgeführt wird, auf dem Sächsischen Recht beruhen, das bis kurz vor 1797 als subsidiares Recht galt, als solches aber durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben wurde. Das Gericht nimmt nur an, daß Heergeräthe und Nistel noch statthinde, weil ihm auch seit Einführung des Landrechts Nistel-Verkäufe und Berücksichtigung von Heergeräthe in Testamenten und bei Erbregulirungen vorgekommen sind.

Das Gericht bezeugt, daß seit 1804 — also seit Aufhebung der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts — bei den Nichteximirten immer das Landrecht bei der Erbfolge zur Richtschnur genommen worden ist. Es ist in seinen Berichten so genau, daß es eines Rechtsfalls, als des einzigen vorhandenen, erwähnt, in dem in den Gründen auch auf das Sachsen-Recht gerücklichtet worden ist.

Es erwähnt, daß das Eigenthum der Dominien an allen Eichen nur hier und da anerkannt werde, wenn gleich einige

Urbaren desselben erwähnen, daß von einem Jüngsten Recht in der Praxis nichts vorkomme.

Wenn endlich, was zweifelhaft bleibt, dem Standesherrn ein Recht auf erblose Verlassenschaften zusteht, so gehört dies als ein Privilegium desselben nicht in den Entwurf.

Von diesen Angaben weichen nur einige Gerichts-Ämter von in der Standesherrschaft gelegenen Vasallen-Gütern ab, die einer Observanz bei der Intestat-Erbfolge erwähnen, welche aber schon als bloßes Lokal-Recht keine Berücksichtigung finden kann.

Hiernach konnte es sich nur fragen, ob der Satz:

es findet die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Nistel statt,

aufzunehmen war. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß dies richtig ist, da aber auch alle zweifelhaften Fälle aufgenommen werden sollen, so ist er aufgenommen worden.

Darüber, wer in Heergeräthe und Nistel-Gerade sußgebirt, was in Ermangelung von Verträgen zum Heergeräth und was zur Nistel gehört, hat sich gar nichts ermitteln lassen. Verträge können natürlich nicht beweisen, was in Ermangelung derselben vom Gesetz dazu gerechnet wird. Es muß also jedenfalls bei den landrechtlichen Bestimmungen verbleiben.

Partikular-Recht der Standesherrschaft Goschütz.

In der Gräfl. Reichenbachschen Standesherrschaft Goschütz liegen keine Rittergüter. Sie umfaßt nur die dem Standesherrn gehörenden Güter mit dem Marktflecken Goschütz, ursprünglich zum Fürstenthum Dels gehörend. Die jetzt dazu gehörenden Güter sind zum großen Theil aus verschiedenen Bezirken, namentlich aus dem Fürstenthum Dels und der Standesherrschaft Wartenberg, in den Jahren 1727—1746 zusammengekauft worden. Dieser Güter-Komplex wurde im Jahr 1741 zu einer freien Standesherrschaft erhoben. Dazu gehört jetzt noch die Stadt Festsberg, die seit 1676 zum Fürstenthum

Dels gehörte, aber 1743 an den Standesherrn von Goschütz verkauft wurde.

Im Jahre 1749 und 1756 ist mit dieser Standesherrschaft incl. Festsberg ein Majorat gestiftet worden. In den Jahren 1745 und 1749 hatte der Standesherr die Jurisdiktion über die zugekauften Güter und die Stadt Festsberg besonders erworben.

Das standesherrliche Gericht zu Goschütz, welches zugleich die Gerichtsbarkeit über die nicht der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts vorbehaltenen Eximierten und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Standesherrn verwaltet, und das königliche Stadtgericht zu Festsberg, sind die einzigen Gerichte in der Standesherrschaft.

Geschriebene Partikular-Gesetze für die Standesherrschaft giebt es nicht.

Fc. 12. Fol. 5. 6. 26. 257. 280.

In Festsberg richtete man sich nach Inhalt eines Bezirks von 1746, so lange es zum Fürstenthum Dels gehörte, nach dem Delsnischen Statut; seit es aber zur Standesherrschaft Goschütz geschlagen wurde, nach dem Sachsen-Recht und den kaiserlichen Sanctionen. Jetzt hat das Stadtgericht anders berichtet. Ausgehend von dem (ganz richtigen) Grundsatz, daß die Veränderung in der Person des Grund- und Gerichtsherrn keine Veränderung des in Festsberg bestandenen Rechts habe bewirken können, habe man das Delsnische Stadt-Statut in Festsberg, so wie in den übrigen Städten des Fürstenthums Dels befolgt. Einige Abweichungen hätten sich durch Observanz gebildet. Es ergiebt sich also, daß die Stadt Festsberg, — wenn ihr Statutar-Recht hier berücksichtigt würde — zum Fürstenthum Dels hätte gerechnet werden müssen, und nicht zur Standesherrschaft Goschütz. In Beziehung auf letztere führt dies aber zu dem für den gegenwärtigen Entwurf wichtigen Satz: daß nach dem Ausscheiden von Festsberg für diese Standesherrschaft allgemeine Partikular-Rechtsnormen aufzunehmen sind. Sie bestehen, da es an geschriebenen gänzlich fehlt, in den Observanzen, die vom standesherrlichen Gericht, so weit die Nachrichten reichen, als seither beobachtet, angegeben sind. Es bemerkt das

Gericht ausdrücklich, daß danach im ganzen Umfange der Ständesherrschaft — excl. Festenberg — verfahren worden. Zwar ist es richtig, daß auch dieser Bezirk ein aus mehreren Jurisdiktions-Bezirken zusammengelegter ist, (wenn gleich Wartenberg in ganz früher Zeit zum Fürstenthum Dels gehörte,) so daß ursprünglich in seinen einzelnen Theilen auch verschiedenes Recht gegolten haben kann, allein es findet sich nirgend noch eine Spur dieser Verschiedenheit, vielmehr ein allgemeines Gewohnheits-Recht.

Dies ist nun in den Entwurf so aufgenommen, wie es das ständesherrliche Gericht angezeigt hat; und mit Weglassen alles dessen, was keine partikulare, sondern allgemeine landrechtliche Rechtsnormen enthält.

Es beziehen sich übrigens diese Observanzen, wie das ständesherrliche Gericht mehrmals ausdrücklich bemerkt, nur auf die nicht eximirten Gerichts-Eingesessenen und insbesondere nicht auf den Adel.

Was diesen betrifft, so entnahm man aus einem Bericht des ständesherrlichen Gerichts von 1773, daß unter Eheleuten Güter-Gemeinschaft herrsche. Dies wäre eine ganz auffallende Abweichung von den bekannten Rechten gewesen, und war auch nicht so gemeint. Das Gericht bezeugt jetzt, daß sich davon auch nicht eine Spur findet, und wenn es fol. 326v. in seinem Entwurf ausdrücklich bemerkt, daß keine besondere, von den allgemeinen Gesetzen abweichende Sukzession beim Adel statt finde, wenn es ferner mehrmals wiederholt hat, daß bei ihm keine Regulirungen von Nachlässen ablicher Personen vorgekommen seien, so würde es an einer Rechtfertigung fehlen, wenn der im letztvorangegangenen Entwurf Fc. 6v. fol. 86. aufgestellte Satz: daß beim Adel Sukzession in Gerade, Nistel und Heergeräthe üblich sei, aufgenommen worden wäre.

Partikular-Recht der Minderfreien Ständesherrschaft Freihau.

In dieser früher zur Ständesherrschaft Müllisch gehörig gewesenen, von der Familie von Reichmann besessenen, Min-

derfreien Ständesherrschaft giebt es keine geschriebenen Partikular-Rechte. Das Gericht des Ständesherrn übt nur dessen Patrimonial-Gerichtsbarkeit über 7 Dtschaften aus, die sich nicht über eximirte Personen oder Sachen erstreckt.

Es ist im höchsten Grade dunkel, ob und welche Observanzen man daselbst als bewiesen annehmen kann. Die Berichte von 1773 bis 1801 sind verschiedenen Inhalts, bei der im Jahr 1821 stattgefundenen Justiz-Visitation hat der Kommissarius gefunden, daß der Richter seit 12 Jahren von der früheren Observanz abgegangen und dem im Entwurf vom Jahre 1796 aufgestellten Projekt gefolgt war. Das Gericht schwankt auch seitdem in seinen Angaben darüber, ob Güter-Gemeinschaft statt findet oder nicht, und im ersteren Falle darüber, wenn sie eintritt. Der Verkehr bei den dortigen Gericht-Eingesessenen ist so gering, daß sich nicht einmal in judicando angenommene Ansichten ergeben.

Durch das auf die erfolgte Justiz-Visitation ergangene Ministerial-Reskript ist die Observanz, wie sie der Kommissarius, als zu Unrecht nicht ferner befolgt, aber früher sich ergebend, erwähnt hat, für beizubehaltend erklärt worden. Danach ist seitdem verfahren worden.

Für motivirt läßt sich nach allem diesen ein Partikular-Recht nicht erachten. Will man aber die Observanzen aufnehmen, deren Bestehen so zweifelhaft ist, so bleibt allerdings nichts übrig, als den bei der Justiz-Visitation vom Kommissarius gemachten Anzeigen zu folgen, wie auch der letzte Entwurf gethan hat. Nur in einem Punkt ist von denselben abgewichen. Er besagt nämlich, daß die Güter-Gemeinschaft erst entstehe, wenn die Ehe 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage gedauert. Dies hatte der Visitation's-Kommissarius nicht, als ex actis sich ergebend, erwähnt, es war in einem Bericht von 1785 bemerkt. Dem steht aber entgegen, daß das Gericht in neuerer Zeit angezeigt hatte, man habe die Vorschriften des Casparischen Kirchen-Rechts — danach entsteht die Gütergemeinschaft mit Vollziehung der Ehe — beobachtet und es seien überhaupt noch keine Fälle vorgekommen, in denen eben diese Frage zu ventiliren gewesen. Bei dieser Lage der Materialien kann Referent jene in den leg-

ten Entwurf aufgenommene Observanz auch nicht für nothdürftig bescheinigt erachten.

Vol. II. Fc. 13. fol. 1—3; 36; 48.

Partikular-Recht der Minderfreien Standesherrschaften Neuschloß und Sulau.

A. Rechte der Nichteximirten.

Standesherrschaft Neuschloß.

Die jetzige, der Gräflich von Hochberg'schen Familie zugehörige, Minderfreie Standesherrschaft Neuschloß bildete früher einen Theil der freien Standesherrschaft Militisch, welche 1628 in die Herrschaften Militisch, Neuschloß, Freiham und Sulau zerfiel.

Fc. 13. fol. 12v. 7.

Das Gerichts-Amt der Minderfreien Standesherrschaft Neuschloß verwaltet die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Besitzers über die ihm als solchen gehörenden Dörfer. Nur das Rittergut Zwornegoschütz hat sein solium im Hypotheken-Buche des Gerichts-Amtes, das letztere behauptet auch die Gerichtsbarkeit über den Besitzer dieses Gutes, das Ober-Landes-Gericht hat ihm dieselbe einstweilen, das Recht selbst also in *suspensio* gelassen. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über das Dorf Zwornegoschütz verwaltet das Gerichts-Amt ebenfalls. Es handelt sich nur um die Rechte der Nichteximirten.

Im Jahre 1705 berichtete auf Befragen das Gerichts-Amt, daß keine partikularen Rechte beständen, eben so wurden 1794 keine angezeigt. Im Jahre 1801, als man wieder über einem Provinzial-Recht arbeitete, zeigte der Besitzer nach Rücksprache mit dem Justitiarius einige observanzmäßige Abweichungen vom allgemeinen Rechte bei der Ehegatten-Sukzession an, die auch in den jetzt abgefaßten Entwurf aufgenommen sind.

Standesherrschaft Sulau.

Die jetzige, der Gräflich von Burghaus'schen Familie zugehörige, Minderfreie Standesherrschaft Sulau gehörte früher zur Standesherrschaft Militisch, und es übt das standesherrliche Gericht daselbst die Gerichtsbarkeit über

1. die Stadt Sulau;
2. die zur Standesherrschaft gehörenden Dörfer;
3. die beiden Rittergüter Mislowitz und Wengersinawe und deren Besitzer

aus; es prätendirt die Gerichtsbarkeit über den Adel in der Standesherrschaft.

Was die Rechte der nichteximirten Bewohner der unter 1. und 2. gedachten Ortschaften anlangt, so existirt kein geschriebenes Partikular-Recht.

Die Berichte über dasselbe von 1784 an weichen von einander ab. Das Gericht hat jetzt angezeigt, daß die im Jahre 1797 angezeigte Observanz noch jetzt fort dauere. Sie stimmt mit der in der Standesherrschaft Neuschloß völlig überein und sind daher beide Standesherrschaften zusammen gefaßt worden.

Fc. 13. fol. 12v.

B. Rechte der Eximirten.

In den früheren Entwurf ist bei diesen Standesherrschaften der Satz aufgenommen worden, daß die Spezial-Sukzession in Mistel und Heergeräthe beim Adel üblich sei. Es fehlt aber an jedem haltbaren Rechtfertigungs-Grunde. Unter das Gericht der Standesherrschaft Freiham gehört der Adel nach Lage der Akten nicht, ob er unter den Gerichten der beiden andern Minderfreien Standesherrschaften steht, ist ungewiß geblieben, nur so viel ist gewiß, daß diesen Gerichten die Gerichtsbarkeit über 3 Rittergüter und ihre Besitzer vorläufig belassen ist. Aber keines dieser Gerichte hat angezeigt, daß die in den Entwurf aufgenommene Observanz gelte.

Als Gründe für die Aufnahme in den Entwurf wird nur bei Sulau

Fc. 13. Fol. 6. 7.

angeführt, daß Mistel-Verkäufe vorgekommen seien, es ist aber

nichts Näheres angegeben. Sodann wird erwähnt, daß das Ober-Landes-Gericht im Allgemeinen diese Singular-Sukzession für üblich halte; dies gehörte zur Erwägung beim Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht, und endlich kommt es auf das in Bezug genommene aufgehobene Sachsen-Recht nicht an.

Es wäre also um so weniger gerechtfertigt gewesen, aufzustellen, daß Spezial-Sukzession in Nistel und Heergeräthe stattfindet, als nach den Berichten der Gerichte kein Fall vorgekommen, in dem Partikular-Observanzen beim Adel anzuwenden gewesen wären. Ja die zwei zur Herrschaft Sulau gehörenden Rittergüter haben ohngefähr von 1780—1820 dem Standesherrn selbst gehört, so daß keines Falls ein der Gerichtsbarkeit des standesherrlichen Gerichts unterworfen gewesen oder existirt hat.

Es war also von Partikular-Rechten des Adels gar nichts aufzunehmen.

Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath-Beuthen.

V o r b e m e r k u n g.

Es ist hier in einem besondern Abschnitt zusammengestellt, was sich für den ganzen alten Glogauer Bezirk als partikulares Recht ermittelt hat. In der Einleitung ist (S. 252.) gezeigt worden, daß dieser Bezirk die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Carolath umfaßte. Was sich nur für einzelne von diesen Fürstenthümern ermittelt hat, wird in besondern Abschnitten folgen.

Das Ermittelte beschränkt sich bis auf die §§. 270—272. auf einige in den Glogauer Arbeiten als wirklich ermittelt erwähnte Rechts-Gewohnheiten. Denn wie schon aus

Stylo S. 1—8.

hervorgeht: es giebt außer der Kabinetts-Order vom 23. Janr. 1772 für keines dieser Fürstenthümer eine Landes-Ordnung

oder sonstiges allgemeines geschriebenes Partikular-Gesetz, aus dem noch jezt Privat-Recht geschöpft werden könnte, nachdem die Lehne aufgehoben und andere Verhältnisse, wie z. B. die der Unterthanen durch neuere Gesetze allgemein regulirt sind.

Zwar ist:

1. für das Fürstenthum Glogau eine Landes-Ordnung in der Mitte des 17ten Jahrhunderts entworfen, und daran noch in den ersten Decennien des folgenden gearbeitet, das Ganze aber bis zur Preussischen Besitznahme nicht vollendet worden;
2. für das Fürstenthum Liegnitz ist von den Ständen bald nach 1596 eine Landes-Ordnung entworfen, dem Herzog eingereicht, auch von ihm nicht verworfen, aber auch nicht publizirt worden, weil der kaiserliche Hof ihm die potestas leges ferendi bestritt.
3. das Fürstenthum Wohlau, bald nach seiner Bildung als Fürstenthum (1654.) wieder mit Liegnitz vereinigt (1663.) besitzt auch keine Landes-Ordnung; das Privilegium vom 2. Januar 1661. ist in der Einleitung (S. 122.) betrachtet worden;
4. das Fürstenthum Sagan besitzt ebenso nur Privilegien und geschriebene Gesetze, die das Lehnwesen betreffen. In diesem Fürstenthum hatte das Sachsen-Recht um so mehr Ansehen, als es fast ein Jahrhundert (von 1472—1549) Sächsischen Herzögen gehörte.

Im Jahre 1786 ward es vom Fürsten von Lobkowitz an die Fürstlich von Bironische Familie verkauft;

5. das jeztige Fürstenthum Carolath ist nur ein Theil des alten Fürstenthums Glogau.
6. Endlich ist auch noch zu erwähnen, daß die vorliegenden Entwürfe der im Glogauer Departement für Nichterimrte geltenden Lokal-Rechte ergeben, daß es in keinem Fürstenthum eine Rechtsnorm giebt, auf die der im §. 3a. aufgestellte Begriff einer partikularrechtlichen paßte.

Zu §§. 268 und 269.

Das Ober-Landes-Gericht zu Glogau betrachtete es bei Anfertigung seiner Arbeiten im Jahre 1793/4 als ausgemacht, daß in ganz Schlesien observanzmäßig Heergeräthe und Gerade-

Erbfolge beim Adel bestehe. Für den Breslauer und Ratiborer Bezirk hat sich diese Annahme nicht völlig bestätigt. Für den Glogauer Bezirk aber ist sie nicht widerlegt. Stylo stimmt damit überein, ebenso die jetzigen Glogauer Arbeiten.

Nach des Referenten Ansicht ist diese Spezial-Sukzession mit ihrem allein bekannten Fundament, dem Sachsen-Recht, aufgehoben.

Wird dies nicht angenommen und hält man die, übrigens bloß aus

Stylo S. 386.

entnommene Anführung in den jetzigen Glogauer Arbeiten für einen Beweis der Observanz, dann rechtfertigen sich die nach dem Inhalte jener Arbeiten aufgenommenen §§. 268 und 269.

Die Materialien berühren noch einige Streit-Fragen über die Fähigkeit geadelter Personen und Unadlicher, Heergeräth zu verlassen und resp. zu erben; es ist aber durchaus nichts angeführt, woraus man auf das Eine oder Andere mit einiger Sicherheit schließen könnte, denn die alten Judikate aus dem 17. Jahrhundert sind ihrem näheren Inhalte, und den Gründen ihrer Entscheidung nach unbekannt.

In der Darstellung der Provinzial-Rechte des Glogauer Departements ist in den Materialien der Satz aufgestellt, daß uneheliche Töchter keine Nistel-Gerade erben, derselbe aber nur dadurch — also nicht genügend — motivirt, daß kein Fall bekannt sei, in dem eine uneheliche Tochter Nistel-Erbin geworden.

Act. S. IV. Vol. I. Fc. 7. fol. 19. 354v.; III. Fc. 6; Hymmens Beiträge II. 356.

Zu §. 270–272.

Diese §§. finden ihre Rechtfertigung in dem, was in der Einleitung zum Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Recht (S. 115 u. f.) ausgeführt worden ist, und es genügen h. r. folgende Bemerkungen:

1. daß die Kabinets-Order vom 23. Januar 1772 nur auf den Adel anwendbar ist, unterliegt wohl keinem Bedenken. Sie enthält ausdrücklich die ratio legis: die Güter bei den adelichen Familien zu erhalten.

Wäre die von manchen Rechtslehrern aufgestellte Regel:

cessante ratione cessat lex ipsa

richtig, so würde seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Kabinets-Order für nicht mehr anwendbar zu erachten sein, so aber wird es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedürfen.

2. Daß, wie der Entwurf es besagt, die Bestimmung des §. 270. nur Anwendung finden soll, wenn die Güter einem Sohne zugewendet werden, geht aus der ganzen Kabinets-Order unzweifelhaft hervor. Sie sagt: es fehle an einer sichern Richtschnur über den, den Söhnen zu lassenden Vorzug.

3. Der §. 272. ist der größeren Deutlichkeit wegen beigefügt. Daß übrigens die Kabinets-Order eben so angewendet worden, ergeben die Grund-Akten des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau über die allodifizierte Lehnsgüter, die sämmtlich bis zum Jahr 1772 zurück durchgesehen worden sind. (Kommissions-Akten Bl. 243 u. f.) Diese zeigen auch, daß sie seit länger als 30 Jahren nicht zur Anwendung gekommen ist, und daß kein Fall existirt, in dem die Eltern von der Bestimmung im §. 270. Gebrauch gemacht hätten.

Zu §. 273.

In der Glogauer Darstellung ist dieser Satz behauptet, es sind viele Präjudikate dafür angeführt. Der Satz mußte, wenn auch als zweifelhaft, aufgenommen werden, weil in den Materialien erwähnt wird, daß die Judikate sich auf einen allgemeinen Landesbrauch gestützt haben. Uebrigens ist vom Geheimen Ober-Tribunal in der Sache Noswitsche Erben c/a Stelzer schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts der Beweis der Lokal-Observanz gefordert worden, was den Satz um so zweifelhafter macht.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 5. fol. 118v.

Zu §§. 274. 275.

Vergleicht man die jetzigen Glogauer Aufsätze über die Dienste der Rustikalstellen-Besitzer, mit den im Jahre 1793 $\frac{1}{4}$ von Fülleborn aufgezeichneten Bemerkungen und den daraus von den ständischen Deputirten vorgeschlagenen Sätzen, so sieht man zunächst, daß überall Lokal-Verfassungen durchgreifen,

daß zwar einzelne Subjekte für einen und den andern Satz angeführt werden, ohne daß jedoch zu ersehen ist, worauf sich die Entscheidung im einzelnen Falle gründete, und endlich, daß keine Uebereinstimmung zwischen dem 1793 und dem jetzt Angeführten besteht.

In den Füllebornschen Exzerpten waren folgende Sätze aufgestellt:

1.

Unter Garben- und Sichelarbeit versteht man alle Dienste, welche gegen den Genuß der ausgesetzten Garbe zu verrichten sind.

2.

Diese Garbe ist in der Regel auf die 10te Erndtemandel von der Winterung und die 11te von der Sommerung bestimmt. Diese Bestimmung ist in der alten Schlesischen Gesinde-Ordnung von 1676 cap. 8. enthalten, doch ist die Observanz nicht aller Orten gleichförmig.

3.

In der Regel sind alle zum Abbringen und Einsammeln des Getreides erforderlichen Handleistungen unter dieser Arbeit begriffen.

4.

Ob und inwiefern dazu mehrere Personen aus einer Nahrung gestellt werden müssen, hängt von der Verfassung jedes Orts ab.

5.

Nach dem Landesbrauche wird auch das Säen, Mistbreiten, Seilemachen, Queckenrechen und Wasserfurchenmachen dazu gerechnet.

6.

Ob und welche andere Arbeiten noch für die Garbe verrichtet werden müssen, deshalb kommt es lediglich auf die besondere Lokal-Observanz an.

7.

Zu der Garben Arbeit wie zum Dreschen ist hauptsächlich die Klasse der Dreschgärtner verpflichtet.

8.

Wie viel an einem Tage gedroschen werden muß, hängt lediglich von dem Lokal-Herkommen ab.

9.

Für das Dreschen wird die sogenannte Hebe, die ein, durch die Verfassung jedes Orts bestimmter, Scheffel, von dem Ausbruch abgereicht.

Diese Sätze wurden vom Kollegio genehmigt. Nur zu 5. ward bemerkt, daß das Säen in der Regel zur Garben-Arbeit nicht zu rechnen sei, da es gewöhnlich durch einen besonderen Säemann geschieht, der zwar aus den Dreschgärtlern genommen, aber dafür besonders bonifiziert wird.

Für die Sätze 1—4, 6—9 findet sich gar keine Quelle angegeben, es ist auch nicht, wie bei dem Satz No. 5, gesagt und durch das damalige conclusum des Ober-Landes-Gerichts bestätigt, daß sie auf Observanz beruhen.

Sie scheinen bloß vom Ober-Landes-Gericht als Folgerungen aus dem Verhältniß der Dreschgärtner abgeleitet worden zu sein.

Es ist also nur bei dem Satz No. 5 die Observanz, und auch nur in soweit bekundet, als er nicht vom Säen spricht.

Die ständischen Deputirten, als sie sich über die Exzerpte erklärten, wünschten mehrere von ihnen vorgeschlagene Sätze über das Verhältniß der Dreschgärtner nicht als festgestellte Observanz, sondern als zweckmäßige Rechtsregeln, aufgenommen, unter andern den Satz:

Wo die Dreschgärtner mit zwei Personen zu Hofe dienen müssen, da sind sie auf Verlangen der Herrschaft auch verbunden, ihre Mägde zum Dreschen zu stellen.

Jetzt ist in dem Glogauer Aufsatz bemerkt:

Vol. III. Fc. 6. fol. 139.; Vol. III. Fc. 5. fol. 114v. daß dieser Satz auf Landesbrauch bestehe, auch sind Prajudikate dafür angeführt.

So wenig man nun auch diesen letztgedachten und den obigen unter No. 5 aufgestellten Satz für völlig erwiesen halten kann, so mußte Referent doch beide als zweifelhaft auf-

nehmen, wogegen die übrigen, da jede Angabe einer Quelle, fehlt, ausscheiden.

Zu §. 276.

Die Aufnahme dieses zweifelhaften Satzes gründet sich lediglich darauf, daß in den Füllebornschen Excerpten vom Jahre 1793 und dem concluso collegii dazu erwähnt wird, daß dies Landesbrauch sei. Auch jetzt ist der Satz in dem Slogauer Aufsatz erwähnt und mit Präjudikaten belegt.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 121.; Act. S. IV. Vol. III. Fc. 5. fol. 123.

Zu §. 277.

Schon in den im Jahre 1793/4 von Fülleborn gemachten Excerpten ist gesagt:

Nach dem gemeinen Schlesiſchen Landes-Gebrauch wird ein ganzer Dienſtag, ohne Unterſchied der Jahreszeit, von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang nach Abzug zweier Eßstunden gerechnet. Was aber inſonderheit den Spanndienſt betrifft, ſo wird derſelbe gemeinhin nicht nach den Stunden eines ganzen oder halben Tages, ſondern nach Geſpanne verrichtet. Der Tag wird nämlich zu 14 Stunden gerechnet, wovon nach Abzug zweier Eßstunden 12 Stunden für Arbeit übrig bleiben.

Diese werden in drei Geſpanne getheilt, und auf jedes Geſpann 4 Stunden gerechnet. Mehrentheils wird aber nach der Lokal-Gewohnheit nur zwei oder gar nur ein Geſpann in einem Tage gearbeitet. An manchen Orten iſt auch ein Geſpann länger oder kürzer als 4 Stunden angenommen, welches aber eine Ausnahme von der Regel iſt. Auf die Handarbeiten hat die Eintheilung nach Geſpann eigentlich keine Anwendung, wird aber an vielen Orten, beſonders wo der Handdienſt ſich nach dem Spanndienſt richten muß, darauf angewandt.

Sonſt bleibt es bei jener Regel: von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang, nach welcher zugleich der halbe Tag von Sonnen-Aufgang bis 11 Uhr des Mittags, und dann von 1 Uhr bis Sonnen-Untergang zu rechnen iſt.

Das Kollegium beſchloß hierauf, daß die eingeführte Eintheilung nach Geſpannen nicht aufzunehmen, ſondern ſich dabei auf jedes Orts beſondere Verfaſſung zu beziehen ſei, dagegen ſei des unſtreitigen Landesbrauchs zu erwähnen, daß ein ganzer Hofdienſtag ohne Unterſchied der Jahreszeit, von Sonnen-Auf- bis Untergang zu rechnen.

Die damaligen Stände-Deputirten haben im Jahre 1795 hiergegen nichts erinnert.

Es geht hieraus alſo zunächſt ſo viel hervor, daß dasjenige, was Fülleborn über die Spanndienſte anführte, nicht als Landesbrauch anerkannt worden, vielmehr lokal verſchieden iſt. Es war alſo nur aufzunehmen, was er über die Dauer eines Arbeitstages erwähnt.

Jetzt iſt der aufgeſtellte Satz näher begründet.

Es wird in den jetzigen Slogauer Arbeiten wiederholt erwähnt, und auf Präjudikate Bezug genommen. Nachdem der Satz ſelbſt aufgeſtellt worden, wird in den Slogauer Arbeiten ſo fortgefahren:

„Bei Handdienſten ſowol als bei Spanndienſten nehmen es Präjudikate an, und zwar bei Spanndienſten in der Probiſthayner Sache ad Paſſ. Convent. 4. die Judikate vom 19. Dezember 1775 und vom 22. Mai 1777

die beim Geheimen Tribunal am 18. September 1777 beſtätigt ſind. Eben ſo in caſua der Neudorffer Unterthanen c/a Dominium ad Paſſum 15 per Judicata

vom 27. Januar und 19. September 1768

in Reviſorio am 27. Oktober 1769 beſtätigt, — worauf die Probatorial-Erkenntniſſe ergangen, die in dritter Inſtanz auch konfirmirt ſind. Der Fall war, daß die Unterthanen, welche in der Erndte wöchentlich nur einen halben Tag Spanndienſte zu leiſten ſchuldig waren, darüber: wie lange der halbe Tag zu rechnen ſei, ſtritten, und es wurde der Landes-Observanz gemäß angenommen: daß der ganze Tag, nach Abgang 2 Stunden zum Futtern, von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang, der halbe Tag aber von 1 Uhr bis Sonnen-Untergang zu rechnen ſei.

In der Probiſthayner Sache hingegen war die Frage,

von der Dauer eines Spanndienstes von einem ganzen Tage.

Hierbei nun wurde zwar in beiden Instanzen angenommen, daß der Regel nach der Dienst von Sonnen-Aufgang anfangen und bis Sonnen-Untergang dauern müsse, jedoch in Appellatorio diese Regel dahin näher bestimmt, daß bei Spanndiensten nach jedes Orts Einrichtung zugleich darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob das Vieh in langen Tagen dabei bestehe, mithin ohne Unterschied der Jahreszeit der Dienst in der Art möglich sei. Bei Anwendung dieses Grundsatzes ist daher nach der Probstheimer Lokalität auf eine Einschränkung in den langen Tagen erkannt, welcher Grundsatz auch beim Tribunal, wiewohl unter verschiedener Anwendung, beibehalten ist.

Es findet sich auch: daß schon in einem 1637 vor dem Glogauer Landes-Amt geschlossenen Vergleich zwischen der Gemeinde Schwarmitz und der Grundherrschaft vom 29. April

Manngerichtsabschiedsbuch de 1630. fol. 280. angenommen worden, daß nach dem Landes-Gebrauch der Handdienst von Sonnen-Aufgang bis Untergang zu verstehen sei, erkannt in causa Hermsdorfer Unterthanen c/a Dominium vom 17. Oktober 1775 und 11. April 1776 ad Passum 15.; ferner Kolziger Kutscher contra Dominium d. d. 28. September 1757; item Eschirsdorfer Gemeinde c/a Dominium 4. Dezember 1767. ad Passum 9 und Escheschenheyder Gärtner contra Dominium vom 22. März 1773."

Im Breslauer Departement ist diese Observanz vom Ober-Landes-Gericht nicht anerkannt, sie konnte also nur für das Glogauer Departement aufgestellt werden.

Sie weicht vom Landrecht ab, das nach §. 361. Tit. 7. Th. 2 den Dienstag vom 15. April bis Ende August erst um 5 Uhr früh beginnen läßt, die Essstunden bestimmt §. 364 l. c. auch auf zweie.

Da übrigens, wie auch in den Materialien ausdrücklich erwähnt wird, an vielen Orten und in vielen Fällen die Dienste nach Gespannen verrichtet werden, so mußte durch die Fassung des §. dafür gesorgt werden, daß man ihn nicht auf diese Fälle für anwendbar erachten konnte.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. fol. 123. Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 104.

Zu §§. 278 und 279.

Die beiden in diese §§. aufgenommenen Sätze sind zweifelhaft. Die Materialien zeigen, daß sie schon 1793 in die Glogauer Exzerpte als landesbräuchlich, obgleich dagegen Lokal-Observanzen statt finden, aufgenommen worden sind. Sie werden auch jetzt wieder in den Glogauer Aufsatzen erwähnt.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. fol. 125; Act. S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 164; Stylo S. 327.

Insbesondere ist zu §. 279. schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts im Jahre 1755 der Beweis der Landes-Observanz vom Geheimen Ober-Tribunal und den Landes-Justiz-Kollegien, in einzelnen Sachen für nicht geführt, in andern für geführt, erachtet worden, was den Satz höchst zweifelhaft macht.

ibid. Fc. 6. fol. 137.

Zu §. 280.

Daß dies observanzmäßig sei, besagen die Glogauer Exzerpte von 1793.

Stylo S. 310; v. Friedeberg II. 29. §. 15. sagen dies auch.

Beim Mangel zuverlässiger Quellen bleibt der Satz zweifelhaft.

Vol. III. Fc. 6. fol. 140.

Von Kirchenbauten.

Zu §. 281—287.

Diese Sätze sind lediglich auf die Angaben gegründet, die die Glogauer Arbeiten enthalten. Dieselben stellen

I. folgende Sätze auf:

„Im Glogauer Departement, wie es bis zum Jahr 1807 bestand, ward bei katholischen wie evangelischen Kirchen (indem für beide das am 8. August 1750 erschienene Reglement de gravaminibus in geistlichen Sachen berücksichtigt wurde) angenommen:

- a. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude müssen ex aerario ecclesiae unter Beitritt des Patroni und der Parochianorum unterhalten werden, es sind besonders die Schulgebäude für beständig als zur Pfarrkirche gehörend anzusehen.
- b. Der Beitrag ex aerario ecclesiae kann nur in so weit geschehen, als dadurch nicht der Fond zu den jährlichen nothwendigen Ausgaben geschwächt wird.
- c. Der Observanz zufolge, werden ex aerario, so weit es möglich ist, diejenigen Kosten genommen, welche zur Anschaffung der Baumaterialien und des Handwerkslohns erforderlich — das fehlende baare muß Patronus zuschießen, die Parochiani kontribuiren nichts, selbst nicht bei Kirchen Königlichem Patronats. Was aber die Führen und Handdienste anlangt, werden dieselben von den Eingepfarrten allein, die Führen vom Dominium und von Bauern, die Handdienste von den kleinen Leuten geleistet, und die Bauern als Parochiani müssen auch das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Stroh hergeben.
- d. Im alten Glogauer Departement, wie es bis 1806 war, ist Observanz, daß der Patron das baar hergegebene Geld nie wieder erhält, wenn auch die Kirche ad meliorem fortunam käme, — daher sein Anerbieten, Vorschüsse thun zu wollen, nicht annehmlich ist.

II. Diese Sätze werden in den Glogauer Arbeiten folgendergestalt motivirt.

ad a. b. c. Stylo im Anhang von geistlichen Sachen beruft sich ad c. auf die Observanz, welche nachher bis zum Jahre 1809 bei dem Glogauer Ober-Konsistorio fortwährte und besonders auf folgende ältere Judikate:

1. in causa v. Kottwitz auf Tschepplau contra evangelische Gemeinde zu Hbkericht, wo am 18. Oktober 1776 in Appellatorio und am 17. März 1777 in Revisorio erkannt ist.
2. in causa Klopschner Bauern contra Dominium Stift zu Sagan, wo bloß in 1ster Instanz am 26. Septbr. 1768 erkannt ist (schon 1756 soll einmal erkannt sein.) Die Akten ad 1. 2. sind nebst den Akten de Anno 1770 Gräfin Schwerin zu Rietschütz contra Biskariat-Amt am 30. Oktober 1832 dem hohen Justiz-Ministerio eingesendet.
3. Auf eine in Miscellen-Akten am 26. Juli 1770 an den Grafen Rosel auf Sabor erlassene Resolution.

In seinen Exzerpten der Provinzial-Gewohnheitsrechte Glogauer Departements sagt der Ober-Amts-Direktor Fülleborn, welcher mit der Zusammenstellung im Jahre 1794 beauftragt, und langjähriges Mitglied des Collegii, zugleich mit vielen andern Männern, die ununterbrochen fast durch ihr ganzes Leben bei diesem Kollegio dienten, unter dem Präsidenten Cocceji und Direktor Winkler ohne Wechsel gewesen war:

Nach hiesiger Departements-Observanz muß, wenn das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der Kosten nicht reicht, der Ausfall lediglich von dem Patron getragen werden. Hiernach hat man sich zeither stets geachtet.

Als Fülleborn die Exzerpte vortrug, erwähnte er in dem deshalb aufgenommenen Protokoll: man hält dafür, daß es bei der bisherigen Verfassung zu belassen sei, und wird nur bemerkt, daß zu den Eingepfarrten, welche mit Hand- und Spann-Diensten zu konkurriren haben, außer den eingepfarrten Gemeindegliedern auch die Dominia zu rechnen. Doch bedarf es noch einer Bestimmung, nach welchem Verhältniß und in welcher Art ihre Konkurrenz zu leisten, weil die Vorschrift wegen der Gemein-Dienste auf die Dominia nicht paßt.

Das Ober-Konsistorium zu Glogau hat in der Straupitzer Kirchenbau-Sache (Heinau, Goldberger Kreises,) ohngefähr im Jahr 1800, desgleichen in der Sebnitz Koge-

nauer Sache (Laubaner Kreises,) stets darauf bestanden: daß der Patron baare Auslagen in defectu aerarii allein trage.

Präjudikate von älteren Zeiten finden sich nicht, außer daß durch ein Urtheil des Glogauer Land- und Mann-Gerichts von 1579 angenommen ist, daß die Eingepfarrten nicht nur zu Kirch-, sondern auch zu Pfarr- oder Schulbauten durch Ankaufen oder Zufuhr des Holzes und anderer Nothdurften zu kontribuiren schuldig sind.

(in causa Loffe auf Gramschütz contra Dorfschaft Priedemost fol. 732, des Land- und Manngerichts-Abschiedbuches von 1579.)

In wiefern die Parochien unter sich den Beitrag aufzubringen haben, besonders wenn Dominia und Unterthanen zu den Eingepfarrten gehören, und ob Erstere von den Handdiensten ganz frei sind, ingleichen ob die Konkurrenz der Fuhren nach der Hufenzahl zu prästiren, dieserhalb soll in Glogau kein Fall in contradictorio entschieden, sondern in vorgekommenen Sachen alles der gütlichen Vereinigung der Interessenten unter sich überlassen sein. Daß auch im Glogauer Departement bei Kirchen Königlichem Patronats die Bauern bloß Spanndienste und Stroh, die kleinen Leute Handdienste, Beide aber kein baar Geld kontribuiren, versichert ein in den Konsistorial-Akten befindliches Schreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau an das ehemalige dasige Ober-Amt vom 29. September 1800.

In causa fiscus gegen die Liebenthaler eingepfarrten Gemeinden der Stadtkirche ist zu Glogau im Jahre 1823²⁵ der Patron mit dem Verlangen baarer Geldbeiträge, die vorher noch niemals geleistet schienen, abgewiesen, wobei zugleich die Gesetze des kanonischen Rechts berücksichtigt sind.

In Sachen der Gemeinde zu Ober- und Nieder-Weichau c/a Dominium v. Lüttwitz, sind die ad c. d. aufgestellten Grundsätze in drei Instanzen vorgekommen.

Ferner im Jahre 1827 in causa fiscus gegen die Gemeinde Kaltwasser; Fiskus gegen den Magistrat zu Sprottau.

Zu erwähnen sind noch die verschiedenen Prozesse in Folge des Kirchenbaues zu Sebnitz.

Ein im Jahre 1829 von der Gräfin Hugos als Dominium Spröttchen gegen den Grafen Dohna zu Kokenau als Patron der im Jahre 1792 abgebrannten evangelischen Kirche zu Sebnitz auf Befreiung von Geldbeiträgen und Spanndiensten zum Kirch-, Pfarr- und Schulbau angestellter Prozeß. (Acta littera S. 10.)

Das erste Erkenntniß zu Glogau de publicato 8. November 1831 nahm die Observanz im Glogauer Departement, daß der Patron in defectu aerarii die baaren Gelder zur Anschaffung der Baumaterialien und der Auszahlung des Handwerkslohns ohne Anspruch auf Erstattung allein hergeben müsse, auf Grund des Styloschen Zeugnisses für notorisch an und hielt sie für genügend, weil das

Landrecht im §. 710.

Gewohnheitsrechte vorzüglich berücksichtigt und das Reglement vom 8. August 1750 den Provinzial-Observanzen überläßt, in welcher Art Patroni et Parochiani gegen einander bei Uebertragung der Kosten zu konkurriren haben. Die Abfassung des Appellations-Urtheils ist durch die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 8. Dezember 1832, nach welcher die definitive Allerhöchste Entscheidung im legislativen Wege abgewartet werden soll, suspendirt.

Im Juli 1830 klagte die Gemeinde Spröttchen (Acta littera S. 71) gegen den Grafen Dohna ebenfalls auf Befreiung von baaren Beiträgen zum Bau in Sebnitz und das Erkenntniß des 1sten Senats de publicato 13. Januar 1832, indem solches die Gemeinde nach ihrem Antrage liberirte, verurtheilte den Grafen Dohna als Patron die Geldbeiträge ohne Konkurrenz der Gemeinde in defectu aerarii zu leisten, sogar der Gemeinde das schon Beigetragene zu restituiren. Der erste Richter nahm die von Stylo angeführte Observanz für notorisch und relevant an. Ad Appell. des Patrons sollte eben die zweite Instanz gefällt werden, als die obgedachte Kabinetts-Order den Prozeß sistiren ließ.

Schon im August 1816 klagte das Pupillen-Depositum zu Kosenau im Besitz von Darlehns-Instrumenten, welche die Kirchväter zu Sebnitz mit Approbation der Gräfin Dohna als Patronin, über empfangene Darlehne zur Erstattung der von der Patronin geleisteten Bau-Vorschüsse seit 1795 ausgestellt hatten, gegen die Kirche 4000 Rthlr. ein.

(Acta reposita K. 1860.)

Nach fol. 14. dieser Akten wollte nämlich die geistliche Deputation der Regierung zu Liegnitz in der Sebnitzer Kirchen-Rechnung das Passivum nicht mehr als ein dem Aerario zur Last fallendes Vorschuß-Darlehn anerkennen, sondern nahm laut Dekret vom 30. Juni 1814 und 18. März 1815 an, der Patron müsse Baukosten-Gelder in Defectu Aerarii allein tragen, ohne bei verbesserten Umständen des Aerarii Ersatz verlangen zu können.

Schon im Jahre 1775 und 1792 hatte das Glogauer Ober-Konsistorium

(laut Vol. II. der Sebnitzer Kirchen-Visitations-Akten) die Gräfin Dohna als Patron darüber belehrt.

In dem Erkenntniß erster und zweiter Instanz wird die Departements-Observanz nebenbei ebenfalls erwähnt, im letzteren wird sie für relevant angesehen; die Revisions-Sentenz stellte die erste Entscheidung, welche die Kirche, mit einer Maaßgabe zufolge der Lokal-Verhältnisse, verurtheilte, wieder her.

Aus diesem eben erwähnten Prozeß entstand im Jahre 1824 ein anderer.

Es klagte nämlich das Kosenauer Pupillen-Depositum

(cf. Acta reposita K. 23 8.)

diejenigen 3794 Rthlr., welche dasselbe von der Kirche nicht erlangen konnte, gegen die Erben der Gräfin Dohna, eigentlich gegen den jetzigen Besitzer, Major Grafen Dohna als Patron ein, und dieser ward durch zwei Instanzen verurtheilt. In dem Erkenntniß des ersten und zweiten Senats zu Glogau, besonders in jenem, ward die qu. Observanz als notorisch angenommen; das Revisionsurteil, indem

dasselbe am 30. Dezember 1828 jene beiden Erkenntnisse im Wesentlichen bestätigte, ließ zwar dem Major Grafen Dohna das Separatum gegen die Parochianen wegen mit zu übertragenden Baukosten nach, scheint aber auf Grund lokaler eigener Verhältnisse (nicht weit dasselbe die Departements-Observanz an sich für unbegründet angesehen hätte) wie geschehen, erkannt zu haben. Die Entscheidungs-Gründe sind unbekannt.

Endlich in Sachen des Landrath v. Nitsch auf Schwarzan contra die Dominien und Gemeinden zu Briefe, Ober-, Mittel- und Nieder-Rüstern

(Acta repos. N. 646.)

klagte Ersterer 164 Rthlr. ein, welche er zum evangelischen Kirchenbau vorgeschossen und die er von den eingepfarrten Gemeinden zufolge

§. 710. 731. Tit. 11. Th. 1. A. E. R.

erstattet verlangte. Er ward aber durch das Erkenntniß des ersten Senats vom 19. Februar 1825 auf Grund der als notorisch angenommenen, keines Beweises mehr bedürftenden Observanz, abgewiesen, zumal die Urbaren der verklagten Gemeinden bloß von der ihnen obliegenden Pflicht, Dienste (Kirchenarbeit) zu Bauen und Reparaturen zu leisten, handelten.

Die Observanzen sind gleichförmig über 50 Jahr lang von dem Präsident von Cocceji und Direktor Winkler aufrecht erhalten, ohne, so viel jetzt bekannt ist, unterbrochen zu werden.

Da die Materialien keinen andern Aufschluß geben, so mußte sich Referent begnügen, die Motive wörtlich mitzutheilen.

Es ist aber nach des Referenten Ansicht die in den Glogauer Arbeiten erwähnte Observanz durchaus nicht als feststehend anzunehmen. Alle seit der von Stylo, allerdings im amtlichen Auftrage, veranfalteten Sammlung ergangenen Erkenntnisse, und namentlich auch ein in neuester Zeit ergangenes Tribunals-Urteil, stützen sich auf das Stylosche Zeugniß. Sie gehen davon aus, daß jene Sammlung zwar keinen gerichtlichen, aber doch einen historischen Glauben verdiene. Der Ober-Ban-

des-Gerichts-Rath und Justiz-Kommissarius Michaelis hat nun diesen historischen Glauben der Styloschen Sammlung in einer 1837 bei Flemming gedruckten Abhandlung mit sehr gewichtigen Argumenten angefochten.

Die betreffende Stelle in der Styloschen Sammlung Seite 532 — 534. des Abdrucks lautet so:

B. Von dem Patronats-Recht

kommt Folgendes anzumerken vor:

1. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude müssen aus dem Kirchen-Aerario, unter Beitritt des Patronats und der Eingepfarrten, erhalten werden, und sind besonders die Schulgebäude für beständig als zu der Pfarr-Kirche gehörig anzusehen. (Conf. Reglement von Grav. in geistlichen Sachen vom 8. August 1750 §. 11. Sammlung alter und neuer Schles. Prov. Gesetze. T. II. p. 417. Korn V. 415.)
2. Der Beitrag aus dem Kirchen-Aerario kann nur insoweit geschehen, als dadurch nicht der Fond zu den jährlichen nothwendigen Ausgaben geschwächt wird. (ibid. conf. quoque Resol. vom 25. Oktober 1771 in dict. act. Vol. VI.)

Nach hiesiger Observanz werden aus dem Kirchen-Aerario diejenigen Kosten, welche zur Anschaffung der Bau-Materialien und zu dem Handwerkerlohn erforderlich sind, insoweit es geschehen kann, genommen; das Fehlende muß der Patron zuschießen. (Ita Jud. in Sent. appellat. et revis. vom 18. Oktober 1776 und 17. März 1777 in Sachen v. Kottwitz auf Eschepplau contra evangel. Gemeinde zu Höckericht.)

Was aber die Führen und Handdienste anlangt*), so werden solche von den Eingepfarrten allein geleistet, und diese müssen auch das zum Bau und Reparatur erforderliche Stroh hergeben. In welcher Art und nach welchem Verhältniß das

*) Item in prima Inst. am 26. September 1768 in Causa der Klopschener Bauern contra Dominium, das Sagansche Augustiner-Stift, wogegen nicht appellirt wurde.

Aerarium, der Patron und die Eingepfarrten zu concurriren haben*), ist in den Landesgesetzen nicht festgesetzt, und der v. Friedeberg führt Lib. I. C. 10. §. 39. p. 218. an, daß die Praxis in Schlesien verschieden sei. Indessen ist in Glogau in verschiedenen neuen Präjudicaten obiges als ein gemeiner Gebrauch angenommen. Präjudicate von ältern Zeiten finden sich nicht, außer daß durch die Urtheile des Glogaueschen Land- und Manngerichts von 1759**) angenommen ist, daß die Eingepfarrten nicht nur zu Kirchen-, sondern auch zu Pfarr- und Schulbauten durch Ankaufung oder Zufuhr des Holzes und anderer Nothdurften zu contribuiren schuldig seien.

Inwiefern aber die Eingepfarrten unter sich den Beitrag aufzubringen haben, besonders wenn die Dominien und Unterthanen zu den Eingepfarrten gehören, und ob erstere von Handdiensten ganz frei sind, imgleichen ob die Concurrenz der Führen nach der Hufenzahl zu prästiren, dieserhalb ist hier noch kein Fall in contradictorio entschieden, sondern es ist in vorgekommenen Fällen alles der gütlichen Vereinigung der Interessenten unter sich überlassen worden. —

Es wird nun dagegen angeführt: daß das von Stylo Angeführte mit sich selbst im Widerspruch stehe, da ja das in Bezug genommene Reglement vom 8. August 1750 grade bestimme, daß patronus und parochiani in defectu aerarii den Bau ex propriis zu bestreiten hätten; daß ja sogar ein Judikat von 1579 angeführt werde, wonach die parochiani zum Ankaufen des Holzes angehalten werden; daß Stylo nur zwei Fälle für seine Meinung anzuführen vermocht habe, deren Individualität gar nicht einmal konstatire; daß nach der 1783 gedruckten Presbyterologie des evangelischen Schlesiens von Ehrhardt zahlreiche Beispiele von Fällen existiren, in denen die Beiträge gar nicht, oder doch nur zum Theil, vom Patron gegeben worden.

*) Item vide Resolution an den Grafen v. Rosel auf Sabor vom 26. Juli 1770. Misc.

**) In Causa Losse auf Gramschütz contra Dorfschaft Friedermost, Land- und Manngerichts-Abschrifts-Buch von 1570 und 1579 Fol. 732.

Endlich ist darauf hingewiesen, daß, insbesondere was die evangelischen Kirchen anlangt, diese in Schlesien großentheils erst seit der Preussischen Besitznahme, und im lebendigen Gefühl der erlangten Freiheit von dem, trotz des Majestäts-Briefes Kaiser Rudolph II., bestandenen Religionsdruck, also unter Umständen erbaut und gestiftet worden sind, unter denen jeder gegeben, was er eben geben konnte. Es ist daran erinnert, daß die Verhältnisse so verschieden seien, daß man ohnmöglich aus zwei Präjudikaten ein Gewohnheits-Recht begründen könne.

Man muß das Gewicht dieser Argumente anerkennen, und die in den Entwurf aufgenommenen, von vorn herein unvollkommen begründeten, Observanzen werden dadurch um so zweifelhafter, und Referent hält sie nicht für begründete.

Daß die §§. 69—71. des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts durch §. 282. und 285. nicht alterirt werden, zeigen die Bemerkungen in den Glogauer Arbeiten

Vol. III. Fe. 5. Fol. 175.; Vol. II. Fe. 30. Fol. 369.; im Gegentheil wird als Glogauer Gewohnheits-Recht bekundet, daß die Bestimmungen jener §§. 69—71. auch auf evangelische Pfarrer angewendet werden, welche Rechtsgewohnheit in den §. 286. aufgenommen ist.

Daß auch auf Kirchhöfe dieselben Grundsätze Anwendung finden, ist in den Füllebornschen Erzerpten und einem Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vom 16. Juni 1820 bekundet.

Vol. III. Fe. 5. Fol. 172v.

Zu §. 288.

Für das Glogauer alte Konsistorial-Departement war in den jetzt wieder in Bezug genommenen Erzerpten von 1793 erwähnt, daß das Gnadenjahr in Schlesien üblich sei, daß es im Glogauer Departement $\frac{1}{2}$ Jahr betrage, mit Bewilligung des Patrons aber wohl auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werde; daß darin das Sterbe-Quartal nicht vorkomme.

Diesen Bemerkungen war das Glogauer Kollegium damals beigetreten.

Darauf gründet sich die Aufnahme des §. als eines zweifelhaften.

Act. S. IV. Vol. III. Fe. 8. Fol. 188v.

Partikular-Recht des Fürstenthums Glogau.

Zu §. 289.

In den Glogauer Erzerpten und conclusis von 1793 war der Satz: daß die Unterthanen auch zu Jagd-Diensten verpflichtet seien, allgemein für das ganze Glogauer Departement aufgestellt; er konnte aber beim Mangel jeder Quelle nicht allgemein aufgenommen werden. Dagegen wiederholen die jetzigen Glogauer Arbeiten, was

Stylo Seite 335.

ansührt, daß nämlich in den Jahren 1756—1760 in einer Prozeß-Sache der Beweis geführt worden, daß es im Fürstenthum Glogau Fürstenthums-Observanz sei, daß die Unterthanen Jagd-Dienste, und zwar in der Gemeine-Arbeit, leisten müssen.

Es war daher der Satz, wenn auch als zweifelhaft, aufzunehmen. Uebrigens bestätigt eben der Umstand, daß der Beweis einer Fürstenthums-Observanz gefordert worden, daß keine allgemeine Landes-Observanz besteht.

Act. S. IV. Vol. III. Fe. 8. Fol. 133.; Act. S. IV. Vol. III. Fe. 6. Fol. 144.

Zu §. 290.

Der verstorbene Ober-Landes-Gerichts-Direktor Winkler zu Glogau, welcher im Jahre 1764 die Parochien einrichten half, attestirte im Jahre 1798 bei Gelegenheit eines Rechtsfalls, daß im Jahre 1764 die Dominien im Glogauschen Fürstenthum nirgend einer Parochial-Kirche als Parochiani zugeschlagen worden sind. Es ist daher auch im Dezember 1812 zu Glogau in Sachen Dominium Böbelwitz (v. Pfuhl und v. Derzen) gegen das Kirchen-Kollegium zu Schönau von dem zweiten Senat erkannt worden: daß Gutsherrschaften im Fürstenthum Glogau, weil sie gar keine Parochiani geworden sind, auch zu Offertorien

an Kirch- und Schulbediente derjenigen Parochie, in welcher sie wohnen, nicht verbunden wären.

Dies rechtfertigt den §. nach Lage der Materialien.

Vol. III. Fc. 5. Fol. 163.; Water II. Seite 604.

Zu §. 291.

Es gab in Schlessen an mehreren Orten katholische Kirchen, zu denen die evangelischen Einwohner als Parochianen gehörten und Mancherlei entrichten mußten. Diese Evangelischen konnten ihre Actus ministeriales verrichten lassen, bei welcher evangelischen Kirche sie wollten. Sie hielten sich deshalb zu evangelischen Kirchen. Im Jahr 1764 wurden sie als Gast-Gemeinen zu bestimmten Kirchen, von denen sie sich nun nicht mehr willkürlich trennen können, geschlagen. Dabei ist ihnen vom damaligen Ober-Konsistorio die ausdrückliche Zusage gemacht worden, daß es bei ihrer Freiheit von Beiträgen zu Kirchen-Bauten lediglich verbleiben soll.

Dies bestätigt auch das Judikat vom 17. Mai 1771 in causa v. Lieres contra Dominium und Gemeinde zu Dahme.

Act. S. IV. Vol. III. Fc. 6. Fol. 158.

Partikular-Recht des Fürstenthums Liegnitz.

Für das Fürstenthum Liegnitz war das Projekt zu einer Landes-Ordnung ausgearbeitet worden, hat aber nie Gesetzeskraft erlangt. Es wird zwar der Inhalt derselben in den Glogauer Arbeiten vielfach gelegentlich erwähnt, auch ist derselbe zusammengestellt, d. h. ein index aus einer Abschrift, die vorgelegen hat, gefertigt worden.

Vol. III. Fc. 8. fol. 263.

Alein es ist dies bloß historischen Interesses wegen geschehen. Der Inhalt interessiert daher hier, wo nur Bestehendes zu rechtfertigen wäre, nicht.

Im Jahre 1742 ist von den Landrätthen des Fürstenthums ein Bericht über die daselbst geltenden Rechte erstattet worden. Aus diesen Berichten geht zunächst hervor, daß man sich nach

Sächsischem Recht gerichtet hat; sie erwähnen ferner einiger Einzelheiten, die aber keine Veranlassung zur Ausnahme einer provinziellen Abweichung geben, da sie theils durch neuere allgemeine Gesetze aufgehobene Verhältnisse, theils allgemeine Grundsätze betreffen, die mit dem Allgemeinen Landrecht und Allgemeinen Schlessischen Provinzial-Recht übereinstimmen. Sie erwähnen aber auch, daß auf Grund des Sächsischen Rechts, Gerade, Mustheil und Heergeräthe üblich seien.

Was die Frauen-Gerade und das Mustheil betrifft, so ist in der Einleitung dieser Rechtfertigung sub III. gezeigt, daß die Sächsische Frauen-Gerade und das Mustheil nicht mehr gelten. Daß die abgesonderte Erbfolge in Heergeräthe und Ristel-Gerade besteht, ist schon für das ganze Glogauer Departement aufgestellt.

Anlangend die zum Heergeräth gehörenden Stücke, so ist darüber gar nichts mit einiger Sicherheit ermittelt, die Berichte der Landräthe weichen von dem, was Stylo in neuerer Zeit als dazu gehörend erwähnt, und von dem, was auf den Grund des Inhalts alter Manngerichts-Abschieds-Bücher aus dem 16ten Jahrhundert angeführt wird, ab; auch bemerkt Stylo in seinem späteren Aufsatz, daß es darüber an gesetzlichen Bestimmungen fehle.

S. IV. Vol. III. Fc. 8. fol. 275 und fol. 293.

Für die Reichsbilder Liegnitz, Hainau und Goldberg, Fürstenthums Liegnitz, setzte eine Begnadigung des Herzogs Friedrich vom Tage St. Valentini 1513 ausdrücklich fest, daß über Gerade und Ristel lektwillig disponirt werden könne. Sie lautet so:

Wo ein Weib ihrem ehelichen Manne, eine Schwester ihrem Bruder oder eine Freundin ihrem Freunde, wie das geschehen möchte, Gerade und fahrende Habe, es wäre an bereitem Gelde, außensändigen Schulb, Kleinodien, Geschmuck, fräulich Gebände, Leimet, alt Gewandt, Getreide, Fische, Rindvieh, mit allem andern Vieh, keinerlei ausgenommen, klein noch groß, daß sich nach Magdeburgischem und Sächsischem Rechte, und nach dieser Lande Gewohnheit, zur Gerade und fahrenden Habe heißen und

ziehen mag; vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder sonst an kräftigen Stellen, oder auf dem Todt-Bette, vor einem offenbahren Schreiber aufgeben würde, daß solche Ausgabe an allen Stellen, in und auswendig den Rechten vor inländischen und ausländischen, auch sonst vor männlicher Krafft und Macht unwidersprechlich haben solle ic.

Beim Ober-Landes-Gericht zu Glogau ist diese Bestimmung durch Gewohnheits-Recht auch auf das Weichbild Lüben ausgedehnt, also eine im ganzen Fürstenthum geltende geworden.

Die Streitfrage: welche Form die Begnadigung verlange, erledigt sich jetzt dadurch, daß über die Form leztwilliger Verordnungen keine provinziellen Abweichungen gelten.

Insofern man also nach §. 268. im Glogauer Bezirk, wozu das Fürstenthum Liegnitz gehört, die Ristel-Gerade für noch bestehend annimmt, muß auch die in dem §. 292. aufgestellte Abweichung vom Landrecht für das Fürstenthum Liegnitz aufgenommen werden.

Suarez I. 360; Stylo S. 399; Act. S. IV. Vol. III.

Fc. 6. fol. 42.

Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath.

Das jetzige Fürstenthum Carolath ist die im Jahre 1741 zu einem Fürstenthum erhobene freie Standesherrschaft Beuthen-Carolath, die einen Theil des alten Fürstenthums Glogau ausmacht. Sie umfaßt die Stadt Beuthen und eine Anzahl dem Fürsten von Carolath gehörende Güter; die Gerichtsbarkeit wird durch das Königl. Stadt-Gericht zu Beuthen und das Fürstenthums-Gericht zu Carolath ausgeübt, denen keine andere als die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Das letztere verwaltet dieselbe auch noch in 4 Dörfern, die erst später mit dem Fürstenthum vereinigt worden sind, daher hier mit ihren abweichenden Lokal-Rechten nicht in Betracht kommen.

Was nun

I. die Eximirten

betrifft, so gehören sie zu den Eximirten des Fürstenthums Glogau, es bedarf also keiner besondern Erwähnung ihrer Partikular-Rechte.

II. Rechte der Richterimirten.

Es sind dies die Partikular-Rechte der Gerichts-Eingesessenen der beiden oben erwähnten Gerichte.

Geschriebene Gesetze giebt es nicht. Zwar hat der Grundherr Hans Freiherr von Schöneich unter dem 10. Mai 1662 der Stadt Beuthen ein Statut ertheilt, welches von seinen Nachfolgern bestätigt und 1730 von einem derselben deklariert worden ist, es hat aber nie der geringste Zweifel darüber obgewaltet, daß dem Standesherrn kein *jus statuendi* zustand, und da dies Statut nie landesherrlich konfirmirt worden ist, so ist dasselbe nur in so fern von Interesse, als es die Grundlage des Gewohnheits-Rechts im Fürstenthum geworden ist.

Es stimmen nämlich die zu verschiedenen Zeiten erstatteten Berichte des Stadtgerichts zu Beuthen und des Fürstenthums-Gerichts zu Carolath, dahin überein, daß in ihren Gerichts-Bezirken ein Gewohnheits-Recht besteht, welches im Ganzen mit dem Statut übereinstimmt, überhaupt sich durch dessen Befolgung gebildet hat, und nur in einigen Punkten in den beiden gedachten Gerichts-Bezirken von einander abweicht.

Hieraus ergibt sich zweierlei.

Erstens, daß die Quelle des aufzustellenden Partikular-Rechts nicht das an sich werthlose Statut, sondern die Anzeige der Gerichte über das bestehende Gewohnheits-Recht ist.

Zweitens, daß diejenigen Rechtsnormen, die in beiden Gerichts-Bezirken als Gewohnheits-Recht anerkannt werden, fürstenthümliche, also nach der dem Referenten ertheilten Anweisung aufzunehmende, Partikular-Rechtsnormen sind, wogegen die bloß in der Stadt Beuthen oder nur in den Dörfern geltenden als lokale ausscheiden.

Gegenstände des Gewohnheits-Rechts sind lediglich das Ehe- und Erbrecht.

Die Berichte stimmen darin überein, daß es in *judicando* noch nicht zur Erörterung der Frage: ob und welches Gewohnheits-Recht wirklich gilt, gekommen ist. Erst in der neuesten Zeit, und nach Erstattung der Berichte, ist im Jahre 1834 in zwei Instanzen in einem Erbschaftsstreit aus der Stadt Beuthen dahin erkannt worden, daß die Spezial-Sukzession in Mistel-Gerade besteht, und nahm der Appellations-Richter an, daß dies Gewohnheits-Recht sei.

Es läßt sich aber ein sehr erhebliches Bedenken gegen das Bestehen eines Gewohnheits-Rechts, wie es die Gerichte aufstellen, erheben. Ein Gewohnheits-Recht ist nämlich doch nichts anders als eine Rechtsnorm, die eben dadurch eine Fede verbindende geworden ist, daß es zur Gewohnheit geworden: ihre Befolgung als eine nothwendige, durch das Recht an sich gebotene, zu betrachten.

Es beruht also in dem Rechtsgefühl derer, auf die es angewendet werden soll. Wenn sich also gleichzeitig findet: erstens, daß die Gerichts-Eingefessenen fast beständig, und namentlich in allen erheblichen Fällen, durch Anwendung aller erlaubten Mittel dahin wirken, daß eine Rechtsregel nicht zur Anwendung gebracht wird, und zweitens, daß sich auch nicht in *judicando* die Ansicht geltend gemacht hat, daß jene Regel eine solche Regel sei, deren Befolgung erzwungen werden kann, dann kann man doch von einem vorhandenen (Thibaut System §. 6.)

Gewohnheits-Recht nicht sprechen, wenigstens kann man nicht behaupten, daß seine Existenz bewiesen sei. Es fehlt ja eben an den Thatfachen, aus denen man das thatsächliche Dasein eines Gewohnheits-Rechts erkennen kann.

Werden diese Grundsätze auf das Partikular-Recht des Fürstenthums Carolath angewendet, so ergibt sich: daß die Existenz eines Gewohnheits-Rechts problematisch bleibt, denn das Fürstenthums-Gericht hat unterm 25. April 1832 berichtet: „Sukzessions-Fälle und hierauf gegründete Erbsonderungen, nach den Bestimmungen des Statuts regulirt, sind in Betreff der Landbewohner nie zur Kontradiktion gekom-

men, sondern immer durch gegenseitige Vereinigung beigelegt worden.

Im Allgemeinen muß jedoch bemerkt werden, daß nur bei geringern Verlassenschaften und hauptsächlich nur bei denen, welche Grundstücke umfassen, die Intestat-Erbfolge und demgemäß die Anwendung der durch die Statuten aufgestellten Grundsätze eintritt. In der Regel bestimmen die Rustikal-Besitzer entweder schon bei Einschreitung der Ehe durch Errichtung von Eheverträgen oder später durch Schließung von Erb-Verträgen und Niederlegung anderer letztwilliger Dispositionen im Voraus, sowohl für den Fall der Vererbung als der Nichtvererbung, die Sukzessions- und Theilnahme-Rechte ihrer Erben.

Diesen Verträgen und letztwilligen Dispositionen ist bisher ohne Widerspruch nachgegangen worden, und auch hier kein Fall zur richterlichen Kognition im Wege des Prozesses gelangt, oder ein aufgestelltes Prinzip in *contradictorio* bestätigt oder verworfen worden.“

Aus diesen Gründen sind die §§. 293 u. f. vom Referenten als seiner Ansicht nach zwar nicht rechtsbeständige, aber doch auch nicht offenbar wegzulassende Observanzen aufgenommen. Sieht man aber von dem allgemeinen Zweifel über die Existenz eines Gewohnheits-Rechts ab, so rechtfertigt sich der Entwurf im Allgemeinen durch Folgendes:

Aus den Berichten der Untergerichte hatte der Geheime Rath Ludwig den Entwurf ausgearbeitet, der sich

Vol. III. Fc. 9. fol. 269.

befindet. Er ist den resp. Gerichten mitgetheilt worden, und sie haben erklärt, daß sie ihn als mit dem von ihnen angezeigten Gewohnheits-Recht übereinstimmend anerkennen. Daher ist dieser Entwurf, nur in einer andern Wort-Fassung, beibehalten, insofern nicht

1. eine Rechts-Gewohnheit, weil sie ausdrücklich als nur in einem Theil des Fürstenthums geltend angegeben war, ausscheiden mußte;
2. oder besondere Gründe eine Abweichung motivirten.

Zu 1.

- A. Die höchst sonderbare und komplizierte Art der Theilung des Erwerbs bei der Ehegatten-Erfolgsion, wie sie im Entwurf des Stadtrechts Zusatz 3 sub IV. 1. 2. angegeben ist, findet auf dem Lande keine Anwendung.

S. IV. Vol. III. Fe. 9. fol. 266v. u. fol. 271.

- B. Was nach dem Stadt-Recht über Frauen- und Nistel-Gerade und die Vorausstücke bei der Ehegatten-Erfolgsion angeführt ist, findet außerhalb der Stadt keine Anwendung.
Fe. 9. fol. 265. 271.

- C. Ueber den Pflichttheil der Ascendenten herrscht eigentlich Dunkelheit. Wie es scheint, giebt es gar kein Gewohnheits-Recht. Es deduzirt nämlich das Fürstenthums-Gericht seine Ansicht, daß die Eltern $\frac{1}{2}$, die Ascendenten fernerer Grade $\frac{1}{3}$ der Intestat-Portion als Pflichttheil zu fordern hat, nicht aus vorgekommener Anwendung dieses Grundsatzes, sondern bloß aus einzelnen Bestimmungen der Statuten; aber diese entscheiden ja als unverbindlich gar nicht. Das Stadtgericht dagegen erwähnt nur des Falles, wenn der Verstorbene zugleich einen Ehegatten hinterlassen hat und sagt, $\frac{1}{6}$ der Intestat-Portion sei ex observantia Pflichttheil. Keinesfalls ist also ein fürstenthümliches Gewohnheits-Recht vorhanden.

Fe 9. fol. 268. 271v.

- D. Im Allgemeinen gelten auch im Fürstenthum bei der Intestat-Erbfolge der Descendenten die Grundsätze des Landrechts, die Abweichung rücksichtlich des Betrages des Pflichttheils ist im §. 298 angegeben. Was sonst über die Pflicht zu konferiren, über die Vorrechte der Söhne, über das Jüngsten-Recht, über besondere Verpflichtungen bei der Uebernahme von Grundstücken, von den beiden Gerichten als Gewohnheit angezeigt worden, ist eines Theils nicht als ein bindendes Gewohnheits-Recht erwähnt, andererseits stimmt es nicht mit einander überein, war also jedenfalls zu übergehen.

- E. Der Geheime Rath Ludwigsche Entwurf stellt im Zusatz 1

zu Abschnitt 5 Einiges aus dem Stadt-Statut über Schenkungen unter Eheleuten zusammen.

Theils aber sind dies nur Grundsätze, die das Allgemeine Landrecht aufstellt, theils ist nach dem Bericht des Fürstenthums-Gerichts außerhalb der Stadt dies nie Gewohnheits-Recht geworden.

Zu 2. und zwar zu §. 293.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in

§. 172. Tit. 1. Th. 2.

Das Eigenthum der Hochzeits-Geschenke wird beiden Theilen gemein, insofern nicht der Geschenkgeber ein Anderes ausdrücklich festgesetzt hat, oder es aus der Beschaffenheit des Geschenks abzunehmen ist.

Dagegen hat das Stadtgericht zu Beuthen das Gewohnheits-Recht auf Grund des Art. 4 der Statuten so bekundet, wie es der §. 293 besagt.

Im Allgemeinen stimmt der Bericht des standesherrlichen Gerichts damit überein, nach beiden scheint sich jedoch in neuerer Zeit die Sitte verloren zu haben.

Zu §§. 294—298.

So wie in diesen §§. die Ehegatten-Erfolgsion angegeben ist, giebt sie schon

Stylo Seite 481.

an, und stimmen die neuesten Angaben der Gerichte damit überein, nur mußte alles Dasjenige ausgeschieden werden, was nach den Statuten in der Stadt Beuthen noch über praecipua, die dem überlebenden Ehegatten in dem einen oder andern Falle zustehen, üblich ist, da außerhalb der Stadt dies nach dem Bericht des Fürstenthums-Gerichts nicht zur Anwendung kommt. Auch ist bei der jetzigen Redaktion weggelassen worden, was dem Landrecht ganz konform ist.

Zu §. 299.

Sowohl das Stadtgericht Beuthen als das Fürstenthums-Gericht haben diesen, sich auf Zusatz 11 des Statuts gründenden, Rechtsgrundsatz als observanzmäßig angezeigt.

Zu §§. 300. 301.

Was die Gerichte übereinstimmend bekundet haben, ist, so

weit es Abweichungen vom Landrecht enthält, in diesen §§. wieder zu finden. Geleugnet kann übrigens nicht werden, daß nun immer noch die Frage zu entscheiden bleibt:

worin besteht der Pflichttheil?

Es ist zu No. 1 unter C. gezeigt, daß keine fürstenthümliche Rechtsnorm darüber existirt, und wenn man berücksichtigt, daß deshalb bei der Anwendung nichts übrig bleiben würde, als die landrechtlichen Bestimmungen zu adoptiren, ferner, daß man überhaupt bei der Intestat-Sukzession nicht von einem Pflichttheil sprechen kann, so kommt man zu dem Resultat: diese §§. für nicht genügend begründet zu erachten.

Sie sind daher auch nur als zweifelhaft aufgenommen.

Anhang

zum

zweiten Buch.

I. Zu Seite 168.

Edikt wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes.
d. d. Berlin den 16. August 1797.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Bemerken zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit die Bemühungen schlesischer Landwirthe, welche durch Verbesserung und Veredlung des Schaafviehes sich selbst und den vorhandenen Wollmanufakturen Nutzen verschaffen, und erachten Wir es Unserer Landesväterlichen Fürsorge gemäß zu sein, zu Hinwegräumung der diesen lobenswerthen Unternehmungen sich in den Weg legenden Hindernisse möglichst mitzuwirken. Eines der wichtigsten Hindernisse findet sich in dem fast überall in Schlesien üblichen Vorvieh der Schäfer und deren Gesinde. Durch die beständige Verwechselung der Schaafknechte und Jungen mit den ihnen eigenthümlichen Schaafen, wird eine vollkommene Veredlung verhindert, wenigstens von Jahr zu Jahr verzögert, die bekannten Schaafkrankheiten: als Räude, Blattern und dergleichen verbreitet und treulosem Gesinde durch diese Vermischungen des Viehes der Weg zu mancherley Unterschleifen und Bevorteilungen der Herrschaft offen gelassen. Wir haben deshalb auf die an Uns gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen die gänzliche Abschaffung dieses Vorviehes um so viel mehr zu resolviren befunden, als dadurch vorstehend angeführte Uebel nicht nur gehoben werden; sondern auch außerdem für die Schaafherren und selbst für die Schäfer, deren Knechte und Jungen wesentliche Vortheile entstehen. Es soll nemlich letztern ihr Eigenthums-Recht an die sogenannten Vorscheafe durch ein verhältnißmäßiges Kauf-Pre-

tium und der Nutzen davon durch den, nach Maaßgabe des zeitherigen Vorviehes berechneten Antheil an der ganzen Heerde gesichert werden, und diese neue Einrichtungen, um mittlerweile die dagegen vorkommenden nicht ganz ungegründeten Widersprüche beheben zu können, mit Termino Trinitatis 1798 ihren Anfang nehmen.

Wir verordnen und befehlen deshalb, daß, wenn die Eigenthümer der Schaafheerden, es mögen Dominia, ganze Gemeinden oder Rustikal-Besitzer sein, sich mit ihren Schäfern und dessen Gesinde über den Werth des Vorviehes sowohl, als über den Antheil an dem Gewinn statt des zeitherigen Vorviehes, von dem Tage der Publikation bis zu dem Termin Weihnachten currentis nicht einigen können, alsdenn die respektive Landräthe mit Adhibirung dreier Kreis-Tractoren oder dreier vereydeten Schäfer, dieses Vorvieh taxiren und nach Verhältniß der Heerde den Antheil an dem Gewinn, bis auf Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammern, festsetzen sollen. Die erwähnten Eigenthümer der Heerden müssen es deshalb den Landräthen in Zeiten anzeigen: ob sie sich mit ihren Schäfern, Knechten und Jungen in Güte geeinigt haben, oder ob sie sich der Abschätzung der landrätlichen Commission überlassen wollen. Wir erwarten von Unseren getreuen Vasallen und Insassen, daß letzteres nur ein sehr seltener Fall seyn und jeder Eigenthümer den Schäfern begreiflich zu machen suchen wird, daß sie durch diese Einrichtung nichts verlieren, vielmehr gewinnen werden; indem ihr gegenwärtiger Nutzen, sollten auch unerlaubte und sträfliche Mittel zu dessen Erlangung seyn angewendet worden, doch nur scheinbar und weit unsicherer gewesen sey, als der künftige, wobey sie nicht befürchten dürfen, ihr gesundes Vieh in kranke Heerden zu bringen, und wobey sie von den Vorteilen profitiren, welche sich ihre Brodtherren durch die durch nichts mehr gehinderten Verbesserungen der Heerden zu verschaffen bemüht seyn werden. Da es jedoch möglich ist, ob Wir wohl ein besseres vermuthen wollen, daß selbst Eigenthümer der Heerden das Wohlthätige dieser Einrichtung verkennen, und die Schäfer und ihre Gesinde in dem aus unrichtiger Beurtheilung entstehenden Vorurtheile gegen Neuerungen bestärken dürfen;

so sollen dieselbe als Ungehorsame angesehen und die adelichen Besitzer mit 50 Ducaten, die Rustikal-Besitzer von 200 und mehr Schaafen mit 30 Ducaten, die übrigen nebst den Gemeinen mit 15 Ducaten bestraft werden, sobald nach abgelaufenem Termin bey ihnen das Natural-Vorvieh noch vorgefunden werden sollte, und erhält der Denunciant die Hälfte dieser Strafe. Um auch den Schäfern und dessen Gesinde das in dem Vorvieh entweder nach dem Vergleich oder nach der Taxe gebabte Capital zu sichern, befehlen Wir Allerhöchst, daß die Brodtherren eine zinsensfrey Obligation ausstellen müssen, welche vor allen übrigen Anforderungen, sie mögen entstehen, woher sie wollen, und ohne, selbst wenn ein Concurß entstehet, je eines Kostenbeytrags unterlegen zu seyn, den Vorzug haben solle. Bey vorkommenden Veränderungen mit den Schaafknechten und Jungen zahlen die Anziehenden den Abziehenden das Capital baar heraus, welches sie von ihren respectiven Brodtherren erhalten und an dieselben gegen die erwähnte Obligation abgeben. In Hinsicht des Umstandes, daß die Krankheit der Schaaf gewöhnlich erst 20 Wochen nach dem Verhüten der Heerde eintritt, verordnen Wir allergnädigst, daß die Schäfer samt Knechten und Jungen allemal ein halbes Jahr vor dem Termin aussagen müssen, und daß, wenn während dieser Zeit ein unverhältnißmäßiges Sterben vorfällt, zum Beyspiel, wenn mehr als 3 bis 4 Stück vom Hundert crepiren, dieselben wider Willen des Brodtherren nicht abziehen dürfen, und wird noch überdem zur möglichsten Vorsorge gegen eine vorsätzliche Nachlässigkeit hiermit festgesetzt, daß bey ihrem Abzuge der Antheil an der Heerde nach dem Satz ihrer Tantieme berechnet und abgeschätzt, und dadurch der Betrag ihres Vorviehes baar gezahlt werden, oder dieserhalb zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden eine Ausgleichung statt finden soll.

Wir befehlen demnach allen obern und untern Collegiis, dem Officio Fisci, den Land- und Steuerräthen und allen übrigen Unsern getreuen Vasallen, Insassen und Unterthanen, sich hiernach zu achten und mit Nachdruck darüber zu halten. So geschehen Berlin den 16ten August 1797.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoya.

II. Zu Seite 189.

1. Instruktion für die Justiz-Collegia in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren, und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr haben auf vielfältige Klage adlicher Unterthanen, und Gemeinen in Oberschlesien, in Ansehung der von ihnen geforderten Dienste, Sich gemüßiget gefunden, sämtliche Oberschlesische Justiz-Collegia mit einer ausführlichen Instruktion zu versehen, wie sie sich bey entstehenden Rechts-Streit in dergleichen Angelegenheiten verhalten sollen, und sothane Instruktion dato durch Dero Allerhöchste Unterschrift vollzogen.

Nachdem aber Hochgedachte Se. Königl. Majestät aus vielfältig bey Höchstedenen selbst desfalls angebrachten Klagen von Gemeinen und Unterthanen in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz ebenfalls bemerken müssen, daß auch daselbst noch viele Prozesse zwischen Herrschaften und Unterthanen obschweben, so finden Höchst dieselben nöthig, auch den dasigen Justiz-Collegia eine Instruktion zu ertheilen, wornach sie sich in allen dergleichen vor sie gebrachten Prozessen richten sollen; zumalen die, in der grossen Verschiedenheit der Dienstverfassung der einzelnen Gütther beruhende Ursachen, welche in Oberschlesien die Erlassung eines allgemeinen Dienst-Reglements verhindern, eben also sowohl in Niederschlesien, als der Grafschaft Glatz obwalten.

I.

Zuförderst verweisen Se. Königl. Majestät die Niederschlesischen Justiz-Collegia in Ansehung aller Punkte, wo solche Anwendung Satt finden kann, besonders aber in Rücksicht auf diejenigen Creise, oder einzelne Gütther in Niederschlesien, und in der Grafschaft Glatz, deren Verfassung mit der in Oberschlesien hergebrachten mehrertheils übereinkommt, auf die obervähnte

den Oberschlesischen Justiz-Collegia dato ertheilte Instruktion, welche bey allen solchen Gütthern, und überhaupt in allen passenden Fällen ihnen ebenfalls zur Richtschnur dienen soll; und setzen dem zufolge auch gleich Anfangs fest, daß es ebenfalls in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, überall, und bey allen Gütthern, wo Herrschaft und Unterthanen der Dienste und übriger Verhältnisse wegen keinen Streit haben, oder wo deshalb vorgewesene Prozesse durch richterlichen Ausspruch oder Vergleich abgemacht, und beygelegt sind, dabey sein Bewenden haben solle; indem Sr. Königlichen Majestät Absicht, bey Ertheilung dieser Instruktion, keinesweges dahin gehet, eine wesentliche Abänderung in der Dienstverfassung zu machen, sondern bloß den Justiz-Collegia diejenige Grundsätze an die Hand zu geben, wornach bey entstandener Irrung in diesen Sachen verfahren, und dergleichen Prozessen auf die Zukunft möglicher Weise vorgebeugt werden soll.

II.

Sobald aber ein Prozeß bei Justiz-Collegia in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz zwischen Herrschaften und Unterthanen, der Dienste halben, entstehet, bleibt es zwar nach wie vor bey der allgemeinen Regel, nach welcher Letztere die streitigen Dienste, während des Prozesses, ihrem Rechte ohneschadet, zu leisten verpflichtet sind. Diese Regel aber muß allein auf diejenige Dienste gezogen werden, welche Innhalts vorhandener Verträge, Kaufbriefe, Urtheile, oder nach allgemeiner Observanz, den Unterthanen obliegen, und bis dahin von ihnen prästirt worden. Ganz neuerlich von der Herrschaft verlangte Dienste aber, die auf keinen der eben erwähnten Gründe beruhen, sondern welche die Herrschaft erst zu fordern anfängt, und durch die Forderung zum Prozeß Anlaß gegeben, sind hierunter nicht begriffen, und können zu Leistung derselben, während des Rechts-Streits, die Unterthanen nicht angehalten werden, sondern es ist wegen solcher das Erkenntniß abzuwarten.

III.

Da Se. Königliche Majestät voraussetzen, daß in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz, die Unterthanen sammt und

sonders, ihre Stellen erb- und eigenthümlich besitzen, so müssen auch, bei Entscheidung der Streitigkeiten über die Dienste, nicht nur die vorhandenen Urbarien, Verträge, oder ältere Judikata, sondern auch die den Unterthanen über ihre Stellen gegebne Kaufbriefe zum Grunde, in Bestimmung ihrer Schuldigkeiten, jedesmal gelegt werden, und in sofern darinn die Anzahl der Tage, oder die zu verrichtende Arbeit ihre beschränkte Bestimmung hat, so muß es dabey sein Bewenden behalten, so, wie auch eine erwiesene Verjährung, nach wie vor, ein rechtlicher Grund der Schuldigkeit verbleibet. In Ansehung der Kaufbriefe muß jedoch darauf gesehen werden, ob die Neuere auch mit den Vorigen gleichen Inhalts sind, oder ob auf den Fall, daß in dem Neuern den Unterthanen mehrere Dienste angesetzt worden, als in den vorigen enthalten sind, durch ein Separat-Protokoll, oder sonst rechtlich erwiesen werden kann, daß der Zusatz mit ausdrücklicher Einsimmung des Unterthanen geschehen sey, weil sonst der Unterthan, der entweder nicht lesen kann, oder den Brief zu guter Treue in Empfang nimmt, leicht gefährdet werden könnte.

Lauten aber die Urbaria, Kaufbriefe und dergleichen entweder namentlich auf ungemessene Dienste, oder dahin, daß die Unterthanen alle Acker- und Hof-Arbeit zu verrichten schuldig sind, so findet bey entstehendem Streit diese allgemeine Regel statt: daß solche unbestimmte Dienste auf die ursprüngliche Nothdurst der herrschaftlichen Wirthschaften zurück gebracht werden, und von daher ihre Einschränkung und Bestimmung erhalten müssen; und daß daher, wenn ein Dominium bey dem Guthe Verbesserungen angebracht, mehrere Ländereyen in Cultur gesetzt, und dazu neue Vorwerke angelegt, oder sonstige Anlagen gemacht, wozu mehrere Dienste erforderlich sind, solches den alten Unterthanen keinesweges zur Last fallen könne. Dem zufolge setzen Se. Königliche Majestät hierdurch fest: daß in Niederschlesien bei den Güttern, wo die Unterthanen zu ungemessenen und unbestimmten Diensten verpflichtet sind, diese Dienstpflicht nur in sofern auch auf die bey den Güttern vorhandene Verbesserungen gezogen werden möge, als sothane Verbesserungen bereits im Jahre 1748 existirt haben, und vorhanden ge-

wesen sind, in so weit nemlich von alten Unterthanen die Rede ist, welche selbst, oder derer Voreltern schon damals Eigenthümer der Stellen gewesen sind; denn diejenige, die sich erst neuerlich angekauft, oder ein Erb-Eigenthum an den Stellen erworben, sind, wenn sie zu dergleichen unbestimmten Diensten durch Ankauf der Stelle, sich verpflichtet haben, solche auch in Ansehung aller Verbesserungen des herrschaftlichen Gutthes, die zur Zeit ihrer Acquisition bereits vorhanden gewesen sind, zu leisten schuldig.

In der Grafschaft Glatz soll ein gleiches, jedoch mit dem Unterschied, statt finden, daß daselbst, in Ansehung der alten Unterthanen, nicht das auf die Contributions-Verfassung bezughabende Jahr 1748, sondern die gewöhnliche, in den Rechten bestimmte, Verjährungs-Zeit den Ausschlag geben soll, auf welche Verbesserungen dergleichen unbestimmte Dienste gezogen werden mögen.

In sofern sich auch, wider Verhoffen, in Niederschlesien noch Stellen finden sollten, die, den ergangenen Verordnungen entgegen, noch nicht erblich gemacht worden, so soll bey diesen, in Ansehung dieses Puncts, lediglich eben das statt haben, was deshalb §. III. der Instruction für die Oberschlesische Justiz-Collegia am Ende verordnet ist.

Wenn daher bey den adlichen Güttern in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz über dergleichen ungemessene Dienste Streit entsteht, so sind, in Ansehung der Verbesserungen, die nach obigen Grundsätzen den alten Unterthanen nicht zur Last fallen sollen, die Dominia in dem Fall, entweder so viel neue Leute, als sie zur Unterhaltung dieser Verbesserungen brauchen, anzusetzen, oder sich mit den alten Unterthanen, die allemal, gegen gleiches Lohn, der Herrschaft vorzüglich für Fremden zu arbeiten schuldig sind, deshalb abzufinden.

IV.

Gleichwie aber das im vorigen §. enthaltene nur auf die Klasse der Unterthanen gehet, die entweder gleich den Bauern ganz umsonst, oder um sehr geringes Lohn oder Kost zu dienen schuldig sind, so kann solches auf diejenige in dem größten Theil von Niederschlesien befindliche Dreschgärtner nicht ausge-

dehnt werden, welche gegen Erhaltung eines bestimmten Antheils an den Mandeln bey der Erndte, und der sogenannten Hebe beym Ausbruch, täglich theils umsonst, theils gegen Lohn oder Kost, nach jedes Orts Gewohnheit, dienen müssen; denn gleichwie bey diesen die herrschaftliche Arbeit eigentlich das Mittel ihrer besseren Subsistenz ausmacht, und mit derselben beständig im Verhältniß bleibt, so läßt sich auch bey dem, der täglich zu Hofe dienet, kein Unterschied zwischen alter und neuer herrschaftlichen Wirthschaft, noch ob die Dienste nach Maaßgabe jener, oder dieser gefordert werden, überhaupt keine besondere Bestimmung und Abmessung derselben gedenken; zumal die Natur der Sache mit sich bringt, und die Erfahrung lehret, daß, je besser die herrschaftliche Wirthschaft gehet, auch das Einkommen und der Wohlstand dieser Gattung der Dreschgärtner sich vermehren muß.

Sobald aber Bauern, welche Spann-Dienste unentgeltlich zu verrichten haben, imgleichen diese sowohl, in sofern sie an theils Orten auch Hand-Dienste thun, als die kleinen Leute, welche um die Kost und geringes Lohn dienen müssen, wegen von ihnen geforderter ungemessener und unbestimmter Dienste Klage führen, wollen Se. Königliche Majestät allergnädigst, und befehlen denen Justiz-Collegiis in Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz, daß diese Dienste schlechterdings auf gemessene reduziret, und dabey diejenigen Grundsätze beobachtet werden sollen, die in der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia §§. IV. und V. enthalten sind, gleich als ob solche hier wörtlich wiederholt wären. Inmassen Se. Königliche Majestät versichert sind, daß durch Festsetzung dergleichen bisher ungemessen gewesener Dienste der Vortheil, beydes der Herrschaft und der Unterthanen, befördert wird.

Nicht weniger wollen

V.

Se. Königl. Majestät, daß auch von den Justiz-Collegiis in Niederschlesien, und von Dero Breslauscher Ober-Amts-Regierung in Ansehung der Grafschaft Glatz die §. VI. der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia enthaltene Verordnung genau beobachtet werden soll; nach welcher von nun

an, sogleich nach beendigten jeden Dienst-Prozeß, es sey durch Vergleich oder rechtliches Erkenntniß, ein ganz vollständiges Urbarium errichtet, eine Abschrift davon den Grund-Actis des Guts beygelegt, der Herrschaft aber zur Pflicht gemacht werden soll, solches jährlich einmal mit den Unterthanen, mit Zuziehung der Gerichte, durchzugehen, und das darüber aufgenommene Protokoll einzusenden, welches demnächst ebenfalls den Grund-Actis beigefügt werden soll; imgleichen, daß die Dominia, denen einmal ein dergleichen Urbarium zugestellt worden, wenn sie diese jährliche Durchgehung desselben mit den Unterthanen, oder die Einsendung des darüber aufgenommenen Protokolls versäumen, bey künftig entstehenden Prozeß, ohne Unterschied des Ausgangs, alle Kosten desselben tragen sollen.

VI.

Wollen Se. Königliche Majestät nicht weniger, und befehlen denen über die adliche Gütter in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz gesetzten Justiz-Collegiis eben so, wie in der Instruktion für die Oberschlesische Justiz-Collegia §. VII. verordnet worden, auf das Betragen der einzelnen Herrschaften nicht nur, sondern auch deren Pächter, Amtleute, Wirthschafts-Vorsteher, und wie sie sonst Namen haben mögen, gegen die Unterthanen ein wachsames Auge zu haben, und nicht nur, so oft bey ihnen Klagen über hartes, tyrannisches Verfahren, oder Excesse, in der Art oder in dem Grade der Bestrafungen, angebracht werden, sondern auch ex officio, so bald sie von dergleichen Wissenschaft erlangen, die Sache aufs genaueste zu untersuchen, befindenden Falls den Fiscum zu excitiren, und dergleichen Unwesen auf alle Art zu steuern.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät erwarten, daß durch genaue Beobachtung dieser Instruktion den Unterthanen die Veranlassung zu Beschwerden, und unmittelbarer Bebelligung Dero höchsten Person werde benommen, und solche mit der Zeit ganz cessiren werden; so wollen Allerhöchstdieselben auch, daß die für Niederschlesien und die Grafschaft Glatz etablirte Justiz-Collegia sich darnach auf das eigentlichste richten sollen;

und haben zu dem Ende solche Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben. Gegeben Poggdam den 9. November 1783.

Friedrich.

Frhr. v. Dankelmann.

2. Instruktion für die Justiz-Collegia in Ober-Schlesien über die Grundsätze, nach welchen in Dienst-Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen verfahren und die Sachen nach der Billigkeit regulirt werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, sind verschiedentlich, und noch bey Höchst Dero letzteren Anwesenheit in Schlesien, von vielen adlichen Unterthanen und Gemeinen aus Oberschlesien, darüber angetreten worden, daß sie mit unerträglichen Diensten beschweret, solche von ihnen mit der größten Strenge erzwungen, auch von Jahr zu Jahr vermehrt würden.

Nun tragen zwar Allerhöchst gedachte Sr. Königliche Majestät Bedenken, deshalb ein allgemeines Dienst-Reglement für Oberschlesien zu erlassen, damit nicht, bey der großen Verschiedenheit der Dienstverfassung auf den dortigen adlichen Güthern, durch allgemeine Bestimmungen entweder den Herrschaften oder den Unterthanen zu nahe getreten werde, noch auch letztere, aus Mißverständnis der landesväterlichen Intention Sr. Königl. Majestät, daher Gelegenheit nehmen mögen, sich gegen ihre wirkliche und bisher ohne Einwendung anerkannte Schuldigkeit aufzulehnen. Inzwischen gehet dennoch Dero Allerhöchste ernstliche Willensmeinung dahin, daß den wirklichen und gegründeten Beschwerden der Unterthanen abgeholfen, und dem willkürlichen Verfahren der Herrschaften Maas und Ziel gesetzt werde.

Allerhöchst dieselben finden daher nöthig, die Justiz-Collegia in Oberschlesien mit einer ausführlichen Instruktion zu versehen, wornach sich dieselben, bey entstehendem Rechtsstreit zwischen Herrschaften und Unterthanen, der Dienste halben, auf das eigentliche richten sollen.

I.

Zuförderst hat es überall, und bei allen Güthern, wo bishero Herrschaften und Unterthanen, in Ansehung der Dienste, keinen Streit gehabt, oder, wo ein vorgewesener Proceß durch rechtskräftige Urtheil oder Vergleich, bereits abgethan ist, wo mithin dormalen die Dienste, ohne Widerspruch, feststehen, bey dem, was durch altes Herkommen, alte Vergleiche, Urbaria, oder rechtskräftige Entscheidungen, mit Acquiescenz sowohl der Herrschaft als der Unterthanen, der Dienste halben, jedes Orts feststehet, allenthalben sein Bewenden.

II.

Sobald aber, bey den Justiz-Collegiis Klagen in dergleichen Dienstsachen zwischen Herrschaft und Unterthanen angebracht werden, muß vor allen Dingen, die individuelle Beschaffenheit des Verhältnisses der Unterthanen gegen die Herrschaft auf dem Guthe, wo der Streit ist, in wie fern nehmlich von solchen Unterthanen die Rede ist, welche erbliche eigene Stellen in Besitze, auch darüber von den Herrschaften ihre Kaufbriefe haben, oder von solchen, deren Verhältniß gegen die Herrschaft sich nicht viel von der Leibeigenschaft unterscheidet, untersucht werden. Bey den, mit erblichen Besetzungen versehenen Unterthanen, wo die erhaltene Briefe mehrertheils die schuldige Praestationes enthalten, oder wo sonst Verträge, Urbaria und dergleichen vorhanden sind, müssen die Collegia dahin sehen, und gleich Anfangs Sorge tragen, daß keiner Herrschaft gestattet werde, selbst während des Proceßes, die Unterthanen zu ändern und mehreren Diensten, als zu welchen sie, nach den vorhandenen Verträgen, rechtsgültiger Observanz, oder ergangenen Judicatis verbunden sind, anzuhalten. Bey den andern, deren Verfassung der Leibeigenschaft näher kommt, kann auch der Herrschaft nicht nachgegeben werden, ganz neue, bis dahin nicht geleistete Dienste (zumal wenn eben über dieselbe der Proceß entstanden ist) während des Proceßes zu fordern, in so fern nehmlich durch solche Dienste der Zustand des Unterthanen wirklich verschlimmert wird, das ist, wenn er solche neu geforderte Dienste, ohne daß sie ihm, an den bisher geleisteten, zu gute gehen, verrichten soll, so, daß die sonst durch die Landes-Gesetze feststehende Regel, daß

Unterthanen, während des Proceßes, die streitigen Dienste leisten müssen, dahin limitirt wird, daß solche auf vorhin nie prästirte, sondern nach Willkühr der Herrschaft ganz von neuem prästirte, wenn die Forderung derselben zum Proceß Anlaß gegeben, nicht gezogen werden könne.

III.

Da bey den Diensten, welche der Zahl der Lage, oder der Beschaffenheit nach, unbestimmt sind, z. B. wenn es heißet, daß die Unterthanen sämtliche Hof-Arbeit verrichten müssen, natürlicherweise, bey Ausübung der Unterthanen und Regulirung ihrer Dienste, auf die ursprüngliche Nothdurft der herrschaftlichen Wirthschaft Rücksicht genommen worden, so folget daraus, daß, wenn die Herrschaft bey ihren Güthern Verbesserungen angebracht, mehr Land in Cultur gesetzt, und dazu neue Vorwerke angelegt, oder sonstige mehrere Dienste erfordernde Anlagen, zu ihrem Vortheil, auf ihren Güthern, wie in Oberschlesien mit den Eisen-Werken, Hohen-Defen, Glas-Hütten, Kalk-Defen, Potasch-Siedereyen u. d. g. gemacht haben, dieses der Billigkeit nach, den alten Unterthanen, so unbestimmt man sich auch ihre Dienst-Pflicht gedenken mag, nicht zur Last fallen, oder zum Nachtheil gereichen könne.

Da nun Se. Königl. Majestät Dero geringere Unterthanen, an deren Instandsetzung dem Staat nicht weniger, als an Aufrechthaltung der Dominiorum gelegen ist, konservirt wissen wollen, so sehen Höchstselben dieserhalb folgendes fest:

Die Justiz-Collegia sollen einen Unterschied machen zwischen solchen Unterthanen, die eigene Stellen erblich besitzen, und andern, die kein eigentliches Eigenthum an ihren Stellen haben. Die Unterthanen, welche erbliche Güther besitzen, besitzen solche in der Maasse entweder schon seit langer Zeit, oder haben solche erst neuerlich erblich von der Herrschaft acquirirt.

Unterthanen, die schon seit langer Zeit erbeigenthümliche Besitzer ihrer Stellen sind, sind, in Ansehung der herrschaftlichen Verbesserungen, bei sonst unbestimmten Diensten, nur in so fern zum Dienst anzuhalten, als diese Verbesserungen bereits im Jahre 1748 erfüllt haben, und dazu von den Unterthanen seit der Zeit die Dienste, ohne Widerspruch, geleistet worden; in Betracht die

damals bereits erfüllt habende Verbesserungen, und dabey prästirte Dienste zum Steuer-Anschlag mitgekommen, und daher der Herrschaft nicht entzogen werden können.

Unterthanen aber, die erst seit kürzerer Zeit zum Erbeigenthum der unterhabenden Güther gekommen sind, sind von Roboth-Diensten bey allen Verbesserungen, die zur Zeit der von ihnen geschehenen Acquisition noch nicht erfüllt haben, völlig frey zu sprechen, und in beyden Fällen die Herrschaften anzuweisen, nach Verhältniß der zu ihren Verbesserungen mehr erforderlichen Dienste, so viel neue Leute, als Gärtner, Häusler und dergleichen anzusetzen, welche ihnen die ermangelnde Dienste leisten müssen.

Weil es sich jedoch treffen könnte, daß so viel neue Leute nicht so gleich von den Herrschaften angesetzt werden können, mithin durch obige Freysprechung der Unterthanen es sich fügen könnte, daß Herrschaften in ihren Etablissemens und Meliorationen dergestalt derangirt würden, daß sie vielleicht gar sich genöthiget sähen, dergleichen Etablissemens zum Nachtheil des Landes, aus Mangel an Arbeitern, liegen zu lassen, so wollen Se. Königl. Majestät die Befreyung der alten Unterthanen von den Diensten bey den Meliorationen dahin verstanden wissen, daß sie solche nicht auf den Fuß der Robothen zu leisten schuldig, jedoch verpflichtet seyn sollen, vorzüglich vor aller fremden Arbeit, so viel es ihre eigene Wirthschaft zuläßt, der Herrschaft bey solchen Verbesserungen gegen ein zu vergleichendes, oder allenfalls in jedem einzelnen Fall gerichtlich festzusetzendes Lohn zu dienen.

In Ansehung der Stellen, welche der dieserhalb emanirten Verordnungen ohnerachtet, noch zur Zeit mit erbeigenthümlichen Besitzern nicht besetzt sind, und wo bisher die Innhaber nach Wohlgefallen der Herrschaft dienen, kann zwar dieser Unterschied nicht gemacht werden. Da aber die Erblichmachung der Stellen, besonders der Bauer-Güther, verschiedentlich und nahmentlich durch das Circulare vom 28ten Januar 1765 nachdrücklich befohlen ist, so können die Dominia dadurch, daß diesem Gesetz keine Folge geleistet worden, keinen Vortheil zur Belästigung der Unterthanen ziehen. Se. Königl. Majestät wollen daher, daß, wenn bey dieser Art Güther Klagen in Ansehung der Dienste

entstehen, die Justiz-Collegia beydes, Herrschaft und Unterthanen, anhalten sollen, die Besitzungen erblich zu machen; dabey aber sind den Dominiis nicht mehr Robothen zuzusprechen, als sie im Jahre 1765 zur Zeit des vor allegirten Circularis, wonach die Güther erblich gemacht werden sollen, hergebracht hatten.

IV.

So viel die eigentlichen Bauern insbesondere betrifft, welche ihre Spanndienste fast durchgängig umsonst zu verrichten schuldig sind, finden es Se. Königl. Majestät allerdings hart, wenn darunter nichts gewisses festgesetzt ist, und die armen Leute niemals wissen, woran sie sind, sondern beständig bereit sein müssen, so wie es die Herrschaft verlangt, zum Dienst sich einzufinden.

Allerhöchstdieselben wollen daher, und befehlen den Justiz-Collegiis in Oberschlesien, sobald die Bauern oder die Herrschaften es verlangen, oder sobald auch nur über dergleichen ungemessene Dienste Streit entsteht, solche ohne Anstand auf gemessene Dienste festzusetzen, als wodurch der Vortheil der Herrschaften nicht weniger, als der Bauern, befördert wird.

Und obzwar die Verschiedenheit der zwischen den Herrschaften und Unterthanen vorhandenen Verträge, die mehrern oder geringern Bedürfnisse der herrschaftlichen Wirthschaft, und die Ungleichheit des Nahrungs-Zustandes der Bauern in Oberschlesien nicht gestattet, daß hierunter etwas allgemeines und gleichförmiges festgesetzt werde, und daher in den einzelnen Fällen, die Billigkeit vornehmlich die Bestimmung abgeben muß, so wollen dennoch Se. Kgl. Majestät, daß dabey nachfolgende Grundsätze beobachtet werden sollen:

1) Dem Bauer müssen nicht mehr Tage zum Dienen aufgelegt werden, als die Beschaffenheit seiner eigenen Wirthschaft, wenn sie bestehen soll, nach öconomischen Principiis, ertragen kann.

2) Die Bedürfnis der Herrschaft an Spann-Diensten der Unterthanen, und zwar nach einem Durchschnitt von mehrern Jahren öconomisch berechnet, (jedoch mit völliger Ausschließung der §. III. erwähnten Meliorationen) muß bei Bestimmung dieser festzusetzenden gemessenen Dienste zwar zum Grunde

gelegt werden; wenn aber diese herrschaftliche Bedürfnis das Vermögen des Bauern übersteigt, so giebt letzteres den Maasstab bey Festsetzung der gemessenen Dienste ab.

3) Sobald die Spann-Dienste auf eine gemessene Anzahl Tage festgesetzt sind, muß der Bauer in diesen Tagen alle ihm von der Herrschaft anbefohlene Fahren, ohne Unterschied, auch ohne Rücksicht, ob die Dienste zum alten Guth, oder zu Verbesserungen gebraucht werden (ob schon bey der Bestimmung selbst, die Verbesserungen nicht in Anschlag gekommen) verrichten, diese aber, nach Verhältniß der Ladung, der Weite, und übrige dergleichen Umstände, nach der Billigkeit, wie viel nemlich an einem Tage von dem Bauer verlangt werden kann, bestimmt werden.

4) In Fällen, wo über bestimmte und bereits vorhin gemessene Dienste, von daher Streit entsteht, daß die Bauern wegen veränderter Umstände die Unmöglichkeit vorgeben, solche fernerhin leisten zu können, müssen die Justiz-Collegia lediglich nach dem verfahren, was dieserhalb in corpore Juris Friedericiani unständlich verordnet ist.

V.

Betreffend die Leuten, in so fern sie, in Oberschlesien, auch zu Handdiensten, dem Herkommen nach, verpflichtet sind, imgleichen die Gärtner, Häusler, oder sogenannte kleine Leute, setzen Se. Königliche Majestät ebenfalls, als ein allgemeines Principium fest, daß, so unbestimmt auch nach dem Herkommen die Gerechtsame der Herrschaften seyn mögen, dennoch keiner dieser Leute zu mehr Diensten, noch um solche auf eine andere Art zu leisten, angehalten werden könne, als in so fern er dabey im Nahrungs-Stand verbleiben kann; worauf ins besondere an denen Orten zu sehen ist, wo dergleichen Leute keine Erndte-Mandel, noch Antheil an dem Ausbruch haben, sondern lediglich für Kost und Lohn, oder für letzteres allein arbeiten.

Bey entstehender Klage dieser Leute muß untersucht werden, ob sie bey der von ihnen verlangten Arbeit für das ausgelegte Lohn und Kost auszukommen im Stande sind, wie hoch die Zahl der Tage kommt, die von der Herrschaft verlangt

werden? wie viel Tage ihnen zum Neben-Verdienst übrig bleiben? auch ob ihre Nahrung so beschaffen ist, und so viel Einnahme abwirft, als bey dem Verdienst in der herrschaftlichen Arbeit, zu des dienstpflichtigen und der seinigen Unterhalt, noch abgeht? Sollte sich nun finden, daß ein solcher Unterthan bey den von ihm verlangten Diensten nicht bestehen kann, so muß das Justiz-Collegium, nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache so reguliren, daß ihm entweder gewisse Tage zum Neben-Verdienst freygegeben werden, oder, im Fall die Herrschaft die Dienste nicht entbehren kann, oder auch keine Gelegenheit zum Neben-Verdienst für den Unterthan vorhanden ist, alsdenn eine billigmäßige Erhöhung des Dienstlohn's platzgreifen müsse. Es können sich auch in solchem Fall die Herrschaften über eine Erhöhung des Lohnes nicht beschweren, wenn sie bedenken, daß bey allgemein erhöhtem Preise aller Gegenstände, nicht nur die Dienste, so wie die herrschaftlichen Produkte, wirklich einen größern Werth, als ehemals haben, sondern daß auch der Unterthan dormalen die Nothdurft mit demjenigen zu bestreiten nicht im Stande ist, so in älteren Zeiten dazu hingereicht haben mag.

VI.

Wollen Se. Königl. Majestät, daß künftighin, sobald ein Dienst-Proceß entsteht, und durch Vergleich, oder rechtliches Erkenntniß entschieden wird, die Justiz-Collegia sogleich ein ordentliches und vollständiges Urbarium, nach Maaßgabe des Vergleichs oder des Erkenntnisses, mit Hinzufügung alles dessen, was noch, außer den in Proceß gewesenen Punkten, zwischen beyden an unstreitigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, wie sie auch Nahmen haben mögen, angegeben und ausgemittelt wird, fertigen, solches für Herrschaften und Unterthanen in forma probante, ausfertigen, eine vidimirte Abschrift davon aber zu den Grund-Acten des Guths nehmen lassen sollen, damit solches bei allen künftigen Irrungen zum beständigen Beweis zur Hand sey. Zugleich sollen die Justiz-Collegia den Herrschaften, bey Ueberreichung des Urbarii, durch eine schriftliche Verordnung bekannt machen, daß sie alle Jahre an einem festzusetzenden Tage, das Urbarium, mit Beziehung der Ge-

richte, mit den Unterthanen durchgehen, darüber ein Protocol aufnehmen und solches an das Justiz-Collegium des Ressorts einsenden sollen, welches diese Protocolle ebenfalls zu den Grund-Acten des Guths zu legen hat. Sie müssen die Herrschaften dabey erinnern, daß diejenige Dominia, die solches unterlassen, und die Anzeigen davon nicht alljährlich thun, bey künftigen etwa entstehenden Proceß, sie fallen aus, wie sie wollen, alle Kosten tragen sollen.

VII.

Ist Sr. Königl. Majestät ernster Wille, daß die sämtlichen Justiz-Collegia in Oberschlesien auf die Behandlung der Herrschaften sowohl, als deren Pächter oder Wirthschafts-Aufscher gegen die Unterthanen ein wachsames Auge haben sollen, dergestalt, daß sie nicht nur, wenn von ganzen Gemeinen oder einzelnen Unterthanen über hartes und unbilliges Betragen und Excesse, es sey in der Art oder in dem Grade der Bestrafung bey ihnen geklagt wird, sondern auch ex officio, wenn ihnen dergleichen ausserdem zur Wissenschaft kommt (immaffen wohl oft gegründete Klagen aus Unwissenheit oder Furcht unterbleiben), dergleichen klagbar angebrachte oder ihnen zur Wissenschaft gekommene Excesse sofort untersuchen, nach Beschaffenheit des Excesses die Excedirende nachdrücklich strafen; oder befundenen Falls, den Fiscum gegen sie exercitiren, und darunter bey schwerer Verantwortung sich keiner Nachsicht schuldig machen sollen.

VIII.

In Ansehung derjenigen Greyse, oder einzelnen Gütther in Oberschlesien, deren Dienstverfassung mit der in Niederschlesien üblichen mehrertheils übereinkommt, verweisen Se. Königl. Majestät die Oberschlesische Justiz-Collegia auf die dato den Niederschlesischen Justiz-Collegiis ebenfalls ertheilte Instruction, nach welcher sie sich in allen darauf passenden Fällen, eben so als nach der gegenwärtigen, zu verhalten haben.

Se. Königl. Majestät befehlen solchemnach denen sämtlichen Justiz-Collegiis in Oberschlesien allergnädigst, nach vorstehenden, von Ihnen Selbst Allerhöchst vorgeschriebenen Grundsätzen, in allen bey ihnen vorkommenden Fällen, sich auf das

genaueste zu achten, und überall dahin zu sehen, daß die Unterthanen conserviret, ihnen die Dienste nicht erschweret, und, so viel immer möglich, ihnen alle Ursachen benommen werden, Höchst-dieselben künftighin mit Klagen zu behelligen.

Se. Königl. Majestät haben zu dem Ende diese Instruction Allerhöchst Eigenhändig unterschrieben. Gegeben Pözd am den 9. November 1783.

Friedrich.

Föhr. v. Danckelmann.

3. Königliche Kammer-Verordnung wegen Erblichmachung der ausgesetzten Stellen.

1. An die Landrätthe nachstehender Kreise, als: Breslau, Neumarkt, Striegau, Landeshuth, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg, Glatz, Meisse, Grottkau, Brieg, Ohlau, Nimptsch und Strehlen.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern p. p. Ob Wir zwar nicht vermuthen, daß in dem Euch anvertrauten Kreise viel ausgesetzte Stellen sein werden, als welches sich aus der von Euch unterm 13ten m. p. geforderten ult. e. m. einzusendenden Nachweisung des mehreren ergeben wird, jedoch dennoch aber hin und wieder dergleichen Stellen befindlich sein dürften, und Wir sämmtliche ausgesetzte Stellen gleichfalls erb- und eigenthümlich gemacht wissen wollen, weil dadurch dem Lande ohnstreitig mehr aufgeholfen und mehr Fleiß und Ordnung bei denen Unterthanen erlanget, auch die Dominia dadurch sehr soulagiret werden, wie solches bei denen Unterthanen, so ihre Stellen erblich besitzen, klar am Tage lieget, dieses aber am füglichsten zu bewerkstelligen, wenn die Dienste und Praestationes dergestalt regulirt werden, daß die Unterthanen dabei bestehen können, so habt Ihr, wenn an einem oder dem andern Orte Cures unter-

habenden Kreises noch ausgesetzte Stellen und Güther befindlich, sowohl die Dominia, als Unterthanen zu erblicher respektive Ueberlassung und Uebernehmung anzuhalten und zu disponiren, wobei Ihr denn ausdrücklich autorisiret werdet, Euch ohne Verzug an diejenige Derter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vorwaltende Hindernisse zu untersuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Augen der Dominiorum mit den Unterthanen zu tractiren, vornämlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzuhohe Kaufgeld oder Zins aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen, Euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Satz zu bringen, diese aber mit beider Theile Zufriedenheit dergestalt zu reguliren, daß der Unterthan dabei bestehen kann, mithin von erblicher Uebernahme der Stelle nicht abgeschreckt wird; im Fall aber diese Unterhandlung fruchtlos ausfallen sollte, mittelst eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden, zwar möglichst kurzen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protokolls nachzuweisen und zu berichten; was für Bedingungen Ihr bei der in loco versuchten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht habt? Ob solche von der Beschaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabei vollkommen bestehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio oder denen Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen? Ob auf einem oder dem andern Fall, bloß an dem Willen des Dominii oder derer Unterthanen die Sache sich accochire? Oder an andern Ursachen, und worinnen diese bestehen? damit wir hierdurch in den Stand gesetzt werden, den jeden Orts sich findenden Anstand gründlich zu übersehen und denen sich veroffenbarten Hindernissen, zumalen wenn solche aus Eigensinn oder übertriebenen Praetensis herrühren sollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Zu welchem Ende Euch denn auch hierdurch auf-

Die Landrätthe sollen sich an diejenige Derter, wo noch Stellen erblich unterzubringen, begeben, und wissen den Dominis und Unterthanen über die Erblichmachung dieser Stellen tractiren;

von den fruchtlos ausgeschlagenen Unterhandlungen aber, mit Anführung der Umstände, berichtet werden.

Es soll im gegeben wird, in dem Kreise Eurer Inspektion zur
 Kreise aus-
 drücklich allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin
 bekannt ge-
 keinem Dominio, dessen seine sämtliche Stellen nicht
 macht wer-
 erblich gemacht worden, weder für das Dominikale
 den, daß
 noch Rustikale bei Unglücksfällen für Brand, Miß-
 keinem Do-
 minio, des-
 wach, Hagelschaden, Viehsterben, und wie es nur
 sen Stellen
 nicht erb-
 immer Mahmen haben mag, die geringste Bonifikation
 lich gemacht zu statten kommen soll, vielmehr, und damit das Ru-
 worden,
 weder für
 das Domi-
 chen Dominium gehalten sein, schlechterdings alle die
 nikale, noch
 Bonifikationen, so sonst aus unsern Kassen gegeben
 Rustikale
 bei Un-
 werden, ex propriis denen ausgesetzten Unterthanen
 glücksfällen
 zu entrichten.

Daher Wir denn auch sowohl Euch, als dem
 Steuer-Einnehmer, welchem Ihr solches bekannt zu
 statten
 kommen,
 machen habt, hierdurch alles Ernstes anbefehlen, da-
 und das
 Dominium
 gehalten
 sein solle,
 den Unter-
 thanen die
 Bonifika-
 tion en
 propriis
 zu ersehen.
 Wie dabe-
 ro in An-
 sehung
 der Anfer-
 tigung und
 Einse-
 dung der
 Bonifikati-
 ons-Liqui-
 dationen zu
 prozediren?

Daher Wir denn auch sowohl Euch, als dem
 Steuer-Einnehmer, welchem Ihr solches bekannt zu
 machen habt, hierdurch alles Ernstes anbefehlen, da-
 rüber bei einer dreifachen Erstattung ex propriis aufs
 genaueste zu halten, und dahero von keinem Dominio,
 welches einer Saumseligkeit in erblicher Ausbringung
 seiner ausgesetzten Stellen überführet, und solchem nach
 aller ferneren Bonifikations-Perception von Uns ver-
 lustig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bo-
 nifikation aus unserer Kasse einzusenden, wohl aber
 dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und
 einzureichen, damit hiernach von denen Dominiis ex
 propriis die Bonifikation denen Unterthanen geleistet
 werden könne.

Ihr habt also hiernach das erforderliche überall, so-
 wohl im Kreise bekannt zu machen, als Eures Ortes
 aufs genaueste zu beobachten, damit Unsere hierunter
 hegende heilsame Absicht endlich einmal erreicht, und
 mit allem nur ersinnlichen Ernst zu Stande gebracht
 werden kann. Sind ic.

2. An die Land-Räthe der Kreise Beuthen, Cosel,
 Creutzburg, Falkenberg, Namslau, Dels, Oppeln,
 Rosenberg, Groß-Strehlitz, Trebnitz, Wartenberg,
 Lublinitz, Plesse und Tost.

Unsern ic. Die bishero vielfältig und noch zu
 Vorstehen-
 den Land-
 rathen wer-
 den die we-
 gen Erb-
 lichma-
 chung der
 ausgesetz-
 ten Stellen
 erlassene
 Veroror-
 nungen
 nochmals
 einge-
 schäft.

Unsern ic. Die bishero vielfältig und noch zu
 Vorstehen-
 den Land-
 rathen wer-
 den die we-
 gen Erb-
 lichma-
 chung der
 ausgesetz-
 ten Stellen
 erlassene
 Veroror-
 nungen
 nochmals
 einge-
 schäft.

Ob Wir nun zwar hoffen wollen, daß Ihr Euch
 werdet haben angelegen sein lassen, die Euch zu Errei-
 chung dieses Zweckes ertheilte Vorschriften, Eurer ob-
 habenden Pflicht gemäß, zu befolgen: so erachten Wir
 es dennoch für nöthig, diese so angelegentliche Sache
 hierdurch anderweit erinnerlich zu machen, und Euch
 mit Ernst und Nachdruck dahin anzuweisen, daß Ihr
 die Dominia Eures Kreises zu Erblichmachung der noch
 rückständigen ausgesetzten Stellen äußerst antreibt, da-
 mit der Zweck je eher je besser erhalten werde. Sind ic.

4. Verordnung wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Graf- schaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen.

Auszug.

II. Abschnitt.

Von Abgaben und Hofe-Diensten.

§. 1.

In Ansehung der Abgaben und Hofedienste sind Wir
 nicht gemeint, im Allgemeinen in den bisherigen, auf
 gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige Entscheidungen,
 Verträge oder Herkommen sich gründenden Verfassungen
 irgend einige Abänderung zu gestatten.

§. 2.

Wenn jedoch in einzelnen Fällen der beiderseitige
 Verwand-
 lung unge-
 messener in
 gemessene
 Dienste.

Wenn jedoch in einzelnen Fällen der beiderseitige
 Verwand-
 lung unge-
 messener in
 gemessene
 Dienste.

verwandeln; so steht es sowohl den Herrschaften als Unterthanen frei, sich an die Urbarien-Kommissionen zu wenden, von welchen sie zweckmäßige Verfügungen, nach der von Seiner Königl. Majestät diesen Kommissionen erteilten Instruktion, zu gewärtigen haben.

Unmöglich- Auf gleiche Art soll es an Orten, wo die Unterthanen mit vorzüglich drückenden Verbindlichkeiten belastet sind, diesen erlaubt seyn, bei den Urbarien-Kommissionen die nöthige Hülfe nachzusuchen, da denn gedachte Urbarien-Kommissionen, nach erfolgter rechtlichen Erörterung, in Gemäßheit der ihnen erteilten Verhaltens-Befehle, das Erforderliche reguliren werden.

Eraße der Widerpen- In solchen Fällen müssen aber die Erleichterung suchende Gemeinden, um diese zu erlangen, in der bisherigen Dienstleistung und Abgaben-Entrichtung unweigerlich fortfahren, der Herrschaft überall den schuldigen Gehorsam leisten und ruhig die obrigkeitlichen Verfügungen abwarten; indem die Urbarien-Kommissionen die ausdrückliche Anweisung erhalten haben, widerspenstigen Gemeinden oder Unterthanen das Gehör so lange gänzlich zu versagen, bis sie durch Demonstration oder Zwangsmittel bewogen worden, den ihr subsistirenden Verbindlichkeiten ein völliges Genüge zu leisten, und es lediglich den Urbarien-Kommissionen zu überlassen, ob und in wiefern ihnen im Wege Rechters Hülfe geschafft werden könne.

Durch Befolgung dieser Festsetzungen und Einleitungen wird der beiderseitige Vortheil sowohl den Grundherrschaften als Unterthanen befördert werden, und Wir gewärtigen, daß Unsere getreuen Vasallen und sämtliche Gemeinden überall schuldige Folge leisten, zur Erreichung Unserer auf den Wohlstand der Provinz abzuweckenden Landesväterlichen Absichten kräftig mitwirken, und Uns nicht zwingen werden, den Widerspenstigen Unsere Ungnade empfinden zu lassen.

Wir befehlen Unserm Ministerio, sämtlichen Landes-Collegiis, Gerichten und Fiscalen, auf genaue Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung ein wachsames Auge zu haben, und solche nicht allein durch den Druck und Einrückung in die öffentlichen Blätter unverzüglich zu jedermanns Wissenschaft zu befördern, sondern auch zu veranstalten, daß solche durch einen Aushang in jedem Kreischam, zur Kenntniß sämtlicher Dorf-Gemeinden gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. So geschehen Berlin den 18. July 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym. v. Goldbeck.

III. Zu Seite 204.

Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung unablässig bemüht u. s. w.

1.

Wir wiederholen daher nochmals zuvörderst die Vorschrift des Schul-Reglements vom 26ten Julii v. J. S. 18., daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angestellt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Gutsherr und keine Korporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentations-Recht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsere Schul-Direction, welcher Wir die Einrichtung

Wahl und Präsentation der Schullehrer.

dieser Seminarien, und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramte vorhanden sey.

2. Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direction wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdenn die Wahl frei steht.

3. Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jetzt eingerichtet werden, und dermalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjecte vorhanden seyn dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

4.

Religion
der Schul-
lehrer.

Was die Religion der Schullehrer betrifft; so sehen Wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religions-Parthei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen, protestantisch seyn müsse.

5.

Das Datum
der Publication
dieses Reglements
ist das Datum
der Publication
dieses Edicts
zum Normal-Termin
für die Religion
des Schullehrers
anzunehmen.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publication dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthei gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publication dieses Edicts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6.

In Dörfern vermischter Religion, wo nemlich die Religions-Verschiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das S. 5. angegebene Verhältniß, soll der

Schullehrer von der Religions-Parthei seyn, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach S. 12. auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andere Parthei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7.

In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder dem Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer oder Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst, oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz kleinen, von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

Um die angehende Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, sehen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765 §. 10. geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminar besuchen, und von dessen Director, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu erteilen, theils den von den Schullehrern erteilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bei dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

Da es auch in Schlessien viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güther mit Kirchen und Land-Schulen besizen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beiwohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik

muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden.

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so sehen Wir hiermit fest:

Daß alle die bis zur Publication dieses Reglements bereits angesezten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contrakte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht: so haben sie sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere ic. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch exekutive Zwangsmittel von den Säumnigen ihre Forderung beizutreiben.

Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlichen Unterhalt nicht verschränken, vielmehr es gerne sehen, wenn Gutsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jezo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frei, auf eine Versetzung an einen bessern Posten bei der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen seyn zu lassen, welche nur

Unterhaltung der Schullehrer.

das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Orten, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

12.

Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben:*)

*) A u s s u g

aus dem Gesetz d. d. Berlin den 14. September 1811.

§. 44.

Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Dekonomie-Kommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sey es, daß sie landwirtschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbst ein bequemes gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

Nach meiner Bestimmung vom 28. September 1810, sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem kurländischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September v. J. welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkühr der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung

a) ein gutes beständiges Haus.

Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sey, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigelegt sey. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken u. anzuschaffen.

b) Einen Gartenstreck von wenigstens einem Schefel Aussaat. In Ermangelung dessen müssen

Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzielende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, den 5. November 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

A u s s u g

aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung d. d. Berlin den 7. Juni 1821.

§. 41.

b) die mit Häusern ohne Acker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfnis ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

§. 101.

Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrer-Stelle so viel Gartenland, als, einschließend des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41, Buchstabe b. angegebenen Stärke, und zur Sommerfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle zuständig gewesene Weide-Berechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102.

Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungs-Rechts abgefunden werden.

ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgerichtet und die nöthige Gräserei angewiesen werden.

c) An Holz: jährlich Neun Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält.

d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.

e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben.

f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13.

Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeinde, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stoll-Accidenzien aber nicht.

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinsschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14.

Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unvertäglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeinde, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15.

Wenn einem Landschul-Lehrer bei seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besetzen, schicken ihre Kinder unentgeltlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16.

An Orten, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bei Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinden frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Dezember 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 Ggr., der Häusler 8 Ggr. und der Einlieger 4 Ggr. bezahle.

17.

In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Un-

terhalt des Schullehrers und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. Dezember 1768, jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschehener Repartition monatlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammeln, und an den Schullehrer zu zahlen.

18.

Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten.

Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wieviel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen; das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12 und 13 besagen; so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen Observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt; so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19.

a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sey, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Siebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeinde zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güther nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.

c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.

d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20.

Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeinde herab zu würdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmann in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.

b) Die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steuer-Amt gemacht, und bei Ausführung der Steuern monatlich oder vierteljährlich von den Inter-

essenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21.

Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehreren Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22.

Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jezo nur eine Schule dort vorhanden; so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religions-Parthei zu entrichten, welcher bei Publication dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23.

Sind zwei Schullehrer jezo schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

24.

Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm seyn, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben; so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Parthei nach den oben S. 7. festgesetzten Einschränkungen zu schicken,

indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25.

Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unse re. Cammer des Departements Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sey an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Dergleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unse re re. Kammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der re. Cammer wegen deren Ausmittlung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bei jeder künftigen Vatanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrath aus Nachlässigkeit oder Partheilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesezten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grund der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus

nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbesitzer oder der Gemeinde abhängen.

26.

Neue
Schulen u.
Schulleh-
rer.

Das Schul-Reglement von 1765 schreibt §. 12. vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt seyn soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizeimeile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Kasmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeinde die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt; so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeinde dagegen widersprechen können. Ist die Gemeinde des Dorfs, welches einen andern Schul-Unterricht verlangt, zu arm, eine eigne Schule für sich anzulegen; so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeinde dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entfernten Weg mache, als Kinder.

27.

Diese Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28.

Wenn außer dem §. 26. erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeinde einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann frei stehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht,

und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuvanten zu reguliren.

29.

Wo die Ansetzung eines Adjuvanten bei einer alten Schule nothwendig ist, es sey wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjuvant bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hierzu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeinde, oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

30.

Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern seyn, und sich eines guten moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereien theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beispiel so wie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

31.

Gegen die Herrschaft muß er Achtung, und gegen die Gemeinde Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursach hat, so wendet er sich an den Landrath des

Verhalten
des Schul-
lehrers.

Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeinde betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten, und ihn in den Augen der Gemeinde herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Brantweinshank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthlr. belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schul-Kasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denunzianten eine Hälfte, die andere aber der Schulkasse zufällt.

33.

Verhalten
gegen die
Schulleh-
rer.

Die Herrschaften so wenig als die Gemeinde müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während den Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht ver-

säumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachlässiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarren, und erneuern die Verordnung vom 9. März 1780, nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeinde zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34.

Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeinde oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeinde befugt sind, einen angelegten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen: seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Processe statt finden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sey wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung seyn kann,

sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36.

In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft, und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachlässigung in Schulsachen für den Schul-Inspector. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person verschern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen und zu besorgen ist, daß er durch die Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37.

Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Classen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu streng behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38.

Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeinde behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulhalten zu brauchen.

39.

Besuchung
der
Schule.

In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-

Reglements von 1765 §. 23. 26. 27. 28. 29. 30. 35 und 36. mit folgenden Beisätzen:

- a) Daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulcasse zu belegen sind. Können sie diese Armuthshalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinearbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen.
- b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.
- c) Während der Erndte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen seyn. In Städten hingegen, wo kein Feldbau betrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten.
- d) Die Ausnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40.

Die sonntäglichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Reglement von 1765 §. 28. besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei

3 Rthlr. Strafe zur Schulcasse, welche aus der Mittelkade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequentirt hat.

In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule bewohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41.

Daß in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hutungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein paar Nachbarn; die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachlässigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzelhüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe.

Wir befehlen daher hiermit nachdrücklich Unsern schlesischen *ic.* Cammern, Landrätthen und Gutsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Lokal-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten.

Die Landrätthe haben daher jährlich den Cammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und dabei zu bemerken, wo noch Einzel-Hütung exi-

stirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hutung nicht ausführbar ist. Unsere *ic.* Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhefen und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hutung anzuhalten.

42.

Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählende Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden; da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben Wir zu Unserer Schul-Direction das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungsucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also bloß noch folgendes darüber festgesetzt.

43.

Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44.

Die Kinder werden in drei Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45.

Da Kinder in der Schule nie unthätig seyn sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand sitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46.

Beim Sitzen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen müssen die Mädchen von den Knaben abgetrennt werden; der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Classen mit sich bringt.

47.

Jährlich soll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Ostern, im Beiseyn des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorsteher, in den Städten zweier Magistrats-Glieder, auf dem Lande im Beiseyn des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schul-Inspector von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Classen; sie werden dann nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Classe in die andere versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verfloßenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulkasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48.

In Absicht der Pflichten des Pfarrers wegen der

Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765 §. 43 bis 50. inclusive hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichsten Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schullehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule, und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Caplan jedesmal über eine Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beispiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38. des Reglements von 1765 vorgeschriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabei für die Schule eine Collecte zu sammeln, welches letztere auch bei allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

49.

In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeinde zwei Schulvorsteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hierzu die Kirchväter, oder auch andere nehmen. Ihre Pflicht besteht darin:

- a) die nachlässigen Kinder zur Schule anzuhalten;
- b) die Strafgeder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;
- c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden nothwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nothigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen;
- d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeinde zu assistiren.

50.

Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und dictirten Strafgeelder, desgleichen die Collecten-Gelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulcasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bei der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulcasse ist jährlich der Kirchen-Rechnung als Beilage beizufügen.

51.

Zu Schul-Inspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein, da beide Aemter sehr süglich getrennt werden können und der Schul-Inspector vorzüglich ein muntre, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann seyn muß; so soll die Vereinigung beider Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig seyn. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst-Bischof zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis-Schul-Inspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul-Direction angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, sich hierbei nach der landrätthlichen Kreis-Eintheilung zu richten.

Der Schul-Direction wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäftsführung des Inspectors Ausstellungen zu machen, für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectoris zu besorgen hat; indem diese Schul-Inspection nicht als ein *Officium perpetuum* betrachtet werden soll.

52.

Pflichten
der Schul-
Inspecto-
ren.

Die Pflichten eines Schul-Inspectoris bestehen im Allgemeinen darin:

a) Daß er wenigstens jährlich einmal die seinem

Inspectorat unterworfenen Schulen besuche. Diese Visitation muß, soviel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschehen. Dabei muß

- b) der Inspector selbst dem Unterricht beizuhören;
- c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul-Casse erkundigen;
- d) die Schul-Catalogen prüfen;
- e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bei der Gerichts-Obrigkeit, theils bei dem Pfarrer, theils bei den Schul-Vorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch
- f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge.
- g) Er muß sich die Schul-Cassen-Rechnung vorzeigen lassen, und endlich
- h) über den Befund ein Protocoll aufnehmen, mit Beifügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenen Mangel am söglichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protocoll ist sodann mit den in dem Reglement von 1765 vorgeschriebenen Beylagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schul-Sachen verweist.

53.

In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schul-Inspectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schul-Reglement von 1765 §. 52 bis §. 72 inclusive zu achten, und die darinn befindliche, den Erzpriestern und Schul-Inspectoren vorgeschriebene Verfahrens-Art zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archi-Presbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Be-

suchung der Schulen bey den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul-Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

54.

Mit der Schul-Direction, welche nach dem Reglement vom 26ten Julii v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schul-lehrer hat, stehen die Schul-Inspectores in der Verbindung, daß sie derselben

- 1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schul-lehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.
- 2) Haben sie der Schul-Direction über jede einzelne Schule besondere Berichte zu erstatten, wenn sie bey ihren Schul-Visitationen oder auch sonst finden daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sey aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehr-Methode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul-Direction befugt, den Schul-Inspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bey der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schul-Inspectores sich an den Ordinarium oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache

entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

55.

Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26. Junii 1766 erneuert, nach welcher jede Gemeinde, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitationis unentgeltlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltenen Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen muß.

56.

Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthlr., welcher zugleich unter dem §. 8 und 12 für den Schullehrer ausgeworfenen, und von dem Kreis-Steuer-Amte einzuhaltenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthlr. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Rthlr. Vermögen haben, sind davon befreit. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthlr. besitzt, giebt 1 Rthlr., von 1000 bis 1500 Rthlr. 1 Rthlr. 12 Ggr., von 1500 bis 2000 Rthlr. 2 Rthlr. und so fort.

57.

In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten, beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im allgemeinen Landrecht P. II. Tit. XII. §. 2 bis 8 inclusive vorgeschrieben ist.

u. Privat-
Erzie-
hungs-In-
stitute.

Industrie-
Schulen.

58.

Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worinn der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht mindrer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indeß lassen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darinn Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig seyn, nemlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Firo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden seyn; so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein anderer in der Gärtnerey erfahrener Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerey, und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler; sie nützt jedem einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der

National-Industrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhtern allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt seyn, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeinde eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bey den weiblichen Industrie-Schulen der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben.

Wir befehlen daher allen Krieger- und Steuer-räthen und den Magisträten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherrn, den Pfarrern und Schul-Inspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu seyn. Die Krieger- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen, jährlich an die 12. Cammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59.

Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischof zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Olmützer und Cracauer Diöces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch Unsere große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischof zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulsachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betref-

fen, mit der Schul-Direction zu concertiren; in andern Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen.

In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direction.

60.

Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements, bei allen an sie gelangenden Sachen.

Den Krieger- und Domainen-Cammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuer-Ämter für die Ausmittelung der, den neu anzusehenden Schullehrer, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuheben, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls executive betreiben, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen seyn zu lassen.

Bei Anlagen neuer Schulen auf dem Lande, gilt zwar in der Regel die oben §. 26 gegebene Vorschrift, daß nemlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers ohne Beitritt des andern zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der cc. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen,

wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte.

Der Schul-Direction scharfen Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminarien und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instructionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Gutsbesitzern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Edeldenkenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen.

Wir befehlen daher sämtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern die in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesezten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. May 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoyrn.

IV. Zu Seite 213.

Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung für
Unser Souveraines Herzogthum Schle-
sien und die Souveraine Graffschaft Glog.

Publ. Breslau den 28. October und Glogau den
7. November 1763.

Friedrich König ic. thun kund und fügen jeder-
männlich hierdurch zu wissen.

Nachdem zu Beförderung des Commercii und
der Schifffahrt auf dem Oderstrom, zu Verhü-
tung der Abbrüche an den Ufern und der höchst
schädlichen Ueberschwemmungen unterschiedene nutz-
bare Werke, als Dämme, Canäle, Schleussen,
Rinnen, Ufer, Deckungen und Warden angeleget
auch zum Behuf derselben, und zu Verhütung
mancherley Schadens viele heilsame Verordnungen
bereits in ältern Zeiten ergangen, und in der
Folge wiederholt, unter andern aber auch in neue-
ren Zeiten voriger Regierung durch ein unterm
9. May 1710 emanirtes und von dem Ober- Amt
unterm 15. ejusd. intimirtes Kaiserliches Rescript
den Possessoribus, durch deren Territorio der
Oderstrom fließet, so ernstlich als nachdrücklich auf-
gegeben worden, bey 1000 Dukaten Strafe bin-
nen einer gewissen Frist bey den Wehren 16 El-
len und 1 Spannenbreite auch grundfreye Schleus-
sen zu eröffnen und anzurichten, nicht weniger
alle alte Stöcke und Bäume, in so weit als sich
eines jeden Possessoris Ufer erstreckt, aus dem Strom
herauszuziehen und den Strom zu räumen, auch an
dem Ufer bis 12 Ellen in die Breite, die Gesträuche
und Bäume abhauen, und bei Seite räumen zu
lassen, oder auf den Unterlassungs-Fall nebst einer
arbitrairen Geldstrafe zu gewärtigen, daß solches
nach Ablauf der gesetzten Frist ex officio, und
auf ihre Kosten werde bewerkstelliget werden.

Als haben auch Wir, sobald das Herzogthum
Schlesien unter Unsere Regierung gekommen, Un-
sere landesväterliche Absicht und Sorge seyn las-
sen, die Schifffahrt auf dem Oderstrom in dieser
Provinz zum allgemeinen Besten, und besonders
der Handlung in guten Stand zu setzen, und des
Endes unterm 3. August 1744. 10. Nov. 1748,
10. Sept. 1751, 19. Jun. 1754, 10. Jan. 1755
und 10. Febr. 1756 alles was dieserhalb in vori-
gen Zeiten verordnet worden, aufs neue einge-
schärft, und besonders auf die Ausführung der
heilsamen Schifsbarmachung des Oderstroms ge-
drungen.

Wir haben aber mißfällig vernehmen müssen,
daß alles dasjenige, so in alten und neueren Zeiten
zu Beförderung des gemeinen Bestens, und selbst
zum Privatnutzen der an dem Oderstrom belege-
nen Herrschaften und Gemeinden verordnet, sehr
wenig oder gar nicht befolget, vielmehr an den
meisten Orten offenbar dawieder gehandelt worden,
wie denn

1. Man nicht allein verabsäumer, die abbrüchigen
Ufer der Oder zu decken, sondern auch aus
Nachlässigkeit, oft gar vorsätzlich, die auf unsern
Aemtern und städtischen Feldmarken wie auch
von einigen Privatis wirklich angefertigten Ufer-
baue und Pflanzungen des jungen Weidichs
durch Menschen und Vieh dergestalt ruiniret,
daß solche mit der Zeit vergangen, und dadurch
dem Oderstrom freye Macht geblieben, an den
Ufern das Erdreich abzuwaschen, wodurch das
Flußbette nicht allein vermaßen verbreitet und
mit Sande angefüllt worden, daß bey mittel-
mäßigem kleinen Wasser kein beladenes Schiff
ohne sich durchzugraben, den Strom passiren
kan, sondern auch besonders daher die übermä-
ßigen großen Krümmen entstanden, welche die

Stiffahrt ungemein verlängern, den Stroh-
müßte und unordentlich, die Ueberschwemmungen
größer und schädlicher machen, und die angren-
zenden Eigenthümer vieles nußbaren Grundes
und Bodens berauben. Da nun hiedurch und
je größer die Krümmen des Strohmee werden,
sich auch der Abbruch des Ufers vermehret und
man

2. unterlassen hat, sowohl das Holz aus dem Was-
fer, als auch die Bäume mit den Stöcken vom
Ufer wegzuräumen, von Zeit zu Zeit eine große
Menge Holz in den Strohm gefallen, welches
die Schiffahrt hindert, und dermaßen gefährlich
machet, daß dadurch oft Schiff und Ladung
nebst dem Leben der darauf befindlichen Men-
schen verloren geht, und wenn es bis daher
noch einige an der Oder wohnende Eigenthümer
gegeben hat, welche den heilsamen Verordnun-
gen in so weit Folge geleistet, daß sie, um
nicht Bäume zu verlieren, und sich um das
Holz zu bringen, den Baum abgehauen ha-
ben, ehe er in das Wasser gefallen, so ist an
einigen Orten solches wohl drei Fuß hoch über
den Erdboden geschehen, so daß ein solcher Stock
bei dem Einsinken sich grade aufgesetzt, und der
Schiffahrt gefährlicher worden, als wenn der
ganze Baum hineingefallen wäre.

Endlich hat es sogar nicht an Leuten gefeh-
let, welche die auf dem Ufer gestandenen Bäume
vorsätzlich abgehauen haben, daß sie in das
Wasser fallen müssen, indem sie die ungegrün-
dete Meinung geheget, durch die Bäume das
Ufer vor dem Abbruch zu decken, obgleich ein
jeder, welcher nur die geringste Einsicht vom
Wasserbau hat, fest überzeugt ist, daß dadurch
nichts weniger als eine Deckung des Ufers, son-
dern vielmehr eine Vergrößerung des Abbruchs

entstehen muß, und der Strohm dadurch mit
Vorsatz innavigable und unordentlich gemacht
wird;

3. aber sind die vielen auf der Oder befindlichen
Behre wegen ihrer alten, und ohngeachtet der
schärfsten Befehle noch nicht abgeänderten Ein-
richtung, nicht allein der Schiffahrt sehr be-
schwerlich, indem die meisten dergleichen schlechte
Schiffzeuge haben, daß die Schiffer solche mit
der größten Gefahr, um Schiff, Ladung, ja
um Leib und Leben zu kommen, passiren müs-
sen; sondern es sind auch eben diese Behre die
größte Ursache des Schadens, welcher durch die
Eisstopfungen entsteht, und woher auch nur bey
mittelmäßigem Wasser, oft in einer sehr kurzen
Zeit durch die Anschwellung des Strohmee alles
oberhalb eines solchen Behres belegene Land
überschwemmet, die größten Dammbrüche verur-
sachet, dadurch viele Feld-Marquen unter Was-
fer gesetzt, Häuser weggerissen, und große Di-
strikte nußbarer Gründe mit Sande bedeckt, und
auf ewige Zeit unfruchtbar gemacht werden.
Aus allen diesen hier angezeigten Ursachen haben
Wir den so lange Jahre her gewünschten End-
zweck nicht erreichen können, sondern vielmehr
erfahren müssen, daß allen ergangenen Verord-
nungen schnursracks zuwider gehandelt worden,
ob selbige gleich lediglich das allgemeine Beste
des Landes, und den Privatnußen der Eigen-
thümer, welche ihre Gründe an offenbaren Ströh-
men liegen haben, zur Absicht gehabt.

Wir sind daher bewogen worden, aus Landes-
väterlicher Huld und Vorsorge hiermit nicht al-
lein die oben angeführte Verordnungen allesamt
zu renoviren; sondern auch zugleich Kraft dieses
eine Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung zu
publiziren, nach welcher Wir sowohl bei dem

Oberstrome, als auch bei den übrigen großen Flüssen alles aufs genaueste gehalten wissen wollen, jedoch solchergestalt, daß das de Dato Berlin den 20. Dezember 1746 publicirte Edikt von Räumung der Graben und Verschaffung der Vorfluth in allen Stücken bey den Graben und und kleinen Flüssen in seiner völligen Kraft verbleibet.

Wir befehlen demnach und wollen

Bey An-
pflanzung
des jungen
Weydichs
u. ordentli-
cher Füh-
rung der
Uferbau,
unter Di-
rection ei-
nes Werk-
verständi-
gen.

I. daß alle abbrechende Ufer, so viel zur Regulirung des Strohm's nöthig ist, durch Anpflanzung des jungen Weydichs, oder wenn dieses nicht hinlänglich sein will, durch andere Mittel vor ferneren Abbruch dedeckt werden, um dadurch den daraus entstehenden schädlichen Krümmen, und den Versandungen des Strohm's bei Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinnen kein Irthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Strohm's, und dem Interesse des Nachbarn zuwider gehandelt werde, so wollen Wir, daß in dergleichen Fällen, wenn zumalen ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden soll, solches vorher Unserer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements angezeigt werde, welche sodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Unserer Wasserbau-Bedienten untersuchen und unentgeltlich dazu die nöthige Anweisung geben lassen, auch im Fall derjenige, welcher einen solchen Bau führen soll, keinen geschickten Meister hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen versteht, demselben eine Bühnenmeister oder Ward-Aufseher aus Unseren Aemtern oder irgend einer Kammerey zugeben wird.

Diejenigen, welche hierinnen saumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, haben ganz unfehlbar zu gewärtigen, daß Wir sie auf das ernstlichste dem Befinden nach bestrafen, und

mit Ernst und Nachdruck zu dieser nöthigen Sache anhalten werden.

II. Wenn bei Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers Unsere Wasserbau-Bedienten finden sollten, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strohm'e annoch ungedeckt bleiben kann, und der Eigenthümer wollte den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Strohm's noch zum Nachtheil der Schifffahrt etwas beitragen kann, nicht achten; so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß ein dergleichen Bau unterbleiben mag. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde oder an einer Hütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde große Stöcke in der Erde befindlich sind; so soll der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16 schlesische Ellen weit alle große Bäume von dem Ufer mit den Stöcken ausroden lassen, wie denn auch alle in der gedachten Breite am Ufer befindliche alte Stöcke, so wie die Bäume, auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde herausgerohdet und bei Seite gebracht werden müssen. Es muß aber der Platz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von 16 Ellen von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unvermuthetes großes Wasser, und besonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so stark ereignen kann, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die allhier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcken frey machet, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen, so soll der Eigenthümer von den auf dem Ufer zu nahe befindenen Bäumen das Holz verlieren, und vor den Stock, nachdem er auf seine Kosten ausgerohdet ist, einen Dalken Strafe

In welcher
Distance
das Ufer
von allen
Bäumen u.
Stöcken zu
säubern.

erlegen. Wäre aber der Baum oder der Stock schon wirklich ins Wasser gefallen, so sollen beide auf seine Kosten herausgebracht, das Holz confiscirt und er noch überdem gehalten seyn, vor Einen Baum 1 Dukaten und vor Einen Stock 2 Dukaten Strafe zu bezahlen. Derjenige aber, welcher sich unterstehen sollte, muthwilliger Weise einen Baum ins Wasser zu hauen oder fallen zu lassen, wie solches oben gedachtermaßen wohl von vielen aus der irrigen Meinung sonst geschehen, als ob ein solcher im Wasser liegender Baum den Abbruch von dem Ufer ablehnete, soll dafür 10 Dukaten Strafe bezahlen, und über dieses alle Unkosten tragen, welche die prompte Herausbringung des Baumes aus dem Wasser erfordern wird. Diese Räumung des Ufers auf 16 Ellen, so wie

Wegen
Reinigung
des
Strohms
von den da-
rinnen be-
findlichen
Holz, Stö-
cken, Stei-
nen etc.

II. die Ausrohdung aller in der Oder und andern Flüssen dermalen befindlichen Holzes und Stöcke, so besonders in der Oder der Schifffahrt hinderlich sind, soll a Dato der Publikation dieser Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung binnen zwei Jahren von einem jeden, innerhalb dessen Grenzen der Fluß seinen Lauf hat, nach aller Möglichkeit bewerkstelliget seyn, widrigenfalls und wenn die hiezu verordnete Kommission bei der Revision befinden sollte, daß diesem nicht die gehörige Folge geleistet worden wäre, so soll alles Holz, Bäume und Stöcke unter Direction der Wasserbau-Kommission durch gedungene Leute herausgeschafet, der Eigenthümer zu Bezahlung der Arbeitskosten, Diäten und Geräthschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive angehalten werden, and noch dazu außer der Confiscation des Holzes vor jeden Baum 1 Dukaten und vor jeden Stock 2 Dukaten Strafe erlegen. Sollte jedennoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz außerordentliche Schwierigkeiten finden, so soll nicht nur nach vorgängiger zeitigen Anzeige bei Unserer Kriegs- und Do-

mainen-Kammer des Departements die Untersuchung verfügt, und den Interessenten nach Befund der Umstände durch die Wasserbau-Bediente unentgeltliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewürken, gegeben, sondern auch wenn ein, oder der andere Interessent ohne allzugroße Beschwerde, die ganze Zahl der zur Reinigung des Strohm's benötigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Kreisen ohnentgeltlich assignirt werden; damit aber auch ferner niemanden Unserer Vassallen und getreuen Unterthanen einige unmögliche, oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde, So haben Wir die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur in so weit bestimmen wollen, daß alles dasjenige, was anderthalb Fuß tiefer im Wasser liegt, als das kleinste Wasser im Strohme zu seyn pfleget, dergleichen alles, was ganz und gar im Sande vergraben ist, liegen bleiben kann. Folglich, wenn ein Baum oder Stock im Wasser oder im Sande liegt, und nicht ganz herausgebracht werden kann, so sollen nur die emporstehende Zacken, Aeste und das Holz von demselben, so tief, als vorhin befohlen worden, davon abgearbeitet, im Unterbleibungsfall aber vor den wegzuführenden Zacken, Ast, oder vor das Stück Holz, welches nach der Vorschrift weggearbeitet werden soll, nebst den Arbeitskosten eben diejenige Strafen, als vor einen ganzen Baum oder Stock beigetrieben werden.

Alles dieses, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strohm wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden, muß gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Versandung unter dem Erdboden stecken, und bei einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Ebenmäßigen ist mit denen Steinen, welche am Ufer

den Einfall drohen, oder im Strohme zum Schaden der Schiffarth liegen, zu verfahren, als deren Herabsturz entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser liegen, so wie das Holz und die Stöcke herausgeschafft werden müssen, widrigenfalls eben dieselbe Strafe von 2 Dukaten vor jeden Stein erlegt werden soll.

Wegen Ausbreitung und Begleichung der alten Rudern von Behren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln, und Aushebung derer im Strohme stehenden Pfäle.

IV. Da auch hin und wieder in der Oder die alten Rudera von Behren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln und dergleichen Wasserbauten, und die davon noch stehenden Pfähle, Holz und Steine der Schiffahrt sehr hinderlich und schädlich sind, so wird einem jeden, auf dessen Grund und Boden sich dergleichen alter Wasserbau befindet, hiermit nachdrücklich anbefohlen, a dato publicationis dieser Verordnung binnen Jahresfrist alle der Schiffahrt hinderliche Pfähle, Holz und Steine herauszuschaffen, oder aber zu gewärtigen, daß aller Schaden und Versäumnis, welcher den Frachten und Schiffen dadurch entstehet, ihnen dadurch zur Last fallen, sie zur Bezahlung der zur Reinigung des Strohmee erforderlichen Kosten angehalten und noch überdieß in eine demnächst zu determinirende Geldbusse, welche dem Beschädigten nach Befinden der Umstände adjudicirt werden wird, sollen condemnirt werden. Sollte aber einer dergleichen Baue wegen seiner festen Verhackung durch den ganzen Strohme wegzureißen allzuviel Kosten erfordern, mithin der Eigenthümer dadurch in allzugroßen Schaden versetzt werden, so wollen Wir geschehen lassen, daß nur so viel möglich die allzugroße Schädlichkeit sothaner alten Rudern aus dem Wege geräumt werden. Jedoch muß wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundfreye Deffnung durch dergleichen alten Bau von 3 Ruthen Breite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwich auf einer Stange bemerkt, demnächst

aber mit einer Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, weil dergleichen auch sonst in dem Strohme zu Eißstopfung Gelegenheit geben, und dadurch viel Unglück anrichten kann. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strohme stecken, kann es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herausziehen. Im Unterbleibungsfall soll der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Dukaten Strafe, nebst den zu Ausbringung desselben nöthigen Kosten bezahlen.

V. Wenn nun auf die vorher verordnete Weise eine jede Gerichts-Obrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß die Strohme in kurzem von dem schädlichen Holz befreiet, und besonders die Oder von diesem der Schiffahrt so gefährlichen Uebel gereinigt wird.

Wenn es sich aber zuträget, daß durch Nachlässigkeit, eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock in den Strohme fällt, und bei großen Wasser ein solches Hindernis der Schiffahrt auf eines andern Vasallen oder Unterthanen Grund getrieben wird; so kann zwar niemand anders von unserer Wasserbau-Kommission zu Ausbringung desselben angehalten werden, als derjenige, auf dessen Grund und Boden es angetroffen wird, kann dieser aber zuverlässig erweisen, daß dieser Baum oder Stock von einem oberhalb belegenen Nachbarn ist, und durch dieses Nachbars Schuld und Fahrlässigkeit von dessen Grund und Boden auf seinen District geschwommen; so soll der obere nicht allein alle Ausbringungskosten, sondern auch die auf einen dergleichen Baum oder Stock gesetzte Strafe in duplo erlegen.

VI. Damit auch an den Orten, wo der Strohme die Grenze zwischen zwey Feldmarken hält, in Ansehung der Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine, kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beiden

Welcherge-
stalt es zu
halten,
wenn ein
Baum oder
Stock von
einem
fremden
Grunde
auf eines
andern
Terrain
getrieben
wird.

Wie es
mit der
Räumung
zu halten
sey wo der

Strohmbie Grenze hält. Grenznachbarn dieses oder jenes auszuräumen habe; so bleibet ein vor allemal festgesetzt, daß die Grenze des Strohmies von einem Ufer bis an das andere gerechnet in der Mitte ist, und also ein Baum, Stock oder Stein, welcher eben in den Punkt dieser Mitte trifft, von beiden Interessenten zur Hälfte heraus gebracht werden muß, und kann hierbei nichts zur Sache thun, wenn bey kleinen Wasser in den großen Krümmen die größte des Alvei eine Sandbank ist, und trocken lieget, sondern Wir erkennen vielmehr vor billig, daß derjenige Theil, dessen Ufer im Abbruche liegt oder doch in vorigen Zeiten im Abbruche gelegen hat, und folglich von demselben das ganze im Strohme liegende Holz ic. hergekommen ist, die Ausräumung desselben übernehmen muß, und soll auf den Fall, daß deshalb ein Streit entsünde, die Abmessung von den beyden annoch kenntlichen Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser adhibiret werden. Sollte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer der Oder sey; so soll ein für allemal oberhalb und bis Oppeln 20 Ruthen, von Oppeln bis Breslau 30 Ruthen, und von Breslau bis an die Grenze des Herzogthums Crossen 40 Ruthen angenommen werden, und davon die Hälfte der Breite demjenigen, der das Wasser auf seiner Seite hat, zu räumen obliegen. Jedoch soll diese vor die Oder allhier angenommene Breite sich nur auf die Ausräumung des Holzes beziehen, und nicht die geringste Anwendung auf andere Streitigkeiten leiden.

VII. Da auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedeckt, und mit frischen Weydicht zum Auswachsen belegt sind, ein großer Schaden dadurch zugefüget wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwemmen mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stäben und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Aus-

werfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuer-machen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreißen und den Aufschlag des jungen Weydichts verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer, oder noch weniger an einem solchen, so durch einen Uferbau und jungen Weydicht-Aufschlag vor dem Abbruch gedeckt worden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer solche Stellen des Ufers aufsuchen, wo weder ein Abbruch noch ein Uferbau, oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer so hiewieder handelt, soll em Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe oder mit Arrest belegt, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreifach zu ersetzen gehalten werden. Und da

VIII. Ueberhaupt die Uferbaue, Deckwerke, Enclavirungen, und wie dergleichen Baue sonst Namen haben mögen, welche von Faschinen angelegt werden, dergestalt auszubauen sind, daß sie über und über mit grünen Weydicht bewachsen, und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen; so ist es ohnumgänglich nöthig, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerk und Enclavirung weder Pferde noch Rindvieh, Schaaf und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weydicht abfressen und umwühlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblößet

men anle-
gen, bey
dreifacher
Ersetzung
des cau-
sirten
Schadens.

Es soll
kein Vieh
an einem
Uferbau,
welcher
zum Auf-
wachsen
mit grünen
Weydicht
belegt ist,
gelassen
werden,
bei Strafe
den Bau
auf eigne
Kosten her-
zustellen.

ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuen mit großen Kosten wiederum gebauet werden muß.

Da nun diese sehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum größten Schaden Unserer Aemter und städtischen Kammereyen wie auch verschiedene Vasallengüter, sehr vernachlässiget, vielmehr so wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal aufgehalten, solche mit dem Vieh zu schonen, so wird hierdurch aufs ernstliche verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, auf solchen Uferbau gelassen werden soll, es mag auch die Jahreszeit fallen wie sie will, und das Weidicht groß oder klein sein, weshalb Unsere Generalpächter, wie auch Schulzen und Gerichten in Unseren Aemtern, die Magisträte in den Städten und auf dem Lande eine jede Grundherrschaft nebst ihren Wirthschaftsbedienten, dafür Sorge tragen sollen, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen aufhalten, und wenn es deshalb nicht möglich sein sollte, weil der Bau an einer öffentlichen Landstraße, oder an einem Viehtrieb belegen ist, so soll so viel Unsere Aemter und die städtischen Kammereyen betrifft, bei Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf Unsere oder der Kammereykosten der erste Baun, so wie die Umstände denselben erfordern zwar angelegt werden, die Unterhaltung des Bauns aber soll von demjenigen Generalpächter, Grundherrschaft, oder Gemeinde bestritten werden, welche ihr Vieh bei diesem Bau vorbei zu treiben haben, worauf um desto schärfer zu halten, als Wir hierdurch denjenigen Generalpächter oder diejenige Grundherrschaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet wird, dahin condemniren, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus Unsern oder den städtischen Forsten und Wärdern verabfolget, sondern alles von dem Beschädiger ex propriis dazu

herbei geschaffet, der Hirte aber nach Befinden seiner Fahrlässigkeit oder Bosheit auf einige Zeit zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit gebracht werden soll.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wasserbauen Unserer Vasallen, als welche so wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabey auf eben den Fuß, wie bey Unsern Aemtern und Kammereyen geschonet, und derjenige, dessen Vieh darauf Schaden thut zu Ersezung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden soll, und haben diejenigen Vasallen, welchen dergleichen Schaden von ihren Nachbarn oder eignen Gemeinden zugesügt wird, sich bei unsern Kriegs- und Domainen-Kammern zu melden, und alle Assistance zu gewärtigen.

IX. Da es sich wegen des unordentlichen Laufs der Oder, auch eines andern Flusses ereignen kann, daß der Strohnm von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg suchet, so muß ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alveus gehet, wegen Räumung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen Räumung der Oder generaliter festgesetzt worden. Im Fall aber jemand sich darunter säumig beweisen und den neuen Strohnm in Jahr und Tag nicht räumen, und von Bäumen reinigen sollte, so wollen Wir solches auf seine Kosten bewerkstelligen lassen, und ihn mit der vorhin festgesetzten Strafe ansehen. Da Wir aber

Begen
Räumung
des neuen
Alvei.

X. Nichts vortheilhafter vor die Schifffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Strohmee, der Eisstopfungen, und der schädlichen Inondationen, auch zu Anbauung nützlicher Wiesen-Gründe finden, als daß die großen Krümmungen der Flüsse und besonders der Oder in grade Canäle verwandelt, und die alte daher entstehende alvei derelicti zu nutzbaren Lande gewonnen werden und

Begen
Verwandlung der
großen
Krümmungen der
Flüsse und
besonders
der Oder
in grade
Canäle.

Wir dieses schon an vielen Stellen Unserer Ämter zu großen Vortheil des Publici und der Schifffahrt, auch zum Nutzen Unserer Domänen haben bewerkstelligen lassen: als soll einem jedem Unserer Vasallen und Stände die nöthige Anweisung gegeben werden, wie er dergleichen neue Leitung des Strohmcs auf die beste und wohlfeilste Art ausführen könne. Es muß sich ein jedes Dominium und Gemeinde über deren Grund und Boden solcher grader Canal gehen muß, solches nicht allein gefallen lassen und das Land dazu willig hergeben, sondern auch nach geschעהer Untersuchung und erfolgten Decission dasjenige, was einem jeden zugetheilt wird an Kosten dazu, als zu einer zu seinem eigenen und des ganzen Publici Besten erreichenden Sache erlegen.

Wegen
fleißiger
Anpflanzung
des
Weydichts.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchweydichts an der Oder und an allen andern Flüssen von sehr großen Nutzen ist, indem der Vortheil davon nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbauen, Bäumen und dergleichen in der Wirthschaft klar am Tage liegt, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reißstäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeschlagen werden kann; so ordnen und befehlen Wir hierdurch auch aufs nachdrücklichste, daß hinführo an den Flüssen und Strömen von diesem nutzbaren Holze, sowol auf Unsern Ämtern und städtischen Cämmereygütern, als auch auf und an allen Strömen, welche in Unsern souverainen Herzogthum Schlesiens befindlich sind, und Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebauet werden soll um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und dem mehr und mehr einreisenden Holz-mangel auch dadurch einigermaßen abzuhelfen. Jedoch ergiebt sich aus dem, was §. 2. verordnet worden, die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf

den Wasserbauen gezogene Weydicht niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Größe gewöhnlicher Kopfweyden aufgezogen werde, sondern es muß solches alle 4, höchstens 6 Jahre bis an den Erdboden abgehauen, und dadurch zuwege gebracht werden, daß kein anderes als biegsames Strauchwerk an den Ufern wachse und aufkomme. Besonders aber sollen

XII. An der Oder und allen großen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strohm eine überflüssige Breite hat, sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungem Weydicht bepflanzt werden. Es kann und soll aber diese Bepflanzung außer der §. 1. erwähnten Deckung der Ufer und der §. 10. abgezielten Vermehrung des Holzanwachsens, auch folgende Absichten befördern: 1. daß dadurch der Strohm regulirter und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht, 2. Der Sand im Strohme befestiget werde, damit er nicht zum Schaden der Schifffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kann. 3. Ist kein besser Mittel vorhanden die Ströme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schifffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weydichts dem Strohme die überflüssige Breite benommen wird. 4. Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weydicht weggethan und das beste Heu darauf gewonnen werden kann. Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domänen-Ämtern wie auch bereits auf einigen Cämmerey, gütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichem Effect anlegen lassen, und ob wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehörigen Revieren der Ströme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen; so haben Wir doch hierdurch Unsere ernstliche Willensmeinung denselben noch.

Wegen
Bepflan-
zung der
Sandbän-
ke mit jun-
gem Wey-
dicht und
Anbau der
Wälder.

maß bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, besonders an der Oder alle dazu schickliche Sandbänke mit jungem Weydicht bepflanzen und darauf Werder anbauen zu lassen. Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterschied zur Erreichung dieses Endzwecks geschickt, sondern es würde aus einer unrichten Wahl vielmehr an vielen Orten eine größere Unordnung des Strohmes, eine Verschlimmerung der Schifffahrt, und Ruinirung vieler nutzbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtsamer Weise an dem unrichten Orte des Strohmes angeleget würden. Wenn demnach

Welcherge-
stalt die
Anweisung
der zur Be-
pflanzung
schicklichen
Sandbänke
gesucht und
ertheilt,
auch Anlei-
tung, wie
die Be-
pflanzung
eigentlich
geschehen
muß, gege-
ben werden
soll.

XIII. Jemand Unserer Stände und Vasallen an der Oder und andern großen Flüssen considerable Sandbänke hat, welche er zum Besten des Publici und der Schifffahrt auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weydicht in Werder verwandeln will, so soll derselbe ehe er dazu schreitet, Unserer Kriegs- und Domainenkammer des Departements sein Vorhaben anzeigen, welche ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeltliche Anweisung geben lassen wird, in wie weit die Sandbänke auf seinen Grund und Boden bepflanzt werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen müsse, und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode in Unseren Kämtern beobachtet wird, welche sehr wohl anschläget und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet, so sind die Wasserbaubedienten von Unseren Krieger- und Domainenkammern angewiesen, solche allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato, einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu geben, welche ihren eignen Leuten auch darinnen Anweisung geben sollen. Würde aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß solche der Regu-

lirung des Flusses zuwider liefe oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbarn zum Schaden gereichte, so soll derselbe angehalten werden, auf eigene Kosten das eingesehte Weydicht wiederum ausziehen und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

XIV. Wir haben mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publizirung dieser Unserer Ufer-, Ward- und Hegungsordnung verschiedene Unserer Stände und Vasallen dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget, und dadurch viele nutzbare Werder erlangt haben.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß diese in einer so nützlichen Arbeit ferner fortfahren werden; also hoffen Wir auch, daß andere Unserer Vasallen und Stände durch dieses gute Exempel aufgemuntert, sich bemühen werden, in Befolgung dieser Unserer allernächsten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da nun nach den bei Uns eingelaufenen Berichten der Wasserbaucommission, besonders bey Bereisung der Oder im Jahre 1751 den sämtlichen an der Oder wohnenden und adicirten Dominiis und denen sistrirten Wirthschaftern, Schulzen und Gemeinen in loco angewiesen worden, was vor Sandbänke, und in wie weit dieselben zu bepflanzen und dabei Werder anzubauen; So befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nunmehr alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbau-Kommission vorgenommen und zu Stande gebracht werden sollen. Im Fall aber unterdessen sich der Lauf des Strohms und die Lage der Sandbänke dergestalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bei einigen in Vergessenheit gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen, So haben sich selbige bey Unser Kammer des Departements zu melden, welche ihnen die Anweisung durch einen der Wasserbaubedienten nochmals ertheilen lassen wird. Sollten aber, aller dieser von Uns gethanen

Die von
der Wasser-
baucom-
mission be-
reits Ao.
1751 in
loco er-
theilte Vor-
schrift we-
gen der
Bepflan-
zung, soll
nunmehr
befolget u.
allenfalls
wenn es
nöthig
nochmals
Instructio-
nen einge-
holt wer-
den.

Erinnerungen ohngeachtet einige Vasallen und Unterthanen diese so nützliche Bepflanzungen der Sandbänke dennoch unterlassen, und dadurch sowohl die Beförderung ihres eignen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schifffahrt Unsern Landesgesetzen entgegen aus den Augen setzen; So werden Wir die Verfügung machen, daß die desiderirten Pflanzungen durch die Wasserbaucommission auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden soll.

Wegen
sorgfälti-
ger Scho-
nung der
Warden-
pflanzun-
gen, Ufer-
baue und
Dämme,
worauf be-
sonders die
Wardauf-
seher Acht
geben sol-
len.

XV. Damit aber die auf solche Art angebaute Warden desto sicherer fortkommen mögen, so wird in Ansehung derselben hiermit eben dasjenige festgesetzt und alles Ernstes verordnet, was ratione der Uferbaue §. 8. befohlen worden, daß nemlich in die mit Weydicht bepflanzte Sandbänke und die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden müssen.

Es ist daher alles in vorgedachten §. 8. vorgeschriebene, auch in Absicht der Warden aufs genaueste zu beobachten. Sollten aber dennoch wie bisher zu Unserem besondern Mißfallen vielfältig geschehen, die Pächter und Gemeinden sträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben zu lassen, so soll der Schade sogleich taxiret mit baarem Gelde Unser Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine namhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeit lang zum Arbeitshaus oder Bestungsbau gebracht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls als Vieh und besonders die Schweine sorgfältig abgehalten werden müssen. Zu besserer Beobachtung und Hegung und aller Wardpflanzungen Uferbaue und Dämmen haben Wir in Unsern Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellet und selbige gehörig mit Instruction versehen. Wir befehlen

demnach hierdurch allen Unsern Vasallen, Beamten, Magisträten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, diesen von Uns angeordneten Wardaufsehern, wenn sie jemand bey Beschädigung Unserer Warden oder einiges Vieh darinnen betreffen, und sich bey ihnen melden, alle Assistance zu leisten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zur Erlegung des in der Instruction ausgesetzten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Warden und Pflanzungen, so Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, eben so sorgfältig als auf Unsern Aemtern und städtischen Revenüen gehütet und geschonet werden müssen, weil an Regulirung der Flüsse und deren Schifffarmachung dem Publico und Commercio alzuviel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die Acquisition sothane Warden und Wiesengründe selbst gewinnt; so haben Wir zu jedem Dominio das Vertrauen, es werde sich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, so wohl in Ansehung seiner, als der Gemeinde bestens angelegen seyn lassen, wie Wir denn einem jeden die Assistance Unserer Krieger- und Domainenkammern hiermit versprechen, falls desselben Nachbarn oder eigne Unterthanen hierunter Schaden zufügen sollten.

XVI. Wir ordnen und sehen dahero auch ferner hierdurch ein vor allemal fest, daß wenn ein oder anderes Dominium auf seine Kosten dergleichen Warden, und die mit der Zeit daraus entstehenden Wiesengründe zu Stande gebracht hat, selbigem alles Holz, Gras und was sonst darauf wächst lediglich und allein verbleiben, und weder dessen Unterthanen, noch selbst jemand anders ihn darinnen im Geringsten beeinträchtigen soll, wenn auch gleich sonst dessen Unterthanen oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte, auf den übrigen Gegenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grasen und zu holzen.

Derjenige
so die War-
den und
Wiesen-
gründe zu
Stande ge-
bracht, soll
auch die
ganze Nut-
zung davon
genießen.

zugesehet oder vorschühet werden. Oder es sollen 4) alle in der Oder befindliche Wehre binnen der oben angezeigten zweijährigen Frist cassiret, dadurch alle Aufschwellung, welche zum Schaden der Schifffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereicht, verhütet und der Oder der freie und ungehinderte Lauf gelassen werden. Wie nun zu Ausführung dieser allhier vorgeschriebenen Einrichtungen a dato publicationis gegenwärtiger Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung Wir zwey Jahre freigegeben; also erwarten Wir von dem Tage der gedachten Publication an, in einer Zeit von drei Monaten, daß ein jeder, welcher in dem Oderstrohme ein Wehr und eine Mühle besitzt, sich bei Unserer Krieger- und Domainenkammer erkläre, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle cassiren wolle. Und da es ohnumgänglich nöthig ist, daß nach so oft wiederholten heilsamen Verordnungen endlich einmal zur Sache geschritten und das gemeine Beste nebst dem Vortheil des Commercii nicht länger so unerheblichen Vortheilen, welche ein oder der andern Privatus, von Beibehaltung seines Wehrs nach der alten Verfassung haben mag, nachgeseht werde; so befehlen Wir hierdurch nochmals in Gnaden, jedoch ernstlich, daß ein jeder Interessent eines Oderwehres bey unvermeidlicher Strafe von 1000 Dukaten dahin trachten soll, daß die Einrichtung seines Wehrs binnen den gesetzten zwey Jahren, nach der gegebenen Vorschrift völlig zu Stande gebracht, oder aber das Wehr gänzlich cassiret sey. Wir werden sogleich, als die Interessenten sich in der bestimmten dreimonatlichen Frist bei Unser Krieger- und Domainenkammer melden, durch eine besondere Commission Unseres Wasserbau-Amtes alles untersuchen, abpfählen, und bei jeder Mühle durch Unsere Krieger- und Domainenkammer eine stete Richtschnur festsetzen las-

sen, nach welcher alles bey den Wehren und Mühlen einzurichten, und bei Vermeidung einer darauf zu setzenden proportionirlichen Geldstrafe beständig zu unterhalten seyn wird.

XIX. Ob wir gleich ferner willens sind; wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine besondere Reichs-Schauordnung publiciren zu lassen; So wollen wir doch schon jezo wegen der Hauptdämme an der Oder vorläufig hiedurch festsetzen, und befehlen demnach allen Magisträten und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müssen, auf den Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entsteht, ehe und bevor die Restauration des Dammes von dem Eigenthümer vorgenommen wird, Unsere Krieger- und Domainenkammer davon Nachricht zu geben, welche alsdenn einen Wasserbaubedienten beschlihen wird, diesen geschehenen Dammbruch zu untersuchen, und die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stückdammes anzuordnen, damit nicht, wie bisher vielfältig geschehen, durch eine wider alle Wasserbau-Principia streitende Anlage der Dämme dem Eigenthümer vergebliche Kosten verursacht, dem Publico geschadet, und schlechte Dämme angeleget werden, welche bey dem ersten großen Wasser der Gefahr des Durchbrechens unterworfen sind. Sollte jemand hierauf nicht achten, sondern seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stand setzen, ohne vorher Unserer Krieger- und Domainenkammer davon Anzeige gethan zu haben, so soll derselbe in eine Strafe von 50 Dukaten verfallen sein, und außerdem, wenn Unsere Wasserbau-commission befinden sollte, daß der neue Damm wider die Wasserbau-Principia und zum Schaden des Publici, oder eines tertii angelegt wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach den neuen Damm

Wegen
tüchtiger
Herstellung
der durch-
gebroche-
nen
Dämme.

Wegen
der den
Wasser-
baubedi-
en bei ih-
ren Berei-
sungen zu
leistenden
Assistance.

gänzlich zu cassiren, und auf eine andere Stelle zu verlegen.

XX. Wenn auch endlich Unsere Wasserbaucom-
mission, als der Oberteich-Inspector und der Reich-
Inspector zum Besten des Publici, der Schiffahrt,
oder zum Nutzen Unserer Aemter, Städte, Vasallen
und Stände bei ihren Bereisungen an den Flüssen
und Strömen eine Untersuchung vorzunehmen nöthig
finden und sich deshalb bei den Beamten, Magisträ-
ten, Dominiis, Schulzen und Gerichten melden, so
sollen ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, des-
gleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und ni-
velliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeltlich ge-
stellt werden.

Schließlich befehlen Wir Unsern Schlesi-
schen Landescollegiis, vornemlich aber Unsern Kriege- und Do-
mainen-Kammern, den Chefs und Kommandeurs der
in Schlesien stehenden Regimenter, wie auch den Land-
und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, sämtli-
chen Vasallen und Unterthanen so gnädig als ernstlich
über diese Unsere Ufer-, Ward- und Hegungsordnung
genau zu halten, und derselben in allen Stücken zu
ihrem eignen und den allgemeinen Besten nachzuleben.
Insbesondere hat das Wasserbau-Amt die General-
Pächter, Conducteurs, Kripp- und Bühnenmeister,
vorzüglich aber die Wardaufseher mit allem Ernst und
Sorgfalt hierauf schuldigst zu halten. Und damit sol-
ches zu jedermanns Wissenschaft komme, soll diese
Ufer-, Ward- und Hegungsordnung, wie gewöhnlich,
publiziret und an öffentlichen Orten der Städte und
Dörffer an der Oder und an denen grossen Flüssen
angeschlagen werden. Gegeben Potsdam den 12ten
September 1763.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabendorff.

V. Zu Seite 220.

Auszug aus der Mühlen-Ordnung vom
28. August 1777.

§. 3.

Von Segung eines Sicher-Pfahls bei
jeder Mühle, der niemahls verrückt
werden muß.

Die bishero gesetzte gebräuchliche Sicher- und
Mark-Pfähle haben nur eine kurze Zeit gedauert,
und nachhero zu denen gröfsten Unordnungen und
beschwerlichen Prozessen Anlaß gegeben. Damit nun
solchen für das Künftige vorgebeuet werden möge,
so wird hierdurch festgesetzt, daß von dem Tage der
Publication dieser Unserer Mühlen-Ordnung an ge-
rechnet, innerhalb Jahr und Tag bei allen Wasser-
mühlen und Werken, die nicht sircitig sind, ein Si-
cher-Pfahl angefertigt werden soll, wornach die Mark-
Pfähle, welche die Legung der Wehre, Schleußen,
Frei- und Abschlag-Fluder, Fach- und Sohl-Bäume,
als auch die Spannung und das mahlgerechte Wasser
bestimmen, sich reguliren müssen, und sollen ratione
des platten Landes der Landrath des Kreises, und
in Absicht der städtischen Mühlen, die Magisträte
elapso Termino berichten, ob solches gehorig gesche-
hen sei.

Dieser Sicher-Pfahl muß von einer recht gesunden
Stein-Eiche, welche Art des Holzes die dauerhafteste
ist, genommen und in einer Länge von 8, 10 bis
12 Ellen schlesisch, nachdem der Boden ist, angefer-
tigt werden, und da solcher mit der großen Kramme
eingerammt wird, so muß solcher oben eine halbe Elle
ins Gevierte, oder 11 Zoll rheinisch stark beschlagen,
und dessen Spitze eine Elle lang angefertigt und mit
einem guten eisernen Schuh versehen werden, damit
solcher bei dem Rammen gut eingehet; hiernächst muß
an demjenigen Orte, wo die Spitze zu Ende gehet,

Von kurzer
Dauer der
bishero ge-
setzten Si-
cherpfähle,
und denen
daher ent-
standenen
Unord-
nungen.

Wie der
Sicher-
Pfahl ver-
fertigt
werden
muß.

auf zwei Seiten winkelrecht mit dem Pfahle, eine Rinne oder Leine eingeschlagen, und darüber mit Römischen Zahlen, nach der Länge des Pfahls Nr. I. eiserne Nägel ebenfalls wie die Linie, eingeschlagen, und damit von Fuß zu Fuß, zu beiden Seiten dieses Sicher-Pfahls bis oben an, durch die Nr. II. III. IV. und sofort continuiret werden.

Wenn dieses geschehen, so muß bei Nr. I. auf zwei Ecken, die scharfe Seite 3 Zoll tief winkelrecht eingeschnitten, und dieser Triangel oder Keil von oben ab, 6 Zoll hoch, ausgehauen werden. Bei Nr. II. werden auf eben diese Art die anderen beiden scharfen Seiten ausgehauen, und solchergestalt von Fuß zu Fuß wechselweise bis 4 a 6 Fuß von dem oberen Ende mit der Hake lung continuiret, und ist solchergestalt der Sicher-Pfahl zum Einrammen fertig. Und damit gedachte Sicher-Pfähle vollkommen nach obgedachter und beschriebener Art an allen Orten einformig verfertigt, und einem jeden Zimmermann, welcher sich aus dieser Beschreibung, oder aus einem Risse nicht den rechten Begriff machen könnte, angeben, und von ihm desto leichter angefertigt werden können; so haben Wir für nöthig gefunden, von diesem Sicher-Pfahle für jeden Kreis ein hölzernes Modell anfertigen zu lassen, welches denen Landrathen bei der Publication dieser Mühlen-Ordnung übergeben worden, und sie bei der Kreis-Registratur zu asserviren haben.

Wie der Sicher-Pfahl eingerichtet, gesetzt und conserviret wird.

Dieser Pfahl, welcher das Maas und die Lage der sämtlichen Wasserwerke und Wehre determiniret, und festsetzet, und dabei auf beständige Zeiten zur Regel und Richtschnur dienet, muß, wenn sonst keine Streitigkeiten bei der Mühle, dessen Wasserwerken oder Wehren vorhanden, als welche zuvörderst abzumachen und zu vergleichen sind im Beisein und mit Vorberuf der ober- und unterwärts liegenden Dominiorum, Nachbarn, Scholzen, Ge-

richts-Geschwornen und Müller in die Ecke zwischen der Seitenwand des Vorgesenkens, oberhalb dem Fachbaum, 4 a 5 Ellen von dieser Seitenwand, und 4 a 5 Ellen von der Seitenwand des Mühlengebäudes gesetzt, und dieses folgendergestalt ins Werk gerichtet werden.

Es wird auf der bemerkten Stelle ein Loch, so tief bis auf das Unterwasser gegraben, sodann der angefertigte Pfahl, in vorerwähnter Distanz perpendicular eingesetzt, und mit der großen Ramme so lange gestoßen, bis solcher nach einigem Ruhen oder Pausen, nicht mehr weiter in die Tiefe rückt oder eingehen will, sodann wird solcher nach dem vorhandenen Markt-Pfahl oder dem unstreitigen Fachbaum, auf ein Haar mit der Wasserwaage, oder Niveau justifiziret, und mit der Säge horizontal Wasserpas, oder Wagerecht, abgeschnitten, und oben auf dem Kopfe mit einer kupfernen Platte belegt, wovon auf allen vier Seiten des Pfahls eine Feder heruntergehet, in eine jede 4 Nägel geschlagen, und der Huth oder Platte damit befestiget und gedeckelt, jedoch muß diese Platte nicht dicke, oder deren Dicke wenigstens in dem Protokoll zu inseriren sein, damit, wenn man zum Sicher-Pfahl zu concurriren nöthig hat, diese Platte nicht allererst abgenommen werden darf. Auf den Kopf oder Huth kommt gar kein Nagel, weil dadurch der Pfahl nur zur Fäulniß gebracht wird. Hiernächst wird über die geschehene Setzung dieses Sicher-Pfahls ein Protokoll aufgenommen, worin auf das genaueste beschrieben werden muß:

1. wie viel Nummern nach der Justifizirung auf diesem Sicherpfahl geblieben sind;
2. welche Nummer die oberste zunächst am Kopfe ist, und
3. wie hoch der Kopf mit der kupfernen Platte annoch über diese Nummer an Zoll und Strichen ist.

Von Grabung des Loches und Einrammung des Sicher-Pfahls.

Dieses Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben und unterschiefert, auch davon 4 gleichlautende Exemplare für die Interessenten, nemlich eins für den Ort, wo die Mühle gelegen, das zweite für den Müller, dem die Mühle gehöret, das dritte und vierte für die nächsten ober- und unterwärts belegenen Dominia, auszufertiget, und können übrigens dem Ober- und Untermüller, auf ihr Verlangen und ihre Kosten vidimirte Abschriften davon ertheilet werden, damit erforderlichenfalls solches vorgewiesen und der Sicher-Pfahl darnach revidirt werden könne.

Wie der
Sicher-
Pfahl vor
der Fäulnis
gedeckt
wird.

Sodann muß dieser gefetzte Sicher-Pfahl, um selbigen gegen die Fäulnis in Sicherheit zu setzen, von dem Kopf bis auf das Wasser mit Theer oder Pech stark überstrichen, von allen vier Seiten mit Moos belegt und mit vier eichenen Brettern, die sehr genau schließen, vom Wasser bis an den Kopf gefüttert, solche oben gerade abgeschnitten, und mit einem Brett, worunter ebenfalls auf dem Kopfe Moos liegt, festgemacht, genagelt und gedeckt werden.

Wenn dieses geschehen, wird das Loch wiederum zugeworfen, um den Pfahl oder die Einfassung aber 2 Fuß dicker Leim, oder guter Thon, auf allen vier Seiten, bis oben über den Kopf fest angestampft, und solchergestalt, das Loch bis an die Oberfläche der Erde waagrecht ausgefüllt, und über den Sicher-Pfahl ein alter Mühl- oder anderer Stein gelegt, wodurch der Platz angezeigt wird, wo der Sicher-Pfahl steht, und welcher auch, so oft er geöffnet wird, auf eben die Art wiederum eingerichtet, verkleidet und verwahrt werden muß, da dann solcher durch viele Jahrhunderte brauchbar ist, auch niemals verrückt werden kann, wie sonst wohl geschehen ist, maßen das darauf befindliche Fußmaaß ein deutliches Zeugniß von demjenigen giebt, was damit vorgegangen ist.

Wir wollen und verordnen dabei hierdurch alles Ernstes, daß diejenigen, die nach alter Art annoch Mark-Pfähle besitzen, eben sowohl wie die, bei welchen dergleichen nicht vorhanden sind, nach dieser Vorschrift, und binnen vorbestimmter Zeit, zu einer beständigen Cynosur, einen Sicher-Pfahl, auf vorgeschriebene Art und an der bemerkten Stelle bei der Mühle im festen Lande setzen und gehörig einrichten sollen.

Falls es auch in der Folge die Nothwendigkeit erfordern sollte, daß ein neuer Sicher-Pfahl gestossen werden müßte; so muß selbiger in allen Stücken wie der alte angefertigt, neben dem alten gestossen, und damit auf vorgeschriebene Art verfahren, auch nach Inhalt des ehemals aufgenommenen Protokolls das alte Maaß an diesem neu zu errichtenden Pfahle vermerket werden.

Sollte sich jemand unterstehen, einen dergleichen Sicherpfahl zu verfälschen, zu verrücken, oder muthwilliger Weise zu beschädigen, derselbe soll in eine fiskalische Strafe von 100 Rthlr., wovon für den Denuncianten mit Verschweigung seines Namens $\frac{1}{6}$ bestimmt wird, genommen werden, und falls der Kontravenient diese Strafe zu erlegen nicht im Stande ist, so soll derselbe statt solcher mit einer proportionirlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

Es soll bei
allen Müh-
len, ohne
Unterschied
ein Sicher-
pfahl ge-
setzt wer-
den.

Strafe auf
die Verfä-
lschung des
Sicher-
pfahles.

Das Wenzeslausche und das
Casparische
Kirchen = Recht

nach

ihrer gegenwärtigen Anwendung.

in Buche dritter

der ersten

aus dem schlesischen

schlesischen

der ersten

von

der ersten

Erstes Kapitel.

Das Wenzeslausche Kirchen-Recht.

Das Privilegium des Bischof Benzeslaus von Breslau, dessen Original jetzt im Schlesischen Provinzial-Archiv aufgefunden, und danach in der von Tzschoppe und Stenzel herausgegebenen Schlesischen Urkunden-Sammlung S. 632. abgedruckt ist, wurde vom Bischof mit Zustimmung des Kapitels und mit Rath und Begehrung der Mannen und Städte, als die nunmehr allein geltende Sammlung der bisher geltend gewesenen Rechte und Gewohnheiten im Jahre 1415 promulgirt.

Es ist immer viel Streit darüber gewesen, ob den Bischöfen von Breslau überhaupt, und für welchen Bezirk, potestas legislatoria zugestanden habe.

Diejenigen, welche die Affirmative behaupten, stützen sich auf das dem Bisthum von Herzog Heinrich IV. am 23. Juni 1290 ertheilte Privilegium (vergleiche Urkunden-Sammlung S. 51.); die Gegner stützen auf die — wie man nach Suarez I. S. 251. annehmen muß — verbreitete Ansicht der Praxis des 18ten Jahrhunderts und darauf, daß gar nicht feststehe, daß die jura ducalia das Recht der Gesetzgebung in sich begriffen haben, daß in dem Privilegium vom 23. Juni 1290 dem Bischof für das Meißnische und Dittmachauische, aber auch nur für dieses, noch besonders vollkommene Herrschaft (Landeshoheit) ertheilt worden sei.

Es ist für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich, auf diese Kontroverse einzugehen, denn es steht auf der einen Seite fest, daß das Kirchenrecht durch Jahrhunderte angewendet worden ist, während auf der andern Seite in der Rechtfertigung des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts gezeigt worden ist, daß auch die geschriebenen Gesetze früherer Jahrhunderte nur in der Gestalt als Quellen des heutigen Provinzial-Rechts benutzt werden können, die sie im Lauf der Zeit unter dem

Einfluß des Gewohnheits-Rechts angenommen haben. Gegeben war das Privilegium oder Kirchenrecht — unter welcher Benennung es bekannter ist — für des Bischofs und der Kirchen-Undirfesen — Hinterfassen — sowohl auf dem Lande als in den Städten.

Selbst die Vertheidiger der gesetzgebenden Gewalt der Bischöfe geben nach, daß es auf den nicht unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Bischofs, sondern vielmehr der einer andern geistlichen Gerichtsbarkeit, z. B. eines Stifts, eines Klosters unterworfen gewesen Besetzungen, nur durch Gewohnheit für eingeführt zu betrachten sei. Diese Einführung erklärt sich sehr leicht.

Das vom Bischof gegebene Recht stand natürlich in der Diözese im ganzen Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit in großem Ansehen, und dies führte, zu einer Zeit in der die Gesetze größtentheils auf der Autonomie der Gerichtseinsassen beruhte, ohne Schwierigkeit zur Befolgung. Aber auch über die geistlichen Gerichtsbezirke hinaus verschaffte sich das Kirchenrecht Anwendung. Es fand in einem großen Theil von Schlesien die Gütergemeinschaft als bestehend vor. Allerdings wahrscheinlich nicht in der Bedeutung, die sie gegenwärtig hat; sondern nur als ein Verhältniß, welches erst beim Tode des einen Ehegatten seine Wirkung äußerte. Allein

1. ist dies richtig, so ist auch anzunehmen, daß sich ebenso das Kirchenrecht unter der Gütergemeinschaft ursprünglich nur eine Gütergemeinschaft der eben erwähnten Art dachte, und
2. kam der praktische Unterschied, nämlich daß nur bei einer strengen Gütergemeinschaft jeder Ehegatte für die Schulden des andern mit seinem Vermögen haftet, bei der Anwendung des Kirchenrechts nicht leicht zur Sprache. Die bedeutenderen, und namentlich die handeltreibenden Städte hatten oder verschafften sich Statuten, oder aber richteten sich nach ihren Willküren.

So war nur von einer Anwendung des Kirchenrechts auf den Landmann und die Bewohner der kleinen Städte die Rede. Wie selten aber selbst jetzt noch bei diesen eben je-

ner praktische Unterschied hervortritt, zeigen die eingegangenen Berichte.

Selbst jetzt noch sind sehr wenige von den Richtern, die das Wenzeslausche Kirchenrecht in ihrem Sprengel anwenden, zu einer festen Ansicht gekommen, ob in demselben eine strenge Gütergemeinschaft gilt oder nicht.

In der Praxis kommt es bei der Einfachheit der obwaltenden Verhältnisse auf dem Lande, und wohl ganz besonders in Folge unserer Hypotheken-Versassung, selten zu einer Entscheidung der Frage: ob strenge Gütergemeinschaft oder *communio bonorum impropria* statt findet. Ist dies aber in größeren Städten doch der Fall, so herrscht Dunkelheit und Ungewißheit, und die Erkenntnisse selbst des höheren und des höchsten Gerichts widersprechen sich. Höchst merkwürdig in dieser Beziehung sind die Berichte der Land- und Stadtgerichte zu Brieg und Ohlau.

So viel aber bleibt immer gewiß, das Kirchenrecht fand im Ganzen in seiner Nachbarschaft Rechtsansichten herrschend, die seiner Aufnahme günstig waren, und da es das Bedürfnis aller Zeiten gewesen ist, ein gewisses Recht zu haben, so kann es nicht befremden, daß man in der Nachbarschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit sich den Genuß des geschriebenen Kirchenrechts zueignete. Daher findet man auch, einmal, daß das Wenzeslausche Kirchenrecht auch im Bezirk der weltlichen Gerichtsbarkeit in den Gegenden mehr oder weniger verbreitet ist, in denen die geistliche Gerichtsbarkeit mehr oder weniger verbreitet war, und zum Andern, daß es sich in den Gegenden keine Geltung zu verschaffen oder zu erhalten vermochte, in denen schon vorher, oder später, geschriebene Partikular-Rechte oder Statuten einer Stadt — namentlich einer Reichsstadt — einen Anhalt gewährten.

Es ist in diesen Beziehungen interessant, auf der Charte das Gebiet zu betrachten, über welches sich das Kirchenrecht verbreitet hat, und man würde ganz gewiß noch entschiedener das oben Angeedeutete in der Topographie des Kirchenrechts hervortreten sehen, hätte nicht vielfach Unkunde der Richter, und Gleichgültigkeit der Gerichtseingesessenen, es herbeigeführt, daß jetzt da und dort ein Lokalkrecht sich findet, dessen Entstehen man

sich eben nur dadurch erklären kann, daß nicht selten jeder Patrimonial-Richter auf den Gerichts-Ämtern, die er zufällig zusammen verwaltete, ein und dasselbe Recht zur Anwendung brachte, das im einzelnen Ort wechselte, wenn der Ort bei einer Veränderung in der Person des Justitiarius zufällig wieder mit andern Orten in die Hand eines Richters fiel.

Dieser trostlose Zustand, dessen Beseitigung, so wie die Sache jetzt steht, ohne Durchgreifen der gesetzgebenden Gewalt gar nicht mehr möglich ist, hat dahin geführt, daß hier und da das Lokalrecht ganz verschwunden ist und verschwinden mußte, weil der Richter fast für keinen Satz eine Gewähr in der bedeutenden Registratur seines Gerichts-Amtes finden konnte.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn man die thatsächliche Frage ins Auge faßt — und mehr kann man nicht, ohne mehrere Lebensalter daran zu setzen — wo und wie das Wenzeslausche Kirchenrecht angewendet wird, man eben nur ein Verzeichniß von Ortschaften bekommt, bei dem es nach früheren geschichtlichen Beziehungen auffallend ist, daß dieser Ort darin vorkommt und jener fehlt.

Im Allgemeinen kann man ohngefähr sagen:

1. Das Wenzeslausche Kirchenrecht gilt zum großen Theil in den Orten, die ehemals unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen, insoweit es nicht, namentlich im Gebirge, und insbesondere in den früher dem Stift Grüssau gehörenden Orten, durch ganz besondere Gewohnheitsrechte, oder durch das Kasparische Kirchenrecht verdrängt worden ist.
 2. Ferner gilt es großen Theils in den Fürstenthümern Breslau und Brieg auf dem Lande, und in den Städten, die keine Statuten haben; jedoch auch wieder, namentlich im Fürstenthum Brieg, durch Gewohnheitsrechte verschieden modificirt.
 3. Ueberhaupt aber findet sich nur von den allgemeinsten Sätzen desselben eine etwas allgemein anerkannte Anwendung. Verliert man sich von diesen, irgend wie, in die spezielleren, oder in etwas nicht ganz alltägliche Fragen, so tappt man gänzlich im Dunkeln.
- Es fehlt an den Mitteln zum Aufhehlen der Dunkelheit. —

Will man aus den Worten des Gesetzes erklären, so ist seine Sprache uns so fremd, seine Redaction so schlecht, daß man Irrthum für Wahrheit zu ergrübeln besorgen muß. Will man aus dem damals geltend gewesenen Recht, aus den organischen Umgebungen des Kirchenrechts eine Erklärung versuchen, so wissen wir einmal nicht viel davon, am wenigsten Spezielles, und zum Andern sind alle Verhältnisse des 15ten und 19ten Jahrhunderts so himmelweit von einander verschieden, daß das Ergebniß wohl für die Wissenschaft, nicht aber für das Leben, ein gewinnreiches genannt werden könnte.

Will man sich endlich von der Praxis Rath erholen, so sieht man sich ebenfalls verlassen. Aus der großen Zahl der erstatteten Berichte geht hervor, daß in ganz Schlessien gewiß in einem Jahrzehnt kaum ein Prozeß schwebt, in dem es auf eine Entscheidung solcher Fragen ankäme. Fast kein einziges Gericht, obgleich allen dies ganz speziell aufgegeben worden war, hat eine richterliche Entscheidung der Art angeben können. Eben so wenig haben die Gerichte eine, sich bei Ausübung der unstreitigen Gerichtsbarkeit darthuende Praxis bezeichnen können, obgleich das an alle ergangene Zirkular die Fragen einzeln aufstellte, auf deren Beantwortung es bei einer Erklärung des Kirchenrechts vorzüglich ankam, und alle Gerichte jede einzelne Frage zu beantworten aufgefordert worden sind. An dem guten Willen der Berichtserstatter hat es nicht gefehlt. Trotz der Mühe und Gründlichkeit mit der mehrere die Berichte erstattet haben, haben auch diese eine Beantwortung aus der Praxis zu geben nicht vermocht. Theils haben die Gerichtseingesessenen durch Verträge und Testamente dafür gesorgt, daß es auf die Bestimmungen des Kirchenrechts nicht ankam, theils haben sie sich ohne Rücksicht auf dasselbe geeinigt, oder der subjektiven Ansicht des eben fungirenden Richters vertraut. Wer möchte auch wohl einen Rechtsstreit beginnen, dessen Entscheidung aus den subtileren im Kirchenrecht versteckten Rechtsregeln herzunehmen wäre? Kein anderer, als wer geneigt wäre, die Entscheidung dem blinden Zufall zu überlassen.

Bei dieser Beschaffenheit des Materials muß sich die Bearbeitung des Wenzeslauschen Kirchenrechts darauf beschränken

1. den Text des Kirchenrechts zu geben,
2. daraus die einzelnen Rechtsfälle, die darin liegen, abzuleiten,
3. den Bezirk anzugeben, in dem überhaupt das Kirchenrecht als Lokalrecht gegenwärtig Geltung hat;
4. zu zeigen, wie und wo die einzelnen Rechtsfälle in diesem Bezirk übereinstimmend oder abweichend angewendet, und welche, mit Gründen unterstützte, Ansichten darüber aufgestellt werden.

Text des Kirchenrechts.

Des Bischofs Wenceslaus von Breslau Privilegium, so man das alte Kirchenrecht nennet.

1413.

In Gotis Namen amen. Wir, Wenzlaw, von Gotis Gnaden Bischoff zu Breslaw, thuen kunt und bekennen offentlichen mit diesem Brive allen den, die en sehen adir horen lesen, und den Menschen die ytzunt seyn und zukumftig sein werden, also als wir die Gewonheit und Rechte, die genant wurden Wedirfelle, und gehalten sein vor Recht in unserm Bischthum und des Landes bis doher wederruft und abgenommen haben, und die getötet, getilget und abgeton genczlich und ewiglichen, das die in unser Kirchen Landen und Steten nymmer sein, noch Kraft adir Macht haben sullen, als unsere Brive, vorsiegelt mit unserm und der ersamen Herren, des Capitels zu Breslaw, unser lieben andachtigen Brudirn in Christo Ingesigeln, das lauter awswaysen und innehaben, hirumb, den Landen zu Troste und Besserunge, begnaden wir unser Kirchen Lande und Lewten, in Steten und in Dorffern gmeynlich obiral, in Krafft dis Brives, mit solchen Rechten, als hernoch geschreben stehet, auch mit vollem Rath und Willen der egenannten ersamen Herren des Capitels zu Breslaw, auch mit Rath und Begerunge unser lieben getrewen Manne und Stete, in solcher Mose.

Der I. Artikel.

Welch Man adyr Weyp, sie sey Frawe adir Jungfrawe, Erbe und Guth, farnde adir unfarnde, haben und besitzzen, beyde, uff dem Lande adir in den Steten, störbten sie an Geerben, das Gut und die Habe, die sie hinder en lassen, ausgenommen Lehnguter, sal gefallen halp an Vater und halp an Muter, ap die lebende sein, und ap die vorscheiden weren, so sal denne das Gut des vorscheiden Menschen gefallin an sein nehste Frunde von Vater und von Muter, an yedas Teil die Helfte des Gutis.

Der II. Artikel.

Wurde abir Sache, das solche Menschen czu der Ee griffen, und geschege von en keyne Vorerbunge, und eyns dem andern seynen Teyl nicht ussgebe adir vorreichte an der Stad, do is Bunt und Kraft hette, so sal das Gute und Habe von yezlichem Teile sterben und gefallin an seyne nehesten Frunde, die Helfte an des Vaters Frunde und die ander Helfte an der Muter Frunde.

Der III. Artikel.

Wurde abir Sache, das sich die Menschen in der Eh vorerben und Kynder hetten, vil adir wenig, sturbe eins under den Eldern, so sal denne die Helfte des Gutis halpp bleiben beydem, das lebendebleben ist, wenn is von der Vorerbunge gmeyne worden ist, und die ander Helfte des Gutis gefallin sal an die Kinder, wie vil der ist. Und wen eyns under den Kyndern abestorbe, sein Teil des Gutis sal gefallin an die lebende seyne Geschwistere, und nicht an Vater noch an Muter, dieweil der Kynder irkeyns lebet.

Der IV. Artikel.

Und werenicht denne eyn Kynt bekommen von den Eldern, und sturbe das und lysse noch im nicht Kynder, so sal sein Gut die Helfte gefallen an den Vater adir an die Muter, welchs under den Eldern lebende ist, und die ander Helfte an des nehesten Frunde, das von den Eldern vorscheiden ist.

Der V. Artikel.

Wer abir Sache, das die Eldern vor den Kyndern vor-

scheiden werden, so sal eyne Helfte des Gutis des Kyndes an des Kyndes Vater nehste Frunde gefalln und die ander Helfte des Gutis an der Mutter nehste Frunde.

Hirumb wir, Wenczlaw, Bischoff zu Breslaw, wellin und gebieten in Ernste allen unsern und unser Kirchen Undirsesen, beyde, uff dem Lande und auch in Steten, in Kraft dis Brives und von unser Macht, dass sie solche unsere Rechte und Satzunge halden und vollfuren sullin unvorbrochen, nü und ewiglichen, wen die gescheen ist mit gmeynem Rate, beyde, des Capitels und auch Manne und Stete als obene begriffen ist, und sullin die nicht ubirgreifen mit Worten noch mit Werken in keynen Weys, sunder die stete, ganz und unvoruclichen halden und metheteylen Armen und Reichen, Frunden und Fremden nw und ewiglichen. Des zu einem ewigen Gedechnis und Bestetigung haben wir unser grosses und das Capitel auch irre grostes Ingesigele an diesen Brief lassen hengen. Gescheen in dem gmeynen Capitel, das man pfleget zu halden und zu haben jerlichen bey unser Kirchen zu Breslaw czu der Romischen Kirchwey, noch Christi Geburt vircenhundert Jahr, dornoch in dem fuffszenden Jare, do bey sein gewest die ersamen Herren, Ern Niclos von Borsnietz Scolasticus, Nicolaus Pfluger von Crenzburg Cantor, Johannes Szwarcce, Paulus von der Kosla, Heinrich von Borsnietz, Ulricus von Speyern, Thomas Mass, Franciscus Flosser, Laurencius von Crocaw, Stephanus von Stankaw, Johannes Jenkewicz von Namslaw, Dominicus Tesschener, Alexius Fey, Petrus Holmuth und Sigismundus Domnik, Prelaten und Thumherren der vorgeanten unser Kirchen, gesamment zu dem Capiteln noch Gewonheyt zu dem Lawte der Glocken.

Wie eine Vergleichung der folgenden 3 Abschnitte zeigen wird, muß man 3 Bezirke unterscheiden.

- 1) denjenigen, in dem das Kirchenrecht in der Art gilt, daß die danach entstehende Gütergemeinschaft als eine *Communio honorum stricta* betrachtet wird.

In diesem Bezirk muß man wieder unterscheiden:

- a) den Theil desselben, in dem sich das Kirchenrecht seiner Hauptbestimmung nach, nämlich, daß diese Gütergemeinschaft durch Vererbung entsteht, erhalten hat;
- b) den Theil, in dem diese Hauptbestimmung, entweder nicht mit aufgenommen worden ist, oder sich verloren hat.

- 2) den Bezirk, in welchem die Gütergemeinschaft des Kirchenrechts nur als eine *impropria* betrachtet wird.

In jedem dieser 3 Bezirke finden sich bei einzelnen Punkten wieder Abweichungen und Verschiedenheiten, theils in der Anwendung, theils in den Ansichten. Sie können aber nur angegeben und beleuchtet werden, weil sie in jeder Beziehung so durch einander laufen, daß man durchaus nicht ergründen kann, ob überhaupt und welche Ursachen oder frühere Verhältnisse ihnen zum Grunde liegen.

Erster Abschnitt.

Die am Ende dieses dritten Buchs folgende Nachweisung W. I. giebt den Bezirk an, in welchem das Wenzeslausche Kirchenrecht in der Art Anwendung findet, daß

1. der Hauptgrundsatz desselben festgehalten ist, daß die Gütergemeinschaft nur durch Vererbung entsteht, und daß
2. diese Gütergemeinschaft als eine strenge in dem Sinne, wie sie auch das Allgemeine Landrecht in Tit. 1. Thl. 2. Abschn. 6 aufgefaßt hat, schon während dem Leben der Ehegatten ihre Wirkungen, auch in Beziehung auf dritte Personen äußernde betrachtet wird.

Man kann diesen Bezirk im Allgemeinen als denjenigen bezeichnen, in dem sich das Kirchenrecht noch am reinsten erhalten hat, und zwar deshalb, weil

1. in diesem Bezirk fast durchgängig die früher unter geistliche Gerichtsbarkeit gehörenden Ortschaften vorkommen, und

2. weil der Bezirk, in welchem angenommen wird, daß die Gütergemeinschaft eine impropria sei, sich fast ausschließlich auf das ehemalige Fürstenthum Brieg beschränkt, und auch in diesem mehrfach da, wo früher geistliche Gerichtsbarkeit statt fand, die Gütergemeinschaft als eine strenge sich vorfindet.

Für den Bezirk nun, von dem im gegenwärtigen Abschnitte gehandelt wird, lassen sich aus dem Wenzeslauschen Kirchenrechte folgende Rechtsätze ableiten:

§. 1.

Durch die Vererbung entsteht unter Eheleuten eine strenge Gemeinschaft der Güter, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. Abschn. 6 und Tit. 2. §§. 366 u. f. Anwendung finden, so weit nicht die folgenden §§. Abweichungen enthalten.

§. 2.

Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden.

Auch wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch nachfolgende Heirath legitimirt worden, ist eine Vererbung vorhanden. Eben so, wenn das Kind erst nach Trennung der Ehe geboren wird, aber nach §. 19 u. f. §. 40 u. f. Tit. 2 Th. 2. Allgem. Landrechts für ein eheliches erachtet wird.

In dem unter No. 115 näher bezeichneten Theil der Stadt Breslau und dem Dorf Schimmelwitz (No. 709) reicht die bloße Schwangerschaft hin, die Ehe als vererbt zu betrachten.

§. 3.

Die einmal durch Vererbung entstandene Gütergemeinschaft dauert fort, wenn auch alle Kinder wieder sterben.

§. 4.

Ist keine Vererbung erfolgt, so schließen, bei der gesetzlichen Erbfolge, die Verwandten des verstorbenen Ehegatten den überlebenden gänzlich aus, und gelangt der überlebende Ehegatte erst in Ermangelung aller Verwandten des verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5.

Bei Trennung einer vererbten Ehe durch den Tod erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Portion.

§. 6.

In den Nachlaß eines Verstorbenen, und ebenso in die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens vererbter Ehegatten (§. 5.) gelangen die Verwandten des Verstorbenen in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 7.

1. Zunächst die Deszendenten.

§. 8.

Wie in deren Ermangelung die übrigen Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, richtet sich theils nach dem Inhalt des Kirchenrechts, theils ist es da und dort durch Gewohnheits-Recht anders bestimmt. Es ergeben sich folgende Verschiedenheiten.

§. 8^a.

In den unter Nr. 85, 193—213, 266, 267, 326—338, 389—396, 557—583, 939, 940, 958, 959. der Nachweisung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen zur gesetzlichen Erbfolge.

3. In deren Ermangelung die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades.

Ausgenommen von dieser Erbfolge-Ordnung ist dasjenige Vermögen, welches der Erblasser von seinen Eltern ererbt hat. In dieses sukzediren seine vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister vor den Eltern, und zwar in der Art, daß in das von der Mutter ererbte alle Geschwister, die mit dem Erblasser von einer Mutter, und in das von dem Vater ererbte, alle mit dem Erblasser von einem Vater abstammenden Geschwister sukzediren.

§. 8^b.

In den unter No. 86—94, 98—114, 117—119, 126—191, 214—234, 239—265, 268—281, 285—292,

298—325, 339—388, 397—481, 484—556, 584—665, 686—698, 700—818, 824—827, 919—926, 928—938, 941—957, 960—1035, 1042—1090. der Nachweisung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades zur gesetzlichen Erbfolge nach Stämmen.
3. In deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen.
4. In deren Ermangelung die Halbgeschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades.
5. In deren Ermangelung die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 8^c.

In den unter No. 1—84, 95—97, 121—125, 666—685, 699, 819—823, 858, 860—881, 898—903, 1036—1041. der Nachweisung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades zur gesetzlichen Erbfolge nach Stämmen.
3. In deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen.
4. In deren Ermangelung die entfernteren Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 8^d.

In den unter No. 115, 116, 120, 192, 235—238, 282—284, 293—297, 482, 483, 828—857, 859, 882—897, 904—918, 927. der Nachweisung W. I. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet.

2. In Ermangelung von Deszendenten gelangen die Verwandten des Verstorbenen nach der Folge-Ordnung, die das allgemeine Landrecht bestimmt, zur gesetzlichen Erbfolge. — 521

§. 9.

In allen Fällen, in denen Eltern, oder Personen die ihre Verwandtschaft durch die Eltern des Erblassers ableiten, zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Nachlaß, oder die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, wird in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine Theil an den Vater oder die väterlichen Verwandten, und der andere an die Mutter oder die mütterlichen Verwandten fällt. In jeden dieser zwei Theile sukzediren die Verufenen für sich, und
2. nur unter den väterlichen Verwandten einer- und unter den mütterlichen Verwandten andererseits giebt die Nähe des Grades einen Vorzug;
3. Es werden daher die entfernteren Verwandten von des Vaters Seite, durch die Mutter oder die durch dieselbe näher Verwandten nicht ausgeschlossen, eben so wenig die entfernteren Verwandten von der Mutter Seite, durch den Vater oder die durch ihn näher Verwandten.

Die vorstehend aus dem Kirchenrecht abgeleiteten §§. 1—9. rechtfertigen sich durch Folgendes:

Zu §. 1.

I.

Dieser Satz folgt aus einer Vergleichung des Artikel 2 und 3. Im ersteren ist gesagt: Wenn sich Leute heirathen und nicht vererben, so fällt das Gut und die Habe eines jeglichen Theils an seine nächsten Freunde, so weit nicht eines oder das andere (der Ehegatten) gültig aufgiebt oder vererbt.

Hiermit ist bestimmt ausgesprochen, daß ohne Vererbung das Vermögen eines jeden Ehegatten ein gesondertes bleibt. Diesem entspricht nun die gegenseitige Bestimmung im Art. 3., daß anders sukzedirt werden soll, „wenn das Gut von der Vererbung gmeyne geworden,“ wie das Kirchenrecht sich ausdrückt.

II.

Auch in der Praxis findet sich der §. 1. bestätigt. Die meisten Gerichte haben in ihren Berichten ausdrücklich, und mit

Bezugnahme auf Akten, angezeigt: daß in ihren Gerichtsbezirken die Gütergemeinschaft erst durch Vererbung entsteht.

Nur die Gerichte, die über die unter No. 91, 92, 98—111, 126—130, 133, 159—171, 179—186, 268—281, 311—314, 389—396, 413, 419, 420—428, 463, 464, 482/3, 584—587, 644—661, 686—698, 700, 701, 730—732, 734, 780—785, 793—799, 800, 919, 921—926, 930/1, 941, 958, 959, 961—970, 971—1002, 1061/2, 1067, 1082 verzeichneten Orte berichtet haben, bestätigen den Satz zwar als einen unzweifelhaften, aus dem Kirchenrecht folgenden und in ihren Gerichtsbezirken angewendeten, jedoch ohne ihn durch die Praxis zu belegen.

Befremdend bleibt es, daß in dem zu No. 1002. erstatteten Berichte die Geltung dieses Satzes behauptet wird, da das unter diese No. verzeichnete Dorf Michelwitz zu den Kammereigütern der Stadt Breslau gehört, auf denen sonst allgemein die Gütergemeinschaft schon durch die Heirath entsteht.

Als Besonderheiten sind zu erwähnen:

1. In No. 941. soll nach dem Bericht auch durch annua cohabitatio Gütergemeinschaft eintreten. Offenbar hat die Lage dieses, jetzt zum Schweidnitzer Kreise geschlagenen, Ortes diese Abweichung veranlaßt, da im Fürstenthum Schweidnitz annua cohabitatio Entstehen der Gütergemeinschaft bewirkt.
2. Bei No. 758. ist das Gericht selbst nicht recht gewiß, ob das Wenzeslausche Kirchenrecht gilt; es nimmt dies nur aus der Lage des Ortes an, die angegebenen Fälle zeigen, daß auch mitunter nach anderen Grundsätzen verfahren worden.
3. Dasselbe muß in Betreff der sub No. 226—229. verzeichneten Orte angeführt werden; indem nach dem Berichte des Gerichts die vorhandenen Akten nur bis zum Jahre 1810 zurückreichen. Aus der Lage dieser Orte im Fürstenthum Brieg und Greusburger Weichbilde, in welchem fast ohne Unterschied das Wenzeslausche Kirchenrecht gilt, ist dasselbe auch an diesen Orten als gültig angesehen, und seit 1810 auch darnach verfahren worden.

4. In dem zu No. 310, 739—742. erstatteten Berichte werden zwar Beläge für die Behauptung angeführt, daß auch bei kinderloser Ehe Gütergemeinschaft unter Eheleuten entstanden sei, da aber nicht ermittelt ist, ob nicht in der Ehe Kinder erzeugt, aber vor deren Trennung wieder verstorben waren, und nicht ausdrücklich die Entstehung einer dem §. 1. widersprechenden Observanz behauptet wird, so waren die angeführten Ausnahmen nicht geeignet, den im §. 1. aufgestellten Satz für diesen Bezirk nicht anzunehmen. Und zwar deshalb nicht, weil das Gericht annimmt, daß das Wenzeslausche Kirchenrecht dort gilt, auch gar nicht abzusehen ist, wie in dem in Oberschlesien, in der Nachbarschaft von Neisse liegenden, Ort die, sich sonst nur in den Breslauer und Namslauer Kammerei-Dörfern findende, Abweichung entstanden sein sollte.

5. Was die unter No. 1084. vorkommende Stadt Hundsfield betrifft, so hat zwar das Ober-Landes-Gericht zu Breslau im Jahre 1831 in einem Appellations-Urteil die Delsnischen Stadt-Statuten als dort geltend angenommen und danach entschieden, daß Gütergemeinschaft durch die Heirath entstehe, aber gewiß mit Unrecht. Denn, wie auch in dem jetzt erstatteten Bericht erwähnt wird, ist schon in den Jahren 1750 und 1773 berichtet worden, daß in Hundsfield, so wie in den übrigen dem Stift ad St. Vincentium zu Breslau gehörenden Dörfern, das Wenzeslausche Kirchenrecht recipirt sei. Hiermit stimmt auch Pachaly S. 171. überein.

III.

Was insbesondere die Bestimmung betrifft: daß die Gütergemeinschaft eine strenge sei, so ist auch diese in den Berichten als unzweifelhaft und anerkannt hingestellt worden.

In den Berichten, welche die unter No. 1—84, 86—90, 95—111, 116—119, 187, 190/1, 214—224, 266—267, 285, 314, 326—378, 416—417, 419, 429—457, 480/1, 557—583, 588—605, 610—640, 650—661, 666—685, 696—698, 701, 743—757, 758, 774—783, 786—792, 800—813, 818, 819—823, 828—907, 923/4, 932—934, 941—957, 971—1002, 1006—1032, 1036—1058, 1075

— 1082 verzeichneten Orte betreffen, ist die Behauptung durch Berufung auf Akten belegt, in den die No. 1—84, 95—97, 266—267, 326—338, 557—583, 666—685, 819—823, 828—881, 1036—1041 betreffenden Berichten sind mehrere Subskripte erwähnt.

Es ist in den Berichten vielfach erwähnt, wie die Ehegatten als gemeinschaftlich für die Schulden eines jeden von ihnen haftend, behandelt worden sind.

Diesjenigen Gerichte, die ihre Behauptungen nicht durch Urkundenstücke belegt haben, folgern den Satz aus den Worten des Kirchenrechts, und wohl mit Recht, wenn man nämlich beachtet 1) daß der §. 360. Tit. 1. Th. 2. Allgem. Landrechts vorschreibt:

„Wo Verträge, Statuten, oder Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden wegen der Gütergemeinschaft und deren rechtlichen Folgen nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.“

und 2) daß das Kirchenrecht über die rechtlichen Folgen der durch Vererbung entstehenden Gemeinschaft der Güter durante matrimonio nichts enthält.

Deshalb ist es auch nicht weiter zu beachten, daß die Gerichte, welche zu No. 114, 159—171, 226—230, 293—297, 418, 492, 763—773, 784, 785, 925/6, 937, 938, 1034, 1035, 1059—1062 berichtet haben, sich nicht bestimmt aussprechen, da sie keine entgegenstehende Rechtsgewohnheit haben behaupten können. Eben so muß man die Annahme in dem Bericht zu No. 415, 771—773, 1059—1062: daß die Gütergemeinschaft erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußere, für unrichtig halten, weil sie nur darauf gestützt wird, daß in vielen allegirten Nachlaß-Akten erst beim Tode des einen Ehegatten die Schulden beider Eheleute von der gemeinsamen Vermögens-Masse abgezogen worden. Daraus folgt nämlich allerdings, daß die dort bestehende Gütergemeinschaft beim Tode des einen oder des andern Ehegatten ihre Wirkung äußert, aber nicht die Negative: daß sie dies nicht schon durante matrimonio auch thut, und zwar deshalb nicht, weil in Nachlaß-Akten selbstredend nur von dem Falle gehandelt wird, wenn jemand verstorben ist.

សំណុំរឿងព្រហ្មទណ្ឌលេខៈ ២៣ ធ្ម. ២០១៧ ទំព័រ ១២

Das Kirchenrecht sagt nicht, was es unter Vererbung versteht. So viel ist unzweifelhaft, daß unter einer vererbten Ehe eine solche zu verstehen ist, in der die Eheleute Erben d. h. Kinder erzeugt haben. Darüber ist auch die Praxis nie zweifelhaft gewesen.

Gebiert also die Frau in stehender Ehe ein lebendes Kind, so ist unbedenklich Vererbung vorhanden. Es entsteht aber die Frage, ob man sie auch alsdann annehmen kann, wenn dies nicht der Fall ist, aber doch nach dem subsidiarisch geltenden Rechte ein Kind als ein eheliches betrachtet wird.

—Es fragt sich also:—I. ob die in, nachher und in

1. ob dann, wenn die Eheleute ein Kind vor Eingehung der
Ehe gezeugt haben, welches durch nachfolgende Heirath die
Rechte eines ehelichen erlangt, 707—207, 890—996, 890—
890! 100! N. R. Th. 2. Lit. 2. §. 596. — eine Vererbung vorhanden ist.

Man wird sich schon auf Grund des §. 360. Tit. 1. I. c. von vorn herein für die bejahende Beantwortung entscheiden müssen, wenn nicht da oder dort ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht dargethan wird.

Dieß ist nun nicht der Fall. Wenn auch, wie man aus den Berichten ersieht, die Frage höchst selten zur Erörterung kommt, weil sie stets elidirt ist, sobald außer dem legitimirten Kinde in der Ehe noch ein anderes erzeugt worden, weshalb denn auch nur sehr wenige Gerichte, namentlich die welche ad No. 1—84, 113—115, 265, 310, 315—325, 339—367, 493—553, 588—607, 610—624, 739—742, 800, 819—823, 923/4, 971—1002, 1037—1041 berichtet haben, ihre Behauptung durch Bezugnahme auf Akten und nur das Stadt-Gericht zu Breslau durch ein Judikat zu belegen vermochten, so hat doch kein einziger Bericht eine entgegengesetzte Praxis dargethan. Darum kommt es auch nicht darauf an, daß sie in den ad No. 85, 86—90, 95—97, 117—119, 126—130, 148—158, 666—695, 700, 720, 774—779, 919, 942—955, 1036, 1042—1058, erstatteten Berichten ohne Beweis verneint wird.

2. Ferner fragt es sich, ob die Gütergemeinschaft nachträglich durch die Geburt eines posthumus begründet wird. Also, ob das Vermögen beider Eheleute für die Schulden eines jeden Ehegatten für verhaftet erachtet, und bei der gesetzlichen Erbfolge nach §. 5. und 7. getheilt wird, wenn nach getrennter Ehe ein Kind geboren wird, welches nach §. 19. Tit. 2. Th. 2. A. L. R. für ein in der Ehe erzeugtes erachtet wird.

Auf Grund des §. 360 cit. wird man sich auch hier für die Bejahung zu entscheiden haben, womit denn auch das Ergebniss der erstatteten Berichte übereinstimmt.

Bei den Gerichten, die ad No. 1—84, 95—111, 117—120, 131—135, 192, 239—264, 286—288, 341—367, 379—388, 608, 610—624, 641—643, 650—661, 666—685, 696—698, 702—707, 774—779, 819—823, 828—903, 908—916, 920, 935/6, 941—955, 960, 1036—1058, 1082 berichtet haben, stimmt die Praxis damit überein.

Nur der Bericht ad Nr. 266—267, 326—338, 557—583 erwähnt eine bei einem einzelnen Gerichts-Amt ergangene entgegengesetzte richterliche Entscheidung, auf Grund deren auch der Berichterstatter die Frage verneint, und in dem ad No. 120—148 erstatteten Bericht wird erwähnt, daß sie im Jahr 1796 in einer Nachlaß-Sache verneint worden sei. Damit ist aber auch für diese beiden Dörfer noch kein entgegenstehendes Gewohnheits-Recht dargethan. Es ist deshalb bei der Redaktion des §. 2. auch in diesem Punkte der, dem Allgemeinen Landesrecht entsprechenden, nach Inhalt der Berichte ganz allgemeinen, Rechts-Ansicht gefolgt worden, obgleich das erste der dem Kirchenrechte angehängten Kapitel

Suárez I. 256. eine entgegengesetzte Entscheidung anführt. Es ist dies Kapitel schon deshalb unbeachtet geblieben, weil es seine Entscheidung aus dem Landes-Recht, also dem nicht mehr geltenden subsidiarischen Rechte herleitete. Dies hat es gethan, denn es beruft sich zuerst auf das Landes-Recht, und sagt nur schließlich „daß ist Kirchen- und das Landes-Recht,“ bekundet also nur schließlich die Uebereinstimmung beider, oder vielmehr: daß das

Kirchenrecht keine Abweichung vom Landes-Recht enthält, denn das Kirchenrecht enthält eben gar keine Bestimmung.

3. Daß aber das Kind ein lebendes sein muß, daß also durch die Geburt eines todtten Kindes keine Güter-Gemeinschaft entsteht, muß man wohl annehmen. Theils ist dies die allgemeine in den Berichten ausgesprochene, in den ad No. 1—84, 93, 94, 190, 191, 341—367, 480/1, 610—624, 819—823, 882—903, 1037—1041 durch Bezugnahme auf die Praxis näher motivirte Rechtsansicht, theils entspricht dieselbe den allgemeinsten Grundsätzen des Rechts, wornach ungeborene Menschen nur in sofern in Betracht kommen, als sie später lebend geboren werden.

Eine Ausnahme hiervon mußte nur bei No. 115 gemacht werden, da dort nach der vom Berichterstatter bekundeten Praxis bei dem vormals geistlichen Gericht, dem dieser Theil der Vorstadt Breslau's untergeben war, schon die bloße Schwangerschaft der Frau, ohne Rücksicht darauf, ob ein lebendes Kind, ein todttes Kind oder ein abortus zur Welt kam, die Gütergemeinschaft begründet hat.

Da das unter 709 verzeichnete Dorf Schimmelwitz unter derselben Jurisdiktion stand, mußte auch für dieses die bei No. 115. aufgestellte Ausnahme, dem Inhalte des erstatteten Berichts gemäß, aufgenommen werden.

Zu §. 3.

I.

Es ist hier gesagt: daß die Gütergemeinschaft auch beim Tode aller Kinder fort besteht, also erst durch Trennung der Ehe aufgehoben wird. Dem entspricht auch der überwiegenden Mehrheit nach die Praxis und die Ansicht der Gerichte, obgleich das Kirchenrecht keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält.

II.

Nur wenige Gerichte, namentlich die welche ad No. 112. 179—186, 216—224, 226—230, 415, 418, 492, 730—734, 743—758, 763, 771—773, 784—785, 930—931, 937—938, 1067 berichtet haben, geben keine Auskunft, und nur die Berichte ad No. 95—97, 120, 192, 214—215, 230, 293—297, 666—685, 764—770, 828—857, 882—897, 908—

916; 1036, 1075 — 1081, stellen die entgegengesetzte Ansicht mit Bezugnahme auf die Praxis auf; doch dürfte nur im Bezirk der Orte, die früher zum Domainen-Justiz-Amt Ohlau gehörten, was von den sub No. 828 — 857 verzeichneten konstatirt, anzunehmen sein, daß ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht besteht, da das Gericht — das Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau — bekundet, daß es in diesen Orten notorisch, auch bei der Erklärung der Stände im Jahre 1797 über den damals mitgetheilten Provinzialrechts-Entwurf anerkannt worden sei: daß im Bezirk des ehemaligen Domainen-Justiz-Amtes Ohlau durch den Tod aller Kinder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.

Für die übrigen Orte fehlt es an dem Nachweise einer solchen Begründung, und nur ad No. 882 — 897 sind aus zwei zur jetzigen Herrschaft Klein-Dels gehörenden Dörfern Fälle der Anwendung des entgegenstehenden Prinzips angeführt. Wahrscheinlich gehörten dieselben früher zum Domainen-Amt Ohlau. Man kann daraus aber natürlich nicht auf eine Obervanz in der ganzen Herrschaft Klein-Dels schließen, da dieselbe bekanntlich erst nach dem letzten Kriege durch Schenkung verschiedener Güter an den Feldmarschall Grafen York, und durch Zukauf anderer gebildet worden ist.

Es zeigt sich hierbei wieder recht, wie unmöglich eine gründliche Ermittlung der eigentlichen, an jedem Ort geltenden, Localrechte ist.

Bei jedem der in Schlesien vorhandenen Orte*) mußte man alle Beziehungen ermitteln, in denen er früher stand. Mehrere Menschen mußten vereint dies die Aufgabe ihres Lebens sein lassen.

Was nun die dem §. 3. entgegenstehende Ansicht, wo sie nicht durch ein Gewohnheitsrecht begründet werden kann, anlangt, so ist sie nicht zu theilen. Sie widerspricht erstens schon den Worten des Kirchenrechts, das allgemein sagt: „Wenn das Gut durch Vererbung ein gemeinsames geworden,“ ohne anzugeben, daß und in welchen Fällen das gemeinsam gewordene Gut wieder aufhöre, ein solches zu sein. Zweitens aber ist es

*) Gegen 6000.

eine in keinem bekannten Recht vorkommende Anomalie, daß eine wirkliche Gütergemeinschaft ipso jure wieder aufhören könne. Es würde dies auch der Theorie des Landrechts gradezu entgegen sein, welches die Regel aufstellt, daß eine einmal ex lege bestehende Gütergemeinschaft bis zum Tode fortbesteht. Das Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 413 — 417. sah sich nur genöthigt, eine Aufhebung derselben durch Vertrag ausnahmsweise für den einzelnen Fall zu gestatten, wenn die Eheleute aus einem Bezirk, in dem Gütergemeinschaft besteht, in einen andern ziehen, wo sie nicht gilt. Es sah sich dazu genöthigt, weil es überhaupt Partikularrechte gestattete, und doch den allgemeinen Grundsatz aufrecht erhalten wollte, daß Niemand gezwungen sein solle, einem anderen Recht unterworfen zu sein, als dem seines jetzigen Wohnsitzes. Beide Grundsätze zu vereinigen, mußte es die Ausnahme gestatten, die aber eben die Regel bekräftigt.

Das Landrecht zur Erklärung der dunkeln und unbestimmten Provinzial-Gesetze anzuwenden, entspricht schon dem §. IX. des Publikations-Patents und speziell dem §. 360. Z. 1. Th. 2. Zu §. 4.

I. Dieser Grundsatz ist unzweideutig im Art. 2 ausgesprochen, denn der Artikel beruft bei fehlender Vererbung lediglich die nächsten Freunde des verstorbenen Ehegatten zur Intestat-Erbfolge, und erwähnt des überlebenden Ehegatten gar nicht.

Da nun jedes Intestat-Erbrecht, seiner Natur nach, nur auf einer positiven Berufung zur Sukzession durch das Gesetz beruhen kann, so folgt daraus, daß dem überlebenden Ehegatten alle vom Kirchenrecht berufenen Verwandten vorgehen.

Das Kirchenrecht beruft nur die nächsten Freunde ohne Einschränkung auf einen Grad der Verwandtschaft. Denn der 7. Artikel desselben, wie er sich in den älteren, von bloßen simplen Abschriften entnommenen, Abdrücken vorfindet, ist, wie die Urkunden-Sammlung zeigt, im Original nicht enthalten, und seine Entstehung gänzlich unbekannt. Es werden daher immer die subsidiarischen Vorschriften des Landrechts eintreten, das die Verwandten ad infinitum zur Erbfolge ab intestato

beruft, und damit rechtfertigt sich der §. 4. Es war früher kontrovers, ob der unvererbte Ehegatte überhaupt, d. h. hinter den Verwandten, ein Intestat-Erbrecht habe, die Kab.-Ordre vom 4. Juni 1836 (S. S. S. 196) giebt es ihm aber ausdrücklich.

II.

Auch die Praxis bestätigt entschieden die Bestimmung dieses §. Nicht nur, daß schon in dem 1. und 10. der dem Kirchenrecht angehängten Kapitel so entschieden worden, sondern auch in vielen der erstatteten Berichte ist ausdrücklich die Anwendung bezeugt und belegt; in dem Bericht ad No. 625 wird auch ein Subikat erster und zweiter Instanz allegirt. Nur ist Folgendes zu bemerken:

1. in den ad No. 101, 114, 179—186, 216—224, 226—230, 235—238, 282—285, 293—297, 311, 368—378, 413, 491, 626—640, 730—734, 758, 764—770, 930—931, 941, 956, 957, 1067, erstatteten Berichten fehlt jede Auskunst.
 2. in den ad No. 214—215, 743—757, 882—897 erstatteten, wird die Ansicht aufgestellt, daß, weil das Kirchenrecht für den Fall, wenn die Ehe nicht vererbt sei, keine Bestimmungen enthalte, das Allgem. Landrecht in diesem Fall zur Anwendung kommen müsse. Diese Ansicht ist aber, wenn man sich den möglichen Rechtsgrund jedes Intestat-Erbrechts klar macht, irrig, wie oben gezeigt worden, und die wenigen Fälle, in denen nach dieser Ansicht verfahren worden, können um so weniger das Bestehen eines dem Kirchenrecht derogirenden Gewohnheits-Rechts darthun, als — wie man nach Inhalt der Berichte annehmen muß — die darin erwähnten Erbesauseinandersetzungen ohne Streit unter dispositionsfähigen Personen erfolgten.
- Dadurch aber, daß ex benevolentia ein und das andere Mal von einem Recht kein Gebrauch gemacht wird, bildet sich noch kein Gewohnheits-Recht.
- Deshalb ist denn auch nur historisch zu erwähnen, daß in den ad No. 116, 121—125, 699, 759—763, 904—906, 917, 918, 937, 938

erstatteten Berichten erwähnt wird, daß unter ähnlichen Verhältnissen bald so, bald so verfahren worden ist, und daß in dem Bericht ad No. 310, 739—742 deshalb, weil der Berichterstatter annimmt, es möge wohl schon durch die Heirath Güter-Gemeinschaft entstehen, das Gegentheil angenommen wird.

Zu §. 5.

Der im §. 5 ausgesprochene Grundsatz ist so klar im Art. 3 ausgesprochen, daß es keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Als statutarische Portion ist hinzugesetzt, um an die Vorschriften §. 497, 498 Tit. 1 Th. 2. A. L. R. zu erinnern.

II.

Auch die über die Anwendung des Kirchenrechts erstatteten Berichte bestätigen ganz entschieden die Anwendung der hier aufgestellten Rechtsnorm; sie stimmen bis auf folgende unbedeutende Abweichungen überein:

1. in den Orten No. 266, 267, 326—338, 557—583 hat sich die Gewohnheit gebildet, daß der überlebende Ehegatte seine Kleidungsstücke behält, ohne sie in die zu theilende Masse einzuwerfen, eben so behält er in den sub No. 314, 419, 786 verzeichneten Orten seine Kleidungsstücke und Leibwäsche nebst dem Ehebett und in den sub No. 482, 483 verzeichneten seine Kleidungsstücke und das Ehebett.
2. In Panthenau No. 758 und in den unter No. 235—238 verzeichneten Orten ist, wahrscheinlich nach der subjectiven Ansicht des jedesmaligen Justitiarius, verschieden verfahren worden.
3. Endlich ist in den 4 Dörfern des Nimptscher Kreises No. 759—762 dem überlebenden Ehegatten gestattet worden, statt der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens sein eigenes Vermögen, und aus dem des Verstorbenen Kindertheil zu wählen, gewiß nur aus Unkunde oder Willkür. Denn es läßt sich gar nicht begreifen, wodurch diese wesentliche Abweichung, sowohl von dem im Fürstenthum Brieg gewöhnlich geltenden, modificirten, als von dem reinern Benzeslauschen Kirchenrecht, eben in jenen 4 Dörfern ver-

anlaßt sein könnte. Es sind auch nur zwei Fälle aus dem Jahr 1798 und einer aus dem Jahre 1808 angeführt.

4. In Gohlau No. 394 ist mitunter dem überlebenden Ehegatten nur Kindesheil zugestanden, ohne daß sich ermitteln ließe, weshalb der frühere Richter, trotz seiner Annahme der Geltung des Wenzeslauschen Kirchenrechts, von dieser in §. 5 aufgestellten Vorschrift desselben mitunter abgewichen ist.
5. In den sub No. 702 verzeichneten Ortschaften Kniegitz und Warsine, die zu den im ehemaligen Fürstenthum Wohlau belegenen Sürchener Gütern gehören, und mit den übrigen zu diesem Complexus gehörenden Dörfern unter ein und demselben Patrimonial-Gericht standen, wurde, nach der angeblich dort geltenden Observanz, bei Erbtheilungen zwischen Eltern und Kindern gebittelt, mit Ausnahme dreier Fälle aus den Jahren 1821 und 1829, in denen nach dem Wenzeslauschen Kirchenrecht verfahren wurde. Nach der Ansicht des jetzigen Richters beruhte dieses Verfahren nur auf einer Ansicht des damaligen Gerichts-Verwalters, über deren Entstehung sich nichts ermitteln ließ. Man muß dieser Ansicht beitreten, da offenbar das in den übrigen Sürchenschen Gütern geltende Wohlauer Wohnheits-Recht, die Veranlassung zu dieser, dem Wenzeslauschen Kirchenrecht ganz unbekannten, Drittelung gegeben hat.

Zu §. 6.
Dieser §. rechtfertigt sich durch den §. 4. und die folgenden §§. Nur das ist zu rechtfertigen, daß ausgesprochen wird, daß die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens vererbter Ehegatten in eben der Folgeordnung durch gesetzliche Erbfolge an die Verwandten fällt, wie der Nachlaß eines unvererbten Ehegatten, oder einer unverheiratheten verstorbenen Person.

Es beruht dies auf folgenden Gründen:
1. Das Kirchenrecht besagt darüber zwar nichts ausdrücklich, allein, indem es dem überlebenden Ehegatten die Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens zuspricht, überläßt es die andere Halbscheid der Verfügung des Verstorbenen, oder bei dessen Schweigen der des Gesetzes, es ist daher konsequent, auf diese zweite Halbscheid die Rechtsnormen anzu-

wenden, die das Kirchenrecht indistincte über Intestat-Erbfolge aufstellt.

2. Damit stimmt auch das nach §. 360 cit. zu berücksichtigende Allgem. Landrecht überein, welches im §. 638. l. c. sagt: die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens wird als der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen.

Ferner spricht auch dafür die Art, wie die Gesetzgebung im 15. Jahrhundert unter der Einwirkung des Römischen Rechts die Sache beim Sammeln älterer Eherechte aufstellte. Eichhorns Einleitung in das deutsche Privat-Recht §. 298.

3. Noch kann in Frage gestellt werden, ob der überlebende Ehegatte bei der Theilung des Nachlasses, das heißt der zweiten Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die er nicht nach §. 5. erhält, konkurriert? War die Ehe nicht vererbt, so war keine Gütergemeinschaft entstanden und es entscheidet der oben gerechtfertigte §. 4. War sie aber vererbt und Gütergemeinschaft entstanden, so würde bei einer Anwendung der landrechtlichen Vorschriften nach §. 642. der überlebende Ehegatte allerdings konkurriren, sofern nicht unabgesundene Kinder vorhanden sind.

Allein hier würde die analoge Anwendung des Allgemeinen Landrechts unrichtig sein. Man kann das allgemeine subsidiarische Recht zur Erklärung des partikularen Prinzipal-Rechts anwenden, aber so lange von einem Prinzipal-Gesetz zur Intestat-Erbfolge berufene Personen vorhanden sind, können keine nur vom subsidiarischen Recht berufene dazu gelangen, weil immer der principaliter Berufene dem nur subsidiarisch Berufenen vorgeht.

Auch in der Praxis ist dieser Grundsatz befolgt worden, wie die Berichte ergeben. Nur ist zu bemerken:

- a. daß nach dem Berichte ad No. 429 — 457. die Wittwe ihre Kleidungsstücke an den dort verzeichneten Orten als Praecipuum erhält;
- b. daß ein Theil der Berichte nicht ausdrücklich Akten in Bezug nimmt, oder wohl auch die Frage, als in der Praxis noch nicht entschieden, ganz unbeantwortet gelassen hat;
- c. daß diejenigen Gerichte, welche annehmen, daß mit dem

Tode aller Kinder die Gütergemeinschaft wieder aufhört, konsequent annehmen müssen, daß es nie in Frage sein kann, ob der überlebende Ehegatte bei Theilung der zweiten Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens konkurriert. Denn sind Kinder vorhanden, so fällt sie nach Art. 3. an diese, und sind keine Kinder vorhanden, so kann ihrer Ansicht nach überhaupt von einem gemeinschaftlichen Vermögen nicht die Rede sein.

Zu §. 7.

Darin, daß die Deszendenten die zuerst zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen sind, stimmen nicht nur alle Berichte überein, sondern es folgt dies auch aus einer Vergleichung der Art. 1 und 3.

Der Art. 1, der von dem Fall handelt, wenn keine Gütergemeinschaft existiert, beruft die Aszendenten und Seitenverwandten der verheiratheten und unverheiratheten erst in Ermangelung von Eheerben, und der Art. 3, der den Fall vorhandener Gütergemeinschaft zum Vorwurf hat, sagt ausdrücklich, daß an die Kinder dasjenige fällt, was der überlebende Ehegatte nicht erhält. Daß unter Kindern überhaupt die Deszendenten zu verstehen sind, ist theils dem Sprachgebrauch, theils dem Allgemeinen Landrecht gemäß, theils von allem Gerichten in der Praxis für ganz unbedenklich erachtet worden.

Zu §. 8.

Dieser §, der mit den §§. 8^a, 8^b, 8^c und 8^d ein Ganzes bildet, besagt: daß die gesetzliche Erbfolge in Ermangelung von Deszendenten lokal verschieden ist. Dies ist sie nach Inhalt der erstatteten Berichte.

Da nun diese Verschiedenheit besteht, offenbar aber doch nur eine der verschiedenen Sukzessions-Ordnungen dem Kirchenrecht gemäß sein kann, so sind die übrigen durch Gewohnheits-Recht entstandene Modifikationen desselben.

Zu §. 8^a.

I.

So wie in diesem §. die Sukzessions-Ordnung aufgestellt worden, entspricht sie wohl am meisten dem Kirchenrecht.

Dasselbe sagt nämlich im Art. 1. wie erwähnt: Beim

Mangel von Deszendenten soll das Guth und die Habe fallen, halb an den Vater, und halb an die Mutter, wenn sie lebend sind, wenn sie aber verstorben wären, an die nächsten Freunde, und zwar wieder halb an die väterlichen und halb an die mütterlichen.

Der Artikel bildet also 2 Klassen:

1. die Eltern,

2. die nächsten Freunde,

so daß die Geschwister durch die Eltern ausgeschlossen werden.

Da es aber ein im Art. 3. ausgesprochenes Prinzip ist, daß bei vererbter Ehe der überlebende Ehegatte die Habscheid des gemeinschaftlichen Vermögens erhält, die andere aber an die Kinder fällt, und jener durch seine Hälfte für genügend abgefunden erachtet wird, so soll beim Tode von einem der Kinder, welche die andere Hälfte erhielten, dasjenige, was es von dem verstorbenen parens erhalten hat, nicht noch dem überlebend gebliebenen parens in den Schooß, sondern den lebenden Geschwistern zufallen.

So ordnet es der Schluß des Art. 3. an:

„Und wen eyns undern den Kyndern abestorbe, sein Theil des Guts sal gefallen an die lebende seyne Geschwistere, und nicht an Vater, noch an Mutter, dieweil der Kynder irkeyns lebet.“

Wenn aber entweder nur ein Kind hinterlassen, oder zuletzt nur noch eines von mehreren Geschwistern übrig geblieben war, dann tritt die allgemeine Regel ein, daß die Eltern den Seitenverwandten vorgehen. Diesen Fall behandelt Art. 4.

„Und were nicht denen eyn Kynt bekemen von den Eldern, und sturbe das und lyffe noch im nicht Kynder, so sal sein Gut die Helfte gefallen an den Vater oder an die Mutter, welchs under den Eldern lebende ist, und die ander Helfte an des nechsten Freunde des von den Eldern vercheiden ist.“

Man sieht also, es liegt dem System der leitende Grundsatz unter:

bei der Trennung einer vererbten Ehe wird das gemeinschaftliche Vermögen in 2 gleiche Theile getheilt. Den

einen erhält conjux superstes, den zweiten die Kinder des verstorbenen Ehegatten. Dieser zweite Theil nun bleibt, so lange Kinder oder deren, des Repräsentations-Rechts sich erfreuende, Abkömmlinge vorhanden sind, bei den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten, und erst wenn dies nicht mehr der Fall ist, wird er mit dem übrigen Vermögen gleichmäßig vererbt.

Es beantwortet sich hiernach auch die Frage sehr leicht, in wie weit Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwistern zusammen zur Erbfolge gelangen.

Hier, wo es sich um das weitere Verfallen eines bestimmten Objekts, nämlich des von dem verstorbenen parens bei der Theilung mit dem überlebenden parens erhaltenen Gutes handelt, kann von einem Unterschied voller und halber Geburt gar nicht die Rede sein, weil es sich immer nur darum handelt: wer ist ein Kind des verstorbenen parens?

So lösen sich auch alle Widersprüche, die man so oft im Kirchenrecht gefunden hat, indem man den Schluß des Art. 3. allgemein von dem gesamten Nachlaß verstand, und hervorhob: daß eben hier die Geschwister den Eltern vorgezogen und im Art. 1. doch die Eltern gleich hinter den Descendenten berufen werden.

Man übersah nämlich, daß der Schluß des Art. 3. mit dem Anfang desselben zusammenhängt, und jener (der Schluß) nicht allgemein, sondern von dem speziellen Falle handelt, wenn von Kindern die mit ihrem überlebenden parens bereits getheilt haben, eines stirbt; und daß dabei nur die Frage entschieden wird, an wen „sein Theil des Guts“, sein aus der Theilung erhaltener Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen seiner Eltern, falle.

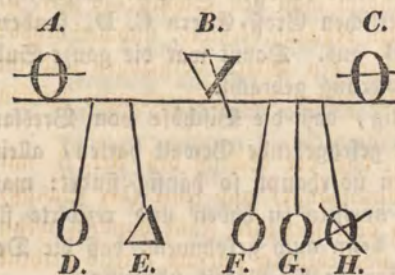
Ebenso harmoniren nach der hier aufgestellten Theorie die in den angehängten Kapiteln mitgetheilten Entscheidungen.

Im Kapitel 3 ist der Fall folgender:

Die A. hat sich mit dem B. vererbt und bei ihrem Tode das Kind C. hinterlassen, mit dem der B. das gemeinschaftliche Vermögen theilt. B. verheirathet sich wieder mit der D,

zeugt mit ihr die Kinder E. und F. und stirbt. Die D. setzt sich mit den Kindern C. E. und F. auseinander, wobei sie die Hälfte ihres und des B. gemeinschaftlichen Vermögens erhält, während die andere Hälfte an die Kinder C. E. und F. fällt. Nun stirbt das Kind 2ter Ehe F. Dasselbe hat noch kein Maternum, sondern bloß ein Paternum, und dieses erhalten zu gleichen Theilen sein vollbürtiges Geschwister E. und sein halbbürtiges C. Ganz natürlich, weil es eben als Paternum von dem parens herkommt, der allen 3 Kindern C. E. und F. gemeinschaftlich war.

Im Kapitel 15. ist ein ganz ähnlicher Fall behandelt. Es starb ein Kind 2ter Ehe, das bloß Muttertheil erhalten hatte. Es hinterließ vollbürtige und halbbürtige Geschwister, die aber sämmtlich mit ihm von derselben Mutter herstammten, deshalb fiel sein Maternum zu gleichen Theilen an seine vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.



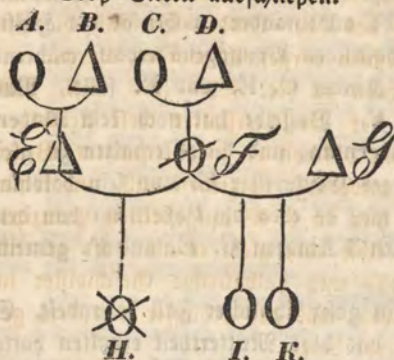
Im Kap. 22. ist folgender Fall behandelt. Es stirbt das Kind H. nach dem Tode aller Eltern, und hinterläßt die vollbürtigen Geschwister F. G. und die Halb-Geschwister D. E. Das Kind H. hatte Paternum von C. und Maternum von B. erhalten,

wovon, wie man annehmen muß, eines so viel betrug wie das andere; daher wird entschieden: die eine Hälfte — das Paternum — erhalten F. und G. allein, weil nur sie mit H. den Vater C. gemein haben; die andere Hälfte — das Maternum — erhalten D. E. F. G. gemeinschaftlich, weil sie alle mit H. die Mutter B. gemeinschaftlich hatten.

So war die Sache wenigstens in der Theorie einfach, bis der Bischof und Erzherzog Carl 1623 den Artikel 3. des Kirchenrechts dahin deklarirte:

daß, gleichwie nach dem Kirchenrecht die vollbürtigen Ge-

schwister die Eltern, so sollten die Halb-Geschwister die Groß-Eltern ausschließen.



Der Fall, der zu der Deklaration, wie im Eingang gesagt wird, Veranlassung gegeben, war der nebenstehend verdeutlichte. H. stirbt nach seinen Eltern und hinterläßt

1. seine leibliche Groß-Eltern A. B. C. D.,
2. seine Halb-Geschwister I. K.

Nach dem oben entwickelten Prinzip war die Sukzession einfach folgende:

- a. das Paternum des H. erhielten I. und K;
- b. das Maternum A. und B.

Nach der Deklaratoria aber schlossen die Halb-Geschwister I. K. nicht bloß die väterlichen Groß-Eltern C. D., sondern auch die mütterlichen A. B. aus. Damit war die ganze Sukzessions-Ordnung in Verwirrung gebracht.

Nun ist es zwar richtig, daß die Bischöfe von Breslau im 17. Jahrhundert keine gesetzgebende Gewalt hatten, allein wie man das in Schlesien überhaupt so häufig findet: man war froh, nur eine lex scripta zu haben und rezipirte sie per usum, und so ist es denn auch gekommen, daß die Deklaration des Erzherzogs Carl in die Praxis übergang.

II.

Sieht man nun auf die Praxis und den gegenwärtigen faktischen Zustand, so findet sich die im §. 8^a aufgestellte Sukzessions-Ordnung nur in den unter die Gerichtsbarkeit des Land- und Stadt-Gerichts zu Kreuzburg gehörenden, sub Nr. 193—213, 939 u. 940. verzeichneten Ortschaften und den vom Justitiar Theiler in Neisse verwalteten Gerichts-Ämtern Nr. 266, 267, 326—338, 557—583 angewendet; in letzteren auch erst seit einiger Zeit, indem früher die Geschwister den Eltern unbedingt vorgezogen wurden, und der Richter, wie

er berichtet, erst dadurch auf den richtigen Weg geleitet ward, daß durch ein Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts die Eltern unbedingt den Geschwistern vorgestellt worden waren.

Auch nach den Berichten zu Nr. 389—396, 958, 959 muß man annehmen, daß der Berichterstatter diese Erbfolge-Ordnung als gültig annimmt, obschon er inkonsequenter Weise die Geschwister den Eltern unbedingt vorziehen will, und keine Fälle der Anwendung des hier im §. 8^a aufgestellten Prinzips nachweist. Das Prinzip selbst aber giebt er als dort geltend an, denn er sagt: daß voll- und halbbürtige Geschwister in dasjenige zusammen sufzubiren, was der Erblasser von dem gemeinschaftlichen parens geerbt hatte.

Eben so nimmt der Bericht ad Nr. 85. diese Erbfolge-Ordnung an, ohne eine Anwendung bekunden zu können.

Offenbar haben folgende Umstände es veranlaßt, daß diese eigentlich kirchenrechtliche Sukzessions-Ordnung fast ganz untergegangen ist.

1. Man faßte die Bestimmungen im Art. 3. in fine und Art. 4 und 5. zu allgemein auf, und beseitigte den Widerspruch mit Art. 1. und 2. als einen nur scheinbaren dadurch, daß man annahm, die eben gedachten Stellen schieben zwischen die Deszendenten und Aszendenten die Geschwister ein.
2. Man kam darauf um so leichter, als die Deklaratoria von 1623. dem Prinzip untreu geworden war, und dadurch die ganze Lehre in Verwirrung gebracht hatte. Man fand deshalb einen Widerspruch in den Entscheidungen der Kap. 3 und 15. mit der im Kap. 22. und hielt sich an Letztere allein, weil sie dem Prinzip der Theilung des Nachlasses in 2 Hälften (vergl. §. 9.) entsprach.
3. Hauptsächlich aber war wohl der Umstand von Einfluß, daß das Durchführen des kirchenrechtlichen Prinzips zu den allergrößten Uebelständen führt, ja eigentlich rein unmöglich ist. Nach diesem Prinzip nämlich kommt es zunächst darauf an, woher der Nachlaß stammt, ob vom Vater, oder von der Mutter, oder sonst woher.

So lange das ererbte Vermögen eines Kindes unverän-

bert bleibt, ist die Frage leicht zu beantworten, ihre Lösung aber führt zu den verwickeltsten Erörterungen und Prozessen, ja wird oft unmöglich, wenn ein Mensch sein von verschiedenen Personen ererbtes, und sein erworbenes Gut umsetzt, vermischte verwaltet, bald, z. B. durch An- und Verkauf, einen Verlust erleidet, bald einen Gewinn macht. Wer kann dann schließlich selbst sagen: so und so viel meines gegenwärtigen Vermögens stammt da und daher, und um wie viel weniger ist eine solche Angabe nach seinem Tode noch möglich. Alle neueren Gesetzgebungen, und namentlich auch das Allgemeine Landrecht, haben daher auch von einer Unterscheidung nach dem Ursprung des Vermögens bei der Intestat-Sukzession, wie überhaupt bei der Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer möglichst abstrahirt.

Zu §. 8^b.

I.

Wandte man sich einmal von der im §. 8^a angegebenen und zu demselben geschilderten Erbfolge-Ordnung ab, so kam man sehr leicht zu derjenigen, die §. 8^b aufstellt. Sie ist nach den eingegangenen Berichten die am meisten, ja fast allgemein, an den Orten verbreitete, an denen das Wenzeslaus'sche Kirchenrecht als geltendes Lokal-Recht betrachtet wird.

Die sämtlichen Berichte, die über die im §. 8^b verzeichneten Orte erstattet worden sind, geben sie als die dort geltende an, und zwar größtentheils mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Praxis, und vielfacher Bezugnahme auf einzelne Aktenstücke.

Nur die Berichte, die ad No. 114, 179—186, 190, 191, 214, 215, 226—229, 230, 285, 310, 311, 368—378, 413, 415, 418, 480/1, 492, 625, 640, 701, 730—734, 739—742, 758, 780—783, 930/1, 956/7, 1067, 1089, 1090 erstattet worden, geben gar keine, oder doch keine die Sache aufklärende Auskunft; diese Orte sind daher der verbreitetsten Ansicht beigefügt worden, weil, wo keine Fälle vorgekommen oder wenigstens nicht aktenmäßig geworden, eine weitere Recherche nicht möglich ist.

Aus den übrigen Berichten sind nur der Vollständigkeit halber folgende Einzelheiten zu erwähnen.

1. In dem Bericht über Klemmerwitz No. 414. werden mehrere Fälle angeführt, in denen offenbar aus Unkenntniß anders verfahren worden. Ein neuer Belag für die Unzuverlässigkeit des Schlesi'schen Lokal-Rechts. Das Dorf Klemmerwitz, ein ehemals Bischöfliches Dorf, liegt mitten im Liegnitzer Fürstenthum, wo ein anderes Recht gilt; das Wenzeslaus'sche Kirchenrecht war daher den Richtern beim Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz entweder nicht bekannt genug, oder man bedachte in der einzelnen Sache nicht, daß sie aus dem einzigen Dorfe im großen Gerichts-Bezirk sei, in dem das Wenzeslaus'sche Kirchenrecht gilt.
2. Ähnliche, nach der Ansicht der Referenten aus Unkenntniß ihrer Vorgänger begangene Verstöße, werden in den Berichten ad No. 172—178, 225, 239—264, 458, 462, 463, 464, 465—479, 721—726, 928—929, 935/6, 937/8, 1066, 1068 erwähnt. Es kommen aber diese Einzelheiten um so weniger in Betracht, als z. B. in dem Fall, der in dem Bericht ad 937/8 näher erwähnt wird, nur eine Einigung unter dispositionsfähigen Personen stattfand, die eben so gut auf Willkühr, als einer bestimmten Rechts-Ansicht beruhen konnte.
3. Der Berichtserstatter ad No. 764—770. ist der Ansicht, daß die Erbfolge-Ordnung des §. 8^a die richtige sei, aber die Praxis entspricht dem §. 8^b.

II.

Die Erbfolge entwickelt man aus dem Kirchenrecht auf folgende Art:

Man entnimmt aus den Art. 1. und 2. zunächst, daß erst nach den Deszendenten

1. die Eltern, und erst nach diesen
 2. deren nächste Freunde
- zur Sukzession gelangen. Indem man nun aber ferner die Art. 4. und 5. und den Schluß des Art. 3. allgemein versteht,

denkt man sich, daß sie die Geschwister vor den Eltern einschieben, so daß sich die Sache so stellt:

1. Geschwister,
2. Eltern,
3. die nächsten Freunde.

Das Kirchenrecht sagt Nichts darüber: ob unter den Geschwistern bloß Geschwister voller, oder auch Geschwister halber Geburt zu verstehen seien. Beide gleichzustellen, widerspräche sowohl den allgemeinen Begriffen von Nähe der Verwandtschaft, auf denen schließlich doch alle Intestat-Erbfolge-Ordnung beruht, als auch den Grundsätzen des aus dem Sächsischen Landrecht hervorgegangenen deutschen Rechts, nach dem halbe Geburt immer einen Grad zurücktritt, als endlich auch dem subsidiarisch geltenden Allgemeinen Landrecht.

Die Frage nun, wo die Halbgewwister zur Erbfolge berufen sind, beantwortet die Deklaratoria vom 30. Juni 1623, indem sie dieselben hinter die Eltern, vor den Groß-Eltern einschreibt, so daß sich nun — wie es §. 8^b. aufstellt — die Erbfolge-Ordnung so gestaltet:

1. Deszendenten,
2. Geschwister voller Geburt,
3. Eltern,
4. Geschwister halber Geburt,
5. entferntere Aszendenten und Seiten-Verwandte nach der Nähe des Grades,

wobei nur noch zu bemerken ist, daß:

1. da der §. 27. des Allgemeinen Schlesiſchen Provinzial-Rechts die Geschwisterkinder ersten Grades mit den Geschwistern zugleich zur Erbfolge beruft, dies ad 2. und 4. bemerkt ist. Diesen Grundsatz bestätigen auch die erstatteten Berichte; nur der ad No. 91. 92. erstattete meint: daß dies nicht statfinde, ohne diese Meinung durch die Praxis zu belegen. Da aber der §. 27. des Allg. Schlesiſchen Provinzial-Rechts dort gerechtfertigt ist, so hat diese Ansicht unberücksichtigt bleiben können, eben so wie der Umstand, daß ein Theil der Berichterſtatter die Frage gar nicht beantwortet hat: ob jene Norm des Allg. Schlesiſchen Provinzial-Rechts nach Wen-

zelslausschem Kirchenrecht auch befolgt wird, und ein Theil sie insbesondere nicht in Beziehung auf Halbgewwister beantwortet, so wie endlich, daß in den Berichten ad No. 91, 92, 650—661. die Frage in Beziehung auf Halbgewwister, jedoch ohne Belegung durch die Praxis, verneint ist.

2. Was die Erbfolge der Abkömmlinge entfernterer Grade von Geschwistern betrifft, so sind darüber die Ansichten der Gerichte sehr getheilt, ohne daß die verschiedenen eben durch die Praxis hätten belegt werden können, weil natürlich in den einzelnen zerstückelten Gerichts-Bezirken der Fall höchst selten vorkommt, und noch seltener sich so gestaltet, daß eine richterliche Entscheidung, sei es auch nur per decretum, erforderlich wird.

Das Kirchenrecht beruft, seinen Worten nach, die nächsten Freunde von Vaters und Mutters Seite zur Erbfolge. Dabei muß man stehen bleiben.

Der unter No. 113. bezeichnete Bezirk ist aus verschiedenen geistlichen Jurisdiktionen im Jahre 1826 an die des Königl. Stadt-Gerichts zu Breslau übergegangen. Bei jenen geistlichen Gerichten wurden verschiedenartige Grundsätze beobachtet, auch das Verfahren bei dem Königl. Stadt-Gericht ist nicht stets dasselbe gewesen, und die jetzigen Mitglieder desselben stellen eine ganz abweichende Erbfolge-Ordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkten auf, daß auch diese nicht als stets für die Zukunft gültig, angegeben werden könne.

Es ist daher Nichts anderes übrig geblieben, als die im §. 8^b. aufgestellte Erbfolge-Ordnung, als auch in diesem Bezirk geltend, anzunehmen, da sie am verbreitetsten ist.

Zu §. 8^c.

Von den hier verzeichneten Ortschaften ist die Erbfolge größtentheils mit Berufung auf die Praxis so angegeben, wie es der §. 8^c. besagt. Es läßt sich darüber Nichts weiter sagen, als daß diese Erbfolge-Ordnung auf dieselbe Weise sich gebildet haben mag, wie dies zu §. 8^b. angegeben ist, nur daß man die Deklaratoria vom 30. Juni 1623 nicht beachtete.

Beide Ordnungen unterscheiden sich nur dadurch, daß in

der einen auch die Halbgeschwister den leiblichen Eltern vorgezogen, in der andern aber nachgesetzt werden.

Zwar haben manche Berichte sich sehr undeutlich, und zum Theil widersprechend, ausgedrückt; man sieht aber daraus, daß sie annehmen:

1. daß die Eltern von vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen werden;
 2. daß vollbürtige und halbbürtige Geschwister zusammen zur Erbfolge gelangen,
- daß sie alle Geschwister den Eltern vorziehen. Nur in dem Bericht ad No. 137—147, 708—719 ist ausdrücklich erwähnt, daß beim Vorhandensein von Eltern Halbgeschwister nur dann zur Erbfolge gelangen, wenn die Eltern schon durch das Vorhandensein vollbürtiger Geschwister ausgeschlossen sind. Daher gehören die unter diesen Nummern verzeichneten Orte zu dem Bezirk, von dem §. 8^b handelt. Denn es steht darnach der Grundsatz immer fest, daß die Halbgeschwister die Eltern ausschließen, und sie kommen nur in Folge des im §. 9. aufgestellten Grundsatzes beim Vorhandensein von Eltern zur Erbfolge, wenn diese schon durch vollbürtige Geschwister ausgeschlossen sind.

Zu §. 8^a.

Von den hier verzeichneten Orten ist im den Berichten angeführt, daß man die landrechtliche Erbfolge-Ordnung befolgt habe; es beruht dies auf der Annahme, daß das Kirchenrecht dort bloß in so weit durch Usus rezipiert sei, als es von der Entstehung der Gütergemeinschaft und der Theilung zwischen Eltern und Kindern handelt. Wo dies der Fall ist, da muß natürlich in allen übrigen Fällen das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen.

Rücksichtlich der sub No. 116, 235—238, 482/3, 904, 906, 907, 917, 918, 927 verzeichneten Orte mußte diese Erbfolge-Ordnung deshalb angenommen werden, weil nach den Berichten weder die Erbfolge-Ordnung des Kirchenrechts befolgt, noch eine andere vom Landrecht abweichende, durch Gewohnheitsrecht rezipiert worden ist, da in den Berichten nur zum Theil unter Berufung auf spezielle vorgekommene Fälle bekundet wird, daß Schooßfallsrecht, welches landrechtlich ist, gelte.

Zu §. 9.

Wie das Kirchenrecht bei Trennung einer vererbten Ehe annimmt, daß die eine Halbscheid des Vermögens dem Manne, die andere der Frau gehört, so verfolgt es diesen Grundsatz konsequent auch bei der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie und der Personen, die durch Ascendenten des Erblassers ihre Verwandtschaft mit demselben herleiten. Der Vater erhält die eine Hälfte, die Mutter die andere. Ebenso verfällt, in Ermangelung von Vater und Mutter, oder aber in Ermangelung des einen von beiden, die eine Hälfte an die durch die Mutter, die andere an die durch den Vater verwandten Personen.

Wie beim Leben der Eheleute Alles, was ihnen zufällt, jedem zu gleichem Theil gebührt, weil es in das Gemeingut fällt, so dauert auch nach dem Tode eines oder beider Ehegatten dies Verhältniß noch in der Idee fort, nur daß der Verstorbene durch seine Verwandten gleichsam repräsentiert wird. Daher kommen neben dem einen noch lebenden parens die entfernteren Verwandten des Erblassers, die ihre Verwandtschaft durch den verstorbenen parens herleiten, zur Erbfolge, und man kann nicht sagen, die Eltern bilden eine Klasse, und die entfernteren Verwandten wieder eine.

Dies drückt der §. 9. allerdings etwas umständlich aus, indem die Sätze 2. und 3. eigentlich schon aus Satz 1. folgen, doch schien diese Erläuterung nicht überflüssig.

Der Grundsatz ist im Kirchenrecht an mehreren Stellen unzweideutig ausgesprochen, namentlich schon Art. 1. Da aber in diesem Artikel der Fall nicht ausdrücklich erwähnt ist, wenn nur eines von den Eltern verstorben war, so bliebe noch der Zweifel übrig, ob nicht die Eltern eine besondere Klasse bilden, d. h. ob nicht das Vorhandensein eines parens alle weiteren Verwandten ausschließe, wenn nicht der Art. 4. ausdrücklich bestimmte, daß das Gut fallen soll, die Hälfte an den Vater, oder die Mutter, welches von Beiden noch am Leben ist, und die andere Hälfte an des verstorbenen Vaters, oder der verstorbenen Mutter, nächste Freunde.

Auch in der Praxis wird der Grundsatz anerkannt. Allerdings haben nur wenige Gerichte ihn durch ausdrückliche Be-

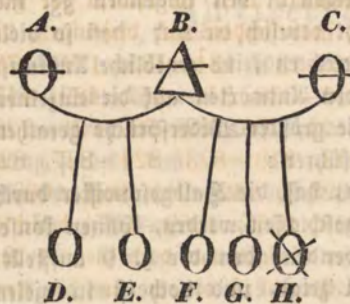
rufung auf dieselbe belegen können, weil überhaupt der Fall der Anwendung selten eintritt, insbesondere nur diejenigen, die ad No. 1—84, 117—119, 126—130, 131—135, 172—178, 190—191, 230, 266—267, 326—338, 341—367, 429—457, 480/1, 557—583, 608, 610—624, 700, 702—707, 721—726, 774—776, 777—779, 801—813, 819—823, 824—827, 828—881, 898—903, 919, 920, 928/9, 942—955, 960, 1006—1019, 1037—1041, 1042—1058, 1066, 1069—1074 berichtet haben, aber ein großer Theil der übrigen hat doch dieselbe Ansicht aufgestellt, und in keinem Bericht ist dieselbe aus der Praxis widerlegt worden. Ist also der Satz, wie er aufgestellt worden, aus dem Kirchenrecht selbst gerechtfertiget, so muß er auch so lange für richtig erachtet werden, als nicht ein entgegenstehendes Gewohnheits-Recht nachgewiesen ist.

Zu der Anwendung des Prinzips kommt man namentlich bei der Erbfolge der Geschwister*) zu dem Grundsatz, den auch viele Gerichte in den Berichten ad No. 1—84, 86—90, 93, 94, 148—158—171, 305—309, 310, 312, 313, 397—404, 416—417, 428, 463, 464, 608, 650—661, 662—664, 665, 686—695, 720, 739—742, 743—757, 759—762, 764—770, 793—799, 819—823, 824—827, 858—881, 898—903, 921, 922, 925/6, 961—968, 1003—1005, 1034, 1035, 1037—1041, 1075—1081, 1083 zum großen Theil mit Belägen, und ad No. 800, 923/4, 971—1002 auch durch ein Iudikat belegt anführen: daß halbbürtige Geschwister mit vollbürtigen, wenn sie zusammen zur Erbfolge gelangen, in der Art theilen, daß die vollbürtigen die eine Hälfte allein, und die andere mit den halbbürtigen zusammen erhalten.

Dies hängt, um es durch ein Beispiel zu erläutern, so zusammen**):

*) Im Bezirk des §. 8^a. gelten natürlich die besonderen, dort angegebenen Grundsätze.

**) Ob der Fall der Konkurrenz von vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Eltern schon verstorben sind, oder auch, wenn sie noch leben, hängt davon ab, ob sich der Fall im Bezirk des §. 8^b. oder in dem des §. 8^c. ereignet.



Der Nachlaß des H. verfällt zur Hälfte an diejenigen, die mit ihm durch den Vater C. verwandt sind, also an F. u. G. seine vollbürtigen Geschwister, und zur andern Hälfte an diejenigen, die mit ihm durch die Mutter B. verwandt sind, also wieder seine

vollbürtigen Geschwister F. G. und seine halbbürtigen Geschwister D. E. Es erhalten also F. und G. zusammen $\frac{1}{2} + \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$. D. und E. $\frac{1}{4}$ oder:

F. $\frac{3}{8}$.

G. $\frac{3}{8}$.

D. $\frac{1}{8}$.

E. $\frac{1}{8}$.

Uebrigens haben auch verschiedene Berichterflatter Fälle angeführt, in denen von diesem Prinzip bei Erbtheilungen abgewichen worden, allein dies zeigt nur, wie schwankend überhaupt die Anwendung des Kirchenrechts ist. Auch begründen einzelne Abweichungen von einer Rechtsregel in unstreitigen Fällen noch kein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht.

Schluß-Bemerkung.

Mit den in diese 9 §§. aufgenommenen Rechtsnormen ist der Inhalt des Benzeßlauschen Kirchenrechts erschöpft; das Gewohnheits-Recht hat, wie man sieht, weit entfernt, den Stoff weiter zu verarbeiten, eher gestrebt, sich dem allgemeinen subsidiarischen Recht anzuschließen. Praktisch wichtig sind eigentlich nur die ersten 5 §§. Der §. 7 stimmt mit dem allgem. Landrecht überein, und über die folgenden Normen herrscht ein, in der That aus den gegebenen Gründen nicht erklärbares, Dunkel. Referent verweist auf die einleitenden Bemerkungen.

Wie wenig die Bestimmungen in den folgenden §§. ins Leben eingreifen, zeigt sich recht deutlich dadurch, daß so viele sonst fähige Richter in ihren Berichten keine erhebliche Auskunft geben konnten, und oft bei den Antworten auf die einzelnen ihnen vorgelegten Fragen in die größten Widersprüche gerathen sind. Es genügt, einige anzuführen:

1. Diejenigen, die annehmen, daß die Halbgeschwister durch die vollbürtigen ganz ausgeschlossen werden, können konsequent den Satz nicht anwenden, den der §. 9 aufstellt, wie das gegebene Beispiel zeigt, und doch ist in vielen Berichten gleichzeitig

a. der Vorzug der Geschwister voller Geburt und

b. der Grundsatz §. 9 aufgestellt.

z. B. in den Berichten ad No. 190/1, 266/7, 326—338, 429—457, 480/1, 557—583, 828—857 und in mehreren andern.

2. Diejenigen, die die Frage, ob der überlebende Ehegatte bei stattgefundenener Gütergemeinschaft in die 2te Hälfte mit sukzidiert, wenn keine Kinder vorhanden sind, dahin beantworten: daß nach dem Allg. Landrecht verfahren werde, mußten konsequent auch die landrechtliche Erbfolge-Ordnung der Verwandten für bestehend erachten (vergl. die Motive zu §. 8^a) und doch geschieht dies z. B. in dem Berichte ad No. 414 nicht.

3. Diejenigen, die annehmen, die Gütergemeinschaft höre mit dem Tode aller Kinder wieder auf, mußten konsequent annehmen, daß sie erst bei dem Tode eines Ehegatten ihre Wirkung äußert. Das erstere, nicht aber das letztere wird z. B. angewendet an den Orten, über die ad No. 21¹/₂, 882—897, 1075—1081 berichtet ist.

Es wäre leicht, die Beispiele solcher Widersprüche zu vergrößern.

Aber nicht sie allein, nein, fast Alles Erwähnte, zeigt das Bedürfnis einer Beseitigung des schwankenden Rechtszustandes.

Zweiter Abschnitt.

Die am Ende dieses dritten Buchs folgende Nachweisung W. II. umfaßt den schon in der Einleitung erwähnten Bezirk, in welchem das Wenzeslausche Kirchenrecht in der Art Anwendung findet, daß

1. der Hauptgrundsatz desselben: es entsteht nur durch Vererbung Gütergemeinschaft unter Eheleuten, zwar festgehalten,
2. diese Gütergemeinschaft indeß nur als eine uneigentliche angesehen wird, die erst bei dem Ableben des einen Ehegatten ihre Wirkungen dergestalt äußert, daß das Vermögen beider Eheleute zusammengeworfen, zur Tilgung der Schulden verwendet, und demnächst zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern getheilt wird.

Für diesen Bezirk lassen sich folgende Sätze aus dem durch Gewohnheits-Recht modifizirten Wenzeslauschen Kirchenrecht ableiten.

§. 1.

Durch die Vererbung entsteht unter Eheleuten eine uneigentliche, erst bei dem Tode des einen Ehegatten ihre Wirkungen äußernde Gütergemeinschaft, die indeß mit dem Tode aller Kinder wieder aufhört.

§. 2.

Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden. Auch wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch nachfolgende Heirath legitimirt worden, ist eine Vererbung vorhanden. Ebenso, wenn das Kind erst nach Trennung der Ehe geboren wird, aber nach §. 19. u. f. §. 40. u. f. Theil II. Titel 2. Allgemeinen Landrechts für ein eheliches zu erachten ist.

§. 3.

Ist keine Vererbung erfolgt, (§. 2.) oder sind vor dem Ableben des einen Ehegatten alle Kinder schon wieder verstorben, so schließen bei der gesetzlichen Erbfolge die Verwandten des verstorbenen Ehegatten den überlebenden gänzlich aus, und gelangt der überlebende Ehegatte erst in Ermangelung aller Verwandten des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 4.

Bei Trennung einer Ehe durch den Tod, erhalten, wenn nach §. 1. und 2. eine uneigentliche Gütergemeinschaft besteht, der überlebende Ehegatte die eine, und die Deszendenten die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 5.

In den Nachlaß eines ohne eheliche Deszendenz Verstorbenen gelangen dessen Verwandten in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5^a.

In den sub No. 37—50, 67—69, 71—87—90, 93—101, der Nachweisung W. II. verzeichneten Orten:

1. Die Gewister und Geschwisterkinder ersten Grades, von denen vollbürtige die leiblichen Eltern ausschließen;
2. in deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen;
3. in Ermangelung dieser die Halbgeschwister und Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister;
4. in deren Ermangelung die entfernteren Aszendenten und weiteren Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite.

§. 5^b.

In den No. 1—36, 51—66, 91—92, der Nachweisung W. II. verzeichneten Orten tritt stets die landrechtliche Erbfolge-Ordnung ein.

§. 6.

In denjenigen Orten, in denen die §. 5^a vorgeschriebene Erbfolge-Ordnung angewendet wird, wird in den sub 2. und 4. aufgestellten Fällen der Nachlaß in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der eine an den Vater oder dessen nächste Verwandte, der andere aber an die Mutter oder deren nächste Verwandte gelangt, sei es, daß beide Eltern, sei es, daß nur eines von ihnen gestorben ist, und zwar dergestalt, daß die nähern Verwandten von des Vaters oder der Mutter Seite die entfernten von der anderen Seite nicht ausschließen.

Rechtfertigung.

Zu §. 1.

I.

Dieser §. ist aus Artikel III. des Kirchenrechts entnommen, und in soweit bereits zu §. 1. des ersten Abschnittes gerechtfertigt, als das Entstehen der Gütergemeinschaft von der erfolgten Vererbung abhängig gemacht wird.

Er weicht aber von jenem §. 1. darin wesentlich ab, daß diese Gütergemeinschaft hier für eine uneigentliche erklärt wird. Dies ist zu rechtfertigen.

Im Allgemeinen liegt den hervortretenden Modifikationen die Annahme zum Grunde, daß in diesem Bezirk das Wenzeslausche Kirchenrecht zwar per usum recipiert ist, aber doch nur in Beziehung auf die Erbfolge der Ehegatten die Existenz von Kindern bei Trennung der Ehe voraussetzt.

Diese Annahme stützt sich auf die nun zu erwähnende Art der Anwendung, wie man sie in der Praxis und älteren Berichten angegeben findet.

II.

1. Bezüglich der sub No. 1—47. der Nachweisung verzeichneten Orte, d. i. im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brieg, stützt sich diese Annahme darauf, daß sie schon in den Berichten des Brieger Magistrats vom 12. Juli 1742 und 1794, so wie in dem Kreistags-Protokolle vom 2. und 9. Februar 1797 als bekannt erwähnt wird, und darauf, daß die seitdem beobachtete Praxis damit übereinstimmt, und daß auch v. Friedeberg und Suarez, so wie ein Attest der Brieger Ober-Amts-Regierung von 1693, nur erwähnen, daß das alte Kirchenrecht quoad successionem ab intestato, constante usu recipiert sei.
2. Bei den zum ehemaligen Königl. Domainen-Amte Brieg gehörig gewesenen Orten, was namentlich von den sub No. 56, 65—66, verzeichneten konfirt, auf die Praxis bei dem jetzt größtentheils mit dem Land- und Stadtgericht zu Brieg vereinigten Königl. Domainen-Justiz-Amt.
3. Bei dem größten Theile der übrigen in der Nachweisung

verzeichneten Orte endlich ebenfalls auf die daselbst beobachtete Praxis, für welche jedoch die in den zu Nr. 67, 93—97, erstatteten Berichten altenmäßige Beläge beigebracht werden. In den übrigen wird zwar bemerkt, daß Fälle, in denen die Gütergemeinschaft schon bei Lebzeiten der Ehegatten — und hierin besteht ja eben die hauptsächlichste Abweichung von dem im ersten Abschnitt geschilderten Recht — ihre Wirkungen habe äußern können, nicht zur Kenntniß des Gerichts gelangt seien; daß jedoch in sämtlichen Artikeln des Kirchenrechts nur von der Erbfolge der Eheleute die Rede sei, und die für diese gegebenen Vorschriften keine Wirkung auf die Verhältnisse der Eheleute bei Lebzeiten beider zu äußern vermöchten.

4. In den Berichten zu No. 51—55, 57—64, 70, 82—87, 91—92, wird auch ein erhebliches Gewicht darauf gelegt, daß von jeher bei allen Dispositionen über Grundstücke nur derjenige Ehegatte, auf dessen Namen der Besitztitel berichtigt war, gehandelt, und der andere Ehegatte niemals zugezogen worden sei. Indes selbst davon sind einzelne Gerichtsverwalter in neuerer Zeit, muthmaßlich auf Grund einer Aenderung ihrer früheren Ansicht, wiederum abgegangen, wie dies bei No. 57—64, 91—92, ausdrücklich angeführt worden ist, ohne daß dabei der jetzige Verwalter angegeben hat, ob er die frühere oder spätere Praxis für die richtige halte.

5. In dem zu No. 48—50, 68—69, 98—100 erstatteten Berichte ist hierbei ein anscheinender Widerspruch enthalten, und es läßt sich nicht mit Gewißheit aus demselben entnehmen, ob die durch Vererbung unter Eheleuten entstehende Gütergemeinschaft schon bei deren Lebzeiten, oder erst nach dem Ableben des einen, ihre Wirksamkeit äußern. Wegen der Lage dieser Orte im Fürstenthum Brieg ist daher auch rücksichtlich ihrer die letztere, dort fast allgemein verbreitete Observanz angenommen worden.

6. Nur in den zu No. 88 und 101. erstatteten Berichten wird auch gar Nichts zur Unterstützung dieser abweichenden Anwendung des Wenzeslauschen Kirchenrechts angeführt, und

es muß daher, abgesehen davon, daß sie in ganz anderen Fürstenthümern liegen, ein erheblicher Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Annahme um so mehr erhoben werden, als der erstere Ort früher zum Mariensifte auf dem Sande, der letztere ehemals zu dem Bisthum Breslau gehörte, wenn gleich letzterer schon vor 1810 von demselben abgetrennt und zu dem Brandenburgischen Haus-Fideikommiß gelangt ist.

Es ist unerklärlich, wie in diesen ehemals unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden Orten, die Praxis eine andere gewesen sein sollte, als in allen anderen in gleichen Jurisdiktions-Verhältnissen gestandenen Ortschaften.

III.

Anlangend nun die praktischen Folgen der Annahme, daß das Wenzeslausche Kirchenrecht nur als ein Erbrecht recipirt sei, so tritt

1. zunächst die hervor: daß die Gütergemeinschaft nicht als eine strenge, schon durante matrimonio die Eheleute gemeinschaftlich für die Schulden eines jeden verpflichtende, zu betrachten ist.

Die Gerichte nehmen dieses in ihren Berichten an, und stützen sich auf die Praxis. Offenbar ist die prozessualische die erheblichere. Faßt man aber diese ins Auge, so herrscht die größte Ungewißheit, da die in dem Berichte zu No. 1—47. namhaft gemachten Erkenntnisse der höhern und höchsten Gerichtshöfe aus den Jahren 1831—1837 zeigen, wie in dieser Hinsicht ganz entgegengesetzte Entscheidungen gefällt, und einmal für, das andere Mal gegen die Annahme einer strengen Gütergemeinschaft entschieden worden ist. Die Berichte des Magistrats zu Brieg vom Jahre 1742 und 1794 sprechen von einer solchen Verhaftung der Eheleute; die Praxis in nicht prozessualischen Sachen steht dem entgegen und das Land- und Stadt-Gericht zu Brieg hat daher im Jahre 1838 in einem Bericht ausführlich und gründlich gezeigt, daß nur durch die gesetzgebende Gewalt der unglücklichen Ungewißheit in einem so wichtigen Punkte ein Ende gemacht werden kann.

Bevor ein solches deklaratorisches Gesetz erscheint, muß man mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg eine uneigentliche

Gütergemeinschaft als bestehend annehmen, weil dies aus der Vorannahme folgt, daß, in dem hier aufgenommenen Gerichtsbezirk, nicht das Wenzeslausche Kirchenrecht überhaupt recipirt, sondern nur dem, in Bezug auf die Erbfolge der Eheleute entstandenen, Gewohnheitsrecht zum Grunde gelegt sei.

2. Ganz konsequent mit der Annahme, daß die durch Vererbung entstandene uneigentliche Gütergemeinschaft erst bei dem Ableben des einen Ehegatten ihre Wirkungen äußere, und auch der Praxis an denjenigen Orten, wo die Gütergemeinschaft entschieden nur als eine uneigentliche angesehen wird, gemäß, mußte, in Uebereinstimmung mit den Berichten des Brieger Magistrats vom Jahre 1742 und 1794, und dem Kreistags-Protokolle vom 2. und 9. Febr. 1797, das Vorhandensein von Kindern als ein nothwendiges Erforderniß für die Existenz dieser uneigentlichen Gütergemeinschaft aufgestellt werden.

Sobald nämlich die Vererbung erst mit dem Tode des einen Ehegatten eine Wirkung auf deren Vermögens-Verhältnisse äußern soll, so genügt es nicht, wie offenbar unrichtig in dem zu No. 94—97 erstatteten Berichte angenommen wird, daß irgend einmal früher während der Dauer des ehelichen Verhältnisses die Vererbung eingetreten ist. Es muß vielmehr im Augenblick der Trennung der Ehe die Vererbung existent, d. h. ein Erbe aus der Ehe am Leben sein, wenn dieselbe ihre Wirkungen äußern soll.

Ob schon nun nur in den zu No. 1—47, 51—55, 57—66, 91—92, erstatteten Berichten Beweisstücke für die Beobachtung einer solchen Praxis angegeben, und in den Berichten zu No. 48, 68—70, 82—87, 94—96, 99—101, aus der Bestimmung der Artikel III. und IV. des Kirchenrechts das Gegentheil gefolgert wird, so mußte doch ex consequentia allgemein angenommen werden, daß, wenn alle Kinder durante matrimonio wieder verstorben sind, keine Gütergemeinschaft beim Tode eines Ehegatten besteht; denn in keinem Bericht sind Beweisstücke für die Beobachtung einer entgegenstehenden Praxis angeführt, und ist also eine widersprechende Observanz nicht nachgewiesen worden.

Zu §. 2.

Die Rechtfertigung dieses §. ist bereits im ersten Abschnitte erfolgt.

Auch die Praxis in dem hier zur Betrachtung kommenden Bezirk hat sich nach den erstatteten Berichten entschieden für die in diesem §. ausgesprochene Ansicht erklärt.

Nur folgende Bemerkungen in den Berichten sind hervor zu heben:

1. in dem Bericht zu No. 65—66. wird ein Fall, in welchem durch das Vorhandensein eines per subsequ. matr. legitimirtes Kind die Vererbung für erfolgt angesehen worden ist, und in dem zu No. 101. erstatteten ein Fall, in welchem ein Posthumus nachträglich die Gütergemeinschaft begründet habe, angeführt.
2. In dem Berichte zu 94—97. wird zwar die Ansicht aufgestellt, daß auch durch ein todtgebornes Kind, ebenso wie nach Art. IV. dann, wenn das einzige Kind wieder verstorben sei, Gütergemeinschaft entstehe, sie widerlegt sich aber durch das oben Erwähnte, und die frühere Praxis desjenigen Gerichts, zu dessen Bezirk diese Ortschaften ehemals gehörten.
3. Die Anführung im Bericht zu No. 82—87., daß ein vor Eingehung der Ehe gebornes Kind nicht Gütergemeinschaft begründen könne, weil das Wenzeslausche Kirchenrecht nur von der Kindererzeugung während der Ehe spreche, ist weder durch die Praxis, noch durch andere Gründe unterstützt, und ist über diese Frage die Ausführung im ersten Abschnitt zu §. 1. zu vergleichen.

Zu §. 3.

I.

Dieser §. ist im Allgemeinen bereits im ersten Abschnitt gerechtfertigt worden; der Zusatz: oder sind vor dem Ableben des einen Ehegatten alle Kinder bereits wieder verstorben, ist eine nothwendige Folge des §. 1. wie dort gezeigt worden ist.

II.

Auch die in diesem Bezirk geltende Praxis stimmt damit überein, wie ausdrücklich durch Bezugnahme auf Akten in den

zu No. 1—50, 67—69, 82—87, 89—90, 93—101 erstatteten Berichten bemerkt wird.

Denn, daß in dem Berichte zu No. 88. ein entgegengesetzter Fall aus dem Jahre 1835 erwähnt, und zu No. 57—66, 91—92 bemerkt wird, daß superstes bei Concurrenz mit Blutsverwandten einige Praecipua aus dem Nachlasse erhalte, begründet keine entgegenstehende Observanz, zumal der ersigedachte Fall auf Uebereinkunft der dispositionsfähigen Interessenten beruhte.

In neuerer Zeit sollen in den unter No. 57—64, 91—92 verzeichneten Orten, in Ermangelung von Eheverträgen oder letztwilliger Dispositionen, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts befolgt worden sein.

In dem Berichte zu No. 51—55. wird, weil angeblich kein einziger Fall vorgekommen, gar nichts erwähnt, also auch hier eine entgegenstehende Observanz nicht nachgewiesen.

Zu §. 4.

I.

Dieser §. ist bereits im ersten Abschnitte als §. 5. gerechtfertigt; seine abweichende Fassung war durch die Abweichungen die die §§. 1. und 2. enthalten, geboten.

II.

Auch die Praxis an sämtlichen Orten dieses Bezirks stimmt, mit Ausnahme der im Bericht zu No. 88. angegebenen, hiermit überein, und bleibt nur zu bemerken:

In dem Berichte zu No. 1—47. wird hierbei noch besonders erwähnt, daß dieses Halbirungs-Rechtes schon in einem 1561 erstatteten Berichte des Magistrats an den Herzog Georg II. gedacht, und in den Berichten von 1742 und 1794 so wie den Kreistags-Protokollen von 1797 ausdrücklich beigefügt worden, daß Kinder bei Trennung der Ehe am Leben sein müßten, wenn dieses Halbirungsrecht geltend gemacht werden sollte.

In dem zu No. 88. erstatteten Bericht werden mehrere Fälle aus den Jahren 1759—1835 angeführt, in denen verschiedenartig und von den Vorschriften des Benzeslauschen Kirchenrechts abweichend verfahren, namentlich mitunter, wegen

der Nähe von Schweidnitz und Unkenntniß der Richter, bald das Schweidnitzer Stadt-Recht, bald andere benachbarte Observanzen den Erbtheilungen zum Grunde gelegt worden.

Andererseits werden jedoch auch aus dem Zeitraume von 1787—1837 Fälle namhaft gemacht, in denen den Bestimmungen des Benzeslauschen Kirchenrechts nachgegangen worden ist, und bei der angenommenen Rezeption des Kirchenrechts müssen daher die letzteren als der herrschenden Observanz gemäße angesehen werden. Es kann also auch rücksichtlich dieses Ortes die Bildung einer entgegengesetzten Observanz nicht als nachgewiesen gelten.

Zu §. 5^a.

Dieser §. korrespondirt dem §. 8^b im ersten Abschnitte. Natürlich kann in dem hier behandelten Bezirk nicht von einer Sukzession anderer Verwandten als der Deszendenten in die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens die Rede sein, weil das Vermögen der Eheleute nur in dem Falle zusammen geworfen wird, wenn Deszendenten vorhanden sind.

Die Rechtfertigung dieses §. ist bereits im Abschnitt 1. zu dem korrespondirenden §. erfolgt.

Auch die Praxis hat stets diese Erbfolge-Ordnung beobachtet, die in den Berichten zu No. 37—50, 68—88, 94—100 durch ausdrückliche Bezeichnung von Akten, in denen einzelne der unter 1—4. aufgenommenen Fälle zur Sprache gekommen sind, nachgewiesen ist.

Daß in dem Bericht zu No. 37—47. bemerkt wird, die Observanz erstreckte sich nur auf die unter No. 1. und 2. aufgestellten Grade, und da sich Fälle zu dem sub 3. und 4. aufgestellten nicht hätten auffinden lassen, würden diese vorkommenden Fälle nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden müssen, steht der Generalisirung des Satzes schon deshalb nicht entgegen, weil durch jene Angabe der Nachweis einer entgegenstehenden Observanz ausgeschlossen, auch die Sukzessions-Ordnung von No. 3. ab dem Allgemeinen Landrecht konform ist, so weit nicht §. 27. des Allgemeinen Schlesischen Provinzialrechts eine Modifikation bewirkt.

Aus diesen Gründen ist es daher auch unerheblich, daß in

den zu No. 67, 70, 93 und 101. erstatteten Berichten ebenfalls bemerkt wird, daß zu den sub No. 2. und 4. aufgestellten Graden sich Beläge in den Akten nicht hätten auffinden lassen.

Zu §. 5^b.

Nach den erstatteten Berichten wird in dem hier bezeichneten Bezirk dieser Grundsatz in der Praxis beobachtet, und wird in dieser Beziehung namentlich in dem Berichte zu No. 1—36 und 65—66 ein über diesen Gegenstand ergangenes Erkenntniß der Instanz de publicato 18. Mai 1819 aus dem Jurisdiktions-Bezirke des vormaligen Königl. Domainen-Justiz-Amtes zu Brieg erwähnt.

Er beruht konsequent auf der zu §. 1. erörterten Annahme: daß das Kirchenrecht nicht im Ganzen recipirt sei, und dem aus der Praxis entnommenen Umstande, daß sich in dem Bezirk, den §. 5^b. bezeichnet, eine Rezeption der Grundsätze die §. 5^a. aufstellt, nicht vorfindet.

Zu §. 6.

I.

Dieser §. ist bereits zu §. 9. des ersten Abschnitts gerechtfertigt, und ergiebt der Inhalt des §. 5^b., daß er in dem daselbst angegebenen Bezirk, weil die Erbfolge-Ordnung des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommt, nicht Gültigkeit haben kann.

II.

Beispiele aus der Praxis für die Beobachtung dieses Grundsatzes haben sich zwar bei keinem der Gerichte, in deren Bezirk die §. 5^a. aufgestellte Erbfolge-Ordnung beobachtet wird, ermitteln lassen, indeß ist derselbe Inhalt der Berichte, nach der Ansicht der Mehrzahl jener Gerichte, begründet, und würde vorkommenden Falls auch beobachtet werden.

In dem zu No. 67 und 93. erstatteten Berichte wird die Gültigkeit desselben auf einige ältere Berichte und Verhandlungen in den General-Akten des Gerichtes gegründet.

Dagegen wird umgekehrt in dem Bericht ad No. 89, 90, angenommen, daß vollbürtige und halbbürtige Geschwister nie zusammen zur Erbfolge gelangen könnten, also der im §. 6.

aufgestellte Grundsatz *), aus dem eine solche Konkurrenz als möglich folgen würde, nicht anerkannt. Es hat jedoch keine Praxis angeführt werden können, weshalb der an sich oben gerechtfertigte §. 6. auch für diese beiden Orte für anwendbar zu erachten ist.

Dritter Abschnitt.

Die am Ende des dritten Buchs folgende Nachweisung W. III. giebt den Bezirk an, in welchem das Wenzeslausche Kirchenrecht mit der durch Gewohnheitsrecht entstandenen Abweichung:

daß die Gütergemeinschaft schon durch die Heirath entsteht,

gilt.

Für diesen Bezirk lassen sich aus dem Wenzeslauschen Kirchenrecht folgende Rechtsätze ableiten.

§. 1.

Durch die Trauung entsteht unter Eheleuten eine strenge Gemeinschaft der Güter, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6., und Titel 2. §. 366. und folg. Anwendung finden, so weit nicht die folgenden §§. abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 2.

Wird eine Ehe durch den Tod getrennt, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Portion.

§. 3.

In den Nachlaß eines Verstorbenen, und ebenso in die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens eines verstorbenen Ehegatten (§. 2.) gelangen dessen Verwandte in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 4.

1. Zunächst die Deszendenten.

*) Vergl. Motive zu 8^c. des reinen Wenzeslauschen Kirchenrechts.

§. 5.

Wie in deren Ermangelung die übrigen Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, richtet sich theils nach dem Inhalte des Kirchenrechts, theils ist es da und dort durch Gewohnheitsrecht Anders bestimmt.

Es ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

§. 5^a.

In den unter No. 1—15. und 22—24. der Nachweisung W. III. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades nach Stämmen zur gesetzlichen Erbfolge;
3. in deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen;
4. in deren Ermangelung die entfernteren Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 5^b.

In den unter No. 18—20, 25 und 26. der Nachweisung W. III. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen zunächst die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades zur gesetzlichen Erbfolge nach Stämmen;
3. in deren Ermangelung die leiblichen Eltern zu gleichen Theilen;
4. in deren Ermangelung die Halbgeschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades;
5. in deren Ermangelung die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades.

§. 5^c.

In den unter No. 17 und 21. der Nachweisung W. III. aufgeführten Orten wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen die Verwandten des Verstorbenen, nach der durch das Allgemeine Land-

recht vorgeschriebenen Folge-Ordnung, zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5^d.

In dem unter No. 16. der Nachweisung W. III. angegebenen Theil der Stadt Breslau wird dann folgende gesetzliche Erbfolge-Ordnung als bestehend betrachtet:

2. in Ermangelung von Deszendenten gelangen vollbürtige Geschwister oder deren Kinder ersten Grades, mit Ausschließung der leiblichen Eltern, zur gesetzlichen Erbfolge;
3. in Ermangelung der vollbürtigen Geschwister oder deren Kinder ersten Grades und der leiblichen Eltern die halbbürtigen Geschwister oder deren Kinder ersten Grades;
4. in Ermangelung vollbürtiger Geschwister oder deren Kinder ersten Grades, jedoch beim Vorhandensein beider leiblichen Eltern, diese zu gleichen Theilen;
5. in Ermangelung vollbürtiger Geschwister oder deren Kinder ersten Grades, jedoch beim Vorhandensein halbbürtiger Geschwister oder deren Kinder ersten Grades und leiblicher Eltern, schließen jene ihren parens aus, und gelangen mit dem andern gemeinschaftlich zur gesetzlichen Erbfolge;
6. in Ermangelung der sub 1—5. aufgeführten gelangen die entfernteren Aszendenten und weiteren Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 6.

In allen Fällen, in denen Eltern oder Personen, die ihre Verwandtschaft durch die Eltern des Erblassers ableiten, zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Nachlaß oder die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens wird in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine Theil an den Vater oder die väterlichen Verwandten, und der andere an die Mutter oder die mütterlichen Verwandten fällt.
2. Nur unter den väterlichen Verwandten einer- und den mütterlichen Verwandten andererseits, giebt die Nähe des Grades einen Vorzug.
3. Es werden daher die entfernteren Verwandten von des Vaters Seite durch die Mutter, oder die durch dieselbe näher

Verwandten, nicht ausgeschlossen; eben so wenig die entfernteren Verwandten von der Mutter Seite durch den Vater oder die durch ihn näher Verwandten.

§. 6^a.

Der §. 6. findet in dem im §. 5^c bezeichneten Bezirk keine Anwendung.

Rechtfertigung.

Zu §. 1.

Durch Gewohnheitsrecht hat sich eine Abweichung von dem reinen Wenzeslausischen Kirchenrecht dahin gebildet, daß zur Entstehung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht erst Vererbung erforderlich ist, sondern die bloße Heirath hiezu hinreicht. Das Königliche Landgericht zu Breslau, in dessen Bezirk der größte Theil derjenigen Ortschaften liegt, bei welchen sich die im §. 1. angegebene Abweichung von dem reinen Wenzeslausischen Kirchenrecht findet, sucht diese Abweichung daraus zu erklären, daß bei den weltlicher Gerichtsbarkeit untergebenen Ortschaften des Fürstenthums Breslau aus dem frühern Erbrecht eine Gütergemeinschaft unter Eheleuten hergeleitet wird, und daher das denselben Grundsatz aussprechende Wenzeslausische Kirchenrecht leicht Eingang fand, dennoch aber die nach dem frühern Recht geltende Entstehungs-Ursache der Gütergemeinschaft beibehalten ward. Diese Ansicht wird in der That dadurch bestätigt, daß in dem älteren Atteste des Rathes zu Breslau vom 29. Juli 1628 nur von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Fürstenthum Breslau die Rede ist, während in der späteren Resolution des dasigen Oberamtes vom 10. Januar 1736 behauptet wird: im Fürstenthum Breslau werde das Kirchenrecht Bischofs Wenzeslai in üblicher Observanz gehalten.

Vergl. Friedeberg I. c. 15.

Daß an denjenigen Ortschaften, welche zwar auch nicht unter geistlicher, aber unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit standen, sich diese Abweichung nicht ebenfalls erhalten habe, wird dadurch erklärlich, daß die einzelnen Gerichtshalter solche Abweichungen von dem ihnen zugänglicheren geschriebenen Kirchenrechte selten

kannten, die sich dagegen unter dem beständigen, die Justiz in den dem Magistrat zu Breslau und Namslau gehörigen Ortschaften verwaltenden, Gerichte erhielten. In der That gehören auch fast alle diesen Bezirk bildenden Ortschaften, namentlich die sub No. 1—15, 17—20, 22—24. in der Nachweisung aufgeführten, zur ehemaligen magistratualischen Jurisdiktion dieser beiden Städte. Daß nun in dem durch die Nachweisung bezeichneten Bezirk die im §. 1. angegebene Rechtsnorm gilt, ist nach Inhalt der erstatteten Berichte, die vielfach belegt sind, unzweifelhaft, und es bleiben nur folgende Einzelheiten zu erwähnen:

1. In dem Berichte des Stadtgerichts zu Breslau zu No. 16. wird zwar die Beschreitung des Ehebettes als Zeitpunkt der Entstehung der Gütergemeinschaft angegeben, und durch Bezugnahme auf Uebergabe-Verhandlungen und Berichte des früheren Gerichts, von welchem die Jurisdiktion an das Stadtgericht übergegangen ist, motivirt.

In Erwägung des Umstandes aber, daß dieser Theil der Stadt Breslau mit den sub 1—15. und 22—24. verzeichneten, jetzt zum Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Breslau gehörenden, Orten unter der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Hospital-Land-Güter-Amtes stand, und erst im Jahre 1826 mit dem Königlichen Stadtgericht vereinigt wurde, dürfte die in dem größten Theile des Bezirks jenes aufgehobenen Gerichts, der an das Königliche Landgericht übergegangen ist, allgemein befolgte Entstehungsart als die auf der alten Gewohnheit beruhende zu betrachten, und daher auch nur anzunehmen sein; umsomehr als weder spezielle Akten überhaupt, noch auch insbesondere Judikate namhaft gemacht worden sind, in denen die Beschreitung des Ehebettes und nicht schon die bloße Trauung, die nach §. 136. Theil II. Tit. 1. A. L. R. zur Vollziehung einer gültigen Ehe hinreicht, als Entstehungsgrund der Gütergemeinschaft angenommen worden ist.

2. Daß der gleiche Grundsatz sich auch auf dem sub No. 26. verzeichneten, früher zum Stifte Trebnitz gehörig gewesenen Dorfe Bautke, abweichend von allen übrigen zum Trebnitzer

Stift gehörigen Ortschaften, durch Gewohnheitsrecht ausgebildet haben soll, befremdet zwar, und ist auch durch Bezeichnung spezieller Beläge nicht unterstützt, kann aber doch bei der Angabe des nicht unbedeutenden Königl. Gerichts, zu dessen Bezirk es jetzt gehört, nicht bezweifelt werden.

3. Daß die durch die Trauung entstehende Gütergemeinschaft schon durante matrimonio wirksam sei, ist bereits im ersten Abschnitt bei Rechtfertigung des §. 1. gezeigt. Die Berichte bestätigen diesen Satz aus der Praxis auch für den hier behandelten Bezirk.

Zu §. 2—5.

Diese Sätze sind bereits bei Rechtfertigung des §. 5—8. Abschnitt 1. entwickelt, und auch in der Praxis nach den mit Beweisstücken belegten Berichten sämtlicher Gerichte stets beobachtet worden.

Zu §. 5^a.

Die Rechtfertigung dieses Satzes ist zu §. 8^c. Abschnitt 1. erfolgt, und wird die Befolgung in der Praxis durch den Bericht ad No. 1—15. und 22—24. nachgewiesen.

Zu §. 5^b.

Dieser §. ist bereits zu §. 8^b. Abschnitt 1. motiviert, und wird in den Berichten ad No. 18—20. 23. und 26. die Anwendung desselben in der Praxis bestätigt, wenn auch nur ad No. 18—20. spezielle Akten angegeben sind, in welchen diese Erbfolge-Ordnung beobachtet worden ist.

Zu §. 5^c.

Die Begründung dieses §. ist bereits ad §. 8^a. Abschnitt 1. erfolgt. Für seine Anwendung in der Praxis sind in dem Bericht ad No. 17. spezielle Beweisstücke aufgeführt. Nicht so in dem Berichte ad No. 21., in dem zur Begründung nur angeführt wird, da das Dorf Böhmwig mit der sub No. 20. aufgeführten Vorstadt Böhmwig zusammenhängt, und in letzterer diese Erbfolge-Ordnung unzweifelhaft stattfinde, so müßte sie auch im Dorfe Böhmwig gelten. Der Grund ist nicht sehr gewichtig, und die Prämisse ungewiß. Es ist nämlich, nach dem Berichte zu No. 20., zwar in frühern Berichten, jedoch wie sich jetzt bei Durchsicht der Akten gezeigt hat, zu Unrecht angenom-

men worden, daß in der Vorstadt Böhmwig diese Erbfolge-Ordnung gelte, und es erscheint daher zweifelhaft, ob nicht rücksichtlich No. 21. die zu §. 5^b. angegebene Erbfolge-Ordnung als observanzmäßig angesehen werden muß.

Zu §. 5^d.

Die in diesem §. aufgestellte gesetzliche Erbfolge-Ordnung kann zwar eigentlich als durch Gewohnheitsrecht entstanden oder in der Praxis befolgt, nicht nachgewiesen werden, da nach dem von dem Stadtgericht erstatteten Berichte nicht stets gleiche Grundsätze beobachtet, und überhaupt gar nicht alle hier erwähnten Erbfälle ermittelt worden sind. Dasselbe rechtfertigt indeß diese, seiner Ansicht nach allein begründete Erbfolge-Ordnung durch folgende Ausführung:

„Da nach den Bestimmungen des Wenzeslauschen Kirchenrechts Geschwister ihre Eltern von der Intestat-Erbfolge ausschließen, müsse dies auch bei halbbürtigen Geschwistern in Betreff ihres parens verstanden werden, und wenn nach der Declaratoria des Erzherzogs Carl vom 30. Juni 1623 halbbürtige Geschwister billigerweise den Großeltern vorgehen sollen, folge daraus noch nicht, daß die halbbürtigen Geschwister unbedingt von den Eltern ausgeschlossen werden. Es sei vielmehr mit den übrigen Bestimmungen des Wenzeslauschen Kirchenrechts anzunehmen, daß die halbbürtigen Geschwister ihren und des Erblassers gemeinschaftlichen parens ausschließen, und mit dem andern ihnen nicht verwandten parens des Erblassers ein gleiches Erbrecht hätten.“

Eine bestimmte gesetzliche Erbfolge-Ordnung hat sich durch Gewohnheitsrecht eigentlich rücksichtlich dieses Theils der Stadt Breslau gar nicht herausgestellt, da zwar früher die §. 5^b. aufgestellte, nach Inhalt des Berichts zu No. 16. jedoch auch zum Theil eine solche angewendet worden ist, daß die leiblichen Eltern, falls beide noch am Leben waren, die Geschwister ausgeschlossen haben.

Zu §. 6.

Dieser dem §. 9. Abschnitt 1. korrespondirende §. ist dort gerechtfertigt, und in der Praxis nach den Berichten zu No. 1—16, 22—26 beobachtet, wenn auch nur rücksichtlich

No. 1—15, 22—24 Beweisstücke angegeben worden. Nur rück-
sichtlich der sub 17. und 21. der Nachweisung aufgeführten Orte
muß er deshalb wegfallen, weil an diesen Orten nicht die Erb-
folge-Ordnung des Wenzeslauschen Kirchenrechts, sondern die
des Allgemeinen Landrechts recipirt ist.

In dem Bericht zu 18—20. wird zwar ein Gleiches auch
wegen dieser Orte behauptet; diese Annahme widerspräche aber
dann der §. 5^b. gegebenen Erbfolge-Ordnung, die bei diesen
Orten zur Anwendung kommen soll, und entbehrt daher aller
Motivirung, da der einzige dafür angeführte Grund: an diesen
Orten sei wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der sub
No. 17. verzeichneten Stadt Namslau in Erbfällen stets so wie
bei dieser, nur mit der Ausnahme verfahren worden, daß das
in letzterer geltende Schoofsallsrecht nicht zur Anwendung ge-
kommen sei, nicht dazu hinreicht, um auch diese aus dem Wen-
zeslauschen Kirchenrecht folgende Bestimmung auszuschließen,
so lange nicht ausdrücklich eine entgegenstehende Observanz nach-
gewiesen wird.

Zweites Kapitel.

Das Casparische Kirchen-Recht.

Das Casparische Kirchen-Recht ist ein sehr seltenes und
wenig bekanntes Werk, welches von Casparus
Koch, einem gelehrten Juristen, verfaßt ist. Es
wurde das erste Mal im Jahr 1710 in
Leipzig gedruckt. Das Werk enthält eine
detaillierte Darstellung des Kirchen-Rechts
in Caspar'scher Kirche, und ist in
zwei Theile getheilt. Der erste Theil
enthält die allgemeine Geschichte des
Kirchen-Rechts, und der zweite Theil
enthält die besondere Geschichte des
Caspar'schen Kirchen-Rechts. Das Werk
ist sehr selten und wird daher
häufig gesucht.

mitgetheilt. Es ist nicht zu verkennen, dass die
 Sache der Kirche sehr wichtig ist, und dass
 die Entscheidung der Kirche sehr wichtig ist, und dass
 die Entscheidung der Kirche sehr wichtig ist, und dass

Schon 150 Jahre, nachdem das Benzeslausche Kirchen-
 Recht emanirt worden, erkannte man das Bedürfnis dasselbe
 aufzuheben, weil es durch seine Dunkelheit und Unverständlich-
 keit zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gab, und keine Rechts-
 Sicherheit gewährte. Die Städte Meisse, Ottmachau, Patsch-
 kau, Ziegenhals und Weidenau wandten sich deshalb an den
 Bischof Caspar von Logau, der auch die Einreichung des Ent-
 wurfs zu einem neuen Privilegium gestattete, und den einge-
 reicht, nach erfolgter Begutachtung des Kapitels, mit gänz-
 licher Aufhebung des Benzeslauschen Kirchenrechts im Jahre
 1568 für die erwähnten 5 Städte und ihre unterthänigen Pa-
 verschaften nach unserem Sprachgebrauch für die Kammerei-
 Dörfer publicirte.

Die Original-Urkunde ist zur Zeit noch nicht aufgefunden,
 es finden sich aber sehr alte Abdrücke desselben, namentlich
 schon einer vom Johann Kreutziger zu Meisse, der wohl
 der älteste sein mag, da Kreutziger der erste Buchdrucker in
 Meisse war, der bis 1586 druckte. Es sind später mehrere
 Ausgaben besorgt worden, zuletzt von einem Ungenannten 1835
 Breslau, bei Schletter, mit dem Benzeslauschen Kirchen-
 rechte und einer bibliologischen Einleitung zu beiden. Abge-
 druckt ist es vielfach, namentlich in Schickfuß Schlesischer
 Chronik B. 3. S. 570, in v. Weingarten Fasculis, B. 2.
 S. 349, in Henelii Silesiographia renovata Cap. XI.
 S. 1121; in der Brachvogelschen Edikten-Sammlung B. 1.
 S. 24; in v. Friedeberts Tractatus etc. L. 1. cap. 15.
 S. 43; und auszugsweise aber mit wesentlichen Druckfeh-
 lern*) in Suarez rc. Sammlung Th. I. S. 265.

*) So steht im letzten Satz des Art. IV. vor Leibes-Erben
 das Wort „nicht“ wodurch in einem Prozeß eine dem Kirchen-
 recht direct entgegenstehende Entscheidung letzter Instanz veranlaßt
 wurde.

Das Casparische Kirchenrecht, wie man dieses Privilegium zu nennen pflegt, hat sich auf ähnliche Weise, wie das Wenzeslausische, jedoch im Ganzen nur in geringem Umfange, über den Bezirk hinaus verbreitet, für den es gegeben war.

Die Bedenken, welche gegen die gesetzgebende Gewalt der Bischöfe von Breslau obwalten, und die Gründe, weshalb sie praktisch unwichtige sind, wurden schon beim Wenzeslausischen Kirchenrechte erwähnt. Was von diesem über seine Undeutlichkeit, Unvollständigkeit, über die Ungewissheit und Dunkelheit gesagt ist, die überall herrscht, wo es angewendet wird, das findet alles auch auf das Casparische Anwendung. Der Bischof Caspar von Logau erwarb sich allerdings ein Verdienst, daß er dem Bedürfnis seiner Zeit entsprechend, ein neues Gesetz gab, aber nach Verlauf von 270 Jahren entspricht natürlich das von ihm gegebene den Anforderungen nicht mehr, die man mit Recht machen kann.

Aus dem Erwähnten folgt, daß die Bearbeitung des Casparischen Kirchenrechts der des Wenzeslausischen gleichen muß.

Wie dort 3 Bezirke zu unterscheiden waren, so sind es hier wiederum 3. Den ersten Bezirk bilden diejenigen Orte, in denen das Casparische Kirchenrecht angewendet wird, mit Beibehaltung des Grundsatzes, daß eine wirkliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten und zwar, sofern von Eingehung der ersten Ehe die Rede ist, durch die Heirath entsteht; den zweiten die Orte, von denen zwar ausdrücklich bekundet ist, daß das Casparische Kirchenrecht daselbst Anwendung finde, an denen aber durch Gewohnheits-Recht die wesentliche Abweichung eingeführt ist, daß die Gütergemeinschaft erst durch Vererbung entsteht. Den dritten Bezirk bilden diejenigen Orte, die früher dem Stifte Grüssau gehörten, nebst einigen anderen, die mit jenen zusammen ein Gewohnheits-Recht befolgen, das bisher für ein modifizirtes Casparisches Kirchenrecht gegolten hat, von demselben aber in den wesentlichsten Punkten abweicht, namentlich auch darin, daß keine strenge Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten angenommen wird. Diese 3 verschiedenen Lokal-Rechte werden in den folgenden 3 Abschnitten behandelt, und sind die wieder in den einzelnen Be-

zirken als vorkommend erwähnten lokalen Abweichungen geprüft, und beziehungsweise aufgenommen worden.

Es ist zwar in den Berichten noch mehrerer anderen Gerichte die Behauptung aufgestellt worden, daß das Casparische Kirchenrecht, wenn auch durch Gewohnheitsrecht modifizirt, dort Anwendung finde, allein Referent hat dieser Ansicht nach dem weiteren Inhalt der Berichte nicht beitreten, vielmehr nur annehmen können, daß das geschilderte Lokal-Recht ein Gewohnheits-Recht sei, zu dessen Bildung vielleicht hier und da das Kirchen-Recht mit Veranlassung gegeben haben kann, das aber doch als vom Kirchen-Recht ganz unabhängig betrachtet werden muß. Die Gründe sind bei der Behandlung dieser Gewohnheits-Rechte in der vom Referent angefertigten Skizze des gesammten Lokal-Rechts angegeben.

Text des Kirchenrechts.

Des Bischofs Caspar von Breslau Privilegium, so man das neue Kirchenrecht nennet.

1567.

Wir, Caspar, von Gottes Genaden Bischoff zu Bresslau, etc. Obrister Hauptman inn Ober vnnnd Nieder Schlesien, bekennen und thun kundt hiemit vor jedermennighen, als bisanhero in unsern vnd vnser Kirchen s. Johannis zu Bresslaw Landen allerley Vnordnung, Vngedey vnd Vorterb in Successionibus vnd Erbsellen, wegen weylant vnsern lieben Vorfahren Bischoff Wentzels etc. hochmilder Gedechnuss Privilegion vormerckt worden, dadurch vnser nechster lieber Vorfahr Bischoff Balthasar, etc. hochmilder Gedechnuss, auff Ansuchen vnd Bitt der Prelaten, Herrn vnnnd Ritterschaft des Neyssischen Landes vnd Otmuchawischen Kreyses, bewegt worden, inn viel Artickeln eine richtige Succession vnd Ordnung auffzurichten; weil aber gleichwol bishero bey den Stedten gemeltes Privilegium Wenceslai (so man das alte Kir-

chenrecht nennet,) im Brauch gehalten worden, haben vns die erbar, weysen vnd ersamen, vnser lieben getrewen N. Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stedte Neysse, Patschkaw, Ottmuckaw, Ziegenhals vnd Weidenaw, im Namen jhr vnd der gantzen Gemeine, die dann sonderlich jhren Willen darzu gegeben, vnderthenig angesucht vnd gebetten, jhren vorterblichen Vndergang mit Gnaden zu Hülff zu kommen, vnd sie mit einer bessern vnd gemeinem Nutz zutreglichern Ordnung vnd Recht zu bedencken. Weil wir dann selbst befunden, das solch gebrauchtes Kirchenrecht inn vielen Artickeln wieder die beschriebenen Kayser vnd Sachsen Recht gewesen, vnd fast vnordentlichen gebraucht worden, haben wir gedachter vnser Vnderthanen demüthig vnd vnderthenig Bitten, welcher seiner Vnderthanen Gedey vnd Aufnehmen zu befördern, derselben Vndergang vnd Vorterb abzuwenden geneygt, bewogen; vnd sintemal mit vnserem Zulassen ermelte vnser Vnderthanen, die von Stedten, etzliche Artickel mit vorgehabter Berathschlagung der Rechtsvorstendigen vns schriftlichen vbergeben, haben wir sowol die achbarwirdigen, hochgelährten vnser in Gott Brüder vnd besondere lieben N. Herrn des Capitels vnser hohen Stifts sanct Johannis zu Bresslaw, auff bemelter vnserer Stedte vnderthenige Bitt, dieselben in Rathschlag genommen, vnd in Erwegung des vnderthenigen Gehorsamms vnn Trew, die uns die gedachten Stedte bey Zeit vnser Regierung erzeigt, jhnen, jhren Bürgern, Einwohnern, Vorwanten vnd vnderthenigen Pawerschaften auff jhren Dörffern, zu derselben Nutz, Aufnahmen vnd Gedey, nun vnd inn künftigen Zeiten, mit nachfolgendem Recht, als der vollmechtige, regierende, auch der Cron Behaimb Bundes Fürst, mit Rath, Vorwissen vnn Vorwilligung obgedachter Herrn des Capitels vorsehen vnd begnadet; thun solches in der bestendigsten Form und Gestalt, wie wir diss am krefftigsten befüget sein mögen, in Krafft ditz Brieffes, in massen hernach folget.

Erstlichen sol das Privilegium vnser Vorfahren Bischoff Wentzels etc. in allen seinen Artickeln vnd Puncten hiemit, so viel obgenante vnser Stedte, derselben Bürger, Einwohner auch vnderthenige Pawerschaft betrieft, gantzlichen aufgehoben vnd abgthan sein, wie dann vnser jtz gemelte Vnderthanen demselben auch also gutwillig renunciert, vnd vor sich, ihre Erben vnn Nachkommen (welche nicht allreit jus quaesitum haben, oder demselben jure quaesito gutwillig renunciieren würden) geussert vnd vorziehen haben, doch sollen durch die Vorerbung so allreit, oder vor-Publication dieser newen Ordnung geschehen, jhnen die Kinder, demnach die Eldern beide im Leben sein, vnd sie den Fahl noch nicht erlebet haben, kein jus quaesitum zuziehen, oder sich desselb anzumassen befüget sein.

Der erste Artickel.

Wann einem Manne sein Weib stirbt.

Wann Man vnn Weib inn stehender Ehe Kinder zeugen, viel oder wenig, vnd das Weib mit Tode abgehet, sol der Man, so lang er seinen Wittibenstand nicht vorruckt alle Gütter, sie sein beweglich oder vnbeleglich, behalten vnd gebrauchen; es were dann das er mündische Kinder hette, die sich in Narung schicken vnd einlassen wollen, so sol er einem jeden die Helffte seines Muttertheils, wie vnden weiter vormeldet so viel auff sein Antheil kompt vnd er es begeren würde, folgen lassen vnd entrichten, die vnmündigen aber aus den andern Güttern erziehen; es were denn das der Vatter sich in seinem Wittibenstand vbel anliesse vnd das Seine jhme vnd den Kindern zu Nachtheil vorschwenden vnd vorzehren wolde, so sol ein erbar Raht, auff Anhalten der Kinder vnd nechsten Freundschaft, gebürlich Einsehen haben vnd Vorordnung thun, damit die Kinder jhres Muttertheils nicht enterbet werden. Stürbe dann der Vatter ehe er wieder zur andern Ehe grieffe, sollen die Kinder in aller Vorlassenschaft zugleich erben, vnd wel-

chem Kinde der Vater auff das Mutterrecht was entrichtet, demselben sol es in der Theylung abgekürzt werden.

Der ander Artickel.

Wann der Man sich wieder vorehlichet.

Da ein Wittiber zur andern Ehe greißt, sol er alsbaldt seinen Kindern, inn der ersten Ehe erzeuget, den dritten Theil allen seiner Güter zu Mutterrecht zu geben schuldig sein; den mündigen das Ihre in Jar und Tag, der vnmündigen Antheil sol er bey sich bis zu ihren mündigen Jahren behalten, vnd auff seine bewegliche oder vbewegliche Güter gnugsamb vorsichern lassen, vnd die Kinder bis zu ihren mündigen Jahren vnd Erlegung ihres Mutterrechts in den Gütern erziehen, oder sie sonst mit nottürftigem Vnterhalt vorsehen; vnd nach seinem Absterben sollen alle gelassene Kinder, sie seindt in der ersten, andern, dritten oder mehr Ehen erzeugt, ian gleich Vatterrecht erben. Gleichergestalt sol es mit Abstattung des Mutterrechts mit denen in der andern, dritten oder vierten Ehe erzeugeten Kindern, als in der ersten Ehe erzeuget, gehalten werden. Weil auch, vormüge geistlicher vnd weltlicher Recht, ein jeder seines Gutes ein vollmechtiger Herr ist, sol er sein Gut, jedoch vnschedlich der Legitima, nach Austrag der Güter sowol Anzal der Kinder, seines Gefallens zu vorkauffen, zu vorwenden, oder zu gütigen Werken vnd sonst hinwegzugeben Macht haben.

Der dritte Artickel.

Wann ein Weib im Wittibenstand vorbleibet oder sich wiederumb vorehlicht.

Stürbe der Man, so sal das Weib, (es were dann das solches vom Manne ausdrücklich caviret worden,) alle die Güter ordentlich inventiren lassen, vnd gleichergestalt wie der Man, so lange sie sich wiederumb nit vorehlichet, jnne halten, geniessen vnd gebrauchen, und davon nicht mehr als den dritten Theil neben ihren Klei-

dern, frawlichem Schmuck vnd einem Gebette Bette, vnschedlich der Kinder Legitima zu vortestiren oder zu vorgeben Macht haben. In Mangel des Testaments oder Gaben sollen nach ihrem Absterben alle ihre Kinder zugleich erben, vnd sol die vorlassene Wittib sonst keiner Gerad sich anmassen. Würde sie aber ihren Wittibenstand vorrukken, sollen alsobalde die Güter, (ausgezogen ihre Kleider, frawlichen Geschmuck und einem Gebetten Bette,) es sei woran es wolle, beweglich oder vbeweglich, nichts ausgenommen, getheilet, vnd den Kindern zwei, der Mutter aber das dritte Theil zukommen vnd bleiben; von welchem dritten Theil die Mutter die Vnmündigen mit zu erziehen, schuldig sein sol, sondern da es ihr Gelegenheit, sol der Vnmündigen Vattertheil, auff gnugsame Vorsicherung den freien Geniss davon zu haben bey jhr, so lange die Kinder durch sie erhalten, gelassen werden.

Der vierde Artickel.

Von Vorheyration eines Wittibers vnd Wittiben so zuvor Kinder haben.

Nimpt ein Wittiber ein Wittib die zuvor Kinder hat, zur Ehe, sol er, wofern sonst zwischen jhnen keine Gabe noch Vorerbung geschehen, nach ihrem Absterben eines Kindes Theil, vber das so er jr beweislichen zugebracht, haben vnd bekommen. Desgleichen es auch mit einer Wittib also sol gehalten werden, es were dann das der Mann sie mit einer Morgengabe oder Donation vorsehe, so sol sie eines Kindes Theil, wie oben vormeldet, nicht bekommen.

Eben dermassen sol es auch, wann ein junger Gesell ein Wittib nimpt, vnd sich mit jhr nicht vorerbet, vnd keine Gabe hette, sowol wann eine Jungfraw einen Wittiber neme, vnd mit jhme nicht Leibeserben zeugete, oder mit keiner Morgengabe oder Donation vorsehen were, gehalten werden.

Der fünfte Artickel.

Von Auffgaben.

Nachdem bishero vielmals sich zugetragen das die Eltern, wanne sie ihren Witwenstandt vorruckt, ihre vorige Kinder durch Gaben ihres gebührenden Theils ausgeschlossen, sollen hinfürder solche Gaben nicht höher zugelassen werden, dann soferne den Kindern die Legitima gelassen würde, sonst sollen solche Gaben tanquam inofficiosae gantz vnd gar vnkrefftig sein.

Der sechste Artickel.

Von Ehleuten die nicht Leibeserben haben.

Haben Mann vnnnd Weib in stehender Ehe nicht Leibeserben, oder die Erben so sie erzeuget bey ihrem Leben wieder abgestorben weren, vnd eines das ander an krefftigen Stellen mit Gaben nicht vorsehen hette, stürbet alsdann eines vnder jnen, es sey der Man oder das Weib, sol das ander so im Leben vorbleibet, so lange sichs nit wieder vorehlichet, alle Güter besitzen vnn behalten, vnd damit (aber der Eltern Legitima vn-schedlich) thun vnd lassen nach seinem Gefallen, vnnnd da dasselbige solche Güter nicht vorwendet, und ohne Gaben oder Testament vorstürbe, sol das vorlassene Gut halb an des Mannes vnnnd halb an des Weibes nechste Erbnehmen stammen vnd fallen; doch dieser vnn keiner andern Gestalt, wo die Erben an denen Orten gesessen, da der Kirchen Vnderthanen Erbe zu nehmen zugelassen werden; sonst sol soleher halber Theil bey den andern nechsten Freunden, es sey des Mannes oder des Weibes, im Lande vorbleiben vnd ihnen gegeben werden. Wo auch solche Personen, es were der Man oder das Weib, so von dem Vorstorbenen nicht mit Donation bedacht, ihren Wittibenstand vorrucken wolden, sollen alle ihr Güter inventieret, vnd des Vorstorbenen nechsten Freunden der dritte Theil auff obengezeigte Meinung gegeben werden, es könne sich dann der Man oder das Weib mit

des Vorstorbenen nechsten Erbnehmen auff andere Wege vergleichen.

Der siebende Artickel.

Wie die Eltern den Kindern succediren.

Stürbet ein Kindt, so sich nicht in Ehestandt begeben, sol seine Vorlassenschaft auff sein Vatter oder Mutter, so im Leben, im Mangel derselben an die Grosseltern, vnd da die nicht vorhanden erst an seine Geschwister von voller Geburt zugleich komben vnd fallen, vnd so fortan auff die Nechsten, sie seindt jnner oder ausserhalb des Landes, jedoch keiner andern Meynung dann wie in vorgehenden Artickeln begrieffen.

Der achte Artickel.

Von Erbschafft Rindeskinder in der Grosseltern Vorlassenschaft.

Stürbet ein Kind vor seinen Eldern, sollen seine gelassene Erben in ihre Fussstapffen treten, vnd in der Grosseltern Vorlassenschaft succedirn vnd erben.

Der neunde Artickel.

Wie Geschwister vnd Geschwister-Kinder erben sollen.

Stürbet jemandes ohne Leibeserben, vnn vorliesse alleine Geschwister vnn Geschwister-Kinder, sollen sie in der Vorlassenschaft zugleich, (doch alleine der Geschwister Kinder in stirpes vnnnd nicht in capita,) erben, vnd sol also weiter die Succession ausserhalb dieser Ordnung nach Aussatzung der Sachsen Recht gehalten werden.

Der zehende Artickel.

Von Testamenten, Codicillen, Gaben oder andern letzten Willen.

Es soll auch einer jeden Person, dero es sonst die Recht nicht abschneiden, mit ihren Gütern, sie sindt beweglich oder vnbeueglich vnder der Stadt Recht gelegen,

zu thun vnd zu lassen frey sein; vnd da jemandes Testament, Codicil, Gaben oder seinen letzten Willen, bey gesundem Leibe oder auffm Todtbette, zu ordnen vnd aufzurichten Willens, sol der oder dieselbe vor einem erbarn Raht, aus welchem, wann ein solcher actus vorfelt, allwege zum wenigsten drey Rahtespersonen neben dem Stadtschreiber, oder in seinem Abwesen demjenigen so sein Stelle vorwaltet, zur Stelle sein sollen, inn Schrifften oder mündtlichen vorbringen; welches dann, ordentlicher Weise bey dem Rahte vorwaret oder vorschrieben, vor krefftig gehalten werden sol. Im Fahl sich aber zutröge das drey Rahtespersonen nicht vorhanden, sollen an Stadt der Abwehrenden von Scheppen dieselben ersetzt vnd erfüllet werden. Da aber ikeiner wegen Leibes Schwachheit oder ander Ehehafften Vorhinderung vor den Raht nicht kommen könde, sol auff beschehens Ersuchen der Bürgermeister, oder inn seinem Abwesen der so seine Stelle helt, neben noch einer Rahtespersonen vnd zwene Scheppen, zu demjenigen der es begeret, neben dem Stadtschreiber oder dem so seine Stelle helt, gehen, desselben Testament, Codicil, Gabe oder letzten Willen, offnen oder vorschlossen, schriftlichen oder mündtlichen, anhören vund annemen; vnd was also vor ihnen vorkompt, das sol allenthalben krefftig gehalten werden.

Desgleichen sol es mit derer von Stedten Vnterthanen vund Pawerschafften gehalten werden, vnd im Fahl jemandes wegen Leibes Schwachheit oder ander Ehehafft vor dem Raht zu erscheinen vnvormögende, sol der Scholtz oder in Abwesen sein der fürnembste Rahtman oder Eldiste des Dorffs, zu der Person, so zu testirn oder Ordnung zu machen vormeinert, gehen, jhr Testament oder Ordnung anhören, vorzeichnen lassen, vnd nachmals ohne eynige Vorzug der Erbherrschaft vorbringen, welches alsdann krefftig sein vnd festgehalten sol werden.

Wer es aber in Zeit der Pestilentz, oder andern anfelligen Seuchen vnn Kranckheiten Zeit, da jedermann

gemeiniglich zu fliehen pflegt, die Bürgermeister, Raht Herrn, Stadtschreiber, Scholtz, Scheppen vnd Eldisten vbel, auch nicht allemal zu bekommen sein, oder sich vielleicht in Gefahr nicht begeben wolten, was also in diesem Fahl auffm Todtbette einer vor dreien seiner Nachbarn, was sein letzter Wille wer vnd sein solte, vnd dieselben drey Personen solches hernach vor einem Raht, Scholtzen, Scheppen oder Eldisten cydlichen, inmassen oben vormeldet, aussagen würden, sol solcher letzter Wille krefftig sein vnd gehalten werden.

Beschlisslichen; demnach anhero vielfaltig erfahren, das muttwillige Leut sich von der Obrigkeit gar nicht billichen vnn weisen lassen wollen, sondern hierüber jhr viel einander rechtlichen vorgenommen vnn zu rechtlichem Zank vnd Klagen Vrsach gegeben, vnd in vnvorwindliche Scheden gefürt, sol künfftig, da einer seiner zunottigen Sachen vorlustig, dem gewinnenden Theil alle vnd jede notwendige, beweissliche Expens zu erlegen vnd zu erstatten vorpflicht sein, jedoch das die Moderation von dem Richter oder der Obrigkeit geschehe.

Weil dann obgedachte Bürgermeister vnd Rahtmanne ehegenanter Stedte Neysse, Patschkaw, Ottmuckaw, Ziegenhals vnd Weidenaw, mit Vorwillung der gantzen Gemeinden, solche Succession vnd Ordnung, wie die obbegriffen, geliebet, angenommen vnd zu halten versprochen, so ordnen, setzen vnd wollen wir, das nun vnd hinfuro dermassen Succession vnd Ordnung, wie von Artickel zu Artickel oben begriffen, steet, feste vnd vnvorbrüchlichen solle gehalten, derselben nach erkent, vnd niemanden darwieder zu handlen gestattet werden.

Des zu Vrkundt haben wir, Caspar, Bischoff obgenant, als Sachenvalter, vnd die Herrn des Capittels als Vorwilliger vnser und jhre grosse Insiegel an diesen Brieff wissentlich hangen lassen. Geschehen vnd geben zu Bresslaw, den zwelfften Tag Septembris, nach Christi Geburt tausend fünffhundert vnd im sieben vnd sechzigsten Jare. Darbey seindt gewesen die achtbarwirdigen

vnd wolgeborne, vnser in Gott Brüder vnd besondere lieben Herrn, Almericus Picolomineus Fidelis der Rechten Doctor, Probst, Adam Landeck Scholasticus, Sebastian Schleupner der heyligen Schrift Doctor, Marcus Herr von Ritlitz, Nicolaus Habicht, Johannes Liubitz, Adam Weisskopf, der freyen Künste Magistri, Andreas Bogurski der Rechten Doctor, Martinus Lachnit der freyen Künste Magister, vnd Theodorus Lindanus der heyligen Schrift Doctor, Prelaten vnd Thumbherrn oberürtes vnser Stieflts, nach der Glocken Laut in der Capittelstuben bey einander vorsamlet, auff welche Zeit das General Capittel, welches man jerlich nach sanct Johannis Enthauptung zu halten pflegt, continuiret worden.

Erster Abschnitt.

Die am Ende dieses dritten Buchs folgende Nachweisung C. 1. bezeichnet den Bezirk, in dem das Casparische Kirchenrecht mit Festhalten an dem Grundsatz angewendet wird, daß, sofern von Eingehung einer ersten Ehe die Rede ist, durch die Verheirathung eine strenge Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten entsteht.

Aus dem Kirchenrecht entwickeln sich, nach dem Inhalt der über seine Anwendung erstatteten Berichte, als gegenwärtig geltend folgende Bestimmungen:

§. 1.

Es entsteht unter Eheleuten eine strenge Gütergemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. Abschn. 6., Tit. 2. §. 366. (u. f.) Anwendung finden, so weit nicht die nachfolgenden §§. Abweichungen enthalten, sogleich mit der Trauung; war aber einer der Ehegatten oder waren beide schon vorher verheirathet, und sind Kinder aus dieser früheren Ehe am Leben, so entsteht sie erst durch Vererbung.

§. 2.

Ist keine Gütergemeinschaft eingetreten, so sind bei Tren-

nung der Ehe durch den Tod folgende Fälle (§. 3. und §. 4.) zu unterscheiden.

§. 3.

1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Kindern des Verstorbenen aus einer frühern Ehe, so erhält er nur Kindes- theil aus dem Nachlasse des Verstorbenen, der nach der Anzahl der, bei Eingehung der zweiten Ehe vorhanden gewesen, Kinder berechnet wird. Ist in diesem Falle der überlebenden Frau durch Vertrag oder wechselseitiges Testament eine Morgengabe oder anderweitige Abfindung bestellt, so verbleibt es dabei, und sie erhält nicht außerdem noch Kindes- theil.

§. 4.

2. Sind die aus der früheren Ehe des Verstorbenen bei Eingehung der zweiten Ehe vorhanden gewesen Kinder vor seinem Ableben wieder verstorben, so gelangt der überlebende Ehegatte erst nach allen Verwandten des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 5.

Haben aber die Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt, so steht es bei dem Tode des einen Ehegatten dem überlebenden frei: im Besitze und Nießbrauche des ganzen gemeinsamen Vermögens bis zu seiner Wiederverheirathung zu bleiben, dann aber muß er sich mit den Erben des Verstorbenen auseinandersetzen.

§. 6.

Großjährige Kinder, wenn sie eine eigene Wirtschaft anfangen, können auch vor der Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter die Zahlung der Hälfte ihres Mutter- oder Vätertheils verlangen.

§. 7.

Erbt der überlebende Ehegatte schlechte Wirtschaft, so ist er zur Sicherstellung des Vater- oder Muttergutes der Kinder verpflichtet.

§. 8.

Setzt sich der überlebende Ehegatte mit den übrigen Erben des Verstorbenen auseinander, so wird das gemeinsame Vermögen verschiedenartig getheilt, je nachdem Kinder oder sonstige Verwandte mit dem Ehegatten concurriren.

§. 9.

- Sind Deszendenten des Verstorbenen vorhanden, so erhält:
- a. wenn der Mann stirbt, die Wittwe ihre Kleider, den weiblichen Schmuck, so wie ein Gebett Betten zum Voraus, und von dem übrigen gemeinsamen Vermögen ein Dritttheil, die Deszendenten aber zwei Dritttheile,
 - b. wenn die Frau stirbt, der Wittwer $\frac{2}{3}$, die Deszendenten $\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Vermögens.

§. 10.

Sind keine Deszendenten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, er sei Mann oder Frau, $\frac{2}{3}$, die nächsten Verwandten des Verstorbenen aber $\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Vermögens.

§. 11.

Verbleibt der überlebende Ehegatte bis an seinen Tod im Wittwenstande, und auch das gemeinsame Vermögen ungetheilt, so sind wiederum folgende Fälle (§. 12. und 13.) zu unterscheiden.

§. 12.

1. Sind Kinder vorhanden, so kann er nur über den ihm für den Fall der Theilung nach §. 9. zukommenden Antheil von $\frac{2}{3}$ und resp. $\frac{1}{3}$ letztwillig, jedoch auch nur unbeschadet des Pflichttheils der Kinder, disponiren, und ist rücksichtlich der übrigen Verlassenschaft des Verstorbenen nur als Nießbraucher anzusehen.

§. 13.

2. Sind keine Kinder vorhanden, so kann er, jedoch nur unbeschadet des Pflichttheils der Eltern, über das ganze gemeinsame Gut als Eigenthümer disponiren; stirbt er jedoch ohne letztwillige Verordnung, so fällt das gemeinsame Vermögen halb an seine, halb an des verstorbenen Ehegatten nächste Verwandte.

§. 14.

Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt der Nachlaß in Ermangelung von Deszendenten

1. zunächst an die leiblichen Eltern,

2. in deren Ermangelung, zur Hälfte an die mütterlichen und zur Hälfte an die väterlichen Großeltern,
3. in deren Ermangelung, an die vollbürtigen Geschwister und die Abkömmlinge ersten Grades von vorverstorbenen Geschwistern nach Stämmen,
4. in deren Ermangelung, an die übrigen Verwandten nach gemeinem Recht.

Rechtfertigung.

Zu §. 1.

I.

Der im §. 1. aufgestellte Satz ergibt sich aus einer Vergleichung des Art. 4. mit den Art. 6. 1. 2. und 3.

Der Artikel 4. nämlich setzt den Fall einer Verbindung solcher Personen voraus, von denen eine von beiden oder beide schon früher verheirathet gewesen sind und Kinder haben, und bestimmt bei dem Ableben des schon früher verheirathet gewesenen Theils, dem überlebenden außer seinem zugebrachten Vermögen nur Kindesheil — „wosern sonst zwischen ihnen keine Gabe noch Vorerbung geschehen“ — während der Artikel 6. allgemein bei unvererbter Ehe, oder wenn sämtliche Kinder schon wieder verstorben sind, und — wie das Kirchenrecht sagt — „eines das ander an künftigen Stellen mit Gaben nicht vorsehen hette,“ dem überlebenden Ehegatten, so lange er sich nicht wieder verheirathet, den Besitz aller Güter zuspricht. In den Artikeln 1. 2. und 3. ist von dem Fall gehandelt, wenn vorher ledige Personen sich verheirathen, und eine von ihnen stirbt, und es ist dabei so wie im Art. 6. von „allen den Gütern,“ (von dem gemeinsamen Gute) noch mit dem Zusage: sie seien beweglich oder unbeweglich, die Rede. Es ergibt sich hieraus, daß das Vermögen beider Eheleute, wenn sie vor Eingehung der Ehe ledig waren, schon durch diese, wenn sie, oder eines von ihnen, aber schon früher einmal verheirathet gewesen waren, erst durch die Vorerbung ein gemeinsames werden soll.

II.

- a. Die Praxis an denjenigen Orten, wo dieses Kirchenrecht

unzweifelhaft zur Anwendung kommt, und für die es zum Theil ausdrücklich gegeben worden ist, stimmt mit dem hier ausgesprochenen Satze überein, wie dies aus den ad No. 1, 28—32, 57—71, 87—94. erstatteten Berichten hervorgeht. Obschon nun nach den Berichten ad No. 27, 33—46, 48—50, 53, 56, 73—76, 83, 95. ohne Unterschied die Verheirathung als die Gütergemeinschaft begründend erwähnt, und ad No. 51, 77—82, 85 gesagt wird, daß der zweite Fall — wenn einer oder beide Ehegatten schon früher verheirathet gewesen sind und Kinder haben, — noch nicht vorgekommen sei, so läßt sich doch die Bildung einer dem §. 1. entgegen gesetzten Observanz nicht annehmen.

Im Bericht ad No. 95. wird die Behauptung aufgestellt, daß nach der Verhandlung über die Uebergabe der Gerichtsverwaltung dieses früher zum Stifte Leubus gehörigen Dorfes die Gütergemeinschaft in allen Fällen durch Eingehung der Ehe entstehe. In dieser Verhandlung sind die beim Leubusser Stifts-Gerichts-Amt befolgten Grundsätze des kasparischen Kirchenrechts angegeben. Es ist darin allerdings nicht das gesagt, was der §. 1. jetzt enthält, aber es ist der Fall ausdrücklich unterschieden, ob aus einer zweiten Ehe Kinder geboren worden oder nicht. Da nun der im §. 1. gemachte Unterschied mit klaren Worten im Kirchenrecht enthalten ist, und die erwähnte Uebergabeverhandlung den erwähnten Unterschied macht, so läßt sich mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß nur Unkenntniß des Richters die abweichende Angabe im Bericht veranlaßt hat.

Dasselbe gilt ad No. 33—46, 48—52, 96, 97—109, welche Ortschaften bis zur Säkularisation ebenfalls dem Stifte Leubus gehörten.

In den Berichten ad No. 77—82 und 85. ist nur gesagt, es sei kein Fall der Art vorgekommen, was ad Nr. 53 und 83 auch anzunehmen ist, da keine Beläge haben angegeben werden können, desgleichen ad No. 72, da in dem Bericht einer Anwendung gar keine Erwähnung geschieht.

In dem ad No. 2. erstatteten Bericht wird noch erwähnt, daß nach einem 1780 vom Magistrat erstatteten Bericht das

Entstehen der Gütergemeinschaft vom Eintreten der Vererbung abhängig gewesen sei, daß aber diese Anomalie seither nicht beobachtet, auch nicht durch Akten zu begründen sei.

b. Das Bedenken im Bericht ad No. 52 und 85: ob sich nicht aus der Art der Abfassung der sehr häufig aufgenommenen Ehekontrakte, in denen immer verschiedene Bestimmungen stattfinden, je nachdem die Ehe vor oder nach Ablauf von Jahr und Tag getrennt werden sollte, der Schluß ziehen lasse, die Gütergemeinschaft trete erst nach Jahr und Tag ein, erscheint nicht begründet; zum Nachweis eines Gewohnheitsrechts gehört mehr.

In dem ad No. 47. erstatteten Bericht wird die Behauptung bestimmt aufgestellt, daß die Gütergemeinschaft erst durch Vererbung oder annua cohabitatio entstehe, und wird im allgemeinen gesagt, daß die Akten dies bestätigen. Da aber dieses Dorf bis zur Säkularisation dem Stifte Leubus gehörte, so scheint wohl diese Abweichung von dem Kasparischen Kirchenrechte, dessen Geltung anerkannt wird, erst nachträglich dadurch sich gebildet zu haben, daß in der Umgebung von Seichau das Tauerische Satut gilt, und dessen Bestimmungen mit denen des Kirchenrechts vermischt worden sind. Wenn aber auch hiernach die behauptete Abweichung nicht genügend begründet erscheint, so bleibt die Sache doch zweifelhaft.

c. Daß die nach §. 1. entstehende Gütergemeinschaft eine strenge, schon bei Lebzeiten der Eheleute durch ihre gegenseitige Verhaftung für die auch einseitig kontrahirten Schulden des Andern ihre Wirkungen äußernde sei, ist zwar in dem Kirchenrechte selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen, wird aber durch die Praxis in dem größten Theile der in der Nachweisung aufgeführten Ortschaften bestätigt, und wenn auch die Berichte ad No. 53 und 95. über diese Frage nichts enthalten, so ist doch auch keine entgegenstehende Praxis bekundet. Dazu kommt, in Beziehung auf No. 53. noch, daß in der abschriftlich beigebrachten Verhandlung vom 2. Oktober 1826, in welcher die Gerichtsbarkeit dem Land- und Stadtgericht zu Schönau erst übertragen wurde, von dem Stiftskanzler zu Leubus ausdrücklich bekundet ist, daß die Gütergemeinschaft

sensu strictissimo gelte. Dasselbe muß auch in Bezug auf die sub No. 47, 51, 52 und 96—109 verzeichneten, ehemals zum Stift Leubus gehörigen Orte angenommen werden, ob schon in den hierzu erstatteten Berichten das Gegentheil behauptet, und vom Land- und Stadtgericht zu Wohlau auf ein nicht publizirtes, von demselben in erster Instanz gefälltes Erkenntniß aus dem Jahre 1832 gestützt wird, welches der früher von dem Landgerichte zu Leubus stets beobachteten Annahme entgegen, aus einem von dem Stiftskanzler Kranichstädt am 6. März 1795 erstatteten Berichte und daraus, daß die weiblichen verheiratheten Pflegebefohlenen nach erreichter Majorennität niemals befragt worden seien, ob sie in Gütergemeinschaft treten wollen oder nicht, folgert, daß die nach Casparischem Kirchenrecht entstehende Gütergemeinschaft erst nach dem Ableben des einen Ehegatten ihre Wirkungen äußere. Längnen läßt sich übrigens nicht, daß der Bericht des Kranichstädt die Sache zweifelhaft macht, da er ausdrücklich erwähnt, daß die Ehefrau im Fall der Insolvenz Illata repetiren könne. Da sich nun zwei offizielle Befundungen des ehemaligen Leubusser Gerichts gradezu widersprechen, so ist der späteren gefolgt worden, weil man doch annehmen muß, daß die bis zum Jahre 1832 — wo erst das Land- und Stadtgericht zu Wohlau organisiert wurde — bestandene Praxis eine Ansicht aufgefaßt habe, die sich mehr bewährt hat, als die Befundung des Kranichstädt.

In dem zu No. 72. erstatteten Berichte wird zwar deshalb, weil das Kirchenrecht immer nur von Fällen redet, die sich erst beim Tode eines Ehegatten ereignen können, bloß eine uneigentliche Gütergemeinschaft angenommen, allein auch nicht durch einen einzigen Belag eine dem §. 1. entgegenstehende Observanz nachgewiesen.

d. Daß die Gütergemeinschaft in der Regel schon mit der Trauung ihren Anfang nehme, und nicht die Beschreitung des Ehebettes als Bedingung voraussetze, mußte theils nach der allgemein verbreiteten Ansicht in der Praxis, die sich hiebei auf die Bestimmungen des §. 156 und 361. Th. II. Tit. 1. des Landrechts stützt, und auch deshalb angenommen werden, weil ad No. 53, 72, 85 und 95 eine entgegenstehende Praxis nicht behauptet, noch weniger nachgewiesen

ist, und nach den jetzigen gemeinrechtlichen Vorschriften die Trauung zur gültigen Vollziehung der Ehe allein hinreicht.

e. Die Vererbung mußte ausnahmsweise als Bedingung des Eintrittes der Gütergemeinschaft für diejenigen Eheleute ausgenommen werden, von denen beide oder eines von beiden Kinder aus einer frühern Ehe am Leben haben und also zubringen. Hierin stimmen nicht nur die Worte des Kirchenrechts im Art. IV: „eine Wittib, die zuvor (d. i. von früher) ein Kind hat.“ sondern auch die Praxis ad 1. 28—32, 57—71, 87—94, woselbst dieser Grundsatz als bestehend nachgewiesen ist, überein.

Sind die Kinder aus der frühern Ehe des einen oder beider Ehegatten bereits vor Eingehung der zweiten Ehe wieder verstorben, so fällt der offenbare Grund dieser Beschränkung des Kirchenrechts: die vorhandenen Kinder nicht durch die anderweitige Verheirathung ihres parens zu beeinträchtigen, hinweg, und solche Ehegatten stehen denen ganz gleich, die früher noch niemals verheirathet waren.

Eine gleiche Annahme kann aber da nicht stattfinden, wo diese Kinder aus der frühern Ehe erst nach Eingehung der zweiten Ehe versterben, da unter solchen Ehegatten mit der Trauung keine Gütergemeinschaft entstanden ist, und daher der Zeitpunkt abgewartet werden muß, mit welchem außer der Trauung noch die Entstehung der Gütergemeinschaft möglich ist. Nach den Berichten werden diese Ansichten von der Praxis getheilt. Ein in dieser Beziehung in dem Bericht ad No. 1 und 87—94. erwähntes, von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor in zweiter Instanz im Jahre 1836 gefälltes und abweichendes Erkenntniß kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil dem erkennenden Richter der unrichtige Abdruck des Art. IV. des Kirchenrechts in Suarez I. S. 267. vorlag, in welchem bei dem Schluß-Satze des Art. IV. das Wort „nicht“ ausgelassen ist.

Weshalb die oben erwähnten Ausführungen ad No. 27, 33—43, 45—52, 73—76, 83 und 95 und die Richterwählung ad No. 53, 54, 72, 77—82, 85, 96—109 hierbei unberücksichtigt bleiben müssen, ist bereits oben sub II. erwähnt, und

ist es sehr wahrscheinlich, daß der unrichtige Abdruck in der verbreitetsten, nämlich der Suarezschen, Sammlung, die Veranlassung sein mag, daß man an diesen Orten auch bei einer zweiten Ehe annahm, die Gütergemeinschaft entstehe in allen Fällen schon durch die Heirath.

Zu §. 3.

I.

Dieser Satz ist aus dem Art. 4. entnommen, der eine anderweitige Auslegung seines klaren Inhaltes nicht zuläßt.

II.

1. Hiermit stimmt aber auch die Praxis überein:

a. Ausdrücklich wird dies in den Berichten ad No. 1, 28—32, 57—71, 87—95 bestätigt, und folgt hieraus in Beziehung auf No. 95. auch die Gültigkeit der zweiten Hälfte des im §. 1. aufgestellten Satzes unwiderleglich. Denn wäre es richtig, wie das Gericht in seinem Bericht annimmt, daß die Gütergemeinschaft auch in 2ter Ehe ohne Rücksicht auf Vererbung eintritt, so könnte der Fall, den §. 3. behandelt, gar nicht vorkommen.

b. Konsequenter ist in den Berichten ad No. 33—46, 48—50, 73—76, 96—109, — weil danach Gütergemeinschaft in allen Fällen sogleich mit der Trauung eintreten soll — der Fall als nicht denkbar betrachtet.

c. Nach den Berichten ad No. 2, 47, 51—53, 56, 72, 77—83, 85 sind dort dergleichen Fälle nicht zur Sprache gekommen, weshalb sich dort auch eine entgegenstehende Observanz nicht gebildet haben kann.

2. Daß die überlebende Frau das Kindestheil nicht erhält, wenn ihr eine Morgengabe oder anderweitige Abfindung bestellt worden ist, wird im Art. 4. gesagt, und in den Berichten ad No. 1, 28, 57—71, 77—82, 87—94, an welchen Orten überhaupt nur die Bestellung einer Morgengabe üblich ist, aus der Praxis bestätigt. Insbesondere erkennt man dort auch die Ansicht als richtig an, daß diese Abfindung nicht einseitig, sondern nur durch Vertrag oder wechselseitiges Testament regulirt werden kann. Schon die Worte des Art. 4. sprechen dafür, der nur von Mor-

gengabe oder Donation, also einem kontraktlichen Verhältnisse spricht. Es ist daher unrichtig, wenn in dem Berichte ad No. 29. aus den Worten des Art. IV. gefolgert wird, daß jede einseitige Disposition des Mannes hinreiche, um der Frau das Kindestheil zu entziehen.

Nach den Berichten zu No. 2, 27, 30—38, 51—53, 56, 72, 83—85, 95—109 ist dieser Fall theils noch nicht zur Sprache gekommen, theils wird er darin nicht ausdrücklich erwähnt, und da er sämtlichen Gerichten in Frage gestellt worden ist, muß angenommen werden, daß auch diese Gerichte zur Ertheilung einer Auskunft nicht im Stande gewesen sind.

3. Daß in dem §. 3. gedachten Falle der Kindestheil des überlebenden Ehegatten nach der Anzahl derjenigen Kinder, welche beim Eingehen der Ehe vorhanden gewesen sind, berechnet werden solle, ergibt sich aus dem Zwecke dieser im Art. 4. des Kirchenrechts ausgesprochenen Bestimmung, die offenbar nur dahin gehen sollte, den Kindern aus der frühern Ehe nicht dasjenige zu entziehen, was möglicherweise ihr noch lebender Parens lediglich aus dem Vermögen des Verstorbenen als statutarische Portion erhalten hatte.

Eine Praxis hat sich bei keinem der Gerichte, in deren Bezirken das Casparische Kirchenrecht zur Anwendung kommt, ergeben, da bei keinem derselben dieser Fall zur Sprache gekommen ist; die aufgestellte Ansicht wird aber von den beiden bedeutendsten Gerichten, dem Fürstenthums-Gericht zu Meise und dem Land- und Stadt-Gericht zu Dittmachau getheilt.

Ob schon nun nach den Berichten ad No. 33—46, 48—50, 72—76, 83, 96—109. wegen der zu §. 1. angeführten Abweichung dieser Fall nicht in Frage kommen könnte, und ad No. 1, 27, 51—54, 85, 87—95. gar nichts davon — mithin aber auch keine entgegenstehende Observanz — erwähnt wird, so steht doch, aus den angegebenen Gründen, der allgemeinen Fassung dieses §. 3. nichts entgegen, wenn die Annahme richtig ist, daß auch an diesen Orten der 2te Theil des §. 1. Gültigkeit hat.

Zu §. 4.

Da aus der Praxis über den im §. 4. gedachten, dem des §. 3. entgegengesetzten, Fall gar keine Auskunft zu erlangen war, weil kein Gericht Fälle der Art aufzufinden vermocht hat, und die Ansichten fast aller Gerichte verschieden sind, indem einige dem überlebenden Ehegatten alles Erbrecht ab, andere ihm $\frac{1}{2}$ zusprechen, andere das Allgemeine Landrecht zur Anwendung bringen wollen, so kann nur aus dem Kirchenrechte selbst geschöpft werden.

Dasselbe behandelt den Fall gar nicht. Im Art. IV. nämlich ist offenbar nur von dem Falle die Rede, wenn Kinder des Verstorbenen konkurriren, denn sonst ist kein Kindes-theil denkbar.

Im Art. VI. dagegen ist eben so offenbar von dem Falle eingetretener Gütergemeinschaft die Rede, denn es ist gesagt: wenn Eheleute keine Kinder hinterlassen, soll der Ueberlebende alle Güter behalten, von denen dann ohne Sonderung, die Verwandten des Verstorbenen nach Verschiedenheit der Fälle $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ erhalten, wenn die Auseinandersetzung erfolgt.

Das Kirchenrecht hat also den Fall gar nicht behandelt, mithin den überlebenden Ehegatten im gedachten Fall gar nicht zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

Aus den zu §. 4. des Wenzelsausschen Kirchenrechts entwickelten Gründen, muß man ihn also den sämtlichen vom Kirchenrecht berufenen Verwandten nachsetzen.

Verhehlen kann man sich dabei aber nicht, daß hierin eine unerhörte Härte und Inkonsistenz liegt, denn wenn die Kinder aus der früheren Ehe, nicht während der zweiten Ehe, sondern ehe sie eingegangen wurde, starben, so entstand Gütergemeinschaft, und der in zweiter Ehe überlebende Gatte erhält dann nach §. 10. $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zu §. 5.

I.

Dieser Satz ist klar im Art. I. des Kirchenrechts ausgesprochen, denn die Einschränkung, die der Artikel beifügt, ist im §. 6. angegeben.

II.

Auch die Praxis hat denselben stets beobachtet, und wenn auch mitunter, namentlich früher, die Auseinandersetzung bald nach dem Tode des einen Ehegatten erfolgte, so hat sich hierdurch doch keine entgegengesetzte Observanz gebildet, vielmehr mag wohl nur der Antrag des Ueberlebenden, oder seine Nachgiebigkeit gegen die Pupillen-Behörde, die Veranlassung gegeben haben, wie aus den Berichten ad No. 1—29, 33—52, 54—82, 85—109. erhellet.

In dem zu No. 30—32. erstatteten Berichte wird ein Erkenntniß de publicato 10. Juni 1836 erwähnt, durch welches der in diesem §. aufgestellte Satz bejahend entschieden ist.

In den Berichten ad No. 53. und 83. wird hierüber gar nichts erwähnt, und es muß daher aus der Geltung des Kirchenrechts im Allgemeinen bei diesen Orten auch auf die Geltung dieses Satzes geschlossen werden.

Zu §. 6. und 7.

I.

Auch diese Sätze sind im Artikel I. für den Fall, wenn die Frau, und im Art. III. für den Fall, wenn der Mann stirbt, deutlich ausgesprochen, und weichen die §§. 6. und 7. nur in so fern vom Text des Kirchenrechts ab, daß:

1. im Art. III. nicht ausdrücklich auch der Mutter die Pflicht auferlegt ist, in dem §. 6. gedachten Falle die Hälfte des Paternum zu zahlen, und in dem §. 7. vorgesehenen Falle das Paternum sicher zu stellen.

Unzweifelhaft aber beabsichtigte das Kirchenrecht in keiner Art, die Wittve zu bevorzugen, und es fängt auch der Artikel III. damit an, daß die Wittve in ihren Rechten an das gemeinschaftliche Vermögen dem Wittwer gleichgestellt wird.

2. Weggelassen sind die schon im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen:

- a. daß der Vater die unmündigen Kinder erziehen und unterhalten muß,
- b. daß ein Inventarium aufgenommen werden muß,

c. daß Vater und Mutter gegen Sicherstellung das Vermögen der Unmündigen behalten können.

Hierbei ist nur zu erwähnen, daß man aus dem Schluß des Artikel III.:

„von welchem dritten Theil die Mutter die Unmündigen nit zu erziehen schuldig sein soll, sondern da es ihr Gelegenheit, sol der Unmündigen Vattertheil auff gnugsame Vorsicherung den freien Geniß davon zu habey ihr, so lange die Kinder durch sie erhalten, gelassen werden.“

nicht entnehmen kann, daß die Mutter in allen Fällen nach erfolgter Auseinandersetzung das Recht habe, den Nießbrauch des Vermögens der Minorennen zu verlangen, wie er dem Vater nach dem Landrecht zusteht. Allerdings mögen in der Regel, wie dies ja auch sonst geschieht, der Mutter gegen Uebnahme der Erziehungs- und Unterhaltungskosten die Revenüen des Vermögens überlassen werden, wenn sie mit jenen Kosten nicht im Mißverhältniß stehen; allein in so fern ein solches auffallendes Mißverhältniß hervortreten sollte, würde die Mutter bei den unbestimmten Ausdrücken des Kirchenrechts ein Nießbrauchsrecht nicht erstreiten können.

So sind daher auch wohl nur die Berichte zu verstehen, in denen allerdings gesagt wird, daß der Grundsatz des Kirchenrechts befolgt werde.

II.

Eben so hat sich die Praxis an den Ortschaften, wo das Kirchenrecht überhaupt angewendet wird, entschieden dem Inhalt dieser §§. gemäß erklärt, wie aus den Berichten ad No. 1—2, 28—29, 47, 56—72, 77—82, 87—109. hervorgeht.

Nach dem Berichte ad No. 33—38. ist zwar früherhin ein ganz abweichendes Verfahren beobachtet worden, indem das baare mütterliche Vermögen nicht dem Vater, sondern dem Curator der Kinder, gegen eine mit seinen Grundstücken bestellte Caution, übergeben wurde; allein seit dem Jahre 1813 ist in der Regel die Auseinandersetzung und Sicherstellung oder Einzahlung des Muttertheils der minorennen Kinder nach den landrechtlichen Bestimmungen, die hier im Ganzen mit dem Kirchenrecht übereinstimmen, veranlaßt worden.

Nach dem Bericht ad No. 83. soll dieser Grundsatz zwar nicht beobachtet worden sein, ohne daß jedoch Beläge dafür angeführt wären, und ist in dem Berichte selbst erwähnt, daß in vielen Beziehungen die früheren Richter abweichend und willkürlich verfahren hätten. Es kann daher eine entgegengesetzte Observanz ebensowenig, als bei den Orten unter No. 27, 53. und 85, rücksichtlich deren die Berichte hierüber gar nichts erwähnen, für nachgewiesen erachtet werden.

Zu bemerken ist hierbei nur in Betreff der, sämtlichen Gerichten zur Beantwortung vorgelegten, Frage: ob in dem Falle, wenn ein majorennnes Kind eine eigene Wirthschaft anlegt, der Vater zur vollständigen Auseinandersetzung, oder bloß zur Herauszahlung der diesem Kinde nach Vorschrift des Kirchenrechts gebührenden Quote verpflichtet sei, und zu welchem Preise im letzten Falle die Mobilien und Immobilien veranschlagt werden müssen, daß nur ad No. 33—38. die Praxis belegt worden ist, daß der Vater nur die Quote herauszahlt, ohne sich vollständig auseinander zu setzen, und daß dann die Mobilien und Immobilien gewöhnlich nach dem Taxpreise berechnet worden sind, während nach dem Berichte ad No. 83. und 85. der Vater sich stets bald nach dem Tode der Mutter vollständig auseinander gesetzt und den majorennen Kindern, wenn sie es verlangten, ihr Muttertheil herausgezahlt hat.

An sämtlichen übrigen Orten sind, Inhalts der Berichte, solche Fälle nicht vorgekommen, und die Ansichten der Gerichte verschieden, ohne daß sie zu deren Unterstützung erhebliche Gründe angeführt hätten. Es werden daher die für Auseinandersetzungen allgemein geltenden Prinzipien auch für solche Partial-Auseinandersetzungen anzuwenden sein.

III.

Der §. 7. ist aufgenommen, weil dieser Grundsatz zwar aus Vergleichung mehrerer Stellen des Landrechts abzuleiten, aber im §. 179. Theil 2. Titel 2. doch nur in Beziehung auf minderjährige Kinder ausdrücklich ausgesprochen ist.

Zu §. 9.

I.

Dieser Satz ist entnommen aus den unzweideutigen Bestimmungen der Artikel II. und III. des Kirchenrechts.

II.

Auch die Praxis, namentlich an denjenigen Orten, für welche das Kirchenrecht ausdrücklich promulgirt ist, stimmt mit demselben überein, wie die Berichte ad No. 1—32, 47, 51—83, 86—94, 96 bis 108. zeigen, und wird nur:

1. ad Nr. 1. 87—94 ein auf offenbarem Versehen des Richters beruhender Fall, in welchem auch der Wittwer nur $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens erhielt, erwähnt.
2. In dem Berichte ad No. 33—44 u. 109 wird erwähnt, daß auch der Wittwer seine eigene Kleidung und Leibwäsche als praecipuum erhalte, jedoch ohne bestimmte Angabe, ob diese Abweichung sich als eine Lokal-Observanz gebildet habe und stets, oder ob sie nur nach Uebereinkunft der betreffenden Interessenten beobachtet worden sei.
3. Ebenso heißt es in dem Berichte ad No. 85, daß aus den Akten Nichts von einem praecipuo der Frau hervorgehe, jedoch die Söhne die Kleidungsstücke des Vaters zum Voraus erhalten haben, wovon ebenfalls das Vorhergesagte gilt.
4. Dagegen finden sich die besonderen Anomalien
 - a. nach dem Bericht ad No. 95, daß in der bereits erwähnten Uebergabe-Verhandlung vom 2. Oktober 1826 als eine Observanz erwähnt wird: das väterliche Grundstück gebühre dem jüngsten Sohne vorzugsweise, wenn er über das Kaufpretium oder statt seiner die Vormundschaft nach vorhergegangener Taxe einig sei, und
 - b. nach den Berichten ad No. 2, 39—43, 45—46, 48—50, 95: daß die Söhne die väterliche Kleidung, Wäsche und Handwerkszeug, die Töchter aber die mütterliche Kleidung, Wäsche und Bett im Voraus erhalten, wenn nicht etwa darin der ganze Nachlaß besteht.

Die Ueberlassung des Grundstücks an den jüngsten Sohn betreffend, so kann hierin eine besondere Observanz deshalb nicht gefunden werden, weil dieselbe gar nicht als nothwendige Bedingung, sondern nur für den Fall der Einigung nach vorgängiger Taxe statthaben soll, das Praeci-

pium der Söhne resp. Töchter ist dagegen durch spezielle Fälle nicht nachgewiesen, und steht mithin jener Bericht der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen nicht entgegen.

Endlich wird in dem Bericht ad No. 84. erwähnt, daß in Canth zu dem Gebett Betten doppelte Ueberzüge und Betttücher gehören.

5. Das Kirchenrecht bestimmt noch im Art. II., daß der Vater bei der Auseinandersetzung den großjährigen Kindern ihr Muttertheil binnen Jahr und Tag auszahlen solle. Von einer Beobachtung dieser Frist konstatirt aber nach dem Inhalt der sämtlichen Berichte in der Praxis nichts.

Zu §. 10.

I.

Dieser Satz ist im Art. VI. des Kirchenrechts in sine deutlich ausgesprochen.

II.

Auch in der Praxis wird derselbe beobachtet, wie die Berichte ad No. 1. 27—29, 33—38, 44—46, 48—50, 53—54, 57, 71—82, 85—109, obschon einige ohne Angabe spezieller Fälle besagen.

Daß in dem Berichte ad No. 83. erwähnt wird, auch in diesem Falle habe die Wittwe nur $\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Vermögens erhalten, wird nicht durch Bezeichnung vorgekommener Fälle belegt, aus denen sich vielleicht ermitteln ließe, ob diesem Prinzip nur Unkenntniß des Richters zum Grunde liege, und konnte um so weniger eine abweichende Lokal-Observanz angenommen werden, als bereits zu §. 6. und 7. im Bericht verschiedene Ungleichartigkeiten in der Anwendung erwähnt sind, die bloß auf der Subjektivität des Richters beruht haben.

In dem zu No. 2. erstatteten Berichte wird zwar für den im §. 10. behandelten Fall die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts behauptet, aber auch nicht durch einen einzigen Beleg nachgewiesen, weshalb bei der klaren Bestimmung des Artikels VI. die Bildung einer demselben entgegenstehenden Observanz, nicht als nachgewiesen angenommen werden konnte.

In dem zu No. 30—32. erstatteten Bericht wird zwar ein Fall nachgewiesen, in dem die Theilung nicht nach Inhalt

des §. 10. erfolgt ist, jedoch zugleich bemerkt, daß offenbar nur Unkenntniß des damaligen Richters die Veranlassung hiezu gewesen sei.

Nach dem zu No. 84. erstatteten Berichte soll in diesem Falle der überlebende Ehegatte zwar den gesamten Nachlaß, vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern, erhalten. Beläge für eine solche den Bestimmungen des Kirchenrechts entgegenstehenden Observanz sind aber nicht angeführt worden.

Zu §. 12.

I.

Dieser Satz ist aus Art. I. und III. des Kirchenrechts entnommen und auch

II.

in der Praxis beobachtet worden, wie

1. in den Berichten ad No. 1—26, 28—43, 45—50, 54—71, 73—82, 84—109, von denen jedoch einige ohne Beläge sind, ausdrücklich bemerkt wird.

2. Nach den Berichten zu No. 44, 51, 52, 72 und 83. ist ein solcher Fall nicht vorgekommen, und in dem Berichte ad No. 27 und 53. wird gar nichts über die Gültigkeit dieses Satzes in der Praxis erwähnt. Eine entgegengesetzte Observanz kann mithin auch an diesen Orten nicht angenommen werden.

3. Die Gerichte sind darüber verschiedener Ansicht, ob und in wie weit der überlebende Ehegatte als Eigenthümer oder als Nießbraucher des gemeinschaftlichen Vermögens anzusehen sei. Nach den Berichten ad No. 1—26, 28, 29, 33—38, 44, 47, 55, 57—72, 77—82, 87—94, 96—109. soll er vor der Auseinandersetzung immer nur als Nießbraucher angesehen werden, wobei ad No. 28 und 57—71. jedoch noch der Zusatz gemacht ist, daß er rücksichtlich seines ideellen Antheils von $\frac{1}{3}$ und resp. $\frac{2}{3}$ Eigenthumsrechte habe.

Nach dem Bericht ad Nr. 73—76 und 85. wird er als Miteigenthümer angesehen, und in den übrigen Berichten ist gar nichts über seine desfallsige Eigenschaft gesagt.

Die ad No. 28 und 57—71. ausgesprochene Ansicht erscheint den Worten des Artikel II.

„weil auch ein jeder seines Gutes vollmächtiger Herr ist,

soll er sein Gut unschädlich der Legitima nach Austrag der Güter sowol Anzahl der Kinder, seines Gefallens zu verkaufen u. Macht haben“ und Artikel III.

„und gleichgestalt wie der Mann innehalten, genießen und gebrauchen, und davon nicht mehr als den dritten Theil neben ihren Kleibern u. unschädlich der Kinder Legitima zu vortestiren oder zu vorgeben Macht haben,“ am angemessensten, und so ist daher auch der §. 12. abgefaßt. Aus der Praxis haben die Berichterstatter darüber nichts anführen können.

Zu §. 13.

I.

Dieser Satz ist aus Artikel VI. des Kirchenrechts entnommen, und werden die Worte desselben:

und damit, aber der Eltern Legitima unschädlich, thun und lassen nach seinem Gefallen, und da dasselbige solche Güter nicht vorwendet, und ohne Gaben oder Testament vorstürbe, soll u. s. w.

dahin verstanden, daß der überlebende Ehegatte in diesem Falle bis zu seinem Tod als Eigenthümer mit dem gemeinschaftlichen Gute schalten kann.

II.

Auch in den erstatteten Berichten findet sich dieser Satz bestätigt, namentlich in den ad No. 1, 3—26, 28—32, 39—43, 45—46, 48—50, 54—55, 57—71, 73—82, 84, 86—95. erstatteten, wenn auch zum Theil ohne Anführung von Beweisstücken. Und wenn auch nach dem Berichte ad No. 85. darüber nichts in den Akten aufgefunden werden konnte, daß superstes unter Lebenden und von Todeswegen salva legitima der Eltern über das Gemeingut disponiren könne, und ad No. 33—38. von der Beschränkung „salva legitima der Eltern“ nichts hat ermittelt werden können, so wird bei diesen Orten doch auch eben so wenig, als bei No. 27, 53, 72, 83, 96—109. eine entgegenstehende Observanz behauptet, welche der Generalisirung dieses Satzes widerspräche.

III.

Zu erwähnen ist noch Folgendes:

1. Welche Rechte, ob die eines Eigenthümers oder nur die eines Nießbrauchers, der überlebende Ehegatte ausüben könne, darüber hat aus der Praxis nichts angeführt werden können; die Ansichten der Referenten sind sehr getheilt; es ist daher den Worten des Kirchenrechts gefolgt worden.

2. Eben so verhält es sich mit der Bestimmung im Kirchenrecht, daß der überlebende Ehegatte nur *salva legitima* der Eltern (§. 13.) und resp. der Kinder (§. 12.) zu disponiren befugt sein soll.

Aus der Praxis läßt sich keine Aufklärung nehmen, weil keine Anwendung der Bestimmung ersichtlich ist.

Die Ansichten der Gerichte sind sehr verschieden; das Fürstenthums-Gericht zu Reisse, so wie das Land- und Stadtgericht zu Canth nehmen insbesondere an, daß unter *legitima* die Intestat-Portion zu verstehen sei, aber wohl mit Unrecht. Denn dafür, daß darunter der Pflichttheil gemeint sei, spricht Folgendes:

- a. der Sprachgebrauch der Romanisten Thibaut §. 809; Mackeldey §. 458.
- b. daß im ganzen Kirchenrecht keine Intestat-Portion der Eltern angegeben ist;
- c. daß die Eltern, wenn sie nach §. 14. erben, den ganzen Nachlaß erhalten. Wäre nun *legitima* gleichbedeutend mit Intestat-Portion, so würde der Art. VI. besagen: der überlebende Ehegatte hat freie Disposition über das Gut, ausgenommen über das Ganze, wenn Eltern vorhanden sind. Der zweite Satz höbe also im erwähnten Falle den ersten ganz auf und die Dispositions-Befugniß, die der Artikel VI. dem überlebenden Ehegatten über das Gemeingut einräumt, wäre eine illusorische. Ferner spricht dafür
- d. daß nur der *legitima* der Eltern und Kinder — die einzigen, die nach gemeinem Recht in der Regel einen Pflichttheil zu erhalten hatten — Erwähnung geschieht; endlich
- e. der Zusatz: daß sonst die Zuwendung an Andere *tanquam*

inofficiosae unfähig sein sollen, auf die *querela inofficiosi testamenti*.

Es ist daher in den §§. 12. und 13. der Ausdruck „*legitima*“ durch Pflichttheil wiedergegeben.

Zu §. 14.

I.

Dieser §. ist aus Artikel VII. und IX. des Kirchenrechts entnommen. Die Erbfolge-Ordnung weicht nur darin von der landrechtlichen ab, daß die Geschwister den Groß-Eltern nachstehen, was im Artikel VII. ausdrücklich bestimmt ist, und daß die Geschwister nur mit Geschwister-Kindern ersten Grades zusammen erben, was eine Folge des §. 27. des Allgemeinen Schlesienschen Provinzialrechts ist.

Das Kirchenrecht bestimmte aber die übrigen Ascendenten und Seitenverwandten nicht, und verwies damals auf das damalige subsidiarische Recht, das Sachsenrecht, an dessen Stelle jetzt natürlich das jetzt geltende subsidiarische Recht, das Allgemeine Landrecht getreten ist.

Ganz übergangen ist Artikel VIII. der, was schon das Landrecht that, die Deszendenten in stirpes zur gesetzlichen Erbfolge beruft.

Wenn übrigens auch der Artikel VII. den Eingangsworten nach, nur von der Verlassenschaft eines unverheiratheten Verstorbenen handelt, so ist dies doch offenbar nur die Folge einer mangelhaften Redaktion, wie man schon daraus sieht, daß ja im Art. VI. der *legitima* der Eltern verheiratheter Personen gedacht wird.

II.

Der Inhalt dieses §. ist übrigens in der Praxis anerkannt, und wird in einigen Berichten ein Fall, in dem er beobachtet worden ist, erwähnt, cf. die Berichte ad No. 1—50, 52, 53—82, 85, 87—109. Nur in dem Berichte zu No. 51 u. 83 wird gar keine Erbfolge-Ordnung angegeben, aber auch in ihm so wenig wie in einem der übrigen Berichte eine widersprechende Observanz behauptet.

In dem zu No. 86. erstatteten Berichte wird zwar angenommen, daß in Ermangelung von Deszendenten die landrecht-

liche Erbfolge einträte, diese Ausführung jedoch durch Beweise nicht unterstützt, weshalb auch in diesem Bezirke eine abweichende Observanz nicht angenommen werden konnte. Zur Beantwortung der Fragen:

a. wie die Eltern und Großeltern sukzediren, ob nach Linien oder neben einander?

b. ob unter Großeltern bloß die Ascendenten zweiten Grades oder die Ascendenten überhaupt begriffen seien? hat aus der Praxis nichts subpeditirt werden können, da diese Fragen nicht zur Erörterung gekommen waren. Die Ansichten der Gerichte sind sehr verschieden und ohne nähere Begründung; man muß sich daher der Ansicht anschließen, daß beim Schweigen des Kirchenrechts die Entscheidung vorkommenden Falls aus dem subsidiarischen Recht zu entnehmen ist.

Zweiter Abschnitt.

In welchem Bezirk das Casparische Kirchenrecht mit der durch Gewohnheitsrecht eingeführten Modifikation, daß Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten erst durch die Vererbung entsteht, als das geltende Lokalrecht betrachtet wird, ergiebt die Nachweisung C. 2.

Für diesen Bezirk stellt sich das dort geltende modifizierte Casparische Kirchenrecht auf folgende Weise heraus.

§. 1.

Durch Vererbung entsteht unter Eheleuten eine strenge Gütergemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6. und Titel 2. §. 366. u. f. Anwendung finden, soweit nicht die folgenden §§. Abweichungen enthalten.

§. 2.

Im Uebrigen finden die §§. 2—14. des Entwurfs von dem jetzt in Anwendung kommenden Casparischen Kirchenrecht Anwendung.

Zu §. 1.

Sowohl in der Praxis als auch schon nach dem Inhalte

früherer Berichte hat sich die Existenz die er von dem sogenannten reinen Casparischen Kirchenrecht abweichenden, Rechtsnorm herausgestellt.

Nur Folgendes ist zu bemerken:

1. in dem zu den unter No. 12—19. verzeichneten Orten erstatteten Berichte bezweifelt der Referent die strenge Eigenschaft der durch Vererbung entstehenden Gütergemeinschaft, ohne jedoch eine entgegenstehende Praxis nachzuweisen. Abgesehen nun davon, daß die Annahme einer strengen Gütergemeinschaft bereits bei Abschnitt 1. gerechtfertigt ist, so spricht die an allen übrigen Orten nachgewiesene strenge Eigenschaft der Gütergemeinschaft dafür, daß dieselbe auch in den zu No. 12—19. verzeichneten in demselben Fürstenthum belegenen Orten vorherrsche.

2. In dem ad No. 78—80. erstatteten Bericht werden gar keine Beläge aus der Praxis angegeben. Referent hält es für zweifelhaft: ob in diesen Orten das im Abschn. 1. oder das hier aufgestellte Recht zur Anwendung komme, und entscheidet sich für die erstere Alternative: Dem ist aber deshalb nicht beizutreten, weil diese Orte sämtlich im ehemaligen Fürstenthum Münsterberg liegen, und die Geltung des Casparischen Kirchenrechts in ihnen überhaupt nur in dieser Lage zu suchen ist, mithin auch angenommen werden muß, daß es in der Art gelte, wie im übrigen Theil des Fürstenthums.

3. In dem ad No. 26—35, 70—77 von dem Stellvertreter des Richters erstatteten Bericht wird angenommen, daß, nur wenn die Kinder beim Ableben des einen Ehegatten am Leben sind, Gütergemeinschaft als existent zu betrachten sei, und daraus gefolgert, daß keine strenge Gütergemeinschaft bestehe. Allein dies steht mit dem Inhalt früherer Berichte des Gerichts im Widerspruch, es hat ferner die Behauptung nicht altentmässig belegt werden können, und endlich steht es im Widerspruch mit dem von den andern Gerichten des Fürstenthums erstatteten Berichten.

4. In dem ad No. 81—85 erstatteten Bericht wird die Geltung des Casparischen Kirchenrechts angenommen, und

scheint der Richter die Münsterberger Abweichung nicht gekannt zu haben, denn er führt nur Fälle an, in denen angenommen worden, daß nur durch die Vererbung Gütergemeinschaft entstehe; und hält diese für Abweichungen von den zur Anwendung zu bringenden Sätzen des Kirchenrechts. Umgekehrt aber muß man annehmen, daß das Kirchenrecht, dessen ganze Befolgung ja nur auf Gewohnheitsrecht beruht, nur mit der im Fürstenthum Münsterberg hervortretenden Abweichung angewandt worden ist.

Zu §. 2—14.

Nach den Berichten wird mit der §. 1 aufgestellten Abweichung die Geltung des Casparischen Kirchenrechts behauptet, und wenn auch in Beziehung auf die Bestimmungen der meisten §§. eine übereinstimmende Praxis nicht nachgewiesen ist, so ist doch eben so wenig eine entgegenstehende Observanz behauptet oder nachgewiesen, und es mußten daher die bereits im Abschn. 1. gerechtfertigten Bestimmungen auch in diesem Bezirke als geltend angenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Auf den zum ehemaligen Stifte Grüssau gehörig gewesenen Ortschaften gilt nach den Berichten der Gerichte, unter deren Gerichtsbarkeit dieselben seit Aufhebung jenes Stiftes liegen, ein Gewohnheitsrecht, dessen Darstellung in einem von dem damaligen Stiftskanzler Fenderlin im Jahre 1773 an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau erstatteten Berichte enthalten ist.

Bei der jetzigen Aufforderung der Gerichte, das in ihren Bezirken zur Anwendung kommende Wenzelsausche oder Casparische Kirchenrecht darzustellen, ist dieses Gewohnheitsrecht, von den königlichen Land- und Stadt-Gerichten zu Landeshut und Schweidnitz, als ein modificirtes Casparisches Kirchenrecht erachtet, und demgemäß eine Darstellung angefertigt worden.

Schon indeß bereits Fenderlin in dem erwähnten Bericht von 1773, das auf den zum Grüssauer Stifte gehörigen Ortschaften geltende Recht, auf das allgemein in Schlessien recipirte Kirchen-

recht gründet, ohne dabei das Wenzelsausche oder Casparische ausdrücklich als die Rechtsquelle desselben zu bezeichnen, so kann doch weder das eine noch das andere als alleinige Grundlage desselben betrachtet werden, da es von beiden in den wichtigsten Hauptzügen abweicht.

Von dem Casparischen unterscheidet es sich wesentlich dadurch, daß nur durch Vererbung eine uneigentliche Gütergemeinschaft entsteht, während nach Casparischem Kirchenrecht die Gütergemeinschaft der Eheleute, der Regel nach, mit der Verheirathung eintritt.

Von dem Wenzelsauschen unterscheidet es sich aber darin, daß bei diesem, fast an allen Orten, wo dessen Rezeption unbezweifelt feststeht, eine strenge Gütergemeinschaft schon durante matrimonio angenommen, und das gemeinschaftliche Vermögen bei der Theilung halbirt wird, während nach dem Gewohnheitsrecht des ehemaligen Stifts Grüssau, weder das Land- und Stadtgericht zu Landeshut, noch das zu Schweidnitz, eine strenge Gütergemeinschaft durante matrimonio annehmen, und bei der Theilung gedrittelt wird. Das an den in der Nachweisung C. 3. verzeichneten Ortschaften geltende Lokalrecht, kann man daher nur als ein solches Gewohnheitsrecht ansehen, dessen ursprüngliche Quellen wohl die beiden Kirchenrechte gewesen sein können, das aber durch den Einfluß desjenigen Rechts vielfach modificirt erscheint, welches in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, in denen alle diese Ortschaften liegen, Geltung hat.

Die Quellen der gegenwärtigen Aufstellung desselben sind die darüber von den Lokal-Gerichts-Behörden erstatteten Berichte. Mehrere derselben zeigen, wie ungewiß man über das Bestehen der einzelnen Sätze ist. Fast alle stützen sich auf den erwähnten Fenderlinschen Bericht; einige beifügen noch besondere durch Gewohnheit entstandene Rechtsnormen. Im Allgemeinen herrscht überall Dunkelheit. Da die Ortschaften sämmtlich zum Stifte Grüssau gehörten, so ist das Lokalrecht nach Inhalt des Fenderlinschen Berichts, mit Angabe der, nach den jetzigen Berichten, vorkommenden Abweichungen und Zusätze aufzustellen wie folgt:

§. 1.

Es besteht unter Eheleuten durante matrimonio keine Gütergemeinschaft.

§. 2.

Haben sich die Eheleute vererbt, so erhält der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz mit Kindern, unter Einwirkung seines gesammten eigenen Vermögens, ausschließlich der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke, und zwar:

a. der Ehemann 2 Dritttheile

b. die Ehefrau 1 Dritttheil

des gemeinsamen Vermögens, und das Ehebett nebst Brautkleid des Verstorbenen, die Söhne aber die Kleidungsstücke des verstorbenen Vaters, und die Töchter die der Mutter im Voraus.

§. 3.

Der überlebende Ehegatte bleibt bis zur anderweitigen Verheirathung im Besiz und Nießbrauch des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 4.

Bei der gesetzlichen Erbfolge fällt das vom Vater oder Mutter Ererbte, mit Ausschließung der Eltern, an die Geschwister des Erblassers.

Pachaly, der S. 170. dieses im Bezirk des Stiffts Gräfsau geltenden Rechts gedenkt, erwähnt als alleinige Quelle jenen Fenderlinschen Bericht vom Jahre 1773. Dieser vorliegende Bericht enthält, außer den in die obigen §. aufgenommenen Rechtsnormen, allerdings noch manche Spezialitäten, die zum Theil in einzelnen von den jetzt erstatteten Berichten wieder vorkommen, namentlich

a. daß den Kindern ein Ausfaß zur Ausstattung, dem jüngsten Sohne, bei der Veräußerung von Grundstücken nach des Vaters Tode, etwas zum Voraus als Willführ gegeben zu werden pflege, und

b. mancherlei die vormundschaftliche Verwaltung betreffende

Grundsätze, vermischt mit verschiedenen Regeln des subsidiarischen Rechts.

Schon Pachaly erwähnt nur der unter a. angegebenen Spezialitäten, da die zuletzt gedachten Grundsätze keine Gesetze sind.

Aber auch jene sind jetzt übergangen; einmal weil nicht behauptet wird, daß diese Aussätze im Wege Rechtsens gefordert werden können, und zweitens, weil sich schon deshalb nichts Bestimmtes darüber sagen läßt, da jede Basis zur Bestimmung ihrer Höhe fehlt.

Hierbei findet sich jedoch noch Folgendes zu bemerken:

1. Bei den sub No. 6—9. verzeichneten Orten tritt noch hinzu:

§. 3^a

Haben sich die Eheleute vererbt, und sind keine Kinder des Verstorbenen vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß mit Ausschließung der Seitenverwandten;

2. Bei den sub N. 21—29. verzeichneten Orten tritt noch hinzu:

§. 3^b

Haben sich die Eheleute vererbt, und sind keine Kinder oder Eltern des Verstorbenen vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß mit Ausschließung der Seitenverwandten. In dem Bericht ad 21—29. wird erwähnt, daß es nicht gerade feststehe, daß conjux superstes auch die Ascendenten, wohl aber, daß er die Kollateralen ausschließe.

3. Bei den sub No. 1—5. und 10—20. verzeichneten Orten tritt hinzu

§. 5^c

Haben sich die Eheleute nicht vererbt, so erhält der Ueberlebende

a. wenn Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe konkurriren, nur das Ehebett und den Hochzeits-Anzug des Verstorbenen;

b. wenn sonstige Verwandte konkurriren

a. und die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, collatis bonis $\frac{2}{3}$ des Gemeingutes nebst Ehebett und Hochzeit-Anzug des Verstorbenen;

β. bei kürzerer Dauer der Ehe nur das Praecipuum.

In dem Bericht ist auch noch erwähnt, daß wenn gar keine Blutsverwandten konkurriren, der gesammte Nachlaß dem überlebenden Ehegatten zufällt, dies ist aber schon nach der Cabinets-Ordnung vom 4. Juni 1836 allgemeine Rechtsregel.

§. 6.

Kein Ehegatte darf dem Andern oder den Kindern durch letztwillige Dispositionen das im §. 2. erwähnte statutarische Erbtheil entziehen.

Diese in den §§. 5 und 6. enthaltenen Sätze sind insbesondere durch Nachweisung von Fällen der Anwendung belegt.

4. Bei den sub No. 6—9. verzeichneten Orten ist es ungewiß, ob erst durch Vererbung, oder schon durch Trauung, die uneigentliche Gütergemeinschaft mit ihren Folgen eintritt. Beim Mangel einer Praxis ist die Dunkelheit nicht aufzuklären gewesen, man wird aber in dubio dem Inhalt des Fenderlinschen Berichts folgen müssen.

5. Nach dem Berichte zu No. 30—38. soll der überlebende Ehegatte, gleichviel, ob er mit Kindern oder sonstigen Verwandten konkurriert, stets die §. 2. bestimmte Erbportion erhalten; allein diese Angabe des Gerichts kann nicht für richtig erachtet werden, da sie auf den Fenderlinschen Bericht gegründet wird, der doch, wie oben gezeigt worden, dies nicht so indistincte besagt.

W. I.

Orts = Nachweisung

zum

ersten Abschnitt des ersten Kapitels.

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürsten- thum.	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
1	Althoff (Nafz)	Breslau	Breslau	203	des Königl. Landgerichts zu Breslau.
2	Bartheln	—	—	82	No. 1 bis No. 21.
3	Bischowswalde	—	—	30	
4	Bischowiam Berge	—	—	219	
5	Bleische	—	—	54	
6	Boguslawitz	—	—	182	
7	Buchwitz	—	—	199	
8	Gammelwitz	—	—	143	
9	Gattern (v. Seyd- titzschen Antheils)	—	—	277	
10	Glarenfranz	—	—	787	
11	Gosel	—	—	165	
12	Duchwitz	—	—	139	
13	Dürrgoy	—	—	228	
14	Eckersdorff	—	—	121	
15	Fischerau	—	—	101	
16	Gabis	—	—	918	
17	Al. Gandau	—	—	128	
18	Gräbschen	—	—	418	
19	Grüneiche	—	—	146	
20	Grünhübel	—	—	92	
21	Herdain	—	—	179	
22	Herrmannsdorff	—	—	416	
23	Höffen, Com- mende	—	—	100	
24	Höfchen, Maria	—	—	167	
25	Huben	—	—	281	
26	Janowitz	—	—	150	
27	Jerasslawitz	—	—	202	
28	Jerschnocke	—	—	79	
29	Kentschkau	—	—	134	
30	Polnisch Knierwitz	—	—	212	
31	Kottwitz	—	—	690	
32	Kriptau	—	—	111	
33	Kundschütz	—	—	179	
34	Leerbeutel	—	—	51	
35	Lilienthal	—	—	110	
36	Leopoldowitz	—	—	59	

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürsten- thum.	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
37	Lorankwitz	Breslau	Breslau	112	
38	Mandelau	—	—	61	
39	Margareth	—	—	355	
40	Marienfranz	—	—	343	
41	Meleschitz	—	—	521	
42	Mellowitz	—	—	181	
43	Al. Mochnern	—	—	176	
44	Gr. Mochnern	—	—	409	
45	Münchowitz	—	—	237	
46	Commende Neu- dorf	—	—	930	
47	Polnisch Neudorf	—	—	252	
48	Neufirch	—	—	497	
49	Niederhof	—	—	128	
50	Oberhof	—	—	82	
51	Oderwitz	—	—	159	
52	Gr. Oldern	—	—	142	
53	Oltaschin	—	—	317	
54	Opperau	—	—	203	
55	Ottwitz	—	—	201	
56	Polnisch Peterwitz	—	—	212	
57	Pirscham u. Knopf- mühle	—	—	84	
58	Pleischwitz	—	—	175	
59	Polanowitz	—	—	323	
60	Pologwitz	—	—	250	
61	Prisselwitz	—	—	590	
62	Probotzschine	—	—	80	
63	Puschkowa (Deutsch: Pistole)	—	—	118	
64	Radwanitz	—	—	157	
65	Al. Rasselwitz	—	—	122	
66	Reibnitz	—	—	79	
67	Reppline	—	—	190	
68	Al. Sägewitz, Kgl.	—	—	56	
69	Scheibe bei Rosen- thal	—	—	—	
70	Schmaritzsch	—	—	171	

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
71	Schwentnig	Breslau	Breslau	4	
72	Steine	—	—	426	
73	Thauer	—	—	133	
74	Al. Tschansch	—	—	30	
75	Gr. Tschansch	—	—	148	
76	Tschauchelwitz	—	—	111	
77	Tschelnitz	—	—	628	
78	Tschirne	—	—	533	
79	Wilhelmsruhe	—	—	44	
80	Wiskowitz	—	—	90	
81	Woischwitz	—	—	276	
82	Wüstendorf	—	—	403	
83	Zedlitz	—	—	56	
84	Zweyhoff	—	—	51	
85	Ober- und Nieder- Komolkwitz	—	—	189	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
86	Bettlern und Loh-	—	—	625	
87	Polnisch Gaudau u Täschgüttel	—	—	189	No. 85 bis 112.
88	Oßwitz	—	—	368	
89	Schmolz	—	—	392	
90	Al. Tschansch	—	—	191	
91	Suhrwitz	—	—	93	
92	Al. Gurding	—	—	121	
93	Gr. Maffelwitz	—	—	233	
94	Al. Maffelwitz mit der Kolonie Neu- haus	—	—	249	
95	Lamsfeld	—	—	114	
96	Stabelwitz	—	—	356	
97	Goldschmieden	—	—	171	
98	Arnoldsmühle	—	—	171	
99	Bahra	—	—	98	
100	Boguslawitz	—	—	107	
101	Gammelwitz	—	—	89	
102	Cattern	—	—	294	
103	Grunau	—	—	181	
104	Grünhübel	—	—	92	

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
105	Kreucke	Breslau	Breslau	172	
106	Weigwitz	—	—	175	
107	Sachernitz	—	—	198	
108	Alt-Schliesa	—	—	366	
109	Neu-Schliesa	—	—	92	
110	Gr. Schottgau	—	—	222	
111	Al. Schottgau	—	—	45	
112	Pisknitz	—	—	300	
113	Vorstädte v. Bres- lau früher unter geistl. Jurisdik- tion excl. Com- mende Corpo- ris Christi	—	—	8100	des Königl. Stadtgerichts zu Breslau.
114	Althofbürr	—	—	118	des Patrimonial- Gerichte.
115	Vorstadt Breslau unter ehemali- ger Commende- Jurisdiktion	—	—	8075	des Königl. Stadtgerichts zu Breslau.
116	Barottwitz	—	—	134	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
117	Talschönau	—	—	375	
118	Birrwitz	—	—	661	No. 116 bis 136.
119	Seschwitz	—	—	222	
120	Zindel	—	—	430	
121	Rosenthal	—	—	513	
122	Täschlowitz	—	—	242	
123	Liebotshütz	—	—	135	
124	2 Possessionen der Kolonie Jano- witz	—	—	10	
125	Zimpel	—	—	25	
126	Schillermühle	—	—	38	
127	Krichen	—	—	268	
128	Malkwitz	—	—	601	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
129	Magnitz	Breslau	Breslau	136	
130	Sibischau	—	—	65	
131	Dürrentsch u. Kolonie Kalkasche	—	—	182	
132	Krolkowitz	—	—	255	
133	Gr. Nadtitz mit Vorwerk Schoslig	—	—	421	
134	Naschwitz	—	—	85	
135	Schönborn und Kl. Eldern	—	—	424	
136	Schmiedsfeld	—	—	184	
137	Malsen	—	—	174	des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Gantzh.
138	Kl. Sürding	—	—	121	No. 137 bis 141.
139	Schiedslagwitz	—	—	242	
140	Schauerwitz	—	—	89	
141	Naschwitz	—	—	285	
142	Bahra	—	—	113	
143	Krieblowitz	—	—	28	
144	Woigwitz	—	—	345	
145	Kl. Linz	—	—	465	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
146	Cardowahne	—	—	190	No. 175 bis 177.
147	Neuen	—	—	96	
148	Gnischwitz	—	—	981	
149	Schlang mit den Kolonien Haversstroh, Wilhelmsthal und Kreischwitz	—	—	411	
150	Strachwitz u. Antheil Hermannsdorf	—	—	696	
151	Brockau	—	—	360	
152	Albrechtisdorff	—	—	347	
153	Schosniz	—	—	55	
154	Romberg	—	—	240	
155	Sadowitz	—	—	320	
156	Pöpelwitz	—	—	335	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
157	Schweinern mit Leipe u. Petersdorf	Breslau	Breslau	360	
158	Gr. Sägewitz	—	—	249	
159	Benkowitz	—	—	135	
160	Koberwitz	—	—	304	
161	Guckelwitz	—	—	176	
162	Rothfürben	—	—	603	
163	Sallgau	—	—	82	
164	Unchrifen	—	—	155	
165	Wasserjensisch	—	—	438	
166	Wiltschau	—	—	114	
167	Wessig	—	—	235	
168	Zweibrod	—	—	122	
169	Blankenau	—	—	274	
170	Gr. Sürding	—	—	284	
171	Bogenau	—	—	288	
172	Schalkau	—	—	237	
173	Jaumgarten	—	—	104	
174	Heydänchen	—	—	143	
175	Pasterwitz	—	—	279	
176	Gallowitz	—	—	65	
177	Lanisch	—	—	147	
178	Peltshütz	—	—	282	
179	Hartlieb	—	—	131	
180	Kl. Sägewitz	—	—	332	
181	Sillmenau	—	—	169	
182	Treschen	—	—	607	
183	Bangern	—	—	162	
184	Gr. Bresa	—	—	84	
185	Märzdorf	—	—	117	des Königl. Land- u. Stadtgerichts zu Brieg.
186	Bogschütz	—	—	246	No. 188 bis 189.
187	Schönbankwitz	—	—	503	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
188	Mollwitz	Brieg	Brieg	245	No. 190 bis 192.
189	Hermisdorff	—	—	938	
190	Mangschütz	—	—		

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gebort zum Bezirk
191	Neusorge	Brieg	Brieg	275	
192	Linden	—	—	758	
193	Creuzburg, Stadt	Creuz-	—	3445	des königlichen
194	Creuzburger Frei-	burg	—	46	Land- und Stadt-
	gut	—	—	387	gerichts. Creuz-
195	Ober-Elguth	—	—	364	burg.
196	Nieder-Elguth	—	—	60	No. 193 bis 213.
197	Frei-Schapel	—	—	35	
198	Ulrichsdorf	—	—	195	
199	Schloß Elguth	—	—	147	
200	Wüttendorff	—	—	695	
201	Ludwigsdorf und	—	—	158	
	Brjoffe	—	—	145	
202	Buddenbruch	—	—	161	
203	Prittzig	—	—	666	
204	Gottersdorf	—	—	172	
205	Schönwald	—	—	196	
206	Sarnau	—	—	723	
207	Birtelschütz	—	—	376	
208	Bürgsdorf	—	—	844	
209	Marksdorf und	—	—	895	
	Cygan	—	—	641	
210	Loßkowitz	—	—	722	
211	Ober-Kunzendorf	—	—	679	der Patrimonial-
212	Nieder-Kunzen-	—	—	171	Gerichte über
	dorf	—	—	843	diese Dörfer.
213	Kuhnau	—	—	468	No. 214 bis 261.
214	Bankau mit Frei-	—	—	78	
	enfelde u. Gott-	—	—		
	liebenthal	—	—		
215	Brzezinka	—	—		
216	Schönfeld mit der	—	—		
	Kolonie Wald-	—	—		
	städterfuß und	—	—		
	Heinrichslust	—	—		
217	Skafung	—	—		
218	Kolonie Albrechts-	—	—		
	thal	—	—		

No.	Namen des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gebort zum Bezirk
219	Kochelsdorf	Creuz-	Brieg	333	
220	Dmehau	burg	—	362	
221	Goßlau	—	—	196	
222	Nassadel I. Antheil	—	—	104	
223	Gottersdorf II.	—	—	24	
	Antheil	—	—	75	
224	Wüttendorff II.	—	—	150	
	Antheil	—	—		
225	Al. Deutschen	—	Breslau		
226	Nassadel mit	—	Brieg		
	Adolphsthal,	—	—		
	Barkhausen,	—	—		
	Erdmannshayn,	—	—		
	Nieder-Nassa-	—	—		
	del, Pohlwitz,	—	—		
	Gossenau,	—	—		
	Karlsthal und	—	—		
	Nassadler Gro-	—	—		
	beck	—	—		
227	Schieroslawitz	—	—		
	Vorwerk Grobeck	—	—		
	und Boislawitz	—	—		
228	Nieder-Rosen	—	—		
229	Schmardt V.	—	—		
230	Schmardt I. II.	—	—		
	IV. Antheil u.	—	—		
	Kolonie Neu-	—	—		
	walde	—	—		
231	Proschlitz	—	—		
232	Gicierzin	—	—		
233	Baumgarten	—	—		
234	Wilmisdorf	—	—		
235	Reinersdorf	—	—		
236	Brune	—	—		
237	Ober-Rosen	—	—		
238	Ober-Simmenau	—	—		
239	Wande	Falken-	Doppeln		
240	Czeppanowitz	berg	—		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
241	Geppersdorff	Falken- berg	Doppeln	410	
242	Guschwitz	—	—	349	
243	Graafe	—	—	560	
244	Jagdorff	—	—	210	
245	Lippen	—	—	229	
246	Gr. Mangersdorf	—	—	469	
247	Kl. Mangersdorf	—	—	204	
248	Petersdorf	—	—	104	
249	Rautke	—	—	136	
250	Raschwitz	—	—	487	
251	Rosdorf	—	—	333	
252	Gr. Saarne	—	—	251	
253	Springsdorf	—	—	123	
254	Struschwitz	—	—	143	
255	Beschelle	—	—	346	
256	Baumgarten	—	—	315	
257	Elguth mit der Kolonie Rutke	—	—	309	
258	Neudörffel seu Michelsdorf	—	—	70	
259	Schidlow	—	—	341	
260	Seiffersdorff	—	—	282	
261	Lillowitz mit The- resienhütte	—	—	705	
262	Weyderwitz u. Wil- helminenhütte	—	—	210	
263	Schedlitz	—	—	91	
264	Grüben mit den Vornwerken Cy- lau u. Elguth	—	Neiße	841	
265	Bielitz	—	—	618	des Königl. Fürstenthumsge- richts zu Neiße.
266	Ritterm. Scholti- sei Bielitz	—	—	203	die Patrimonial- gerichte üb. diese Dörfer.
267	Pfarrthei Bielitz	—	—	30	No. 266 bis 288.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
268	Friedland, Markt- flecken	Falken- berg	Doppeln		
269	Friedland, Dorf	—	—		
270	Kol. Julienthal	—	—		
271	Boistrasch	—	—		
272	Elguth	—	—		
273	Flosse	—	—		
274	Hammer	—	—		
275	Friedrichsfeld	—	—		
276	Biersbel	—	—		
277	Sabine	—	—		
278	Niesdorf	—	—		
279	Mauschwitz	—	—		
280	Korpiß	—	—		
281	Ferdinandshoff	—	—		
282	Norok	—	—		660
283	Schönwitz	—	—		720
284	Niewodnig	—	—		429
285	Bauschwitz	—	Neiße		306
286	Kl. Schnellendorf	—	Doppeln		465
287	Gr. Schnellendorf	—	—		413
288	Plischwitz	—	—		237
289	Poschne	—	—		323
290	Tamke	—	—		276
291	Piechowitz	—	—		130
292	Heinrichau	—	—		57
293	Herrsch. Schedlau	—	—		1627
294	Hogau mit Kirch- berg, Piskendorf und Tarnitz	—	—		1128
295	Dambrau und Skollnick	—	—		614
296	Nikoline mit Sa- wade u. Golsch- witz	—	—		855
297	Herrschaft Löwen, wovond. Schloß- Jurisdiction u.	—	—		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
	das Dorf Grö- bels im Kreise u. Fürstenthum Brieg liegen mit 132 Seelen	Falken- berg	Dppeln	849	
298	Gr. u. Kl. Hil- bersdorf	—	—	465	
299	Niewe u. Borkwitz	—	—	269	
300	Antheil Tschdorf	—	—	10	des Königl. Stadtgerichts zu Falkenberg.
301	Weißdorf	—	—	537	
302	Dorf Schurgast	—	—	126	Nr. 300 bis 301.
303	Schloßbez. Schur- gast	—	—	250	
304	Lamsdorf	—	Neisse	524	
305	Sonnenberg und Borw. Marsche	—	—	519	der Patrimonial- al-Gerichte über diese Dörfer.
306	Schaderwitz	—	—	455	
307	Gr. Mahlendorf	—	—	438	Nr. 305 bis 311.
308	Jakobsdorff	—	Dppeln	350	
309	Kleischütz	—	—	418	
310	Erbpachtgut El- guth	—	—	35	
311	Ober-, Nieder- u. Kol. Plottwitz	Franken- stein	Neisse	428	
312	Frankenberg	—	Münster- berg	882	des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Frankens- tein.
313	Proßan	—	—	778	
314	Gallenau	—	Neisse	414	des Patrimonial- al-Gerichts.
315	Grottkau	Grottkau	—	585	des Königl. Fürstenthumsge- richts zu Neisse.
316	Seltendorf	—	—	145	
317	Hennersdorf	—	—	700	
318	Koppendorff	—	—	240	Nr. 315 bis 325.
319	Königswalde	—	—	180	
320	Kl. Carlowitz	—	—	90	
321	Mogwitz	—	—	515	
322	Petersheide	—	—	310	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
323	Schönheyde	Grottkau	Neisse	75	
324	Schwedlich	—	—	130	
325	Seiffersdorff	—	—	255	
326	Freigut Kassiska	—	—	41	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
327	Ritterm. Scholli- sei Kamnig	—	—	188	Nr. 326 bis 340.
328	Fideik. Gut Kl. Zindel	—	—	310	
329	Ritterm. Scholli- sei Mogwitz	—	—	156	
330	Fideik. Gut Nie- der Rühlschmalz	—	—	315	
331	dto. Ober Rüh- schmalz	—	—	374	
332	Pillwöschke	—	—	132	
333	Tschütisch	—	—	36	
334	Tscheschdorf	—	—	346	
335	Ullersdorf	—	—	133	
336	Wärben	—	—	184	
337	Ritterm. Scholli- sei Boitz	—	—	109	
338	Zauritz	—	—	114	
339	Schützendorf	—	—	160	
340	Johnsdorf	—	—	103	
341	Bittendorf	—	—	85	des Königl. Land- u. Stadt- gerichts zu Ditt- machau.
342	Elguth	—	—	148	
343	Gauers	—	—	408	
344	Gläsendorf	—	—	947	Nr. 341 bis 367.
345	Gräbzig	—	—	80	
346	Graschwitz	—	—	136	
347	Gr. Carlowitz	—	—	154	
348	Kamnig	—	—	582	
349	Kleinvorwerk	—	—	79	
350	Klobebach	—	—	425	
351	Laschkowitz	—	—	73	
352	Laschwitz	—	—	452	
353	Lindenau	—	—	1083	
354	Lobedau	—	—	548	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
355	Magwitz	Grottkau	Reisse	298	
356	Nitterwitz	—	—	107	
357	Ogen	—	—	213	
358	Perschenstein	—	—	127	
359	Carlowitz	—	—	291	
360	Satteldorf	—	—	90	
361	Seiffersdorf	—	—	144	
362	Starrwitz	—	—	36	
363	Tschauchwitz	—	—	106	
364	Weidicht	—	—	93	
365	Boitz	—	—	803	
366	Zedlitz	—	—	112	
367	26 Zehnhäuser- stellen in den Dittmachauer Vorstädten	—	—	200	
368	Schlaupitz u. Spi- nau	—	—	210	der Patrimoni- al-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 368 bis 401.
369	Anthel Klodebach	—	—	98	
370	Anthel Gläsendorf	—	—	147	
371	Edwertshede	—	—	207	
372	Gläsendorf	—	—	149	
373	Kleinmahlsdorf	—	—	175	
374	Einbenau	—	—	61	
375	Mösen	—	—	36	
376	Petersheide	—	—	147	
377	Reisendorf	—	—	74	
378	Seiffersdorf	—	—	183	
379	Hennerdorf und Geltendorf	—	—	377	
380	Friedewalde	—	—	213	
381	Niclasdorf	—	—	227	
382	Tarnau	—	—	98	
383	Zedlitz	—	—	73	
384	Reisewitz	—	—	235	
385	Tschauchwitz rit- term. Scholti- sei-Antheil	—	—	90	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
386	Schönheyde dlo.	Grottkau	Reisse	86	
387	Gauers dlo.	—	—	140	
388	Starrwitz Ritter- guts-Antheil	—	—	178	
389	Falkenau, Kroschen und Neuham- mer	—	—	791	
390	Altgrottkau, Droitzdorf und Sorgau	—	—	795	
391	Herzogswaldau u. Sorgau	—	—	710	
392	Güthrau	—	—	264	
393	Striegendorf	—	—	318	
394	Nieder Giersdorf	—	—	104	
395	Bülzshof, Hohen- giersdorf u. Leu- pusch	—	—	834	
396	Lehn Deutsch Leipe	—	—	119	
397	Koppitz u. Vor- werk Waldau	—	—	665	
398	Winzenberg und Vorwerk Tan- nenfeld	—	—	664	
399	Ober- und Nieder- Märzdorf mit Vorwerk Brei- tenstück	—	—	463	
400	Ober- und Nieder- Tiefensee	—	—	341	
401	Groß- und Klein- Guhlau	—	—	321	
402	Döfeg	—	—	357	
403	Mod. Deutsch Leipe	—	—	541	
404	Seiffersdorf	—	—	405	
405	Halbendorf	—	—	562	des königlichen Stadt- Gerichts zu Grottkau.
406	Boiffelsdorf	—	—	445	
407	Lichtenberg	—	—	769	No. 405 bis 409.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
408	Erbscholtisei Leupusch	Grottkau	Neiße	14	
409	1 Bauergut und 1 Häuslerstelle in Deutsch-Leipe	—	—	12	
410	Enderßdorf	—	—	481	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
411	Boigtßdorf	—	—	125	
412	Hönigsdorf	—	—	308	
413	Echirniß	Tauer	Tauer	215	
414	Klemmerwitz	Liegnitz	Liegnitz	263	des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Tauer.
415	Dahme	—	ad episcopatum	241	des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Pargwitz.
416	Santerwitz	Militzsch	ad capitulum	182	des Königl. Fürstenthumsgerichts zu Trachenberg
417	Borzenzine	—	—	347	
418	Brucksteine	Münsterberg	Neiße	218	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer. Nr. 418 bis 428.
419	Liebenau	—	—	910	
420	Nieder Pomsdorf	—	—	315	
421	Gollendorf	—	—	171	
422	Behrdorf	—	—	48	
423	Neuherßdorf	—	—	91	
424	Altherßdorf	—	—	235	
425	Neuhaus	—	—	391	
426	Kattersdorf	—	—	70	
427	Glabach	—	Münsterberg	374	
428	Algersdorf	—	—	101	
429	Glausche	Namslau	Breslau	1114	des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Namslau.
430	Alt- u. Neu-Polkowitz	—	—	236	Nr. 429 bis 437.
431	Gr. Hennersdorf	—	—	218	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
432	Windisch Marchwitz	Namslau	Breslau	342	
433	Mülchen	—	—	27	
434	Niese	—	—	80	
435	Altstadt	—	—	240	
436	Tauchendorf	—	—	97	
437	Eckersdorf Königl. Antheils	—	—	79	
438	Antheil Obischau	—	—	89	
439	Moldau Königl. Antheils	—	—	47	
440	Die bürgerliche Schloßbrauerei, das ehemalige Zuchwärterhaus und einige Rustikalparzellen in der Vorstadt Namslau	—	—	—	
441	Storischau	—	—	473	
442	Dörnberg	—	—	172	
443	Egorzeliß	—	—	158	
444	Schadegur	—	—	280	
445	Al. Butschkau	—	—	73	
446	Herzberg	—	—	136	
447	Proschau	—	—	347	
448	Wallendorff	—	—	388	
449	Dziedzitz	—	—	196	
450	Erdmannsdorf	—	—	184	
451	Bachwitz	—	—	229	
452	Sophienthal	—	—	176	
453	Kreuzendorf	—	—	320	
454	Schmograu	—	—	573	
455	Simmelwitz Hospit. Antheil	—	—	6	
456	Michelsdorf	—	—	137	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
457	Strehlig, Breslau er Kammerei- Antheil	Namslau	Breslau	729	
458	Ober- und Nieder- Wilkau	—	—	848	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer. Nr. 458 bis 490.
459	Jakobsdorf	—	—	312	
460	Krickau	—	—	183	
461	Simmelwitz	—	—	443	
462	Gr. Steinersdorf	—	—	300	
463	Minkowsky u. Kl. Hessenstein	—	—	530	
464	Nassadel und Fer- dinandshof	—	—	375	
465	Bankwitz	—	—	629	
466	Gülchen, Wenczio- witz und Gro- ditz	—	—	659	
467	Böhlitz u. Lippe	—	—	153	
468	Sterzendorf	—	—	697	
469	Kl. Steinersdorf	—	—	235	
470	Friedrichsberg	—	—	47	
471	Johannisdorf	—	—	117	
472	Eckersdorf mit Grüneiche, Neu- vorwerk u. Ham- mer	—	—	1008	
473	Polnisch March- witz	—	—	543	
474	Kol. Neumarchwitz	—	—	108	
475	Ober- und Nieder- Reichen	—	—	340	
476	Ober- und Nieder- Eisdorf	—	—	335	
477	Paulsdorf	—	—	220	
478	Damnitz	—	—	139	
479	Lankau	—	—	114	
480	Nollbau	—	—	240	
481	Giesdorf	—	—	324	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
482	Städtel, Schwürz, Hönigern und Saabe	Namslau	Breslau	2328	
483	Dammer	—	—	1536	
484	Herrschaft Bu- chsdorf	—	—	1125	
485	Kaulwitz	—	—	707	
486	Grambschütz	—	—	520	
487	Vorzendorf	—	—	409	
488	Klein - Hennerz- dorf	—	—	108	
489	Belmsdorf	—	—	175	
490	Brzesinke	—	—	87	
491	Sawadehäuser u. Bendlauer Mühle	—	ad episco- patum	20	des königlichen Stadt - Gerichts Reichthal.
492	Kosel	Neisse	Neisse	305	des Patrimonial- Gerichts
493	Altewalde	—	—	1300	des königlichen Fürstenthums- Gerichts zu Neisse.
494	Altstadt, Kirchen- Antheil	—	—	117	
495	Beigwitz	—	—	192	Nr. 493 bis 553.
496	Beuthmannsdorf	—	—	559	
497	Bischofswalde	—	—	652	
498	Borkendorf	—	—	1027	
499	Bielau, Pfarran- theil	—	—	10	
500	Deutsch-Kamitz	—	—	562	
501	Deutsch-Wette	—	—	400	
502	Dürfkamitz	—	—	310	
503	Eilauer Mühle	—	—	10	
504	Finstergasse incl. Carlau	—	—	170	
505	Glumpinglau	—	—	453	
506	Greisau	—	—	70	
507	Groß-Briesen	—	—	470	

No.	Name des Orts.	Kreis	Häuf- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
508	Groß-Kunzendorf	Meiße	Meiße	530	
509	Giersdorf	—	—	695	
510	Gannsdorf	—	—	145	
511	Hermisdorf bei Vie- litz	—	—	605	
512	Heidersdorf	—	—	575	
513	Heidau	—	—	550	
514	Jäglitz excl. Mühle	—	—	165	
515	Kaundorf	—	—	300	
516	Kaindorf	—	—	240	
517	Köppernig	—	—	660	
518	Antheil Klein- Bartha	—	—	10	
519	Kupferhammer incl. Neumühl	—	—	105	
520	Klein-Briesen exc. -Magistr. Antheil	—	—	115	
521	Lassoth	—	—	100	
522	Lindewiese	—	—	285	
523	Lentsch	—	—	210	
524	Ludwigsdorf	—	—	730	
525	Mannsdorf	—	—	450	
526	Markersdorf	—	—	215	
527	Nieder-Langendorf	—	—	480	
528	Neuland excl. Mag. Antheil	—	—	275	
529	Neusorge	—	—	185	
530	Neunz	—	—	666	
531	Naasdorf	—	—	370	
532	Neuwalde	—	—	1068	
533	Nowag	—	—	470	
534	Ober-Zeutritz	—	—	210	
535	Oppersdorf	—	—	561	
536	Proßendorf	—	—	480	
537	Preiland excl. Mag. Antheil	—	—	175	
538	Reimen	—	—	190	
539	Rieglitz	—	—	310	

No.	Name des Orts.	Kreis	Häuf- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
540	Reinsdorf	Meiße	Meiße	310	
541	Ritterswalde	—	—	605	
542	Rennersdorff	—	—	200	
543	Riemersheide	—	—	335	
544	Rothhaus excl. Mag. Antheil	—	—	75	
545	Schäfercy	—	—	30	
546	Steinsdorf excl. Kreischam	—	—	400	
547	Schmolitz	—	—	190	
548	Stephansdorf Kö- nigl. Antheils	—	—	260	
549	Volkmannsdorf	—	—	780	
550	Waldorf	—	—	650	
551	Weizenberg	—	—	260	
552	Windsdorf	—	—	310	
553	Wischke	—	—	228	
554	Ober-Lassoth	—	—	146	der Patrimonial- gerichte über die- se Dörfer. No. 551 bis 605.
555	Antb. Nieder-Las- soth	—	—	250	
556	Nieder-Zeutritz	—	—	148	
557	Ritterg. Carlshof	—	—	256	
558	Ritterm. Scholtz- sei Dürckamitz	—	—	47	
559	dto. von Eylau	—	—	124	
560	Franzdorf	—	—	198	
561	Kuschdorf	—	—	154	
562	Natschkau	—	—	64	
563	Scholtzsei Reinsch- dorf	—	—	100	
564	Lehngut Schwan- dorf	—	—	187	
565	Hermisdorf, rit- term. Scholtzsei- Antheil	—	—	118	
566	Neusorge dto.	—	—	26	
567	Pfarrthei Hermis- dorf	—	—	23	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengabl.	Gehört zum Bezirk
568	Ritterm. Schol- tei Kaundorf	Meiße	Meiße	69	
569	Ritterm. Schol- tei Markersdorf	—	—	99	
570	Erbscholteisei Neunz	—	—	21	
571	Pfarrthei Nowag	—	—	14	
572	Freigut Ober-Ku- pferhammer	—	—	26	
573	Ritterm. Schol- tei Oppersdorf	—	—	117	
574	Pfarrthei Oppers- dorf	—	—	51	
575	dto. Ritterswalde	—	—	91	
576	Präbende ad St. Laurentium, zu Groß-Neundorf	—	—	122	
577	Desgl. zu Stru- wig	—	—	17	
578	Ritterm. Schol- tei Ritterswalde	—	—	68	
579	dto. Reimen	—	—	66	
580	Pfarrthei Reinsch- dorf	—	—	11	
581	Ritterm. Schol- tei Schwammel- wig	—	—	128	
582	Erbscholteisei Witz- dorf	—	—	9	
583	Pfarrthei Waltdorf	—	—	10	
584	Mittel-Neuland	—	—	556	
585	Dürr-Kunzendorf	—	—	680	
586	Altmanndorf	—	—	78	
587	Al. Wartha	—	—	363	
588	Heinzenhof	—	—	198	
589	Senkewitz	—	—	540	
590	Grunau und Bor- werk Noßhof	—	—	6	
591	Rieglitzer-Mühle	—	—		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengabl.	Gehört zum Bezirk
592	Bielau	Meiße	Meiße	792	
593	Steinhübel	—	—	152	
594	Mohrau	—	—	535	
595	Antheil Heibau	—	—	145	
596	Bindewiese, ritterm. Scholteisei Anth.	—	—	591	
597	Gr. Neundorf, Ka- thedral-Kirchen- Antheil	—	—	140	
598	Neuwalde, ritterm. Scholteisei Anth.	—	—	149	
599	Kalkau dto.	—	—	246	
600	Wiesau dto.	—	—	118	
601	Lehngut Greisau	—	—	38	
602	Rathmannsdorf, ritterm. Schol- teisei Antheil	—	—	70	
603	Giesmannsdorf	—	—	234	
604	Zaupiger Mühle	—	—	10	
605	Vorwerk Zentsch	—	—	20	
606	Baucke, Königl. Antheil	—	—	200	des Königl. chen Fürstenthums- Gerichts zu Meiße
607	Groß-Neundorf, Königl. u. Stadt- Pfarrei Antheil	—	—	220	
608	Ober- u. Nieder- Gesäß	—	—	571	des Patrimonial- Gerichts.
609	Alldorf Greisau	—	—	530	
610	Alt-Wilmsdorf	—	—	213	des Königl. chen Land- und Stadt- gerichts zu Ditt- machau.
611	Brünshwitz	—	—	120	
612	Dürr-Arnsdorf	—	—	705	
613	Friedrichsdorf	—	—	115	No. 610 bis 621.
614	Hermisdorf	—	—	555	
615	Kalkau	—	—	398	
616	Krackwitz	—	—	83	
617	Mörsen	—	—	341	
618	Rathmannsdorf	—	—	297	
619	Schliebitz	—	—	162	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
620	Schubertschroffe	Meiße	Meiße	138	
621	Schwammelwitz	—	—	594	
622	Tannenbergl	—	—	260	
623	Wiesau	—	—	445	
624	Wurben	—	—	215	
625	Wichau	—	—	221	der Patrimonial-
626	Guttwitz	—	—	81	Gerichte über
627	Rottwitz	—	—	94	diese Dörfer.
628	Altewalde	—	—	40	No. 625 bis 641.
629	Blumenthal	—	—	119	
630	Pfarrthei Beuth-	—	—	11	
	mannsdorf	—	—	171	
631	Korkwitz	—	—	43	
632	Groß-Kunzendorf	—	—	25	
633	Nieder-Kupfer-	—	—	139	
	hammer	—	—	56	
634	Mannsdorf	—	—	136	
635	Rennersdorf	—	—	88	
636	Schmelzdorf	—	—	142	
637	Tannenbergl	—	—	156	
638	Volkmannsdorf	—	—	231	
639	Deutsch-Kamitz u.	—	—	297	
	Heidau	—	—	131	
640	Wellenhof	—	—	225	
641	Borkendorf	—	—	619	
642	Deutschwette und	—	—	220	
	Gammerau	—	—	220	
643	Lehn Eilau	—	—	309	
644	Alt-Patschkau	—	—	191	
645	Goslig, Königl. u.	—	—	61	
	Pfarr-Antheil	—	—		
646	Heinersdorf dto.	—	—		
647	Stübendorf mit d.	—	—		
	Mühle zu Mösen	—	—		
648	Fuchswinkel	—	—		
649	Ritterm. Scholli-	—	—		
	fei Alt-Patschkau	—	—		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
650	Nimkau	Neu-	Breslau	780	des Königl. Land- u. Stadt-
651	Lubthal	markt	—	119	gerichts zu Neu-
652	Gr. Sabor	—	—	226	markt.
653	Al. Sabor	—	—	80	No. 650 bis 661.
654	Heidau	—	—	251	
655	Frobelwitz	—	—	263	
656	Wischdorf	—	—	529	
657	Gossendorf	—	—	160	
658	Sablath	—	—	389	
659	Kosienbluth	—	—	891	
660	Nippert	—	—	527	
661	Guckertwitz	—	—	76	
662	Leichertwitz	—	—	667	der Patrimonial-
663	Krimtsch	—	—	628	Gerichte über die-
664	Probslei Neumarkt	—	—	138	se Dörfer.
665	Kadardorf	—	—	200	No. 662 bis 707.
666	Lissa	—	—	560	
667	Muckerau	—	—	112	
668	Marschwitz	—	—	342	
669	Rathen nebst Al.	—	—	351	
	Heidau	—	—		
670	Ober-Stephans-	—	—	719	
	dorf, Raschdorf u.	—	—	377	
	Schweinberg	—	—	190	
671	Schadewinkel	—	—	304	
672	Seedorf	—	—	807	
673	Falkenhain	—	—	399	
674	Leuthen und Saara	—	—	167	
675	Wilkau mit Kol.	—	—	80	
	Carlsberg	—	—	166	
676	Zoppendorf	—	—	456	
677	Ober-Tschammen-	—	—	570	
	dorf	—	—	265	
678	Schönbach	—	—		
679	Radschütz	—	—		
680	Borne u. Grün-	—	—		
	thal	—	—		
681	Hausdorf	—	—		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
682	Volkendorf	Neu-	Breslau	167	
683	Flämischesdorf	markt	—	474	
684	Zieserwitz	—	—	526	
685	Nieder-Struse u. Schmachtenhayn	—	—	287	
686	Frankenthal und Buchwäldchen	—	—	404	
687	Gossendorf	—	—	160	
688	Jacobsdorf	—	—	283	
689	Vorzendorf u. Ob. Struse	—	—	701	
690	Schobekirch	—	—	179	
691	Sagshütz	—	—	97	
692	Michelsdorf	—	Schweid- nitz	160	
693	Uguth	—	Breslau	97	
694	Schöneiche u. Ha- bendorf	—	—	456	
695	Tünisch	—	—	189	
696	Gr. Peterwitz	—	—	823	
697	Koslau	—	—	89	
698	Zaugwitz	—	—	147	
699	Schmellwitz	—	—	325	
700	Groß- und Klein- Gohlau	—	—	470	
701	Ellitz	—	—	279	
702	Kniegnitz, Finken- berg u. Warfne	—	—	111	
703	Lampersdorf	—	—	259	
704	Dnerkwitz	—	—	124	
705	Pufschwitz	—	—	400	
706	Schriegwitz und Schreibers-Au	—	—	312	
707	Bohnwitz	—	—	172	
708	Neudorf	—	—	414	des Königl. Stadtgerichts zu Ganth.
709	Schimmelwitz	—	—	223	No. 708 bis 716.
710	Pohlschweinitz	—	—	293	
711	Stöschwitz	—	—	170	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
712	Spillendorf	Neu-	Breslau	148	
713	Etschen	markt	—	156	
714	Biehau	—	—	360	
715	Polznitz	—	—	483	
716	Landau	—	—	376	
717	Kertischwitz	—	—	343	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
718	Mettkau	—	—	264	No. 717 bis 731.
719	Turtisch	—	—	117	
720	Sachwitz u. Kam- mendorf	—	—	989	
721	Kommenau	—	—	134	
722	Meesendorf und Polnisch Baudis	—	—	345	
723	Kadlau mit Gebel und Neudorf	—	—	494	
724	Gniefgau	—	—	166	
725	Leonhardwitz	—	—	291	
726	Brandschütz	—	—	287	
727	Groß-Bresla	—	—	387	
728	Kl. Bresla mit Kol. Neu-Bresla	—	—	260	
729	Beylau	—	—	272	
730	Belfau	—	—	307	
731	Wolfsdorf	—	—	111	
732	Schirnau	—	—	104	
733	Lobetin	—	—	240	
734	Saaramenke	—	—	122	
735	Kunzendorf	Neustadt	Oppeln	954	des Königl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Neu- stadt.
736	Achthuben	—	—	265	No. 735 bis 738.
737	Wackenau	—	—	414	
738	Mühlsdorf	—	—	298	
739	Steinau D. S. Stadt	—	—	773	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
740	Steinau	—	—	607	No. 739 bis 742.
741	Kohlsdorf	—	—	441	
742	Erbpachtsgut, Hah- nenvorwerk	—	—	441	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
743	Langenöls	Nimptsch	Brieg	949	des Königl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Nimptsch.
744	Vogelgesang	—	—	195	No. 743 bis 757.
745	Gr. Wilkau	—	—	437	—
746	Senitz	—	—	501	—
747	Rothschloß	—	—	241	—
748	Karzen	—	—	497	—
749	Grögersdorf	—	—	295	—
750	Tiefensee	—	—	164	—
751	Gr. Jeseritz	—	—	315	—
752	Poseritz	—	—	192	—
753	Mietsch	—	—	163	—
754	Poppelwitz	—	—	80	—
755	Kanigen	—	—	71	—
756	Jäschwitz	—	—	164	—
757	Thomitz	—	—	120	—
758	Ober-Panthenau	—	—	152	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
759	Neudorf	—	—	290	No. 758 bis 773.
760	Ober-Dirsdorf	—	—	452	—
761	Nieder-Dirsdorf	—	—	338	—
762	Al. Ellguth	—	—	263	—
763	Carlsdorf und Weinberg	—	—	267	—
764	Kunsdorf	—	—	329	—
765	Rittelau	—	—	324	—
766	Prisfram	—	—	268	—
767	Quanzendorf	—	—	160	—
768	Kurtwitz	—	—	233	—
769	Schmiedzdorf	—	—	175	—
770	Bonnwitz	—	—	100	—
771	Pangel	—	—	339	—
772	Altstadt Nimptsch	—	—	87	des Königl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Zobten.
773	Boislowitz	—	—	489	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
774	Naselwitz	—	—	397	No. 777 bis 799.
775	Wilschkowitz	—	—	72	—
776	Antheil Rankau	—	—	174	—
777	Grunau	—	—	356	—
778	Stein	—	—	123	—
779	Bischkowitz	—	—	123	—

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
780	Dankwitz	Nimptsch	Brieg	250	—
781	Kuhnau	—	—	207	—
782	Petersdorf	—	—	210	—
783	Wättrisch	—	—	267	—
784	Dürbrokoff	—	—	179	—
785	Ober- und Nieder- Siegroth	—	—	331	—
786	Gaumnitz	—	—	239	—
787	Jacobsdorf	—	—	145	—
788	Kobellau	—	Münsterbg.	281	—
789	Rosemütz	—	Brieg	290	—
790	Reichau	—	—	282	—
791	Roschkowitz	—	—	88	—
792	Zülzendorf	—	—	471	—
793	Grünhartau	—	—	543	—
794	Ober-Johnsdorf	—	—	154	—
795	Rankau	—	—	498	—
796	Rudelsdorf	—	—	432	—
797	Stachau	—	—	217	—
798	Strachau	—	—	164	—
799	Trebzig	—	—	217	—
800	Karschau u. Bor- werk Scalitz	—	—	560	d. Kgl. L. u. St.- Ger. zu Strehlen.
801	Schwentnig	—	—	350	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
802	Prschiedrowitz	—	—	212	No. 801 bis 818.
803	Al. Kniegwitz, Schieferstein und Magdalenthäl	—	—	649	—
804	Petrikau	—	—	144	—
805	Jordansmühle	—	—	685	—
806	Manze	—	—	213	—
807	Roschwitz	—	—	205	—
808	Reysau	—	—	154	—
809	Dürnhartau	—	—	221	—
810	Glofenau	—	—	144	—
811	Kaltenhaus	—	—	167	—
812	Leipitz	—	—	126	—
813	Sadewitz	—	—	112	—

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
814	Groß-Tinz	Nimptsch	Brieg	552	
815	Klein-Tinz	—	—	346	
816	Gleinitz	—	—	242	
817	Antheil Jordans- mühle	—	—	80	
818	Kl. Jeseritz und Pubigau	—	—	435	
819	Kunersdorf	Dels	Dels	761	des Königl. Land- Gerichts zu Breslau.
820	Langenwiese	—	—	388	
821	Klein-Dels	—	—	320	No. 819 bis 823.
822	Kl. Peterwitz	—	—	158	
823	Süßwiesel	—	—	334	
824	Gr. Bönig	Dels-	—	602	des Herzogl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Dels.
825	Kl. Bönig	Bernstadt	—	340	
826	Sadewitz	—	—	343	No. 824 bis 827.
827	Leuchten	—	—	187	
828	Dhlau, Stadt	Dhlau	Brieg	4270	des Königl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Dhlau.
829	Baumgarten, An- theil I.	—	—	903	No. 828 bis 831.
830	Zedlitz	—	—	604	
831	Baumgarten, An- theil II.	—	—	—	
832	Bischwitz und An- theil Baruthe	—	—	545	
833	Bielchau	—	—	273	
834	Frauenhayn	—	—	420	
835	Goy	—	—	305	
836	Gusten	—	—	247	
837	Giesdorf	—	—	188	
838	Jägedorf	—	—	266	
839	Kuhnert	—	—	65	
840	Anth. Kochern	—	—	40	
841	Kontschwitz	—	—	276	
842	Minken	—	—	829	
843	Kol. Gursawe	—	—	32	
844	Ditag	—	—	364	
845	Peißerwitz, Antheil Grüntanne und Kol. Miniske	—	—	1269	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
846	Gr. Peiskerau	Dhlau	Brieg	233	
847	Rosenhayn	—	—	503	
848	Kodeland u. Gar- suche	—	—	397	
849	Kunzen	—	—	370	
850	Saderau	—	—	289	
851	Polnisch Steine	—	—	417	
852	Deutsch Steine	—	—	377	
853	Steindorf	—	—	758	
854	Schwoife	—	—	223	
855	Thiergarten	—	—	484	
856	Wustebriefe	—	—	66	
857	Weißdorf	—	—	135	
858	Zelline	—	—	99	
859	Thomaskirch	—	—	739	
860	Tanfau	—	—	347	
861	Saulwitz	—	—	110	
862	Schockwitz	—	—	50	
863	Anth. Rattwitz	—	Breslau	537	
864	Rabuschkowitz	—	Brieg	102	
865	Märzdorf	—	—	696	
866	Leisewitz	—	—	140	
867	Grebelwitz	—	—	439	
868	Bergel	—	—	367	
869	Graduschwitz	—	—	145	
870	Hennersdorf	—	—	811	
871	Jungwitz	—	—	411	
872	Röschendorf	—	—	428	
873	Niesnig	—	—	282	
874	Kadlowitz	—	—	151	
875	Scharnitz	—	—	20	
876	Daupe	—	—	455	
877	Mellenau	—	—	122	
878	Stannowitz	—	—	500	
879	Würben	—	—	751	
880	Zottwitz	—	—	715	
881	Quosnig, Pers. Jur.	—	—	2	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
882	Klein-Dels	Dhlau	Brieg	566	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
883	Güntersdorf	—	—	291	No. 882 bis 922.
884	Kallen	—	—	260	
885	Niehmien	—	—	475	
886	Kl. Sandwitz	—	—	172	
887	Tempelsfeld	—	—	544	
888	Klosdorf	—	—	327	
889	Lauer	—	—	342	
890	Polnisch-Breile	—	—	164	
891	Marienu	—	—	652	
892	Hermisdorf	—	—	435	
893	Brosewitz	—	—	586	
894	Gaulau	—	—	463	
895	Krausenau	—	—	201	
896	Weigwitz	—	—	417	
897	Kauern	—	—	345	
898	Bischwitz	—	—	313	
899	Halbendorf	—	—	159	
900	Alt-Wansen	—	—	512	
901	Johnwitz	—	—	74	
902	Kniechitz	—	—	340	
903	Spurwitz	—	—	281	
904	Höckricht	—	—	220	
905	Jakobine u. Drem- ling	—	—	416	
906	Poppelwitz	—	—	318	
907	Rohrau	—	—	97	
908	Feltzsch und Anth. Rattwitz	—	—	968	
909	Beckern	—	—	437	
910	Neuvorwerk u. An- theil Grüntanne	—	—	381	
911	Laschowitz	—	—	962	
912	Birrdorf	—	—	246	
913	Trattuschine	—	—	308	
914	Quallwitz	—	—	380	
915	Kl. Duppine	—	—	71	
916	Gr. Duppine	—	—	340	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengahl.	Gehört zum Bezirk
917	Seyffersdorf	Dhlau	Brieg	269	
918	Theuderau	—	—	65	
919	Quosnig	—	—	69	
920	Kl. Peiskerau	—	—	329	
921	Chursangwitz	—	—	117	
922	Vorzendorf	—	—	243	
923	Wansen nebst ei- nigen Besitzungen aus Alt-Wansen, Spurwitz, Kniech- witz und John- witz	—	—	1317	des Königl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Strehlen.
924	Rattwitz	—	Breslau	67	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
925	Lange	—	—	425	No. 925 bis 936.
926	Marischwitz, Pest- schutz und Schim- melei	—	Brieg	153	
927	Gunschwitz	—	—	538	
928	Dammelwitz	—	—	130	
929	Haltauf	—	—	87	
930	Eulendorf	—	—	175	
931	Kochern	—	—	145	
932	Nechwitz und Deutsch-Breile	—	—	215	
933	Sigmundsdorf	—	—	—	
934	Komprachtzitz	Dppeln	Dppeln	272	
935	Kol. Rothhausen	—	—	311	
936	Henndorf, Drei- sighuben, großen und kleinen An- theils	Reichen- bach	Schweid- niz	69	des Königl. Land- u. Stadt- Gerichts zu Rei- chenbach.
937	Pfaffendorf, Kö- nigl. Antheil	—	—	1103	No. 937 u. 938.
938	Koczanowitz	Rosenberg	Dppeln	180	
939	Kraschau mit Neu- hof	—	—	917	d. Kgl. u. St. Ger. zu Greu- burg.
940	Borganie	Schweid- niz	Breslau	729	d. Patrim.-Ger.
941		—	—	290	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
942	Zobten, Stadt	Schweid-	Schweid-	1481	des Königl. Land und Stadt-
943	Marzdorf	---	---	335	Gerichte zu Zob-
944	Kaltenbrunn	---	---	802	ten.
945	Krozel	---	---	354	No. 942 bis 955.
946	Seiferdau	---	---	470	
947	Striegelmühl	---	---	350	
948	Gr. Silberwitz	---	---	362	
949	Al. Silberwitz	---	---	361	
950	Al. Bielau	---	---	518	
951	Qualkau	---	---	388	
952	Ströbel	---	---	321	
953	Gorkau und Ro-	---	---	165	
	salienthal	---	---	589	
954	Strehlitz	---	---	98	
955	Kiefendorf	---	---	136	der Patrimonial-
956	Polnisch-Jägel	Strehlen	Brieg	166	Gerichte über
957	Dto. Eschammen-	---	---	547	diese Dörfer.
	dorf	---	---	264	No. 956 bis 970.
958	Mittel-, Unter- u.	---	---	202	
	Nieder- Schrei-	---	---	147	
	bendorf	---	---	1094	
959	Deutsch-Jägel u.	---	---	225	
	Mückritz	---	---	492	
960	Kurtzsch	---	Breslau	460	
961	Glambach	---	Brieg	192	
962	Guffineh	---	---	154	
963	Höhe u. Masswitz	---	---	268	
964	Ruppersdorf	---	---	245	
965	Schönbrunn und	---	---	590	
	Räscherey	---	---	3917	b. Agt. L. u. St.
966	Barckortzsch	---	---	163	Ger. zu Strehlen.
967	Baumgarten	---	---	279	No. 971 bis 1002.
968	Tesau	---	---		
969	Kahrzsch	---	---		
970	Deutsch-Lauden	---	---		
971	Strehlen, Stadt	---	---		
972	Ruschlau	---	---		
973	Seegen	---	---		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
974	Freigut Niklasdorf	Strehlen	Brieg	31	
975	Ober-Podiebradt	---	---	299	
976	Nieder-Podiebradt	---	---	227	
977	Mehltheuer	---	---	88	
978	Friedersdorf	---	---	350	
979	Töppendorf	---	---	805	
980	Riegersdorf	---	---	592	
981	Weidemühle	---	---	10	
982	Fischergasse	---	---	159	
983	Wammelwitz	---	---	107	
984	Steinkirche	---	---	213	
985	Striege	---	---	420	
986	Sambitz	---	---	154	
987	Birkentretscham	---	---	308	
988	Telline	---	---	200	
989	Pentsch	---	---	260	
990	Gurtzsch	---	---	233	
991	Campern	---	---	186	
992	Vrieborn	---	---	694	
993	Deutsch-Escham-	---	---	292	
	mendorf	---	---	262	
994	Mittel-Arnsdorf	---	---	156	
995	Nieder-Mittel-dto.	---	---	88	
996	Nieder-	---	---	287	
997	Dahdorf	---	---	187	
998	Habendorf	---	---	370	
999	Grummenndorf	---	---	118	
1000	Siebenhufen	---	---	105	
1001	Katschitz	---	---	85	
1002	Michelwitz	---	Breslau	47	der Patrimonial
1003	Creutzberg	---	Brieg	207	Gerichte über die
1004	Krain	---	---	177	se Dörfer.
1005	Obered	---	---	504	No. 1003-1033.
1006	Markt Bohrau	---	---	230	
1007	Schönfeld	---	---	302	
1008	Peterkau	---	---	187	
1009	Geppersdorf	---	---	267	
1010	Niklasdorf	---	---		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1011	Dobergast	Strehlen	Brieg	207	
1012	Bammen		—	116	
1013	Danckwitz		—	139	
1014	Pogarth		—	149	
1015	Eisenberg		—	333	
1016	Nieder-Rosen		—	203	
1017	Ober-Rosen		—	317	
1018	Ober-Arnsdorf mit Gründörfel		—	206	
1019	Türpitz		—	550	
1020	Groszburg		—	644	
1021	Krippitz u. Ulfche		—	362	
1022	Kl. Bresa		—	239	
1023	Krentsch		—	211	
1024	Kl. Lauden und Schweinebraten		—	327	
1025	Muckendorf		—	232	
1026	Reidchen		—	61	
1027	Ottwitz		—	131	
1028	Schanschowitz		—	218	
1029	Waiselwitz		—	292	
1030	Mohlmühle und Bärzdorf	Striegau	Breslau	289	
1031	Peterwitz		—	281	
1032	Waldchen		—	158	
1033	Lorenzberg		—	305	
1034	Bockau		Breslau	637	d. Kgl. L. u. St.
1035	Ebersdorf		—	168	S. d. Striegau.
1036	Panzkau		Piegnitz	240	d. Patr. = Gerichts
1037	Bischwitz a. d. W.		Breslau	297	des Königl. Landgerichts zu
1038	Kapsdorf		—	233	Breslau.
1039	Krzyzanowitz		Dels	147	Nr. 1037-1041.
1040	Riesenthal		Breslau	47	
1041	Simsdorf		Dels	389	
1042	Beckern		—	134	des Königl. Land- und Stadt-
1043	Buschewitz		—	79	gerichts zu Treb-
1044	Kogerke		ad episcop.	209	nitz.
1045	Loffen		Dels	361	Nr. 1042-1058.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1046	Pirbischau	Trebmitz	ad episcop.	128	
1047	Nadelau		Dels	171	
1048	Schimmerau		ad episcop.	707	
1049	Groß-Schwundnig ger Freigut No. 13.	—	Dels	35	
1050	Klein-Schwundniger Freigut No. 14. u. An- theil No. 15.		—	35	
1051	Stotschenine		ad episcop.	153	
1052	Groß-Totschen	—	Dels	89	
1053	Anth. Kl. Totschen		ad episcop.	107	
1054	Loßern		Dels	146	
1055	Anth. Tschachawe	—	ad episcop.	83	
1056	Würzen		Dels	231	
1057	Freigut Kl. Zauche No. 16.		ad episcop.	28	
1058	Erbvogtei Zirkwitz No. 17.	—	—	32	
1059	Zirkwitz		Dels	709	der Patrimonial-Gerichte über
1060	Strohrot		—	57	diese Dörfer.
1061	Kl. Zauche	—	—	58	Nr. 1059-1074.
1062	Kl. Schwundnig		—	114	
1063	Kryszanowitz		—	158	
1064	Glockschütz	—	—	144	
1065	Freischoltzei-Kaps- dorf		Breslau	70	
1066	Kryszanowitz		Dels	158	
1067	Sponsberg	Polnisch Warten- berg	Breslau	337	
1068	Eichgrund		Wartenberg	79	
1069	Tscheschen		Dels	685	
1070	Conradau	—	—	362	
1071	Johannsdorf		—	186	
1072	Tscheschenhammer und Smollof		—	423	
1073	Glashütte mit Fuchszahl	—	—	283	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1074	Kol. Ernsdorf	Potsd.	Dels	107	
1075	Bischoffsau	Bartenberg	Böhlau	42	des Königl. Land- u. Stadt-
1076	Gr. Kreidel	—	—	711	Gerichts zu Böhlau.
1077	Kl. Kreidel	—	—	663	
1078	Neudorf	—	—	240	No. 1075-1081.
1079	Gr. Vogul	—	—	190	
1080	Kl. Vogul	—	—	256	
1081	Stuben	—	Breslau	477	
1082	Liebenau u. Sor-	—	—	586	des Patrimonial-Gerichts.
1083	Forsthaus u. Kret-	—	—	13	b. Kgl. L. u. St. Ger. z. Neumarkt
1084	Hundsfeld	Dels	Dels	733	der Patrimonial-Gerichtsüb. diese
1085	Sackrau	—	—	260	Dörfer.
1086	Pawelwitz	Trebnitz	—	175	No. 1084-1090
1087	Schottwitz	Breslau	Breslau	171	
1088	Carlowitz	—	—	89	
1089	Protisch	—	—	238	
1090	Weide	—	—	153	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1091	Kol. Ernsdorf	Potsd.	Dels	107	
1092	Bischoffsau	Bartenberg	Böhlau	42	des Königl. Land- u. Stadt-
1093	Gr. Kreidel	—	—	711	Gerichts zu Böhlau.
1094	Kl. Kreidel	—	—	663	
1095	Neudorf	—	—	240	No. 1075-1081.
1096	Gr. Vogul	—	—	190	
1097	Kl. Vogul	—	—	256	
1098	Stuben	—	Breslau	477	
1099	Liebenau u. Sor-	—	—	586	des Patrimonial-Gerichts.
1100	Forsthaus u. Kret-	—	—	13	b. Kgl. L. u. St. Ger. z. Neumarkt
1101	Hundsfeld	Dels	Dels	733	der Patrimonial-Gerichtsüb. diese
1102	Sackrau	—	—	260	Dörfer.
1103	Pawelwitz	Trebnitz	—	175	No. 1084-1090
1104	Schottwitz	Breslau	Breslau	171	
1105	Carlowitz	—	—	89	
1106	Protisch	—	—	238	
1107	Weide	—	—	153	

W. II.

Orts-Nachweisung

zum

zweiten Abschnitt des ersten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
1	Brieg, Stadt	Brieg	Brieg	10917	des Königl. Land- u. Stadt-Gerichts z. Brieg No. 1 bis 47.
2	Schüsselndorf	—	—	419	
3	Briegischdorf	—	—	310	
4	Schönfeld	—	—	373	
5	Alzenau	—	—	359	
6	Pogarell	—	—	510	
7	Böhmischdorf	—	—	531	
8	Al. Neuborf	—	—	324	
9	Ganterßdorf	—	—	494	
10	Schönau	—	—	379	
11	Jägerndorf	—	—	527	
12	Paulau	—	—	540	
13	Rathau	—	—	274	
14	Briesen, Neubriesen, Stockteich u. Rothhaus	—	—	594	
15	Grüningen	—	—	432	
16	Laugwitz	—	—	453	
17	Bärzdorf	—	—	213	
18	Bankau	—	—	429	
19	Zindel	—	—	510	
20	Conradswaldau	—	—	811	
21	Pampitz	—	—	489	
22	Giersdorf	—	—	389	
23	Schreibendorf	—	—	265	
24	Groß-Leubusch	—	—	477	
25	Al. Leubusch	—	—	690	
26	Groß-Piasenthal	—	—	156	
27	Klein-Piasenthal	—	—	111	
28	Alt-Woselache	—	—	105	
29	Neu-Woselache	—	—	68	
30	Louisenfeld	—	—	62	
31	Groß-Neuborf	—	—	760	
32	Schöplowitz	—	—	749	
33	Scheidelwitz	—	—	518	
34	Groß- und Klein-Döbern mit Smortawe	—	—	786	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
35	Neu-Leubusch	Brieg	Brieg	138	
36	Limburg mit Alt-schloß	—	—	324	
37	Carlsmarkt mit Kalkberg u. Pilzmühl	—	—	666	
38	Riebnig	—	—	323	
39	Alt-Hammer	—	—	485	
40	Tarnowitz	—	—	236	
41	Stoberau	—	—	845	
42	Kauern	—	—	507	
43	Neu-Eöln	—	—	152	
44	Alt-Eöln	—	—	593	
45	Rogelwitz mit Rogelwitzer Pechhütte und Neuwelt	—	—	356	
46	Raschwitz	—	—	271	
47	Carlsburg	—	—	119	
48	Johnsdorf	—	—	207	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
49	Kreisewitz	—	—	417	Nr. 48 bis 50.
50	Groß-Jenkwitz	—	—	484	des Kgl. Stadt-Ger. z. Lüden.
51	Löwen, Stadt	—	—	1105	
52	Michellau	—	—	714	
53	Schwanowitz	—	—	494	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
54	Pramsen	—	—	294	Nr. 53. bis 66.
55	Frohnau	—	—	269	
56	Liednig	—	—	41	
57	Lossen mit Waldvorwerk	—	—	1230	
58	Rosenthal	—	—	536	
59	Buchitz	—	—	345	
60	Fätschen	—	—	200	
61	Vorwerk Lichten	—	—	51	
62	Koppen nebst Kol. Friedrichshöh	—	—	333	
63	Louisenenthal mit Charlottenrode	—	—	164	
64	Rittersf. Michellwitz	—	—	73	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
65	Michelswig mit dem Dom. Vorwerk Garbendorf	Brieg	Brieg	528	
66	Groß-Neudorf obern alten Antheil nebst dem dazu ge- hörigen Dom.- Vorwerke	—	—	165	
67	Karbischau	Falkenberg	Dppeln	589	des Kgl. L. u. St. Ger. zu Dppeln.
68	Koschpendorf	Grottkau	Brieg	257	der Patrim. Ger. über d. Dörfer.
69	Boitmannsdorf	—	—	212	No. 68. bis 70.
70	Lehn Peterwitz	Neisse	Neisse	361	
71	Dürkfunzendorf, Pfarrth.-Antheil	—	—	278	des Königl. St. Stadtgerichts zu Biegenhals.
72	Deutschwette, Kir- chen-Antheil	—	—	40	No. 71 bis 77.
73	Altewalde dto.	—	—	30	
74	Neuwalde dto.	—	—	37	
75	Ludwigsdorf dto.	—	—	20	
76	Lindewiese dto.	—	—	4	
77	Endersdorf, Preuß. Antheil	—	—	8	
78	Ober-Langendorf	—	—	811	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
79	Nieder-Langendorf	—	—	231	No. 78 bis 92.
80	Rothfest	—	—	157	
81	Waldhoff	—	—	264	
82	Arnoldsdorf mit der Col. Volkenthal	—	—	1305	
83	Bischofswalde	—	—	171	
84	Klein-Briesen	—	—	87	
85	Anth. Giersdorf m. d. Col. Wilhelms- thal u. Domsdorf	—	—	325	
86	Schönwalde	—	—	419	
87	Ludwigsdorf	—	—	301	
88	Fürstenu	Neumarkt	Breslau	840	
89	Silbich	Nimptsch	Brieg	221	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
90	Strachau	Nimptsch	Brieg	195	
91	Hünern u. Vorwerk Philippssfeld	Dhlau	—	539	
92	Heidau	—	—	490	
93	Polnisch Neudorf	Dppeln	Dppeln	763	des Kgl. L. u. St. Ger. zu Dppeln.
94	Michelsdorf bei Zobten	Schweid- niz	Schweid- niz	307	des Königl. St. Land- und Stadt- Ger. zu Schweid- niz.
95	Suhlau	—	—	374	
96	Lampadel	—	—	439	
97	Groß und Klein Wiehrau	—	—	1051	No. 94 bis 97,
98	Ober-, Mittel- und Nieder-Elbendorf Gutschenu. Grün- heide	Strehlen	Brieg	1008	der Patrimo- nial-Gerichte über diese Dör- fer.
99	Louisdorf	—	—	457	
100	Ob.-Schreibendorf	—	—	203	
101	Münchwig	Warten- berg	Warten- berg	493	d. Kgl. St.-Ger. zu Wartenberg.

Ort	Namen des Orts	Art	Flächen in qm	Wohnplatz in qm	Wasser zum Kist
1	Gewallen	—	—	—	—
2	Damborf	—	—	—	—
3	Comelan	—	—	—	—
4	Wiedewalde	—	—	—	—
5	Wiedewalde	—	—	—	—
6	Wiedewalde	—	—	—	—
7	Wiedewalde	—	—	—	—
8	Wiedewalde	—	—	—	—
9	Wiedewalde	—	—	—	—
10	Wiedewalde	—	—	—	—
11	Wiedewalde	—	—	—	—
12	Wiedewalde	—	—	—	—
13	Wiedewalde	—	—	—	—
14	Wiedewalde	—	—	—	—
15	Wiedewalde	—	—	—	—
16	Wiedewalde	—	—	—	—
17	Wiedewalde	—	—	—	—
18	Wiedewalde	—	—	—	—
19	Wiedewalde	—	—	—	—
20	Wiedewalde	—	—	—	—
21	Wiedewalde	—	—	—	—
22	Wiedewalde	—	—	—	—
23	Wiedewalde	—	—	—	—
24	Wiedewalde	—	—	—	—
25	Wiedewalde	—	—	—	—
26	Wiedewalde	—	—	—	—

W. III.

Orts = Nachweisung

zum

dritten Abschnitt des ersten Kapitels.

Ort	Namen des Orts	Art	Flächen in qm	Wohnplatz in qm	Wasser zum Kist
1	Gewallen	—	—	—	—
2	Damborf	—	—	—	—
3	Comelan	—	—	—	—
4	Wiedewalde	—	—	—	—
5	Wiedewalde	—	—	—	—
6	Wiedewalde	—	—	—	—
7	Wiedewalde	—	—	—	—
8	Wiedewalde	—	—	—	—
9	Wiedewalde	—	—	—	—
10	Wiedewalde	—	—	—	—
11	Wiedewalde	—	—	—	—
12	Wiedewalde	—	—	—	—
13	Wiedewalde	—	—	—	—
14	Wiedewalde	—	—	—	—
15	Wiedewalde	—	—	—	—
16	Wiedewalde	—	—	—	—
17	Wiedewalde	—	—	—	—
18	Wiedewalde	—	—	—	—
19	Wiedewalde	—	—	—	—
20	Wiedewalde	—	—	—	—
21	Wiedewalde	—	—	—	—
22	Wiedewalde	—	—	—	—
23	Wiedewalde	—	—	—	—
24	Wiedewalde	—	—	—	—
25	Wiedewalde	—	—	—	—
26	Wiedewalde	—	—	—	—

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelengehl.	Gehört zum Bezirk
1	Gawallen	Breslau	Breslau	324	des Königl. Landgerichts zu Breslau.
2	Damsdorf	—	—	143	Nr. 1. bis 15.
3	Domschau	—	—	569	
4	Friedenwalde	—	—	83	
5	Herrnprotsch und Sandberg	—	—	474	
6	Kleinburg	—	—	122	
7	Klettendorf	—	—	397	
8	Krietern	—	—	128	
9	Lehmgruben	—	—	655	
10	Marienau	—	—	93	
11	Nl. Näditz	—	—	194	
12	Ransern	—	—	335	
13	Sambowitz	—	—	151	
14	Alt-Scheitnig	—	—	328	
15	Schwoitsch u. Drachenbrunn	—	—	476	
16	Vorstadt Breslau unter ehemaliger Jurisd. d. Stadt-Landgüter-Amts	—	—	8100	des Königl. Stadtgerichts zu Breslau.
17	Namslau, Stadt incl. Vorstädte	Namslau	—	3614	des Königl. Land- u. Stadtgerichts zu Namslau.
18	Uguth	—	—	223	Nr. 17 bis 20.
19	Deutsch-Marchwitz	—	—	284	
20	Dom. Böhmwitz	—	—	—	
21	Böhmwitz	—	—	177	d. Patrim.-Ger.
22	Krampitz	Neumarkt	—	240	des Königl. Land-Gerichts zu Breslau.
23	Meiskerwitz	—	—	168	Nr. 22 bis 24.
24	Hasenau	Trebnitz	—	120	
25	Riemberg, Hauffen Täckel u. Bogtswalde	Wohlau	—	886	des Königl. Land- u. Stadt-Ger. z. Wohlau.
26	Bautke	—	—	247	

C. I.

Orts-Nachweisung

zum

ersten Abschnitt des zweiten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1	Alt-Eschapel	Creutzburg	Brieg	183	d. Kgl. L. u. St. G. z. Creutzburg.
2	Falkenberg, Stadt	Falkenberg	Doppeln	1429	des Kgl. Stadt- G. z. Falkenberg.
3	Samenz mit Gru- nau	Franken- stein	Münster- berg	919	der Patrimonial- Gerichte über die- se Dörfer.
4	Baumgarten	—	—	1193	No. 3 bis 26.
5	Paulwitz	—	—	396	—
6	Grochwig	—	—	164	—
7	Haartha	—	—	156	—
8	Frankenberg und Sand	Franken- stein	—	115	—
9	Eichau	—	—	239	—
10	Johnsbach	—	—	343	—
11	Banau	—	—	521	—
12	Gierichswalde	—	—	474	—
13	Pitz	—	—	412	—
14	Hennersdorf	—	—	1026	—
15	Heinrichswalde	—	—	1543	—
16	Hollmersdorf	—	—	738	—
17	Maitzisdorf	—	—	811	—
18	Dörndorf	—	—	521	—
19	Wolmsdorf und Rogau	—	—	458	—
20	Schlottendorf	—	—	354	—
21	Schrom	—	—	216	—
22	Reichenau	—	—	478	—
23	Baizen	—	—	546	—
24	Laubnitz	—	—	611	—
25	Alt-Ulmannsdorf	—	—	725	—
26	Bartha mit Vor- stadt und Haag	—	—	902	—
27	Reichenstein, Stadt	—	Brieg	1590	d. Kgl. St.-Ger. zu Reichenstein.
28	Rogau	Grottkau	Neisse	105	d. Kgl. Fürsten- thums-Gerichts zu Neisse.
29	Ottmachau, Stadt excl. 26 Fürstl. Behnhäuserstellen	—	—	2412	d. Kgl. L. u. St.- G. z. Ottmachau.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
30	Grottkau, Stadt	Grottkau	Neisse	2191	d. Kgl. L. u. St. Ger. zu Grottkau.
31	Ober- u. Nieder- Tarnau	—	—	580	—
32	Klein-Neudorf	—	—	248	—
33	Seitsch	Guhrau	Glogau	807	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
34	Braunau	—	—	476	No. 33. bis 38.
35	Welschkau	—	—	208	—
36	Seiffersdorf	—	—	322	—
37	Langenau	—	—	146	—
38	Neudorf	—	—	125	—
39	Alt-Tauer	Tauer	Tauer	706	des Königl. Land- u. Stadt- gerichts zu Tauer.
40	Herrmannsdorf	—	—	1106	No. 39. bis 43.
41	Hennersdorf	—	—	507	—
42	Willmannsdorf	—	—	286	—
43	Pombsen	—	—	1159	—
44	Brechelschhof, Bremberg	—	—	784	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
45	Arnoldschhoff	—	—	93	No. 44 bis 51.
46	Schlaup	—	—	650	—
47	Seichau	—	—	1119	—
48	Weinberg	Piegnitz	Piegnitz	424	—
49	Schlauphof	—	—	134	—
50	Bellwischhoff	—	—	71	—
51	Rogau	—	—	233	—
52	Stifts Alldorf	—	—	239	d. Kgl. L. u. St.- Ger. z. Parchwitz.
53	Antheil Alt-Ul- mannsdorf	Münster- berg	Münster- berg	116	der Patrimonial- Gerichte über diese Dörfer.
54	Schammendorf	—	—	116	—
55	Gr. und Wenig- Nossen	—	—	773	—
56	Reichthal, Stadt	Ramslau	ad episcop.	1172	d. Kgl. St.-Ger. z. Reichthal.
57	Neisse excl. Frie- drichsstadt	Neisse	Neisse	9787	des Königl. Fürstenthums- gerichts zu Neisse.
58	Bauß-Mag. Anth. incl. Maschkowitz	—	—	385	No. 57 bis 71.
59	Gräferei	—	—	105	—
60	Gr. Neundorff Mag.-Antheil	—	—	215	—

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelengabl.	Gehört zum Bezirk
61	Kohlsdorf	Neisse	Neisse	100	
62	Mährengasse incl. Conradsdorf	—	—	562	
63	Polnischwette	—	—	450	
64	Strumitz	—	—	155	
65	Jägliger Mühle	—	—	10	
66	Kleinbriesen Mag. Antheil	—	—	100	
67	Neuland Mag. Antheil	—	—	275	
68	Preiland dto.	—	—	180	
66	Rothhaus	—	—	75	
70	Steinsdorfer Kretscham	—	—	10	
71	Stephansdorf Mag. Anth.	—	—	260	
72	Ziegenhals, Stadt	—	—	2867	d. Königl. Stadt. S. z. Ziegenhals.
73	Patschkau, Stadt	—	—	3294	des Königl. Land- u. Stadt.
74	Kamitz	—	—	1450	Gerichts zu Patschkau.
75	Gositz, Städtchen Antheils	—	—	429	No. 73 bis 76.
76	Heinersdorf dto.	—	—	408	
77	Schönau	Neu-	Breslau	262	des Königl. Land- u. Stadt.
78	Weicherau	markt	—	342	Gerichts z. Neu-
79	Wilken u. Glend	—	—	521	markt.
80	N. Camose	—	—	20	No. 77 bis 82.
81	Schreibendorf	—	—	391	
82	Maltzsch	—	—	471	
83	Diesdorf	—	Schweidn.	400	d. Patrim.-Ger.
84	Ganth, Stadt	—	Breslau	1534	d. Kgl. St.-Ger. zu Ganth.
85	Heidersdorf	Nimptsch	Brieg	1041	d. Kgl. L. u. St. G. zu Nimptsch.
86	Carlsruhe mit Gründorf, Krogallno u. d. dazu gehörigen Königl. Vorwerken	Dypeln	Dypeln	2892	des Patrimontal-Gerichts.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelengabl.	Gehört zum Bezirk
87	Bodland mit seinen Dependenz Jagdschloß Krzesel, Sabiniec und Glashütte	Rosenberg	Dypeln	1097	des Königl. Land- u. Stadt.
88	Borkowiz	—	—	461	Gerichts zu Kreuzburg.
89	Basan u. Damnig	—	—	305	Nr. 87 bis 94.
90	Zaschinemit Vorzen- dorf, Lippine und Stoberau	—	—	609	
91	Biersche mit Christinenhof und den sogenannten Zweihäusern	—	—	305	
92	Carlsgrundu. Bodländer Hütte	—	—	231	
93	Fabianswalde	—	—	91	
94	Ruznica mit Schumm und 3 Häusern	—	—	241	
95	Al. Helmsdorf	Schönau	Fauer	1177	des Kgl. L. u. St. Ger. zu Schönau.
96	Larydorf	Steinau	Wohlau	170	des Patr.-Ger.
97	Leubus, Stadt	Wohlau	—	504	des Königl. Land- u. Stadt.
98	Althof	—	Breslau	322	Gerichts zu Woh-
99	Gleinau	—	Wohlau	319	lau.
100	Grosen	—	—	287	Nr. 97 bis 106.
101	Leubus	—	—	1353	
102	Prauckau	—	—	437	
103	Rathau	—	—	306	
104	Reichwald	—	—	222	
104	Sagritz	—	—	258	
106	Tannwald	—	Breslau	417	
107	Mönchmotschelnitz	—	Wohlau	450	des Patrimont-
108	Schmograu	—	—	362	Gerichte über
109	Wosswitz	—	—	322	diese Dörfer.

	C. II.	
D r t s	N a c h w e i s u n g	
	zum	
zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels.		

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1	Seitendorf	Franken-	Münster-	656	des Patr.-Ger.
2	Frankenstein, Stadt	stein	berg	5528	des Königl. Land- und Stadt-
3	Silberberg, Stadt	—	Brieg	961	gerichts zu Frankenstein.
4	Olbersdorf	—	Münster-	1124	No. 2 bis 11.
5	Zeidel	—	berg	692	
6	Heinersdorf	—	—	340	
7	Herzogswalde	—	—	380	
8	Kunzendorf	—	—	442	
9	Peterwitz	—	—	991	
10	Raschgrund	—	—	128	
11	Schönwalde	—	—	2246	
12	Schreibsdorf	—	—	301	der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
13	Kaubitz	—	—	339	Nr. 12 bis 85.
14	Kl. Belmsdorf	—	—	43	
15	Schodelwitz	—	—	115	
16	Gläsendorf	—	—	109	
17	Rocksdorf	—	—	186	
18	Peterwitz mit Kol. Kl. Neudorf	—	—	567	
19	Niclasdorf	—	—	195	
20	Schönheide	—	—	1153	
21	Rosenbach	—	—	330	
22	Bornw. Kühnheide	—	—	22	
23	Löwenstein	—	—	300	
24	Quickendorf mit der Kol. Schersgrund	—	—	663	
25	Ladelwitz	—	—	145	
26	Schloßfreiheit Frankenstein	—	—	110	
27	Briesnig	—	—	713	
28	Giersdorf	—	—	481	
29	Grochau	—	—	302	
30	Reisegagel	—	—	225	
31	Niegersdorf	—	—	457	
32	Stolz	—	—	1256	
33	Tarnau und Borwerk Bauge	—	—	642	
34	Wiltzsch	—	—	174	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürsten- thum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
35	Pfarrthei zu Frankenstein	Franken-	Münster-	30	
36	Altheinrichau	Münster-	berg	462	
37	Belmsdorf	—	—	220	
38	Berzdorf	—	—	522	
39	Bernsdorf	—	—	620	
40	Grafwitz	—	—	187	
41	Dobrischau	—	—	154	
42	Fromsdorf	—	—	590	
43	Heinrichau	—	—	719	
44	Krelkau	—	—	507	
45	Moschwitz	—	—	568	
46	Neuhoff	—	—	416	
47	Dhlguth	—	—	395	
48	Plesguth	—	—	85	
49	Polnisch Peterwitz	—	—	364	
50	Ratsch	—	—	191	
51	Reumen	—	—	327	
52	Tarchwitz, Heinrichauer u. Schönschöndorfer Anth.	—	—	218	
53	Taschenberg	—	—	189	
54	Wiesenthal	—	—	401	
55	Willwitz	—	—	248	
56	Zeffelwitz	—	—	294	
57	Zinkwitz	—	—	191	
58	Deutsch-Neudorf.	—	—	256	
59	Heinzendorf	—	—	216	
60	Neu-Cardsdorf	—	—	205	
61	Polnisch Neudorf	—	—	432	
62	Sacrau	—	—	199	
63	Schilbberg	—	—	344	
64	Schönjohnsdorf	—	—	405	
65	Raatz	—	—	69	
66	Hartwigswalde	—	Neisse	1235	
67	Ober-Pomisdorf	—	—	288	
68	Töppelwoda und Sacrau	—	Münster- berg	1258	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
69	Kummelwig	Münsterberg	Münsterberg	194	
70	Bärdorf	—	—	1161	
71	Bärwalde, Gräfl. Anthel	—	—	617	
72	Eichau u. Berghof	—	—	380	
73	Neualtmannsdorf	—	—	728	
74	Olbersdorf	—	—	520	
75	Schlaue	—	—	405	
76	Anthel Bärwalde	—	—	135	
77	Pfarrthei Neualtmannsdorf	—	—	30	
78	Kunern	—	—	244	
79	Märzdorf	—	—	193	
80	Haltauf	—	—	136	
81	Neobschütz	—	—	345	
82	Ober-Johnsdorf	—	—	166	
83	Korschwitz u. Misfowitz	—	—	213	
84	Eardwitz, Haunschildschen Anth.	—	—	104	
85	Ober-Kunzendorf	—	—	365	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
1	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...

C. III.

Ortsnachweisung

zum

dritten Abschnitt des zweiten Kapitels.

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl	Gehört zum Bezirk
1	Alt-Reichenau	Bolkens-	Schweid-	2345	des königlichen
2	Neu-Reichenau	hayn	nig	533	Land- und Stadt-
3	Giesmannsdorf	—	—	1275	Gerichts zu
4	Einfiel	—	—	558	Landshut.
5	Ruhbank	—	—	284	Nr. 1 bis 5.
6	Quolsdorf	—	—	911	des königlichen
7	Hohenhelmsdorf	—	—	656	Land- u. Stadt-
8	Kl. Waltersdorf	—	—	336	Gerichts zu Bol-
9	Wiesau	—	—	210	kenhagn.
10	Wittgendorf	Landshut	—	1065	Nr. 6 bis 9.
11	Ober-Zieder	—	—	536	des königlichen
12	Hartau	—	—	324	Land- und Stadt-
13	Kl. Hennersdorf	—	—	611	Gerichts zu
14	Forst	—	—	385	Landshut.
15	Reich-Hennersdorf	—	—	707	Nr. 10 bis 20.
16	Neuen	—	—	287	
17	Görtelsdorf	—	—	764	
18	Schönwiese	—	—	157	
19	Hermisdorf	—	—	1853	
20	Grüßau	—	—	118	
21	Liebau, Stadt	—	—	1880	des königlichen
22	Dypau	—	—	626	Land- u. Stadt-
23	Kunzendorf	—	—	623	Gerichts zu Lie-
24	Eichöpsdorf	—	—	344	bau.
25	Buchwald	—	—	627	Nr. 21 bis 29.
26	Dittersbach	—	—	447	
27	Ullersdorf	—	—	91	
28	Lindenau	—	—	471	
29	Ober-Blasdorf	—	—	193	
30	Schömburg, Stadt	—	—	1857	des königlichen
31	Albendorf	—	—	847	Land- u. Stadt-
32	Berthelsdorf	—	—	649	Gerichts zu
33	Blasdorf	—	—	776	Schömburg.
34	Voigtsdorf	—	—	478	Nr. 30 bis 38.
35	Leutmannsdorf	—	—	409	
36	Gratzbach	—	—	344	
37	Trautliebersdorf	—	—	778	
38	Kindelsdorf	—	—	501	

No.	Name des Orts.	Kreis	Fürstenthum	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirk
39	Antheil Gräbzig	Reichen-	Schweid-	21	der Patrimonial-
40	dto. von Pfaffendorf	bach	nig	69	al-Gerichte.
41	Raaben	Schweid-	—	286	des königl. Land-
		nig			u. Stadtgerichte
					zu Schweidnig.
42	Birben	—	—	603	der Patrimo-
43	Kaltendorf	—	—	330	nial-Gerichte
44	Eckersdorf	—	—	166	über diese Dör-
					fer.
45	Saßlerhausen	Striegau	—	232	des königlichen
46	Berthelsdorf	—	—	548	Land- u. Stadt-
					Gerichts zu
					Striegau.

Druck und Papier von M. Friedländer in Breslau.

Druckfehler.

Bei der Entfernung des Verfassers vom Druckorte haben sich verschiedene Druckfehler eingeschlichen, man bittet folgende zu berichtigen.

- Seite 16 §. 51 Zeile 2 lies „Dienstpflichtigen“ statt „Dorfseinswohner“
 — 27 — 106 — 5 lies „2 sie sind“ statt „2 sind sie.“
 — 27 — 107 — 5 lies „letzten 10 Jahren“ statt „letzten Jahren.“
 — 44 — 190 — 2 lies „einen“ statt „eine.“
 — 51 — 218 — 3 und §. 219 §. 1 l. „Vorhandene“ st. „vorhandene.“
 — 89 §. 5 von unten lies „gestattet“ statt „gestaltet.“
 — 92 §. 3 von unten lies „erhielt“ statt „erhält.“
 — 116 §. 19 von oben lies „alten“ statt „allen.“
 — 133 §. 16 von oben lies „auszubringen“ statt „unszubringen.“
 — 148 §. 21 von oben lies „aller“ statt „alter.“
 — 149 §. 3 von oben lies „landrechtlichen“ statt „landesherrlichen.“
 — 179 §. 5 von unten lies „uneigentlichen“ statt „eigentlichen.“
 — 183 §. 6 von oben lies „Anlangend“ statt „Anliegend.“
 — 204 §. 12 von oben lies „privatrechtliche“ st. „provinzialrechtliche.“
 — 212 §. 2 von unten lies „nur“ statt „und“
 — 227 §. 9 von unten lies „aufgenommen“ statt „aufgenommenen.“
 — 230 §. 14 15 von oben lies „vorwaltet“ statt „verwaltet.“
 — 231 §. 4 von oben lies „ja auf ihren“ statt „ja ihren.“
 — 251 §. 10 von unten l. „Landes-Justiz-Collegii“ st. „Landes-Collegii“
 — 271 §. 6. 7 von unten lies „angenommenen“ statt „angenommen.“
 — 274 §. 12 von oben lies „Interpunktion“ statt „Interpunktation.“
 — 307 §. 3 von unten lies „danach“ statt „dennoch“
 — 343 §. 4. 5. v. oben l. „Legitima der Söhne“ st. „der Söhne Legitima“
 — 348 §. 15 von oben lies „Nichterimierten“ statt „Nichtserimierten.“
 — 358 §. 7 von unten lies „zufällt“ statt „zerfällt.“
 — 398 §. 8 von unten lies „1750“ statt „1705“
 — 537 §. 8 von unten lies „nur“ statt „nur“
 — 560 §. 2 von oben lies „nur“ statt „die“
 — 560 §. 7 von unten lies „äußert“ statt „äußern“
 — 563 §. 11 von oben lies „legitimierten Kindes“ st. „legitimirtes Kind“
 — 567 §. 12 von oben lies „steht“ statt „stehe“
 — 579 §. 2 von oben lies „anderer“ statt „anderen“
 — 602 §. 13 von oben lies „habe, und ob sie stets, oder nur nach“ st. „habe und stets, oder ob sie nur nach.“

Erklärung

einiger gebrauchter Abkürzungen und Zeichen.

- Jahrbücher heißt: v. Kamphs Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
 N. A. heißt: Neues Archiv für preussische Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit.
 Rabe heißt: Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen von C. L. H. Rabe.
 Rechtspr. heißt: Rechtsprüche der Preussischen Gerichtshöfe von Simon und. v. Strampf.
 Schles. Archiv heißt: Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft von Koch und Baumeister.
 v. Weingarten heißt: Joan Jacob a Weingarten Fasciculi diversorum iurium etc.
 v. Weingarten Codex heißt: Joan Jacob de Weingarten Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro Regno Bohemiae, Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae.
 Brachvogel heißt: Kaiserlich und Königlich, das Erbherzogthum Schlessen concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae. Breslau bei Christian Brachvogel. 6 Theile.
 Korn heißt: Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlessen und dessen incorporirter Grafschaft Glatz u. publicirten Verordnungen. Breslau bei Korn.
 N. Korn heißt: Neue Sammlung aller u. s. w.
 Suarez heißt: Sammlung alter und neuer Schlessischen Provinzial-Gesetze, zum täglichen Gebrauch für Richter und Advocaten. Breslau 1771 — 1773.
 Arnold heißt: Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgekommenen Kaiserl. und Königl. auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlessen u. s. w. Leipzig 1736. 1 Th. Leipzig u. Breslau 1739. 2 Th. (ist eine von Arnold besorgte Fortsetzung der Brachvogelschen Sammlung.)
 Style heißt: Das Provinzialrecht von Niederschlessen historisch-kritisch erläutert von dem Ober-Amtsregierungs Rath Style.
 Pachaly heißt: Das Schlessische Provinzial-Recht von F. W. Pachaly.
 *) Diejenigen §§., die nach des Referenten Ansicht nicht mehr gelten, aber aufgenommen werden mußten, weil auch das Zweifelhafte aufgenommen werden sollte, sind mit einem * bezeichnet.
 Act. Die ohne nähere Angabe in Bezug genommenen Akten sind die Akten des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision.

Erklärung

Im Jahr 1777

Ich, der Unterzeichnete, habe die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären, dass ich die in der Vorrede erwähnte Schrift, welche von dem Herrn ... verfasst ist, in der That gelesen habe, und dass ich dieselbe für eine sehr interessante und wichtige Arbeit ansehe. Ich habe mich bemüht, die darin enthaltenen Angaben so genau als möglich zu prüfen, und bin zu dem Resultat gekommen, dass dieselben in der That sehr genau und richtig sind. Ich habe daher die Ehre, Ihnen hiermit meine Versicherung zu geben, dass ich die in der Vorrede erwähnte Schrift für eine sehr interessante und wichtige Arbeit ansehe, und dass ich dieselbe für eine sehr genaue und richtige Arbeit ansehe.

Im Jahr 1777

KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT

900,-

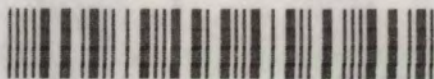


E * 103338

E N° 00236

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

4878 S



001-004878-00-0

ZBIORY SLASNE

Seitzel's
st bestehendes
provinzial-M
in Schleye
und der Grafscha
Stad